

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Wümmeniederung mir Rodau, Wiedau und Trochelbach"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines – Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie		
J.Wahlers und Dr.H.-G. Wagner	Natura 2000 ist ein Netzwerk zahlreicher (allein in Deutschland mehr als 4.000) Schutzgebiete in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Schutz besonderer Lebensräume und Arten dient. Um diesen Schutz zu gewährleisten, muss jedes einzelne Gebiet des Netzwerkes einen individuellen Beitrag leisten, der jeweils mit den weiteren Gebieten des Netzwerkes korreliert sein muss, um den beabsichtigten Schutz zu optimieren und das Netzwerk gegenüber störenden Einflüssen tragfähig zu halten. Der Beitrag jedes einzelnen Gebietes zu dieser Kohärenz muss deshalb gemäß Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL besonders und individuell herausgearbeitet werden. Ihrem Verordnungsentwurf indes fehlt diese Herausarbeitung völlig. Das Wort „Kohärenz“ taucht in Ihrem Verordnungsentwurf jedoch nur ein einziges Mal auf, und zwar in § 3 Abs. 2. Hier wird pauschal behauptet: „Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen“. Dies reicht allerdings zur Umsetzung der einleitend genannten Forderung der EU-Kommission nicht aus, da der Beitrag des geplanten Schutzgebietes zu dieser Kohärenz lediglich behauptet, nicht aber explizit nachgewiesen wird. Es bleibt ferner unklar, inwieweit zudem die Unterschutzstellung zu einem Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes bzw. zu einer	<p><i>Alleine durch die Sicherstellung der Erhaltung und Wiederherstellung der maßgeblichen Schutzgüter trägt die NSG-VO maßgeblich zur genannten Kohärenz bei. Die Wümmeniederung leistet hier schon aufgrund der Größe des Gebiets einen erheblichen Beitrag und dient außerdem als Fließgewässer mit Niederungsbereich als Wander- und Vernetzungskorridor diverser Arten. Eine Herausarbeitung der Bedeutung der Wümme für den Biotopverbund sowie Maßnahmen, die sich aus dem Netzzusammenhang von Natura 2000 ergeben und sich nicht über eine Verordnung umsetzen lassen, werden im Managementplan enthalten sein.</i></p> <p><i>Es gibt für diverse LRT bestimmte Nutzungsaufgaben und Verbote. Darüber hinausgehende Maßnahmen können über eine Verordnung nicht umgesetzt werden. Diese werden im Managementplan enthalten sein und über diesen umgesetzt werden. Es wird seitens der EU nicht gefordert, alle LRT/Arten in den</i></p>

	<p>eventuellen Wiederherstellung beitragen soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von 23 im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ als vorkommend aufgeführten LRT nur einer im Erhaltungszustand „A“ geführt wird, also eine einfache „Erhaltung“ ausreichend ist. Für alle anderen LRT sind Verbesserungsmaßnahmen bis hin zur Wiederherstellung erforderlich. Gleiches gilt für alle Arten.</p> <p>Für das Gebiet „Veerseneniederung“ wurden bereits vor mehr als einem Jahr „fehlende Erhaltungsziele“ und „fehlende Erhaltungsmaßnahmen“ von der EU-Kommission angemahnt. Gleichwohl unterscheidet sich der jetzt von Ihnen für die „Wümmeniederung“ vorgelegte Verordnungsentwurf allenfalls graduell von der Verordnung der „Veerseneniederung“, insbesondere an solchen Stellen, an denen es um dieselben Schutzgüter geht. Statt also die fehlerhafte Verordnung für die „Veerseneniederung“ mit dem „neuen“ Verordnungsentwurf zur „Wümmeniederung“ aufzuheben und für beide Teilgebiete eine zusammenfassende und mindestens den Anforderungen der EU-Kommission aus besagtem Ergänzenden Aufforderungsschreiben genügende neue Verordnung vorzulegen, versäumen Sie diese einmalige Chance, Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Dies ist inakzeptabel.</p> <p>Keine besonderen Zielsetzungen für prioritäre LRT oder Arten</p> <p>In den textlichen Ausführungen Ihres Verordnungsentwurfs fehlen über die pauschale Angabe § 2 Abs. 4 Satz 1, „Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (...) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich</p>	<p><i>Erhaltungszustand "A" zu überführen. Vielmehr ist es in vielen Fällen ausreichend den Zustand der Basiserfassung wiederherzustellen oder zu erhalten. Insgesamt muss ein günstiger Erhaltungszustand, der dem Erhaltungszustand "B" entspricht, in der atlantischen Region erreicht werden. Inwieweit hierfür LRT in einen besseren Erhaltungszustand entwickelt werden müssen im Vergleich zur Basiserfassung ist vom Land Niedersachsen festzulegen.</i></p> <p><i>Hiermit ist eine genaue Festlegung gemeint, wie viel von welchem LRT in welchem Erhaltungszustand durch welche Maßnahmen zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist. Dies erfolgt in Niedersachsen nicht über die Verordnung, sondern im Managementplan.</i></p>
--	--	--

	<p>ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten“ ferner dezidierte Ausführungen zu prioritären LRT und Arten. Schließlich fordert Art 11 der FFH-RL, dass „Die Mitgliedstaaten (...) den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume (überwachen), wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.“ Ihr Entwurf einer Schutzgebietsverordnung nennt indes weder regelmäßigen Perioden / Intervalle einer solchen Überwachung, keine eventuell resultierenden Auflagen für Grundstückseigentümer (z. B. die Duldung der längerfristigen bis gar dauerhaften Installation wissenschaftlicher Untersuchungsgeräte- bzw. Einrichtungen), die diese Forderung mit sich bringen könnte o. ä., geschweige denn, dass Ihr Entwurf klären würde, wie die „besondere Berücksichtigung von prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten“ aussehen soll. Auch hier reicht Ihr pauschaler Verweis auf § 6 Ihres Verordnungsentwurfs bzw. den im Hintergrund stehenden § 65 BNatSchG (der im Übrigen nicht klar zitiert wird), wonach derlei zu dulden sei, nicht aus, solange dies beispielsweise die Wiederherstellung von Populationen oder LRT bedeutet, deren Umwandlung Sie selbst seit Juni 2000 genehmigt oder stillschweigend gebilligt haben. Die Wiederherstellung wird von Ihnen ggf. auf Privatflächen umzusetzen sein. Es muss bezweifelt werden, dass dies durch den von Ihnen formulierten § 6 Ihres Verordnungsentwurfs abgedeckt wird. Gleichwohl missachten Sie in Ihrem Verordnungs-Entwurf bekannte und unstrittige Vorkommen mindestens der prioritären Art Europäischer Wolf (<i>Canis lupus</i>) und des prioritären Lebensraumtyps 1340 „Salzwiesen im Binnenland“. Von den laut Ihrer eigenen Angaben vorkommenden weiteren vier prioritären LRT sind in Ihren ohne weitere Hilfsmittel verfügbaren Karten nur Vorkommen von zwei Wald-LRT</p>	<p><i>Inwiefern eine Überwachung bzw. ein regelmäßiges Monitoring erforderlich ist, wird im Managementplan festgelegt. Die Verpflichtung dazu, eine Überwachung bzw. Aktualisierungskartierung durchzuführen, kann nicht über die Verordnung umgesetzt werden, da ein Monitoring der für die Umsetzung der FFH-Richtlinie zuständigen Behörde obliegt und nicht jedem Eigentümer.</i></p> <p><i>Ein ausdrücklicher Verweis auf § 65 BNatSchG, der im Übrigen in Niedersachsen durch § 39 NAGBNatSchG konkretisiert wurde, ist nicht erforderlich. Die geltende Rechtslage ist auch ohne Verordnungsregelung einzuhalten. Im Übrigen werden vom Einwender keine Beispiele aufgeführt, welche Populationen durch Genehmigungen oder stillschweigende Billigung untergegangen sein sollen. Die Wiederherstellung wird zum Teil bereits über bestimmte Auflagen auf dem LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen oder durch die Auflagen auf den Wald-LRT angestoßen. Weitergehende Maßnahmen werden im Managementplan festgelegt. Alle Maßnahmen die vom Landkreis Rotenburg für die Verwaltung des Gebiets durchgeführt werden, sind vom § 6 umfasst und somit zu dulden.</i></p> <p><i>Welche Arten und LRT im signifikanten Umfang im FFH-Gebiet vorkommen wird vom NLWKN geprüft. Der</i></p>
--	---	--

	<p>verzeichnet.</p> <p>Es fällt auf, dass in den 55 (!) ohne weitere Hilfsmittel zugänglichen Einzelkarten zu Ihrem Verordnungsentwurf lediglich Wald-Lebensraumtypen der Haupt-LRT-Gruppe 9 des Anhangs I der FFH-RL flächengenau angegeben werden. Alle (!) anderen LRT der Hauptgruppen 1 bis 8 hingegen werden von Ihnen nicht verortet. In der Summe behaupten Sie damit zumindest in den von Ihnen vorgelegten Karten, dass von 20 verschiedenen in Ihrem Verordnungsentwurf als schutzgebietsausweisungsbegründend benannten LRT mindestens 15 nicht im geplanten Schutzgebiet im Landkreis ROW vorkommen. Dies würde implizit bedeuten, dass 75 % aller Lebensraumtypen auf knapp einem Drittel der Gesamtfläche des Schutzgebietes nicht präsent sind. Die Wahrscheinlichkeit dafür darf getrost als mehr oder minder gleich Null – namentlich bei Trivial-LRT wie 6430 bzw. in einer Flussaue geradezu „per definitionem“ zu erwartenden LRT wie 3260 – angenommen werden. Es ist damit zunächst zu fragen, ob Ihnen Vorkommen dieser LRT im geplanten Schutzgebiet überhaupt bekannt sind. Darüber hinaus jedoch benennt der Standarddatenbogen entgegen Ihrer Behauptungen 23 (!) verschiedene LRT als ausweisungsbegründend. Auf die LRT 7110, 7150 und 91F0 aber gehen Sie in Ihrem Verordnungs-Entwurf nicht ein. Auch hier kann sowohl gefolgert werden, dass diese LRT entweder im Landkreis ROW nicht im geplanten Schutzgebiet vorkommen oder dass deren Vorkommen Ihnen nicht bekannt sind. Ihr Entwurf ist diesbezüglich also uneindeutig. Ferner kann</p>	<p><i>LRT 1340 und der Wolf fallen nicht darunter. Der Wolf ist übrigens nicht im Anhang II, sondern im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt, so dass die Ausweisung von Schutzgebieten ausschließlich für Wölfe nicht erforderlich ist. Er wird im Rahmen des besonderen Artenschutzes hinreichend berücksichtigt.</i></p> <p><i>In den Karten sind lediglich die Wald-LRT dargestellt, da hier besondere Auflagen gemäß der Freistellung zur Forstwirtschaft einzuhalten sind. Auch für die Grünland-LRT sind flächenscharfe Auflagen einzuhalten. Hier sind die LRT jedoch nicht in der Karte benannt, da auch auf anderen ähnlich wertvollen Grünlandflächen dieselben Auflagen einzuhalten sind. Die restlichen LRT sind nicht in den Karten eingezeichnet, da für sie keine flächenscharfen Auflagen formuliert wurden. Hier dienen, neben dem allgemeinen Veränderungsverbot, diverse weitere allgemeine Vorgaben dem Erhalt der LRT. Es wird auch weder in der Begründung noch in der Verordnung behauptet, dass alle vorkommenden LRT graphisch dargestellt wären. Für den von der Verordnung verfolgten Zweck ist dies auch nicht erforderlich. Die Darstellung erfolgt in den Karten des Managementplanes, der auch konkret geplante bzw. gewünschte Maßnahmen darstellt.</i></p> <p><i>Der LRT 7110 wird in der Verordnung unter den Erhaltungszielen aufgeführt. Der LRT 7150 kommt im Landkreis Rotenburg (W.) liegenden Teil des FFH-Gebiets nur im Ekelmoor vor, welches nicht Bestandteil des geplanten NSG ist. Der LRT 91F0 kommt, wie in der Begründung erläutert, nicht <u>in einem signifikanten</u></i></p>
--	---	---

	<p>ein/e Einzelne/r beispielsweise bei täglichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten oder beim Angeln im geplanten Schutzgebiet wegen der genannten kartografischen Uneindeutigkeit nicht wissen, wo welche Auflagen etc. gelten bzw. ggf. in Zukunft gelten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Ihres Verordnungs-Entwurfs). Schließlich geht weder Ihr Verordnungsentwurf noch der Standarddatenbogen auf ein Vorkommen des prioritären LRT 1310 „Salzstellen im Binnenland“ bei Ahausen ein.</p> <p>Für keine der FFH- Arten und sonstigen im Schutzzwecke genannten Arten wird in einer der 55 Karten Ihres Verordnungs-Entwurfs ein Vorkommen verzeichnet, woraus analog zu den LRT die Frage resultiert, ob diese Arten überhaupt im Gebiet vorkommen bzw. weshalb für möglicherweise nicht vorkommende Arten überhaupt eine Schutzgebietsverordnung von Ihnen zur Auslegung im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens gebracht wird. Unterstellt man stattdessen ihr Vorkommen auch im geplanten Schutzgebiet, was im Übrigen ebenso wie bei den LRT aufgrund der Angaben im Standarddatenbogen als gesichert angenommen werden kann, ist zu fragen, wo im allein im LK ROW fast 30 Quadratkilometer (!) großen Schutzgebiet für welche Art welche Auflagen bzw. konkreten Zielsetzungen resp. daraus resultierende artspezifische Anforderungen Ihrer Ansicht nach zu realisieren sind. Im Innenstadtbereich von Rotenburg beispielsweise müssen zwangsläufig andere Auflagen gelten als zwischen Jeersdorf und Veersebrück. Anhaltspunkte hierfür liefert Ihr Entwurf jedoch keine. Warum vor diesem Hintergrund, namentlich unter Beachtung unserer Kritik zu mangelnden Konkretisierungen des Beitrages zur Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 des geplanten Schutzgebietes „Wümmeniederung“ (Kapitel 2), ausgerechnet die „Moore bei Sittensen“ von Ihnen Berücksichtigung finden, erschließt sich uns nicht. Die Kohärenz zu anderen</p>	<p><i>Umfang vor.</i></p> <p><i>Es ist klar ersichtlich, wo welche Auflagen gelten, da diese immer in der Karte dargestellt werden. Hierzu wird jedoch nicht der LRT dargestellt, sondern die konkret einzuhaltenden Nutzungsaufgaben auf der jeweiligen Fläche.</i></p> <p><i>Bei dem LRT 1310 handelt es sich um Quellerwatt. Es wird davon ausgegangen, dass der LRT 1340 gemeint ist. Die genannte Fläche wurde nur als Entwicklungsfläche erfasst. Daher kommt der LRT derzeit nicht vor und wird folglich auch nicht genannt.</i></p> <p><i>Für viele vorkommende Arten sind der Uferrandstreifen sowie eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits wichtige Maßnahmen (Libellen, Fischotter, Fische). Für die Fledermäuse ist insbesondere die Einhaltung der forstwirtschaftlichen Auflagen von Bedeutung. Weitergehende Maßnahmen sind im Managementplan festgelegt, welcher sich insbesondere auch mit innerfachlichen Zielkonflikten beschäftigt, enthalten.</i></p> <p><i>Ein kleiner Teil des geplanten NSG gehört zu dem Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, weshalb die hier vorkommenden und wertgebenden Arten auch im Schutzzweck genannt werden. Die Kohärenz erscheint</i></p>
--	--	--

	<p>Gebieten, v. a. zu solchen, mit denen ein enger physischer Konnex besteht, z. B. dem FFH-Gebiet DE 2718-332 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“, erscheint uns als gezielt herauszuarbeiten erheblich bedeutsamer. Vogelarten als naturgemäß mobile Taxa reichen hierfür unseres Erachtens jedenfalls nicht aus.</p> <p>Die in einem Schutzgebiet des Natura 2000-Netzwerkes ist die ökologische Durchgängigkeit eines natürlichen Fließgewässers für anadrome, kathadrome und potamodrome Fischarten und Rundmäuler unabdingbar. Da die Wümme ferner den Regelungen und Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterliegt bzw. künftig genügen muss, ist die Frage nach der Herstellung einer Durchgängigkeit v. a. an der Scheeßeler Mühle aufzuwerfen. Hier jedoch sind die querende Straße, die Gebäudesubstanz der Mühle und die Wehranlage samt Absturz von Ihrer Verordnung ausgenommen, während angrenzende Bereiche, die für die Anlage einer für die vorkommenden Fischarten und Rundmäuler geeignete (!) Auf- bzw. Abstiegsmöglichkeit geeignet wären, aus dem geplanten Schutzgebiet ausgeklammert bleiben. Dies ist deshalb besonders fragwürdig, weil andernorts in Umsetzung der FFH-RL längst selbst innerstädtische Gebäude als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, so z. B. die Zitadelle Spandau in Berlin¹³ oder das Historische Rathaus in Höxter (OWL)¹⁴. Hier können entsprechend rasch und konsequent naturschutzfachliche Auflagen und Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Möglichkeit berauben Sie Ihre eigene Schutzgebietsverordnung durch das Ausgrenzen der Mühle samt Wehr aus dem Schutzgebiet völlig unnötigerweise. Ihr Entwurf einer Schutzgebietsverordnung bietet keine Anhaltspunkte, wann wo wie welche spezifischen Erhaltungsziele im geplanten Schutzgebiet und ggf. außerhalb hiervon (falls</p>	<p><i>im Kontext der Schutzgebietsausweisung unerheblich. Auch hier wird vom Einwender nicht hinreichend zwischen dem Zweck eines Schutzgebietes und eines Managementplanes unterschieden.</i></p> <p><i>Hier gibt es gemäß der Stellungnahme von Herrn Müller-Scheessel und der Gemeinde Scheeßel schon Planungen zur Herstellung einer ökologischen Durchgängigkeit. Die WRRL ist auch nicht Bestandteil einer Schutzgebietsausweisung. Für die Herstellung der Durchgängigkeit sind im Einzelfall umfangreiche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Rechtsgrundlage liegt im Wasserrecht (§ 34 WHG). Entsprechende Planungen werden vom NLWKN sowie den Unterhaltungsverbänden und Gemeinden seit Jahren erfolgreich durchgeführt. Viele Wanderhindernisse sind heute gerade an der Wümme schon beseitigt. Die Herstellung der Durchgängigkeit wirkt sich positiv auf den Lebensraumtyp 3260 aus und wird somit im Managementplan Einzug finden.</i></p> <p><i>Dies wird im Managementplan festgelegt, da sich eine Verordnung hierfür nicht eignet.</i></p> <p><i>Es ist nicht ersichtlich, warum eine begründete Stellungnahme zum Verordnungsentwurf erst möglich ist, wenn der Managementplan vorliegt.</i></p>
--	--	--

fachlich unabdingbar) erreicht werden sollen, mithin, was die für die Wümmeniederung offenbar noch nicht vorliegenden und demnach in Zukunft noch aufzustellenden Entwicklungspläne an Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art enthalten werden, geschweige denn, wie und mit welchen weiteren Auflagen für Betroffene oder die Öffentlichkeit diese bis wann umgesetzt werden sollen. Ohne, dass diese Pläne in hinreichender Präzisierung vorliegen, ist eine Stellungnahme einzig zum Entwurf einer Verordnung eines NSG aber unsinnig und zudem auch unseriös. Mit der Auslegung Ihres Verordnungsentwurfs rufen Sie aber Anwohner, Nutzungsberechtigte und Betroffene gerade hierzu auf. Wir fordern Sie deshalb auf, das Verfahren zunächst einzustellen und erst bei Vorliegen dieses gebietsspezifischen Bewirtschaftungsplanes erneut durchzuführen. Mindestens das Freistellen des Paddelns auf den Fließgewässern und das Ausschließen der Wehranlage an der Scheeßeler Mühle aus dem geplanten Schutzgebiet sind zu annullieren. Freistellungen v. a. hinsichtlich der so genannten „ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer“ sind dringend zu überarbeiten.

Die Forderung nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gilt gleichermaßen für alle anderen Arten und LRT des Standarddatenbogens mit Datum der Aufnahme der „Wümmeniederung“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Dies erfordert eine klare Bilanzierung der Verluste in Fläche und Qualität, um Ort und Umfang bzw. Ausmaß der notwendigerweise durchzuführenden Maßnahmen klar benennen zu können. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass die bei Meldung zur Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemachten Angaben in der Schutzgebietsverordnung unzweideutig als Referenzgröße

Dies wird im Managementplan festgelegt.

	<p>benannt werden. Gleichwohl fehlen sowohl dem Entwurf Ihrer Verordnung als auch der ergänzend vorgelegten Begründung jegliche diesbezügliche Angaben. Angesichts teils höchst divergenter Angaben im Standarddatenbogen bzw. in den „Vollzugshinweisen“ des NLWKN mag dies zwar verständlich erscheinen, dokumentiert aber allenfalls, dass auch Sie selbst vor Beginn des Beteiligungsverfahrens keine eigenen Erhebungen angestellt haben und dies in Relation zu den Angaben der ursprünglichen Meldung an die Kommission gesetzt haben. Wir fordern deshalb zunächst eine aktuelle, akribische und präzise Kartierung sowie eine analytische Auswertung der Vorkommen von ausweisungsbegründenden Vorkommen von LRT und Arten inklusive einer Bilanz der Flächensummen jedes einzelnen LRT bzw. der Populationsgrößen von Arten zum Zeitpunkt der Meldung des Gebietes (Juni 2000 = 100%) und heute (= Verluste, die wiederherzustellen sind) als Grundlage für absehbare künftige Auflagen an Nutzer bzw. Bewirtschafter von Flächen des geplanten Schutzgebietes. In dem daraus resultierenden erneuten Verordnungsentwurf Ihres Hauses ist dann klar zwischen Erhaltungszielen Wiederherstellungszielen und vor allem den hierfür erforderlichen Maßnahmen zu differenzieren und diese entsprechend der Forderung der EU-Kommission jeweils eindeutig quantifizier- und messbar zu benennen</p> <p>Die Umwelt-Informations-Richtlinie der EU fordert im Blick auch auf die hier relevante FFH-RL die aktive Verbreitung von Umweltinformationen. Entsprechend hat die EU-Kommission in ihrem Ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 25. Januar 2019 die Bundesrepublik darauf hingewiesen, dass dies Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete einschließt. Zwar machen Sie geltend, dass solche Pläne erst künftig von</p>	<p><i>Es wurde eine Aktualisierungskartierung durchgeführt, welche auch als Grundlage für den Managementplan dient, welcher eine Bilanzierung zwischen Basiserfassung und Aktualisierungskartierung enthalten wird.</i></p> <p><i>Die Managementpläne werden veröffentlicht, sobald sie vorliegen. Es handelt sich hierbei um Umweltinformationen, die aktiv verbreitet werden müssen. Die Verbreitung wird über die Homepage erfolgen, so dass die Angaben für jedermann einsehbar sind. Die Duldungspflicht ergibt sich, wie der Einwender bereits selbst erläutert hat, aus § 65 BNatSchG.</i></p>
--	--	---

	<p>Ihnen vorgelegt werden, fordern in Ihrer Schutzgebietsverordnung aber schon heute eine Duldung durch Grundstückseigentümer und -nutzer. Allein dies ist inakzeptabel, solange Sie Ihrem Managementplan nicht den gleichen juristischen Status wie einer Schutzgebietsverordnung zuweisen bzw. ein öffentliches Beteiligungsverfahren in diesem Sinne schon heute vorsehen. Diese Perspektive allerdings bleiben Sie schuldig. Zudem enthalten Ihre 55 als pdf-Dateien Ihrem Verordnungsentwurf beigestellten Karten, wie bereits herausgestellt, lediglich zu Wald-LRT konkrete Flächenangaben. Lokalisierbare Verortungen weiterer Lebensraumtypen, die vom Standarddatenbogen als schutzgebietsausweisend angegeben werden, machen Sie nicht. Ferner sind Ihre „weiteren Informationen“ zum Einen nicht ohne kostenpflichtige Software lesbar noch weisen Sie auf diesen Umstand hin. Last but not least sind die Biotoptypentypen des Niedersächsischen Biotoptypen-Kartierschlüssels kaum ohne Fachwissen in Lebensraumtypen der FFH-RL konvertierbar. Kaum zu glauben ist angesichts dieser Versäumnisliste, dass Ihre Karten zum Verordnungsentwurf kein einziges Vorkommen einer schutzgebietsausweisungs begründenden Arten des Anhangs II der FFH-RL verzeichnen. Allein auf unseren Weiden am Jeersdorfer Waldweg jedoch sind mindestens zwei solcher Vorkommen dokumentierbar. Von einer „aktiven Verbreitung“ von relevanten Umweltinformationen kann mithin keine Rede sein. Wir fordern Sie auch deshalb auf, Ihren Entwurf einer Schutzgebietsverordnung sofort zurückzuziehen und nach einer grundlegenden auch diesbezüglichen Überarbeitung erneut auszulegen.</p> <p>Die derzeit noch gängige Nutzung des Jeersdorfer Waldweges vom Abzweig an der Hetzweger Straße im</p>	<p><i>Es gibt kostenlose Software, mit denen man die Kartierungen einsehen kann. Hier sind dann auch die jeweiligen Lebensraumtypen angegeben, so dass niemand von einem Biototyp auf einen LRT schließen muss.</i></p> <p><i>Die Verordnungskarten enthalten lediglich Informationen, die erforderlich sind, um den Geltungsbereich der Auflagen in der Verordnung zu bestimmen. Eine Darstellung aller LRT und vorkommenden Arten würden zu einer völligen Überladung der Karten führen. Daraus kann sogar eine Unbestimmtheit abgeleitet werden, so dass die einzelnen Ge- und Verbote nicht durchgesetzt werden könnten. Zudem ist die Verordnung kein geeignetes Mittel, Umweltinformationen aktiv zu verbreiten.</i></p> <p><i>Bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die durch den Bau und Betrieb der Anlagen zu</i></p>
--	--	--

	<p>Süden bis zur Kreuzung mit dem Helvesiecker Weg im Norden als Zuwegung zur Biogasanlage „Am Holzweidenweg“ ist wegen der offensichtlichen Gefahren für das geplante Schutzgebiet im Havariefall obsolet. Wir fordern Sie auf, die Schutzgebietsverordnung in diesem Punkt durch eine völlige Sperrung für den Durchgangs- und den Gefahrgut-Transportverkehr zu ergänzen. Diese Sperrung muss jedoch mindestens Gülle- bzw. Gärsubstrat-Transporte umfassen. Entsprechende Kennzeichnungen sind an den Zuwegungen zum Jeersdorfer Waldweg gemäß der Richtlinie über die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen anzubringen</p>	<p><i>erwartenden Beeinträchtigungen (oder in diesem Fall die Beeinträchtigungen durch den Transport von Gülle- und Gärresten) untersucht und nicht die Beeinträchtigungen im Fall einer Havarie. Hier wären lediglich notwendige Sofortmaßnahmen festzulegen, um diese in einem geringen Umfang zu halten. Durch den reinen Transport von Gülle- und Gärsubstraten kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ohnehin ist das Transportieren von Gülle bzw. Gärresten bei einer bestehenden und genehmigten Biogasanlage gemäß § 4 Abs. 11 NSG-VO freigestellt. Bei einer Änderung der Erweiterung ist die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.</i></p>
IHK Stade	<p>Durch die Verordnung sollen die prioritären FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6230, 7110, 91D0, 91E0 erhalten und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände erreicht werden. Nach dem § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann auch ein Projekt, das die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt, zugelassen werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ vorliegen. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind. Beim Vorliegen zwingender Gründe wirtschaftlicher Art ist eine Durchführung nur nach einer positiven Stellungnahme der EU-Kommission ggf. möglich. Zukünftige Planverfahren könnten damit verzögert oder vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die auch die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen können. Mit Blick auf etwaige geplante Infrastrukturanpassungen und –erweiterungen sollte dieser Sachverhalt beachtet werden. Da das NSG in Teilbereichen direkt an Gewerbegebiete grenzt, regen wir an, zu überprüfen, ob der dargestellte Sachverhalt zu Problemen bei der Weiterentwicklung nahegelegener Unternehmen und Infrastruktur führen kann. Für einen</p>	<p><i>Da das FFH-Gebiet bereits besteht, ist der § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bereits jetzt anzuwenden. Projekte sind weiterhin auf ihre Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen. Durch die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes wird das FFH-Gebiet auch nicht aufgehoben.</i></p>

	etwaigen Interessenskonflikt sollten Lösungen gefunden werden, die eine Entwicklung der Betriebe weiterhin ermöglichen.	
Allgemeines – Kartierunterlagen		
J. Wahlers und Dr. H.-G. Wagner	<p>Fachlich fragwürdige Auflagen zur Nutzung von (ehemaligem) Grünland am Jeersdorfer Waldweg</p> <p>Ein Teil unserer am Jeersdorfer Waldweg gelegenen grundwasserferneren Grünlandbestände als „Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden“ (Biotoptypensignatur: GET), der flussnahe Teil der unterhalb hiervon anschließenden Teilfläche als „Artenarmes Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ (GEA). Beides ist nachweislich falsch, was in dem relativ späten Erfassungszeitpunkt im Jahr, der vorherigen Witterungslage (der gesamte Sommer des Jahres 2018 war bekanntermaßen einer der trockensten und wärmsten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen) und vor allem der Tatsache, dass beide Flächen seit dem späten Frühjahr beweidet worden waren, begründet liegt. Hierdurch wurde naturgemäß kaschiert, dass die Bestände keinesfalls artenarm sind, vielmehr hingegen die durchaus zahlreichen tatsächlich dort vorkommenden „Arten“ – gemeint sind definitionsgemäß „Pflanzen“arten – auch von Spezialisten allenfalls bei gezielter Suche und nur teilweise (jahreszeitliche Unterschiede im Auftreten von Frühjahrs- und Herbst-Therophyten) nachweisbar waren. Vorkommen zahlreicher weiterer, teils hochseltener Arten anderer systematischer Gruppen wie das von uns vielfach dokumentierte des extrem seltenen Behaarten Kurzflügelkäfers (<i>Emus hirtus</i>) werden vom hier verwendeten Begriff „artenreich“ ebenfalls ausgegrenzt. Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung werden sie also oft übersehen. Richtiger zudem wäre im Falle der trockeneren Teilfläche die Ansprache als „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS), des feuchteren Teils als</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierung wurde von einem qualifizierten Planungsbüro nach dem anerkannten Kartierschlüssel von O.v. Drachenfels durchgeführt und vom NLWKN überprüft, weshalb grundsätzlich eine hohe Qualität anzunehmen ist. Die Ergebnisse wurden stichprobenartig sowohl von Bediensteten des Landkreises Rotenburg (Wümme) als auch von Mitarbeitern des NLWKN überprüft.</i></p>

	<p>„Nährstoffreiche Nasswiese“ (GNR). Hinzu kommt, dass von DRACHENFELS19 (2016: 270) das von ALAND festgestellte Vorkommen von GEA mit den Worten kommentiert wird: „Dieser Untertyp ist kritisch zu verwenden, da Grünland dieser Standorte aufgrund der Artenzusammensetzung i. d. R. anderen Erfassungseinheiten zuzuordnen sind“. Es ist davon auszugehen, dass sich bei gezielter Suche weitere vergleichbar geartete Fehler in der in Rede stehenden Biotoptypenkartierung finden lassen, so dass wir die von Ihnen verwendete Datengrundlage zunächst grundsätzlich in Frage stellen müssen. Aktuelle und vollständige Erhebungen von Arten und LRT der Anhänge I und II der FFH-RL sind essentielle Voraussetzung für die Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen. Zwischen dem zum Gebiet DE 2723-331 gehörenden Standarddatenbogen und Ihrem Entwurf einer Verordnung bestehen erhebliche Unterschiede bei den dort jeweils als zu berücksichtigend angegebenen Arten und LRT. Unter anderem geben Sie mit der Bechsteinfledermaus in Ihrem Verordnungsentwurf eine Art an, die dem StDB fehlt, während dort die LRT 4010, 4030 und 7150 angegeben werden, die Ihrem Entwurf fehlen. Auf die sicher nachgewiesene prioritäre Art Europäischer Wolf gehen weder Sie noch der StDB ein. Wir fordern Sie deshalb auf, Ihren Entwurf einer Schutzgebietsverordnung zunächst zurückzuziehen und frühestens nach Abgleich von Standarddatenbogen und geplantem Verordnungstext hinsichtlich der ausweisungsbegründenden Arten und LRT und entsprechender Anpassung des Verordnungsentwurfs erneut zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt werden.</p>	<p><i>Der LRT 4010 kommt nur im NSG Kinderberg und Stellbachniederung vor. Die LRT 4030 und 7150 kommen im Ekelmoor vor und sind u.a. deshalb im Standarddatenbogen enthalten. Im geplanten NSG liegt lediglich eine kleine Fläche von 470 m² des LRT 4030, welcher aufgrund der geringen Größe als nicht signifikant einzustufen ist. Dementsprechend wurde er nicht im Schutzzweck erwähnt. Der LRT wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
Allgemeines – Verschiedenes		
Samtgemeinde Sottrum	Zur Abwicklung einer Naturschutzgebietsausweisung gehört die in § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG vorgesehene Beteiligung der Gemeinden. Hierzu zählen auch die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, damit diese	<i>Den Mitgliedsgemeinden ist gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitere Verfahrensregelungen sind nicht enthalten. Im Anschreiben wurden die Samtgemeinden darum</i>

	<p>eine Stellungnahme zu ihren Angelegenheiten vorlegen kann. Allein die Beteiligung der Samtgemeinde mit dem Hinweis, die Information auch an die Mitgliedsgemeinde weiter zu geben, halte ich für unzureichend</p>	<p><i>gebeten, die Informationen über das Ausweisungsverfahren und über die Auslegungsunterlagen an die Mitgliedsgemeinden weiterzugeben, damit diese zu der Schutzgebietsausweisung Stellung nehmen können. Zusätzlich wurde in der Samtgemeinde am 19.2.2020 ein Erörterungstermin mit Bürgermeistern und Ratsmitgliedern im Rathaus Sottrum durchgeführt. Es wurden auch Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt, die deutlich nach dem Fristende (13.02.2020) eingegangen sind. Den Mitgliedsgemeinden wurde somit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</i></p>
<p>Gemeinde Sottrum</p>	<p>Der Entwurf der geplanten Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Zur Abwicklung einer Naturschutzgebietsausweisung gehört die in § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG vorgesehene Beteiligung der Gemeinden. Hierzu zählen auch die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinden, damit diese eine Stellungnahme zu ihren Angelegenheiten vorlegen kann. Eine direkte Beteiligung der Gemeinde Sottrum vor der Planauslegung wird erwartet und beantragt in diesem Zusammenhang eine Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 30.06.2020.</p> <p>Sollte keine weitere Beteiligung der Gemeinde Sottrum</p>	<p><i>Den Mitgliedsgemeinden ist gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitere Verfahrensregelungen sind nicht enthalten. Im Anschreiben wurden die Samtgemeinden darum gebeten, die Informationen über das Ausweisungsverfahren und über die Auslegungsunterlagen an die Mitgliedsgemeinden weiterzugeben, damit diese zu der Schutzgebietsausweisung Stellung nehmen können. Sämtliche anderen Gemeinden haben dieses Vorgehen nicht beanstandet. Zusätzlich wurde in der Samtgemeinde am 19.2.2020 ein Erörterungstermin mit Bürgermeistern und Ratsmitgliedern im Rathaus Sottrum durchgeführt, in der auch Art und Umfang der möglichen Beteiligung umfassend erörtert wurde. Es wurden auch Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt, die deutlich nach dem Fristende (13.02.2020) eingegangen sind. Den Mitgliedsgemeinden wurde somit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme der Gemeinde Sottrum ist erst am 31.03.2020 eingegangen und wurde noch berücksichtigt. Eine Fristverlängerung bis zum</i></p>

	<p>erfolgen bzw. der Fristverlängerung nicht stattgegeben werden, wird die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wie im Landkreis Verden gefordert</p>	<p><i>30.6.2020 ist aufgrund der zeitlichen Vorgaben seitens des Nds. Ministeriums für Umwelt sowie der Europäischen Union nicht möglich. Zudem erschließt sich der Zweck der Fristverlängerung nicht. Es erscheint, dass die Gemeinde Sottrum bereits eine umfassende Bewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen hat und insoweit eine eindeutige Stellungnahme vorliegt.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die Wümme in Verden nicht vollständig als LSG gesichert wurde und der Landkreis Harburg die "Obere Wümmeniederung" ebenfalls als NSG gesichert hat.</i></p>
<p>W. Wichels</p>	<p>Mit der Unter-Naturschutz-Stellung meiner Grundstücke in der Wümmeniederung bin ich nicht einverstanden. Wer sich die Wümmeniederung mal an den Flächen, die heute schon jahrelang nicht bewirtschaftet werden, ansieht,</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen</i></p>

	<p>weiß, dass es eine Versteppung ist. In diesen Flächen hält sich so gut wie kein Wild auf, außer ein paar Wildschweinen und Mäusen. Wir haben seit Jahren Störche in Hellwege, die fast jedes Jahr Junge bekommen. Sie suchen ihre Nahrung aber auf frisch gemähten und gepflegten Wiesen. Das sollte ein jeder Naturschützer erkennen. Mit dem Naturschutz verwildern die Flächen und sind aus brandschutzlicher Sicht wesentlich gefährdeter. Da man aber bei Naturschutz kein Löschwasser aus der Wümme entnehmen dürfte, wären die Löscharbeiten nicht ordnungsgemäß zu erfüllen. Somit könnten Ausmaße entstehen, die nicht zu bewältigen wären. Da ich kein aktiver Landwirt bin, habe ich meine Flächen an einen Hellweger Landwirt verpachtet. Es würden mir wirtschaftliche Einbußen entstehen, da die Pacht zu meiner Altersversorgung gehört.</p>	<p>wertvollen Lebensraum darstellen. <i>Bei Gefahr in Verzug kann auch Löschwasser aus der Wümme entnommen werden. Zur Klarstellung wird das Verbot folgendermaßen ergänzt:..Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall.</i> <i>Die vorgesehene Beschränkung ist vielmehr auf Übungszwecke bzw. planbare Wasserentnahmen im Allgemeinen bezogen. Die hierfür notwendigen Wassermengen sind vorrangig aus naturfernen Gewässern zu entnehmen.</i> <i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i> <i>Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
T.Schwade	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Umwidmung der Wümmeniederung von derzeit "Landschaftsschutzgebiet"(LSG) zu "Naturschutzgebiet". Begründung: Unser Wohnhaus, Am Schloßberg 8, grenzt direkt an das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet. Bereits jetzt schränkt das Baumwachstum am Mühlenstreek die Belichtung des Hauses von der Nordseite stark ein. Der Wildwuchs auf der Ostseite (Grundstück Wachtelhof) und der Wildwuchs nordwestlich, direkt neben der Wümmebrücke, haben diese Situation in den letzten Jahren wesentlich</p>	<p><i>Das Grundstück liegt nicht im NSG, sondern grenzt lediglich daran. Auch die Gehölze auf der Ostseite zum Wachtelhof liegen nicht im NSG. Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 des Folgejahres ist freigestellt. In der Zeit können also auch die Kopfweiden weiterhin zurückgeschnitten werden.</i></p>

	<p>verschlimmert. Nur auf der Westseite existiert noch ein zirka zehn Meter breiter Rasenstreifen, abgeschlossen von Kopfweiden. Diese werden bis dato gepflegt und regelmäßig auf den Kopf gesetzt, so dass hier ein Rest von Lichteinfall resultiert.</p> <p>Bei einer Umwandlung von "Landschaftsschutzgebiet" in "Naturschutzgebiet" steht zu befürchten, dass das Gebäude komplett überwuchert wird. Dem wird von Seiten der Hausgemeinschaft energisch widersprochen. Eine Rücknahme der Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes wird daher dringlich eingefordert.</p>	
Gemeinde Scheeßel	<p>Karte 12 - Im Zusammenhang mit der geforderten Durchgängigkeit der Wümme - läuft zur Zeit ein Planfeststellungsverfahren. Ich bitte um Sicherstellung, dass in dem Naturschutzgebiet technische und natürliche Einrichtungen für den Fischauf- und abstieg zulässig sind.</p>	<p><i>Da noch keine konkreten Planunterlagen vorliegen, kann hierfür auch keine Freistellung aufgenommen werden. Im Zuge der Planfeststellung kann, sofern erforderlich, eine Befreiung beantragt werden, die aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Fischfauna in Aussicht gestellt wird. Gegebenenfalls ist die Maßnahme auch als Entwicklungsmaßnahme freigestellt.</i></p>
Dr. J. Müller-Scheessel	<p>Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist in naher Zukunft ein technischer Fischpass an der Mühle zu errichten. Die ungefähre Lage dieses Fischpasses ist in der Karte farblich markiert (siehe Anhang 1). Diese Anlage wird aus einem Betongerinne bestehen und in Abschnitten eventuell auch naturnah gestaltet sein. Ich benötige daher eine Freistellung, dass eine derartige Anlage an der Mühle gebaut werden kann (siehe auch die Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel). Alternativ ist die Fläche dem Naturschutzgebiet zu entnehmen.</p> <p>Schluss</p> <p>Generell möchte Herr Dr. Müller-Scheessel noch einmal herausstellen, dass er auch noch in vielerlei anderer Hinsicht durch das Naturschutzgebiet betroffen ist und eingeschränkt wird. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschafts- und noch einige weitere Waldflächen. Er</p>	<p><i>Da noch keine konkreten Planunterlagen vorliegen, kann hierfür auch keine Freistellung aufgenommen werden. Im Zuge der Genehmigung kann eine Befreiung beantragt werden, die aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Fischfauna in Aussicht gestellt wird. Gegebenenfalls ist die Maßnahme auch als Entwicklungsmaßnahme freigestellt und muss lediglich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen am Stellbach sind nicht benannt worden, so dass eine umfangreiche Prüfung nicht möglich ist. Generell erfolgt nach Aussage von mehreren Banken eine Einzelfallbetrachtung, die auf den Ertrag der zum</i></p>

	<p>hat hierzu bislang keinen Widerspruch formuliert, weil er die Auffassung vertritt, dass man auch Kompromisse eingehen muss. Sollte es allerdings zu einer juristischen Auseinandersetzung kommen, behält er sich vor, auch alle weiteren Einschränkungen auf diesen Flächen in das Verfahren einzuführen, um die Erheblichkeit der Eingriffe in seine Eigentumsrechte herauszustellen, die seines Erachtens weit über die immer gerne zitierte Sozialbindung des Eigentums hinaus reichen. Allein schon dadurch, dass die Flächen im Naturschutzgebiet liegen und die Nutzung durch verschiedene Verbote eingeschränkt wird, führt zu einer enormen Entwertung dieser Flächen. Dafür ein Beispiel, das ich anhand der oben beschriebenen Fläche im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung in der Stellbachniederung unmittelbar erleben konnte: Bei der damaligen Ausweisung des Naturschutzgebietes in diesem Bereich sprach er mit Frau Käding über seine Pläne, die Fläche nach der Naturschutzgebietsausweisung kurzfristig zu verkaufen, da er diese nach den Auflagen (Pferdeheugewinnung) für seinen Betrieb nicht mehr sinnvoll nutzen könnte. Frau Käding sagte ihm, dass bei einem Verkauf der Fläche an das Land Niedersachsen diese vom Land Niedersachsen so behandelt würde, als wenn sie gänzlich auflagenfrei ist. Ein Jahr später trat er mit der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) in Verkaufsverhandlungen ein. Man bot ihm für das mit Sonderauflagen belastete Grünland 40 Ct. und für das ohne besondere Auflagen belastete Land 70 Ct. Er lehnte dieses Angebot damals mit dem Hinweis ab, dass Grünland derzeit mit € 1,50/Quadratmeter gehandelt würde und verwies auf die Aussage von Frau Käding. Der zuständige Sachbearbeiter der NLG teilte ihm daraufhin mit, dass die Aussage von Frau Käding falsch gewesen sei. Man könne nicht mehr bieten, weil das Land durch die Auflagen nun nicht mehr wert sei und man auch nicht frei wäre, mehr zu bieten, weil die Ausgaben durch den</p>	<p><i>Verkauf stehenden Fläche abzielt. Ein Verkauf muss nicht zwingend über die NLG erfolgen, so dass auch nicht klar ist, ob es sich bei dem benannten Angebot um einen marktgerechten Preis handelt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Marktpreis für Intensivgrünland erst seit 2019 im Durchschnitt bei 1,50 € liegt.</i></p>
--	--	--

	<p>Bundesrechnungshof kontrolliert würden. Also war die damalige Aussage von Frau Käding unwahr und er bedaure es sehr, dass er sich selbige nicht schriftlich hatte bestätigen lassen. Schon dieses Naturschutzgebiet hat ihm für eine Fläche von rund 5,4 ha einen wirtschaftlichen Verlust von 60 Tsd. Euro beschert. Ihm ist an einem juristischen Streit, der für beide Seiten unerquicklich wäre, nicht gelegen. Allerdings werde er auch nicht davor zurückschrecken, diesen in Anbetracht der Erheblichkeit der Eingriffe zu führen. Damit es nicht so weit kommt, möchte er abschließend anregen, das man sich, bevor eine Stellungnahme verfasst wird, noch einmal zusammensetzt, um die von ihm genannten Punkte zur Vermeidung von Missverständnissen im Einzelnen durchzugehen und gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.</p>	
H. Eisermann	<p>Wie Herr Eisermann aus der Presse und den Bekanntmachungen der Gemeinde Hellwege erfahren habe, wird beabsichtigt, die Wümmeniederung unter Naturschutz zu stellen. Da Herr Eisermann auch davon betroffen ist und Flächen in der Wümmeniederung besitzt, lehnt er das geplante Vorhaben, dass seine Flächen mit unter Naturschutz gestellt werden, ab. Sein Eigentum und Nutzungsverhältnisse werden verhältnismäßig sehr stark gefährdet und es sind Auswirkungen zu erwarten, die zur Zeit nicht eingeschätzt werden können. Darum bittet er darum, die Stellungnahme hierzu zugesendet zu bekommen.</p> <p>Das Vorhaben sollte auch in einer Infoveranstaltung erst einmal dargestellt werden. In der Samtgemeinde Sottrum und dem Bau-/Planung- und Umweltausschuss hat es auch bislang keine Information darüber gegeben. Es wird daher darum gebeten, das Vorhaben transparent zu machen, damit es sachlich und fachlich diskutiert werden kann.</p>	<p><i>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Da keine konkreten Flächen und Änderungswünsche genannt werden, kann auch keine flächenscharfe Abwägung erfolgen.</i></p> <p><i>Es wurde im Sommer 2019 in jeder Samtgemeinde eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Vertreter des Landkreises waren bei verschiedenen Ausschüssen/Sitzungen in den Samtgemeinden während des Beteiligungsverfahrens. In der Gemeinde Hellwege wurde an der Gemeinderatssitzung teilgenommen. Zusätzlich gab es eine Veranstaltung mit der Samtgemeinde Sottrum und den betroffenen Mitgliedsgemeinden.</i></p>
Samtgemeinde Bothel (mit Mitgliedsgemeinden)	<p>Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, artenreicher Gewässerstrukturen</p> <p>Die Wiedau wurde in den 50er Jahren großräumig</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Aufstellung bzw. Fortschreibung des</i></p>

	<p>begradigt und in den umliegenden Wiesenflächen umfangreiche Drainagesysteme errichtet.</p> <p>Bei der künftigen Entwicklung des Gewässers wird es für erforderlich gehalten, einerseits das Gewässer so zu entwickeln, dass durch längere, mäandrierende Uferlinien, neu anzulegende Rückhalteräume und die Anlage differenzierter Flach- und Tiefwasserzonen sowie die Entwicklung einer begleitenden Gehölzstruktur die Wasserqualität und somit die Flächen für die FFH relevanten Lebensraumtypen erweitert werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass auch in künftigen Trockenperioden, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten waren und auf Grund des Klimawandels auch in Zukunft zu erwarten sind, möglichst große Wassermengen in tiefergelegenen Bereichen des Gewässers zurückgehalten werden, um ein zeitweises vollständiges Austrocknen des Baches zu verhindern. Wenn entsprechendes Rückhaltevolumen auch für die geforderte Regenwasser-Rückhaltung der umliegenden Gemeinden angerechnet werden könnte, wäre auch eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedskommunen an den Maßnahmenkosten denkbar. Andererseits sind die Entwässerungseinrichtungen, die zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind, in Ihrer Funktion zu erhalten.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit dem NLWKN eine detaillierte Untersuchung und Machbarkeitsstudie zu veranlassen, die diese Zielsetzungen prüft und einen Entwurf zur Umsetzung vorlegt.</p>	<p><i>Managementplanes für das FFH-Gebiet in die Planungen einfließen.</i></p>
<p>Samtgemeinde Bothel (mit Mitgliedsgemeinden)</p>	<p>Kontrolle und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Der Landkreis Rotenburg steht bezüglich der Nährstoffbelastung des oberflächennahen Grundwassers als "rotes Gebiet" besonders in der Kritik. Die Wiedau hat in den letzten Jahren bei Messungen eine zu hohe Nährstofffracht aufgewiesen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen seitens der Samtgemeinde Bothel und ihrer Mitgliedsgemeinden werden ausdrücklich begrüßt. Es ist beabsichtigt, die Landschaftswarte nach Abschluss des Sicherungsverfahrens stärker in die Kontrollen einzubinden. Zudem erfolgt durch die</i></p>

	<p>Die Samtgemeinde Bothel misst seit einigen Monaten auf Beschluss des Rates regelmäßig an sämtlichen wichtigeren Vorflutern und Bächen die wichtigsten kritischen Parameter zur Wasserqualität. Ziel ist es, belastbare Daten zur tatsächlichen Gewässerbelastung zu erheben und auf die Verbesserung der Wasserqualität hinzuwirken. Neben den Landschaftswarten ist es, insbesondere zum Schutz der regulär wirtschaftenden Landwirte, erforderlich, die tatsächlichen Verursacher von Verschmutzungen und gesetzeswidrigen Einträgen zu ermitteln und für ihre Vergehen zur Rechenschaft zu ziehen. Dafür wäre eine größere Dichte an Kontrollen in den Schutzgebieten und eine konsequente Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Eine Verstärkung des hierfür eingesetzten Personals der unteren Naturschutzbehörde wäre zu begrüßen.</p>	<p><i>Untere Naturschutzbehörde ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle. Die derzeit im Verordnungsverfahren gebundenen Personalkapazitäten sollen hierfür eingesetzt werden.</i></p>
U. Deul	<p>Die von Ihrer Verordnung ausgehenden Nachteile werden dadurch noch größer, als dass unsere Flächen(381/32 und 56, Gemarkung Jeersdorf, Flur 2) auch für Bauvorhaben geeignet sind. Durch das Naturschutzgebiet würde diese Möglichkeit der Flächennutzung aber irreversibel zerstört. Wir würden also nicht nur den Wert der Fläche zu einer landwirtschaftlichen Nutzung einbüßen, sondern auch den Flächenwert von Bauplätzen. Da insbesondere in Jeersdorf Bauplätze rar sind, würde uns dieser Verlust finanziell erheblich treffen. Somit greift Ihre Verordnung in unverhältnismäßiger Weise in meine Grundrechte der Art. 2 1-GG und Art. 14 GG ein und ist auch aus diesem Grund zu überarbeiten.</p>	<p><i>Die Flächen liegen größtenteils im FFH-Gebiet, welches hoheitlich zu sichern ist und vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze. Die Biotop auf dem Flurstück 56 sind zudem gesetzlich geschützt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen und werden nach Auskunft des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung dem Außenbereich zugeordnet. Daher stehen bereits baurechtliche Belange einer nicht privilegierten Bebauung wie Wohnhäusern entgegen. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage liegt dem Landkreis Rotenburg (W.) nicht vor. Da der Bereich im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft worden ist, stehen einem Bauvorhaben darüber hinaus auch außerhalb eines Naturschutzgebietes Belange des Naturschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen. Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen diese Flächen im geplanten Naturschutzgebiet verbleiben.</i></p>

R. und S. Prüser	Abschließend würden wir es ebenfalls sehr begrüßen, wenn das NSG durch auffällige Infotafeln ausgewiesen wird, auf denen auch für nicht ortskundige Personen ersichtlich ist, wo das Gebiet verläuft und was dort untersagt ist. Soweit möglich wäre es meiner Ansicht nach sinnvoll, bei der Aufstellung bzw. Positionierung auf die Erfahrung der ortskundigen Personen zurückzugreifen, die die typischen Wanderwege und "Hot-Spots" kennen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aussagekräftige Beschilderung des Gebiets ist geplant. Gern werden hierzu Hinweise zu geeigneten Standorten aus der Bevölkerung entgegengenommen.</i>
Dr. H. Berning	Auf einer Wiese im Bereich der Straße In'n Dörf in Jeersdorf steht seit Jahren eine Nisthilfe für den Weißstorch. Es hat lange gedauert, bis diese von den Vögeln angenommen wurde. In den letzten Jahren hat es hier regelmäßig Bruterfolge gegeben. Die Störche auf den Wiesen im Dorf und auf der Scheeßeler Seite auf der Suche nach Futter gehören mittlerweile zum Ortsbild. Dabei sind die Tiere auf regelmäßig gemähtes oder durch Beweidung kurz gehaltenes Grünland angewiesen. Bei den künftig nur eingeschränkten Mahd- und Weidezeiten stünde dieses nur eingeschränkt zur Verfügung. Was ist unter einer Beweidung mit zwei Weidetieren eigentlich zu verstehen? Sind zwei Schafe zwei Pferden gleichzusetzen? Der Aufwuchs auf diesen Flächen würde in den Zeiten der Stilllegung eine Höhe erreichen, der es den Vögeln unmöglich machen würde erfolgreich auf Futtersuche zu gehen. Ein Abwandern der Störche wäre zu befürchten. Die Störche im Dorf gehören wie gesagt mittlerweile zum Ortsbild. Ich kann mich noch an eine Bereisung Jeersdorf's im Rahmen des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft" erinnern. Aus dem Kreis der Juroren kam die Anmerkung, dass Jeersdorf mit den Wiesen links und rechts der Wümme und dem damit verbundenen freien Blick vom Mühlenwehr auf das Dorf und nach Scheeßel hinüber einen echten Trumpf in dem Wettbewerb habe. Diesen müsse man sich unbedingt erhalten. Diese Aussage wurde getroffen, als es die Störche im Dorf noch nicht gab. Heute würde die Begeisterung sicher noch höher ausfallen. Ich	<i>Für die Störche ist es sinnvoll, wenn die Wiesen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäht werden. In dem Bereich befinden sich neben intensiv nutzbaren Flächen, auch Flächen mit den Auflagen A und B, so dass unterschiedliche Mahdzeitpunkte vorgegeben sind. Zudem fördert eine Extensivierung das Überleben von Heuschrecken und Amphibien, welche als Nahrungsgrundlage für Störche dienen. Eine Beweidung ist weiterhin auf den Grünlandflächen das ganze Jahr möglich, lediglich die Viehdichte wird auf einigen Flächen zeitweise eingeschränkt. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung (EA-VO) Dauergrünland und wird beibehalten, damit den Bewirtschaftern neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Sollte ein Bewirtschafter auf den Erschwernisausgleich verzichten, kann eine Ausnahme von den Auflagen beantragt werden und statt zwei Weidetiere können zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der Fläche weiden. Bei der Berechnung der Großvieheinheit wird zwischen den einzelnen Weidetieren sachgerecht differenziert.</i>

	bitte also darum in diesem Bereich von einer verschärften Unterschutzstellung abzusehen.	
Schützenverein Scheeßel	<p>Der Schützenverein Scheeßel ist seit Mitte der 50iger Jahre Eigentümer des Grundstücks Flur 16, Flurstück 38/24 u. a. am HelvesiekerWeg. 1962 wurde der jetzige Schießstand gebaut. Das Grundstück grenzt an das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet. Auf dem genehmigten Schießstand wird Luftgewehr- und Kleinkaliber-Schießsport betrieben. Die Mitglieder befürchten nun durch das geplante NSG starke Einschränkungen, sowohl im sportlichen Bereich als auch bei Vereinsfesten, auferlegt zu bekommen, so dass das Vereinsleben in der jetzigen Form nicht mehr fortgeführt werden kann. Eventuelle An- und Umbauten könnten unter Umständen gar nicht mehr vorgenommen werden. Dieses gilt auch für die Nutzung der vereinseigenen Gaststätte. Des weiteren verläuft der Wanderweg "Nordpfad" über das vereinseigene Grundstück. Dieser Weg wird sehr viel von Wanderern und Fahrradfahrern genutzt, und auch anderen Vereinen und den Schulen dient der Weg und die Vereinsfläche zu sportlichen Aktivitäten. Die o.g. Themen wie Sport, Veranstaltungen und bauliche Maßnahmen gelten auch für den Tennisclub Blau-Weiß Scheeßel e.V., dessen Tennisplätze vom Schützenverein Scheeßel gepachtet sind. Es stellt sich jetzt die Frage, ob dem Verein durch das geplante angrenzende NSG Nachteile im Bestand oder bei Erweiterungsmaßnahmen entstehen. Der Schützenverein Scheeßel e.V. bittet um eine Stellungnahme und wären für eine kurzfristige Beantwortung dankbar.</p>	<p><i>Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei Planungen und Projekten, die Verträglichkeit dieser mit den Belangen des FFH-Gebiets abzu prüfen ist sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen und das Projekt vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, verstößt dieses auch nicht gegen die Regelungen in der NSG-VO. Bestehende genehmigte Anlagen sind von der NSG-VO unberührt. Davon sind auch die Nutzungen im genehmigten Umfang betroffen. Baurechtliche Vorgaben außerhalb des NSG bleiben unverändert. Der Nordpfad verläuft nahezu vollständig entlang des Randes des NSG und ist aufgrund der Stellungnahme des TV Scheeßel nicht Bestandteil des NSG. Eine entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel	<p>Einschränkung der Vereins- und Erwerbstätigkeit Vereine und Betriebe werden in einem erheblichen Ausmaß von einer möglichen Weiterentwicklung ihrer Vereinstätigkeit bzw. an der Nutzung oder Weiterentwicklung ihrer unternehmerischen Tätigkeit gehindert. Der Verordnungsentwurf und die zur Verfügung</p>	<p><i>Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei Planungen und Projekten, die Verträglichkeit dieser mit den Belangen des FFH-Gebiets abzu prüfen ist sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen und das Projekt</i></p>

	<p>gestellten Karten lassen nicht eindeutig erkennen, in welchem Umfang z. B. der Schützenverein Scheeßel e. V. und der Tennisclub Scheeßel e. V. von der Ausweisung des Naturschutzgebietes betroffen sind. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an die jeweiligen Vereinsgelände. Durch den Sportbetrieb der beiden Vereine werden Emissionen erzeugt, die unmittelbar in das Schutzgebiet wirken. In beiden Fällen sind ggf. notwendige Verbesserungen des Vereinsbetriebes nur möglich, wenn das Vereinsgelände in Richtung des Schutzgebietes erweitert wird. Wird das Schutzgebiet wie geplant ausgewiesen, sind für den Erhalt der Vereinstätigkeit notwendige Erweiterungen/Veränderungen nicht mehr möglich. Unklar ist zudem, wie der Verordnungsgeber in Zukunft mit den Emissionen umgehen wird, die zwangsläufig durch den Spiel- bzw. Schießbetrieb entstehen. Inwieweit in Zukunft ein Betrieb der Vereinsgaststätten und die Durchführung von Vereinsfesten (z. B. Schützenfest etc.) auf den Vereinsgeländen möglich sein werden, beantwortet der Verordnungsgeber in dem Entwurf ebenfalls nicht.</p>	<p><i>vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, verstößt dieses auch im Regelfall nicht gegen die Regelungen in der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO). Bestehende genehmigte Anlagen sind von der NSG.VO unberührt. Davon sind auch die Nutzungen im genehmigten Umfang betroffen. Baurechtliche Vorgaben außerhalb des NSG bleiben unverändert. Eine Erweiterung des Tennisclub und des Schützenvereins ist auch ohne Ausweisung des NSG nicht möglich, da sich hier angrenzend ein LRT befindet, der nicht beeinträchtigt werden darf.</i></p>
Allgemeines –Landesflächen		
<p>Dr. J. Müller-Scheessel</p>	<p>Es wurde schon bemerkt, dass Gartenflächen aus nicht-fachlichen Gründen anders bewertet werden als Landwirtschaftsflächen (siehe Stellungnahme zum Uferrandstreifen). Weit eklatanter ist noch die Ungleichbehandlung von Landesflächen und Privatflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Ungleichbehandlung nicht zu begründen: Die von einer Mitarbeiterin aus Ihrem Hause vorgetragene Begründung, bei den Landesflächen handele es sich um keine landwirtschaftlichen Flächen, ist unplausibel. Zum einen werden viele dieser Flächen explizit wieder als Landwirtschaftsflächen zur Grünlandnutzung an Landwirte verpachtet, zum anderen kommt es letztendlich auf die Art der Nutzung an, ob etwas als Landwirtschaftsfläche gilt</p>	<p><i>Es ist richtig, dass die Landesflächen auch landwirtschaftlich genutzt werde. Doch die Zielsetzung ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Optimierung der Flächen im Sinne des Naturschutzes. Somit wird die landwirtschaftliche Nutzung der Landesnaturschutzflächen als Pflegemaßnahme angesehen.</i> <i>Die Privatflächen wurden beauftragt, wenn es sich um derzeit vorhandene oder bereits zerstörte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt. Damit wurden bereits vorhandene gesetzliche Vorgaben lediglich über die NSG-VO konkretisiert. Das Land Niedersachsen weiß um die gesetzlichen Verpflichtungen und hat sich ebenso an diese zu</i></p>

	<p>oder nicht. Die Flächen werden auch von der Landwirtschaftskammer Bremervörde als Landwirtschaftsflächen angesehen und die Nutzer können die Flächen in ihren Agraranträge angeben. Auch eine etwaige schon aus Ihrem Hause im Zusammenhang mit der Ausweisung eines anderen Naturschutzgebietes gehörte Begründung, das Land Niedersachsen würde ja schon von sich aus die naturschutzfachlichen Auflagen erfüllen und es bräuchte daher keinen Festlegungen in der Verordnungskarte, wäre unzutreffend. Tatsächlich verpachtet das Land Niedersachsen seine Flächen häufig mit weit geringeren Auflagen, als diejenigen, die in dem Verordnungsentwurf bei einer Gleichbehandlung der Landwirtschaftsflächen gemacht werden müssten. Dies kann Herr Dr. Müller-Scheessel ohne weiteres nachweisen. Weiterhin werden die sich im Privatbesitz befindlichen Brachflächen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, durchgehend mit der Auflage "E" beauftragt, bei den brach liegenden Landesflächen gibt es hingegen keine Sonderauflagen. Dies führt z.B. dazu, dass das Land Niedersachsen brach liegende Flächen wieder in eine Nutzung ohne Sonderauflagen überführen kann und dies auch tut. Sollte es zu einer juristischen Auseinandersetzung kommen, wird Herr Dr. Müller-Scheessel diesen Aspekt der offenkundigen Ungleichbehandlung besonders würdigen. Es kann nicht sein, dass nur die privaten Land- und Forstwirte die Sonderbelastungen des Naturschutzgebietes zu tragen haben. Es liegt auf der Hand, dass sich das Land Niedersachsen für die optimale Verwertung seiner Flächen von Ihnen einen größtmöglichen Handlungsspielraum einräumen lässt. Dieser Handlungsspielraum wird aber den privaten Flächeneigentümern bislang offenkundig nicht gewährt</p>	<p><i>halten wie Privateigentümer. Zudem ist hier bekannt, dass die sich aus Pachtverträgen ergebenden Nutzungseinschränkungen regelmäßig über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen. Eine davon abweichende Vorgabe in der Verordnung würde für eventuelle Pächter zu Unklarheiten führen.</i></p> <p><i>Auch Privateigentümern ist eine Entwicklung von Flächen mit der Auflage E möglich, wenn es sich um eine Entwicklungsmaßnahme im Sinne des Naturschutzes handelt und diese vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wird (siehe § 4 Abs. 9 NSG-VO). Für die Wiederaufnahme einer intensiven Nutzung von gesetzlich geschützten Bereichen ist auch bei Landesflächen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</i></p>
NLWKN	Das geplante NSG umfasst in der Wümmeniederung in großem Umfang Landesnaturschutzflächen. Diese Flächen	<i>Die Fläche gehört dem Land Niedersachsen und die Auflage wird aufgrund der dort geltenden strengeren</i>

	<p>werden ausschließlich zu Naturschutzzwecken gepflegt und entwickelt und unterliegen dadurch bereits strengeren Auflagen als den Regelungen der Verordnung. Dass auf die Festlegung weiterer Regelungen für diese Flächen wurde von Ihnen verzichtet und die Flächen in der Verordnungskarte nicht dargestellt wurden, wird ausdrücklich begrüßt. Eine Fläche wurde jedoch beauftragt: es handelt sich hierbei um das Flurstück 17/1 Flur 5 Gemarkung Hellwege. Ich bitte um eine entsprechende Korrektur, so dass auch diese Fläche nicht durch eine entsprechende Darstellung mit Auflagen versehen wird.</p> <p>Bereits in der Vorabbeteiligung wurde seitens des NLWKN (Mail von Herrn Scherer an Frau Nordhoff vom 2.7.2019) auf Flächen hingewiesen, die im Rahmen der Zusammenlegung Stemmen über eine grundbuchliche Absicherung mit Einschränkungen zugunsten des Landes Niedersachsen belegt sind. Um welche Flächen und welche Art von naturschutzfachlichen Auflagen es sich handelt, ist der dieser Stellungnahme angefügten Mail von Herrn Scherer an Frau Nordhoff zu entnehmen. Es wird um Übernahme dieser Auflagen in die Verordnung gebeten, ggf. ist auch ein Verweis auf die grundbuchliche Sicherung ausreichend. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Information über diese besondere Sachlage auch zukünftig jederzeit präsent ist und dass für diese Flächen nicht versehentlich Erschwernisausgleich bezahlt wird.</p>	<p><i>Auflagen des Landes von der Fläche genommen. Durch die Regelungen im Pachtvertrag ist eine den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zuträgliche Nutzung sichergestellt.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der grundbuchlichen Sicherung um eine mit Pachtverträgen vergleichbare Sonderform der Nutzungseinschränkungen. Die übrigen Landesflächen wurden mit Verweis auf die geltenden Verträge nicht dargestellt. Somit wäre eine abweichende Darstellung dieser Fläche in der Verordnung nicht sachgerecht. Es obliegt im Übrigen dem NLWKN als Begünstigter der Grundbucheintragung, die Einhaltung sicherzustellen und auch das ML entsprechend zu informieren, damit der Erschwernisausgleich berechnet werden kann.</i></p>
Allgemeines – Gegen Ausweisung des NSG/Enteignung		
<p>E. Bohlmann M. Bohlmann-Modersohn</p>	<p>Zur geplanten Naturschutzverordnung "Wümmeniederung mit Radau, Wiedau und Trochtelbach" wird hiermit fristgerecht Widerspruch eingelegt.</p> <p>Direkt am Wohngebiet in Hellwege ein Naturschutzgebiet auszuweisen, ist für Herrn Bohlmann und viele andere Bürger aus Hellwege nicht nachvollziehbar.</p> <p>Naturschutzverordnungen innerhalb von Privatgrundstücken empfinden die Menschen als zu</p>	<p><i>Die Nutzung der Wohngebiete werden nur minimal eingeschränkt, wenn sich gärtnerisch genutzte Flächen direkt an den Gewässern II. Ordnung befinden, da hier die gärtnerische Nutzung sowie die Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungskante untersagt ist. Diese Vorgabe ist erforderlich, um ein Abschwemmen von Dünger oder Mahdgut nach dem Rasenmähen in die Gewässer zu</i></p>

	<p>extrem und als Enteignung unter anderen Vorzeichen.</p> <p>Stellungnahme 2: als unmittelbar betroffene Eigentümer eines seit 120 Jahren in Familienbesitz befindlichen, naturpark-ähnlich angelegten Grundstücks, legen wir mit diesem Schreiben gegen die geplante Naturschutzverordnung »Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach« fristgerecht Widerspruch ein. Nach Kenntnisnahme der unter §3 aufgeführten Verbote in der geplanten Naturschutzverordnung befürchten wir erhebliche Einschränkungen unserer Freiheiten auf Privateigentum. Es besteht aus unserer Sicht erheblicher Klärungsbedarf bezüglich der unter §4 dargestellten Freistellungen</p>	<p><i>vermeiden. Zudem wird so ein Mindestmaß an Wanderkorridor für verschiedene streng und besonders geschützte Arten bzw. sogar Lebensraum für verschiedene Insektenarten erhalten.</i></p> <p><i>Das gesamte FFH-Gebiet ist zu sichern, weshalb die Flächen innerhalb der Ortschaften nicht aus dem Naturschutzgebiet genommen werden können.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Zur Klärung von Fragen stehen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung.</i></p>
G. Bohlmann	<p>Fläche: Gemarkung Hellwege, Flur 6, Flurstücke 22/8 und 22/9</p> <p>Zur geplanten Naturschutzverordnung "Wümmeniederung mit Radau, Wiedau und Trochtelbach" wird hiermit fristgerecht Widerspruch eingelegt. Die geplante Naturschutzgrenze durchschneidet persönlichen Grundbesitz und würde zu erheblichen Einschränkungen der privaten Nutzung der betroffenen Fläche führen. Dies käme einer Enteignung gleich. Dem Verlauf einer künftigen Naturschutzgrenze entlang dem Wümmeufer, wie es lt. Karte 48 bei den Nachbargrundstücken geplant ist, würde er zustimmen, da er die Bestrebungen, Landschaft und Natur zu schützen, grundsätzlich befürworte.</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme zu E. Bohlmann</i></p> <p><i>Die genannte Fläche beinhaltet mesophiles Grünland und den LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und beinhaltet damit wichtige Schutzgüter. Wie auf der Karte 48 zu erkennen ist, wurden Grundstücke dann bis auf einen Meter an die Wümme gelegt, wenn es sich um Gartengrundstücke handelt. Das trifft auf das genannte Grundstück nicht zu.</i></p>

	Persönlich im Nachgang: Herr Bohlmann hat zwei Badestellen an seinem Grundstück benannt, die eingezeichnet werden sollen.	<i>Die Badestellen sind eingezeichnet worden.</i>
Gemeinde Stemmen Samtgemeinde Fintel	Das FFH- Gebiet Wümmeniederung soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Hiervon ist auch die Gemeinde Stemmen betroffen. Rund 40% der Gemarkung werden nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens mit einem NSG Status versehen sein. Mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der NSG Ausweisungen Ekemoor und Schneckenstiege 1997 wurde seinerzeit zugesagt in der Gemarkung Stemmen keine weiteren Schutzgebiete auszuweisen. Zwischenzeitlich sind aber mit Ausweisung des LSG "An der Schneckenstiege" und des NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" weitere Flächen dazugekommen Mit der geplanten Ausweisung der Wümmeniederung als NSG ist die Gemarkung Stemmen besonders belastet. Die Futterbaubetriebe sind auf hochwertiges Grundfutter angewiesen. Überzogene Auflagen würden daher besonders diese familiengeführten Betriebe treffen. Die Gemeinde Stemmen fordert daher die Kreisverwaltung auf, die Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken.	<i>Die Landkreise haben die Verpflichtung das FFH-Gebiet vollständig hoheitlich zu sichern. Die Aussagen aus dem Jahre 1997 können sich insoweit nur auf Flächen beziehen, für die es keine rechtliche Verpflichtung zur Sicherung gibt. Sämtliche Flächen, die in der Gemeinde Stemmen als NSG ausgewiesen werden, liegen im FFH-Gebiet Wümmeniederung. Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, stellen die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften dar.</i>
Allgemeines – Abwägung Nutzungsinteressen/Gleichheitsgrundsatz		
Jürnshof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen	Betroffene Flurstücke Flur 2, Flurstück 68/2, Gemarkung Brockel; Flur 2, Flurstück 64/4, Gemarkung Hemsbünde; Flur 3, Flurstück 312/1, Gemarkung Bothel Der Landkreis hat sich nicht im ausreichenden Maße mit den Nutzungsinteressen der Grundeigentümer sowie weiterer Nutzungsberechtigter auseinandergesetzt und diese in seine Erwägungen mit einbezogen. Nunmehr ist der Landkreis aber veranlasst, sich mit den während der Auslegung eingebrachten Stellungnahmen auseinanderzusetzen und die vorgebrachten Interessen angemessen mit in seine Abwägungen einzubeziehen. Das	

	<p>den Belangen des Naturschutzes entgegenstehende Interesse muss danach im ausreichenden Maße Einzug in die Verordnung nehmen. Die Regelungen zur Freistellung der Landwirtschaft von den naturschutzrechtlichen Verboten im Naturschutzgebiet lassen keine umfassende Abwägung der Interessen des Naturschutzes und der betroffenen Landwirte erkennen. Vielmehr stellen sie sich als einseitige Privilegierung des Naturschutzes, unter Verletzung des Übermaßverbots, gegenüber der Landwirtschaft dar. Ein öffentlicher Planungsgeber darf zwar ohne Frage einen aktiven Umweltschutz vorbeugend betreiben, soweit sich dies auch städtebaulich rechtfertigen lässt. Er soll auch mit seiner Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll er eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Hier einen Ausgleich zu finden, wird dem Plangeber zwar als Aufgabe aufgetragen, jedoch wird ihm dazu ein bestimmtes Ergebnis nicht vorgegeben. Auch Art. 20 a GG verlangt dies nicht (BVerwG, Beschluss vom 15.10.2002 – 4 BN 51/02 -, juris). Hiernach sind die einzelnen Interessen in der Verordnung zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade die Flächen der Mandantin einer gesteigerten Schutzwürdigkeit unterliegen. Die betroffenen Flächen der Mandantin werden bereits seit über zehn Jahren intensiv bewirtschaftet und unterfallen nach ihrem Bestand keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Insbesondere ist dahingehend nicht nachvollziehbar, wie es zu den einzelnen Kategorisierungen der Flächen unserer Mandantin gekommen ist. Die Ausweisung von einzelnen innerhalb des Plangebiets festgelegten Flächen, welche gem. § 4 (6) Nr. 3 bis 6 der Verordnung noch einmal unter einen besonderen Schutz gestellt worden sind, sind willkürlich und lassen kein planvolles Handeln erkennen.</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Die Auflagen sind eigentümerunabhängig nur nach den Biotopkartierungen von 2003-2006 bzw. von 2017/2018 auf den jeweiligen zu schützenden Grünlandflächen festgelegt worden. Durch dieses systematische Vorgehen ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotop und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Zu den unterschiedlichen Kategorisierungen sowie deren jeweiligen Schutzstatus wird auf die Begründung verwiesen, die sich umfangreich mit jeder Kategorie auseinandersetzt. Der Anwalt scheint diese Ausführungen nicht gelesen zu haben, sondern hier ein sehr allgemein gehaltenes, vermutlich in verschiedenen anderen Schutzgebietsverfahren genutztes, Schreiben leicht abgewandelt zu haben. Aus diesem Grunde erfolgt auch nur eine allgemeine Erwiderung.</i></p>
--	--	--

	<p>Das Planungsgebiet stellt sich vielmehr als Flickenteppich einzelner Kategorisierungen dar und berücksichtigt nicht ausreichend die landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere auf Flächen, die keine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen, wie die Flächen der Mandantin. Es lässt sich nicht erkennen, warum einzelne Flächen unter besonderen Schutz gestellt wurden und andere gar keiner Kategorisierung unterliegen. Der Plangeber ist dazu angehalten die Kategorisierungen nur bei besonders schutzwürdigen Teilbereichen vorzunehmen und von ihnen maßvoll Gebrauch zu machen. Diese Maß hat der Landkreis bei dem Verordnungsentwurf gänzlich vermissen lassen. Als beispielhafter Beleg für die Willkür der Kategorisierungen ist anzuführen, dass der Plangeber die Grünlandfläche Flur 3, Flurstück 312/1, Gemarkung Bothel der Mandantin in die Kategorie B aufgenommen hat. Die Flächen auf der gegenüberliegenden Uferseite der Wiedau wurden hingegen vollkommen unberücksichtigt gelassen. Danach sind beim Erlass der Naturschutzverordnung die unterschiedlichen Nutzer sachwidrig ungleich behandelt worden. Die Planung verletzt unter diesen Gesichtspunkt den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Grünlandflächen und denen der Ackerlandflächen. Eine derart ausgeprägte unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Modalitäten der Bewirtschaftung ist nicht durch ausreichende Sachgründe hinreichend gerechtfertigt. Die Ackerlandflächen werden durch die Regelungen innerhalb der Verordnung einseitig privilegiert. Auf den Grünlandflächen kommt es hingegen zu erheblichen Einschränkungen, im besonderen Maße auf den kategorisierten Flächen. Die Regelungspunkte in Bezug auf die Grünlandbewirtschaftung sind anzupassen, insbesondere sind aber die einzelnen Kategorisierungen der Flächen der Mandantin zu überdenken und</p>	<p><i>Bei dem besonders gekennzeichneten Teil des Flurstücks 312/1 handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese), welches 2017 kartiert worden ist. Die Eigentümer sind Anfang 2019 über das geschützte Biotop unterrichtet worden. Die Auflagen unter B stellen sicher, dass dieses Biotop erhalten bleibt. Sollten auf dieser Fläche gegebenenfalls auch weniger strenge Auflagen erforderlich sein, kann eine Ausnahme von den Nutzungsaufgaben erteilt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Wiedau befand und befindet sich rechtmäßig genutztes Intensivgrünland, weshalb hier andere Auflagen festgelegt sind. Auch die anderen Flächen der Mandantin sind nach dem jeweiligen Biototyp beauftragt worden.</i></p> <p><i>Ackerflächen dürfen in dem Gebiet weiterhin als Ackerflächen genutzt werden. Dabei sind jedoch sehr ähnliche Auflagen einzuhalten wie auf den rechtmäßig genutzten Intensivgrünlandflächen. Diese beinhalten z.B. Abstandsregelungen zu Gewässern und Pufferstreifen. Lediglich Auflagen zum Umbruch von Grünland, zu Grünlanderneuerung und Beweidung sind auf den intensiv genutzten Grünlandflächen zusätzlich festgelegt. Dem Anwalt wird insoweit zugestimmt, dass aus rein naturschutzfachlicher Sicht die Ackernutzung verboten werden müsste. Bei Acker und Intensivgrünland wurde jedoch aufgrund der</i></p>
--	---	--

	verhältnismäßig anzupassen.	<i>Abwägung der naturschutzrechtlichen und eigentumsrechtlichen Belange eine weitestgehende Beibehaltung der rechtmäßigen Nutzung festgeschrieben. Eine weitergehende Extensivierung ist erwünscht, kann jedoch nur freiwillig vom jeweiligen Eigentümer erfolgen.</i>
Allgemeines – Irreführendes und widersprüchliches Verhalten		
Jürnhof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen	Die Mandantin hat darauf hingewiesen, dass seitens des Landkreises eine Absprache mit dem Kreislandwirt dahingehend stattgefunden hat, dass intensiv genutzte Flächen auch weiterhin einer intensiven Nutzung unterliegen dürfen. Daran wird sich nach den Auslageplänen eindeutig nicht gehalten. Die aufgenommenen Freistellungen, insbesondere in Hinsicht auf die Grünlandbewirtschaftung, reichen nicht im Ansatz dazu eine intensive Flächenbewirtschaftung zu praktizieren. Dazu heißt es weiter in der Präsentation zur Infoveranstaltung im Auslegungsverfahren auf S. 25: Eine Extensivierung bisher rechtmäßig intensiv genutzter Flächen durch die Verordnung ist nicht vorgesehen. Das steht indes im Widerspruch zum Inhalt des Entwurfs der Verordnung. Eine Extensivierung ist hier sehr wohl vorgesehen, besonders auch auf den benannten Flächen unserer Mandantin. Zudem wurde auf S. 24 der benannten Präsentation für Grünlandflächen angegeben, dass für rechtmäßig bestehende Intensivgrünlandflächen keine Vorgaben zur Mahd, Viehdichte, zur Düngung (Ausnahme Schutzstreife) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme Schutzstreifen) gemacht werden. Die Präsentation ist Teil des ausgelegten Entwurfs, der damit in sich widersprüchlich wird. Der Entwurf ist in Zusammenwirkung mit der Präsentation schon gar nicht hinreichend bestimmt und kann dazu gereichen, dass etwaige Flächenbesitzer ihre Betroffenheit gar nicht erkennen und sich nicht an dem öffentlichen Auslegungsverfahren beteiligen. Die Auslegung verfehlt	<i>Eine derartige Absprache gibt es nicht. Richtig ist jedoch, dass immer kommuniziert wurde, dass <u>rechtmäßig</u> intensiv genutzte Flächen weiterhin intensiv genutzt werden können. Dies wurde in dem vorliegenden Entwurf auch entsprechend umgesetzt. Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Der gesetzliche Biotopschutz gilt jedoch auch ohne entsprechende Benachrichtigung, sofern eine bestimmte Pflanzenartenzusammensetzung dort nachweislich besteht oder bestanden hat. Diesbezüglich wurde sowohl die Aktualisierungskartierung als auch die Basiserfassung herangezogen, die vom Anwalt nicht beachtet wurde. Eine mehrjährige intensive Nutzung, die gegen geltendes Recht verstößt, ist nicht dazu geeignet, einen Bestands- oder Vertrauensschutz auszulösen. Die Auflagen für Intensivgrünlandflächen sind unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 zu finden. Hier werden wie in der Präsentation bereits angekündigt keine Vorgaben zur Mahd, Viehdichte, zur Düngung (Ausnahme Schutzstreifen) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme Schutzstreifen)</i>

	<p>die notwendige Anstoßwirkung. Sie verwendet innerhalb der Präsentation eine Bezeichnung, die geeignet ist bei etwaigen Flächen Bewirtschaftenden den Eindruck zu erwecken, dass ihre Interessen, Flächen weiterhin intensiv zu bewirtschaften, durch den Verordnungsentwurf nicht berührt werden. Auf die wirkliche Regelung innerhalb des Verordnungsentwurfs kommt es danach schon gar nicht an, da innerhalb des Auslegungsverfahrens ein falscher Inhalt kommuniziert wird. Bei den Flächen der Mandantin handelt es sich um Flächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nunmehr seit über 10 Jahren unterliegen und mithin, nach den vorangegangenen Aussagen des Landkreises, zumindest nicht in eine der Kategorisierungen von A- D aufzunehmen sind.</p>	<p><i>gemacht. Zudem wird darauf hinweisen, dass die Präsentation nicht Teil des Verordnungsentwurfes ist, sondern lediglich als Informationsquelle dient. Es wurde bei den Informationsveranstaltungen zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer angehalten ist, sich genau anzugucken, welche Auflagen auf den einzelnen Flächen festgelegt sind. Außerdem war der Verordnungsentwurf zum Zeitpunkt der Präsentation noch nicht fertig gestellt, so dass in den Informationsveranstaltungen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass flächenscharfe Auskünfte nicht erfolgen können. Während des Auslegungsverfahrens wurde kein falscher Inhalt kommuniziert, da lediglich auf die Auslegungsunterlagen verwiesen worden ist. Bei den Flächen der Mandantin handelt es sich neben Intensivgrünland und Acker auch um nährstoffreiche Nasswiesen (Auflage B, nach § 30 BNatSchG geschützt) und um eine Fläche die in der Basiserfassung als mesophiles Grünland dargestellt war. Da diese Fläche überwiegend im Überschwemmungsgebiet liegt und somit unter die gesetzlich geschützten Biotope fällt, muss das mesophile Grünland wiederhergestellt werden (Auflage C)</i></p>
<p>Allgemeines – Vertragsnaturschutz/Landschaftsschutzgebiet ausreichend</p>		
<p>Stadt Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verweist in § 32 Abs. 2 für die Schutzgebiete Natura 2000 auf die Regelung des § 20 Abs. 2 BNatSchG. Hiernach können Natura 2000 Gebiete, wie die FFH-Gebiete, auch als Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile geschützt werden. Entscheidend für die Ausweisung ist, dass der jeweilige Schutzzweck erreicht wird. Insgesamt wird die Stadt Rotenburg in zentraler Lage von</p>	<p><i>Die genannten Bereiche sind bereits jetzt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert und liegen im FFH-Gebiet. Zudem befinden sich diverse nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf den Flächen. In der Rodauniederung sind außerdem viele kleinere Bereiche dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Erlen- und Eschen-/Weiden- Auwälder) zugeordnet. Die Nödenwiesen dienen größtenteils als Kompensationsfläche für die Erweiterung des Ronolulu, liegen im</i></p>

	<p>dem geplanten Naturschutzgebiet zerschnitten. Städtebaulich entstehen drei Stadtteile, die durch Grünzäsuren voneinander getrennt werden. Eine städtebauliche Entwicklung zu Wohn- oder Mischgebieten war bisher aufgrund der festgesetzten Landschaftsschutz- bzw. FFH-Gebiete nicht möglich. Die vorliegenden Planungen sehen die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiete vor. Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet sieht als Schutzzweck zahlreiche Erhaltungsziele vor. Diese Ziele sollen mit zahlreichen Verboten umgesetzt werden. Unter anderem werden Betretungsverbote oder die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, genannt. Ebenso werden beispielsweise Bild- und Schrifttafeln, das Steigenlassen von Drachen, Lärmereignisse oder auch eine Beeinträchtigung von Hecken oder Gebüsch aufgezählt.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass ein Großteil des Stadtgebietes von Rotenburg von den geplanten Naturschutzgebieten umschlossen wird, können diese Flächen nicht von einer Nutzung durch die Bevölkerung ausgeschlossen werden. Die Stadt hat die Erstellung eines "Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts" vergeben (ISEK). In diesem Rahmen werden vertiefte Untersuchungen zu den Rotenburger Niederungen Wümme, Wiedau und Rodau durchgeführt. Die Stadt Rotenburg (Wümme) strebt an, aufbauend auf einem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept unter anderem den Bereich der Innenstadt mit den angrenzenden Niederungen intensiver untersuchen zu lassen, um mögliche städtebauliche, soziale und strukturelle Missstände zu identifizieren, die Handlungsbedarf erforderlich machen. Der Bereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen (Anhang 2). Die vorbereitenden Untersuchungen dienen der Klärung der Fragestellung, ob hier städtebauliche Missstände</p>	<p><i>Überschwemmungsgebiet und sind mittlerweile gesetzlich geschützte Biotope. In den Landschaftsschutzgebieten sind bereits bauliche Anlagen aller Art verboten. Zudem müssen alle Projekte mit dem FFH-Gebiet verträglich sein. Bereits ohne die Ausweisung als Naturschutzgebieten sprechen diverse naturschutzfachliche Vorgaben gegen bauliche Anlagen oder andere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der genannten Bereiche. Sollten Maßnahmen mit dem FFH-Gebiet verträglich sein und auch sonst keine naturschutzfachlichen Vorgaben (z.B. Biotopschutz, Artenschutz) gegen die Maßnahmen sprechen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Es wird jedoch bezweifelt, dass eine städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung in die Wümmeniederung hinein unter Beachtung der bereits jetzt geltenden LSG-VO sowie des FFH-Gebietes besteht.</i></p> <p><i>Die LSG sind deutlich vor der Festlegung der FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Dementsprechend sind die FFH-Belange in den Verordnungen auch nicht berücksichtigt worden, weshalb diese nicht ausreichen, um das FFH-Gebiet zu sichern.</i></p>
--	--	---

	<p>vorliegen, die mit Hilfe der Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm beseitigt werden können. Die Innenstadt ist kaum mit den sie umgebenden bzw. sie durchziehenden Niederungen der Wümme, Wiedau und Rodau verbunden. Diese Flächen haben eine große Bedeutung für die Natur und das Stadtklima, ebenso wie als wohnortnahe Grün- und Freiflächen. Die Potenziale der innenstadtnahen Niederungen werden derzeit allerdings zu wenig für die Stadt Rotenburg und die hier lebende Bevölkerung und Gäste genutzt: So könnten hier Spielmöglichkeiten und Aufenthaltsqualitäten entstehen, Wegebeziehungen aufgewertet und Verbindungen geschaffen werden. D.h. die Bedeutung der Niederungen soll unter Berücksichtigung der natürlichen und stadtklimatischen Rahmenbedingungen durch geeignete Maßnahmen in Wert gesetzt werden, um die Lebens- und Wohnqualität für die Stadtbevölkerung zu erhöhen. Insbesondere die Nödenwiesen eignen sich für die Naherholung der Bevölkerung.</p> <p>Ziel ist es, über Städtebauförderprogramme Mittel für attraktivere stadtnahe Grünstrukturen zu erlangen. Diese Naherholungsbereiche dienen auch dazu, Freizeitverkehre zu vermeiden und damit den Klimaschutz zu fördern. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen wird von der Stadt in Frage gestellt.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten widerspricht den genannten Zielvorstellungen. Die Stadt beantragt, die Ausweisung von Naturschutzgebieten innerhalb der städtebaulichen Untersuchungsräume gemäß der beigefügten Karte zu unterlassen bzw. die kartierten Flächen von Verbotstatbeständen auszunehmen. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind ein ausreichendes Instrument, um den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete zu sichern.</p>	<p><i>Die Aufstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung des Landkreises für Voruntersuchungen erfolgte deutlich nach der TöB-Beteiligung zur Naturschutzgebietsausweisung.</i></p>
<p>Jürnshof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen</p>	<p>Keine zwingende Naturschutzausweisung Zunächst ist zu berücksichtigen, dass zur gesetzlichen</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und</i></p>

	<p>Sicherung eines FFH-Gebiets keine zwingende Naturschutzgebietsausweisung, weder bundesrechtlich noch landesrechtlich – erforderlich ist. Die Wahl der Schutzkategorie ergibt sich vielmehr aus der Schutzbedürftigkeit und den EG-rechtlich vorgegebenen Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets. Möglich sind grundsätzlich alle Schutzkategorien. Die Rechtsprechung hält eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) für hinreichend, um einem Natura 2000-Gebiet den unionsrechtlich gebotenen Schutz zu vermitteln, VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005, - 12 A 8/05). Es ist nicht erkennbar, dass der Schutzzweck für das geplante Gebiet nur durch eine Naturschutzgebietsausweisung erreicht werden kann. Der Landkreis legt nicht dar, warum die Ausweisung aus naturschutzfachlicher Hinsicht geboten ist, sondern nimmt dieses Ergebnis von vornherein an. Alternativ muss ein weniger intensives Eingreifen in das Eigentum der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, z. B. durch Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes, ggfs., mit freiwilligen Vertragsnaturschutzregelungen geprüft werden. Dementsprechend würde eine Landschaftsschutzgebietsausweisung dazu gereichen einen ausreichenden Schutz für die Belange der Natur zu erzielen.</p>	<p><i>Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
H. Kruse, D. und C. Lohmann	<p>Bei dem heutigem starken Voranschreiten von Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für nicht landwirtschaftlicher Zwecke, wie Siedlungs- und Verkehrsflächen und auch Zunahme von Waldgebieten, muss es zwingende Gründe geben, gute landwirtschaftliche Flächen durch Erklärung zu Naturschutzgebiete auch der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Diese liegen hier nicht vor. Es gibt keine Vorschrift, weder auf europäischer Ebene noch nationales Recht, die zwingend vorgibt, seine Pachtfläche in Naturschutzgebiet umzuwandeln. Damit ist dies eine</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen</i></p>

	<p>alleinige politische Entscheidung. Diese ist er nicht bereit alleine wirtschaftlich zu tragen. Diese Flächen werden insgesamt wertloses Land und werfen ab Verordnungsbeginn wenig Ertrag ab. Dies muss beides entschädigt werden.</p> <p>Gem. § 32 BNatschG würde auch ein Vertragsnaturschutz den Anforderungen des Gebietsschutzes genügen. Diesen könnte man auch pro Fläche anpassen und damit unerwünschte Verbuschungen und Verdrängungen der schützenswerten Arten entgegenwirken, ohne pauschal alles unter Naturschutz zu stellen. Zudem wären dann die Beschränkungen in der Bewirtschaftung nicht so hoch, so dass die Flächen nicht alle der Landwirtschaft entzogen würden. Somit natürlich auch weniger finanzielle Einbußen für Landeigentümer und -pächter.</p> <p>Dadurch würde nicht nur eine Seite die Kosten tragen, wie es bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet entsteht und zwar nur auf Kosten der Bewirtschafter und Eigentümer. Und das ohne zwingende Vorschrift, allein durch politische Entscheidungen! Dies sind zwingende Argumente gegen die Verordnung, nur ein Vertragsnaturschutz käme in Frage.</p>	<p><i>Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p>
M. Kaiser	<p>Zu dem geplanten Naturschutzgebiet " Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzlich bin ich FÜR Naturschutz und begrüße Maßnahmen für die Erhaltung der Umwelt. Aber Ihre geplanten Maßnahmen haben großen Einfluss auf den beruflichen Alltag der Anwohner. Da ich finde, dass hier Landwirte und Unternehmer in Ihrer Existenz beeinträchtigt werden, möchte ich Ihnen folgenden Kompromiss vorschlagen:</p> <p>Das bestehende Landschaftsschutzgebiet soll als solches erhalten werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Anwohner, selbst Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt</p>	<p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p>

	<p>zu ergreifen. Diese sind z. B.</p> <p>-Auf den schon jetzt brach liegenden Flächen werden Streuobstwiesen angelegt, die Nahrung und Lebensraum für viele Insekten- und Vogelarten bieten. Zur Zeit sind diese Flächen mit Schilf bewachsen und bieten keinen Nutzen für die Fauna.</p> <p>In den Weihnachtsbaumplantagen werden Laubbäume integriert. Diese bieten Sonnenschutz für die empfindlichen Nadelbäume und halten das Grundwasser im Boden.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit Blühstreifen oder Benjeshecken versehen. Auch diese bieten den Insekten und Vögeln Nahrung, sowie Rückzugsorte für Feldhasen und Fasane.</p> <p>Gartenbesitzer legen Blumeninseln auf den Rasenflächen an.</p> <p>Der Angelverein kümmert sich um den Fischbestand in der Wümme.</p> <p>Diese Liste lässt sich noch beliebig erweitern, ich habe noch viele Ideen. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Vorschlägen zumindest einen Denkanstoß geben konnte und freue mich auf eine Antwort.</p>	
U. Deul und Fr. H. Berning	<p>2. Zunächst müssen wir nach Sichtung der einschlägigen Vorschriften feststellen, dass das von Ihnen geplante Naturschutzgebiet gar nicht erforderlich ist, um die Richtlinien der Natura-2000 und der FFH-Gebiete umzusetzen. Es können auch Landschaftsschutzgebiete oder auch der Vertragsnaturschutz als mögliche Schutzformen gewählt werden. Da das Naturschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes jedoch die schärfste Form der Ausweisung von Naturschutzflächen ist, die auch die schärfsten Eingriffe in die uns gegebenen Schutzrechte, wie beispielsweise die Grundrechte mit sich bringen, ist nicht nachvollziehbar, warum Sie nicht wie in anderen Landkreisen ein Landschaftsschutzgebiet einrichten, das die Vorgaben der Natura-2000-Richtlinie</p>	<p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern. Die Flächen von U.</i></p>

	<p>und der FFH-Richtlinie vollständig erfüllt. Damit vermeiden Sie die erheblichsten Eingriffe in unsere Grundrechte und ermöglichen weiterhin eine existenzsichernde Bewirtschaftung. Wir bitten Sie daher, die Ausweisung als Naturschutzgebiet zu überdenken und ein Landschaftsschutzgebiet einzurichten, zum Wohle aller Bürger.</p> <p>Die normativen Vorgaben des § 23 BNatSchG anschauend bestreiten wir, dass überhaupt ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden darf. Wir bestreiten dass die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gebietes im Sinne des § 23 BNatSchG gegeben sind. Weder haben Sie Gutachten vorgelegt die nachweisen, dass eine solche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit besteht, noch haben Sie in der Begründung angegeben, wie Sie zu der Ansicht kommen, dass ein Naturschutzgebiet eingerichtet werden darf. Daher liegen nach diesseitiger Ansicht die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Naturschutzgebietes nicht vor. Wir bitten Sie, entsprechende Gutachten vorzulegen die nachweisen, dass unsere Fläche, nämlich die Flurstücke 381/32 und 56 (Gemarkung Jeersdorf, Flur 2) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet aufweisen. Zudem ist festzustellen, dass laut Ihrer Begründung die Kartierungen aus den Jahren 2002 und 2003 herrühren, sowie eine weitere Kartierung aus den Jahren 2017 und 2018. Nimmt man diese Jahre in Bezug auf die jeweiligen Wetterlagen, so ist festzustellen, dass es sich um sehr nasse und warme Jahre gehandelt hat. Gerade in diesen Jahren hat es eine erhebliche Niederschlagsmenge gegeben, die den durchschnittlichen Niederschlag in den übrigen Jahren bei weitem übersteigt. Es hat sturzbachartige Regenfälle gegeben. Daher ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugeben, dass Sie bei Inaugenscheinnahme der Flächen, sofern dieses überhaupt erfolgt ist, was von Ihnen nachzuweisen ist,</p>	<p><i>Deul liegen im FFH-Gebiet Wümmeniederung. Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass</i></p>
--	---	--

	<p>sich in einem anderen Zustand befanden, als es in einem durchschnittlichen, üblichen Zustand der Fall ist. So ist davon auszugeben, dass die Flächen in den Zeitpunkten ihrer Kartierung nicht befahrbar waren. Damit waren sie auch nicht mähbar. D. h., dass dort die Pflanzen üppig wuchsen und Sie fälschlicherweise davon ausgingen, dass dieses der Normalzustand sei. Der Normalzustand der vorhandenen Natur sind jedoch landwirtschaftliche Grünflächen, die der Futtererzeugung und Futtergewinnung dienen. Sie können nicht Ausnahmezustände für die Ausweisung eines ~ Naturschutzgebietes mit seinen erheblichsten Einschränkungen unserer Grundrechte, wie der Berufsfreiheit und des Eigentumes und des allgemeinem Persönlichkeitsrechtes, heranziehen. Dieses ist auch im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung nicht haltbar. Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Gutachten vorzulegen die ausweisen, dass in einem durchschnittlichen Jahr die Voraussetzungen für eine Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit gegeben sind. Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass für unsere Flächen weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktdanalyse durchgeführt wurde. Zumindest sind diese nicht vorgelegt worden. Daher ist davon auszugeben, dass eine besondere Begutachtung unserer Flächen nicht durchgeführt wurde. Zudem dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass das Bundesnaturschutzgesetz gerade keinen Widerspruch zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft aufbaut. Es wird sogar die Aussage getroffen, dass die heutige Natur erst durch die Landwirtschaft entstanden ist. Sollten Sie von einer Schutzbedürftigkeit und einer Schutzwürdigkeit ausgehen, können Sie aber nicht die Natur in einem erheblichsten Ausmaße verändern und damit diese Schutzbedürftigkeit einschränken oder sogar aufheben, wenn die Natur sich derzeit in einem Zustand</p>	<p><i>die Jahre 2002 und 2017 tatsächlich überdurchschnittlich viel Niederschlag (1.018 mm und 859 mm) aufwiesen. Die Jahre 2003 und 2018 (608 mm und 586 mm) hingegen waren deutlich trockener, als das langjährige Jahresmittel von 789mm.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem Flurstück 381/32 um eine intensiv genutzte Fläche, die auch weiterhin intensiv bewirtschaftet werden darf. Da sich direkt an der Wümme Auwald befindet, ist hier nicht einmal ein Uferrandstreifen einzuhalten. Das Flurstück 56 wurde 2018 zum größten Teil als nährstoffreiche Nasswiese und zu einem kleinen Teil als Schilf-Landröhricht (gesetzlich geschützte Biotope) kartiert. Hier sind die Auflagen B und E einzuhalten. Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p>
--	---	---

	<p>befindet, der schützenswert sein sollte. Denn eine Veränderung der Natur hat ihre Verordnung mit den einzelnen Kategorien unweigerlich zur Folge. Dieses ist bereits bei dem Vergleich von Naturschutzflächen mit Landschaftsschutzgebieten festzustellen. Im Zweifel kann dieses auch durch Sachverständigengutachten bewiesen werden.</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p>
<p>J. Meyer</p>	<p>Zunächst ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Sie trotz der Vorgaben der Natura-2000-Richtlinie ein Naturschutzgebiet einrichten wollen. Die europäischen Vorgaben sehen nicht vor, dass rechtlich ausschließlich die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich ist. Vielmehr genügt den Vorgaben der Richtlinien die Unterschutzstellung durch die nationalen Schutzformen des Vertragsnaturnaturschutzes oder des Landschaftsschutzgebietes. Warum Sie daher ohne Rechtsgrundlage ein Naturschutzgebiet, dass die schärfste Form einer deutschen Unterschutzstellung ist wählen ist nicht verständlich. auferlegt. Vielmehr verhält es sich derart, dass auch ein Vertragsnaturschutz diese Vorgaben erfüllen würde. Insbesondere erfüllt auch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes die Zielvorgaben.</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht</i></p>

	<p>Selbst der BUND sieht die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes als vorzugswürdige Schutzform: "Insgesamt kommt es auch beim Landschaftsschutzgebiet 1. auf die generelle Ausgestaltung im Einzelfall und 2. Auf den verfolgten Schutzzweck an. Für den Schutz von Vogelarten, die in großflächigen Kulturlandschaften leben kann die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in bestimmten Fällen die optimale Wahl sein. " (vgl. Leitfaden des BUND; Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000, Dr. Frank Niederstadt, 2006). Ich darf Sie daher bitten, von der Wahl des Naturschutzgebiets abzusehen und entsprechende andere Möglichkeiten zu wählen.</p> <p>Ferner bitte ich Sie, mir das Gutachten des Sachverständigen vorzulegen, in welchem meine Fläche (Flur 48, Flurstück 84, Gemarkung Rotenburg) als schutzbedürftig und schutzwürdig ausgewiesen wird. Ein solches Gutachten ist mir nicht bekannt. Aufgrund meines öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruches als Betroffener bitte ich Sie um Einsichtnahme.</p> <p>Zudem sehe ich die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG als nicht gegeben. So handelt es sich bei meiner Fläche nicht um Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Ein besonderer Schutz ist nicht aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit der Fläche erforderlich. Es handelt sich um eine normale Ackerfläche. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, dass insbesondere meine Fläche die Voraussetzungen des § 23</p>	<p><i>ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Der BUND beschreibt in dem Leitfaden lediglich die Alternativen zu einer Naturschutzgebietsausweisung und nennt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Möglichkeit um ein Natura2000-Gebiet zu sichern. Dies ersetzt keinesfalls die konkret auf das jeweilige FFH-Gebiet abzustellende erforderliche Einzelfallprüfung.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p> <p><i>Die Fläche wurde aufgrund der Stellungnahme der Stadt Rotenburg (W.) bereits aus der geplanten Naturschutzgebietskulisse genommen.</i></p>
--	--	--

	<p>BNatSchG erfüllt. Daher haben Sie in rechtswidriger Weise meine Fläche für ein Naturschutzgebiet eingeplant. Ich fordere Sie daher auf, diese Fläche aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen.</p> <p>Dazu darf ich auch vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 20174, Az. 4CN 8.16 hinweisen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für die in meinem Eigentum stehende Fläche liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestand Bewertung nicht vor.</p> <p>Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist.</p> <p>Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so bitte ich Sie, mich auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Einen entsprechenden Antrag stelle ich hiermit. In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass ausweislich der für mich einsehbaren Unterlagen für meine Fläche weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt wurde.</p>	<p><i>Eine Befreiung kann erst beantragt werden, wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten.</i></p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.</p>	<p>Bevor wir zu den einzelnen, durch Ihre Verordnung ausgelösten und unbedingt zu ändernden Beeinträchtigungen kommen, dürfen wir voranschicken,</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die</i></p>

<p>Realverband Postbleken (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme)</p>	<p>dass wir noch immer nicht nachvollziehen können, warum Sie die Ausweisung eines Naturschutzgebiets anderen möglichen Schutzformen vorziehen und dafür erhebliche Existenzprobleme und Rechtsverletzungen in Kauf nehmen wollen. Dieses erschließt sich bei aller Zustimmung zu dem selbstverständlichen Schutz unserer Landschaft nicht. So existiert keinerlei Rechtsvorgabe durch das Natura-2000-Netz, das die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umfasst, die Ihnen die ausschließliche Einrichtung von Naturschutzgebieten zu der Verwirklichung der Schutzziele der Richtlinien auferlegt. Vielmehr verhält es sich so, dass auch ein Vertragsnaturschutz oder die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes die Zielvorgaben erfüllen würden. Denn die Rechtslage liegt so, dass keine Pflicht zu der Heranziehung einer bestimmten Schutzkategorie besteht, sondern im Einzelfall zu ermitteln ist, mit welchem Schutzinstrument einerseits der europarechtlich erforderliche Schutz ausreichend gewährleistet ist und andererseits nicht unverhältnismäßig in rechtlich geschützte Positionen eingegriffen wird, (vgl. VGH Kassel, in NVwZ 2006, 231; Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöchel, Naturschutzrecht, 3. Auflage, C. H. Beck 2013, S. 281, Rnr. 11). Es ist nur die Maßnahme im Sinne einer grundrechtlichen Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Art. 14 GG erforderlich, die gemessen an den Erfordernissen des Schutzes im jeweiligen Einzelfall den Schutzzweck voll erfüllt, aber den Einzelfall am wenigsten belastet. Soweit daher ein gleich wirksamer Schutz vorhanden ist, wird man in der Regel nicht die Schutzgebietsausweisung, sondern ein anderes Mittel heranziehen müssen, (vgl. VGH Kassel, in NVwZ 2006, 231; Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöchel, Naturschutzrecht, 3. Auflage, C. H. Beck 2013, S. 283, Rnr. 17). Das bedeutet, dass Ihr Weg zu dem Entschluss der zwangsweisen Ausweisung der streitgegenständlichen</p>	<p><i>eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>	
<p>C. Gefke (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme)</p>			<p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p>
<p>A. Fitschen (ähnliche, stark verkürzte Stellungnahme)</p>			
<p>F. Böschen (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme)</p>			
<p>H.-H. Hencken (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme)</p>			
<p>J. Böschen (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme)</p>			
<p>H. Röpke (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar))</p>			
<p>E. Wrede (ähnlich, aber stark verkürzte Stellungnahme)</p>			
<p>J. Gerken (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht vollständig ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar))</p>			
<p>Peters und Peters GbR (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar)</p>			

<p>A. Kracke (ähnliche Stellungnahme)</p>	<p>Verordnung weder rechtlich vorgegeben noch in dem vorliegenden Einzelfall in der vorgenommenen, unseren Berufsstand schwer belastenden und grundrechtsverstoßenden Weise nachvollziehbar oder gar rechtmäßig ist: § 1 I BNatSchG stellt selbst keine eigenständige, vollzugsfähige Regelung dar und kann für sich genommen daher weder Rechtsansprüche noch Verpflichtungen des Bürgers begründen. Insbesondere ergibt sich aus dem Abwägungsgebot des § 2 III BNatSchG, dass der Naturschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen genießt. Es kommt also darauf an, ob die Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelfall möglich, erforderlich und unter allen sich aus § 1 I BNatSchG ergebenden und sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist, so dass über den Wortlaut hinaus auch private Belange zu berücksichtigen sind. § 5 BNatSchG regelt daher auch das Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft, nach welchem die landwirtschaftlichen Interessen, die natur- und landschaftsverträglich sind, und damit der guten fachlichen Praxis entsprechen, bei allen Vorhaben, die sich aus dem Naturschutzgesetz ergeben, berücksichtigt werden müssen. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressourcen. § 5 I BNatSchG hebt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft sowie der Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft hervor. Diese Privilegierung findet sich in § 14 II BNatSchG in der sogenannten Landwirtschaftsklausel. Die "täglich Wirtschaftsweise" soll von naturschutzrechtlichen Anordnungen freigestellt werden. Somit kann die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht nach Belieben eingeschränkt werden. Vielmehr ist</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Die Auflagen sind eigentümerunabhängig nur nach den Biotopkartierungen von 2003-2006 bzw. von 2017/2018 auf den jeweiligen zu schützenden Flächen</i></p>
---	---	--

	<p>sie zu der Erhaltung der Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Lebensqualität der Natur für den Bürger sogar ausdrücklich nach dem Willen des Bundesgesetzgebers erforderlich. Auf europäischer Ebene wurden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie geschaffen, aus denen sich dann das ökologische Netz "Natura 2000" entwickelt hat. Die einzelnen Bundesländer wählen danach nach Maßgabe des Art. 41 FFH-Richtlinie bzw. Art. 41, 2 Vogelschutzrichtlinie die Gebiete nach naturschutzfachlichen Kriterien aus und melden diese der EU-Kommission. Die dann in die Gemeinschaftsliste aufgenommen Gebiete werden daraufhin in eine Schutzkategorie des BNatSchG aufgenommen, da eine eigene "Natura-2000" Kategorie nicht vorhanden ist. Die Anforderungen an die Schutzzerklärung ergeben sich aus § 32 III BNatSchG. Es ist ein allgemeines Verschlechterungsverbot vorgesehen. Dieses Verschlechterungsverbot knüpft dabei an den bei Ausweisung des FFH-Gebietes bestehenden Zustand an. Das Verschlechterungsverbot dient nämlich der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume zum Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Soweit also Art. 6 II FFH-Richtlinie neben dem Unterlassen von beeinträchtigenden Handlungen ein aktives Tun des Mitgliedsstaates fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme, (vgl. Hentschke in: Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Auflage 2016, § 14, S. 538, Rnr. 111). Sollte also ein Verbot einer bereits in dem FFH-Gebiet bestehenden Einrichtung oder Anlage, die belastungsneutral ist, ausgesprochen werden, so ist dieses keine für den Naturschutz geeignete Maßnahme. Diese Maßnahme verstößt dann gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher darf die Ausführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der guten</p>	<p><i>festgelegt worden. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
--	--	--

fachlichen Praxis nicht in einem rechtlich unverhältnismäßigen Maß eingeschränkt werden. Um diesen Raum aber in diesem Zustand zu erhalten und dem Verschlechterungsverbot Genüge zu tun, ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes oder die Vornahmen von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes vollkommen ausreichend. Die Maßnahme der Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist die schärfste Waffe des Naturschutzrechtes, die ultima ratio, die durch die milderen, weniger in die Rechte der Einzelnen eingreifenden Schutzvarianten verdrängt wird. Da vorliegend, nach der Natura- 2000-Richtlinie, die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes oder der Vertragsnaturschutz genügt, scheidet Ihr Entwurf zu der Erfüllung der europäischen Vorgaben aus. Rechtlich ist sie daher nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismäßig. Selbst der BUND sieht das Landschaftsschutzgebiet als vorzugswürdige Schutzvariante vor: "Insgesamt kommt es auch beim Landschaftsschutzgebiet 1. auf die generelle Ausgestaltung im Einzelfall und 2. auf den verfolgten Schutzzweck an. Für den Schutz von Vogelarten, die in großflächigen Kulturlandschaften leben kann die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in bestimmten Fällen die optimale Wahl sein. " (vgl. Leitfaden des BUND; Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietenetz Natura 2000, Dr. Frank Niederstadt, 2006). Auch die Ausführungsgesetze der Länder sehen vor der rechtlich zulässigen Vornahme der Ausweisung eines Naturschutzgebietes die Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten oder den Vertragsnaturschutz vor. Erst wenn diese Möglichkeiten die Schutzziele nicht erfüllen, darf unter strengster Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, welches dann aber für die Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen vorsehen muss, (vgl. beispielhaft

Der BUND beschreibt in dem Leitfaden lediglich die Alternativen zu einer Naturschutzgebietenausweisung und nennt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Möglichkeit um ein Natura2000-Gebiet zu sichern. Aufgrund der bereits genannten Gründe ist eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in diesem Falle nicht die "optimale Wahl".

	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz). Eine solche Abwägung haben Sie vorliegend nicht getroffen. Sie präferieren ohne Darlegung des Zutreffens Ihrer Auswahlkriterien für die jeweils betroffenen Flächen und der Vornahme von Ausgleich die ultima ratio des Naturschutzgebietes. Dieses ist rechtlich fehlerhaft und es muss eine rechtskonforme und in einem Konsens erzielte Unterschutzstellung erfolgen. Zudem liegt das Gutachten des Sachverständigen über die Beurteilungen und biologischen Wertigkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht vor. Wir bitten Sie, uns dieses zukommen zu lassen.</p> <p>Sie haben das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 BNatSchG bezüglich der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nicht nachgewiesen. Es ist nicht erkennbar, warum Grünlandflächen, die ausschließlich als Futtergrundlage dienen und daher mit Gras bewachsen sind, über das von den europäischen Richtlinien vorgegebene Maß schützenswert im Sinne der strengeren Vorschrift des § 23 BNatSchG sein sollen. Ebenso verhält es sich mit den Ackerflächen. Zudem dürfen Sie zu der Umsetzung der Richtlinien nicht über deren vorgegebenen Schutzgrad hinausgehen. Dieses tun Sie jedoch, indem Sie die ultima ratio des § 23 BNatSchG anwenden, ohne die Erforderlichkeit nachgewiesen zu haben. Die Behörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für die durch das Schutzgebiet betroffenen Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende, den gesetzlichen Vorgaben genügende Bestandsbewertung nicht vor, Nachweise sind</p>	<p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind.</i></p> <p><i>In dem geplanten NSG befinden sich diverse naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland und Ackerflächen aus dem Gebiet nicht möglich ist. Zudem stellen die LRT und viele der Grünlandflächen Lebensräume für störungsempfindliche und schützenswerte Arten dar, weshalb eine Betretensverbot im gesamten FFH-Gebiet/geplantem NSG erforderlich ist.</i></p>
--	---	---

	<p>diesbezüglich nicht erbracht, so dass die landwirtschaftlichen Flächen als nicht schützenswerter Raum aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen sind. Es wurde im Einzelfall weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt. Jedenfalls liegen diese nicht in überprüfbarer Weise vor. Daher ist Ihr Vorhaben rechtsmissbräuchlich und eine Verordnung, sollte sie beschlossen werden, nichtig.</p>	
<p>Realverband Postbleken H.-H. Hencken (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar)</p>	<p>Außerdem bestreiten wir, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 BNatSchG gegeben sind. So handelt es sich bei unseren Flächen nicht um "Lebensstätten" Biotop oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zudem ist ein besonderer Schutz nicht aus wissenschaftlichen naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, dass insbesondere die hier betroffenen, - unsere -, Flächen die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen. Daher haben Sie in rechtswidriger Weise unsere Flächen für ein Naturschutzgebiet vorgesehen und wir fordern Sie auf, diesen von Ihnen begangenen Rechtsfehler abzustellen und die Flächen aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen.</p> <p>Wir dürfen hierzu vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 20174. Az. 4 CN 8.16 verweisen. Die Behörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für unsere Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestandbewertung nicht</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind. Eine Befreiung kann erst beantragt werden, wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur</i></p>

	<p>vor, Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist. Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so sind wir auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Einen entsprechenden Antrag stellen wir hiermit. Für unsere Flächen wurde weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konflikthanalyse durchgeführt.</p>	<p><i>gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten.</i></p>
<p>C. Gefke</p>	<p>Zudem liegen die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG für meine Flächen nicht vor. Sie stellen keine Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem ist ein besonderer Schutz weder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, dass die Flächen die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen. Dies Ausweisung der Flächen erfolgt daher in rechtswidriger Weise. Ich fordere Sie höflichst auf, diesen von Ihnen begangenen Rechtsfehler abzustellen und die Flächen aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen. Dazu verweise ich vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 2017, Az. 4 CN 8. 16. Die Behörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen um Intensivgrünland und um geschützte Biotope (Grünland). In dem geplanten NSG befinden sich diverse naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen und LRT. Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland aus dem Gebiet nicht möglich ist. Zudem stellen die LRT und viele der Grünlandflächen Lebensräume für störungsempfindliche und schützenswerte Arten dar, weshalb ein Betretensverbot im gesamten FFH-Gebiet/geplantem NSG erforderlich ist.</i></p> <p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind. Eine Befreiung kann erst beantragt werden,</i></p>

	<p>Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für meine Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestandbewertung nicht vor, Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist. Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so bitte ich Sie mich auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Den entsprechenden Antrag stelle ich hiermit.</p> <p>Für meine Flächen wurde weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt. Ich bitte Sie, eine solche auf einer aktuellen Datenbasis durchzuführen.</p>	<p><i>wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein. Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten.</i></p>
<p>A. Kracke</p>	<p>Außerdem bestreite ich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 BNatSchG gegeben sind. So handelt es sich bei meinen Flächen nicht um Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Zudem ist ein besonderer Schutz nicht aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, das insbesondere die hier betroffenen, - meine-, Flächen die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen. Daher haben Sie in rechtswidriger Weise meine Flächen für ein Naturschutzgebiet vorgesehen. Ich fordere Sie auf, diesen von Ihnen begangenen Rechtsfehler abzustellen und die Flächen aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen.</p> <p>Ich darf hierzu vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 20174, Az. 4 CN 8.16 verweisen.</p> <p>Die Behörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen von Herrn Kracke um nach §30 gesetzlich geschützte Biotop. In dem geplanten NSG befinden sich diverse naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen und LRT. Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland aus dem Gebiet nicht möglich ist. Zudem stellen die LRT und viele der Grünlandflächen Lebensräume für störungsempfindliche und schützenswerte Arten dar, weshalb ein Betretensverbot im gesamten FFH-Gebiet/geplantem NSG erforderlich ist.</i></p> <p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung,</i></p>

	<p>deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für meine Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestandsbewertung nicht vor, Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist. Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so bin ich auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Einen entsprechenden Antrag stelle ich hiermit.</p> <p>Für meine Flächen wurde weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt.</p>	<p><i>welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind. Eine Befreiung kann erst beantragt werden, wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein. Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten.</i></p>
A. Fitschen	<p>Zudem sehe ich die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG als nicht gegeben. So handelt es sich bei meiner Fläche nicht um Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Ein besonderer Schutz ist nicht aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit der Fläche erforderlich. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, dass insbesondere meine Fläche die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt. Daher haben Sie in rechtswidriger Weise meine Fläche für ein Naturschutzgebiet eingeplant. Ich fordere Sie daher auf, diese Flächen aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen. Dazu darf ich auch vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 20174, Az. 4 CN 8. 16 hinweisen. Die Naturschutzbehörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen um Extensivgrünland und fast ausschließlich um geschützte Biotope (Grünland). In dem geplanten NSG befinden sich diverse naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen und LRT. Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland aus dem Gebiet nicht möglich ist. Zudem stellen die LRT und viele der Grünlandflächen Lebensräume für störungsempfindliche und schützenswerte Arten dar, weshalb ein Betretensverbot im gesamten FFH-Gebiet/geplantem NSG erforderlich ist.</i></p> <p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind.</i></p>

	<p>deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für die in meinem Eigentum stehenden Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestandsbewertung nicht vor. Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist. Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so bitte ich Sie, mich auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Einen entsprechenden Antrag stelle ich hiermit. In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass ausweislich der für mich einsehbaren Unterlagen für meine Flächen weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt wurde.</p>	<p><i>Eine Befreiung kann erst beantragt werden, wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein. Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten.</i></p>
H.-J. Lünsmann	<p>Zum Schluss möchte Herr Lünsmann auf die Unverhältnismäßigkeit der geplanten Regelungen hinweisen, weil auch ein Landschaftsschutzgebiet die geforderten Auflagen der FFH-Richtlinie erfülle und die Ausweisung eines Naturschutzgebiet deshalb überhaupt nicht erforderlich sei. Dies würde u.a. auch dadurch verdeutlicht, dass andere Landkreise, so z. B. Verden und Winsen a. d. L., eine Ausweisung der entsprechenden Gebiete als LSG als ausreichend erachten. Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn ein übergeordnetes Gesetz in jedem Landkreis unterschiedlich bewertet wird.</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung</i></p>

		<i>uneingeschränkt erlaubt wäre. Zudem hat der Landkreis Verden das FFH-Gebiet Wümmeniederung nur zu einem Teil als LSG ausgewiesen und den Kernbereich im Westen als NSG. Auch der Landkreis Harburg hat die "Obere Wümmeniederung" als NSG ausgewiesen.</i>
B. Rechten	<p>Allerdings stelle sich die grundsätzliche Frage, warum Sie denn ein Naturschutzgebiet ausweisen wollen. Nach diesseitiger Ansicht und dieses wird auch durch den Absatz von Herrn Prof. Dr. Albrecht Mährlein unterstützt, wird das Schutzziel der Natura-2000- Richtlinie, insbesondere durch Vertragsnaturschutz wie auch eine Landschaftsschutzgebietsausweisung, erreicht. Es ist daher gar nicht erforderlich, dass die schärfste Form, die das nationale Recht hergibt, nämlich die eines Naturschutzgebietes hier ausgewiesen werden soll. D. h., Sie sind rechtlich gar nicht gebunden ein Naturschutzgebiet ausweisen zu müssen. Eine Ermächtigungsgrundlage findet sich daher in den EU-Vorgaben nicht. Ich bestreite daher, insbesondere in Anbetracht des nicht vorhandenen Flächenunterschiedes zwischen der normalen und der von Ihnen ausgewiesenen B-Kategorie, dass Sie überhaupt meine Flächen in Augenschein genommen haben und diese schutzbedürftig und schutzwürdig im Sinne des § 23 BNatSchG ist. Ich bitte Sie, mir dieses nachzuweisen. Es muss ja ein Gutachten vorhanden sein. Ein Gutachten, dass gerade über meine Fläche Auskunft gibt.</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage für die Naturschutzgebietsausweisung und die Auflagen auf Grünland und Forstflächen sind die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, welche auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind. Die Fläche wurde 2003 und 2017 kartiert und die Auflage B aufgrund des 2003 noch vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops festgesetzt</i></p>
E. Hencke	Für mich stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die von Ihnen beabsichtigte Naturschutzgebietsverordnung	<i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und</i>

	<p>überhaupt den Schutzvorgaben der Natura -2000- und FFH-Richtlinie entspricht. In rechtlicher Hinsicht ist doch insoweit festzustellen, dass ein Naturschutzgebiet von den Europäischen Vorschriften gar nicht gefordert wird. Es stellt sich daher die Frage, warum Sie ein Naturschutzgebiet wählen, was als nationales Schutzgebiet die schärfste Ausweisungsform darstellt. Die EU Vorgaben lassen neben dem Vertragsnaturschutz auch ein Landschaftsschutzgebiet genügen. Daher scheint die Entscheidung für ein Naturschutzgebiet also auch der Entwurf dieser vorliegenden Verordnung alleine Ihre Idee gewesen zu sein und nicht anhand rechtlicher Vorgaben der EU begründet zu sein. Ich bezweifle daher, dass die Erforderlichkeit für den Erlass der geplanten Verordnung gegeben ist. Ich bitte Sie daher ein Landschaftsschutzgebiet oder den Vertragsnaturschutz zu bevorzugen. Mit dem Naturschutzgebiet und seinen strengen Auflagen greifen Sie derart in die vorhandenen Gesellschaftsstrukturen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ein, dass Sie ganze Generationen an einer zukünftigen Bewirtschaftung der Böden im Sinne einer guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis hindern. Damit führt dieses zur gesellschaftlichen Veränderung, die weder von Ihnen, noch im Sinne eines Naturschutzes gewünscht sein können. Sie müssen auch bedenken, dass es nicht nur die Höfe selbst betrifft, sondern dass auch nachgelagerte Unternehmen von der Landwirtschaft leben. Sofern Sie Einschnitte für die landwirtschaftlichen Betriebe vorsehen und noch nicht mal Ausgleich dafür schaffen, treffen Sie die ganze landwirtschaftlich geprägte Region. Dieses ist nicht das Ziel des Naturschutzes. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die europäischen Vorgaben keine Grundlage für die Errichtung des Bundesnaturschutzgebietes sind, da sie auch mildere Varianten zulassen. Das heißt Sie sind rechtlich nicht gebunden.</p>	<p><i>Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p>
--	---	--

<p>H. Lange</p>	<p>Zunächst stelle ich mir als Betroffener die Frage warum die Wümmeniederung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden muss. Die "Natura 2000" sagt im Kern aus, dass die Natur geschützt werden soll aber gibt keine konkreten Maßnahmen zum Schutz vor. Daher wäre im Sinne der "Natura 2000" auch eine Einstufung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Weiterhin sagt das Bundesnaturschutzgesetz aus, dass eine gute fachliche Praxis bei der Bewirtschaftung der Flächen gewünscht ist und die Belange der Praxis und des Naturschutzes auf einer Ebene stehen. Die ist nach aktuellem Stand gegeben. Warum stuft der Landkreis Rotenburg Wümme die Wümmeniederung folglich nicht als Landschaftsschutzgebiet ein wie es zum Beispiel der Landkreis Verden gemacht hat? An dieser Stelle gebe ich zu Bedenken, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht nur für uns Landwirte von Vorteil wäre (Mähtermine werden nicht vorgegeben) auch für die Allgemeinheit hat es deutliche Vorteile. Wie soll die Wümmeniederung als Naherholungsgebiet dienen, wenn ein Naturschutzgebiet mit den entsprechenden Betretungsverboten ausgewiesen wird?</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Da sämtliche Wege freigestellt sind, ist dieser Aspekt im geplanten NSG ausreichend berücksichtigt.</i></p>
<p>Abgrenzung</p>		
<p>C. Lohmann</p>	<p>Im Rahmen der Umwandlung des FFH Gebietes 38 „Wümmeniederung“ in ein Naturschutzgebiet ist auch ein in meinem Eigentum befindliches Grundstück betroffen. Es handelt sich um die Flurstücke 50/3 und 50/4 der Flur 6 von Scheeßel. Da mit Inkrafttreten der Verordnung über das Naturschutzgebiet Nutzungseinschränkungen für mich einher gehen, bitte ich darum die oben genannten Flurstücke nicht zu dem kommenden Naturschutzgebiet zu zurechnen. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich alternativ um eine Ausnahme der in der Verordnung unter §3 Absatz 8 und 16 aufgeführten Verbote für mich als Eigentümer für mein Grundstück.</p>	<p><i>Die genannten Flurstücke befinden sich im FFH-Gebiet, welches vollständig zu sichern ist. Darüber hinaus handelt es sich um die LRT 9190 (Eichenwald) und 91E0 (Auwald). Einer Herausnahme aus dem geplanten NSG ist somit nicht möglich. § 3 Abs. 8 verbietet zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen. Das Verbot ist erforderlich, um die Ruhe der Natur zu bewahren und eine Gefährdung der LRT auszuschließen. Das Zelten ist in Wäldern gemäß § 27 NWaldLG ohnehin verboten und das Grillen ist nur auf ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt (§ 35 NWaldLG) Gemäß § 3 Abs. 16 NSG-VO ist es verboten Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land-</i></p>

		<p><i>und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Das Einbringen von Abfallstoffen ist im Wald auch außerhalb des NSG bereits verboten. Ausnahmen von den Verboten können nicht erteilt werden.</i></p>
<p>J. Wahlers und Dr. H.-G. Wagner</p>	<p>Keine eindeutige und fachlich begründete Abgrenzung des Gebietes. Vor der Verkündung einer Schutzgebietsverordnung hat vor jeder Anpassung der mit Vorschlag eines Gebietes zur Aufnahme in die Gemeinschaftsliste (hier: des Gebietes DE 2723-331 „Wümmeniederung“) verbindlich an die EU-Kommission gemeldeten Abgrenzung des Schutzgebietes an die tatsächliche Situation vor Ort eine Anpassung der kartografischen Abgrenzung in vorheriger Rückkopplung und Absprache mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU und der EU Kommission hierzu zu erfolgen. Bezugsdatum ist damit das Datum des Vorschlags der Aufnahme des Gebietes in die Liste der EU-Kommission, hier Juni 2000, da mit diesem Datum naturgemäß auch ein Abgrenzungsvorschlag unterbreitet wurde. Dieser – später auch tatsächlich akzeptierte! – Vorschlag ist Grundlage für eine eventuell (!) nachfolgenden so genannte „kartografische Präzisierung“ und darf „posthum“ weder durch die zuständige Behörde (also Sie) noch durch die übergeordneten Fachbehörden oder Ministerien allein erfolgen (NLWKN Hannover bzw. MU Hannover), sondern muss in einem komplizierten Verfahren mit der EU-Kommission rückgekoppelt werden. Die auf der Homepage des MU Niedersachsen bis heute (!) einsehbaren Karten, die dem Stand der Meldung des Gebietes vom Juni 2000 entsprechen, weichen jedoch zum Teil erheblich von den von Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Ihres Verordnungsentwurf vorgelegten Karten ab. Auch hierauf haben wir schon im Vorfeld verschiedentlich schriftlich</p>	<p><i>Aufgrund der ungenauen Abgrenzung des FFH-Gebiets im Maßstab 1:50.000 war eine Präzisierung der Grenzen erforderlich. Die Breite der Grenze im Maßstab 1:50.000 betrug ca. 40m, so dass bereits aus diesem Grunde eine 1:1 Übernahme in eine detaillierte Verordnungskarte nicht möglich ist. Die Präzisierung erfolgte zunächst durch den NLWKN. Anschließend wurde die präzisierte Grenze in einigen Bereichen nochmals verändert, um klar erkennbare Grenzen vor Ort festzulegen. Die gemeldete FFH-Grenze 1:1 zu übernehmen ist nicht sachgerecht und in vielen Bereichen auch nicht hinreichend bestimmt. Zudem wäre dies auch nicht verhältnismäßig, da beispielsweise Hofstellen oder komplette Gärten in das NSG aufgenommen werden würden. Es handelt sich insoweit nicht um eine Änderung der FFH-Gebietskulisse, die vorab der EU zu melden wäre.</i></p>

	<p>aufmerksam gemacht.</p> <p>Nach wie vor erklären Sie vor diesem Hintergrund nicht, weshalb Sie etwa am Jeersdorfer Waldweg eine circa 1,3 ha große, als Grünland genutzte Teilfläche vom geplanten NSG abziehen, obwohl diese auf o. g. interaktiver Umweltkarte des Niedersächsischen Umweltministeriums als zum FFH-Gebiet gehörend verzeichnet wird.</p> <p>Gleiches gilt für eine circa 13,5 ha (!) große waldbewachsene Teilfläche südlich von Veersebrück (Anhang 3). Weitere Unstimmigkeiten zwischen dem der EU-Kommission gemeldeten Grenzverlauf des FFH-Gebietes und Ihren Verordnungs-Entwurfskarten erwarten wir bei einem vollständigen und exakten Abgleich zu finden, doch fehlen angesichts der von Ihnen anberaumten Fristsetzungen für das in Rede stehende Beteiligungsverfahren hierfür jegliche Kapazitäten. Auf solche Diskrepanzen haben wir dennoch ebenfalls bereits verschiedentlich schriftlich hingewiesen. Zwar legen Sie in Ihrer „Begründung“ zum Verordnungsentwurf dar, dass für die erforderliche Präzisierung der Abgrenzungen des geplanten Schutzgebietes „zunächst (der) in einem Maßstab von 1 : 50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht erkennbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Angrenzende Kompensationsflächen wurden mit in das NSG einbezogen. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Fläche um artenarmes Intensivgrünland, welches durch die Straße "Jeersdorfer Waldweg" völlig isoliert und vom NSG abgetrennt wird. Bereits die vom NLWKN präzierte Grenze verläuft am Jeersdorfer Waldweg und schließt die Fläche nicht mit ein. Es befindet sich ein geschütztes Biotop von lediglich 230 m² auf der Fläche, welches unabhängig von der NSG-VO geschützt ist.</i></p> <p><i>Der zusammenhängende Wald hat insgesamt eine Größe von ca. 20 ha, von dem der überwiegende Teil nicht innerhalb der präzierten Grenze liegt. Um eine Grenze festzulegen, die nicht quer durch den Wald läuft, wurde die Grenze an den Waldrand gelegt.</i></p>
--	--	--

	<p>das NSG aufgenommen.“ Die vollständige Eliminierung einer größeren und zudem ehemals von einem gesetzlich geschützten Biotop bewachsenen Teilfläche aus dem geplanten Schutzgebiet kann damit jedoch ebenso keinesfalls gerechtfertigt werden wie das Ausgrenzen einer mehr als 13 Hektar (!) großen Teilfläche! Umgekehrt können Sie ohne entsprechendes Rückkoppelungsverfahren mit der EU-Kommission auch keine „nivellierenden“ Flächen neu ins Schutzgebiet aufnehmen, um diese Ihre gelinde gesagt verheerende Bilanz zu „schönen“. Zudem sind Ihre Abgrenzungsvorschläge zumindest lokal auch aus fachlicher Sicht fragwürdig. So finden sich zum Beispiel im Raum Griemshoop verschiedentlich Vorkommen des LRT 9190 in Ihren Kartenentwürfen verzeichnet, die unmittelbar am Rand des von Ihnen geplanten Schutzgebietes gelegen sind. Für diesen LRT werden jedoch in den im Entwurf seit dem Jahr 2010 vorliegenden Vollzugshinweisen des NLWKN Nährstoffeinträge als häufige Gefährdungsursache benannt. Sie lassen vor diesem Hintergrund offen, warum Sie nicht zumindest bei solchen Vorkommen eine an das geplante NSG anschließende und außerhalb desselben gelegene Pufferzone vorsehen, insbesondere dort, wo unmittelbar angrenzend eine Ackernutzung erfolgt (so z. B. südlich von Griemshoop in Verlängerung des Griemshooper Wümmeweges). Gleiches gilt für Vorkommen des LRT 91D0 beispielsweise zwischen Hemsbünde und Bothel an der Wiedau, wo ebenfalls Äcker unmittelbar an Vorkommen des LRT angrenzen. Über die Wald-LRT hinausgehende weitere entsprechende Analysen sind uns nicht möglich, da Ihre Karten lediglich Vorkommen der sechs LRT 9110 (15 x), 9120 (1 x), 9160 (11 x), 9190 (156 x), 91D0 (31 x) und 91E0 (66 x) verzeichnen (Suchfunktion des ADOBE Acrobat-Reader). Hier sind ferner Mehrfachnennungen wahrscheinlich, da sich die von Ihnen</p>	<p><i>Rein rechtlich gesehen, könnten auch Flächen mit in das geplante NSG mit aufgenommen werden, die deutlich über das FFH-Gebiet hinausgehen. Maßgeblich ist hier nur, ob die Flächen die Voraussetzung nach § 23 BNatSchG für ein NSG erfüllen. Zudem ist insbesondere bei solchen Flächen abzuwägen. Die Hinzuziehung zu außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Flächen führt regelmäßig zu erheblichen Belastungen der Grundstückseigentümer, so dass den Nutzungsinteressen hier starkes Gewicht beizumessen ist.</i></p> <p><i>Es ist zunächst lediglich erforderlich das FFH-Gebiet vollständig zu sichern. Zudem befindet sich häufig noch eine Baumreihe zwischen dem Acker und den genannten LRT. Sollte in den genannten Bereichen tatsächlich der Nährstoffeintrag zu einer Verschlechterung der LRT führen, werden Maßnahmen diesbezüglich im Managementplan festgehalten.. Zwischen Hemsbünde und Bothel konnten keine 91D0 Flächen festgestellt werden, die ohne Pufferstreifen direkt an einen Acker grenzen.</i></p>
--	---	---

	<p>vorgelegten Karten teils erheblich überschneiden. Schließlich bleibt zu fragen, weshalb Sie laut Ihrer Verordnungs-Begründung Vorkommen der LRT 9120 und 1340 nicht unter den „Erhaltungszielen“ aufführen. Zwar verweisen Sie hierzu auf eine Stellungnahme des NLWKN, wonach die Bestände im geplanten NSG keine signifikanten Größen aufwiesen. In den seit Januar 2010 als Entwurf zum LRT vorliegenden Vollzugshinweisen wird der Gesamtbestand in der atlantischen Region in Niedersachsen auf nur etwa 500 ha geschätzt (!), so dass kaum ungeprüft angenommen werden darf, dass alle Vorkommen des LRT in einem derart großen Schutzgebiet wie der Wümmeniederung „belanglos“ sind, zumal der NLWKN weiter ausführt: „Der Erhaltungszustand wird für den LRT 9120 in Niedersachsen (zwar) als relativ günstig bewertet, weil die Mehrzahl der bekannten Bestände sehr strukturreich ist. Die Zukunftsaussichten können allerdings für den Gesamtbestand nicht hinreichend beurteilt werden. Bei intensiver Bewirtschaftung wird die Stechpalme meist beseitigt oder zurückgedrängt. Die klimatischen Entwicklungen begünstigen diese Art jedoch, so dass in naturnahen Buchenwäldern eher mit einer Zunahme illexreicher Ausprägungen zu rechnen ist“. Ob also der LRT künftig bewirtschaftungsbedingt abnehmen oder durch den Klimawandel begünstigt zunehmen wird, ist nicht zweifelsfrei absehbar, weshalb Ihre Schutzgebietsverordnung zumindest entsprechende Hinweise bzw. Bewirtschaftungsauflagen enthalten müsste. Aus diesem Grunde auch hätte zumindest dieser LRT in Ihren Karten ebenfalls konsequent verzeichnet werden müssen. Stattdessen wird lediglich – und im Übrigen abweichend von Ihren oben wiedergegebenen Ausführungen – ein einziges Vorkommen des LRT zwischen B 75 und Rehr von Ihnen verzeichnet, das zudem eine Größe von circa 3 ha hat. Dass ein solcher Bestand für die Schutzgebietsverordnung belanglos ist, darf bezweifelt</p>	<p><i>Der LRT 9120 kommt nur einmal im Gebiet mit einer Größe von ca. 2,5 ha vor. Deshalb wurde er vom NLWKN als nicht signifikant für das Gebiet eingestuft. Daher wurde er nicht separat im besonderen Schutzzweck aufgenommen. Da dieser eine Bestand allerdings aufgrund der nicht geringen Größe von 2,5 ha trotzdem erhalten werden soll, wurde er in den Erhaltungszielen unter dem LRT 9110- Hainsimsen Buchenwälder aufgeführt: .." einschließlich Ilex-reicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme). Der LRT wurde auch in den Karten dargestellt. Um deutlich zu machen, welche Auflagen hier einzuhalten sind, wurde der LRT 9120 zusätzlich bei den entsprechenden Auflagen im Verordnungstext hinzugefügt.</i></p>
--	---	---

	<p>werden.</p> <p>Fehlende Pufferstreifen</p> <p>Im Leitfaden „Updating of the Natura 2000-Dataforms and Database“⁶ der Europäischen Kommission wird den Mitgliedstaaten nachdrücklich nahegelegt, bei der Ausweisung von Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-RL ein ergänzendes (!) System von Zonierungen (bei der Abgrenzung) zu erwägen, was in einem naturgemäß schmalen, jedoch großflächigen Schutzgebiet wie einem Flusstal wie der Wümmeniederung fachlich auch essentiell geboten ist. Zentral dabei ist, dass solche Pufferzonen zusätzlich zum jeweils geplanten Schutzgebiet festzusetzen sind und nicht innerhalb desselben. Ferner sind verschiedene Ebenen des Schutzes, des Managements und der (zu verordnenden) Auflagen bei der Flächennutzung im Verhältnis zu den Schutzanforderungen jener Arten und LRT, für die das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde, vorzusehen. Die Notwendigkeit für die Ausweisung solcher Pufferstreifen ergibt sich im Übrigen auch aus den Anforderungen der Nitrat-Richtlinie sowie ferner auch der Wasserrahmenrichtlinie, die zusätzlich zu beachten sind. Diese Forderung haben wir bereits mit Schreiben vom 30. Juni 2019 an Sie erhoben, woran hier erinnert sei. Die Anlage von Pufferstreifen dient dazu, die Populationen naturschutzfachlich wertvoller Arten in den Schutzgebieten von negativen Wirkungen aus dem Umfeld abzupuffern, so dass sie in den Schutzgebieten auch langfristig einem guten Erhaltungszustand halten bzw. erreichen und große Populationen aufbauen können. Nur so stehen ausreichend viele Individuen bereit, um neue Gebiete erschließen und sich somit den sich ändernden Klimabedingungen räumlich anpassen zu können. Hierzu müssen die Lebensbedingungen in den Schutzgebieten so verbessert werden, dass keine negativen Randeinflüsse</p>	<p><i>Eine generelle Verbreiterung des NSG wäre zwar aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, aber dies wird für die Sicherung des FFH-Gebiets mit seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht für erforderlich gehalten. Zudem ist insbesondere bei solchen Flächen abzuwägen. Die Hinzuziehung zu außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Flächen führt regelmäßig zu erheblichen Belastungen der Grundstückseigentümer, so dass den Nutzungsinteressen hier starkes Gewicht beizumessen ist. Die LRT befinden sich überwiegend im Gebiet und sind nicht randlich gelegen. Zudem ist das Gebiet häufig am Waldrand oder an Wegen abgegrenzt, wo es nicht zu einem direkten Nitrateintrag kommt. Sollte in einigen Bereichen tatsächlich der Nährstoffeintrag zu einer Verschlechterung der LRT führen, werden Maßnahmen diesbezüglich im Managementplan festgehalten. Sofern der Nährstoffeintrag von außerhalb auf ein Fehlverhalten des Bewirtschafters der außerhalb liegenden Fläche zurückzuführen ist, können auf Grundlage des BNatSchG und NAGBNatSchG im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden.</i></p>
--	---	--

die wertvollen Populationen beeinträchtigen (Bouwma et al. 20127). In Ihren Karten zum Verordnungsentwurf taucht in der Legende zwar ein so genannter Pufferstreifen auf, allerdings wird nur ausnahmsweise in den 55 von Ihnen vorgelegten Karten ein solcher kartografisch dargestellt, so z. B. auf Karte 9 an der B 75 fast rechtwinkling zur Außengrenze des geplanten Schutzgebietes und innerhalb desselben. Hier erhebt sich die Frage, wozu Sie eine Pufferzone im geplanten Schutzgebiet vorsehen statt außerhalb davon bzw. zusätzlich zu diesem. Zwar behaupten Sie in Ihrer Begründung zur Schutzgebietsverordnung, dass „aus naturschutzfachlichen Gründen (...) die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf einem kariert dargestellten Pufferstreifen von zehn Metern Breite angrenzend an empfindliche FFH-Lebensraumtypen (z. B. Moor-Lebensraumtypen wie 91D0 "Moorwälder" oder Heide-Lebensraumtypen wie 2320 "Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen") eingeschränkt (wird). Um diese sensiblen Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Kalkung untersagt. Die Einhaltung des Pufferstreifens (sei) unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Flächen in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von schädlicher Begleitflora im Pufferstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen“ (Begründung zur Verordnung, Seite 23). Derartige Situationen sind im geplanten, immerhin mehr als 29 km² großen Schutzgebiet aber zweifelsohne häufiger zu finden als von Ihnen dargestellt. Zudem ist zu fragen, warum Sie

Die Vorgaben zu Umsetzung der Nitratrichtlinie sind

	<p>diese Auflagen auf unstrittig trophisch höchstensible Lebensraumtypen beschränken, während die angesichts des andauernden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichteinhaltung aus der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) resultierenden Forderungen nach flächenhafter (!) Reduzierung der Nitratfrachten selbst in der Peripherie eines Europäischen Schutzgebietes von der Größe und der Bedeutung der Wümmeniederung von Ihnen ausgeblendet bleiben. Warum Sie ferner überhaupt und falls tatsächlich erforderlich: wieso Sie eine Erhöhung des pH-Wertes lediglich durch Auflagen zu einer Kalkung verhindern wollen, bleibt wissenschaftlich ebenfalls unbegründet. So kommt es regelmäßig in einem naturschutzfachlich zwar meist wünschenswerten, von Ihnen jedoch nicht recherchierten Rahmen zu einem moderaten Anstieg des pH-Wertes aufgrund einer für den Erhalt vieler der hier in Rede stehenden schutzgebietsrelevanten LRT essentiellen Beweidung, ohne dass dies von Ihnen hinreichend differenziert würde.</p> <p>In den zu Ihrem Entwurf einer Schutzgebietsverordnung gehörenden Karten 1 bis 55 ebenso wie in den „weiteren Informationen“ (Biotoptypenkarte auf Ihrer Homepage) sind Flächen verzeichnet, die, gegenwärtig als Acker genutzt, zum geplanten Schutzgebiet gehören sollen (so auf Karte 13 von 55 am Westerwiesenberg), während der Wümme deutlich näher, weiter nördlich (z. B. am Jeersdorfer Waldweg zwischen der Einmündung des Westerescher Weges und der Kreuzung mit dem Helvesiecker Weg) gelegene Grünlandareale aus dem geplanten Schutzgebiet ausgegrenzt werden. Dies bedeutet einerseits nicht, dass die Äcker im geplanten Schutzgebiet zeitnah in artenreiches Grünland umgewandelt werden müssen, um die dringend</p>	<p><i>unabhängig von der NSG-VO einzuhalten und nicht durch diese umzusetzen. Zudem werden auf diversen Grünlandflächen Einschränkungen zur Düngung gemacht, die weit über die Mindestvorgabe der Düngeverordnung hinausgehen. Ein komplettes Düngeverbot ist auch aus naturschutzfachlicher nicht zielführend. Eine starke Reduzierung der Düngemengen auf Ackerflächen und Intensivgrünland wäre aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch wünschenswert, aber unter Berücksichtigung der Nutzungsinteressen insbesondere auf Acker nicht verhältnismäßig.</i></p> <p><i>Der Anstieg des PH-Wertes ist insbesondere in Moor-Lebensräumen zu verhindern, welches durch den Pufferstreifen gewährleistet werden soll. Diese werden in der Regel nicht beweidet. Weiterhin führt eine Kalkung zu einem starken kurzfristigen Anstieg des PH-Wertes, der nicht mit einem sukzessiven Anstieg vergleichbar ist. Im Übrigen entspricht diese Regelung den in Niedersachsen geltenden Vollzugshinweisen.</i></p> <p><i>Das FFH-Gebiets ist vollständig zu sichern, weshalb als Grundlage für die NSG-Grenze die präziserte FFH-Grenze des NLWKN verwendet worden ist. Die Ackerfläche liegen vollständig im FFH-Gebiet, während die genannten Grünlandflächen nicht im FFH-Gebiet liegen. Der zitierte Begründungstext ist somit zutreffend.</i></p>
--	--	--

	<p>geforderte Pufferwirkung auf den Fluss und die flussnahen Lebensräume zu optimieren, noch, dass die Grünländer unmittelbar außerhalb des geplanten Schutzgebietes künftig nicht evtl. doch umgebrochen werden dürfen und damit schlagartig ihre Pufferfunktion für das geplante Schutzgebiet ebenso wie ihre Funktion als Kohlenstoffsенke verlieren würden (vgl. z. B. die niedersächsische Sonderregelung zum Grünlandumbruch vom 4. September 201939). Die in der Begründung zu Ihrem Verordnungsentwurf diesbezüglich pauschal angegebene Erläuterung, „für die erforderliche Präzisierung der Abgrenzungen des geplanten Schutzgebietes wurde zunächst (der) in einem Maßstab von 1 : 50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht erkennbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Angrenzende Kompensationsflächen wurden mit in das NSG einbezogen. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in das NSG aufgenommen“, reicht hier, da offensichtlich nicht zutreffend, nicht aus. Wir fordern deshalb die Aufnahme sämtlicher Flächen zwischen der Wümme im Osten und dem Jeersdorfer Waldweg im Westen zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze der Postanschrift „Jeersdorfer Waldweg 20“ im Süden und der Kreuzung des Jeersdorfer Waldweges mit dem Helvesiecker Weg im Norden ins geplante Schutzgebiet. Gleiches machen wir für den Bereich zwischen Wümme im Osten und dem Abzweig des Mühlenbruchsweges vom Westermühlenweg im Westen von eben diesem Abzweig im Norden bis zur</p>	<p><i>Die Flächen liegen nicht im FFH-Gebiet und die jetzige Grenze ist vor Ort aufgrund von Nutzungsgrenzen gut zu erkennen. Der Stellungnahme wird deshalb nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Auch diese Flächen liegen nicht im FFH-Gebiet.</i></p>
--	---	--

	<p>Einmündung des dort als „Moorweg“ bezeichneten Feldweges auf die B 71 im Süden geltend. Für mindestens die von dieser Umgrenzung eingefassten Flächen ist unabhängig (!) von ihrer aktuellen Nutzung der Status eines Naturschutzgebietes vorzusehen. Wir erinnern hier explizit an Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, wobei wir unterstellen, dass staatsvertraglich zugesicherte Vereinbarungen zum unstrittig dem Gemeinwohl dienenden Naturschutz in jeder gerichtlichen Beurteilung entsprechend vorrangig behandelt werden.</p> <p>Vorschlag einer erweiterten Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes am Jeersdorfer Waldweg Die Abgrenzung des von Ihnen geplanten Schutzgebietes ist, wie bereits dargelegt, vielfach nicht ausreichend hinsichtlich der fachlich geforderten Pufferwirkung auf ausweisungsbegründende Schutzgüter. Dies gilt auffallend oft in besonders engen Abschnitten des naturgemäß ohnehin engen Flußtales, namentlich in bzw. am Rand von Ortslagen, und dient offenkundig der vorsorglichen Minimierung des Konfliktpotentials bei der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die geringfügigen Einwände, die etwa die Gemeinde Scheeßel bislang öffentlich vorgebracht hat, belegen die vermeintliche Richtigkeit dieser Absicht. Umso mehr müssen räumlich außerhalb solcher Sachzwanggebiete breitere Korridore entlang der Wümme ins Schutzgebiet aufgenommen werden, damit Arten und LRT dort in Zukunft zusätzliche Ausbreitungsmöglichkeiten haben. Im Fall der von Ihnen nach wie vor unbegründet nicht angeordneten Wiederherstellung einer zerstörten Quelle unterhalb der Biogasanlage „Am Holzweidenweg“ ist dies allein schon deshalb zwingend notwendig, da der Bereich zum der EU-Kommission in Brüssel im Juni 2000 gemeldeten FFH-Gebiet gehört. Die heute hier vorhandene Intensiv-Grünlandfläche ist als unbedingt ins geplante Schutzgebiet</p>	<p><i>Es wird nicht klar, welche staatsvertraglich zugesicherten Vereinbarungen hier gemeint sein sollen. Etwaige Richtlinien und Verordnungen haben Gesetzescharakter, so dass sie nicht darunter fallen.</i></p> <p><i>Eine Ausweitung des NSG im genannten Bereich wäre zwar aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, aber dies wird für die Sicherung des FFH-Gebiets mit seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
--	---	--

	<p>aufzunehmen. Zusätzlich empfehlen wir, am Jeersdorfer Waldweg alle östlich des Weges gelegenen Flächen bis zur Wümme beginnend am Nordrand des Grundstücks „Jeersdorfer Waldweg 20“ und fortgesetzt von hier bis zu dessen Einmündung auf die K 130 im Norden mit in das geplante Schutzgebiet aufzunehmen. Dieser zur Naherholung intensiv genutzte Abschnitt des Flusstales muss gerade hier im Gelände einfach und sicher als zum Schutzgebiet gehörend erkannt werden können, um beispielsweise Auflagen in der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung auch für Passanten klar erkennbar zu machen oder auch, um freilaufende Hunde entsprechend anweisen zu können. Wir erinnern abschließend daran, dass es bei der Unterschutzstellung der Wümmeniederung als NSG vor allem um die Umsetzung Europäischen Rechtes geht und nicht um ein kleines niedersächsisches Schutzgebiet „irgendwo in der Provinz“. Die umfangreiche und ausgebreitete juristische und fachliche Literatur und Rechtsurteile sind deshalb unbedingt und vollständig zu beachten.</p>	
<p>Gemeinde Lauenbrück</p>	<p>Die Umsetzung der FFH-Richtlinie ist Sache des Bundes und der Länder. Also gilt das Bundesnaturschutzgesetz. Der Naturschutz und die Landschaftspflege haben zum Ziel, die biologische Vielfalt ebenso wie die Leistungs-, Funktions-, Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit wie auch die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind (nach ihrer Beschaffenheit und Lage) geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die so ausgewählten Flächen sollen vor Eingriffen geschützt werden, nicht vor den Menschen. Und sie sollen zugänglich sein. Die grundsätzliche Annahme, die EU wolle mit Hilfe des Naturschutzgesetzes Betretungsverbote durchsetzen, ist falsch. Dies sollte der Landkreis Rotenburg</p>	<p><i>Es befindet sich eine Vielzahl störungsempfindlicher FFH-Arten und charakteristische Arten in dem geplanten Naturschutzgebiet. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Das Betreten sämtlicher Wander- und Freizeitwege ist jedoch weiterhin u.a. für Erholungszwecke freigestellt.</i></p>

	<p>(Wümme) bei seiner Beschlussfassung berücksichtigen. Die Wümmeniederung an sich endet an der Abbruchkante zur Wohnbebauung innerhalb der Ortslage (hinter der Grundschule und der Kirche) bzw. zur Freifläche hinter dem Baugebiet Dreierkamp Sie ist bei nahezu allen Wetterlagen sehr sumpfig und kaum begehbar. Niemand geht freiwillig dorthin. Sie ist bereits in einem nahezu" perfekten Schutzzustand, so dass es keine Einwände gibt, die Wümmeniederung an sich als Naturschutzgebiet auszuweisen. Allerdings enthält der vorliegende Naturschutzplan einige Flächen, die nach Auffassung des Rates der Gemeinde Lauenbrück nicht zur Wümmeniederung zählen und daher auch nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Diese Flächen sind in den beiliegenden Karten mit den Nummern 1 bis 6 markiert (siehe Anlage xy).</p> <p>Zu 1. Siehe Abschnitt zum Schulwald</p> <p>Zu 2. Die Freifläche im Dreierkamp ist ebenfalls ein stark frequentierter Teil des Wanderweges von der Kirche durch den Schulwald zur Bocksbrücke. In diesem Bereich befindet, sich auch die Fläche fürs "Apfelbaum-Pflanzen". Zur Einschulung bekommen die Schülerinnen und Schüler von der Samtgemeinde je einen Apfelbaum geschenkt. Diesen pflanzen sie in der Regel zuhause ein. Wer aber über keinen eigenen Garten verfügt pflanzt sein Bäumchen dann entlang des Wanderweges auf der Freifläche im Dreierkamp. Nach den Vorstellungen des Landkreises soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, dass die Grundschule auch künftig auf der Freifläche Apfelbäume pflanzen darf. Die Freifläche dient als Ausgleichsfläche für die Bebauung im anliegenden Dreierkamp. Am Rande der Freifläche verläuft der traditionelle Spazierweg vom Schulwald zur Bocksbrücke. Der Rest der Freifläche bleibt sich selbst überlassen und wird kaum betreten. Die gesamte Freifläche entspricht nicht den Vorstellungen, die man mit</p>	<p><i>Das FFH-Gebiet ist vollständig zu sichern. Dies umfasst auch die an die eigentliche Wümmeniederung angrenzenden Bereiche.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der Freifläche um eine bauleitplanerische Kompensationsfläche der Gemeinde, die unabhängig von der NSG-VO gemäß den festgesetzten Auflagen (nicht) genutzt werden darf (Sukzession/natürliche Entwicklung). Das Pflanzen von Apfelbäumen ist zulässig.</i></p> <p><i>Der Weg kann weiterhin betreten werden.</i></p>
--	--	--

einem Naturschutzgebiet verbindet. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, die Freifläche zwischen dem Baugebiet Dreierkamp und der Wümmeniederung aus dem geplanten Naturschutzgebiet zu streichen. Zwischenfazit Schulwald und Freifläche: Der Lauenbrücker Schulwald und die angrenzende Freifläche zwischen dem Baugebiet Dreierkamp und der Wümmeniederung sind Flächen im siedlungsnahen Bereich und dienen der Erholung. Sie sollen - so wie es das Naturschutzgesetz verlangt – zugänglich bleiben. Und zwar uneingeschränkt. Diese Flächen müssen nicht vor den Menschen geschützt werden. Der Schulwald und die Freifläche sind unverzichtbare Strecken für Spaziergänger, Jogger, Grundschule, Kirche und auch Radfahrer. Sie haben bisher nicht den Charakter eines Naturschutzgebietes und sollten auch nicht per Beschluss zum Naturschutzgebiet gemacht werden. Als klar ersichtliche Grenze zum Naturschutzgebiet bietet sich zwischen der Kirche und der Bocksbrücke die Abbruchkante der Wümmeniederung an. Sie bildet eine natürliche Grenze und wird auch so akzeptiert. Die Wümmeniederung hinter der Abbruchkante wird nicht als Naherholungsgebiet genutzt. Der Schulwald und die Freifläche sind an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. An der vierten Seite liegt in einiger Entfernung der Flugplatz. Das dürfte extrem scheue Tiere von vornherein abhalten, sich diesem Gebiet zu nähern. Das lokale Rehwild und die Wildschweine dagegen sind bereits soweit desensibilisiert, dass sie immer häufiger auch in den Wohngebieten gesehen werden.

Zu 3. Den Mühlenteich pachtete im vergangenen Jahr der Lauenbrücker Angelverein "ASV Forelle" von der gräflichen Familie von Bothmer. Das Gewässer verlandet zusehends und dürfte in einigen Jahren komplett zugewachsen sein. Der Mühlenteich ist ein historischer Teil Lauenbrücks und gehört zu der dort früher betriebenen Mühle. Aktuellen

Siehe Stellungnahme zum Schulwald.

Es handelt sich bei dem Gewässer um ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, welches vom Lebensraumtyp 91E0 Erlen- und Eschen Auwald umgeben ist. Die Unterschutzstellung der Fläche ist dementsprechend fachlich geboten. Zudem liegt der Mühlenteich vollständig in der vom NLWKN

	<p>Informationen zufolge soll der Teich vom neuen Eigentümer des anliegenden Wohnhauses (dem ehemaligen Mühlengebäude) wieder als Teich reaktiviert werden. Um die erforderlichen Arbeiten zu ermöglichen, sollte der Bereich rund um den Mühlenteich daher nicht zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, den Mühlenteich aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Zu 4. Es handelt sich um eine Weide auf dem Schmiedeberg die derzeit für die Pferdehaltung genutzt wird. Früher floss hier ein breiter Graben, der den Schmiedeberg zur Wümme hin entwässerte. Er wurde vor vielen Jahren verrohrt. Das unter der Weide liegende Rohr ist ein bedeutender Teil der Entwässerung des gesamten Bereichs Schmiedeberg. Die Fläche ist eine klassische Weide. Sie entspricht nicht den Vorstellungen eines Naturschutzgebietes und sollte als Weide erhalten bleiben. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, die Pferdeweide auf dem Schmiedeberg aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Zu 5. Zwischen der großen Lagerfläche der Firma Bäsman Kran- u. Transport GmbH und der Hofstelle Meyer befindet sich die offizielle Lauenbrücker Kanu-Einstiegsstelle. Sie sollte weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden können und nicht in das Naturschutzgebiet integriert werden. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, die Kanu-Einstiegsstelle aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Zwischenfazit Schmiedeberg: Von der Sohlgleite bis zur Kanu-Einstiegsstelle sollte das Ufer der Wümme als Grenze des Naturschutzgebietes angenommen werden. Die hinter den Häusern zur Wümme hin liegenden Gärten und Wiesen sollten komplett ausgenommen werden, damit sie weiterhin so genutzt werden können, wie bisher.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde Lauenbrück plant die Ausweisung eines neuen Baugebietes "Treiderkamp" (siehe Anhang 4).</p>	<p><i>präzisierten Grenze des FFH-Gebiets.</i></p> <p><i>Die Fläche kann unter Einhaltung der Auflage B weiterhin als Pferdeweide genutzt werden. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet, welches vollständig zu sichern ist.</i></p> <p>.</p> <p><i>Das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen können somit weiterhin genutzt werden. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet, welches vollständig zu sichern ist.</i></p> <p><i>Es handelt sich hierbei um den LRT 9190 (alte bodensaure Eichenwälder). Es liegen keine konkreten</i></p>
--	--	---

	<p>In diesem Zusammenhang wird es wahrscheinlich erforderlich sein, die Einmündung des Alten Kirchweges in die Bundesstraße 75 (B75) dahingehend zu ändern, dass sie künftig rechtwinklig erfolgt. Dafür muss voraussichtlich der letzte Teil des Walddreiecks unmittelbar vor der Bundesstraße in Anspruch genommen werden. Es ist daher nicht zielführend, diese Fläche in das Naturschutzgebiet aufzunehmen. Sinnvoll wäre die Grenze dort zu ziehen, wo der Graben vom Alten Kirchweg zunächst zur B75 und dann entlang der B75 verläuft und vor der Wümmebrücke in die Wümme mündet (siehe Skizzierung im Anhang 4). Die Gemeinde Lauenbrück fordert, das Walddreieck am Alten Kirchweg unmittelbar vor der Bundesstraße 75 aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Ende Dezember 2019 wurde eine online-Petition gestartet. Sie hat zum Ziel, den Schulwald und die Freifläche aus dem Naturschutzplan herauszunehmen. Die online- Petition fand 669 Unterstützer. Mitte Januar 2020 startete die Gemeinde Lauenbrück eine Unterschriftenaktion mit dem Ziel, den Schulwald und die Freifläche aus dem Naturschutzplan herauszunehmen. Hier haben mehr als eintausend Menschen unterschrieben. Fazit: Die enorme Resonanz der Menschen in und um Lauenbrück auf die online-Petition und die Unterschriftenliste zeigt, welche außerordentlich hohen Stellenwert der Schulwald als Naherholungsgebiet besitzt. Es wäre ein Affront gegenüber der Lauenbrücker Bevölkerung, den Schulwald nur noch eingeschränkt begehbar zu machen und ein Uferbetretungsverbot für die Wümme zu beschließen. Auch die geplante Umwidmung der Freifläche zwischen dem Dreierkamp und der Wümmeniederung zum Naturschutzgebiet trifft auf absolutes Unverständnis. Der Rat der Gemeinde Lauenbrück fordert den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf, die Planungen zum Naturschutzgebiet</p>	<p><i>Planungen samt Umweltbericht vor, so dass die Fläche nicht aus der Schutzgebietskulisse genommen werden kann.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme zum Schulwald.</i></p>
--	--	--

	"Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" noch einmal gründlich zu überarbeiten und die Einwände und Forderungen aus Lauenbrück zu berücksichtigen.	
1071 Personen (Unterschriftenaktion) 672 (Onlinepetition)	Ich unterstütze die Forderung der Gemeinde Lauenbrück, den Schulwald und die Freifläche zwischen dem Baugebiet Dreierkamp und der Wümmeniederung aus dem Naturschutzplan zu streichen. Beide Flächen sollen uneingeschränkt begehbar bleiben.	<i>Es handelt sich bei der Freifläche um eine bauleitplanerische Kompensationsfläche der Gemeinde, die unabhängig von der NSG-VO gemäß den festgesetzten Auflagen (nicht) genutzt werden darf (Sukzession/natürliche Entwicklung). Das Pflanzen von Apfelbäumen ist zulässig. Der Weg auf der Fläche kann weiterhin betreten werden. Es handelt sich bei dem Schulwald um den LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, weshalb dieser zwingend mit in das geplante Naturschutzgebiet aufzunehmen ist. Auch hier können alle Wege weiterhin genutzt werden.</i>
Samtgemeinde Fintel	Für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im westlichen Bereich von Lauenbrück wird sehr wahrscheinlich die Aufweitung der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Alter Kirchweg/Verlängerung Schmiedeberg“ (siehe Lageplan – Anhang 5) notwendig. Die Anbindung muss dann im rechten Winkel mit einer Aufweitung der B 75 erfolgen. Dies würde mit der Fläche der geplanten Ausweisung des NSG in Konflikt geraten. Hier wäre die Ausweisung des NSG-Gebietes an der Abbruchkante zur Wümmeniederung hilfreich. Durch die Bebauungspläne Nr. 14, 16 und 17 „Dreierkamp I bis III“ der Gemeinde Lauenbrück wurden nordöstlich des Regenrückhaltebeckens „Wümmeweg“ (siehe beigefügte Lagepläne – Anhang 6) in Lauenbrück Ausgleichs- und Ersatzflächen ausgewiesen. Diese würden bei Ihrer geplanten Umsetzung in dem NSG liegen.	<i>Es handelt sich hierbei um den LRT 9190 (alte bodensaure Eichenwälder). Es liegen keine konkreten Planungen samt Umweltbericht vor, so dass die Fläche nicht aus der Schutzgebietskulisse genommen werden kann. Es handelt sich bei der Freifläche um eine bauleitplanerische Kompensationsfläche der Gemeinde, die unabhängig von der NSG-VO gemäß den festgesetzten Auflagen (nicht) genutzt werden darf (Sukzession/natürliche Entwicklung). Das Pflanzen von Apfelbäumen ist zulässig.</i>
G. und R. Holsten	Durch die Wahl des Grenzverlaufes des zukünftigen Naturschutzgebietes im Bereich der Wümme in Scheeßel Mühlenstr. 26 , in Karte 12 von 55, zerschneiden Sie unser	<i>Es ist richtig, dass der Zaun wie in der Anlage eingezeichnet verläuft. Allerdings ist die NSG-Grenze aufgrund der vorhandenen Gehölze weiterhin gut zu</i>

	<p>Grundstück. Sie Schreiben unter 2. Ortsbeschreibung, 2.2 Ortsbegrenzung: ".. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen.. innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in das NSG aufgenommen..."</p> <p>Dies ist bei unserem Grenzverlauf nicht geschehen! Hier ist die örtliche Abzäunung auf dem Grenzverlauf unseres Grundstückes zu berücksichtigen:</p> <p>Antrag 1</p> <p>Wir beantragen hiermit den geplanten Verlauf an die wirklichen Grundstücksgrenzen anzupassen, denn hier steht auch ein ortsfester Zaun. Wir bitten um Umsetzung. Gerne stehen wir für Gespräche oder einen Ortstermin bereit. (siehe Anhang 7)</p> <p>Antrag 2</p> <p>Weiterhin sind wir nicht der Meinung, dass die ehemalige Müllkippe in das Naturschutzgebiet mit einbezogen werden sollte. Die ehemalige Müllkippe sollte aus dem Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden!</p> <p>Begründung: Die ehemalige Müllkippe ist nach wie vor kontaminiert. Ein Bodenaustausch hat nie stattgefunden. Die ehemalige Müllkippe kann nicht schützenswert sein. Somit sollte der Grenzverlauf des NSG im Bereich der ehemaligen Müllkippe am südöstlichen Wümme Ufer verlaufen! Wir beantragen die Änderung des vorgesehenen Grenzverlaufes an das südöstliche Wümme Ufer.</p>	<p><i>erkennen und die Fläche liegt vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze. Deshalb wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Bei der Mülldeponie handelt es sich mittlerweile um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die im FFH-Gebiet liegt und somit mit in das NSG aufgenommen werden muss.</i></p>
Tietjen Hellwege GbR	<p>Wie erklärt sich der Grenzverlauf? In Hellwege sind bedingt durch die relativ nahe Lage des Kernortes an der Wümme auch einige Höfe sowie auch Privatgrundstücke von dem geplanten Naturschutzgebiet betroffen. Einzelne liegen mit Haus und Hof mittendrin anderes Grenzen an. Teilweise läuft das Gebiet direkt hinterm Haus lang was weitreichende Folgen hat, als Stichwort nur mal Betretungsverbot genannt. Fragwürdig wird der Grenzverlauf aber erst so richtig wenn man sich auf der</p>	<p><i>Die Grenze des NSG orientiert sich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN4, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht erkennbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen.</i></p>

	<p>Luftbildkarte 49 die Grenze mal genau ansieht. (Grüne Markierung) Ein Wohnhaus und das gesamte Grundstück eines Geschäftsmannes ist ausgegrenzt aus dem Gebiet. Nachbarn nebenan sind aber drin. Die Grenze verläuft hier direkt an der Wümme entlang und springt hinter dem besagten Grundstück wieder ins Land hinein. Der Gipfel ist hier, wenn man dann in der Begründung lesen kann das auf Privatgrundstücken mit Wohnbebauung eine Gärtnerische Nutzung bis Im ans Gewässer vornehmen kann. Wie kann das sein? Hier gilt im wobei es hier für Art und Menge der Düngung sowie Pflanzenschutz keinerlei Auflagen gibt? Im Gegenzug ein Landwirt aber 5m von der Wümme abbleiben muss? Wo bleibt hier die Gleichbehandlung? Wieso ist es gerade hier möglich Ausnahmen zu machen? Was spricht dagegen solch ein Grundstück auch mit Auflagen zu versehen? Es ist denkbar den Rasen erst ab 15 Juni zu mähen. Schließlich geht es hier doch um Natur und Umweltschutz oder etwa nicht? Wenn nicht ist es doch ohne weiteres möglich auch alle anderen Grundstücke bis 1 m an die Wümme aus dem geplanten Gebiet herauszunehmen.</p>	<p><i>Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Angrenzende Kompensationsflächen wurden mit in das NSG einbezogen. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen mindestens zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in das NSG aufgenommen.</i></p> <p><i>Gebäude und gärtnerisch genutzte Flächen sollen generell nicht mit in das NSG aufgenommen werden. Hier wird die Grenze an diversen Stellen aufgrund von Stellungnahmen korrigiert.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht. Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden nur stark beauftragt, wenn es sich um geschützte Biotope handelt/handelte. Dies ist bei Gartenflächen ohnehin nicht der Fall.</i></p>
<p>Dr. K. und S. Mohaupt</p>	<p>Unser Grundstück in Jeersdorf, Jeersdorfer Waldweg 20 (Flurstück 116/3 Flur 1 in Jeersdorf) liegt mit einem großen Teil im geplanten Naturschutzgebiet (siehe Anhang 8). Der zur Wümme liegende Teil unserer Gebäude ist ein Pferdestall mit 4 Boxen. Um die Nutzung und den Betrieb</p>	<p><i>Da die Flächen weiterhin genutzt und, betreten und befahren werden dürfen, können die beschriebenen Tätigkeiten weiterhin durchgeführt werden. Der Stall liegt außerhalb des geplanten NSG. Daher wird die Grenze nicht verändert.</i></p>

	mit Heu- und Stroh- Lieferung und Ausmisten weiterhin durchführen zu können, beantragen wir, die Grenze des Naturschutzgebietes ca. 20 m. weiter zur Wümme zu legen.	
C. Thilo	Es wird um Herausnahme des Roundpen auf dem Flurstück 135/5 der Flur 1 in der Gemarkung Jeersdorf gebeten.	<i>Der Roundpen liegt nicht im FFH-Gebiet und grenzt direkt an den Reitplatz. Er ist klar abgegrenzt von der Weidefläche, weswegen der Stellungnahme gefolgt wird.</i>
J. v. Bothmer	<p>Es geht um den Mühlenteich in Lauenbrück (s. Anhang 9) am Schmiedeberg.</p> <p>Laut Verordnung soll der gesamte Mühlenteich zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Diese Einstufung bringt einige Einschränkungen mit sich insbesondere ist das Baden und das Befahren mit Booten nicht mehr gestattet. Zudem dürfen die Anwohner ihren Garten bis 1m an das Naturschutzgebiet nicht mehr pflegen.</p> <p>Der Mühlenteich wurde seit jeher von den Bewohnern des Hauses Schmiedeberg 6 (Flurstück 2/26, Flur2) als Badeteich genutzt und zum gelegentlichen Befahren mit einem kleinen Boot. Für diesen Zweck befindet sich sogar ein kleiner Steg auf dem Grundstück. Der Garten des Grundstücks reicht bis an den See ran bzw. vermutlich inzwischen sogar etwas bis in den See hinein.</p> <p>Es besteht aus Sicht des Naturschutzes der Wümmeniederung keine Notwendigkeit, dass die Wasserfläche des Sees ebenfalls Teil des Schutzgebietes wird. Die Freizeitnutzung des Gewässers muss erhalten bleiben. Der See liegt mitten im Ort. Die Einschränkungen, die die direkten Anwohner in Kauf nehmen sollen, sind umfangreich und eine Zumutung.</p> <p>Es soll zudem auch auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass der Mühlenteich für die direkte und einzige Wasserversorgung des Gutsteichs (Flurstück</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung ist freigestellt. Ebenfalls freigestellt ist die fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Teiche unter bestimmten Vorgaben (§ 4 Abs. 4 NSG-VO). Das Befahren mit Booten und auch das Baden sind somit durch die Nutzungsberechtigten weiterhin möglich. Die Verordnung trifft bezüglich der gärtnerischen Nutzung an Stillgewässern und außerhalb des NSG keine Regelungen. Die Grenze des NSG verläuft direkt am Teich entlang, weshalb eine gärtnerische Nutzung bis an den Teich heran weiterhin möglich ist. Rechtmäßig vorhandene Anlagen können weiterhin genutzt werden und auch instandgesetzt werden. Lediglich ein Stegneubau an anderer Stelle ist nicht zulässig.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem Gewässer um ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, welches vom Lebensraumtyp 91E0 Erlen- und Eschen Auwald umgeben ist. Die Unterschutzstellung der Fläche ist dementsprechend fachlich geboten.</i></p> <p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist weiterhin freigestellt. Ebenso ist die</i></p>

	<p>5/4) genutzt wird. Das Wasser fließt durch den Mönch mittels eines Rohrs durch die Wümme direkt in den Gutsteich, der somit abhängig vom Mühlteich ist. Dies erfordert eine besondere Gewässerpflege, die nur durch schweres Gerät in regelmäßigen Abständen gewährleistet werden kann. Wenn die Zufahrt zum Mönch nicht freigehalten werden kann und es Probleme im Bereich des Zulaufs zum Gutsteich gibt, so ist der Gutsteich sehr schnell in großer Gefahr und damit auch die zu schützende Flora und Fauna im und um den Gutsteich. Zudem liegt der Mühlenteich deutlich höher als die angrenzende Wümme, der Wall im Westen der Wümme und Mühlenteich trennt, bedarf ebenso besonderer Aufmerksamkeit und ggf. den Einsatz schweren Geräts, um ein Abrutschen und Leerlaufen des Mühlenteichs dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Es wird empfohlen den Mühlenteich nicht in das Naturschutzgebiet zu integrieren.</p> <p>Sollte dies unabwendbar sein, so wird darum gebeten die Möglichkeit der Freizeitnutzung (Baden und Befahren, Stegbau und Nutzung) sowie die Gartennutzung hier zu zulassen oder ggf. Ausnahmeregelungen zu erlassen – diese sollten für den Eigentümer wie für dessen Pächter gelten.</p>	<p><i>Hege der Teiche und Unterhaltung der Gewässer III Ordnung freigestellt. Alle erforderlichen Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Mühlenteichs dienen, sind somit freigestellt.</i></p>
<p>Stadt Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Die Planunterlagen weisen die Flächen östlich des Gewerbegebietes Jeersdorfer Weg zwischen der Bahnlinie Hamburg – Bremen und der Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet einerseits und zwischen der Bundesstraße B 71 und dem Gewerbegebiet Jeersdorfer Weg andererseits als geplantes Naturschutzgebiet aus. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 84 und 85 der Flur 48 der Gemarkung Rotenburg mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 2,7 ha. Diese inselartige Ausweisung von Ackerland und Grünland inmitten anthropogen</p>	<p><i>Aufgrund des öffentlichen Interesses und der isolierten Lage wird die Ackerfläche aus dem Gebiet genommen. Die Grünlandfläche ist extensiv bewirtschaftet und wird aufgrund ihrer Wertigkeit im Schutzgebiet belassen.</i></p>

	<p>überformten Bereichen kann nicht dem von der Naturschutzbehörde verfolgtem Schutzzweck dienen. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen wird von der Stadt in Frage gestellt. Eine städtebauliche Entwicklung im Rahmen einer Gewerbegebietsausweisung ist zielführend und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden anzustreben. Der Bereich ist einer der wenigen Flächen, wo die Stadt, ohne größere Eingriffe in Natur und Landschaft oder weiterer Erschließungsmaßnahmen, Gewerbeflächen ausweisen kann. Die genannten Grundstücke sind demzufolge von der Ausweisung des Naturschutzgebietes auszunehmen.</p> <p>Weiterhin ist das Flurstücks 88/1 der Flur 24 der Gemarkung Rotenburg im Bereich der Sohlgleite zwischen der Mühlenstraße 18 (Alte Mühle) und 20 A aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen, um wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen zu können und den Bereich beiderseits der Wiedau städtebaulich weiterentwickeln zu können. Eine Umnutzung bzw. Entwicklung des Gebäudebestandes an der Alten Mühle ist nur möglich, wenn der Bereich im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes Teil des Geltungsbereiches des südlich angrenzenden Bauleitplanes werden kann. Eine eigenständige Bauleitplanung für dieses Grundstück wäre eine Briefmarkenplanung, die der Landkreis zu Recht monieren würde. Die Herausnahme des dazwischenliegenden Grundstückes ist Voraussetzung eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die Deutsche Bahn plant im Auftrag des Bundes den Ausbau der Bahnlinie zwischen Rotenburg und Verden im Rahmen der Alpha-E Ausbauplanung. Hierzu soll die vorhandene Bahnstrecke ausgebaut werden und die Planfeststellung baldmöglichst eingeleitet werden. Die Bahnlinie kreuzt die Wümme westlich der Kläranlage der</p>	<p><i>Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann auch über diesen Bereich ein Bebauungsplan gelegt werden, in dem nachrichtlich aufgenommen wird, dass die Fläche zum Naturschutzgebiet gehört. Weiterhin wäre es möglich, den Bebauungsplan mit einer Lücke im Bereich des NSG darzustellen. Bereits genehmigte wasserwirtschaftliche Maßnahmen können durchgeführt werden. Da die Fläche im FFH-Gebiet liegt und Bestandteil der Wiedau ist, besteht keine Möglichkeit, sie aus dem NSG zu nehmen.</i></p> <p><i>Eine Herausnahme der Flächen ohne konkrete Planungen ist nicht möglich, da die Schutzgebietsgrenze vor Ort klar erkennbar sein muss. In dem Bereich befindet sich zudem der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald" und mehrere nach §30</i></p>
--	---	--

	<p>Stadt Rotenburg. Es ist vorstellbar, dass der Bund parallel zu dieser Bahnlinie eine Umgehungsstraße im Rahmen der B 215 plant. Für die Stadt Rotenburg könnte dies eine Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme darstellen. Im Ergebnis muss die geplante Ausweisung für ein Naturschutzgebiet einen 80 Meter breiten Korridor westlich der Bahnlinie im Bereich der Wümmequerung freihalten, um beide Verkehrsprojekte planerisch zu ermöglichen. Hierbei sind 30 Meter für die Bahntrasse und 50 Meter für die Bundesstraße anzusetzen. Die Deutsche Bahn bzw. die Verkehrsbehörden des Bundes sind in diesem Verfahren bitte zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte um eine Überarbeitung Ihrer Entwürfe und bin für Gespräche zwischen der Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung offen, um gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten. In dieser Form kann die Stadt Rotenburg (Wümme) dem Entwurf für das Naturschutzgebiet im Bereich der Stadt Rotenburg nicht zustimmen.</p>	<p><i>BNatSchG geschützte Biotope. Auch ohne Naturschutzgebietsausweisung sind bereits diverse naturschutzfachliche Belange bei den genannten Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann eine Befreiung beantragt werden.</i></p> <p><i>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), welche auch für Bundesstraßen verantwortlich ist, und die DB Fahrwegdienste GmbH, wurden im Verfahren beteiligt. und haben auf keine Planung hingewiesen. Es ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass eine etwaige Planung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird diverse Trassenalternativen zu prüfen. Zudem ist hier nicht bekannt, dass die Finanzierung der geschilderten Projekte gesichert wäre.</i></p>
TV Scheeßel	<p>Der TV Scheeßel von 1892 e.V. ist mit seinen ca.1400 Mitgliedern der größte Verein in der Gemeinde Scheeßel und zählt darüber hinaus zu den mitgliederstärksten Vereinen im Landkreis.</p> <p>Selbstverständlich fühlt sich der Verein dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet, was nicht nur satzungsgemäßen Niederschlag findet, sondern auch durch zahlreiche Mitglieder dokumentiert wird, die sich aktiv für Umweltschutz einsetzen und/oder ehrenamtlich im Umweltschutz engagiert sind.</p> <p>Neben einer Vielzahl an Hallensportarten ist im TV Scheeßel auch Outdoor-Sport – wie Leichtathletik, Duathlon und Triathlon- beheimatet.</p> <p>Die Aktivitäten dieser Sparten finden im Wesentlichen in und um das Stadion Waidmannsruh in Scheeßel statt.</p> <p>Ferner veranstalten wir -in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sportverbänden- mehrfach jährlich Meisterschaften und Wettkämpfe in diesen Sportarten.</p>	<p><i>Das vielschichte Engagement der Mitglieder des TV Scheeßel wird ausdrücklich begrüßt. In der Begründung (2.2 Abgrenzung) wird folgender Absatz ergänzt:</i></p> <p><i>Der in Scheeßel überwiegend östlich am Waldrand und hauptsächlich am Rande des NSG verlaufende Nordpfad (von „Am Kreuzberg“, Verordnungskarte 11 bis „L 130“, Verordnungskarte 10) ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets.</i></p>

	<p>Im Entwurf des Landkreises Rotenburg der o.g. Verordnung ist unter anderem der Weg westlich des Stadions als Teil des geplanten Naturschutzgebietes ausgewiesen – im Übrigen auch ein „Nordpfadewanderweg“. (Karte 10)</p> <p>Dieser Weg wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Crosslaufes, des Silvesterlaufes, im Rahmen von Duathlons und gemeinsamen Trainingsläufen genutzt.</p> <p>Um allen Belangen gerecht zu werden, schlägt der TV Schießel daher vor, genannten Weg in Gänze (von „Am Kreuzberg“, Karte 11 bis „L 130“, Karte 10) aus dem geplanten NSG herauszunehmen und das NSG durchgehend am westlichen Rand des Weges beginnen zu lassen.</p>	
<p>Dr. J. Müller-Scheessel</p>	<p>Zudem ist sicherzustellen, dass der jüngst für etwa 80.000 Euro restaurierte historische Pavillon (das auf der Karte rot markierte Kästchen (siehe Anhang 10), welcher offenkundig innerhalb des Naturschutzgebietes liegt, weiterhin für Kaffeekränzchen, Partys und sonstige festliche Veranstaltungen genutzt werden kann und hier keinerlei Einschränkungen durch den Naturschutz auferlegt werden. Ansonsten ist das Gebäude und die kleine Insel dem Naturschutzgebiet zu entnehmen, da die bisherigen Auflagen einem Nutzungsverbot für den Pavillon gleichkämen. Eine Entnahme des Grundstückes wäre auch systematisch richtig, da bei der Festlegung des Naturschutzgebietes gärtnerisch genutzte Anlagen höchstmöglich verschont wurden. Nach Kenntnisstand von Herrn Dr. Müller-Scheessel ist der Pavillon das einzige relevante Gartengebäude, welches in dem geplanten Naturschutzgebiet liegt. Er sieht mithin darin den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet ist bis an das Mühlengebäude herangeführt. Dadurch wird die Pflege des Gebäudes und die Gestaltung des angrenzenden</p>	<p><i>Der Einwendung wird gefolgt und die gärtnerisch genutzte Insel aus dem NSG genommen</i></p> <p><i>Die beschriebene Fläche ist als Intensivgrünland kartiert und stellt sich auch auf dem Luftbild entsprechend dar. Jedoch lässt sich anhand der</i></p>

	<p>Gebietes erheblich erschwert. De facto wird das Gelände in unmittelbarer Gebäudenähe bereits seit Jahren regelmäßig mit dem Rasenmäher gemäht und stellt sich wie eine Gartenfläche dar. Dieses Gebiet wird aber fälschlicherweise als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Gemäß dem Verordnungsentwurf wäre Herr Dr. Müller-Scheessel damit z.B. sogar verpflichtet, den fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen bis unmittelbar an die Mühle von jeglicher Nutzung freizuhalten. Insofern ist die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes vom Gebäude weg zu verlegen. Der Verordnungskarte ist zu entnehmen, dass auch sonst das Gebäudeumfeld und nicht landwirtschaftlich genutzte aber gepflegte Bereiche an Gebäuden respektiert wurden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso dies bei der Scheeßeler Mühle nicht der Fall ist. Er verweist auch auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, welches auch das räumliche Umfeld eines Denkmals schützt (Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die Untere Denkmalbehörde als Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren beteiligt wurde!). Auf der abgebildeten Karte wurden die Flächen, die dem Naturschutzgebiet zu entnehmen sind, farblich markiert (siehe Anhang 11).</p> <p>Das bislang im Bereich oberhalb und unterhalb der Mühle ausgewiesene Naturschutzgebiet birgt aufgrund der sämtlichen geschilderten Einwände (siehe andere Einwände von Herrn Dr. Müller-Scheessel) ein hohes Konfliktpotenzial, da eine Vielzahl von Freistellungen erforderlich ist. Auflagen, die in diesem für ihn hochsensiblen Bereich durchgesetzt werden sollen, würden zu einer ständigen Quelle für Streit und Ärger werden, da Herr Dr. Müller-Scheessel diese Auflagen niemals akzeptieren würde. Er hat in diesen Bereich viel Zeit, Kraft und Geld investiert, um ihn wieder in seinen gepflegten historischen Zustand zu bringen. Und er</p>	<p><i>Artenzusammensetzung nicht unterscheiden, ob die Fläche landwirtschaftlich genutzt oder mit einem Rasenmäher gemäht wird. Die Fläche ist 1,5 ha groß und kann dementsprechend nicht als Gartenfläche behandelt werden. Auch andere Grünlandflächen, die direkt an Hofstellen grenzen, wurden mit in das Gebiet genommen. Die Mahd mit dem Rasenmäher kann auch gerne weiterhin erfolgen, sofern dabei der Uferrandstreifen eingehalten wird, der jedoch nur an der Wümme 5 Meter betragen muss. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Das Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung wurde insgesamt beteiligt. Zudem erfolgt durch die Naturschutzgebietsverordnung kein Eingriff in die Bausubstanz oder die bestehende, rechtmäßige Nutzung.</i></p> <p><i>Die Grenze wurde etwas verschoben und verläuft nun weiter weg von den Gebäuden (ähnlich dem Vorschlag von Herrn Dr. Müller-Scheessel).</i></p> <p><i>Das gesamt FFH-Gebiet ist zu sichern, deshalb ist eine großflächige Herausnahme einzelner Bestandteile nicht möglich. In diesem Fall wäre auch eine Herausnahme fachlich nicht vertretbar, da sich innerhalb des Bereiches ein FFH-Lebensraumtyp befindet.</i></p>
--	---	--

	<p>verbringt dort nach wie vor sehr viel Zeit, was zu einer starken emotionalen Verbundenheit mit diesem Ort geführt hat. Um dieses Gefühl einmal an einem Bild zu verdeutlichen: Das wäre in etwa so, als wenn vorgeben würde, wie der Garten oder die gute Stube gestalten sollen. Es wäre daher wünschenswert, wenn die in der Karte (siehe Anhang 12) eingezeichnete Fläche gänzlich aus dem Naturschutzgebiet entnommen wird. Begründen ließe sich dies auch damit, dass sich die Wümme in dem Bereich in zwei Arme aufgespalten hat und einer der Wümmearme nach wie vor für den Naturschutz zur Verfügung steht.</p>	
<p>Ortsrat Jeersdorf</p>	<p>Anhand der teilweise hitzigen Beiträge konnten Sie bei der Ausschusssitzung in der Gemeinde Scheeßel erkennen, wie sehr die beabsichtigte Maßnahme die Menschen in Jeersdorf und folglich den Ortsrat als deren Vertretung umtreibt. Das Teile des innerörtlichen Gebiets von Jeersdorf zum NSG erklärt werden ist nicht hinnehmbar. Dem diesbezüglich beabsichtigten Vorgehen wird der Ortsrat folglich keineswegs zustimmen. Die betroffenen Wiesen und Grundstücke sind Jahrhunderte altes Kulturland und befinden sich aktuell in einem gepflegten und tadellosen Zustand. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen diesen Zustand unter den Auflagen des Naturschutzes erhalten zu können, was nicht nur zu Unmut, sondern auch deutlicher Verunsicherung der Anwohner führt, wie es beispielsweise der Wortmeldung der Jeersdorfer Bürgerin entnehmen konnten, die sich zur Thematik "Ausbreitung von Kreuzkraut" im Zusammenhang mit spielenden Kindern äußerte. Die Entgegnung, man könne diese Pflanzen ja nach wie vor mechanisch entfernen, wurde als zynisch empfunden. Hinzu kommt, dass die Umwandlung der betroffenen Flächen in ein Naturschutzgebiet gegen den Willen der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. ohne eine adäquate Entschädigung erfolgen soll und ohne das ein</p>	<p><i>Das gesamte FFH-Gebiet ist zu sichern, deshalb ist eine großflächige Herausnahme von den Flächen in Jeersdorf nicht möglich. Das Kulturland soll weiterhin bewirtschaftet werden und erhalten werden. Bestehende rechtmäßige Genehmigungen und Nutzungen werden in der Verordnung ausdrücklich freigestellt.</i></p> <p><i>Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die FFH-Richtlinie umzusetzen. Hierzu müssen geeignete Ge- und Verbote normiert werden, um den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und der FFH-Arten zu erhalten. Die bisher geltenden LSG-VO werden dieser Anforderung nicht gerecht. Daher ist eine Beibehaltung des Status quo rechtlich nicht möglich.</i></p> <p><i>Es ging der Bürgerin darum, dass sie für alles einen Antrag stellen müsste. Es wurde lediglich erklärt, dass sie auf Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel verboten sind, Jakobskreuzkraut auch ohne Antrag mechanisch beseitigen könne. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müsse dann eine Ausnahme beantragt werden</i></p>

	<p>nachweislicher Nutzen für die Natur absehbar ist. Vielmehr werden den Eigentümern massive Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungs- oder Veräußerungsmöglichkeiten auferlegt, was aus Sicht des Ortsrates einer passiven Enteignung gleichkommt. Für einen Gartenbesitzer mag dies noch hinnehmbar erscheinen, doch hier sind Familien betroffen, die zum Teil von diesem Land leben und auch zukünftig leben wollen. Es wird als Auftrag des Ortsrates erachtet, dafür Sorge zu tragen, dass Jeersdorf der lebenswerte und ordentliche Ort bleibt, der es zur Zeit ist. Die Umwandlung von Teilen des Ortes in ein empfundenes "Sperrgebiet" steht diesem Auftrag diametral entgegen. Es fehlt jedes Verständnis dafür, dass dieses Vorgehen verwaltungsseitig, gegen den Willen der Einwohner "durchgedrückt" werden soll. Der Ortsrat Jeersdorf spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, den "Status quo" für den innerörtlich betroffenen Bereich vom Jeersdorfer Waldweg Haus Nr. 20 bis zur Brücke an der Scheeßeler Mühle beizubehalten. Darüber hinaus wird beantragt die Ackerflächen am Westerwiesenweg (Karte 13 von 55) ebenfalls aus dem Naturschutzgebiet auszunehmen.</p>	<p><i>Für beauftragte Grünlandflächen kann Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden.</i></p> <p><i>Einschränkungen der Veräußerungsmöglichkeiten sollten sich durch die NSG-VO nicht ergeben</i></p> <p><i>Die Ackernutzung ist freigestellt. Die Ackerflächen liegen komplett im FFH-Gebiet, welches vollständig zu sichern ist. Die Grenze wurde an den Weg gelegt, so dass man diese vor Ort gut erkennen kann. Eine Herausnahme kann insoweit nicht erfolgen.</i></p>
<p>J. Intemann</p>	<p>Herr Intemann ist Anlieger der Wümme in Hellwege (Flur 6 Flurstücksnr. 120/1, Grundstück Dorftstr.7)</p> <p>Zurzeit fällt sein Grundstück in ein FFH Gebiet. Er ist nicht damit einverstanden, dass dieser Status verstärkt wird zum Naturschutzgebiet. In anderen Landkreisen (Verden, Winsen Aller) wurde auch auf ein Naturschutzgebiet verzichtet und die Unterschutzstellung durch ein Landschaftsschutzgebiet gesichert. Er ist für eine Gleichbehandlung in allen Landkreisen.</p> <p>Punkte, die gegen ein Naturschutzgebiet auf seinem Grundstück sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht alle Eigentümer der Flächen, die in das geplante 	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die</i></p>

	<p>Naturschutzgebiet sollen, werden gleichbehandelt. Bei dem Einen soll ein sehr breiter Korridor unter Naturschutz gestellt werden, bei dem Anderen ist es nur 1m des Uferbereiches. Warum?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es müssen alle Anlieger gleich behandelt werden. Alles anderen wäre unverhältnismäßig. - Die Einrichtung eines Naturschutzgebiets kommt einer Enteignung gleich und führt zum Wertverlust des Grundstücks, weil man zur Pflege verpflichtet ist, aber nur eingeschränkt Nutzen hat. - Er hat auf seiner Fläche keine schützenswerten Pflanzen, nur der direkte Uferbereich ist mit solchen versehen. Deshalb stellt er die Schutzwürdigkeit und – bedürftigkeit in Frage. - Das Naturschutzgebiet würde bis an den privat genutzten Garten heranreichen. Er fühlt sich in seiner persönlichen Entfaltungsmöglichkeit dadurch beschränkt - Es würden unverhältnismäßig hohe Kosten auf alle zukommen, die Gewässerunterhaltung wird erschwert, die Kosten dafür müssen Eigentümer, Gemeinde und Pächter tragen, obwohl nur noch eingeschränkte Nutzung erlaubt ist. 	<p><i>Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Da die Fläche des Flurstücks, welche innerhalb des NSG liegt, als Weide genutzt wird, bleibt diese im NSG. Der Garten grenzt nicht direkt an das NSG, sondern lediglich ein Teil der Hofstelle, welche als Lagerfläche genutzt wird. Das FFH-Gebiet ist vollständig zu sichern, weshalb auch intensiv genutzte Flächen im Gebiet liegen.</i></p> <p><i>Die Gewässerunterhaltung ist unter bestimmten Auflagen freigestellt. Zu erhöhten Kosten kommt es allenfalls durch den geforderten Unterhaltungsplan, der allerdings aufgrund des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung ohnehin aufzustellen ist.</i></p>
F. Meyer	<p>Herr Meyer ist Eigentümer des Flurstücks 119/0 Flur 1 der Gemarkung Lauenbrück. Dieses Flurstück setzt sich zusammen aus 13.286 qm Grünland und 1350 qm Nadelwald.</p> <p>Das Grünland wird intensiv von dem Pächter bewirtschaftet und der Wald wird von Herrn Meyer zur Gewinnung von Feuerholz genutzt.</p> <p>Es wird darum gebeten dieses Flurstück aus dem FFH Gebiet zu streichen, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. 2. Sich keine schützenswürdigen Pflanzen oder Tiere auf diesem Grundstück befinden. 3. Falls sich schützenswürdige Pflanzen und Tiere auf 	<p><i>Es geht um die Ausweisung eines Naturschutzgebietes und nicht um die Ausweisung des FFH-Gebiets. Aus dem Naturschutzgebiet kann die Fläche nicht genommen werden, da diese im FFH-Gebiet liegt und dieses vollständig zu sichern ist. Zudem handelt es sich teilweise um Flutrasen, der durch die Auflage B erhalten werden soll. Gegebenenfalls kann eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden, wenn dieser Biotoptyp hier auch mit weniger strengen Auflagen erhalten werden kann.</i></p>

	<p>diesem Flurstück befinden sollten, sich diese auch bei der bereits seit Jahrzehnten vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anscheinend vermehrt haben und gewachsen sind, ohne das es als FFH Gebiet ausgewiesen wurde. Soll heißen, die Bewirtschaftung wird sich nicht ändern, also auch nicht der Pflanzenbewuchs.</p> <p>4. Das Flurstück an der B75 liegt und nicht an der Wümme. Durch die große Entfernung zur Wümme hat das Flurstück keinen Nutzen für das FFH Gebiet.</p> <p>5. Nicht einfach Flurstücke zum FFH Gebiet erklärt werden dürfen, nur damit der Landkreis die Vorgaben der EU erfüllen kann. Wenn die EU schon eine Größe für das FFH Gebiet vorgibt, sollten auch Flächen ausgewiesen werden die schützenswürdig sind.</p> <p>Wenn diese Wiese in das FFH Gebiet kommt, wird es für mich schwieriger werden diese Fläche zu verpachten. Er würde vermutlich einen niedrigeren Pachtpreis erhalten, auch wenn dem Pächter ein finanzieller Ausgleich, für die weniger intensive Nutzung, gezahlt werden sollte. Auch bei Verkauf der Fläche würde nur ein geringerer Kaufpreis erzielbar sein, oder Landwirte eher keine Wiese kaufen, die sie nicht ganzjährig nutzen können. Wer würde den finanziellen Schaden im Zeitpunkt des Verkaufs ersetzen, wenn der marktübliche Preis nicht erzielt werden kann? Der Landkreis oder die EU?</p> <p>Was der Landkreis und die EU hier im Namen des Naturschutzes betreiben, kommt einer Enteignung durch die Hintertür gleich. Aus oben genannten Gründen wird nochmals darum gebeten das Flurstück 119/0 der Flur 1 aus Lauenbrück aus dem FFH Gebiet zu streichen</p>	<p><i>Das FFH-Gebiet wurde an die EU gemeldet. Somit hat die EU keine Größe vorgegeben. Die EU gibt lediglich vor, dass das ganze FFH-Gebiet und somit auch seine gemeldete Größe hoheitlich zu sichern ist.</i></p> <p><i>Der Bewirtschafter bekommt Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO. Der Größte Teil der Fläche kann aber ohnehin weiterhin intensiv bewirtschaftet werden. Damit sollte kein Wertverlust entstehen.</i></p>
R. und S. Prüser	<p>Mein Vater, Rainer Prüser und ich halten das Gebiet der Wümmeniederung für schützenswert und heißen eine neue Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen für gut. Da wir in mehrfacher Hinsicht von den Veränderungen und teilweisen Einschränkungen betroffen sind, möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen und zu</p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt und die Grenze an die Wümme gelegt, da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Grünlandfläche, sondern um gärtnerische Nutzung handelt und die Fläche als artenarmer Scherrasen kartiert wurde.</i></p>

	dem Sachverhalt Stellung beziehen. Zum einen liegt unsere Hofstelle (Dorfstr. 3 - gegenüber des Kaiser's Gasthofs) unmittelbar an der Wümme. Auf der Verordnungskarte 48 von 55 verläuft die Grenze des NSG direkt an unserem Wohnhaus, bzw. der anliegenden Terrasse vorbei. Hier bitten wir um eine Verschiebung der Grenze in Richtung der Wümme, wie bereits gestern von einem der Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen	
U. Müller-Menckens	Zur geplanten Naturschutzverordnung "Wümmeniederung mit Radau, Wiedau und Trochtetbach" lege ich hiermit fristgerecht vorsorglichen Widerspruch ein. Mein Grundstück Bremer Damm 70 in Hellwege ist, meinem Wissen nach, als NSG gekennzeichnet. Wir bitten um Verschiebung der NSH-Grenze an das direkte Wümmeufer, da ansonsten die private Nutzung unangemessen eingeschränkt wäre. Sollte ein Gesprächstermin nötig sein, so bin ich gerne bereit, einen Termin mit Ihnen zu vereinbaren.	<i>Bis auf eine kleine Fläche im Süden von 0,1 ha (LRT 9190) verläuft die Grenze einen Meter vom Ufer der Wümme entfernt. Der Großteil des Grundstücks liegt somit nicht im NSG. Der Bereich, der innerhalb der Grenze liegt, kann nicht herausgenommen werden.</i>
L. und M. Heitmann	Im letzten Jahr haben Frau und Herr Heitmann ein Einfamilienhaus auf ihrem Grundstück am Kreuzberg 3 in Scheeßel gebaut. Teile ihres Grundstücks fallen in das geplante Naturschutzgebiet (siehe Anhang 13). Bei der Durchsicht der Verordnung mussten sie feststellen, dass die Nutzung einiger Bereiche des Grundstückes sehr stark eingeschränkt ist. Diese Bereiche wurden schon seit Jahrzehnten als Freizeit- und Gartengrundstück in ihrer Familie genutzt. Es befinden sich dort ein 1957 und 1959 baugenehmigtes massives Gebäude sowie ein Gartenteich. Die Vorgaben des Verordnungsentwurfes seien bei einer Nutzung in dieser Form nicht einhaltbar. In den auf der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen - wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 - auf ihrem Grundstück befinden sich Tannenbäume und keine Auenwälder mit Erle, Esche oder Weide. Zusätzlich hätten sie festgestellt, dass die vom NSG betroffenen Bereiche bei den Grundstücken auf der	<i>Die Grenze wird an die Bäume gelegt, da es sich um gärtnerische Nutzung handelt. Die Schraffur des LRT wird angepasst, so dass sich das Gebäude nicht mehr im LRT befindet.</i>

	<p>gegenüberliegenden Seite der Zevener Straße (im Wischhof) nur direkt an der Wümme geplant sind. Hier sehen sie keine Gleichbehandlung.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, dass die geplanten Bereiche ihres Grundstückes herausgenommen werden, damit eine Nutzung für sie weiterhin möglich ist.</p>	
<p>H.-W. Peters, K. Peters, L. Heitmann, L. Ekfert</p>	<p>Grundstücke der Familie Peters sind von der geplanten Naturschutzgebietsausweisung betroffen.</p> <p>Die im Lageplan gelb umrandeten Grundstücke (siehe Anhang 14) befinden sich im Eigentum von Hans-Werner und Karin Peters, Mühlenstraße 32, 27383 Scheeßel</p> <p>Laura Elfert, geb. Peters, Mittellinie 178, 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>Linda Heitmann, geb. Peters, Am Kreuzberg 3, 27383 Scheeßel</p> <p>Herr und Frau Peters bewohnen das Haus Nr. 32 in der Mühlenstraße seit 1979, also seit 40 Jahren. Die Flächen sind eingezäunt. Die Flächen zwischen den Häusern und der Wümme werden als Hausgarten genutzt. Die hier vorhandenen Grasflächen werden regelmäßig gemäht.</p> <p>Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet soll die Fläche in drei Nutzungsbereiche aufgeteilt werden.</p> <p>Die Weiden (Bäume), die sich direkt an der Wümme befinden sollen unter Naturschutz gestellt werden, obwohl ehemalige Mitarbeiter der Naturschutzbehörde diese nicht als schützenswert bezeichnet hätten.</p> <p>Der andere Teil ihres Gartens soll ebenfalls unter Naturschutz gestellt werden, ein anderer Teil jedoch nicht. Die Trennung würde direkt an der Grenze des Gartenteichs liegen. Ihr Hund würde nicht verstehen, dass er einen Teil seines Grundstückes nicht mehr betreten dürfe. Herr Peters müsste einen Zaun ziehen, was nicht im Sinne des Naturschutzes und der Verordnung sein könne.</p>	<p><i>Die Weiden gehören zu dem LRT 91E0 und müssen somit im NSG verbleiben. Ansonsten wird die Grenze in dem Abschnitt zwischen dem Haus und der Wümme an die Weiden gelegt. Die auf dem Foto zu sehende Fläche liegt somit nicht mehr im NSG, da es sich um gärtnerisch genutzte Fläche handelt. Somit kann die Nutzung des Bereichs unverändert fortgeführt werden.</i></p>

	<p>Zudem wird die Nutzung des Gartens eingeschränkt. Eine organisierte Veranstaltung, wie Geburtstagsfeiern und Jubiläen wären dort gesetzeskonform nicht mehr möglich. (Siehe Anhang 14 (Fotos))</p> <p>Wie auch bei den Nachbargrundstücken, der angrenzenden Grundstücke in Richtung Mühle, reicht der Garten von Haus bis zur Wümme.</p> <p>Bei den Nachbargrundstücken, Richtung Mühle, verläuft die Grenze des geplanten Naturschutzgebiets direkt an der Wümme. Bei ihnen verlaufe die Grenze dagegen quer über das Grundstück. Hier wird ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen, welcher von ihnen nicht akzeptiert werden könne. Familie Peters fordert daher, ihr Grundstück nicht unter Naturschutz zu stellen. Außerdem ist für die Familie Peters nicht verständlich, weshalb eine angrenzende ca. 10.000 m² große Mülldeponie unter Naturschutz gestellt werden soll. Es stellt sich die Frage, was dort geschützt werden soll. Sie hegen die Hoffnung, dass die zuständige Naturschutzbehörde dafür eine Erklärung abgeben wird. Angefügt ist ein Zeugenprotokoll, aus der Erinnerung von Herrn Peters, an die Mülldeponie der Gemeinde (siehe Anhang 15 Zeitzeugenprotokoll).</p>	<p><i>Bei der Mülldeponie handelt es sich mittlerweile um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die im FFH-Gebiet liegt und somit mit in das NSG aufgenommen werden muss. Die Mülldeponie wurde insoweit rekultiviert und ist so zu bewerten, wie jede andere Grünlandfläche auch.</i></p>
M. Behrens	<p>Gegen den geplanten Verlauf des NSG- hinter meinem Grundstück Jeersdorfer Waldweg 18, lege ich hiermit Widerspruch ein. Im Anhang 16 habe ich Ihnen meine Vorstellung des geplanten Verlaufes erörtert. Gebiet A – blau gekennzeichnet – verbleibt außerhalb des NSG. Neuer Verlauf rot gekennzeichnet.</p>	<p><i>Es handelt sich um eine zusammenhängende Grünlandfläche, die überwiegend im FFH-Gebiet liegt. Nach dem Vorschlag von Herrn Behrens ist der Verlauf vor Ort nicht mehr zu erkennen. Es handelt sich nicht um eine gärtnerisch genutzte Fläche, somit verbleibt die Grenze zwischen Garten und Grünlandfläche.</i></p>
T. Schneider vertreten durch Tim Stähle	<p>Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir Herrn Thomas Schneider, Nödenstraße 8, 27356 Rotenburg (Wümme), anwaltlich. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten nehmen wir zur geplanten Schutzgebietsausweisung betreffend das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit</p>	<p><i>Das FFH-Gebiet wurde in einem Maßstab von 1:50.000 abgegrenzt und verläuft dementsprechend wenig präzise, tlw. wie hier als Beispiel genannt, quer durch Gebäude und über Hofstellen. Aufgrund dieser Ungenauigkeit hat der NLWKN eine präzisierete Grenze</i></p>

	<p>Rodau, Wiedau und Trochelbach" fristgerecht wie folgt Stellung.</p> <p>I. Schutzgebietsgrenzen nicht nachvollziehbar</p> <p>Zunächst rügen wir, dass die Schutzgebietsgrenze u. a. in der Karte 19 der Verordnung nicht nachvollziehbar ist. Der Karte 19 ist zu entnehmen, dass das Gebäude des Erlebnisbades "Ronolulu", Nödenstraße 9, 27356 Rotenburg (Wümme), von den Flächen des Naturschutzgebiets nicht erfasst ist. Auch spricht anhand der Karte 19 einiges dafür, dass das Grundstück des Erlebnisbades über den derzeitigen Bereich der tatsächlichen Nutzung hinaus vollständig aus dem Schutzgebiet ausgegliedert ist. Zur Veranschaulichung fügen wir einen Auszug aus der Schutzgebietskarte ein (siehe Anhang 17). Die Angaben in der Karte decken sich mit der Karte 19 in der Luftbildfassung. Einen Auszug fügen wir hier ein (siehe Anhang 17). Diese Schutzgebietskulisse stimmt nicht überein mit den Flächen des FFH-Gebiets "Wümmeniederung", welche sich aus den einschlägigen Quellen im Internet ergeben. Ganz im Gegenteil. Die geplante Schutzgebiets-Grenze wurde vielmehr noch etwa fünf Meter weiter in die Niederung hinein verortet. Sie orientiert sich damit an der Flurstücksgrenze, nicht jedoch an der leicht erkennbaren, derzeitigen Nutzungsgrenze "Ronolulu-Zaun". Die Flächen des FFH-Gebiets sind in dem nachfolgenden Kartenausgang braun schraffiert unterlegt (siehe Anhang 17)(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz). Dies deckt sich mit den Angaben im Kartendienst "Schutzgebiete in Deutschland" des Bundesamtes für Naturschutz. Dort zeigt die gelb schraffierte Fläche das FFH-Gebiet an (siehe Anhang 17) Deutlich ist zu erkennen, dass die gelb schraffierten Flächen weit in die Grundfläche des Erlebnisbades hineinragen. Sie erfassen zudem einen erheblichen Anteil der baulichen Anlagen des Erlebnisbades. Die</p>	<p><i>des FFH-Gebiets herausgegeben, welche die Grundlage für die Grenzziehung des geplanten NSG war. Wie in der Begründung beschrieben, diente auch die präzisierte Grenze lediglich als Orientierung und die nunmehr vorgesehene Abgrenzung wurde an Nutzungsgrenzen oder andere vor Ort erkennbare Gegebenheiten gelegt. Gärtnerisch genutzte Flächen wurden bis auf einem Meter an der Wümme aus dem Gebiet herausgenommen. Im Fall des Ronolulus befinden sich die Gebäude und Außenanlagen außerhalb des geplanten NSG. Dies ist auch durch die präzisierte Grenze des NLWKN vorgesehen, die hier sehr ähnlich wie die NSG Grenze verläuft. Die NSG Grenze wurde hier an die Gehölze gelegt und ist somit vor Ort zu erkennen. Dies ist auch auf dem vom Einwender beigefügten Luftbild zu sehen. Im Übrigen wäre auch die weitere Nutzung des Ronolulus auch innerhalb des NSG freigestellt, da es sich um eine bestehende, genehmigte Anlage handelt.</i></p>
--	--	---

	<p>Hintergründe dieser Abweichung zwischen FFH- und geplanter NSG-Gebietskulisse gehen weder aus der Begründung des Verordnungsentwurfs, noch aus den weiteren zur Einsicht nähme bereitgestellten Unterlagen hervor. Zwar heißt es in den Erläuterungen unter 2. 2. Abgrenzung des NSG auf S. 4 der Begründung:</p> <p>"2.2 Abgrenzung des NSG. Die Grenze des NSG orientiert sich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN , bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht erkennbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Angrenzende Kompensationsflächen wurden mit in das NSG einbezogen. Sofern einheitlich bewirtschaftete Flächen zur Hälfte innerhalb des FFH-Gebiets liegen, wurden diese bis zur nächsten erkennbaren Abgrenzungsmöglichkeit mit in das NSG aufgenommen." Allerdings sind diese Ausführungen im Sinne der zuvor aufgezeigten Darstellungen nicht nachvollziehbar. Sollten sich nähere Hinweise aus der im Internet abrufbaren Basiserfassung Wümmeniederung bzw. Aktualisierungskartierung ergeben, ist festzustellen, dass für die Einsichtnahme in diese Unterlagen ein Geographisches Informationssystem benötigt wird. Vgl. den nachfolgenden Auszug aus der Internetseite:</p> <p>"Hier finden Sie die shape-files der Basiserfassung sowie der Aktualisierungskartierung für das FFH-Gebiet Wümmeniederung". Für die Verwendung benötigen Sie ein Geographisches Informationssystem.</p>	<p><i>Aus der Basiserfassung und der Aktualisierungskartierung lassen sich diesbezüglich keine weiteren Hinweise abrufen. Diese sind im Internet verfügbar, um die Kartierung der verschiedenen Biototypen und LRT einsehen zu können und die Beauftragung der landwirtschaftlichen</i></p>
--	---	---

	<p>Basiserfassung Wümmeniederung Aktualisierungskartierung."</p> <p>Für die Allgemeinheit sind diese Unterlagen nicht zugänglich. So ist es für uns unmöglich festzustellen, ob sich die Abweichung bei der Gebietskulisse etwa aus der präzisierten FFH- Gebietsabgrenzung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ergibt.</p> <p>Wir halten diese Vorgehensweise rechtlich für problematisch. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG ist der Entwurf einer Verordnung nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Der LKR hat die Unterlagen auch auf seiner Internetseite im Sinne einer Auslegung bereitgestellt. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 NAGBNatSchG hat "jedermann" während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, das Recht, Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Dieses Recht zur Stellungnahme nimmt unser Mandant mit diesem Schreiben wahr. Das Recht zur Stellungnahme wird massiv dadurch entwertet, dass ein Teil der Unterlagen, welcher für die Ausweisung der Gebietskulisse maßgeblich ist, nur unter Einsatz einer professionellen Software einsehbar ist.</p> <p>Auch aus weiteren Gründen ist diese Vorgehensweise rechtlich äußerst fragwürdig. § 32 Abs. 2 BNatSchG fordert im Grundsatz, dass die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären sind. § 32 Abs. 3 S. 1 BNatSchG regelt, dass die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt. Insofern gilt für die Gebietskulisse, dass diese unmittelbar der im § 32 Abs. 1 S. 3 BNatSchG vorgesehenen Gebietsmeldung zu entnehmen</p>	<p><i>und forstwirtschaftlichen Flächen nachvollziehen zu können. Geographische Informationssysteme sind für jedermann kostenlos herunterzuladen. Des Weiteren handelt es sich hier um Daten, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG ausgelegt werden müssen. Der Entwurf samt Begründung und Karten wurde der Öffentlichkeit in Form von PDF-Dokumenten sowie als Original in der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei lediglich um Zusatzinformationen und nicht um Auslegungsunterlagen.</i></p> <p><i>Daten zur präzisierten Grenze können beim NLWKN direkt angefragt werden. Zudem ist anzumerken, dass dem Einwender der Verlauf der präzisierten Grenze bereits in einem Schreiben vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Jahre 2016 für den Bereich am Ronolulu mitgeteilt worden ist.</i></p> <p><i>Wie bereits geschrieben wurden die FFH-Gebiete im Maßstab 1:50.000 abgegrenzt. Eine genaue Abgrenzung war somit nicht möglich. Eine 1:1 Umsetzung ist folglich weder zielführend noch erforderlich. Bei der abschließenden Sicherung sind beispielsweise auch nach der Meldung des Gebietes erteilte Genehmigungen und andere Zulassungen zu berücksichtigen. Ziel ist zudem vorwiegend die im FFH-Gebiet vorkommenden maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und –Arten zu sichern. Die Gebäude und Außenanlagen des Ronolulu gehören nicht dazu.</i></p>
--	--	--

	<p>ist. -vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 90. EL Juni 2019.</p> <p>§ 32 BNatSchG, Rn. 11 - ---. --,</p> <p>Im Grundsatz ist davon auszugeben, dass die Festlegung der Gebietskulisse in der Phase des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß erfolgte und die zutreffenden Ergebnisse des Auswahl- Verfahrens in den oben abgebildeten Kartenauszügen - Quelle Ministerium und Bundesamt für Naturschutz -zutreffend wiedergegeben sind. Für eine andere Einschätzung liefert das ausgelegte, für jeden zugängliche und insoweit einsehbare Material keine Anhaltspunkte.</p> <p>Resümee: Es ist davon auszugeben, dass die Schutzgebietskulisse entsprechend § 32 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BNatSchG im Auswahlverfahren zutreffend festgelegt wurde. Insofern ist die Karte 19 der geplanten Ausweisung, soweit sie die Flächen des Schutzgebiets in Bezug auf die Grundfläche des Erlebnisbads festlegt, nicht nachvollziehbar. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Korrektur der zeichnerisch festgelegten Gebietskulisse entsprechend den bisherigen im Netz einsehbaren FFH-Melddaten für das FFH-Gebiet "Wümmeniederung"</p>	
Dr. H. Meyer	<p>Wir möchten mit diesem Schreiben zu den veröffentlichten Plänen des Naturschutzgebietes Wümme-Niederung und dem entsprechenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen. Wir bewohnen ein Einfamilienhaus Am Kreuzberg 1 in Scheeßel. Teile unseres Gartens fallen in das von Ihnen geplante Naturschutzgebiet. Nach Durchsicht der Verordnung wird die Nutzung des Grundstückes sehr stark eingeschränkt sein. Dieses könnte zur Aufgabe bisheriger Nutzungen führen. Ein steigender Grundwasserspiegel könnte zudem einen vollständigen Nutzungsausfall bewirken oder die Entwässerung einschränken. Es befindet sich im Gebiet unter anderem ein Gartenteich. Die vom NSG Wümme betroffenen Bereiche bei den Grundstücken auf der</p>	<p>Die NSG-Grenze verlief quer durch den Gartenteich. Der Stellungnahme wird gefolgt und die Grenze wird an die Bäume an der Wümme gelegt.</p> <p>Durch die Ausweisung des NSG kommt es nicht zu einem erhöhten Grundwasserspiegel. Die Nutzung rechtmäßig intensiv genutzter Flächen ist ebenso freigestellt wie die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen.</p>

	<p>gegenüberliegenden Seite der Zevener Straße (im Wischhoff) beginnen im Gegensatz zu unserem Flurstück direkt an der Wümme. Dieses verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Wir bitten daher um eine Herausnahme der Teilflächen unseres Grundstückes, damit eine Gartennutzung weiterhin möglich ist. Für eine Ortsbesichtigung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Dr. J-C. Volckmer</p>	<p>Ich bin Eigentümer eines Grundstücks Am Kreuzberg 11 in Scheeßel und damit betroffen von der Erweiterung des Naturschutzgebiets, wie sie im Entwurf der im Betreff genannten Verordnung vorgesehen ist. Ich beantrage mein Grundstück (bzw. Teilgrundstück) aus der geplanten Ausweisung als Naturschutzgebiet auszunehmen. Folgendes zur Begründung: 1) Mein Grundstück ist seit nunmehr 70 Jahren bebaut. Seit dieser Zeit wird der unbebaute Teil des Grundstücks als Garten genutzt. Ich habe das Grundstück 2016 erworben. Der damals bezahlte Kaufpreis wäre bei einer Einordnung als Naturschutzgebiet sicher signifikant niedriger ausgefallen. Hierdurch entsteht mir neben der unzumutbaren Einschränkung in der Nutzung des Grundstücks ein unzumutbarer wirtschaftlicher Schaden. 2) In Scheeßel gibt es m.W.n. 23 bebaute Grundstücke an der Wümme, aber nur fünf sind von der Verordnung schwerwiegend betroffen. Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum gerade diese doch insgesamt kleine Fläche auf Grundstücken, besonders geschützt werden muss. Ich fühle mich hier zu Unrecht gegenüber den anderen Grundstückseigentümern benachteiligt. Ich bin an der Wümme geboren und aufgewachsen. Ein respektvoller Umgang mit der Natur an der Wümme ist für mich selbstverständlich. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet beeinträchtigt und benachteiligt mich jedoch unverhältnismäßig. Ich hoffe, dass wir auf eine juristische Auseinandersetzung verzichten können, in dem das</p>	<p>Die gärtnerisch genutzte Fläche des Grundstücks befindet sich nicht im NSG. Lediglich ein Weiden-Sumpfgewächs ist mit in das NSG aufgenommen worden. Da davon auszugehen ist, dass dieser Teil nicht als Garten genutzt wird, wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Die Beseitigung des Weidengebüsches wäre nach heutiger Rechtslage gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, sofern der Eigentümer keinen „vernünftigen Grund“ anführt. Die Erweiterung der Gartenfläche ist nicht als vernünftiger Grund einzustufen.</p>

	Grundstück Am Kreuzberg 11 von der Ausweisung als Naturschutzgebiet ausgenommen wird.	
W. und M. Kaiser	<p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" ein. Unsere Gründe sind folgende:</p> <p>I.) Auf dem Grundstück unserer Gaststätte befindet sich ein Kaffeegarten auf Rasenfläche sowie ein als Parkplatz genutztes Grünland mit altem Baumbestand. Wir sind gesetzlich verpflichtet, eine Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sprich: Äste, die herunterfallen und Menschen verletzen könnten, müssen von uns beseitigt werden. Das aber wird uns in §3 Absatz 3 verboten. Wie kann man uns einerseits etwas verbieten, wozu man uns andererseits verpflichtet? Außerdem befürchten wir Umsatzeinbußen, weil wir keine Pflegearbeiten wie Rasenmähen und Büsche ausschneiden durchführen dürfen, oder weil nicht genug Parkfläche vorhanden ist (§3, Absatz 9) Dieses würde auch zu einer Wertminderung führen, wenn wir Z.B. unsere Gaststätte verpachten wollen.</p> <p>2) Wir wurden nicht darüber informiert, wie sich der geplante Naturschutz auf eine eventuelle Nutzungsänderung unseres Gasthauses auswirken würde. Dies ist aus Ihrer Satzung nicht zu entnehmen.</p> <p>3.) Eben so wenig wurden wir darüber informiert, ob eine Schädlingsbekämpfung (Nagetiere, Schadinsekten) weiterhin möglich ist. Auch hier besteht für uns eine Sorgfaltspflicht. (HACCP)</p>	<p><i>Der Gasthof wird aus der Schutzgebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherung vom 01. Oktober bis 28. Februar grundsätzlich freigestellt. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Durchführung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 13 auch ganzjährig möglich. Somit kann die Verkehrssicherheit auch weiterhin in ausreichendem Maße gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Da die Gaststätte nicht mehr im NSG liegt, hat das NSG auch keinen Einfluss auf eine Nutzungsänderung, sofern sich diese nicht in das NSG hinein auswirkt. Aufgrund der räumlichen Nähe wäre auch jetzt schon eine FFH-Vorprüfung erforderlich.</i></p> <p><i>Schädlingsbekämpfung ist innerhalb des NSG nicht zulässig. Diese dürfte auch außerhalb nur von Fachpersonen vorgenommen werden und bedarf ggf. gesonderter Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde. Es ist nicht bekannt, dass entsprechende Anträge in den letzten Jahren gestellt wurden. Sollte ein besonders starker Befall eintreten, wäre ggf. die Erteilung einer Befreiung möglich. Hierzu ist eine umfangreiche Einzelfallbegründung erforderlich.</i></p>

	<p>Im Übrigen sind wir der Meinung, dass artenreiche Vielfalt nur auf bewirtschafteten Flächen möglich ist. So haben wir Z. B. im Sommer 2018 auf einer von uns angelegten Blühfläche 4 verschiedene Arten Marienkäfer, seltene Schmetterlinge und andere Insekten beobachtet. Des Weiteren haben sich rund um unser Haus seltene Arten wie Z. B. Störche, Rotmilane, Eulen und Fledermäuse angesiedelt. Im Sommer 2019 haben die Störche 4 Jungtiere aufgezogen. Dieses geht nur, wenn sie genügend Wiesen mit kurzem Gras vorfinden. In hohem Gras oder Schilf finden Sie keine Nahrung. Deshalb plädieren wir dafür, die Flächen in Hellwege weiterhin als Landschaftsschutzgebiet zu belassen.</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p> <p><i>Für die Störche ist es sinnvoll, wenn die Wiesen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäht werden. In dem Bereich befinden sich neben intensiv nutzbaren Flächen, auch Flächen mit den Auflagen A und B, so dass unterschiedliche Mahdzeitpunkte vorgegeben sind. Zudem fördert eine Extensivierung das Überleben von Heuschrecken und Amphibien, welche als Nahrungsgrundlage für Störche dienen.</i></p>
Samtgemeinde Sottrum	<p>Durch die Ausweisung des Naturschutzgebiets darf die bäuerliche Landwirtschaft nicht in ihrer Existenz bedroht werden. Die Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden werden von der Samtgemeinde Sottrum in diesem Punkt unterstützt.</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft bedroht ist.</i></p>
Gemeinde Hellwege	<p>Die Gemeinde Hellwege unterstützt das Anliegen, das von der EU anerkannte FFH- Gebiet der Wümmeniederung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten.</p> <p>In der Gemeinde Hellwege ist die Wümmeniederung fast einen Kilometer breit, so dass die Bürger und insbesondere die Landwirte, die in und in der</p>	

	<p>unmittelbaren Nachbarschaft der Wümmeniederung Flächen besitzen oder gepachtet haben, von der Ausweisung des Naturschutzgebietes besonders betroffen sind. Auf die Belange der Landwirte und Bürger muss insbesondere im Sinne des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rücksicht genommen werden. Daraus ergeben sich die unter den Ziffern 2 – 7 aufgeführten Forderungen der Gemeinde Hellwege.</p> <p>2. In das geplante Naturschutzgebiet ist der an der Dorfstraße gelegene Gasthof Kaiser mit einbezogen. Der Gasthof liegt einige Meter über der Wümmeniederung und direkt an der Kreisstraße 205. Es handelt sich um eine Gaststätte, die weit über die Grenzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt ist und deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Der Gasthof muss aus Sicht der Gemeinde Hellwege unbedingt aus dem Bereich des Naturschutzgebietes herausgenommen werden.</p> <p>4. Das geplante Naturschutzgebiet grenzt südlich der Wümme zu dicht an die Wohnbebauung des Ortskernes der Gemeinde Hellwege an. Aus den Karten ist ersichtlich, dass es dort fast keine schützenswerte Bereiche gibt. Die betroffenen Gebiete werden schon seit langer Zeit als Gärten, gewerblich, für Freizeitaktivitäten und zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten genutzt. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass sich auf dem Flurstück 548/165 eine Anlage zur Erzeugung von Fernwärme befindet. Es werden von der Anlage über 80 Gebäude in der Gemeinde Hellwege mit umweltneutraler Heizenergie versorgt. Dieser Betrieb sollte auf keinen Fall in seiner weiteren Entwicklung gehemmt werden.</p>	<p><i>Der Gasthof wird aus der Schutzgebietskulisse genommen und kann weiterhin betrieben werden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist das FFH-Gebiet vollständig zu sichern. Zudem ist die Grenze auf markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst worden, um eine vor Ort erkennbare Grenze zu gewährleisten. Eine Grenze, die quer über Flächen verläuft, ist hier nicht zielführend. In dem genannten Bereich werden somit lediglich gärtnerisch genutzte Flächen bis auf einen Meter an die Wümme aus der Schutzgebietskulisse genommen. Die Ausweisung des NSG wirkt sich nicht auf außerhalb liegende Hofstellen aus. Baurechtliche Vorgaben außerhalb des NSG bleiben unverändert. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p>
--	---	---

	<p>Aus den vorgenannten Gründen fordert die Gemeinde, dass die Grenze des Naturschutzgebietes bis auf einem Abstand von etwa 10 Metern an das südliche Ufer der Wümme verschoben wird. Betroffen sind die Flurstücke 548/165, 559/141, 136/12, 129/1, 120/1, 120/1, 118/1, 27/1, 570/27, 22/7, 22/11, 22/8 und 15/7 (siehe Anhang 18).</p>	<p><i>Bei dem Flurstück 548/165 befindet sich eine Böschung auf der Fläche, die als Grenze dient, da die Fläche ab der Böschung als Grünlandfläche genutzt wird. Die Grenze wird hier nicht geändert. Die Flurstücke 559/141, 136/12, 129/1 und 120/1 werden innerhalb des NSG landwirtschaftlich genutzt (Pferdeweide) und der Grenzverlauf wird nicht geändert. Auf dem Flurstück 118/18 und 27/1 ist eine gärtnerische Nutzung festgestellt worden, weshalb die Grenze an die Wümme gelegt wird. Bei den Flurstücken 570/27, 22/7 und 22/11 verläuft die Grenze bereits an der Wümme. Bei den Flurstücken 22/8 und 15/7 handelt es sich um wertvolle Grünlandflächen bzw. LRT, weshalb hier keine Grenzveränderung vorgenommen werden kann.</i></p>
G. Bischoff	<p>Als Besitzer der Flurstücke Flur 6, 136/12 und 136/13 erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Verlauf des Naturschutzgebietes in Hellwege! Insbesondere der Verlauf des geplanten Naturschutzgebietes innerorts! Die Ausweisung des Naturschutzgebietes auf unserem Grundstück, das wir als Gartengrundstück nutzen kommt einer Quasi-Enteignung gleich! Die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes läuft nach der aktuellen Planung mitten durch unseren Garten! Desweiteren geht mit der Umwidmung in ein Naturschutzgebiet ein nicht unerheblicher Wertverlust für unser gesamtes Grundstück einher! Das gesamte Objekt wird durch die eingeschränkte Nutzung nur noch schwer verkäuflich sein. Unverständlich ist mir ebenfalls der doch sehr unterschiedlich und teils willkürlich erscheinende Verlauf des Naturschutzgebietes! Einige Grundstücke sind stark betroffen oder wiederum gar nicht in Ihrem Grenzverlauf direkt an der Wümme eingeschränkt!</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Durch die Ausweisung des NSG ergeben sich keinerlei weitere baurechtliche Einschränkungen, die sich auf Flächen außerhalb des NSG beziehen, weshalb sich auch kein Wertverlust für Objekte außerhalb des NSG ergeben sollte. Wie in der Begründung beschrieben diente die präziserte Grenze als Orientierung und die Grenze wurde an Nutzungsgrenzen oder andere vor Ort erkennbare Gegebenheiten gelegt. Gärtnerisch genutzte Flächen wurden bis auf einem Meter an der Wümme aus dem Gebiet herausgenommen. Es handelt sich bei der im NSG liegenden Fläche (Flurstück 136/12) allerdings um eine Weidefläche, weshalb die Grenze nicht verändert wird.</i></p>
Gemeinde Scheessel	<p>Karte 15+16: Der Restteil des Wirtschaftsweges "Vor der Wümme" (ca. 100 m Teilfläche Gemarkung Wohlsdorf, Flur 8, Flurstück 3) soll in das Naturschutzgebiet (NSG)</p>	<p><i>Da der Weg "Vor der Wümme" nicht an der äußeren Grenze liegt, sondern eine Grünlandfläche mit dem restlichen NSG verbindet, kann dieser nicht vollständig</i></p>

	<p>aufgenommen werden. Ich beantrage, die Wegefläche nicht in das NSG einzubeziehen</p> <p>Karte 14: Ein Reststück des Wümmeweges (Teilfläche Gemarkung Jeersdorf, Flur, 3 Flurstück 58/2) ist in dem Entwurf des NSG enthalten. Ich beantrage, den gesamten Wümmeweg nicht in das NSG aufzunehmen</p> <p>Karte 12: Das südliche Reststück der Gemeindestraße "Dieckchaussee" (Teilfläche Gemarkung Jeersdorf, Flur, 2 Flurstück 197) ist in dem Entwurf des NSG-Gebietes enthalten. Ich beantrage, den gesamten Straßenverlauf außerhalb des NSG zu belassen.</p> <p>Karte13: Ich beantrage, den nicht als geschütztes Biotop festgelegten nördlichen Teil des Flurstücks 50/5 der Flur 5 der Gemarkung Scheeßel nicht in das NSG aufzunehmen, da hier eine Reservefläche für die Kläranlage Scheeßel freigehalten werden muss.</p> <p>Karte 12: der westliche Restteil (Wiese hinter dem Schafstall) des Grund- Stücks der öffentlichen Kultur- und Begegnungsstätte "Meyerhof der Gemeinde Scheeßel liegt lt. Entwurf im geplanten NSG. Diese Fläche wird bei öffentlichen organisierten Veranstaltungen der Vereine und der Gemeinde mit benutzt. Es liegt im Wesen der Kultur- und Begegnungsstätte, dass weder die vielfach vorhandene noch die sich eventuell künftig ergebende Nutzung eingeschränkt werden sollte. Ich beantrage, diese Fläche aus dem NSG herauszunehmen und damit die vorgenannte Nutzung auch zukünftig grundsätzlich zuzulassen.</p> <p>Karte 12: Zwischen dem Meyerhofgelände und der Straße "Wischhoff" verläuft ein Nordpfade-Wanderweg am</p>	<p><i>herausgenommen werden. Die Herausnahme von Wegen ist nur in absoluter Randlage möglich.</i></p> <p><i>Auf dem Reststück des Wümmeweges befindet sich der LRT 9190 (bodensaure Eichenwälder), weshalb keine Grenzanpassung vorgenommen werden kann. Wege können weiterhin von jedermann betreten werden und auch die Unterhaltung der Wege ist unter Beachtung bestimmter Vorgaben freigestellt.</i></p> <p><i>An der NSG-Grenze endet der befestigte Teil der Dieckchaussee, weshalb der Stellungnahme nicht gefolgt wird.</i></p> <p><i>Es handelt sich um eine 0,4 ha große Fläche am Randes des NSG, welche sich gut abgrenzen lässt. Der Stellungnahme wird gefolgt und die Fläche aus dem Schutzgebiet genommen.</i></p> <p><i>Die Fläche liegt im FFH-Gebiet und es befindet sich im Norden und Westen der LRT 91E0 (Auwälder) auf der Fläche, weshalb diese nicht aus dem NSG genommen wird. Nach vorheriger Zustimmung sind Veranstaltungen freigestellt.</i></p> <p><i>Der Weg verläuft zu Beginn (ausgehend von der Brücke am Meyerhofgelände) durch das NSG und kann</i></p>
--	--	---

	<p>westlichen Rande des Flurstücks 10/3 der Fl. 14 v. Scheeßel. Weil in der VO-Karte nicht klar erkennbar, wird beantragt, diese Wanderstrecke außerhalb des geplanten NSG zu führen.</p> <p>Karte 11: Beginnend bei der Straße "Am Kreuzberg" verläuft in nördlicher Richtung unmittelbar östlich neben dem geplanten NSG bis zum Campingplatz Scheeßel ein Nordpfadewanderweg; zum großen Teil auf Privatgrundstücksflächen. Teilweise ist in diesem Wanderwegbereich auch eine Schmutzwasserkanalleitung verlegt, die die östlich davon gelegenen Baugrundstücke entsorgt. Ich beantrage, weil aus den VO-Karten nicht klar erkennbar, dass dieser Wanderweg außerhalb des NSG liegt. Dieser Weg ist im Übrigen wegen seiner Funktion für die Öffentlichkeit kontinuierlich zu unterhalten einschl. Baum- u. Strauchschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Abschnitt zwischen Gerberstraße und Schießstand des Schützenvereins dient der (Sand-)Weg auch zur verkehrlichen Erschließung eines Baugrundstücks.</p> <p>Karte 11: Eine Teilfläche des nördlich des Schützenplatzes gelegenen Waldflurstücks Flur 6, Flurstück 49/13 der Gemarkung Scheeßel soll in das NSG aufgenommen werden. Ich beantrage, diese Ausweisung nicht vorzunehmen, weil sich dort - durch den Wald - und weiter hinter dem Freibad und Sportplatzgelände der Gemeinde der Nordpfadewanderweg an der Wümmeniederungsabbruchkante bis zum Campinplatz fortsetzt (siehe auch Nr. 3. 4). Im Übrigen ist jenes Grundstück in der Satzung der Gemeinde Scheeßel über den geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz am Helvesieker Berg" in der Gemarkung Scheeßel enthalten. Diese Satzung hat u. a. den Zweck einen Beitrag zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des geschützten Gehölzes zu erhalten.</p>	<p><i>auch nicht herausgenommen werden, da sich hier zu beiden Seiten der LRT 91E0 (Auenwälder) befindet.</i></p> <p><i>In der Begründung(2.2 Abgrenzung) wird folgender Absatz ergänzt:</i></p> <p><i>Der in Scheeßel überwiegend östlich am Waldrand und hauptsächlich am Rande des NSG verlaufende Nordpfad (von „Am Kreuzberg“, Verordnungskarte 11 bis „L 130“, Verordnungskarte 10) ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebiets.</i></p> <p><i>Bestehende Leitungen können weiterhin unterhalten und instandgesetzt werden. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres freigestellt.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der Fläche um eine Kompensationsfläche, die mit in das NSG aufgenommen wurde, da sie direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Aufgrund der schon bestehenden Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil wird der Stellungnahme gefolgt und das Waldstück bis zum Beginn des dort vorkommenden LRT aus dem NSG genommen.</i></p>
--	--	---

	<p>Karte 10: Der schon angesprochene Nordpfadewanderweg verläuft westlich der Anlage des Sportstadions "Waidmannsruh". Der Gesamtbereich dieses Wanderwegs - auch weiter über den Campingplatz Waidmannsruh" - sollte außerhalb des NSG liegen. Deshalb wird beantragt, die östlich des Wanderweges ausgewiesene NSG-Teilfläche auf dem Gemeindeflurstück 5/5 der Flur 6 v. Scheeßel zu streichen.</p> <p>Auf eine im geplanten NSG gelegene rekultivierte Altdeponie in Scheeßel im Bereich der Karte 12 südlich des Meyerhofgeländes bis zum Siedlungsbereich Wümmestieg wird hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahmen des Ortsräte Jeersdorf vom 10. 02.2020 und des Ortsrates Wohlsdorf vom 10. 02. 2020 sowie die Schreiben des TV Scheeßel vom 10. 02. 2020 und des Schützenvereins Scheeßel e V vom 11. 02.2020 an den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen dieser Stellungnahme bei. Die Gemeinde Scheeßel unterstützt die dortigen Aussagen. Insbesondere wird angeregt, für den Bereich Jeersdorf die Grenzen des geplanten NSG auf den räumlichen Umfang des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG ROW 00014) zu beschränken oder den Wümmeniederungsbereich zwischen den beidseitig angrenzenden innerörtlichen Siedlungsbereichen Jeersdorf und Scheeßel als LSG zu belassen. Die Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 18. 2.2020 liegt ebenfalls bei. Dazu wurde beschlossen, der dortigen Präambel zuzustimmen und den abschließenden Tenor der Ausführungen (Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes) zu unterstützen. Damit wird beantragt, kein Naturschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p><i>Der Nordpfad verläuft nahezu vollständig entlang des Randes des NSG und ist aufgrund der Stellungnahme des TV Scheeßel nicht Bestandteil des NSG. Eine entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>Bei der Mülldeponie handelt es sich mittlerweile um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die im FFH-Gebiet liegt und somit mit in das NSG aufgenommen werden muss.</i></p> <p><i>Das FFH-Gebiet ist vollständig zu sichern, weshalb die präziserte Grenze des NLWKN als Grundlage für die Grenze des NSG genommen wurde und nicht die LSG-Grenze.</i></p>
Ortsrat Wohlsdorf	Auf der Karte 15 beantragen wie die Herausnahme des Wirtschaftsweges "Vor der Wümme" (ca. 100m, Teilfläche	<i>Die angrenzende Grünlandfläche befindet sich im FFH-Gebiet und ist somit in das NSG aufzunehmen.</i>

	<p>Gemarkung Wohlsdorf, Flur 8, Furststück 3, und der anliegenden Grünfläche (1,5 ha, Teilfläche Gemarkung Wohlsdorf, Flur 8, Flurstück 7/1). Da die Fläche bisher auch nicht dem jetzigen FFH-Gebiet zu zuordnen ist, führt die Hinzunahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Grünfläche und der Instandhaltung des Weges durch die Gemeinde Scheeßel. Außerdem bitten wir zu beachten, dass durch die vorgesehene Umsetzung des Verordnungsentwurfes der Kreisverwaltung und der Ausweisung als Naturschutzgebiet die Flächen entlang der Wümme in der Gemarkung Wohlsdorf/Gemeinde Scheeßel nicht mehr im ursprünglichen Umfang für Zwecke der Naherholung bzw. der extensiven Bewirtschaftung durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es ist höchst zweifelhaft, ob durch die Ausweisung der Wümmeniederung in der Gemarkung Wohlsdorf als Naturschutzgebiet Verbesserungen in Bezug auf den Schutz von Flora, Fauna und Habitat erzielt werden können. Wir stellen anheim, den vorgelegten Verordnungsentwurf zur Ausweisung der Wümmeniederung im Bereich der Gemeinde Scheeßel abzulehnen und die Flächen weiterhin als Landschaftsschutzgebiet zu belassen.</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin unter Beachtung bestimmter Vorgaben zulässig. Ebenfalls können sämtliche vorhandene Wander- und Freizeitwege weiterhin begangen werden.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
<p>§ 1 Abs. 3 –Karten und Grenzverlauf</p>		
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg</p>	<p>§ 1 Abs. 3 NSG-VO: Die Grenze verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG.</p> <p>Lineare Gehölzstrukturen, die nicht dauerhaft als solche gepflegt, bzw. erhalten werden, sind nicht geeignet über Jahre eine dauerhafte Gebietsabgrenzung zu gewährleisten, da sie sich natürlicherweise weiter</p>	<p><i>Es wird lediglich klargestellt, dass sich Gehölze, die von der grauen Linie berührt werden, im NSG befinden. Zudem sind lineare Gehölzstrukturen durchaus geeignet als Grenze zu dienen, da hier meistens</i></p>

	<p>ausdehnen und die Grenze damit langfristig „verschleiern“. Zudem ist der hier formulierte Passus dahingehend nicht präzise, da hierdurch wahrscheinlich keine Gräben oder Gehölzstrukturen gemeint sind, die sich im 90°- oder stumpferen Winkel von der Grenze entfernen. Ich empfehle daher nur den Hinweis auf die Gräben sowie eine Aufnahme der Präzisierung „Abschnitte von Gräben, die von der....“.</p>	<p><i>landwirtschaftliche Flächen oder Wege angrenzen und die Gehölzstrukturen aufgrund dessen weiterhin regelmäßig gepflegt werden. Anhand von Luftbildern kann die Grenzziehung auch bei dem Absterben von Gehölzstrukturen rekonstruiert werden. Gemeint sind Gräben und Gehölzstrukturen, die an der Grenze entlang laufen.</i></p>
§ 2 Abs. 2 -Schutzzweck		
NLWKN	<p>Das Große Mausohr ist im Bereich des Trochel (mit Reproduktionsnachweis) nachgewiesen. Im Nds. Mausohratlas (Stand 2018) wurde überdies vermerkt, dass ein Weibchen des Großen Mausohrs 2011 ab dem Trochel telemetriert und in der Wochenstube in Kirchlinteln gefunden wurde. Die Arten wird demnach bei der Aktualisierung der Standarddatenbögen mit signifikanten Vorkommen mit aufgenommen</p>	<p><i>Die Art wird im allgemeinen Schutzzweck aufgenommen.</i></p>
Anglerverband Niedersachsen	<p>Der Anglerverband Niedersachsen und die ihm zugehörigen Vereine begrüßen die grundsätzliche Intention der vorgelegten Schutzgebietsverordnung ausdrücklich.</p> <p>So werden wesentliche, v.a. gewässer- und auenbezogene Ziele und Schutzzwecke des NSG-Verordnungsentwurfs ausdrücklich begrüßt, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna (...) mit Bedeutung als Lebensraum für Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Groppe, - die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit Ihren Ufern und Verlandungsbereichen sowie - den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten. 	

	<p>- Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind bei der Aufzählung der typischen Arten des Schutzzweckes in § 2 (2) Nr. 1 die Fisch- und Neunaugenarten an das Ende der Auflistung gestellt worden, während die Fisch- und Neunaugenarten in der Aufzählung des § 2 (4) Nr. 3 an den Anfang der Aufzählung gestellt wurden. Wir regen daher in Anbetracht der überragenden Bedeutung der Wümme als landesweit bedeutender Fischlebensraum an, in § 2 (2) Nr. 1 die Fisch- und Neunaugen an den Anfang der Aufzählung zu stellen.</p> <p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, LAVES 2011) * werden viele „höchst prioritäre“ und „prioritäre“ Fisch- und Neunaugenarten aufgezählt, für die insbesondere bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden sollen.</p> <p>So wird der Landkreis Rotenburg (W.) mit seinen wertbestimmenden Flussgebieten von Wümme und Oste für folgende Fisch- und Neunaugenarten als „Landkreis mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen“ festgelegt: Meerneunauge, Flussneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Groppe</p> <p>Weitere höchst prioritäre Fischarten wie Lachs, Meerforelle, Bitterling sowie prioritäre Fischarten wie Elritze und Aalquappe haben keinen Eingang in die definierten Schutzzwecke der NSG-Verordnung gefunden. Diese offensichtliche Diskrepanz zwischen naturschutzfachlichen Artenschutzaufgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, die das Land Niedersachsen definiert hat, und den Schutzzielen der vorliegenden NSG-Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) ist nach unserer Einschätzung nicht nachvollziehbar und schadet</p>	<p><i>Da die Reihenfolge rechtlich unerheblich ist, wird dem Hinweis nicht gefolgt. Die Fisch- und Neunaugenarten genießen den gleichen Schutz wie alle anderen vorher benannten Arten.</i></p>
--	---	---

	<p>der fachgerechten Umsetzung der landesweiten Artenschutzaufgaben. Wir halten es für erforderlich, dass in der vorliegenden Schutzgebietsverordnung als entscheidendes kommunales Instrument zur Umsetzung der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung des Landkreises zur Umsetzung von Maßnahmen mit höchster Priorität für höchst prioritäre und prioritäre Fischarten Eingang finden muss und - die bisher nicht aufgeführten „höchst prioritären“ und „prioritären“ Arten Lachs, Meerforelle, Bitterling, Elritze und Aalquappe zwingend in die Schutzzwecke und Erhaltungsziele (§2) des Naturschutzgebietes Eingang finden sollten, zumal das NSG den überwiegenden Lebensraum dieser Arten im Landkreis Rotenburg (W.) repräsentiert. - Dementsprechend ist auch der Begründungstext zur NSG-Verordnung (S. 11) zu korrigieren. Hier ist die Äsche als weitere Art zu streichen, da sie auch nach Einschätzung des LAVES, Dezernat Binnenfischerei , fischereikundlicher Dienst nicht zur potentiell natürlichen Fischfauna des Wümmegebietes zählt. 	<p><i>In der Verordnung wird die Gewässerunterhaltung eingeschränkt. Ebenfalls trägt der Uferrandstreifen zu einer Verbesserung der Wasserqualität bei. Weitere aktive Maßnahmen werden im Managementplan festgelegt.</i></p> <p><i>Im allgemeinen Schutzzweck werden die Fließgewässer mit ihrer natürlichen Fischfauna aufgeführt. Im besonderen Schutzzweck werden die FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) aufgeführt, die vom NLWKN bzw. vom LAVES als signifikant eingestuft worden sind.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p>
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3		
NLWKN	<p>Die im Zusammenhang mit den naturnahen Waldkomplexen genannte Teichfledermaus nutzt offene Wasserfläche zur Jagd, Waldstrukturen sind für sie von untergeordneter Bedeutung. Für die genannten Waldkomplexe eignet sich die ebenfalls im Gebiet vorkommende Bechsteinfledermaus besser als an dieser Stelle zu nennende Beispielsart.</p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p>
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	<p>Zitat: „...teilweise ungenutzte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder In Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017) sollte an</p>	<p><i>Es handelt sich hier nicht um eine aktive Maßnahme, sondern lediglich um die Beschreibung der zu schützenden Bereiche. Zur Diversifizierung ist auch ein teilweise aus der Nutzung nehmen naturschutzfachlich sinnvoll. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</i></p>

	dieser Stelle auf die maßnahmengleiche Beschreibung „ungenutzt“ verzichtet werden. Ziel sollte nicht die ausbleibende Nutzung sein sondern die Erhaltung von entsprechenden Habitatstrukturen.	
§ 2 Abs. 4 und 5		
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	<p>Zitat: „Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung...“ Das Wort „Sicherung“ sollte gegen das Wort „Erhaltung“ ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und Wortlaut der Muster VO entspricht. (Weitere Änderungen ggf. erforderlich. Z. B. Begründung Seite 28 oben)</p> <p>§ 2 (4) Nr. 2 d) LRT 3130 Der LRT 3130 ist für das hier zur Diskussion stehende Gebiet im aktuellen Standarddatenbogen (SDB) (s. Internetseite des NLWKN) nicht als wertbestimmender LRT (Lebensraumtyp) aufgeführt und erfüllt somit nicht die notwendigen Kriterien. Daher darf dieser LRT in dieser Verordnung nicht als wertbestimmender LRT aufgeführt werden. Er kann ggf. im Allgemeinen Schutzzweck genannt werden. Dieses sollte gesondert begründet werden.</p> <p>§ 2 (4) Nr. 2 k) Zitat: „...wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen..“ Bei der Formulierung handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Ich empfehle an dieser Stelle eine Formulierung wie „...nährstoffarme, vorwiegend kurzrasige Wiesen“.</p> <p>§ 2 (4) Nr. 3i) Art Bechsteinfledermaus Die Art Bechsteinfledermaus ist für das hier zur Diskussion stehende Gebiet im aktuellen Standarddatenbogen (SDB)</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es ist insgesamt unklar, aus welchen Gründen die NLF zu diesem Bereich derart umfassend Stellung nehmen. Ihre Belange sind sichtbar nicht berührt.</i></p> <p><i>Die Signifikanz der LRT und Arten wurde mit dem NLWKN abgestimmt und dementsprechend in die Verordnung aufgenommen. Im Übrigen ist keinesfalls verboten, einen nicht signifikant vorkommenden Lebensraumtyp auch in den Schutzzweck aufzunehmen.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da hier dargestellt werden soll, dass die Wiesen überwiegend als Mähwiesen genutzt werden sollen. Kurzrasige Wiesen entstehen auch durch Beweidung.</i></p> <p><i>Die Signifikanz der LRT und Arten wurde mit dem NLWKN abgestimmt und dementsprechend in die Verordnung aufgenommen. Im Übrigen ist keinesfalls</i></p>

	<p>nicht als wertbestimmende Art aufgeführt und erfüllt somit nicht die notwendigen Kriterien. Daher darf diese Art in dieser Verordnung nicht als wertbestimmende Art aufgeführt werden. Sie kann ggf. im Allgemeinen Schutzzweck genannt werden. Dieses sollte gesondert begründet werden. Sollte der NLWKN neuere Erkenntnisse ins Verfahren eingebracht haben, die nicht im SDB vorhanden sind, bitte ich dieses in der Begründung zu nennen.</p> <p>§ 2 (5) Nr. 2 a, b, c) verschiedene Arten Folgende Arten sind für das hier zur Diskussion stehende Gebiet im aktuellen Standarddatenbogen nicht als wertbestimmende Arten aufgeführt und erfüllen somit nicht die notwendigen Kriterien: Wasserralle, Waldwasserläufer, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Kuckuck, Turteltaube, Uhu und Gartenrotschwanz. Daher dürfen diese Arten in dieser Verordnung nicht als maßgebliche avifaunistische Bestandteile aufgeführt werden. Sie können ggf. im Allgemeinen Schutzzweck genannt werden. Dieses sollte gesondert begründet werden. Sollte der NLWKN neuere Erkenntnisse ins Verfahren eingebracht haben, die nicht im SDB vorhanden sind, bitte ich dieses in der Begründung zu nennen.</p>	<p><i>verboten, eine nicht signifikant vorkommende FFH-Art auch in den Schutzzweck aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die Arten werden im Verordnungsentwurf nicht als wertbestimmende Arten aufgeführt, sondern als weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen. Dies wurde mit dem NLWKN abgestimmt. Die Arten wurden, wie in der Begründung auf S.8 beschrieben, während einer Brut- und Gastvogelkartierung erfasst und sind alle im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</i></p>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3 a) und d)		
<p>Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit-Dezernat Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst (LAVES)</p>	<p>Der Satzteil „...und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett,“ in der Beschreibung des Steinbeißerlebensraums ist zu ändern. Tatsächlich bevorzugen Steinbeißer lagestabile Feinsedimente und keine „vagbündierende Sandsohle“. Insofern sollte die Formulierung in „...und lagestabilen Sandsohlen,“ geändert werden.</p> <p>Auch in der Beschreibung zum Bachneunauge ist die Passage „...und Unterwasservegetation als Laich- und Aufwuchshabitate,“ zu streichen. Bachneunaugen legen</p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i></p>

	<p>wie Meer- und Fluss-neunaugen Laichgruben in Bereichen mit kiesigem Substrat an und die Bachneunaugenquerder leben ebenfalls wie die Larven der beiden anderen Neunaugenarten in Feinsedimentbänken. Die beim Flussneunauge gewählte Beschreibung „...mit vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,“ kann daher auch für das Bachneunauge übernommen werden.</p>	
§ 2 Abs. 2 Nr. 2		
NLWKN	<p>Ich empfehle, für die einzelnen Lebensraumtypen jeweils beispielhaft einige charakteristische Arten zu nennen, welche tatsächlich in diesem Gebiet vorkommen. Bei den Pflanzen sollten insbesondere die im SDB genannten sonstigen Arten berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Um ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit in der Verordnung zu gewährleisten, werden einzelne Arten benannt. Der Anregung wird insoweit gefolgt.</i></p>
§ 3 – Verbote		
Anglerverband Niedersachsen	<p>Die Wümme hat eine herausragende Bedeutung als überregional bedeutsame Fischwanderoute und unterliegt einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die longitudinale Durchgängigkeit, insb. in Bezug auf die vielen Wanderfischarten der Referenzzöonose. Dabei sind vor allem Wasserkraftanlagen als eine erhebliche Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Schutz- und Erhaltungsziele zu bewerten. Der Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen, die weiterhin immer noch dank der attraktiven Förderung durch das EEG möglich ist, würde die auf- und abwärts gerichteten Wanderungen und somit die Populationen von Lachs, Meerforelle, Aal, Fluss- und Bachneunauge, Aalquappe u.v.m. erheblich schädigen. Ein Verbot von neuen Wasserkraftnutzungen würde diesen Bestrebungen wirksam einen Riegel vorschieben. Ohne eine derartige Regelung ist es selbst in Naturschutzgebieten grundsätzlich möglich, zum Schaden der Gewässer und Fischfauna Wasserkraftanlagen neu zu errichten.</p> <p>☑ Wir regen daher an, im Sinne des Vorsorgegrundsatzes</p>	<p><i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 ist es verboten, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern. Dies umfasst auch den Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen. Darüber hinaus dürfen Wasserkraftanlagen nur nach Maßgabe der §§ 33 und 34 WHG errichtet oder wieder in Nutzung genommen werden. Hierbei sind die Belange der WRRL umfassend zu berücksichtigen. Somit wird ein weiterer Verbotstatbestand nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

	<p>und in Analogie zu anderen Schutzgebietsverordnungen in Niedersachsen (z. B. NSG Aller-Leinetal, Heidekreis, im Verfahren) den Bau oder die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen unter den Verbotstatbestand des § 3 aufzunehmen.</p>	
<p>T. Schneider vertreten durch Tim Stähle</p>	<p>Die Verbotstatbestände in § 3 Abs. I des VO-Entwurfs sind unzureichend. Wir nehmen abermals exemplarisch auf die Errichtung und den Betrieb des Erlebnisbads "Ronolulu". Nödenstraße 9, 27356 Rotenburg (Wümme), Bezug. Der Betrieb des Bades ist mit verschiedenen Emissionen verbunden, welche immissionsseitig in die Flächen des FFH-Gebiets und künftigen Naturschutzgebiets hineinwirken. Konkret geht es insbesondere um Lärm- und Lichtimmissionen. Insbesondere die Problematik der Lärmimmissionen ist behördenbekannt. Sämtliche öffentlich wahrnehmbare Handlungen mit akustischer Unterstützung sowie Hundegebell des jährlichen Hundeschwimmens sind hier nur exemplarisch zu benennen. Zu den Lichtimmissionen ist darauf hinzuweisen, dass in der Dunkelheit zahlreiche Emissionsquellen des Betriebs Lichtimmissionen verursachen, welche in dem FFH-Gebiet und künftigen Naturschutzgebiet wahrnehmbar sind. Dies betrifft insbesondere die Riesenrutsche und den nächstens durchweg beleuchteten Rutschenturm. Zur Veranschaulichung fügen wir einen Auszug aus einem Bild ein aus der Kundenzeitung der Stadtwerke, Ausgabe 4 des Jahres 2016, S. 10 (abrufbar unter http://www.stadtwerke-rotenburg.de/tl/files/content/Downloads/kundenzeitung/2017_04_Rotenburg_W.%20Sw_SR%20aktuel.pdf) (siehe Anhang 19) § 3 Abs. IS. 2 Nr. 5 VO-Entwurf enthält die Bestimmung, dass insbesondere untersagt wird, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Dem Schutzstandard des § 34 Abs. 2 BNatSchG wird diese Vorschrift nicht gerecht. Nach dem FFH-Recht genügt nach</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 11 NSG-VO bleiben bestehende behördliche Genehmigungen unberührt. Somit kann das Ronolulu im genehmigten Umfang weiter genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden. Die hier vorgebrachten Argumente wurden in einem seit längerem andauernden Verfahren schon mehrfach vorgetragen.</i></p> <p><i>Die Anregungen sind erst dann zu berücksichtigen, wenn eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung oder bauliche Erweiterung des Ronululus ansteht. Im NSG sind grundsätzlich erstmal alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 Abs. 1. aufgezählten Handlungen sind somit nicht abschließend. Zudem ersetzt die NSG-VO insbesondere bei Projekten, die Immissionen verursachen, nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung.</i></p>

	<p>ständiger auch höchstrichterlicher verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung allem die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele um die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszulösen. So muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.</p> <p>-vgl. zusammenfassend zum Maßstab bei der Erheblichkeitsprüfung: BVerwG, Urteil vom 06. 11.2012, 9 A 17/11, Rn. 35</p> <p>Wo genau die Erheblichkeitsschwelle zu verorten ist, hängt von der Art der jeweiligen Beeinträchtigung ab und ist anhand der jeweiligen gebietsbezogenen Schutzzwecke zu bewerten. vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 73. 07, Rn. 47</p> <p>In Bezug auf die Unsicherheiten, die einer solchen Beurteilung anhaften dürfen, hat das BVerwG strenge Anforderungen formuliert. Aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass sich das Projekt nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt.</p> <p>- vgl. BVerwG, Urteil vom 06. 11.2012, 9 A 17/11, Rn. 35 -</p> <p>Die Darlegungslast liegt damit grundsätzlich beim Vorhabenträger bzw. Verursacher entsprechender Beeinträchtigungen. In seinem Urteil zur Uckermarkleitung vom 21. 01. 2016, 4 A 5/14, unter Rn. 83, juris, hat das BVerwG den Prüfungsmaßstab nochmal wie folgt prägnant zusammengefasst:</p> <p>"In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. I BNatSchG muss der Träger des Projekts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweisen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete ausgeschlossen ist. Bestehen nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen vernünftige Zweifel</p>	
--	---	--

daran, dass das Projekt die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen wird, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vorbehaltlich der Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG unzulässig (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3. 12 - BVerwGE 146, 176 Rn. 10). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewartet werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, I Rn. 4I unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482]- Slg. 2004, 1-7405 Rn. 49). Nur solchen projektbedingten Einwirkungen darf folglich die Verträglichkeit nach § 34 Abs. I BNatSchG attestiert werden, die keinen einzigen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können (zutreffend Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, BNatSchG, Stand August 2015, § 34 Rn. 27 m. w. N.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 -9 A 20. 05 - BVerwGE 128, I). Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen (so auch die vom Beklagten als Anlage AG 19 beigegebene und in der Antragsbegründung zitierte Datenbank FFH-VP-Info). Kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur hinsichtlich einer einzigen geschützten Art auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig."

	<p>[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]</p> <p>Diesen Maßstab gibt § 34 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar vor. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat ihn insbesondere in Rechtsmittelverfahren gegen Zulassungsentscheidungen konkretisiert. Allerdings muss der Mindestschutz des § 34 BNatSchG sich wegen § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG an den Vorgaben der Art. 6 der FFH-RL orientieren. Gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG ist durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>Die Verbotstatbestände der VO müssen demnach sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Ziels der Wiederherstellung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands in Bezug auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.</p> <p>Dies ist durch § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VO-Entwurf nicht gewährleistet. Denn die Vorschrift knüpft an den tatsächlichen Eintritt einer Störung an. Stattdessen wäre die Möglichkeit eines Eintritts einer Störung zu sanktionieren und zwar im Hinblick auf sämtliche Arten von Immissionen, nicht nur den Lärm, welche auf das Schutzgebiet einwirken können. Kurzum: § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VO-Entwurf fällt hinter den gesetzlichen Schutz des § 34 Abs. 2 BNatSchG (bzw. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sofern es nicht um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG geht) i. V. m. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG zurück und ist entsprechend anzupassen. Im Anschluss ist es Sache des jeweiligen Projektträgers bspw. Befreiungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 VO-Entwurf i. V. m. § 67 BNatSchG bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen, wenn sie beabsichtigen, vom Schutzstandard abzuweichen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich in der Begründung des VO-Entwurfs zum Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VO-Entwurf keinerlei Erläuterungen finden. Auf S. 14 der Begründung finden sich</p>	
--	---	--

	<p>Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 VO-Entwurf. Auf der nachfolgenden S. 15 finden sich Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 VO-Entwurf. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VO-Entwurf wird in der Begründung überhaupt nicht erwähnt.</p> <p>Resümee: Die Verbotstatbestände der Verordnung sind unzureichend und entsprechen nicht den europarechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Unionsrechts auf Ebene der Mitglieds- Staaten, hier vorgegeben durch § 34 Abs. 2 BNatSchG und § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 6 der FFH-RL.</p>	
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 – Beseitigung/Beeinträchtigung von Landschaftselementen und Waldändern		
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	<p>In Bezug auf den § 30 Abs. 2 BNatSchG bitte ich die hier formulierten Verbote dahingehend zu präzisieren, dass eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist.</p> <p>Eine Beeinträchtigung ist quantitativ und qualitativ schnell erreicht, zudem ist eine derart scharfe Regelung naturschutzfachlich nicht erforderlich, da sie weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Im Falle der Beibehaltung ist eine nachvollziehbare und stichhaltige Begründung erforderlich.</p>	<p><i>Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 des Folgejahres sowie die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nach bestimmten Vorgaben sind von den Verboten freigestellt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind von dem Verbot umfasst. Eine Analogie zu dem Verbot, gesetzlich geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen, ist gesetzessystematisch nicht angebracht. Eine Erheblichkeitsschwelle ist somit nicht erforderlich.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören		
Dr. J. Müller-Scheessel	<p>In § 3 Absatz 1 Satz 5 des Verordnungsentwurfs heißt es, dass es verboten ist, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Dieser Passus scheint zu ungenau und müsste präziser gefasst werden. Wie ist z.B. mit einer Lärmquelle umzugehen, die außerhalb des Naturschutzgebietes liegt aber in dieses hineinwirkt? Konkret auf Herr Dr. Müller- Scheessels Situation bezogen wäre zu fragen, ob z.B. der geplante gastronomische Betrieb an der Mühle in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Naturschutzgebiet, wo auch ein abendlicher Betrieb möglich sein soll und vielleicht Feste gefeiert werden, als Lärmbeeinträchtigung für das Naturschutzgebiet bewertet werden kann. Sollte dies nach Ihrer Auslegung der Fall sein, würde eine Freistellung benötigt werden, weil die</p>	<p><i>Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei Planungen und Projekten die Verträglichkeit dieser mit den Belangen des FFH-Gebiets abzuprüfen ist. Zusätzlich sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies ist bereits jetzt ohne Ausweisung eines Naturschutzgebietes der Fall. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen und das Projekt vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, verstößt dieses auch im Regelfall nicht gegen den genannten Passus in der NSG-VO. Bestehende genehmigte Anlagen wie die Mühle und die Wasserkraftanlage werden von der NSG-VO nicht eingeschränkt. Generell ist eine Präzisierung des Entwurfes nicht möglich, da es sich um einen</i></p>

	<p>Planungen für den Betrieb schon sehr weit fortgeschritten sind und die naturschutzfachliche Stellungnahme abgeschlossen ist. Ähnlich gelagerte Fragen ergeben sich aus dem Betrieb der Mühle, der Wasserkraftanlage und der Gartennutzung. Freistellungen müssten übrigens dauerhaft und justiziabel sein müssten. Mit Aussagen in der Art, dass die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von Fall zu Fall entscheidet, werde Herr Dr. Müller-Scheessel sich nicht einlassen.</p>	<p><i>Auffangtatbestand handelt.</i></p>
<p>IHK Stade</p>	<p>Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des Naturschutzgebietes befinden sich 389 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende. Es befinden sich allerdings einzelne größere Unternehmen in dieser Umgebung. Daher ist es grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des geplanten Schutzgebietes Schall-, Staub-, Geruchs- oder andere Emissionen entstehen, die im Konflikt mit dem NSG sowie im Speziellen mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 12 stehen können. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und eine eventuelle Immissionsproblematik schaffen oder gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. Maßnahmen (beispielsweise weitere Freistellungen) erfordern. Einschränkungen von Unternehmen und</p>	<p><i>Bereits genehmigte Anlagen sind von der NSG-VO unberührt. Darunter ist auch die bestimmungs- und genehmigungskonforme Nutzung zu verstehen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei Planungen und Projekten, die Verträglichkeit dieser mit den Belangen des FFH-Gebiets abzu prüfen ist sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen und das Projekt vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, verstößt dieses auch im Regelfall nicht gegen den genannten Passus in der NSG-VO. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionsschutzgesetz).</i></p>

	<p>Gewerbegebieten sollten vermieden werden. Für die Betriebe muss auch zukünftig Weiterentwicklungsspielraum vorhanden sein. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – Veranstaltungen</p>		
<p>Anglerverband Niedersachsen</p>	<p>Der § 3 (1) Nr. 6 gibt vor, dass organisierte Veranstaltungen jeglicher Art im geplanten NSG verboten werden sollen. Ausgenommen davon sind Umweltbildungsveranstaltungen der Nds. Landesforsten sowie Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes. Weitergehende Ausnahmen unterliegen nach den Bestimmungen des Begründungstextes (S. 15) dem Zustimmungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Weder im Verordnungstext noch im Begründungstext wird der Begriff „Veranstaltung“ näher definiert oder konkretisiert. Zieht man die Definition von Wikipedia hinzu, ist eine Veranstaltung „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.“</p> <p>Damit würden ggf. auch Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der fischereilichen Hege durch das NFischG verpflichtet ist, von dem Verbotstatbestand zur Durchführung von Veranstaltungen betroffen und bedürften jeweils einer (kostenpflichtigen ?) Ausnahmeerteilung durch die</p>	<p><i>Sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich für die fischereiliche Nutzung und die Hege der Gewässer sind, sind über die Freistellung der fischereilichen Nutzung von dem Verbot freigestellt. Diese Regelung ist im Hinblick auf das allgemeine Veranstaltungsverbot spezieller und geht somit vor.</i></p>

	<p>Naturschutzbehörde. Die o.g. gemeinschaftlichen Tätigkeiten der angelfischereilichen Nutzung und Hege werden zukünftig - mangels Freistellung - aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt werden und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.</p> <p>Von dem Verbotswort wäre auch die langjährig etablierte Umweltbildungsveranstaltung Lernort Natur betroffen, die der Hegering Lauenbrück in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Angelverein seit Jahren u.a. im Schulwald Lauenbrück durchführt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Verordnungsgeber nicht beabsichtigt hat, die o.a. fischereilichen „Veranstaltungen“ unter den Verbotstatbestand des § 3 (1) Nr. 6 zu fassen. Nach unserer Kenntnis werden im Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Fischerei keine Veranstaltungen durchgeführt, die eine nachvollziehbare und erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Schutzzwecke des § 2 der NSG-Verordnung hervorrufen könnten.</p> <p>Da auch organisierte Jagdveranstaltungen mangels einer entsprechenden Freistellung ggf. von den Verboten des § 3 (1) Nr. 6 betroffen sind, wären demnach auch Drück- und Treibjagden, gemeinsame Ansitze zur Entenjagd sowie gemeinsam durchgeführte Hege-„Veranstaltungen“ jeglicher Art verboten. Eine geregelte gemeinsame Bejagung von Flug- und Schalenwild oder gemeinsame Müllsammelaktionen, u.a. von Anglern und Jägern, wären demnach zukünftig verboten. Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, halten wir es für erforderlich, „Veranstaltungen“, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen angelfischereilichen und jagdlichen Hege und Bewirtschaftung stehen, von den Verbotstatbeständen der Art. 1 § 4 (1) Nr. 7 bzw. Art. 2 § 4 (1) Nr. 9 ausdrücklich freizustellen oder hilfsweise im Begründungstext eine Klarstellung zu erwirken.</p>	<p><i>Umweltbildungsveranstaltungen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.</i></p> <p><i>Die genannten jagdlichen Veranstaltungen sind über die Regelungen zur jagdlichen Nutzung freigestellt. Diese Regelung ist im Hinblick auf das allgemeine Verbotswort spezieller und geht somit vor.</i></p> <p><i>In der Begründung wird folgender Absatz eingefügt: Veranstaltungen, die erforderlich sind für die in § 4 freigestellten Nutzungen (z.B. fischereiliche und jagdliche Nutzung) sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben im entsprechenden Freistellungssatz von dem Verbot ausgenommen.</i></p>
--	---	--

	<p>- Weiterhin ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass Umweltbildungsveranstaltungen der Nds. Landesforsten von den Veranstaltungsverböten freigestellt sind, vergleichbare Veranstaltungen von Angelvereinen und Hegeringen aber nicht. Wir fordern hier eine den Nds. Landesforsten entsprechende Gleichstellung.</p>	<p><i>Die Niedersächsischen Landesforsten sind überwiegend eigenverantwortlich für die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL. So werden von den Landesforsten Kartierungen der LRT selbstständig durchgeführt und Bewirtschaftungspläne für den Erhalt bzw. Wiederherstellung der LRT erstellt. Ebenso sind sie verantwortlich für die Umsetzung der in den Managementplänen festgelegten Maßnahmen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass keine Umweltbildungsprogramme durchgeführt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und den Erhaltungszustand der LRT beeinträchtigen. Dies ist bei anderen Umweltbildungsprogrammen zunächst durch die UNB zu prüfen, bevor eine Zustimmung erteilt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine durch das Land Niedersachsen normierte Sonderstellung, die anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht beanspruchen können.</i></p>
Vorsitzender der „Interessengemeinschaft Vareler Heide e.V.“	<p>Die Wiese am Schafstall muss für den einmal jährlich durchgeführten Jazzfrühschoppen zur Verfügung stehen</p>	<p><i>Organisierte Veranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen in ähnlichem Umfang kann auch eine mehrjährige Zustimmung bzw. eine Zustimmung bis auf Widerruf erteilt werden.</i></p>
Gemeinde Scheeßel	<p>Karte 9: Nordöstlich von Varel setzt sich der Nordpfadewanderweg durch die Vareler Heide fort. Hier gilt das bereits ab Nr. 3.4 (Weg rausnehmen) Gesagte. In der Vareler Heide findet jährlich eine organisierte Veranstaltung des Vereins "Vareler Heide statt. Ich beantrage, diese Nutzung und die allgemeine Nutzung der Vareler Heide als Naherholungsgebiet auf ausgewiesenen Wegen auch zukünftig grundsätzlich zuzulassen.</p>	<p><i>Wege können weiterhin von jedermann betreten werden. Der Weg verläuft mitten durch das NSG und wird deshalb nicht heraus genommen. Organisierte Veranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen in ähnlichem Umfang kann auch eine mehrjährige Zustimmung bzw. eine Zustimmung bis auf Widerruf erteilt werden.</i></p>

TV Scheeßel	<p>Gemäß VO-Entwurf §3 - Verbote - Pkt. 6. sind zukünftig genannte Laufveranstaltungen grundsätzlich verboten. Jeweils eine Genehmigung/Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen ist nicht nur eine zusätzliche Belastung der ehrenamtlichen Funktionärer, sondern verhindert auch die verlässliche Planung einer Veranstaltung/Großveranstaltung.</p> <p>Da es für uns aufgrund der Lage des Stadions keine Ausweichmöglichkeiten gibt, ist eine Nutzung des Weges zur Durchführung o.g. Veranstaltungen jedoch unabdingbar.</p>	<p><i>Organisierte Veranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen in ähnlichem Umfang kann auch eine mehrjährige Zustimmung bzw. eine Zustimmung bis auf Widerruf erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten. Der angesprochene Weg ist nicht mehr Bestandteil des Naturschutzgebiets.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 – Überfliegen		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Das Plangebiet der beabsichtigten Neuausweisung des Naturschutzgebietes befindet sich am Rande eines 10 km breiten Jettieffflugkorridores. In solchen Bereichen fliegen Jets in Höhen von ca. 200 über Grund. Ebenfalls liegt ein Teil des Naturschutzgebietes im Hubschraubertieffflugkorridor. Angrenzend verlaufen Emissionsschutzzonen der Lent-Kaserne sowie des Standortübungsplatzes Hellwege.</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange allerdings keine Einwände.</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch Emissionen jeglicher Art (militärischer Herkunft) auf das Gebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Der militärische Betrieb darf durch die Verordnung nicht beeinträchtigt werden. Daher sollten betriebsbedingte Störwirkungen durch den militärischen Grundbetrieb in der Verordnung einer Ausnahmeregelung unterliegen.</p> <p>"Belange der nationalen und /oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."</p>	<p><i>Da seitens der Bundeswehr zum aktuellen Verordnungsentwurf keine Einwände bestehen und das Überfliegen des Gebiets weder dem Grunde noch der Höhe nach mit bemannten Luftfahrzeugen eingeschränkt wird, ist eine ergänzende Freistellung nicht erforderlich. Bereits genehmigte Anlagen, zu denen auch die benannten Flugkorridore gehören, sind von der Verordnung unberührt. Im Übrigen erscheint die von der Bundeswehr vorgeschlagene Ausnahmeregelung nicht hinreichend bestimmt, einzelne Handlungen vorzunehmen, die verboten wären.</i></p>

§ 3 Abs. 1 Nr. 14– Leitungen verlegen

Tennet TSO GmbH

380-kV.Leituna Stade - Landesbergen LH-10-3038.
Abschnitt 4.5 in Planung

Das 380-kV-Netzausbauvorhaben Stade - Landesbergen ist als vordringliche Maßnahme im Netzentwicklungsplan (NEP) als Maßnahme P24 beschrieben und im Bundesbedarfsplangesetz 2015 als Projekt Nummer 7 enthalten. Das Raumordnungsverfahren beim ARL Lüneburg wurde am '04'06-2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die beantragte Leitungsführung wurde weitestgehend als grundsätzlich räum- und umweltverträglich bestätigt. Die landesplanerische Feststellung und der geplante Leitungsverlauf sind auf der Homepage des ArL Lüneburg einsehbar

Aktuell ist der dritte Abschnitt der Leitung Stade-Landesbergen planfestgestellt. Derzeit bereitet die TenneT als Vorhabenträgerin u.a. das Planfeststellungsverfahren für den vierten und fünften Abschnitt des Netzausbauvorhabens vor. In diesem Zusammenhang berührt der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf zur Ausweisung von Naturschutzgebieten berührt unsere Interessen und führt dazu, dass unsere Planung verhindert oder zumindest erschwert wird. Unser geplantes Vorhaben quert den Bereich der Wümmeniederung in einem Verlauf von Norden nach Süden. Eine Umgehung ist nicht möglich und auch nicht angezeigt Grundsätzlich muss eine Vereinbarkeit von Freileitungsvorhaben auf Höchstspannungsebene möglich sein, sofern keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt oder wesentliche Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet sind. Der Verordnungstext ist in wesentlichen Punkten zu überarbeiten. Dies begründet sich wie folgt

a)Der vorliegende Entwurf der NSG:VO ist rechtswidrig, da es einer ordnungsgemäßen Begründung für die Unterschützstellung bzw.-den Erlass von Ver- und Geboten

mangelt. Die Regelungen §§ 3 Abs 1 Nr 15, 4 Abs.2 Nr. 15 der geplanten NSG VO, wonach im Schutzbereich des geplanten NSG" es grds. verboten ist, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern "sie "nicht "der ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen, aber Ent- und Versorgungsleitungen errichtet werden können, soweit sie unterirdisch verlaufen und die Untere Naturschutzbehörde zustimmt wurden nicht unter den Schutzzweck subsumiert.

Nach § 22 BNatSchG setzt die Erklärung der Unterschutzstellung voraus, dass aus ihr der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu aufgeführt werden. Den eigentlichen Kern einer jeden Schutzzerklärung bilden die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote die mit der notwendigen Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck bringen müssen, welche Handlungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks zunehmen und welche zu unterlassen sind. Indem § 22 Abs. 1 S. 1 BNatSchG von den "notwendigen" Ge- und Verboten spricht, bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass sämtliche Anordnungen zutreffen sind, derer es zur Verwirklichung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Zwecke bedarf. Die Ge- und Verbote müssen demnach zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig. und angemessen sein-Diese dürfen also weder ungeeignet sein noch überflüssig" oder zu weitgehend.

Albrecht, in: BeckOK/UmweltR, 52. Ed. 1. 1.2019, BNatSchG § 22 Rn. 17; Ge/termann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, BNatSchG § 22 Rn. 22, vgl. so auch im Ergebnis

	<p>OVG Bautzen, Urt. v. 30. September 2019-4 C 13/15 für eine LSG-VO</p> <p>Vorliegend legt der Verordnungsentwurf als allgemeinen Schutzzweck in § 2 Abs. 1 für das NSG die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Dieser Schutzzweck wird im Folgenden durch die Abs. 2 bis 6 konkretisiert. Inwiefern das Verbot und die hierzu gewährte Freistellung aber zur Erreichung des Verbots und der davon gewährten Freistellung erforderlich sind, lässt sich anhand der Begründung, dort S. 18, nicht ersehen. Dort wird lediglich Folgendes ausgeführt:</p> <p>"Die Neuanlage, von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird (§4 Abs. 2 Nr.15). Dies dient bei dem linienhaft ausgebildeten NSG der Ermöglichung einer Kreuzung des Gebiets, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes auslöst' Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung des NSG im Vorfeld geprüft werden kann und ggf. Auflagen zur Durchführung gemacht werden können, die eine solche Beeinträchtigung ausschließen."</p> <p>Warum eine Ver- oder Entsorgungsleitung zwingend mit den in § 2 des Entwurfs definierten Schutzzwecken vereinbar ist, lässt sich anhand dieser Begründung nicht erkennen. Weder geht aus der Begründung hervor, welche der allgemeinen oder konkreten Schutzzwecke hier ggf.</p>	<p><i>Eine Ver- und Entsorgungsleitung ist nicht zwingend mit dem Schutzzweck vereinbar, sondern lediglich in den meisten Fällen, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird. Aufgrund</i></p>
--	---	--

	<p>beeinträchtigt sein könnten, noch ist ersichtlich weshalb eine unterirdisch verlaufende Ver- oder Entsorgungsleitung hier in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen sollte. Schon die Eignung der vorgenannten Regelung lässt sich damit nicht erkennen. Da aus der Begründung auch nicht hervorgeht, warum das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Entwurfs erforderlich ist und warum es eine Freistellung für unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen gibt, fehlt es auch an der Darlegung der Notwendigkeit eines solchen Verbotes.</p> <p>b) Zwar ist die Errichtung einer Freileitung nicht vollkommen unmöglich, da hier eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG in Betracht käme. Dennoch erschwert das vorgenannte Regelungskonstrukt die Errichtung einer Freileitung nicht unerheblich. Die Regelung führt im Ergebnis dazu, dass bei Errichtung einer Freileitung die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG zu erfüllen wäre, mithin ein nicht unbeträchtlicher Prüfungs- und Darlegungsaufwand bestünde. Nach § 67 BNatSchG ist es erforderlich entweder ein überwiegendes öffentliches Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art die eine unzumutbare Belastung und Vereinbarkeit mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege darzulegen. Der Einsatz von Erdkabeln hingegen erforderte lediglich die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Auch hierfür fehlt es an einer Begründung. Somit wird Erdkabeln Vorrang gewährt, obgleich bei 380-kV Höchstspannungswechselstrom-Leitungen die prioritäre Technik die Freileitung ist.</p> <p>c) Ferner dürfte das Regelungskonstrukt der §§ 3 Abs. 1</p>	<p><i>der sehr schonenden Bauweise ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Vegetation bzw. der LRT zu rechnen und auch nicht mit erheblichen Störungen der Fauna. Um sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung tatsächlich vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Zustimmung einzuholen, so dass z.B. gegebenenfalls aufgrund von Erkenntnissen der unteren Naturschutzbehörde der Verlauf der Leitung abgeändert wird. Da wie gesagt in den meisten Fällen eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht erforderlich ist, ist der Zustimmungsvorbehalt ausreichend. Die Freistellung dient zudem nicht überwiegend der Verlegung von Erdkabeln, sondern z.B. auch der Verlegung von Abwasserleitungen der Gemeinden.</i></p> <p><i>Aufgrund der bereits abgeschlossenen landesplanerischen Feststellung wird eine Befreiung in Aussicht gestellt. Diese wird im Zuge des notwendigen Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung mit erteilt. Mit einer zeitlichen Verzögerung ist nicht zu rechnen. Die Unterlagen, die für das Verfahren erarbeitet werden müssen, reichen im Regelfall auch für die Erteilung der Befreiung aus. Hochspannungsleitungen sind nicht mit einem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, da diese einen deutlich höheren Einfluss auf die Vegetation und die Fauna, insbesondere der Vogelarten (Barrierewirkung, Kollision) und Fledermäuse (Zerstörung Habitate), haben. Es kann durch Errichtung der Maststandorte und das Roden/Freihalten von Schneisen zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der dort vorkommenden Habitate/ Biotope kommen.</i></p> <p><i>Eine generelle Freistellung bzw. eine Freistellung von</i></p>
--	---	--

	<p>Nr. 15, 4 Abs. 2 Nr. 15 der geplanten NSG VO auch deshalb rechtswidrig sein, weil sie die Vorhabenträgerin ein Erdkabel aufzwingen, dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind und für dessen Forderung dem Landkreis Rothenburg (Wümme) auch keine Kompetenz zusteht. Der Einsatz von Erdkabeln kann im Bereich von Höchstspannungsleitungen lediglich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht kommen. Regelungen in Hinblick auf den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten im Anwendungsbereich des BBPIG finden sich im § 4 BBPIG, der vorsieht, dass die Zulassungsbehörde den Einsatz von Erdkabeln lediglich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen fordern kann. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so kann von der Vorhabenträgerin kein Erdkabel von Seiten der Zulassungsbehörde gefordert werden. Diese sog. Auslösekriterien für ein Erdkabel wurden hier aber gar nicht betrachtet. Es wurde an keiner Stelle thematisiert, ob beispielsweise eine Freileitung nicht mit den konkreten Schutzzecken des Entwurfs der NSG-VO übereinstimmt, bzw. welche der in § 4 des BBPIG genannten Auslösekriterien hier dazu führen könnte, die die Freistellung lediglich für Erdkabel erforderlich machten. Im Übrigen ist der Landkreis Rothenburg (Wümme) als Verordnungsgeber der geplanten NSG VO auch nicht ermächtigt hier die Errichtung von Erdkabeln zu forcieren. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 BBPIG steht es der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde zu, ein entsprechendes Verlangen auszuüben, nicht aber dem Landkreis.</p> <p>Geplanter SuedLink Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.12.2019 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt "SuedLink" hinsichtlich des geplanten Naturschutzgebiets "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"</p>	<p><i>noch nicht planfestgestellten Errichtungen von Hochspannungsleitungen ist somit nicht möglich. Es liegt im konkreten Fall nicht im Interesse des Landkreises Rothenburg (W.) dem Vorhabenträger den Einsatz eines Erdkabels vorzuschreiben.</i></p>
--	---	---

	<p>mit folgender Stellungnahme:</p> <p>Das Gesamtvorhaben SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel - Großgartach" und Nr. 4 "Wilster-Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt "SuedLink" wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u. a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt A am 15.03.2019 und für den Abschnitt B am 22. 03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden für den Abschnitt A in Hamburg (20./21 .08.2019) und Mulmshorn (27. /28.</p>	
--	--	--

08.2019) und für den Abschnitt B in Hannover (10. /11. 09. 2019) und Walsrode (17. /18. 09.2019) statt. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel - Großgartach) sowie für Vorhaben Nr. 4 (Wilster - Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt A durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Das geplante Naturschutzgebiet liegt innerhalb der Abschnitte A und B des SuedLink. Dabei verlaufen folgende Erdkabelkorridorsegmente (EKS) durch das geplante Naturschutzgebiet oder berühren dieses randlich: EKS 43, welches Teil des festgelegten Trassenkorridors in Abschnitt A ist, EKS 48a des Abschnitts B, welches Teil des in den Unterlagen nach § 8 NABEG vorgeschlagenen Vorschlagstrassenkorridors ist, sowie EKS 44, 47a und 51a des Abschnitts B, welche nicht Teil des Vorschlagstrassenkorridors sind und alternative Korridorsegmente darstellen.

Das Erdkabelkorridorsegment 43 steht durch die Entscheidung der Bundesnetzagentur fest. Welche weiter südlich folgender Erdkabelkorridorsegmente jedoch am Ende der Bundesfachplanung den weiteren durchgehenden Korridor bis zu den südlichen Netzverknüpfungspunkten bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die Bundesnetzagentur ist dort nicht an den Vorschlag der Vorhabenträger gebunden, sondern kann nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß §§ 9 und 10 NABEG) auch einen anderen Verlauf festlegen. Entsprechend sind auch alle anderen (alternativen) Trassenkorridorsegmente in den eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG enthalten und der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden. Ein endgültiger räum- und umweltverträglicher Trassenkorridor wird auch hier erst mit dem Bescheid

	<p>nach § 12 NABEG von der Bundesnetzagentur festgelegt. Das geplante Naturschutzgebiet liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des bestehenden FFH-Gebiets DE 2723-331 "Wümmeniederung", welches bereits bei der Planung berücksichtigt wurde. Eine Darstellung der EKS 43, 44, 47a, 48a und 51 a sowie des FFH-Gebiets DE 2723-331 "Wümmeniederung" ist dem Anhang 20 zu entnehmen. Das FFH-Gebiet wie auch das geplante Naturschutzgebiet werden im Zuge der Erdkabelverlegung innerhalb des 1.000 m breiten Korridors mittels einer HDD-Bohrung unterquert, so dass nicht mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in den folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu).</p>	<p><i>Da es lediglich zu einer Unterquerung des NSG mit dem Erdkabel kommt, sollte dem Vorhaben nichts entgegenstehen. Die Neuanlage, von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird.</i></p>
Bundesnetzagentur	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" kommt eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur</p>	

	<p>Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Nach dem derzeitigen Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor in den Abschnitten B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach". Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Zu dem Verordnungsentwurf habe ich mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nrn. 3 und 4 folgende Hinweise. Ich begrüße ausdrücklich, dass Sie planen, die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden, notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten der Verordnung freizustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es jedoch verboten, Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind. Ich gebe bezüglich der Verfahren zur grabenlosen Verlegung von Leitungen zu bedenken, dass zur Nutzung dieser Verfahren u. U. geologische Voruntersuchungen erforderlich sind, die über eine Bohrkernauswertung von Probebohrungen erfolgen. Ich rege daher an, die zur Vorbereitung der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise notwendigen Untersuchungen zur Klarstellung ebenfalls</p>	<p><i>Bohrungen und Voruntersuchungen, die für die grabenlose Verlegung von Leitungen erforderlich sind, sind von der genannten Freistellung umfasst und können nach vorheriger Zustimmung durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für die Instandsetzung bzw. Ertüchtigung vorhandener Anlagen als auch den Neubau.</i></p>
--	--	--

	<p>von den Verboten der Verordnung freizustellen, sofern diese mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar sind und eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPlG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossene Bauweisen Anwendung finden und deren Verträglichkeit mit Schutzgebieten gemäß § 32 BNatSchG festgestellt werden kann oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13– Errichtung von Windanlagen</p>		
<p>IHK Stade</p>	<p>Die Energiewende ist in Norddeutschland eng mit der Windenergie verwoben. Insbesondere hier finden sich die Standorte mit der für eine erfolgreiche Stromproduktion notwendigen Windhöffigkeit. Diese Potenziale auszuschöpfen ist notwendig, um nach der beschlossenen Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion den Industriestandort Deutschland auch weiterhin verlässlich mit Energie versorgen zu können. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm haben wir daher unser Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit seinen Windeignungsgebieten flächenmäßig hinter denen vom Land Niedersachsen berechneten Möglichkeiten zurückbleibt und eine Ausweitung der dafür vorgesehenen Flächen angeregt. Um die Energiewende nicht zu beschränken, ist es erforderlich die Flächenkonkurrenz nicht zu verstärken und der Windkraft entsprechend Raum zu verschaffen. Daher sollte bei Abstandsregelungen von NSG zu Windenergieanlagen (WEA) ein sinnvoller Kompromiss gefunden werden. Vor diesem Hintergrund regen wir an, wie beim EU-Vogelschutzgebiet, dem vom NLT</p>	<p><i>Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannte und mit Punkten dargestellte Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) von 1.200 m zu der Grenze des NSG wird in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als Mindestabstand zu EU-Vogelschutzgebieten empfohlen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch weiterhin für störungsempfindliche Arten als Rückzugsraum und gut erreichbares Rast- und Brutgebiet erhalten zu können. Das NSG mit seinen FFH-Lebensraumtypen ist auch außerhalb des Vogelschutzgebietes potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten und weiterer Fledermausarten, von erheblicher Bedeutung. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu WEA von 500 m um den weiteren Teil des NSG festzulegen.</i></p>

	vorgeschlagenen Abstand für NSG zu folgen (200 m).	
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 Entnahme von Wasser		
Samtgemeinde Bothel (mit Mitgliedsgemeinden)	<p>Entnahmestellen für Löschwasser in Notfällen</p> <p>Die Samtgemeinde Bothel strebt an, an drei Stellen, vorzugsweise unmittelbar an den Brückenbauwerken von Kreisstraßen, befestigte Zugänge und Entnahmestellen für Löschwasser zu errichten. Der Zugang zur Entnahmestelle mit einer schweren Pumpe soll so für die Feuerwehrleute sicherer werden. Im Gewässer soll ein befestigter 'Pumpensumpf' errichtet werden. Damit kann der Austrag von Sand und Schwebstoffen in die Pumpen verhindert und somit die Schäden sowohl an der Technik als auch am Gewässer im Falle eines Einsatzes minimiert werden. Vorgesehene Entnahmestellen sind: Brücke der K210 in Bellen, Brücke der K 209 in Bothel, Brücke der K 239 in Hemsbünde.</p> <p>Es wird darum gebeten, diese Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Die Brücken befinden sich alle nicht im geplanten Gebiet. Sollten die Pumpen direkt an diesen Brücken errichtet werden, dann gibt es keinen Konflikt mit der Verordnung. Das Schutzgebiet beginnt allerdings direkt neben den Brücken und dementsprechend könnten die geplanten Pumpen gegebenenfalls im Gebiet liegen, je nach Entfernung von den Brücken. Sollte dies der Fall sein, kann außerhalb von schützenswerter Vegetation eine Befreiung beantragt werden.</i></p>
Samtgemeinde Sottrum	<p>Zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes kann auch im Geltungsbereich des NSG eine Wasserentnahme erforderlich werden. Hierzu gehört auch eine präventive Wasserentnahme durch Bevorratung von Löschwasser in Güllefässern. Vom Entnahmeverbot des § 3 Abs. 18 der Verordnung sollte daher die Löschwasserentnahme ausgenommen werden.</p>	<p><i>Bei Gefahr im Verzug kann Löschwasser aus der Wümme entnommen werden. Bevorratung von Löschwasser aus der Wümme in Güllefässern ist nicht zulässig, da insbesondere bei bereits niedrigem Wasserstand eine erhebliche Beeinträchtigung der Wümme bzw. der Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind vorrangig Hydranten zu verwenden. Grundsätzlich begegnet das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern im Frühjahr/Sommer immer gewissen Bedenken, da der Wasserstand häufig niedrig ist und jede weitere Entnahme problematisch ist. Sofern die Verwendung von Hydranten nicht möglich ist, sind andere Gewässer, die keinen Schutzstatus genießen, zu verwenden.</i></p>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Zu § 3 Absatz 1, Nr. 14 (Leitungen verlegen) und Nr. 15 (Bohrungen) und Nr. 18 (Wasserentnahme)</p> <p>Diese Verbote sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht</p>	<p><i>Sämtliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für bereits genehmigte Anlagen sind von den Verboten ausgenommen.</i></p>

	<p>unverhältnismäßig und nicht zielführend. Die hier beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt wären grundsätzlich erlaubnispflichtig. In dem hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren würde seitens der UWB auch die UNB beteiligt werden. Ggf. wären dann im Rahmen einer UVP die Auswirkungen festzustellen. Ausnahmen für diese Verbote müssen, wie in der Begründung dargestellt, möglich werden und können dem Ziel der Naturschutzgesetzgebung sogar dienlich sein.</p> <p>Zu § 4 Absatz 2, Nr. 15 Hier ist die Freistellung vom Verbot der Errichtungsmöglichkeit, von unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu eingeschränkt. Leitung müssen auch in offener Bauweise und mit Start- und Zielgrube im NSG verlegt werden dürfen</p> <p>Begründung: Baulich notwendige Einrichtungen für wasserwirtschaftliche Anlagen (beispielsweise Abwasserleitungen und Maßnahmen zur Retention des Niederschlages) müssen trotz der NSG Ausweisung auch weiterhin erlaubnis- und/oder genehmigungsfähig sein. Eine Zielerreichung der Verbesserung des guten ökologischen Zustandes/ Potentials der Gewässer erscheint andernfalls nicht gegeben.</p>	<p><i>Ebenfalls bleiben bereits bestehende Erlaubnisse von der NSG-VO unberührt.</i></p> <p><i>Für die Einrichtung von neuen wasserwirtschaftlichen Anlagen kann im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung beantragt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Befreiung nur in atypischen Sonderfällen erteilt werden kann. Die wasserbehördliche Erlaubnis wird vorrangig vom Bewirtschaftungsermessen getragen, das Alternativenprüfungen gerade nicht erfordert. Wasserentnahmen sollen vorrangig außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.</i></p> <p><i>Ebenso verhält es sich mit Leitungen. Diese sollen vorrangig außerhalb des NSG errichtet werden. Sofern sich diese zwingend im NSG befinden müssen, ist der Eingriff so gering wie möglich zu halten.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abwasserbeseitigung, zu der auch die Beseitigung des gefassten Niederschlagswassers gehört (insbesondere Generalentwässerungspläne), grundsätzlich eine Befreiung erteilt werden kann. Die Befreiung kann nur dann nicht erteilt werden, wenn naturschutzfachlich wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden sollen.</i></p> <p><i>Für Maßnahmen die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG durchgeführt werden, ist lediglich die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schaffung von Retentionsraum grundsätzlich mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dürften sich auf der Ebene</i></p>
--	---	---

		<i>der Managementplanung diverse Synergieeffekte ergeben.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 und 26		
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	<p>§ 3 (1) Nr. 23 Zitat: „...nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln...“ Da eine Definition des Begriffes „nichtheimisch“ nicht mehr in der aktuellen Version des BNatSchG vorhanden ist, bitte ich den entsprechenden Begriff aus dem hier formulierten Verbot zu löschen.</p> <p>Nr. 26 „...die Neuanlage von Geocaches“ Da eine vergleichbare Beeinträchtigung für das Gebiet auch vom Aufsuchen bestehender Geocaches ausgehen kann, bitte ich diese ebenfalls in das Verbot aufzunehmen.</p>	<p><i>In der Begründung wird erläutert, was mit einer nichtheimischen Art gemeint ist. Es ist somit nicht erforderlich, dass der Begriff gestrichen wird.</i></p> <p><i>Das Betreten ist lediglich auf den vorhandenen Wegen erlaubt. Die Suche nach Geocaches abseits der Wege ist somit ohnehin verboten. Die Suche nach Geocaches, die am Wegesrand liegen, wird als unbedenklich eingestuft und wird somit nicht verboten.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 24 – Bild- oder Schrifttafeln		
Anglerverband Niedersachsen	<p>Der § 3 (1) Nr. 24 sieht ein Verbot vor, Bild- oder Schrifttafeln im NSG aufzustellen, was wir zum Schutz des Landschaftsbildes im Grundsatz begrüßen. Zur Kenntlichmachung der fischereilichen Eigentums- und Pachtgrenzen ist es seit vielen Jahren übliche Praxis, dass von den Fischereipächtern / Angelvereinen kleine Hinweistafeln im Bereich der jeweiligen Fischereigrenzen aufgestellt werden. Dies ist erforderlich, weil an der Wümme i.d.R. keine hinreichenden geografischen oder anderen geeigneten Orientierungspunkte vorhanden sind, die zur eindeutigen Erkennbarkeit der Grenze vorhanden sind. Ein Angler, der mangels klarer Grenzausweisungen unbeabsichtigt die Fischereigrenze überschreitet und bereits im fremden Revier fischt, begeht sogar eine Straftat gem. § 293 StG (Fischwilderei). - Zur Vermeidung solcher Vorfälle und zur Erhöhung der Rechtssicherheit bitten wir um die Freistellung zur Kenntlichmachung von Fischereigrenzen mit kleinen Bild-/Schrifttafeln. Für bestehende Bild-/Schrifttafelnd, die der</p>	<p><i>Da die Hinweisschilder für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung erforderlich sind, ist das Aufstellen dieser von der Freistellung zur fischereilichen Nutzung umfasst. Bestehende Schilder können weiterhin im Gebiet bleiben.</i></p>

	Kenntlichmachung von Fischereigrenzen dienen, sollte ein Bestandsschutz erwirkt werden.	
§ 3 Abs. 2– Betreten		
Samtgemeinde Fintel	Innerhalb des geplanten NSG befinden sich verschiedene Wanderwege, die von der Bevölkerung, wie auch erholungssuchenden Gästen, genutzt werden. U.a. wurde mit erheblichen EU-Fördermitteln der Wasserlehrpfad in Lauenbrück (Weg B im beigefügten Prospekt „Rund um Lauenbrück“ – Anhang 21) geschaffen. Desweiteren führen der vom Touristikverband Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e.V. – TouROW ausgeschilderte Wanderweg Nordpfad „Wümme und Vareler Heide“ (siehe Kopie Seiten 58-59 des Prospektes Nordpfade – Anhang 21) durch das geplante NSG. Vom Verkehrsverein der Samtgemeinde Fintel wurde erst vor kurzem der Weg „Rund um Lauenbrück“ mit Querung der Wümme über die Bocksbrücke“ neu ausgeschildert und hergerichtet (siehe Plan im beigefügten Prospekt „Rund um Lauenbrück“ – Anhang 21).	<i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO) Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung.</i>
C. Gefke	Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass durch das allgemeine Betretungsverbot des Naturschutzgebietes dessen Wert in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht verloren geht. So finden viele Wanderungen und Ausflüge gerade mit Kindern in dieses schöne Stück Natur statt. Wenn dieses nun für Besucher in wesentlichen Teilen gesperrt werden würde oder sich in diesem befindende kulturelle Einrichtungen nicht mehr in einem entsprechenden Umfange genutzt werden können entwertet Ihre Verordnung neben der Landwirtschaft auch noch das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Region. Sie nehmen damit keinerlei Rücksicht auf jegliche zu diesem Gebiet gehörenden Belange und wollen dem Naturschutz Vorrang vor sämtlichen Rechten der hier lebenden Menschen einräumen. Dabei leben diese Menschen doch im Einklang mit der Natur, sonst wäre die Wertigkeit der Wümmeniederung anscheinend nicht so	<i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO) Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich.</i>

	<p>erhalten, dass Sie dieses Gebiet schützen wollen. Daher bitten wir Sie auch im Sinne der hier außerhalb der Landwirtschaft lebenden Menschen für eine mildere Schutzausweisung des Gebietes.</p>	
<p>Anglerverband Niedersachsen</p>	<p>Im § 3 Abs. 2 wird für das Naturschutzgebiet ein generelles Betretungsverbot abseits bestehender öffentlicher Wege oder Wirtschaftswege ausgesprochen. Diese Bestimmungen schränkt nach unserer Einschätzung die Zielvorgaben des § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG unangemessen ein, der vorschreibt, dass „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (...) insbesondere (...) 2.zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen“ sind. In der Konsequenz der vorliegenden Schutzgebietsverordnung werden somit 2.901 ha im Naturschutzgebiet für nahezu 95 % der Bevölkerung, die nicht zu den privilegierten Gruppen, wie bspw. Landwirte, Förster oder Jäger zählen, niemals wieder zu betreten sein. So darf man niemals wieder – auch in direkter Siedlungsnähe - einen Wald, einen Teich oder eine Blumenwiese im Schutzgebiet betreten. Auch darf ein Angler nie wieder sein Kind mit ans Gewässer nehmen, um ihm das aufregende und prägende Erlebnis zu vermitteln, in der Wümme oder einem Teich einen Fisch zu fangen und die besonders vielfältige Natur mit allem was da kreucht und fleucht zu erleben. All das wäre nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 für unabsehbare Zeit verboten. Andere räumliche Alternativen für solche Naturerlebnisse an einem Fluss gibt es in absehbarer Zukunft im Landkreis Rotenburg (W.) fast nicht mehr: Nahezu alle Flüsse stehen aktuell bereits unter absoluten Betretungsverboten einer NSG-Verordnung oder werden wie die Oste mit ihren</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Ebenfalls können die als Badestelle eingezeichneten Stellen für Naturerlebnisse genutzt werden. Gleiches gilt für die offiziellen Ein- und Ausstiegstellen zum Wasserwandern. Es können sämtliche Nutzungsberechtigte die entsprechenden Flächen betreten. Hierunter fallen auch Familienangehörige oder Besucher der Eigentümer und Pächter.</i></p>

	<p>zahlreichen Nebengewässern in Kürze wahrscheinlich mit Betretungsverboten unter Naturschutz gestellt. Damit ist es im Landkreis Rotenburg für den Normalbürger und insb. für Kinder, Jugendliche und Schulklassen zukünftig fast unmöglich, einen Fuß in einen Fluss und an seine Ufer zu setzen.</p> <p>Wir halten das angesichts einer zunehmenden Naturentfremdung von Kindern und Jugendlichen und einem dramatisch erodierenden Naturverständnis von breiten Teilen der Bevölkerung für ein fatales Signal. Wie wollen wir Verständnis für die Schutzwürdigkeit von Natur in die Bevölkerung tragen und eine gesamtgesellschaftliche Zustimmung für Natur- und Gewässerschutzarbeit erhalten, wenn niemand mehr die Natur an einem Fluss erleben, erspüren und begreifen kann??? Wir glauben, dass mit den vorgeschlagenen, undifferenzierten Regelungen der NSG-Verordnung der grassierenden Naturentfremdung unserer Kinder massiv Vorschub geleistet wird. Wir haben zudem erhebliche Zweifel, ob derart starke Einschränkungen, die bisher fast keine Ausnahmeregelungen vorsehen, auf einen gesellschaftlichen und politischen Konsens treffen werden. Es ist nach m. E. gesellschaftspolitisch nicht zu vertreten, der ortsansässigen Bevölkerung in einem derart großen Umfang den Zugang zu ihrer Landschaft vor Ort, zu angestammten und wertgeschätzten Erholungsräumen in derart pauschaler Weise, räumlich undifferenziert, ganzjährig und unbefristet mit einem bußgeldbewehrten Betretungsverbot zu verwehren. Die aktuelle Diskussion um die Sperrung des Schulwaldes in Lauenbrück zeigt die Brisanz dieser undifferenzierten Betretungsverbote, die in ähnlicher Form in vielen anderen Bereichen und Kommunen vorliegen werden.</p> <p>Die Vorkommen der in den Erhaltungszielen des § 2 (4) genannten Arten Fischotter und Biber sind neben Brutvogelarten maßgeblich für das gewählte, umfassende</p>	<p><i>Umweltbildungsprogramme sind unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.</i></p> <p><i>Der Schulwald wird nicht gesperrt. Alle vorhandenen Wege können weiterhin betreten werden.</i></p> <p><i>Das Betretensverbot ist ebenfalls für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der</i></p>
--	---	---

	<p>Betretungsverbot. Für die überwiegend nachtaktiven und zugleich gewässergebundenen Fischotter werden in den o.g. Erhaltungszielen der Schutz und die Entwicklung „störungsarmer Auen“ genannt. Wir stellen dazu fest, dass es für ein mit dem Fischotterschutz begründetes Betretungsverbot der Wümmeniederung keinerlei fachliche und wissenschaftliche Grundlage gibt.</p> <p>- Seit der endgültigen Unterschutzstellung des Fischotters durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der starken Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung offenbar einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit von Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie.</p> <p>- Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotters beim Erscheinen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Als Beleg dafür liegen uns z. B. Fotos von stundenlang im Innenstadtbereich von Walsrode an der Böhme spielenden und von Spaziergängern auf Kurzdistanz beobachteten Fischottern vor. Weiterhin werden uns immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen nur kurz abtauchen und anschließend in etwas Abstand wieder auftauchen und stressfrei weiterschwimmen. So ist der Fischotter an Fintau und Wümme selbst tagsüber regelmäßig im Ortsbereich von Lauenbrück von Spaziergängern und Anwohnern zu beobachten. Dr. Oskar Kölsch, Vorstandsvorsitzender der Aktion Fischotterschutz e.V äußerte sich am 17.10.2018 anlässlich einer NSG-</p>	<p><i>Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretungsverbot erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.</i></p>
--	---	---

Verordnung im Landkreis Stade wie folgt.: Eine „störungsfreie Lebensraumgröße“, die der Otter braucht, ist zum einen weder wissenschaftlich herleitbar, noch pauschal für alle Gewässer zu bestimmen, zumal es ja „störungsfreie Landschaften“ auch eigentlich gar nicht mehr gibt.“

- Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)* wird ausgeführt:
„Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“ *Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*) (Stand November 2011).
- Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens. Dies geschieht durchgehend an Gewässern, die genutzt werden und an denen es keine Betretungsverbote gibt. So ist auch der Landkreis Rotenburg (W.) und insb. die Wümme an allen Gewässern in hoher Abundanz vom Fischotter besiedelt. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Nutzung durch Erholungsuchende einen signifikanten Einfluss auf die Habitatsignung von Gewässern für den Fischotter hat.
- Wir fordern daher eine Überarbeitung der Betretungs-Bestimmungen und eine räumlich differenziertere Regelung zu den Betretungsrechten, die einerseits den

	<p>tatsächlichen Schutzansprüchen störungsempfindlicher Arten und andererseits den berechtigten Ansprüchen der Menschen auf Naturerholung und -erleben in ihrem direkten Wohnumfeld gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem im siedlungsnahen Bereich i.d.R. schon erhebliche Vorbelastungen durch Bebauung, Verkehr und Infrastruktur vorhanden sind und auf der anderen Seite durch natürlichen Bewuchs großflächig ausreichend vor Störungen gesicherte Bereiche in der Wümmeniederung vorhanden sind, die den Zugang von Erholungssuchenden bereits heute in ausreichendem Maße kanalisieren. Wir halten es daher für erforderlich, dass die Uferbereiche der Wümme und Wiedau im Siedlungsbereich von Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg, Hemsbünde, Bothel und Hellwege von den allgemeinen Betretungsverboten ausgenommen werden.</p> <p>- Wir teilen die Bedenken der Gemeinde Lauenbrück gegenüber den allgemeinen Betretungsverboten im Schulwald Lauenbrück sowie der angrenzenden Ausgleichfläche und fordern für diesen Bereich die Aufhebung der geplanten Bestimmungen in Form einer klar definierten Freistellung, die auch die zahlreichen Umweltbildungsveranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Hegering und Angelverein umfasst.</p> <p>- Wir halten es weiterhin für erforderlich, dass an bestehenden, bereits heute frequentierten Bade- und Erholungsstellen ein allgemeines Betretungsrecht eingeräumt wird; dies sind neben den vorhandenen Kanueinsatz-/ausstiegstellen viele Bereiche an Brücke und Wanderwegen, die aufgrund ihrer Lage in der Regel keiner besonderen Störungsempfindlichkeit unterliegen (siehe Anhang 22 – Karte mit Erholungsbereichen). Diese Erholungsbereiche würden geschätzt weniger als 1% des NSGs ausmachen, so dass weiterhin von einer umfassenden Beruhigung des Gebietes für störungsempfindliche Arten ausgegangen werden kann.</p>	<p><i>Umweltbildungsveranstaltungen sind mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.</i></p> <p><i>Die gekennzeichneten Badestellen wurden vor Ort geprüft. Bei Badestellen, an denen eine ausreichende Erschließung gegeben und gleichzeitig naturschutzfachlich keine erheblichen Probleme bestehen, wurde die Nutzung sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist, freigestellt. Es werden aufgrund des Anhangs 22 diverse Badestellen hinzugefügt. Der überwiegende Teil der Brücken liegt nicht im Gebiet, so dass hier auch keine Badestelle eingezeichnet werden kann. Wenn sich eine Kanueinstiegsstelle in der Nähe der vorgeschlagenen Erholungszone befindet, wurde hier eine Badestelle</i></p>
--	--	---

	<p>Wir empfehlen, diese Karte mit den Ansprüchen der betroffenen Kommunen einvernehmlich zu erörtern.</p> <p>- Wir schlagen vor, diese Bereiche nicht als „Badestellen“ zu klassifizieren, sondern analog zu den Bestimmungen des Naturschutzgebietes „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg, als „Erholungsbereiche“ zu definieren. Dieser Terminus würde alle ruhigen Formen der Erholungsnutzung am Gewässer umfassen.</p>	<p><i>hinzugefügt. Lediglich im Einzelfall konnte keine Badestelle an den vorgeschlagenen Stellen eingezeichnet werden, da in diesem Fall die Stellen nicht ausreichend erschlossen sind oder der Uferbereich zu stark beeinträchtigt werden würde. Badestellen bedeutet, dass diese Stellen betreten werden dürfen und ins Wasser gegangen werden darf. Es ist nicht klar, was die Bezeichnung Erholungsbereich umfasst, weswegen die Bezeichnung Badestelle beibehalten wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass der Begriff Erholungsbereich dazu verleitet, Grillveranstaltungen, Lagerfeuer und ähnliche Maßnahmen durchzuführen, die neben der erheblichen Störung der Tierwelt auch zu erheblichen Abfallablagerungen führen kann.</i></p>
Vorsitzender der „Interessengemeinschaft Vareler Heide e.V.“	Die Wanderwege, die z.T. sehr schmal sind, müssen nutzbar bleiben	<i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung.</i>
Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Zu bedenken ist auch, dass die großen Schulstandorte der IGS von den geplanten Ausweisungen durchschnitten werden. Sichere und beleuchtete Radwege zwischen den beiden Standorten sind Voraussetzung für einen zuverlässigen Schulbetrieb. Weitere Radwege sollen in Zukunft auch die städtische Verkehrswende sicherstellen. Die Wegeverbindung zwischen den Schulen ist mit einem Korridor, entsprechend der Darstellungen der Wegeverbindungen in den Nödenwiesen, von der geplanten Neuausweisung auszunehmen und eine mögliche Wegebeleuchtung von den Verbotstatbeständen auszunehmen.</p> <p>Folgende Wegeverbindungen sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Fuß- und Radweg zwischen den beiden IGS Standorten o Fuß- und Radweg An den Wiedauwiesen o Fuß- und Radweg Hinter der Klinik o Fuß- und Radweg zwischen dem Heimathaus und der 	<p><i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Die Verbindung zwischen den Schulstandorten der IGS ist bereits vorhanden und kann dementsprechend weiter instandgehalten und genutzt werden. Die Wege in den Nödenwiesen sind nicht von der Neuausweisung ausgenommen, sondern liegen im Naturschutzgebiet. Auch hier ist eine weitere Nutzung freigestellt. Wegebeleuchtungen sind nicht freigestellt. In diesem Zusammenhang wurden bereits in der Vergangenheit mehrere Anfragen gestellt, die auf den Bereich hinter dem Krankenhaus abzielen. Sollten diese mit dem FFH-Gebiet verträglich sein, kann eine Befreiung beantragt werden.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen</i></p>

	<p>Straße Am Schlossberg</p> <ul style="list-style-type: none"> o Wegeverbindung zwischen Dr.-Walter-Mecke Damm und Stockforthsweg o Weg hinter den Wasserfuhren o Weg in der Verlängerung des Uranusweges und der Berufsfachschule o Weg von der Straße Zum Kumpwisch zum Ahewald <p>Darüber hinaus sind bestehende Trampelpfade vorhanden, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind. Auch hier sind Herausnahmen aus dem geplanten Naturschutzgebiet vorzusehen bzw. Pflege und Unterhaltsmaßnahmen von den Verbotstatbeständen auszunehmen.</p>	<p><i>erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum ist freigestellt. Zudem ist die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres, freigestellt.</i></p>
G. Kruse	<p>Frau Kruse geht gerne mit dem Hund in Sottrum Fährhof oder Everinghausen spazieren. Es wäre sehr schade, wenn dies nicht mehr möglich wäre, aufgrund der Naturschutzverordnung. Es gibt nicht viele Möglichkeiten mehr in der Gegend zum Spazieren gehen und Erholen, ohne weiter weg zu fahren.</p> <p>Zudem macht sie sich Sorgen, dass die schöne Landschaft dann genauso verbuscht wie andere Naturschutzflächen und die vielen vorhandenen Arten dann weichen.</p> <p>Sie zweifelt an, dass die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Tiere und Pflanzen überhaupt durch dieses Schutzgebiet geschützt werden können. Flächen, die nicht mehr regelmäßig gemäht, gedüngt und bei denen Buschholz geschnitten wird, verwachsen sich aus Erfahrung meistens genau mit den Pflanzen und Tieren, die nicht geschützt werden wollten. Die zu schützenden brauchen meist die normale Bewirtschaftung als Hilfe um sich gegen die anderen Arten durchzusetzen.</p> <p>Daher ist sie gegen die Ausweisung als Naturschutzgebiet, vor allem auf alleinige Kosten der Bevölkerung und vor allem der Bewirtschafter.</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO. Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Durch das NSG wird lediglich eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde normiert, die jedoch zur Vermeidung von erheblichen Störungen für die wertgebenden Tierarten, insbesondere Bodenbrüter, zwingend erforderlich ist.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p>
T. Bladauski	<p>Die Wümmeniederung ist wunderschön, hier zu leben ein besonderes Glück. Daher begrüße ich grundsätzlich die</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt</i></p>

	<p>Ausweisung der FFH-Gebiete und eine Unterschutzstellung mit dem Ziel des Erhaltens, möchte jedoch gegen den derzeitigen Planungsentwurf an bestimmten Orten Einwände erheben, zunächst dort, wo die Erholungsfunktion. die gem. BNatSchG im siedlungsnahen Bereich eine wichtige Rolle spielt, unerklärlicherweise nicht mehr vorgesehen zu sein scheint. Dies könnte zunächst in der Gemeinde Scheeßel den Wald und die Wege sowie das Ufer an der Wümme zwischen Schützenplatz und der Kreisstraße nach Helvesiek, hinter dem Schwimmbad und dem Stadion betreffen, sollten es keine ausgewiesenen, sondern nur tatsächlich öffentlich genutzte Wege sein. Es handelt sich um einen bewaldeten Bereich mit wenig Unterwuchs und auch wenig Uferbewuchs, der von Wanderwegen durchzogen ist, von denen aus man einen herrlichen Blick auf die Wümme hat. An einer Stelle hinter dem Schwimmbad gibt es eine Sandbank, die im Hochsommer Kinder, Hunde und Wandererfüße dazu einlädt, sich in der Wümme kurz abzukühlen - so wie es in anderen Naturschutzgebieten an bestimmten Stellen der Wasserläufe auch möglich ist und besondere Naturerlebnisqualitäten bietet. Vor einigen Jahren machte ich hier mit einer achten Klasse auf einer Kanu-Wanderfahrt von Lauenbrück nach Rotenburg Station, wir banden die Kanus an die Bäume und ruhten uns bei heißem Kakao und /oder Wasserspielen im Scheeßeler Schwimmbad aus. Nach § 1 BNatSchG ist die Zugänglichkeit geschützter Bereiche von Bedeutung. Persönlich verbinde ich mit dieser Ecke von Scheeßel schulische Waldläufe, Leichtathletik-Training in dem abwechslungsreichen Relief und Mal-Sessions im Kunstunterricht, wobei wir einen schönen Wümmeblick zu Papier bringen sollten. Die pädagogische und sportliche Nutzung -erholungssuchende Spaziergänger und Wanderer einschließend - sollte unbedingt erhalten bleiben!</p>	<p><i>(§3 Abs. 2 NSG-VO. Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Der Nordpfad verläuft nahezu vollständig entlang des Randes des NSG und ist aufgrund der Stellungnahme des TV Scheeßel nicht Bestandteil des NSG. Eine entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>Es sind diverse Badestellen hinzugefügt worden. Eine der Badestellen befindet sich in der Nähe der Sportanlagen in Scheeßel.</i></p> <p><i>Das Wasserwandern ist unter Beachtung der § 4 Abs. 2 Nr. 17 unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern weiterhin möglich.</i></p>
--	---	--

<p>Touristikverband LK Rotenburg (W.)</p>	<p>Alle existierenden NORDPFADE-Wanderwege (mit Alternativen u. Varianten) sind weiter frei wanderbar. Zusätzliche Rastplätze bzw. Bankplätze können nach vorheriger Abstimmung mit der UNB und den betroffenen Kommunen in den geplanten NSG-Schutzgebieten neu angelegt werden</p> <p>3. Regionale Radthemenrouten dürfen auch auf vorhandenen Wegen durch die künftigen NSG-Gebiete führen. Wichtig dabei ist, dass möglicherweise neue Wegeführungen im Rahmen der gerade in Arbeit befindlichen Machbarkeitsstudie "Qualitätssicherung und -Verbesserung im Radverkehr in den ILE- und LEADERRegionen im Landkreis Rotenburg (Wümme)" entwickelt werden bzw. daraus hervorgehen können.</p> <p>4. Überregionale Radfernwege dürfen durch die ausgewiesenen NSG-Gebiete auf vorhandenen Wegen führen.</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Darunter ist auch das Radfahren zu fassen. Somit können diese auch als Radwanderwege genutzt werden.</i></p> <p><i>Die Einbeziehung von vorhandenen Wegen in Radthemenrouten ist freigestellt.</i></p> <p><i>Eine neue Anlage von Rastplätzen und Bankplätzen mit vorheriger Zustimmung der UNB sind nur möglich, sofern sie der Information oder Umweltbildung dienen.</i></p>
<p>B. Rieper</p>	<p>Fuß- und Radweg vom Wohngebiet „Imkersfeld“ zum Stadtzentrum</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Weg die einzige alternative Verbindung zum Weg über die Eisenbahnbrücke vom Wohngebiet Imkersfeld zum Stadtzentrum ist.</p> <p>Der Weg ist außerdem ein Schulweg zur Kantor-Helmke-Schule und umweltfreundlich.</p> <p>Der Fuß- und Radweg an der Straße über die Eisenbahnbrücke ist nicht ungefährlich und stark von Feinstaub belastet.</p> <p>Die Verbindung durch die Nödenwiesen muss daher weiterhin nutzbar sein.</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt.</i></p>
<p>Jägerschaft Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Keine Betretungsverbote in Ortslagen verhängen, damit die Bürger weiterhin ihre Spaziergänge innerorts unternehmen und nicht mehr als ohnehin schon mit dem Auto in die noch "freie Landschaft" ausschwärmen, dort die Wildtiere beunruhigen und die Jagdausübung stören</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt.</i></p>

Gemeinde Scheeßel	Es wird angeregt, in § 3 Abs. 2 eine Ergänzung vorzunehmen, wonach auch Wanderwege, die Teil des Nordpfadewanderwegenetzes sind, namentlich mit angesprochen und deren Aufsuchen grundsätzlich zugelassen werden. Weiterhin wird grundsätzlich beantragt, die Grenzen entlang des Nordpfadewanderweges entlang der Wümme so zu ziehen, dass der gesamte Nordpfadewanderweg außerhalb des NSG liegt. Hiermit soll auch nicht zuletzt die Eingabe des TV Scheeßel an den Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt werden. Zudem hat der Weg seit jeher eine sehr hohe innerörtliche Naherholungsfunktion.	<i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt. Der Nordpfad verläuft nahezu vollständig entlang des Randes des NSG und ist aufgrund der Stellungnahme des TV Scheeßel nicht Bestandteil des NSG. Eine entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.</i>
CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel	Die CDU-Fraktion unterstützt die durch die Gemeindeverwaltung erhobene Forderung, dass die Nutzbarkeit bzw. die Begehbarkeit der im geplanten Schutzgebiet verlaufenden Wanderwege und Flächen im Bereich der gemeindlichen Kultur- und Begegnungsstätte, Meyerhofgelände, dauerhaft und jederzeit sichergestellt werden muss. Auch die jahrzehntelange Praxis, dass die entlang der Wümme verlaufenden Wege durch die lokalen Sportvereine und von den Schulen im Rahmen von Trainingseinheiten oder im Rahmen von Sportveranstaltungen (z. B. Crosslauf des TV Scheeßel e. V.) oder im Sportunterricht als Laufstrecke genutzt werden können, ist zwingend notwendig. Eine Nutzung der Wege muss ohne bürokratische Aufwände ermöglicht werden, die Wege sollten nicht zum Gebiet des Schutzgebietes gehören	<i>Das Betreten und Befahren ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt. In der Begründung (2.2 Abgrenzung) wird folgender Absatz ergänzt: Der in Scheeßel überwiegend östlich am Waldrand verlaufende Nordpfad (von „Am Kreuzberg“, Verordnungskarte 11 bis „L 130“, Verordnungskarte 10) ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.</i>
§ 3 Abs. 2– Betreten und Veranstaltungen Schulwald Lauenbrück		
H. Peters, I. Vorsitzender Verkehrsverein SG Fintel	Bereits im September letzten Jahres habe ich mich mit einem Widerspruch an Ihre Behörde in Anbetracht einer zu erwartenden Verordnung gewandt. Auf meine Bitte hin schlugen Sie mir einen Lokaltermin vor. Ich konnte Ihnen die besondere Situation im Schulwald und der Apfelbaumpflanzstelle unserer Grundschule auf der Ausgleichsfläche hinter dem Schulwald zeigen und	

	<p>erläutern. Der im Rathaus ausgelegte Verordnungsentwurf enttäuscht, es ist keinerlei Entgegenkommen in der weiteren bisherigen Nutzung zu erkennen. In der jetzigen Ausformulierung ist er abzulehnen! Wünsche bzw. Änderungsvorschläge I) Der Schulwald und die sich anschließende Ausgleichsfläche mit dem hindurchführenden Wanderweg muss weiter für jedermann in Gänze begehbar und uneingeschränkt nutzbar bleiben! Die alten regionalen Apfelbaumsorten gehören dazu und müssen auch weiterhin gepflegt werden können. Die Pflanzaktion mit dem "Apfelpapst Eckart Brandt" muss weiter möglich sein, da sie ein tolles Gemeinschaftserlebnis vermittelt, den Grundschulkindern nachhaltig im Gedächtnis bleibt und seit Jahren schon Kultcharakter hat. Desgleichen muss die Wiesenlandschaft gegenüber dem Dorfteich sowohl vor als auch hinter dem Flusslauf der Wümme uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Es handelt sich hier um eine alte, historische Kulturlandschaft. Sie ist ein prägendes Gesicht am Eingangstor von Lauenbrück. Die Bürger von Lauenbrück wollen keine Verbote und Ausgrenzungen (Unter Schutzstellung) hinsichtlich der aufgeführten Flächen!!! Warum auch! Die Bereiche " Schulwald und Ausgleichsfläche hinter dem Schulwald " werden seit Jahrzehnten von allen genutzt, sind nicht von Müll verunreinigt und haben ohne NSG diesen pfleglichen Zustand bewahrt. Sie sind viel genutzter Teil des Wanderwegkonzeptes " Rund um Lauenbrück - historischer und ökologischer Erlebnispfad" Begründungen: A) Verkehrsverein: Auszug aus der Satzung Beide Bereiche dienen der Naherholung und der Gesundheit im Herzen von Lauenbrück, Natur muss nachhaltig erlebbar sein!!!</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Es handelt sich bei der Freifläche um eine bauleitplanerische Kompensationsfläche der Gemeinde, die unabhängig von der NSG-VO gemäß den festgesetzten Auflagen (nicht) genutzt werden darf (Sukzession/natürliche Entwicklung). Das Pflanzen von Apfelbäumen ist zulässig.</i></p>
--	--	--

	<p>B) KINDERGÄRTEN UND Grundschule Beide Bereiche sind ein wichtiger schulischer outdoor - Lernort, auf den in der gesamten Fläche nicht verzichtet werden kann. Sie werden wöchentlich laut Lehrplan bei den verschiedensten Veranstaltungen genutzt. (Umweltbildung, Waldbegegnungen zum Ansprechen aller Sinne, sportliche und gemeinschaftsbildende Betätigungen, Nachtwanderungen etc. Vor allem können die Bereiche fußläufig erreicht werden!)</p> <p>Es gibt hierzu eine schriftliche Begründung der Kindergartenleiterin Frau Harder und der Rektorin der Grundschule Lauenbrück, Frau Muraszewski sowie Frau Promann, Klassenlehrerin und appeltive schriftliche Bitten / aller Schüler/ innen der GS vom I. bis zum 4. Schuljahr.</p> <p>C) Für die Kirche muss der Pfingstgottesdienst am Wümmeufer im Schulwald ohne Genehmigung durchführbar sein - wie bisher.</p> <p>D) Die Jägerschaft muss ihre jährliche Tier- und Vogelschau, "Lernort Natur", ohne Genehmigung zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchführen können.</p> <p>E) Das Wümmeufer muss im Ortsbereich von Lauenbrück jederzeit betretbar bleiben! Es ist höchst unverständlich, hier für alle Bürger allgemein ein Verbot auszusprechen. Natur muss weiter auch am Wümmeufer erlebbar sein! Das Nennen des Fischotters ist in diesem Zusammenhang doch wohl ein bisschen übertrieben vorgeschoben. Er ist nachtaktiv und kommt bekanntlich mittlerweile in größerer Zahl an Wämme und Fintau vor - und das ohne Naturschutz. Naturschutz hat eingestandenermaßen einen hohen Stellenwert. Aber in der Abwägung muss Augenmaß bzw. Maß und Mitte auch zum Allgemeinwohl beachtet werden. Es besteht die Sorge, dass im vorliegenden Fall Überregulierung, Vorschriften und Verbote die lieb gewonnenen Bewegungsmöglichkeiten</p>	<p><i>Veranstaltungen und Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Diese wird auch entsprechend für mehrere Jahre erteilt werden, sofern eine fachkundige Betreuung gewährleistet ist. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.</i></p> <p><i>Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wird außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können. Die schriftlichen Begründungen und Bitten werden zur Kenntnis genommen. Es erscheint jedoch so, dass im Verfahren Missverständnisse aufgetreten sind. Die vollständige Sperrung des Schulwaldes war niemals vorgesehen.</i></p>
--	--	---

	<p>der Bürger von Lauenbrück doch unangemessen einschränken. Nicht Brüssel, Deutschland oder Niedersachsen legen den Naturschutz in der Interpretation aus, sondern einzig und allein der Landkreis !</p> <p>Die Beschlussvorlage für den Kreistag wurde in der vorliegenden Form von der Naturschutzbehörde erarbeitet. Wir bitten den Naturschutzausschuss und den Kreistag, die aufgeführten Flächen grundsätzlich aus dem Beschlussentwurf herauszunehmen, den Ermessensspielraum großzügig auszulegen und nicht mit Verboten ein wertvolles Gemeingut zu belasten.</p>	
Gemeinde Lauenbrück	<p>Zu 1.: Es handelt sich um die "Kleinen Eichen", im Volksmund besser bekannt als der Schulwald. Das Waldstück befindet sich im Eigentum des Grafen von Bothmer Es ist ein besonders stark frequentierter Teil des Wanderweges "Rund um Lauenbrück" sowie Teil des "Wasserlehrpfades", der vor vielen Jahren mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Der Schulwald wird zudem von der Grundschule an der Wümme als "Outdoor-Klassenzimmer" für den Naturkundeunterricht genutzt. Auch die Waldgruppe des Elternnetzwerkes Simbav ist dort regelmäßig unterwegs. Die Kirchengemeinde Lauenbrück veranstaltet im Schulwald direkt an und in der Wümme zu Pfingsten ihren Taufgottesdienst, eine Veranstaltung, die immer mehr Besucher anzieht. Im vergangenen Jahr waren es rund zweihundert Menschen. Zudem wird der Schulwald seit Generationen von Kindern und Jugendlichen zum Spielen genutzt. Das Waldstück entspricht absolut nicht den Vorstellungen, die man mit einem Naturschutzgebiet verbindet und sollte daher auch nicht dazu gemacht werden. Es ist erwiesen, dass die jahrzehntelange Nutzung des Schulwaldes u. a. für Spiel und Sport sowie die starke Frequentierung durch die</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Veranstaltungen und Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wird außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem Schulwald um den LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, weshalb dieser zwingend mit in das geplante Naturschutzgebiet aufzunehmen ist. Hier sind insbesondere die forstwirtschaftlichen Vorgaben gemäß des Walderlasses¹ zu beachten. Da der Schulwald nach hiesigen Erkenntnissen nicht forstwirtschaftlich genutzt wird, sind diese Vorgaben</i></p>

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	<p>Dorfbewohner keine Schäden verursacht hat und daher eine Sperrung der kleinen Naherholungs-Waldfläche unverhältnismäßig ist. Die geplanten Schutzmaßnahmen sind überzogen. Möglicherweise wäre dies durch eine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle zu überprüfen. Der Schulwald hat einen Bestand an prächtigen alten Laubbäumen und fast kein Unterholz. Er taugt hervorragend als Natur-Sehenswürdigkeit aber weniger als Rückzugsgebiete von wildlebenden Tieren. Seine Nutzung ist in all den Jahrzehnten naturschonend gewesen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass dies künftig anders sein wird. Auch ohne den Status eines Naturschutzgebietes wird er in schonender Weise für die Naherholung genutzt. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es nicht sehr viele Waldgebiete, die die Menschen als Naherholungsgebiete für Spaziergänge nutzen können, ohne mit dem Auto hinfahren zu müssen. Beim Schulwald ist dies der Fall, er ist der Wald vor der Haustür. Er ist das Naherholungsgebiet für die Menschen in Lauenbrück und sollte es auch uneingeschränkt bleiben. Die Gemeinde Lauenbrück fordert, den Schulwald aus dem geplanten Naturschutzgebiet zu streichen.</p> <p>Abschließend noch eine Beobachtung. Der Schulwald wird in immer kürzeren Abständen kreuz und quer von Wildschweinen auf der Suche nach Nahrung "durchpflügt". Das Schwarzwild rückt zudem immer häufiger direkt bis an die Wohnbebauung im Schwarzen Weg vor, angeblich, weil es sich dort sicherer vor dem Wolf fühlt, der wiederholt im oberen Bereich der Wümmeniederung gesehen wurde. Mit dem Wunsch, dass sich die Menschen auch künftig so frei wie die Wildschweine im gesamten Schulwald bewegen können, verbleibe ich.</p>	<p><i>unproblematisch.</i></p>
Samtgemeinde Fintel	<p>Die Fläche des Schulwaldes in Lauenbrück (siehe rot markierte Fläche im beigefügten Lageplan - Anhang 23) wird u.a. von der Grundschule und den örtlichen</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Der Schulwald in</i></p>

	<p>Kindergärten als Schulungsraum „grünes Klassenzimmer“ bzw. „Lernort Natur“ genutzt. Ebenso ist es ein beliebtes Naherholungsgebiet für Einwohner und Besucher von Lauenbrück. Auch hier ist zu empfehlen, die ausgewiesene Fläche bis zur Abbruchkante zur Wümme zurückzusetzen. Ich verweise auf die Stellungnahme der „Kindertagesstätten Löwenburg und Alte Post“</p>	<p><i>Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Veranstaltungen und Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wird außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem Schulwald um den LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, weshalb dieser zwingend mit in das geplante Naturschutzgebiet aufzunehmen ist. Hier sind insbesondere die forstwirtschaftlichen Vorgaben gemäß des Walderlasses² zu beachten. Da der Schulwald nach hiesigen Erkenntnissen nicht forstwirtschaftlich genutzt wird, sind diese Vorgaben unproblematisch.</i></p>
<p>Kindertagesstätte Löwenburg Kindertagesstätte Alte Post</p>	<p>Wenn wir die Natur schützen wollen, müssen wir sie erleben dürfen! Kinder lieben die Natur, bekommen jedoch in der heutigen Zeit immer weniger Möglichkeiten sie hautnah zu erleben. Ihre Lebenswelt besteht überwiegend aus asphaltierten Wegen und begrenzten Flächen mit genormten Spielgeräten. Ständig müssen sie ihren Bewegungsdrang zügeln, denn die vielen Autos haben Vorfahrt. Wir in den Kindertagesstätten in Lauenbrück versuchen den Kindern möglichst viele natürliche Erfahrungsräume zu bieten. Aus diesem Grund sind unsere Außengelände naturnah gestaltet, jedoch sind uns auch hier durch gesetzliche Vorschriften Grenzen gesetzt. Aus diesem Grund nutzen wir so oft es geht den ortsnahen Schulwald. Dieser ist für uns mit den Kindern</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Veranstaltungen und Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wird außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können.</i></p>

² Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	<p>fußläufig erreichbar und bietet unendliche Möglichkeiten. Hier erleben die Kindern den Wandel der Jahreszeiten unmittelbar, wie es sonst nirgends möglich ist. Alle Sinne der Kinder werden angesprochen. Die Kinder können dort die Elemente Erde, Wasser und Luft vielfältig erfahren. Die vielen Gerüche, Geräusche und Bewegungsmöglichkeiten sind ein unersetzbarer Schatz für die kindliche Entwicklung. Augen, Hände und Füße müssen gut koordiniert werden, um sicher Schritt für Schritt den Wald zu erkunden. Die sozialen Kompetenzen werden geschult, indem die Kinder gemeinsam auf Entdeckungstour gehen und sich gegenseitig unterstützen. Achtung vor allem Lebendigen, muss durch eigen Erfahrungen entwickelt werden. Für Kinder ist die Welt voller Magie. Sie verstehen mit dem Herzen, dass es einem Baum nicht gut tut, wenn die Rinde beschädigt ist, dass selbst kleinste Tiere leiden, wenn sie falsch behandelt werden. All diese wunderbaren Dinge lernen Kinder im direkten Tun mitten in der Natur, nicht auf dem Sofa beim Anschauen eines Filmes darüber. Der Schulwald ist für unsere KiTa-Kinder ein sehr wichtiger Lern- und Erfahrungsort. Es gibt dort keine Straßen, keine Autos, keine Zäune- einfach Natur pur bei jedem Wetter. Der Schulwald ist für die Lauenbrücker Kinder ein unersetzbarer wertvoller Erfahrungsraum, der einem nicht genommen werden darf. Naturschutz ist eine wichtige Aufgabe in der heutigen Zeit. Wir sind davon überzeugt, dass wir die Natur für unsere Zukunft nicht besser schützen können, indem wir unseren Kindern ermöglichen sie hautnah zu erleben, denn wer sonst soll die Natur in Zukunft schützen? Nur das, was man kennt, liebt und schützt man! Aus diesem Grund sollte alles dafür getan werden, dass der Schulwald weiter für alle zugänglich bleibt. Das ist aus unserer Sicht gelebter, nachhaltiger Naturschutz.</p>	
A. Späth	Alle in der Samtgemeinde Fintel wissen die Gegend zur Naherholung sehr zu schätzen, als Begegnungsstätte, als	<i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen (auch Wander- und Freizeitwegen) im Naturschutzgebiet freigestellt</i>

	<p>Erlebnisort für Kinder und eben, um einmal bei einem Spaziergang dem Stress des Alltags zu entfliehen. Der Natur so nahe kommen zu können ist extrem wichtig für Jung und Alt, um sie Wert zu schätzen und entsprechend mit ihr umzugehen. Nicht nur in Lauenbrück, überall auf der Welt, das ganze Leben hindurch. Bürger, die den strengen Regeln des Naturschutzgebietes nicht Folge leisten und sie so als Ordnungswidrige zu stigmatisieren, ist nicht förderlich. Nicht nur die Tiere, auch Menschen dürfen sich als Teil der Natur verstehen und sollten sich entsprechend frei in ihr bewegen dürfen – solange es keine Schädigung gibt.</p> <p>Und da ist der zeitweilig extrem schlechte Zustand der Gewässer aufgefallen. Zuflüsse aus den umliegenden extrem gedüngten Feldern geben ein erschreckendes Bild ab. Kein Kind sollte in eine solche Brühe fliegen .. In diesem Kontext gibt es eventuell andere Erfordernisse, als den Familien ihr freizeitleiches Umfeld einzuschränken.</p>	<p><i>(§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt.</i></p> <p><i>Um diesen Umstand langfristig entgegenzuwirken sind zum Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen ungenutzte Uferrandstreifen vorgesehen. Zudem gibt es auf diversen Grünlandflächen Vorgaben zum Umfang der Bewirtschaftung, insbesondere der Düngung.</i></p>
M. Heuer-Pattschull	<p>Frau Heuer-Pattschull ist in Lauenbrück aufgewachsen und der Schulwald, die Wümme und die angrenzenden Gebiete zählten zu den heißgeliebten Draußen-Orten. Es wurde gespielt, sich versteckt, gepicknickt, auf Bäume geklettert und die Zeit in der Natur immer sehr genossen. Dass diese Orte den heutigen Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich sein sollen, mag Frau Heuer-Pattschull sich nicht vorstellen und sie spricht sich aufs Schärfste dagegen aus!</p> <p>Heute ist sie als Psychotherapeutin in eigener Praxis in Scheeßel tätig. Auch aus beruflicher Sicht, spricht sie sich aufs Schärfste dagegen aus, Kinder und Jugendliche aus dem Schulwald und den angrenzenden Gebieten "auszusperren". Leider erlebt Frau Heuer-Pattschull in ihrer Praxis jeden Tag Kinder und Jugendliche, die sich nur eingeschränkt bewegen können, die weder Witterung noch Jahreszeiten in ihrem Alltag erleben, die die meiste Zeit des Tages vor Medien und im Internet verbringen und</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt. Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Die beschriebenen gesellschaftlichen Probleme werden durch das Naturschutzgebiet nicht hervorgerufen oder verstärkt.</i></p>

	<p>kaum noch echte soziale Kontakte pflegen. All das konnte Frau Heuer-Pattschull als Kind dort im Schulwald noch tun. Wenn dies in der heutigen Zeit nicht mehr möglich sein sollte, würde man die Kinder, die in unsere heutige Gesellschaft hinein geboren werden, doppelt bestrafen. Zum einen, weil sie es durch den heutigen Lebensstil viel schwerer haben, sich zu gesunden und zufriedenen Menschen zu entwickeln und zum anderen würde man ihnen die Möglichkeit nehmen, den Schulwald als Lernort zu erfahren. Man weiß genau, dass aus Kindern, die ihre Umwelt und die sie umgebende Natur nicht kennen, keine Erwachsenen werden können, die die Umwelt und die sie umgebende Natur schützen. Man schützt nur das, was man kennt.</p>	
<p>T. Bladauski</p>	<p>In der Gemeinde Lauenbrück halte ich die Aufhebung des Betretungsverbots für die Wümme und das Wümmeufer generell und speziell das Betretungsverbot für den Schulwald und den anschließenden tatsächlich öffentlich genutzten Weg bis zur "Boxbrücke" einschließlich der "Apfelwiese" für erforderlich, damit die Bevölkerung in ihrer Erholungssuche nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Als ehrenamtliche Stöberjagdhundführerin für das Forstamt Harsefeld genieße ich das Privileg, in der Drückjagdsaison kreuz und quer durch die Wälder der Landesforsten laufen zu dürfen, und zwar abseits der Wege - herrlich! Der einzige Waldort dieser Qualität, der mir - und sehr sehr vielen "normalen" Spaziergängern zu Hause zur Verfügung steht, um "frei" durch den Wald zu laufen (auch wenn dann doch meist die Trampelpfade als kürzeste Verbindungswege zwischen Ein- und Ausgängen genutzt werden) ist der unterwuchsarme Buchen-Hallenwald, einst als "Kleine Eichen" bezeichnet, seit Generationen Schulwald genannt und als öffentlicher Wald genutzt. Speziell für den Bereich der Schule werden Sie von der Grundschule sicherlich ausführlich über die Nutzung informiert werden. Auch die</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, wird in der Verordnung ergänzt. Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wurde außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können.</i></p>

Kirchengemeinde wird sich direkt an Sie wenden. So beschränke ich mich auf meine Einwände als Bürgerin und als Jägerin, in deren Jagdbezirk der erwähnte Bereich liegt:

I Gesetzliche Grundlage: Wie im Zusammenhang mit Scheeßel bereits erwähnt, sind gem. BNatSchG siedlungsnahen Flächen (!!! - nicht nur Wege!) zu schützen und zugänglich zu machen, damit sich die Bevölkerung vor Ort erholen kann. Der Trend zum "Waldbaden" spiegelt sich in den vielen Kommentaren zur Online-Petition wider, dass ein kurzer Spaziergang durch den Schulwald bereits einen nachhaltigen Effekt auf das Wohlbefinden hat. Sicherlich spielt dabei eine Rolle, dass dieser Wald überschaubar und klein ist, sich daher nicht für Massentourismus eignet und man - auch wenn viele Spaziergänger den Tag über verteilt dort unterwegs sind - Ruhe und Frieden finden kann. Der Schulwald bietet sich nicht für "marodierende" Jugendliche an, die einen Rückzugsort suchen, den man nicht einsehen kann - sie feiern stattdessen gern auf dem Kranichturm im Moor. Lagern, Zeiten und Grillen zu verbieten steht an anderer Stelle im Entwurf und ist grundsätzlich in Ordnung; der Schulwald soll ja nicht okkupiert werden können von einer bestimmten Nutzergruppe. Andere Wälder gleicher Erholungsqualität, die man zu Fuß erreichen und in denen man frei herumlaufen darf (nicht umsonst spricht man von einem Hallenwald, der ähnlich wie alte Sakralbauten mit großen Pfeilern erhebend und himmelweisend wirken) gibt es in unserer Moorregion sonst nicht, sondern meist dichte Birken-Kiefern-"Buschkalien" - oder eben landwirtschaftliche Monokulturen. man läuft also im Sommer häufig zwischen grünen Maiswänden am Straßenrand, ein eher bedrückendes Gefühl. - Also: Aufgrund seiner besonderen Erholungsqualität muss der Schulwald unbedingt in seiner uneingeschränkten Zugänglichkeit erhalten bleiben! Dazu gehört auch das unbewachsene Wümmeufer auf der Schulwaldseite. das

	<p>zu meditativen Verweilen und Balancieren über die im Fluss liegenden Steine und zum kindlichen Erfahrungssammeln an Fließgewässern einlädt.</p> <p>2. Naturschutz: Die Natur ist in unserem immer dichter besiedelten Land weitgehend von Menschen gemacht, d. h. sie hat sich bestenfalls ihre biologischen Nischen gesucht. Viele Wälder an der Wümme sind künstlich angelegt worden, um einst bestimmtes Holz ernten zu können, so auch der Wald der Grafen von Bothmer an der Wümme. Die nacheiszeitlichen Urwälder werden sich nicht wieder herstellen lassen, indem man die Waldkulturen einfach sich selbst überlässt - da stellt sich weder ein statisches noch ein dynamisches natürliches Gleichgewicht mehr ein. Wir sehen Z.B. im Schulwald u.a. deswegen keinen Unterwuchs respektive eine Naturverjüngung, weil das Wild, das dort aus Siedlungsstrukturgründen (Rundumbebauung einschließlich der tatsächlichen Bebauung im Zusammenhang mit dem Mobilheimpark) nicht bejagt werden kann, alle Sprösslinge wegfrisst. Wenn künftig die Spaziergänger ausbleiben, werden Rehe, Damwild und Wildschweine und demnächst wohl auch Wölfe noch stärker als bisher die Anwohner in ihren Gärten besuchen, was der Freude an den Geschöpfen der "Wildnis" sicherlich nicht zuträglich ist. Wenn Menschen sich hilflos ausgeliefert fühlen, kommen sie nicht selten auf böse Gedanken und Aktivitäten, die dem Naturschutz zuwiderlaufen. Daher muss man ihre Naturbegeisterung früh wecken - u.a. durch genehmigungsfreie waldpädagogische Bildung im Schulwald - und durch regelmäßige wohltuende Naturerlebnisse wie durch Schulwaldgänge erhalten, damit die Menschen vor Ort dem Naturschutz an sich weiterhin positiv gegenüber stehen. Nur das, was man schätzt ist man auch bereit zu schützen.</p> <p>Die Pflanzung von Apfelbäumen darf nicht verboten</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Freifläche um eine</i></p>
--	--	--

	<p>werden, sondern ist fortzuführen – eine Streuobstwiese mit alten Sorten bietet Insekten, Klein- und Großsäugern wie auch Vögeln Deckung und Nahrung auf die sie immer stärker angewiesen sind, weil sich einerseits die Neubaugebiete immer stärker in die Landschaft fressen, ohne verlässlich vogel- und insektenfreundlich gestaltet zu sein (obwohl eine Rechtsgrundlage besteht, wird von Seiten des Landkreises wenig unternommen, um "Schottergärten" zu sanktionieren) und andererseits auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen immer intensiver erzeugt werden muss, um den Bedarf bzw. die Lebensgrundlagen für die Landwirte zu decken. Dass demzufolge der Bildungs- und Naturschutzort Streuobstwiese im siedlungsnahen Bereich zugänglich bleiben muss, versteht sich von selbst. Gerade für Kinder ist es ungemein wichtig, dass sie selbständig diese Orte zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, in Notsituationen aber auch das nächste Haus nicht weit ist. Auch der Schulwald ist einst von Menschenhand gepflanzt worden - warum den Apfelbäumen nun ein anderer Status als den Buchen zugewiesen werden soll, ist m. E. mit "Naturschutz" nicht zu erklären.</p> <p>3. Soziale Aspekte: Daran schließt sich mein nächstes Argument an. Es ist wichtig, dass Schulwald und Umgebung und auch das Wümmeufer dort weiterhin frei zugänglich sind. um allen Kindern vor der Haustür Naturerlebnisse zu ermöglichen. Bessergestellte und bildungsbewusste Eltern werden. natürlich auch andere Möglichkeiten finden können, mit ihren Kindern auf Reisen gehen, sie zu Veranstaltungen von Naturschutzorganisationen in die Wälder und an die Flussufer schicken, die Kinder der Landbesitzer, Landwirte, Angler oder Jäger dürfen als Begleiter weiterhin bestimmte Stellen an der Wümme und in der Wümme aufsuchen. Aber all die anderen Kinder werden künftig ausgegrenzt, einer sozialen Selektion ausgesetzt. Dabei</p>	<p><i>bauleitplanerische Kompensationsfläche der Gemeinde, die unabhängig von der NSG-VO gemäß den festgesetzten Auflagen (nicht) genutzt werden darf (Sukzession/natürliche Entwicklung). Das Pflanzen von Apfelbäumen ist zulässig.</i></p>
--	--	---

	<p>zeigen die vielen, bereits erwähnten Online-Kommentare sogar von Menschen, die entfernt wohnen und lange nicht mehr vor Ort waren, welchen starken Einfluss das Erleben des Lauenbrücker Schulwaldes auf die Psyche der Kinder auch noch im Erwachsenenalter hat. Ebenso verhält es sich mit Erlebnissen am, auf und im Wasser der Wümme. Auch wenn unsere "Mutproben", "Kanufahrten" auf Brettern, Grasschiffchenbauten und –Wettrennen eher singulär stattfanden und hin und wieder mit unfreiwilligen Vollbädern oder Brennesselkontakten verbunden waren, waren sie doch nachhaltig gedächtniswirksam und stärkten die Verbundenheit zu diesem Naturraum und seinen Erlebnismöglichkeiten, die ich auch den nachwachsenden Generationen von Kindern herzlich gönne und empfehle! Sozial ist es auch, wenn der Brauch, Kindern zur Einschulung einen Apfelbaum zu schenken, erhalten werden kann, indem die Kinder ohne oder mit zu kleinem heimischen Garten einen attraktiven Ort erhalten, wo "ihr" Baum gepflanzt werden kann. unmittelbar in Schul- und Dorfnähe.</p>	
<p>U. Wahlers</p>	<p>Gleich zu Beginn des Verordnungsentwurfes zum Naturschutzgebiet "Wümmeniederung" im §1 lässt der Umfang des Gebietes aufhorchen. 2901 ha entlang der Wümme, quer durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), sollen als Naturschutzgebiet ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. In erster Betrachtung ist darin nichts Negatives zu finden und lässt sich in vielen Punkten sogar als Auszeichnung für unsere Kulturlandschaft verstehen. Allerdings lässt sich auch relativ einfach nachvollziehen, dass eine solche große Ausweisung eines Schutzgebietes innerhalb einer einzigen Verordnung zu Problemen führen muss. Zu vielfältig sind die örtlichen Gegebenheiten und die Ortschaften liegen oft nah am Fluss Wümme, so dass es zu Konfrontationen mit dem Naturschutzrecht kommen muss. Hinzu kommt ein politischer Zeitdruck, der die Naturschutzbehörden in</p>	

	<p>Niedersachsen dazu bringen soll möglichst zügig alle in jüngerer Vergangenheit gemeldeten bzw. ausgewiesenen FFH-Gebiete in nationale Schutzgebiete umzuwandeln. Mittlerweile droht die europäische Union der Bundesrepublik Deutschland mit Strafzahlungen, sollte bis Ende des Jahres diese Zielvorgabe nicht erfüllt sein. Nun hat man sich in den Behörden und Verwaltungen auch noch dazu entschlossen, die FFH-Gebiete möglichst in die höchste nationale Schutzkategorie "Naturschutzgebiet" umzuwandeln und nicht das weniger strenge Instrument des "Landschaftsschutzgebiets" gewählt. Auch diese Ausweisung hätte der Zielvorgabe der europäischen Union als nationales Schutzgebiet standgehalten. So kommt es zu der Problematik in den Naturschutzbehörden, dass möglichst schnell, große Flächenumfänge in die Schutzkategorie "Naturschutzgebiet" mit all ihren Einschränkungen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Das unter diesen Vorzeichen ein kleinstrukturierte und evtl. sogar feinfühliges Betrachtung einzelner Flächen oder Gebietsabschnitte ausbleibt und bei einem ersten Verordnungsentwurf sich so nicht wiederfinden lässt ist nachvollziehbar.</p> <p>Ein gutes Beispiel für diese Konfrontation lässt sich am Beispiel des sogenannten "Schulwaldes" in der Ortschaft Lauenbrück wiederfinden. Der Schulwald ist nahezu 2,5 ha groß und befindet sich nördlich der Ortschaft Lauenbrück, unmittelbar an der Wümme und grenzt östlich an das ehemalige Baugebiet "Dreierkamp" und westlich an den Friedhof bzw. das Kirchengelände an. Südlich befindet sich noch eine Ackerfläche, die aber auch zu alten anderen Seiten bereits an Bebauung angrenzt. Der Baumbestand des Schulwaldes besteht nahezu ausschließlich aus Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) und beiden heimischen Eichenarten (<i>Quercus petraea</i> und <i>Quercus robur</i>). In der letzten Waldinventur aus dem Jahre 2015 wurde durch die beauftragten Kartierer ein Bestandesalter von fast 150</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
--	--	--

	<p>Jahren ermittelt. Das Kronendach ist geschlossen und man kommt in die Versuchung den forstwirtschaftlichen Begriff "Hallenbestand" für diesen Wald zu verwenden. Der Schulwald wurde jeher vom Eigentümer wirtschaftlich eher stiefmütterlich behandelt und forstwirtschaftliche Maßnahmen fanden kaum statt. Für den Eigentümer hatte der Wald eigentlich nur zwei Bedeutungen und das waren der Naturschutz und die Erholungsfunktion für die Einwohner Lauenbrücks. Sicher würde der Wald heute anders aussehen, wäre hier unter ökonomischen Vorzeichen längst mit Hilfe einer Auflichtung des Kronenschlusses eine Naturverjüngung eingeleitet worden oder durch Pflanzung leistungsstärkere Baumarten integriert worden. Aber die Bürger Lauenbrücks dankten es den Besitzern, in dem Sie den Wald für ihre Freizeitgestaltung nutzten. Unzählige Pfade schlängeln sich durch den Baumbestand und immer wieder findet sich eine durch Kinderhand errichtete Höhle aus trockenen Ästen. Auch viele Veranstaltungen finden hier alljährlich statt. Das Tauffest der Kirchengemeinde zu Pfingsten, der Lernort Natur durch die Jägerschaft oder die Waldwochen der Grundschule bzw, des Kindergartens, um nur ein paar zu nennen. Hinzu kommt natürlich noch der Spaziergang der für viele Familien immer wieder durch den Schulwald führt und vielen Kindern als Spielplatz und Abenteuerland dient. Nun ist der Schulwald bei der Kartierung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" aufgrund seiner Artenzusammensetzung und –Struktur folgerichtig als Lebensraumtyp nach dem Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ausgewiesen worden. Und zwar als Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald", vermutlich in der beziffernden Wertstufe C (mittlere Ausprägung). Dies erfolgte damals trotz einer intensiven Nutzung durch Erholungssuchende und unzähliger öffentlichen Veranstaltungen. Somit ist die</p>	<p><i>Das Betreten ist auf sämtlichen Wegen, auch auf Wander- und Freizeitwegen, im Naturschutzgebiet freigestellt (§3 Abs. 2 NSG-VO). Eine Klarstellung, welche Wege gemeint sind, erfolgt in der Verordnung. Der Schulwald in Lauenbrück kann somit weiterhin von jedermann betreten werden. Veranstaltungen und Umweltbildungsprojekte können vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde weiterhin durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f). Der Schulwald kann somit weiterhin als Lernort für Kinder dienen. Es wird außerdem eine Badestelle in der Wümme im Schulwald ergänzt, so dass Kinder und Spaziergänger hier auch in die Wümme gehen können.</i></p> <p><i>Der Schulwald wurde als LRT 9110 in Erhaltungszustand B (gut) kartiert.</i></p>
--	---	--

Fläche des Schulwaldes zwangsläufig Bestandteil des FFH-Gebietes geworden und muss in die Gebietskulisse eines nationalen Schutzgebietes aufgenommen werden. Blickt man nun unter diesen Vorzeichen in den Entwurf zum geplanten Naturschutzgebiet "Wümmeniederung". so erwartet man, dass diese kleinstrukturierten Besonderheiten und siedlungsnahen Flächen entlang der Wümme Berücksichtigung finden. Aber nichts dergleichen ist zu finden! Stattdessen wird in §3 (2) unter Verbote ein generelles Betretungsverbot für das geplante Gebiet außerhalb der öffentlicher Wege und Wirtschaftswege ausgesprochen. Zwar lassen sich im §4 (2) vier "zivile" Personengruppen finden, denen das Betreten nach wie vor gestattet ist, aber hilft dies dem Erholungssuchenden und den abenteuerlustigen Kindern in den Ortschaften nicht weiter. Außer den jeweiligen Flächeneigentümern, deren Nutzungsberechtigten (Pächtern bzw. Landwirte), Jagdpächtern und Anglern darf sich niemand mehr außerhalb von festen Wegen entlang der Wümme aufhalten. Man kann somit fast von einer Bannmeile sprechen, die sich dann in naher Zukunft quer durch unseren Landkreis ziehen soll. Bringt man diese Verbote in Zusammenhang mit dem Beispiel "Schulwald" in Lauenbrück, so muss einem schnell klar werden, dass dieser Verordnungsentwurf mit solch unflexiblen, generellen Verboten in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden wird. Ein freies Betreten des Schulwaldes wäre somit von heute auf morgen verboten. Denn laut § 3 (2) zählen Trampelpfade ausdrücklich nicht als Wege. Auch organisierte Veranstaltungen (Taufest, Lernort Natur, Waldwoche...) wären laut § 3 (1) 6. verboten. Zwar könnten diese unter vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde weiterhin abgehalten werden, aber was ist wenn der Behörde es irgendwann zu viel wird und Nein sagt? Ein Bestandteil des dörflichen Lebens und der Freizeitgestaltung vieler Bürger Lauenbrücks wäre somit

	<p>verboten. Man stellt sich in dem Rahmen des Verordnungsentwurfes mittlerweile die Frage was Naturschutzgesetzgebung eigentlich bezwecken soll oder will. Da befindet sich im siedlungsnahen Bereich ein Stück naturnaher Laubwald, der über Jahrzehnte von der Dorfbevölkerung als Naherholungsgebiet und Spielplatz genutzt wird und das unter Zustimmung des Flächeneigentümers. Trotz dieser intensiven Nutzung wird seitens der Naturschutzbehörden dem Wald das Siegel eines Lebensraumtyps verpasst und im weiteren Verfahrensverlauf soll somit der Mensch aus dieser Fläche komplett verbannt werden. Wo, wenn nicht in dem fußläufig erreichbaren Schulwald sollen denn Klein und Groß sich im Wald aufhalten und lernen dürfen? MUSS man irgendwann froh sein wenn sich ortsnah noch eine durchgewachsene, vom Eigentümer vergessene Weihnachtsbaukultur ohne Schutzstatus befindet, in der der Kindergarten und die Grundschule ihre Waldwoche abhalten dürfen? Man kann an dieser Stelle nur daran appellieren, den örtlichen Gegebenheiten entlang der Wümme und ihren angrenzenden Ortschaften mehr Beachtung zu schenken und zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur für das Dorf Lauenbrück. Es besteht durchaus die Möglichkeit einzelne Flächen vom Betretungsverbot zu befreien und somit auch eine Akzeptanz für die Schutzgebietskulisse innerhalb der Bevölkerung zu erhalten. Dazu muss man aber bereit sein die Menschen Vorort an dem Prozess zu beteiligen. Dies kostet natürlich Zeit und ist an mancher Stelle sicher auch aufwendig, aber nach dem Grundsatz" Nur was ich kenne, kann ich lieben und nur was ich liebe bin ich bereit zu schützen!" werden es zukünftige Generationen danken, dass die Wümmeniederung und ihre angrenzenden Flächen in Ortsnähe weiterhin erleb- und betretbar bleiben</p>	
§ 4 Abs. 2 – Freistellungen		
Samtgemeinde Fintel	Die Freiwillige Feuerwehr nutzt in der Gemeinde Helvesiek	<i>Folgende Freistellungsregelung wird in der</i>

	im Ortsteil Rehr an der Wümme eine Fläche als Übungsplatz. Die Fläche ist im beigefügten Lageplan skizziert (Anhang 24).	<i>Verordnung aufgenommen: "...die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde." Die Wasserentnahme ist hierbei grundsätzlich nicht freigestellt.</i>
A. Späth	Eines noch: Es ist bekannt, dass die Insektenpopulation extrem zurückgegangen ist, was sich auch auf die Vogelwelt niederschlägt. Jeden Herbst werden hier rund herum die Randbereiche der landwirtschaftlichen Wege kurzgeschoren, sodass Insekten keinen Rückzugsort zur Überwinterung mehr haben und andere Tiere keine Ruheinseln mehr finden. Der Kahlschnitt verläuft vom Asphalt, Schotterweg direkt bis hinein ins Feld.	<i>Eine Regelung zum Mähen der Wegeseitenränder wird in die NSG-VO aufgenommen. Das Mähen wird jedoch lediglich in der Zeit zwischen dem 16. Juli und dem 31. März des Folgejahres freigestellt. Ein vollständiges Verbot wird nicht als verhältnismäßig angesehen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 – Freistellung Betreten und Durchführung Maßnahmen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Geologie und Boden	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“ empfohlen.	<i>Gemäß der Begründung S. 17 sind das Betreten und die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSG-VO freigestellt.</i>
LAVES	Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden. Bei der gewählten Formulierung wird davon ausgegangen,	<i>Sofern das Befahren mit Booten für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, ist dies freigestellt. Die Nutzung von Arbeitsbooten ist ebenfalls freigestellt, wenn diese für die ordnungsgemäße Hege der Fließgewässer oder Teiche erforderlich ist. Zur Klarstellung wird dies in der Begründung ergänzt.</i>

	<p>dass mit dem Begriff „Befahren“ in diesem Zusammenhang auch das Befahren der Fließgewässer mit einem Arbeitsboot zur Durchführung von Elektrobefischungen im Rahmen des behördlichen fischereilichen Monitorings abgedeckt ist. Sollte dies nicht so sein, wird um explizite Freistellung von dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 für diesen Zweck gebeten.</p> <p>Eine solche Freistellung ist auch für den Einsatz von Arbeitsbooten erforderlich, die regelmäßig bei fischereilichen Artenschutz- und Hegemaßnahmen wie z.B. dem Laichfischfang von Wander-salmoniden in den im geplanten NSG gelegenen Fließgewässern benötigt werden. Auch für die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen fischereilichen Hege sollte demzufolge eine explizite Freistellung erfolgen</p>	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 f) – Freistellungen Betreten/Maßnahmen für Umweltbildung		
<p>T. Brokmann, Vorstand Naturpädagogik Rotenburg e.V.</p>	<p>Zu dem geplanten Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" äußern wir uns als Verein "Naturpädagogik Rotenburg e.v.", der seit über zwanzig Jahren im Ahe-Wald und den Wümme-Wiesen "aktiv" ist und "dauerhafte Veranstaltungen zur Umwelterziehung" in dem geplanten Naturschutzgebiet im Bereich der Ahe in Rotenburg durchführt.</p> <p>Zu unseren Aktivitäten gehört neben dem Betrieb des Naturkindergartens und der Waldkinderkrippe auch die Betreuung von verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen (Die Waldgruppen). Die Waldgruppen nutzen besonders ein privates Gelände von Wolfgang Köhnke, der Eigentümer der Parzelle Flur 33, Flurstücks Nummer 11/1 (siehe Anhang 25).</p> <p>Beschreibung typischer Aktivitäten und Häufigkeit der Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lagerplatz für Umweltbildungsaktivitäten -Träger: Naturpädagogik Rotenburg e.v. -Seit 2004 Umweltbildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Ahe-Wald 	<p><i>Maßnahmen zur Umweltbildung sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb des Naturkindergartens genehmigt ist. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen in ähnlichem Umfang kann auch eine mehrjährige Zustimmung bzw. eine Zustimmung bis auf Widerruf erteilt werden.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuell wird der "Köhnke-Plate" 2-3 x/Woche für 2,5 - 3 Stunden und 1x/Monat für 6 Stunden von Kindergruppen genutzt. - Es sind maximal 12 Kinder/Jugendliche und mindestens 2 ausgebildete Betreuer dort, die die Kinder im Alter von (3) 6 bis 18 Jahren betreuen. - 3-4 x pro Jahr sind tagsüber und ggf. in der Nacht Erwachsenengruppen oder Erwachsenen-Kinder-Gruppe mit max. 20 Personen dort. - Naturpädagogische Aktivitäten: spielen, Natur beobachten und erkunden, Wald-Hütten bauen, am Feuer kleine Mahlzeiten zubereiten u. a. <p>Neben dem "Köhnke-Platz" nutzen der Naturkindergarten und die Waldkinderkrippe regelmäßig die Nahbereiche zum Spielplatz "in der Ahe" sowie im Sommer auch eine Badestelle im Bereich der Wümme-Brücke zwischen Ahe-Spielplatz und Sternenweg (siehe Anhang 25). Dieser Wümmebereich wird als Badestelle im Sommer von vielen Menschen genutzt. Wir schlagen vor, diese Stelle als Badestelle auszuweisen. Sowohl mit der Forstverwaltung als auch mit dem Eigentümer des Fischteiches besteht ein Nutzungsvertrag, der ggf. gerne vorgelegt werden kann. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der "Naturpädagogik Rotenburg e.V." nach Ausweisung des NSG einen Antrag für eine Erlaubnis auf Nutzung des Geländes stellen wird, wofür wir alle erforderlichen Unterlagen einreichen werden.</p>	<p><i>Der Spielplatz selber befindet sich nicht im Gebiet. Die genannte Badestelle wird in die Verordnungskarte eingezeichnet.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 – Freistellungen Verkehrssicherheit/erforderliches Lichtraumprofil/Gewässerunterhaltung</p>		
<p>A. Späth</p>	<p>Und noch etwas ist zu beobachten: Die Äste der Bäume werden im unteren Bereich abgetrennt (durch unprofessionelles Vorgehen oft mit Verletzungen in den Stamm hinein). Büsche entlang der Straßen und Wege werden regelmäßig dem Erdboden gleich gemacht. Die Gräben um die Äcker werden mit Baggern ausgehoben. Baumreihen entlang der Straßen fehlt so die Hälfte ihres</p>	<p><i>Freigestellt sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres. Nicht erforderliche und nicht fachgerechte Maßnahmen sind nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist freigestellt, hierunter fällt</i></p>

	<p>Wurzelwerks. Es ist eine Frage der Zeit bis sie fallen. .. Durch diese Maßnahmen hat der Wind leichtes Spiel und fegt an heißen Sonnentagen ungehindert über das Land und trägt das Erdreich mitsamt der Düngung mit sich fort.</p>	<p><i>jedoch keine Unterhaltung, die zu einer Verletzung der Wurzelbereiche führt. Die geschilderten Arbeiten erscheinen nicht sachgerecht und wären insoweit bereits außerhalb von Schutzgebieten verboten (§ 39 BNatSchG).</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 – Freistellungen bzgl. Nutzung und Unterhaltung von Bahnanlagen</p>		
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord</p>	<p>Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg, k265,77 bis 283,1 rechts/links 110 kV Bahnstromleitung Nr. 527 Wunstorf – Rotenburg 110 kV Bahnstromleitung Nr. 470 Rotenburg – Nenndorf</p> <p>Von der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sind die o.g. Bahnstrecke sowie die o. g. Bahnstromleitungen betroffen.</p> <p>Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sind von ihr auch Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet und Biotop auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten</p>	<p><i>Sämtliche planfestgestellte Bahnanlagen dürfen weiterhin zu diesen Zwecken genutzt werden, da sie unter die Freistellung gemäß §4 Abs. 11 NSG-VO fallen.</i></p> <p><i>Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen</i></p>

	<p>müssen u. a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden und es sind Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung notwendig. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, Dampfsonderzüge fahren zu lassen.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p> <p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 6 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Daher ist in der Verordnung (Freistellungen) ein entsprechender Absatz aufzunehmen, der die planfestgestellten Bahnanlagen von den Verboten des § 3 freistellt.</p>	<p><i>können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 23 NSG-VO mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Vorgaben des Leitfadens Vegetationsmanagement eingehalten werden.</i></p> <p><i>Die Nutzung ist weiterhin gemäß der Genehmigung zulässig.</i></p> <p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung oder Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist freigestellt. Für Baumaßnahmen die nicht darunter fallen, ist eine Befreiung zu beantragen.</i></p> <p><i>Sämtliche planfestgestellte Bahnanlagen fallen unter die Freistellung gemäß §4 Abs. 10 NSG-VO.</i></p>
--	--	--

	<p>Das geplante Naturschutzgebiet wird in zwei Bereichen von unseren im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellten 110 kV Bahnstromleitungen gekreuzt. Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche befinden sich Maststandorte. Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen diese Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110 kV Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmten Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß dem Verordnungsentwurf erforderlich werden.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich (i.d.R. ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung.</p>	<p><i>Gemeint ist hier § 4 BNatSchG. Da eine Nutzung der Bahnanlagen weiterhin möglich ist, wird dies in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt</i></p> <p><i>Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen können gemäß § 4 Abs. 2 NSG-VO mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies gilt nur dann, wenn die</i></p>
--	--	--

	<p>Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p>	<p><i>Vorgaben des Leitfadens Vegetationsmanagement eingehalten werden.</i></p>
<p>T. Schneider vertreten durch Tim Stähle</p>	<p>Der VO-Entwurf enthält in § 4 Abs. 2 Nr. 10 eine Freistellungsregelung, welche nicht nachvollziehbar ist. Demnach sind freigestellt von den Verboten des § 3 VO-Entwurf-"die Handlungen oder Nutzungen bedürfen insoweit keiner naturschutzrechtlichen Befreiung" – die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Diese Freistellungsregelung ist schwer nachvollziehbar und dürfte im Vollzug der VO zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Im FFH-Recht, namentlich bei Anwendung der Verbotstatbestände des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG, gibt es keinen Bestandsschutz. Rechtmäßig ist eine Anlage nur, wenn sie mit § 34 Abs. 2 BNatSchG –Anlagen unterfallen regelmäßig dem Projektbegriff - vereinbar ist. Eben dies dürfte im Hinblick auf § 34 Abs. 2 BNatSchG bei einer Vielzahl derjenigen Projekte, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" geschützten Erhaltungsziele führen können, nie behördlicherseits abgeprüft worden sein. Nach allgemeiner Lebens- und anwaltlicher Erfahrung gibt es regelmäßig ein erhebliches Vollzugsdefizit. Der Umstand alleine, dass die zuständige Behörde nicht gegen ein Projekt eingeschritten ist, begründet aus diesem Grund nicht seine Rechtmäßigkeit. Ob eine Anlage im</p>	<p><i>Freigestellt sind bestehende rechtmäßige Anlagen für die dementsprechend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist oder für die keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich war.</i></p> <p><i>Im Falle des Ronolulus ist keine FFH-VP erforderlich, da die Vorschriften über die FFH-VP nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB gelten (siehe § 34 Abs. 8 BNatSchG).</i></p> <p><i>Zudem ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Zuge einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden können, da lediglich der Fischotter, der Biber und die Teichfledermaus eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Geräuschemissionen aufweisen. Über den Biber gibt es lediglich aktuelle Meldungen und zur Zeit der Errichtung und Erweiterung des Ronolulus gab es noch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung der Population durch das Ronolulu ist somit nicht zu erwarten. Zum Fischotter ist anzumerken, dass es auch nach der Erweiterung Sichtungen gegeben hat und das Wanderhalten durch die Geräuschemissionen nicht unterbunden wird. Da die Lärmemissionen vorwiegend tagsüber stattfinden, wird davon ausgegangen, dass</i></p>

	<p>Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO. Entwurf rechtmäßig ist, kann daher bei FFH-Relevanz nur beurteilt werden, wenn bereits in der Vergangenheit durch eine den Anforderungen entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung sichergestellt ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen sind. Dies dürfte nur für einen Bruchteil der in Rede stehenden Anlagen der Fall sein. Da wiederum nicht davon auszugehen ist, dass bei Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO-Entwurf in jedem Fall eine Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet wird - zumal für diese regelmäßig die erforderlichen fachlichen Unterlagen gar nicht vorliegen - wird die Anwendung dieser Vorschrift zwangsläufig zu einer FFH-rechtlich nicht rechtfertigte Privilegierungen vorhandener Altanlagen führen. Selbst wenn die Errichtung oder der Betrieb dieser Anlagen nicht mit geltendem FFH-Recht in Einklang zu bringen ist. In der Praxis dürfte die Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO-Entwurf dazu führen, dass eine Freistellung behördlicherseits angenommen wird, sobald die bestehende Anlage etwa eine Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Prüfung vorweisen kann. Dies führt zu einer Privilegierung der bauordnungsrechtlich genehmigten oder bauordnungsrechtlich abgeprüften Anlagen ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt mit dem geltenden Naturschutzrecht, konkret § 34 Abs. 2 BNatSchG, vereinbar sind. Zugespitzt formuliert: Im Umkehrschluss wird mit diesem VO-Entwurf das behördliche Vollzugsdefizit gefördert und damit dauerhaft festgeschrieben. Selbst bauaufsichtlich ungenehmigte Anlagen oder Anlagenteile könnten unbemerkt von der naturschutzfachlichen Freistellung erfasst werden, wie etwa der seit jeher materiell rechtswidrige Beachvolleyball-Platz des Erlebnisbads "Ronolulu". Das Beispiel Erlebnisbad "Ronolulu" veranschaulicht dies auch in anderer Weise besonders drastisch. Für den</p>	<p><i>sie nur einen geringen Einfluss auf die eher nachtaktiven Tiere haben. Die Teichfledermaus benötigt breite Flüsse oder größere stehende Gewässer und ist im betreffenden Bereich nicht zu erwarten. Unabhängig davon handelt es sich bei der Freistellung um keine eigenständige Regelung. Sie ist rein deklaratorischer Art. Bestehende Genehmigungen werden nicht durch den nachträglichen Erlass einer neuen Regelung aufgehoben. Hierfür wäre im Einzelfall eine Aufhebung (d. h. Widerruf oder Rücknahme) des jeweiligen Verwaltungsaktes erforderlich.</i></p>
--	---	--

	<p>Betrieb des Erlebnisbads ist nach unserem Kenntnisstand bis zum heutigen Tage keine den Anforderungen entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. § 34 Abs. 8 BNatSchG kommt für den Betrieb des Bads nicht zum Tragen, da kein Bebauungsplan vorliegt, welcher den FFH-Gebietsschutz hinreichend und europarechtskonform abarbeiten würde. Der Bebauungsplan Nr. 55a der Stadt Rotenburg, der 1981 erlassen wurde, hat die Frage der FFH-Verträglichkeit schon aus Zeitgründen nicht entsprechend den heute geltenden Anforderungen abarbeiten können. Insofern steht zu befürchten, dass bspw. das "Ronolulu" durch die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO-Entwurf im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 2 BNatSchG und letztlich des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG privilegiert würde.</p> <p>Resümee: Die Freistellungsregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO-Entwurf ist in dieser Form nicht haltbar. Sie liefert eine Steilvorlage für eine Umgehung der gesetzlichen Anforderungen unmittelbar aus dem FFH-Recht wie § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Problematik findet in der Begründung des VO-Entwurfs mit keinem Wort Erwähnung. Sie schweigt zu § 4 Abs. 2 Nr. 10 VO-Entwurf.</p>	
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 – Unterhaltung Wege		
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg</p>	<p>„die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,.....sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum“</p> <p>Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen.</p> <p>Obwohl in der Muster VO genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch</p>	<p><i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der</i></p>

	<p>erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung oft zu gleichförmig, d. h. sie „rollen“ und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h., der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Ich empfehle, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" oder „milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs“ zu ersetzen.</p> <p>Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebauaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von austreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von austreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem</p>	<p><i>Verordnung auszuschließen.</i></p> <p><i>Mit der Ablagerung von überschüssigem Material ist eine langfristige Ablagerung im Wegeseitenraum gemeint. Geringfügiges und/oder kurzfristiges Verbleiben von Material, welches im Zuge der Wegeunterhaltung ausgestrichen wird, ist hiermit nicht gemeint.</i></p>
--	--	---

	<p>Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Ich empfehle stattdessen „im Wald“ oder „im angrenzenden Bestand“ zu ergänzen. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.</p>	
§ 4 Abs. 2 Nr. 10– Unterhaltung der vorhandenen Anlagen		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Verden</p>	<p>Für die geplante Ausweisung der o. g. Naturschutzgebiete werden die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden- mit der Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1, Bundesstraßen 71, 75, 215 sowie für die Landesstraßen 130 und 131 berührt. Im-Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken, wenn die Punkte der Anlage "Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Anpassung, Änderung oder Aufstellung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten an Straßen des überörtlichen Verkehrs", beachtet werden</p> <p>Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderung (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen, wie: Dränagen, Gruppen, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich.</p> <p>Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen u. Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden.</p> <p>Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u. ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung</p>	<p><i>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</i></p> <p><i>Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</i></p> <p><i>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherung vom 01. Oktober bis 28. Februar grundsätzlich freigestellt. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Durchführung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 13 auch ganzjährig möglich.</i></p>

	<p>befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.</p> <p>Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.</p> <p>Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z. B. Drohnen erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen. <p>Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV -GB Verden ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z. B. Kompensationsmaßnahmen oder</p>	<p><i>Da die genannten Straßen nicht im Gebiet liegen, können Drohnen weiterhin über diese fliegen. Sollte das Befliegen von Teilen des NSG erforderlich sein, gilt die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 NSG-VO, wonach Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben Drohnen einsetzen dürfen, wenn der Einsatz dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.</i></p>
--	---	--

	<p>Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v. g. Maßnahmen und Einrichtungen.</p> <p>-Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen.</p> <p>Vermerk von Frau Ewen:</p> <p>Innerhalb des geplanten NSG erstrecken sich folgende im Zuständigkeitsbereich der NLStBV-rGB Verden liegende Straßenzüge: Die Autobahn A I, die Bundesstraßen B 71, B 75, B 215 und B 440 sowie die Landesstraßen L 130 und L 131.</p> <p>Das geplante NSG grenzt Z.T. randlich direkt an die Verkehrsanlagen an, teilweise verlaufen die Straßen innerhalb des Schutzgebietes. Im Verlauf der A I sowie der Landesstraßen 130 und 131 sowie der B 440 werden die genannten Fließgewässer mit Brückenbauwerken gequert. Im Hinblick auf die angestrebte Neuausweisung des NSG bitte ich bei der Formulierung des Verordnungstextes und der Gebietsabgrenzung deshalb vorsorglich um Beachtung folgender Punkte:</p> <p>I. Die niedersächsische Straßenbauverwaltung ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung ihrer Verkehrsanlagen gesetzlich verpflichtet. Dementsprechend sollte sowohl die Unterhaltung der technischen Anlage als auch die des Straßenbegleitgrüns (Gehölzaufwuchs, Gras-Krautfluren) bei der Formulierung des Verordnungstextes berücksichtigt werden und ein entsprechender Passus unter dem § 4 "Freistellungen" vorgesehen werden.</p> <p>Die Freistellung sollte auch für Unterhaltungs- und</p>	
--	---	--

	<p>Instandhaltungsarbeiten, die zur Bauvorbereitung wie z. B. Befliegung mit Drohnen oder Bohrungen an oder im Umfeld der technischen Anlagen (Straße, Entwässerungsanlagen) erforderlich werden, vorgesehen werden.</p> <p>2. Die Grenze des NSG sollte um 5 m vom Straßenkörper (Hinterkante Straßenmulde/-graben) abgerückt werden, um einen hohen Verwaltungsaufwand für Ausnahmegenehmigungen/ Befreiungen von den Auflagen in der Gebietsverordnung im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsanlagen zu vermeiden.</p> <p>3. Von der NSG-Ausweisung werden planfestgestellte und bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen der niedersächsischen Straßenbauverwaltung überplant. Dies betrifft insbesondere Flächen im Niederungsbereich der Wümme nordwestlich und südöstlich der A I (siehe Anlage). Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung dürfen den für die Kompensationsmaßnahmen geltenden Festlegungen nicht entgegenstehen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Flächen im Umkreis der A I zum Konzessionsmodell der A I gehören und von der AI mobil GmbH unterhalten werden.</p>	<p><i>Da die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt ist, ergibt sich kein erheblich erhöhter Verwaltungsaufwand.</i></p> <p><i>Planfestgestellte und bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind von der Verordnung unberührt.</i></p>
<p>CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel</p>	<p>Privatpersonen, deren Grundstücke an die Wümme heranreichen sind ebenfalls in vielfältiger Weise im Falle der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes in der Nutzung ihrer Flächen betroffen und eingeschränkt. Weder aus dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial noch aus dem Verordnungsentwurf ist eindeutig erkenn, welche Nutzungen künftig zulässig oder unmöglich sind. Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle ein Grundstück im Bereich der Straße "Kreuzberg" nennen. Ausweislich des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) quer durch einen auf dem Grundstück befindlichen Gartenteich. Es ist in diesem Fall aufgrund mangelnder Hinweise im</p>	<p><i>Die Grenze wurde hier angepasst und der gesamte Teich aus dem NSG genommen.</i></p>

	<p>Verordnungsentwurf völlig unklar, ob der Grundstückseigentümer zukünftig z. B. Reinigungsarbeiten am privat angelegten Teich durchführen darf. Ebenso befinden sich auf verschiedenen Grundstücken im Bereich der Wümme auf dem Gebiet des geplanten NSG baurechtlich genehmigte Bauten. Inwieweit eine Nutzung derartiger Bauten bei einer Ausweisung der Flächen als NSG zulässig bleibt bzw. ob ggf. im Falle der Abgängigkeit von Gebäuden Ersatz geschaffen werden kann ist im Verordnungsentwurf nicht geregelt. Auf Flächen, die in einem NSG liegen, sind Entwicklungen aller Art nicht mehr möglich. Dies betrifft z. B. die an das Meyerhofgelände angrenzende Wiese. Auf dieser Fläche bietet sich für den Heimatverein bzw. die Kommune die einzige Möglichkeit mögliche Erweiterungen z. B. Bau eines Wagenschauers oder eines anderen Gebäudes oder für andere museale Zwecke zu errichten. Um dem Museum nicht die letzte Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, darf die Wiese auf keinen Fall in das NSG integriert werden.</p>	<p><i>Gebäude befinden sich höchstens im Einzelfall im NSG, weil eine erkennbare Abgrenzung bei der Herausnahme des bebauten Grundstücks nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig vorhandener Anlagen freigestellt.</i></p> <p><i>Neubauten sind im NSG nicht zulässig. Die Fläche befindet sich allerdings bereits im LSG Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg, wodurch Bauwerke aller Art bereits jetzt verboten sind.</i></p>
Samtgemeinde Fintel	<p>In der Gemeinde Lauenbrück befindet sich im Bereich des geplanten NSG eine Einstiegsstelle für Wasserwandertouren mit Kanus und Kajaks auf der Wümme (siehe beigefügter Lageplan Anhang 28). Die Möglichkeit der baulichen Unterhaltung und Sicherung der Ein- und Ausstiegsstelle sowie der Zuwegung ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	<p><i>Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Ebenfalls freigestellt ist die Unterhaltung und Sicherung der genannten Ein- und Ausstiegsstelle und der vorhandenen Zuwegung.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 11– Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen</p>		
Gascade Gastransport GmbH	<p>Die Anlagen der Gascade Gastransport GmbH befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Ausweisung des</p>	

	<p>Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei den v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu den Anlagen auch die Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen wird im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin in vollem Umfang gewährleistet bleiben. Dies kann zur Auswirkung haben, dass bei der Befliegung 150 m erforderlichenfalls unterschritten werden müssen.</p> <p>Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich</p>	<p><i>Die Anlage "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bezieht sich hauptsächlich auf Bauvorhaben. Durch die Versorgungsunternehmen wird häufig unterstellt, eine Schutzgebietsausweisung sei eine Baumaßnahme. Es handelt sich bei der Naturschutzgebietsausweisung nicht um ein Bauvorhaben, weswegen die Anlage nicht mit in der Abwägungstabelle aufgenommen wird.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Im NSG ist es lediglich verboten mit Hubschraubern zu starten und zu landen. Eine Mindestflughöhe ist nicht vorgesehen. Der Start- und Landepunkt ist dementsprechend außerhalb des NSG vorzusehen.</i></p> <p><i>Die Markierungspfähle werden als Bestandteil der</i></p>
--	--	--

	<p>Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind weiterhin zu erhalten.</p>	<p><i>genehmigten Leitungen angesehen.</i></p>
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Embsen In der Grund 85 28832 Achim Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten: Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, ist Gasunie verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.</p>	<p><i>Durch die Versorgungsunternehmen wird häufig unterstellt, eine Schutzgebietsausweisung sei eine Baumaßnahme. Es handelt sich bei der Naturschutzgebietsausweisung nicht um eine aktive Maßnahme, die im Bereich der Erdgastransportleitung durchgeführt wird.</i></p>

	<p>Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 „Freistellungen“ aufzunehmen. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von dem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p> <p>Die Schutzanweisungen werden mit der Bitte um Beachtung beigefügt.</p>	<p><i>oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt. Für nicht genehmigte Maßnahmen, kann eine Befreiung beantragt werden. Die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird.</i></p> <p><i>Durch die Versorgungsunternehmen wird häufig unterstellt, eine Schutzgebietsausweisung sei eine Baumaßnahme. Die Schutzanweisungen beziehen sich auf Baumaßnahmen und sind dementsprechend in der Verordnung nicht zu berücksichtigen.</i></p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Bergaufsicht Hannover</p>	<p>Im Planungsbereich befinden sich möglicherweise Betriebseinrichtungen und Erdgashochdruckleitungen folgender Unternehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover der HanseWerk AG der WinGas GmbH Wintershall Dea AG Vertragswesen Schachtstraße 76 29323 Wietze EWE Aktiengesellschaft Postfach 25 40 26015 Oldenburg. Betriebseinrichtungen und Erdgashochdruckleitungen</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt. Bauvorhaben sind in dem NSG nicht geplant.</i></p> <p><i>Alle genannten Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und</i></p>

	<p>müssen unbeschränkt zugänglich sein. Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten. Es wird darum gebeten, die o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der NSG-VO freigestellt.</i></p>
Wintershall DEA Deutschland AG	<p>Im Plangebiet befinden sich Betriebsanlagen der Wintershall Dea Deutschland AG. Es handelt sich im Einzelnen um unsere Hochdruck – Gasleitungen 813 Hemsbünde Z2 - Hemsbünde Z1 842 Einbindung Waffensen - Bötersen Z6 853 Worth Z1 - Bötersen Z6 Innerhalb der Schutzstreifen sind Baumaßnahmen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig. Weiterhin sind die Schutzstreifen von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind die Leitungen jederzeit auch zu kurzfristig notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten zugänglich zu halten und gegebenenfalls Änderungen der Leitungsanlage für den sicheren Betrieb zu ermöglichen. Weiterhin sind unsere folgenden Bergbauberechtigungen betroffen: Erlaubnisfeld Rotenburg Bevilligungsfeld Rotenburg – Scheeßel Bevilligungsfeld Rotenburg - Söhlingen Innerhalb dieser Felder betreiben wir die Aufsuchung und Förderung von Erdgas.</p>	<p><i>Durch die Versorgungsunternehmen wird häufig unterstellt, eine Schutzgebietsausweisung sei eine Baumaßnahme.</i></p> <p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt. Bauvorhaben sind in dem NSG nicht geplant. Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Bereits bestehende Genehmigungen/Erlaubnisse sind von der NSG-VO unberührt.</i></p>
Tennet TSO GmbH	<p>Durch den räumlichen Geltungsbereich Ihrer Planung verlaufen die o. a. bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens: Zu Höchstspannungsfreileitungen Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns Jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von</p>	<p><i>Das Betreten und Befahren des Gebiets ist für Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt. Bauvorhaben sind in dem NSG nicht geplant. Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist gemäß der NSG-VO freigestellt.</i></p>

	<p>Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten. Deshalb bitten wir Sie, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitungen beträgt max. 80,0 m und bei der 220-kV Leitung 60 m, d. h. jeweils 40,0 m und 30 m von der Leitungssachse(Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Sollte es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen.</p>	<p><i>Durch den Erlass der NSG-Verordnung sind keine aktiven Maßnahmen geplant. Im Zuge der Aufstellung der Managementpläne wird der Leitungsschutzstreifen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es kommt nicht zu einem Wechsel der Grundstückseigentümer durch die Schutzgebietsausweisung.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 12 – Freistellung Pflege von Landschaftselementen		
Dr. J. Müller-Scheessel	Teil der Gartenanlage sind regelmäßig beschnittene Hecken aus Spirea und Hainbuche, die sich direkt am	<i>Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober</i>

	Wasser befinden. Es wäre sicherzustellen, dass diese Hecken weiterhin und auch im Sommer beschnitten werden dürfen. (Konflikt mit § 3 Absatz 1, Satz 25). Dabei wird auch auf die Relevanz des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verwiesen.	<i>bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Im Sommer ist eine Heckenpflege nicht zulässig.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 15 – Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen		
Samtgemeinde Sottrum	Die Samtgemeinde Sottrum betreibt im Gebiet des NSG Wümmeniederung Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Damit die Samtgemeinde ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach geltendem Wasserrecht nachkommen kann, sollten Anlagen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere zur Abwasserbeseitigung, aus dem Verbotskatalog (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) ausgenommen werden. Da Anlagenteile (Düker, Schieber, Entlüftungen) innerhalb des NSG errichtet und betrieben werden, ist es nicht möglich, die Leitungsverlegung komplett grabenlos auszuführen. Allein die Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 15 der Verordnung reichen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht aus.	<i>Für die Neuanlage von Leitungen, die nicht vollständig grabenlos verlegt werden können, ist eine Befreiung zu beantragen. Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses liegt in diesem Fall vor. Bestehende Anlagen können weiterhin betrieben und unterhalten werden.</i>
EWE NETZ GmbH	Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes befinden sich diverse Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH. Durch die getroffenen Regelungen in §3 Abs. 1 Nr. 14 bzw. §4 Abs. 2 Nr. 15 werden zukünftige Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen durch die ausschließliche Nutzung grabenloser Rohrverlegungen stark eingeschränkt. Die EWE NETZ berücksichtigt in zukünftigen Planungen die vorwiegende Nutzung der grabenlosen Rohrverlegung selbstverständlich gerne. Auf Grund der räumlichen Ausdehnung des Naturschutzgebietes und den einzuhaltenden technischen Gegebenheiten können wir dies jedoch nicht immer gewährleisten. In einigen Konstellationen kann eine Verlegung in offener Bauweise notwendig werden. Wir bitten darum, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass grabenlose Verlegungen generell anzuwenden sind, im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch	<i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt. Sollte eine neue Verlegung einer Leitung nicht grabenlos mit außerhalb liegenden Start- und Zielgruben erfolgen können, ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i>

	<p>davon abgewichen werden kann.</p> <p>Sollte sich aus dieser Verordnung im nachgelagerten Prozessen die Notwendigkeit von Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
IHK Stade	<p>Das zukünftige NSG befindet sich in der Nähe von wichtiger Infrastruktur oder wird von dieser gekreuzt. Diese ist als Vorranggebiet (VR) Hauptverkehrsstraße, Leitungstrasse und Haupteisenbahnstrecke durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg festgelegt. Die gewerbliche Wirtschaft ist sowohl darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird als auch die Energieversorgung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollten die benannten Infrastrukturen durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Dieses könnte jedoch im Konflikt zu den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 5, 12, und 14 stehen. Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Gerade der Anpassung der Trassen an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Wir regen an, die jeweiligen Betreiber ebenfalls zu beteiligen und ggf. entsprechende</p>	<p><i>Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden grundsätzlich nicht berührt. Dies gilt insbesondere für genehmigte bzw. öffentlich gewidmete Anlagen wie Verkehrsstraßen. Auch die Anpassung dieser Anlagen ist weiterhin möglich. Allenfalls bei wesentlichen Nutzungsänderungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, ist die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.</i></p>

	Freistellungen vorzusehen.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 17 – Befahren Fließgewässer/Kanu		
Kanuwanderer Rotenburg e.V:	<p>Kanusport ist Natursport - kaum eine andere Sportart bietet die Möglichkeit, so vielfältige und unmittelbare Eindrücke der Natur zu gewinnen. Im Gegenzug sind wir Kanuten der Natur gegenüber aber auch zu besonderer Rücksichtnahme und Schonung verpflichtet. Kanuwandern ist kein Leistungs- und Wettkampfsport, wir erfreuen uns an der Natur auf einer vorgegebenen Route. Eine geplante Ausweitung des Naturschutzgebietes im Rahmen der Wümme-Niederung ist vorstellbar, aber den Vereinsmitgliedern der Kanuwanderer, wie auch interessierten Kanusportler muss die Nutzung der Wümme ab Lauenbrück über Scheeßel, Rotenburg und weiter flussabwärts gewährt bleiben. Ein generelles Fahrverbot für den Kanusport auf der Wümme wäre "das Aus" für den Verein der Kanuwanderer, da kein örtliches und kontinuierliches Kanutraining mehr in der Woche, insbesondere für den Nachwuchs, angeboten werden kann. Die nächste Trainingsmöglichkeit liegt ca. 30 km entfernt. Ein Rotenburger Sportverein kann nicht für jede Trainingseinheit Paddler und Material 60 km mit dem Auto fahren. Ein Sportverein lebt von einem direkten Zugang zu seinem Trainingsrevier.</p> <p>Seit nunmehr 45 Jahren übt der Verein den Kanusport überwiegend auf dem "Hausfluss" Wümme aus. Wir Paddler übernehmen dabei Verantwortung für unser Handeln und wollen unseren Sport im Einklang mit der Natur ausüben. Es ist das ureigene Interesse eines jeden organisierten Kanuten, das eigene Paddelrevier in einem guten Zustand zu erhalten. Bei genauer Betrachtung der Situation kann man feststellen, dass sportliche Nutzung des Flusses und der Naturschutz nicht konkurrieren müssen. Wir haben uns daher stets an den Erfordernissen des Naturschutzes ausgerichtet. Vermehrte Sichtungen von Z. B. Eisvögeln und Biberspuren, lassen uns</p>	<p><i>Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen sowie Einhaltung der weiteren Vorgaben zu Mindestwasserstand und Kennzeichnungspflicht. Etwaige Ausnahmegenehmigungen auf Grundlage der Verordnung gelten ebenfalls fort.</i></p>

annehmen, dass die Flusslandschaft durch uns keinen Schaden nimmt. Paddeln ist eine Natursportart ohne künstliche Eingriffe in das Ökosystem wie Z. B. Skipisten, Lifte oder Sportanlagen. Um diesen Anspruch mit dem Verein gerecht zu werden, nehmen viele Vereinsmitglieder regelmäßig an Ökologieschulungen des Landes-Kanu-Verbands teil. Zu den zentralen Schulungsinhalten gehören die Themen: naturgemäßes Paddelverhalten, Gefährdung und Schutz von Gewässer, Tiere und Pflanzen in und am Wasser, Gewässerregionen und Gewässergüte, Befahrungsregeln, Tourenplanung und -durchführung. Die Kanuwanderer beantragen hiermit für ihre Mitglieder und DKV-Partner eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung für eine ganzjährige Befahrung der Wümme als Teil eines geplanten Naturschutzgebietes mit Booten (muskelbetriebene Freizeitsportgeräte: Canadier, Kajak, SUP) unter entsprechenden Auflagen (z. B. Pegelstände, Uferbetretungsverbote, etc.). Auch die Rodau sowie die Wiedau sollten zu den vorgegebenen Zeiten befahrbar bleiben. Ergänzend zu den bereits angeführten Argumenten ist es nötig für uns Kanuwanderer, dass die bestehenden "Kanu-Einstiegsstellen" unterhalb des "Ronolulu-Parkplatzes" sowie an der "Slalom- Trainings- und Wettkampfstrecke" in den Nödenwiesen mit Zugang zur Aalter Allee und die Slalom- Trainings- wie auch Wettkampfstrecke als eigenständige Sportstätte, erhalten bleiben, genutzt werden können und ein freier Zugang gewährleistet ist. Aufgrund der wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Funktion eines Sportvereins, insbesondere auch mit Blick auf die Jugendarbeit sowie die Ausbildung/Erziehung unserer Mitglieder zu einem verantwortungsbewussten, naturverträglichen Verhalten und zum Wohl der Allgemeinheit wäre eine Komplettsperung der Wümme, Rodau und Wiedau für die in den Kanusportvereinen des DKV organisierten Kanusportler unverhältnismäßig.

<p>R. und S. Prüser</p>	<p>Darüber hinaus betreibe ich in den Sommermonaten einen Kanuverleih, der für mich eine erhebliche Einnahmequelle und Existenzsicherung darstellt. Durch das Verbot in § 3 Abs 1 Nr. 7 dürfte ich keine Boote mehr in der Wümme einsetzen und wäre gezwungen den Betrieb einzustellen. Neben meinem persönlichen Schaden würde dadurch auch zahlreichen Touristen und Anwohnern die Möglichkeit genommen, die sehenswerte Natur von einer anderen Perspektive kennenzulernen und zu genießen. Durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr, 17 wird das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Kanuverordnung wiederum gestattet. Mir ist aus den o. g. Gründen also sehr wichtig, dass diese Freistellung bestehen bleibt und ich den Kanuverleih auch zukünftig fortführen kann.</p>	<p><i>Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt.</i></p>
<p>Stadt Rotenburg</p>	<p>Die Wümme selbst wird durch den Kanuwanderer Rotenburg e.V. befahren. Hierzu werden die vorhandenen Einstiegsstellen an der Aalter Allee und hinter dem Bauhof nördlich des Ronolulu benötigt und genutzt. Auch die Übungsstrecke im Bereich der Aalter Allee ist für das Vereinsleben notwendig. Diese Nutzung muss dauerhaft gesichert bleiben.</p>	<p><i>Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen</i></p>
<p>Touristikverband LK Rotenburg (W.)</p>	<p>Mit der Ausweisung der genannten Naturschutzgebiete möchte wir darum bitten, dass wichtige touristische und auch freizeitorientierte Projekte für den Landkreis Rotenburg (Wümme) weiter Bestand haben bzw. auch künftig - nach Abstimmung mit Ihnen - möglich sein können. Wir bitten insbesondere um die Gewährleistung der folgend, genannten Punkte: 1. Das naturverträgliche Wasserwandern auf der Oste und Wümme bleibt unter Einhaltung der entsprechenden Verordnung weiter zulässig. Alle bisherigen Ein- und Ausstiegsstellen haben Bestandsschutz. Neue Ein-/Ausstiegsstellen könnten hinzukommen, die dem Projekt und dem Naturschutz unterstützen. U.a. ist eine weitere</p>	<p><i>Das Befahren der Fließgewässer ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 NSG-VO unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung freigestellt. Die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Zusätzliche Ein- und Ausstiegsstellen können gegebenenfalls bei einer Änderung dieser Verordnung mit aufgenommen werden. Hierfür muss jedoch sichergestellt sein, dass diese FFH-verträglich sind.</i></p>

	Ein-/ und Ausstiegsstelle zwischen Scheeßel und Rotenburg, Z.B. an der Wohlsdorfer Brücke, wichtig, um Wassersportlern die Möglichkeit für einen Einstieg/Ausstieg bzw. Rast/Pause auf dem jetzigen rund 12 km langen Flussabschnitt zu ermöglichen. Dadurch wird einem "freien Aussteigen bzw. Rasten" auf diesem Abschnitt entgegengewirkt. Der optimale Standort ist mit der UNB und den betroffenen Kommunen abzustimmen.	
IHK Stade	Wir begrüßen die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 17, die das Befahren der Fließgewässer freistellt. Für gewerbliche Betriebe in der Tourismusbranche, wie z. B. Kanuverleiher, ist die Möglichkeit zum Befahren der Gewässer eine wichtige Grundlage ihres Betriebes	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 21 – Ersatzneubau Brücken		
Vorsitzender der „Interessengemeinschaft Vareler Heide e.V	Es muss die Option für den Wiederaufbau des „Helsesieker Kirchstegs“ als Querung über die Wümme zwischen Varel und Griemshop erhalten bleiben	<i>Der Ersatzneubau von bestehenden Fußgängerbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in gleicher Art und in gleichem Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 21 NSG-VO mit vorheriger Zustimmung freigestellt. Sollte es sich nicht mehr um eine bestehende Brücke handeln, kann eine Befreiung beantragt werden.</i>
Gemeinde Scheeßel	Karte 9: Bei Varel überquert ein Nordpfadewanderweg die Wümme (Flur 1, Flurstück 114/50 v. Scheeßel). Es muss möglich sein, die dort abgängige und kürzlich aus Verkehrssicherungsgründen abgebaute Fußwegbrücke zu erneuern; siehe § 4 Abs. 2 Nr. 21 NSG-VO.	<i>Der Ersatzneubau von bestehenden Fußgängerbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in gleicher Art und in gleichem Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 21 NSG-VO mit vorheriger Zustimmung freigestellt. Sollte es sich nicht mehr um eine bestehende Brücke handeln, kann eine Befreiung beantragt werden.</i>
Samtgemeinde Bothel (mit Mitgliedsgemeinden)	Die Sanierung alter Holzbrücken sollte in konstruktiven, nicht sichtbaren Teilen auch mit modernen Baustoffen wie Beton oder Verbundstoffen zulässig sein, wenn die sichtbaren Teile mit ortsüblichen bzw. vorher verwendeten Materialien(Holz) abgedeckt sind. Die längere Haltbarkeit der Materialien, insbesondere im Kontaktbereich zum Wasser, spart nicht nur Kosten, sondern verlängert die Intervalle für die Erneuerung und	<i>Generell umfasst die Freistellung auch eine Anpassung an den Stand der Technik. Untersagt ist durch die Einschränkung "in gleicher Art und in gleichem Umfang" vor allem ein Ausbau z. B. zur Erhöhung der Traglast oder eine Verbreiterung.</i>

	<p>Reparaturen der Bauwerke, die jeweils eine größere Störung für den Gewässerabschnitt bedeuten.</p> <p>Es wird darauf hinweisen, dass die Gemeinden Brockel und Hemsbünde in Zusammenarbeit mit der Stadt Rotenburg anstreben, einen Radweg zu errichten, der in unmittelbarer Bündelung mit der Bahnbrücke (Südseite) der Hauptstrecke Bremen – Hamburg die Wümme queren soll. Das Projekt wurde bereits im Zuge der Erstellung einer Projektskizze mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Es wird darum gebeten, diesen Querungsbereich zu berücksichtigen und ggf. von den allgemeinen Verboten und Festlegungen, die einer Umsetzung entgegenstehen, freizustellen.</p>	<p><i>Im Zuge der Genehmigung kann eine Befreiung von der NSG-VO beantragt werden.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 22 – Badestellen</p>		
Gemeinde Hellwege	<p>3. Die Einwohner der Gemeinde Hellwege haben seit Generationen im Sommer in der Wümme gebadet. Diese Möglichkeit sollte den Bürgern auch weiterhin eröffnet werden. Aus diesem Grunde fordert die Gemeinde Hellwege die Kennzeichnung von Badestelle in den Karten zum Naturschutzgebiet an der Schleuse am Viehweg und vor der neuen Fußgängerbrücke am Ende der Straße „Wümmebogen“.</p>	<p><i>Es befindet sich an beiden vorgeschlagenen Stellen Kanueinstiegstellen, die auch als Badestellen genutzt werden können. Die Stellen werden als Badestelle eingezeichnet.</i></p>
Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Die Bereiche entlang der Wümme werden von der Bevölkerung bereits heute zum Verweilen und zur Freizeitgestaltung genutzt. Mögliche Einschränkungen werden sehr kritisch beurteilt.</p> <p>Weiterhin werden Badestellen an der Wümme und seinen Nebenflächen von der Bevölkerung im Rahmen der Naherholung genutzt.</p> <p>Folgende Badestellen werden aktuell genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Badestelle nördlich der Bahnbrücke am Ronolulu o Badestelle in der Verlängerung des Uranusweges zu der Fachschule In der Ahe (siehe Anhang 29) o Badestelle an der Sohlgleite westlich der Kläranlage o Badestelle an der Wiedau am Spielplatz hinter den Rotenburger Werken 	<p><i>Es erfolgte eine Prüfung der benannten Badestellen. Bei Badestellen, an denen eine ausreichende Erschließung gegeben und gleichzeitig naturschutzfachlich keine erheblichen Probleme bestehen, wurde die Nutzung sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist, freigestellt. Nördlich der Bahnbrücke am Ronolulu befindet sich der Lebensraumtyp 91E0 (Auwälder), welcher trittempfindlich ist. Aufgrund dessen wird hier keine Badestelle eingezeichnet.</i></p> <p><i>Folgende Badestellen wurden hinzugefügt und können nun weiterhin genutzt werden:</i></p> <p><i>Die Badestelle an der Verlängerung des Uranusweges wird eingezeichnet.</i></p>

	Die Stadt bittet, die beiden Standorte in den Planunterlagen mit den dafür vorgesehenen Planzeichen zu vermerken.	<i>An der Sohlgleite befindet sich eine Kanueinstiegsstelle. Hier wird eine Badestelle ergänzt. Hinter dem Spielplatz an der Wiedau wird ebenfalls eine Badestelle ergänzt.</i>
T. Bladauski	<p>4. Die Zugänglichkeit des Wümmeufers an bestimmten Stellen ist nicht nur wichtig für das Tränken und Abkühlen von Hunden auf Wanderungen für Touristen, wie ich es selbst im Harz und anderswo im Urlaub sehr begrüße, sondern auch für die Wassergewöhnung von Gebrauchshunde wie Jagd- oder Rettungshunden. Daher möchte ich hier ausdrücklich auch auf die Wümmewiesen und das Wümmeufer in Rotenburg in Höhe des Ahewaldes hinweisen, das stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird und wo Hunde baden können. Die Wasserarbeit ist im Jagdhundewesen von großer Bedeutung und Hunde sollen unbedingt frühzeitig positive Erfahrungen im Wasser machen. Nun hat man nicht unbedingt immer das Glück, ein eigenes Jagdrevier vor der Haustür zu haben, in dem die privaten Teiche auch zur Wassergewöhnung bzw. Hundeausbildung genutzt werden können. Bisher kann man jedoch seinen Hund auf einem Spaziergang "vor der Haustür" einfach und unkompliziert in der Wümme, also an und in einem "öffentlichen Gewässer" an Wasser gewöhnen. In Lauenbrück bliebe uns zwar noch die Fintau - aber wie lange noch???</p> <p>Daher möchte ich stark dafür plädieren, dass die Wümme feinschließlich ihrer Nebenflüsse) möglichst innerorts generell zumindest jedoch an den bisher zugänglichen Uferbereichen auch weiterhin zugänglich und für Hunde zur Wassergewöhnung nutzbar bleibt. Für Wanderer mit Hund sollten an den Wanderwegen auch außerorts die bisher bewuchsfreien Uferbereiche zum Tränken und Abkühlen freigegeben bleiben.</p>	<i>An den Badestellen können Hunde an der Leine zum Abkühlen und Trinken an und in die Fließgewässer. Die genannte Badestelle in Höhe des Ahewaldes wurde hinzugefügt. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt. Somit kann die genannte Wasserarbeit mit den Jagdhunden weiterhin im NSG erfolgen. Allgemein sollte die Jagdhundeausbildung vorzugsweise auf Flächen außerhalb des NSG erfolgen, um Störungen, wo immer möglich, zu vermeiden.</i>
Jägerschaft Rotenburg (Wümme)	Ausreichend "Badestellen" für Hunde außerorts ausweisen, die den bisher tatsächlich genutzten, leicht von Straßen und Wanderwegen aus zugänglichen Orten	<i>An den Badestellen können Hunde an der Leine zum Abkühlen und Trinken an und in die Fließgewässer. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen</i>

	entsprechen - möglichst in Absprache mit den Kommunen / örtlichen Jägern, damit Jagdhundeführer ihre Hunde weiterhin wohnortnah und revierunabhängig "zu Wasser lassen" können.	<i>eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt. Somit kann die Wasserarbeit mit den Jagdhunden weiterhin im NSG erfolgen. Es wurden verschiedene Badestellen im Zuge des Beteiligungsverfahrens hinzugefügt. Allgemein sollte die Jagdhundausbildung vorzugsweise auf Flächen außerhalb des NSG erfolgen, um Störungen, wo immer möglich, zu vermeiden.</i>
§ 4 Abs. 3 Gewässerunterhaltung		
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	<p>Der unter § 4 (3) Satz 2 vorgesehene Zeitraum von 4 Jahren für die Erstellung der Unterhaltungspläne ist deutlich zu kurz. Aufgrund des Umfangs (insgesamt 110 km Gewässer) ist eine zeitliche Staffelung der Planerstellung zwingend notwendig, um den administrativen Aufwand bewerkstelligen zu können. Hinzu kommt, dass der zu berücksichtigende "Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung" bislang noch nicht abschließend veröffentlicht wurde, sowie, dass die derzeit bestehende hohe Auslastung der für die Planerstellung notwendigen Ingenieurbüros die Ausführung weiter verzögert. Eine Fertigstellung aller geforderten Unterhaltungspläne innerhalb des geforderten Zeitraumes ist daher nicht einzuhalten. Die vorgesehene Frist muss daher auf mindestens 8 Jahre angehoben werden.</p> <p>In § 3 (1) Satz 2 Nr. 2. wird das Abweichen von den Regelungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG geregelt. Konträr dazu wird in § 4 (3) Satz 5 die Anwendung des § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegt, womit laut Begründungstext bei Notwendigkeit die Arbeiten im September durchgeführt werden können. Um rechtliche Fallstricke zu vermeiden ist unter den Freistellungen der Gewässerunterhaltung anzumerken, dass § 39 Abs. 5 BNatSchG ungeachtet von § 3 (1) Satz 2 Nr. 2 des</p>	<p><i>Aufgrund der Länge der Fließgewässer wurde bereits der sonst übliche Zeitraum von 2 Jahre auf 4 Jahre verlängert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass der Unterhaltungsplan sukzessive zu entwickeln ist. Eine Erstellung eines ersten aussagekräftigen Unterhaltungsplans in 4 Jahren wird jedoch für möglich gehalten. Sollte die überarbeitete Version des Leitfadens nicht zur Verfügung stehen, ist die zurzeit vorhandene Version zu verwenden.</i></p> <p><i>Die Gewässerunterhaltung ist gemäß der Freistellung von den Verboten unter § 3 freigestellt. Bis zur Fertigstellung des Planes ist unter zusätzlicher Beachtung des oben genannten Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung lediglich das Kratzen der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt.</i></p>

	<p>Verordnungstextes vollständig Anwendung findet</p> <p>Das Verbot nach § 3 (1) Satz 2 Nr. 3, Bäume und weitere Gehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen erschwert die Gewässerunterhaltung in erheblichem Maße bis hin zur Unmöglichkeit, da die aufkommenden Gehölze den Räumstreifen als Zuwegung zum Gewässer blockieren können. Es ist unumgänglich, dass für die Zwecke der Gewässerunterhaltung das Zurückschneiden und Entfernen von Gehölzen, sowohl im Böschungsbereich als auch im 5 m breiten Räumstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkannte, freigestellt wird. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Rückschnitt von Gehölzen, insb. Weiden, einen festen Bestandteil der Gewässerunterhaltung darstellt. Dabei hat sich das abschnittsweise, turnusmäßige auf-den-Stock-setzen von Weiden als einzige praktikable Möglichkeit erwiesen, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten. Dies ist, unter Einbehaltung der gesetzl. Zeiträume für Holzarbeiten sowie unter Berücksichtigung des Artenschutzes, ebenfalls in den Freistellungen bis zur Fertigstellung der Unterhaltungspläne zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Es gilt weiterhin § 39 Abs. 5 BNatSchG, so dass Röhrichte im September nur in größerem Umfang zurückgeschnitten werden dürfen, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können. Sollte z.B. durch artenschutzrechtliche Konflikte eine Unterhaltung im Zeitraum von Oktober bis Februar nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, kann eine Unterhaltung im September durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt also weiterhin für die Monate März bis August, weshalb § 39 Abs. 5 BNatSchG ungeachtet von § 3 (1) Satz 2 Nr. 2 des Verordnungstextes <u>eben nicht vollständig Anwendung findet</u>. Die Regelung der Verordnung schränkt die Generalausnahme insoweit ein.</i></p> <p><i>Die Gewässerunterhaltung ist unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Sollte für die Durchführung der freigestellten Maßnahmen wie eine einseitige Böschungsmahd eine Beseitigung von Gehölzen zwingend erforderlich sein, ist dies ebenfalls freigestellt. Zu beachten sind hierbei weiterhin artenschutzrechtliche Bestimmungen sowie die FFH-Richtlinie (insbesondere wichtig, wenn die Gehölze zu einem LRT gehören). Ebenso können Gehölze entnommen werden, wenn diese direkt ein Abflusshindernis darstellen.</i></p>
--	--	--

	<p>Es ist sicherzustellen, dass § 39 Abs. 5 BNatSchG auch für Gewässer III. Ordnung Anwendung findet, sodass die Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbände ebenfalls nicht von § 3 (1) Satz 2 Nr. 2 der Verordnung betroffen sind. Ebenso ist der hier aufgeführte Punkt 3. auch auf Gewässer III Ordnung anzuwenden, zumindest insofern diese durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 6. Nr. 2 der Verordnung ist die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen freigestellt, wobei die unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 genannten Auflagen Anwendung finden. Es lässt sich ableiten, dass die Nutzung von Grünlandflächen ebenfalls im Randstreifen (5 m; 2,5 m; 1 m) nicht gestattet ist. Entsprechend ist zu erwarten, dass Weidezäune versetzt werden, sodass diese (an sonstigen Gewässern II. Ordnung) nun 2,5 m von der Böschungsoberkante entfernt stehen würden. Dies ist mit den Satzungen der Unterhaltungsverbände und Wasser- und Bodenverbände nicht vereinbar. Satzungsgemäß haben Weidezäune in einem Abstand von 1 m von der Böschungskante zu stehen, um die Gewässerunterhaltung nicht zu beeinträchtigen. Der sonstige Räumstreifen von 5 m Breite ist von Anlagen jeglicher Art freizuhalten, worunter im Übrigen, wie unter Punkt 3 vermerkt, auch Bäume und sonstige Gehölze zählen. Als Resultat würden jegliche Zäune in einem Abstand von genau 5 m von der Böschungsoberkante gesetzt werden. Damit diese 5 m für das Entlangfahren und Unterhalten der Gewässer ausreicht, müssten deutlich umfassendere Gehölz- und Rückschnittarbeiten durchgeführt werden, da durch den zur Verfügung stehenden minimalen Räumstreifen das</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese ist erforderlich, um Vorgaben an das zu verwendende Material sowie ggf. zum Zeitpunkt der Maßnahme machen zu können</i></p> <p><i>In solchen Fällen kann eine Ausnahme von dem geforderten Randstreifen in Aussicht gestellt werden. In den meisten Fällen ist die Unterhaltung nur von einer Seite des Gewässers erforderlich, weshalb dies nicht an jeder Weide ein Problem darstellen sollte. Allgemein wird von den Unterhaltungsverbänden häufig erläutert, dass die Gewässerunterhaltung an der Wümme nur stark eingeschränkt erfolgt. Gegebenenfalls kann auch in einigen Fällen ein mobiler Zaun eine Lösung sein, der zu Beginn der Weidesaison in einem Abstand von 5 Metern aufgestellt wird und kurz vor der Gewässerunterhaltung wieder entfernt wird. Der feste Zaun kann dann weiterhin in einem Abstand von 1 Meter vom Gewässer verbleiben.</i></p>
--	--	--

	<p>Rangieren und somit die Rücksichtnahme auf Gehölze nicht möglich ist. Es ist daher eine Regelung zu finden, welche das Belassen von Weidezäunen in einer Entfernung von 1 m zur Böschungsoberkante vorsieht. Auf diese Weise kann durch das Rangieren mit dem Unterhaltungsfahrzeug auch zwischen Gehölzen hindurch- und über Weidezäune hinweg gearbeitet werden.</p> <p>Für des Erarbeiten der geforderten Unterhaltungspläne werden die Unterhaltungsverbände Obere Wümme und Mittlere Wümme mit finanziellem Aufwand im sechsstelligen Bereich rechnen müssen, welcher letztlich durch die Verbandsmitglieder getragen werden muss. Die Pläne werden umfangreiche Informationen hydraulischer und naturschutzfachlicher Art über das gesamte Gewässersystem II. Ordnung des Naturschutzgebietes enthalten. Durch das einvernehmliche Abstimmen der Pläne mit dem Landkreis Rotenburg wird auch dieser über die Untersuchungsergebnisse informiert. Bereichsweise würden dem Landkreis Rotenburg diese Informationen ohne das Zutun der Verbände schlichtweg nicht zur Verfügung stehen. Somit profitiert der Landkreis Rotenburg erheblich durch den zusätzlich geschaffenen, sehr detaillierten Einblick in das auszuweisende Naturschutzgebiet. Die Verbände tragen daher mit ihren Unterhaltungsplänen über ihre eigene Verpflichtung hinaus zum effektiveren Management des NSG erheblich bei. Aus diesem Grund wird seitens der Verbände ein angemessener finanzieller Beitrag des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Aufstellen der geforderten Unterhaltungspläne gefordert.</p>	<p><i>Der Einsatz der Unterhaltungsverbände wird ausdrücklich begrüßt. Nach derzeitigen Kenntnissen werden überwiegend schon vorhandene Daten genutzt. Beispielsweise werden die Artvorkommen des NLWKN genutzt, sowie die Basiserfassung und die Aktualisierungskartierung der LRT. Der Plan wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten, welche gemäß § 34 BNatSchG von dem Projektträger vorzulegen ist. Es handelt sich um einen Unterhaltungsplan, welcher darlegt, wie die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei den jeweiligen Unterhaltungsmaßnahmen eingehalten werden und welcher durch hydraulische Berechnungen die Notwendigkeit diese Maßnahmen belegt. Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung können in den Plan gern integriert werden. Der Plan trägt dann anteilig zu einem effektiven Management des Naturschutzgebiets bei.</i></p>
Gemeinde Helvesiek	<p>Mit den geplanten Maßnahmen/Einschränkungen (Gewässerschutz und Betretungsverbot) werden Probleme erwartet im Bereich der Wasserzuläufe/Vorfluter zur Wümme (Gemarkung Helvesiek = Rehrbach und weitere Zuläufe). Durch zu unterlassende Pflegemaßnahmen an</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Hierunter fällt auch die Beseitigung von Abflusshindernissen. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss kann dementsprechend weiterhin</i></p>

	<p>den Rändern der Wümme wird durch umstürzende Bäume/Äste und Laub mit einer wesentlichen Behinderung der Wasseraufnahme der Wümme durch die Zubringer gerechnet. Diese würden sich dadurch aufstauen und Ländereien, die nicht im Naturschutzgebiet liegen schädigen bzw. eine Nutzung erschweren oder sogar verhindern. Aus Sicht der Gemeinde erschien es notwendig, die Auflagen zur Pflege von Bäumen und Büschen in den Einmündungsbereichen von Wasserläufen zur Wümme gegenüber dem vorliegenden Entwurf zu entwerfen, bzw. einvernehmlich mit den Anliegern der Zubringer zu formulieren/festzulegen. Eine weitere/zusätzliche Belastung der Grundeigentümer/Landwirte im angrenzenden Bereich des geplanten Naturschutzgebietes durch Wasseraufstauungen der Zubringer/Vorfluter sollte vermieden oder in der Form geregelt werden, dass durch einfache Maßnahmen kurzfristig und nachhaltig Abhilfe geschaffen werden.</p>	<p><i>hergestellt werden. Auch die Unterhaltung von Drainagen etc. ist freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass zu der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 61 NWG nicht nur der ordnungsgemäße Wasserabfluss, sondern auch die Pflege und Entwicklung der Fließgewässer zu zählen ist.</i></p>
<p>Dr. J. Müller-Scheessel</p>	<p>Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mühle und der Wasserkraftanlage ist es erforderlich, dass der zur Mühle hin und von dieser wegführende Wehrkanal intensiv unterhalten, entschlamm, insbesondere von Kraut und Röhricht freigehalten wird. Daher wird die Freistellung benötigt, dass der Kanal intensiv von Kraut und Röhricht freigehalten werden und Weidenaufwuchs an den Ufern unterbunden werden darf. Der Wümme-Unterhaltungsverband sieht sich für den Kanal als nicht zuständig an, sondern die Unterhaltung des Kanals muss durch Herrn Dr. Müller-Scheessel gewährleistet werden. Dabei ist es auch nötig, den Wehrkanal mit Booten oder Floßen zu befahren, was einen Konflikt mit § 3 Abs. 1 Nr. 9, Befahren der Gewässer mit Booten, bedeuten könnte. Er benötigt daher eine Freistellung, dass dieser Gewässerabschnitt mit Booten und Floßen, insbesondere aber auch mit einem motorisierten Mäh- und Räumboot</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Die Nutzung von Booten ist im für die Unterhaltung notwendigen Maße von der Freistellung umfasst. Die in der Verordnung aufgeführten Vorgaben und insbesondere auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sind einzuhalten.</i></p>

	befahren werden kann.	
U. Deul	<p>Ferner bitten wir Sie von dem Naturschutzgebiet abzusehen, da die Räumspflicht eingeschränkt werden wird. Die derzeit mögliche Räumung kann durch Ihre in dem Naturschutzgebiet vorgesehenen Auflagen nicht mehr wie üblich stattfinden. Da durch unsere Flurstücke 381/32 und 382/36 aber ein Abzugsgraben führt, der das Oberwasser zu den Unterliegern weiterführt, würden bei einer nicht mehr ordnungsgemäß durchzuführenden Räumung gerade die in unserem Eigentum stehenden Flächen überflutet werden. Damit wäre eine Nutzbarkeit vollkommen ausgeschlossen. Auch dadurch greifen Sie nicht nur in unser Eigentum, sondern insbesondere in die Versorgung und finanzielle Sicherheit unserer Familien ein. Wir dürfen Sie an dieser Stelle deutlich fragen, ob dieses Ihr Anliegen ist oder ob auch Sie eine gewisse soziale Sicherheit der Bürger in ihrem Landkreis befürworten. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, dass die Gräben auch zukünftig vernünftig und ordnungsgemäß geräumt werden können und keine Versumpfungen unserer Gebiete entstehen" werden. Die bestehende Räumspflicht muss auch zukünftig sicher gestellt</p>	<i>Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist freigestellt.</i>
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V Frau H. Berning.	<p>Abschließend müssen wir darauf hinweisen, dass auch zukünftig unabdingbar die Räumung der verschiedenen Gewässer gesichert sein muss. Diesbezüglich sehen wir erhebliche Schwierigkeiten durch Ihre Verordnung auf uns zukommen. Denn wenn keine ordnungsgemäße Räumung erfolgen kann, weil Uferstrandstreifen nicht betreten werden dürfen oder ähnliches werden unsere Flächen unter Wasser stehen und vollkommen aus der Nutzung fallen. Damit aber müssen unsere Mitglieder wieder eine Ertragseinbuße hinnehmen und es stellt sich die Frage, was mit dem Vieh passieren wird, wenn nicht mehr ausreichend Futter generiert werden kann. Erneute Eingriffe in die Grundrechte unserer Landwirte aus den Artikeln 2, 12 und 14 GG werden damit vorgenommen.</p>	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Im Zuge der Gewässerunterhaltung können die Uferstrandstreifen betreten werden.</i>

	Denn werden die Flächen durch stehendes Wasser dauerhaft unbenutzbar, so stellt dieses auch nach der herrschenden Rechtsprechung eine Enteignung dar.	
C-H. Behrens	Die Gräben zur Entwässerung der Flächen sollten weiterhin jährlich einmal geräumt werden	<i>Die Unterhaltung der Gräben/Gewässer III. Ordnung ist freigestellt.</i>
F.Bösch E. Wrede	Des Weiteren ist durch die Einschränkungen Ihrer geplanten Verordnung eine ordnungsgemäße Räumung der Gewässer nicht mehr sichergestellt. Ich kann meine Flächen aber nur unter der Voraussetzung betrieblich sinnvoll bewirtschaften und in der Praxis befahren, wenn die an meine Flächen grenzenden Gewässer und Gräben ordentlich geräumt sind und das Wasser abfließen kann. Jegliche Stauung des Wasserflusses führt zu Überschwemmungen und einer Minderung meines wirtschaftlichen Ertrages. Diese letztlich finanziellen Einbußen sind auch nicht in einer Abwägung zugunsten der Allgemeinheit geboten, da dadurch mein unter anderem durch die Zahlung von Steuern und Abgaben gewährleisteter Beitrag für die Gemeinschaft geschmälert wird und ich schlimmstenfalls sogar Zuzahlungen für meinen Betrieb und letztlich meine Familie beantragen muss. Diese Verminderung meiner Wirtschaftskraft vermindert die Wirtschaftskraft der Gemeinschaft und des Landkreises, was sich möglicherweise auch auf die Besetzung von Stellen in der öffentlichen Verwaltung und die Pensionen oder Renten niederschlägt. Das bedeutet aber, dass das Naturschutzgebiet in der von Ihnen geplanten Form bedeutsame Nachteile für die Gemeinschaft bringt, die durch die Vorteile nicht aufgewogen werden und schlussendlich Arbeitsplätze verloren gehen und sogar finanzielle Belastungen für alle entstehen werden. Viele weitere Wirtschaftszweige in der Region hängen von einer funktionierenden Landwirtschaft ab und ein Aussterben der Landwirtschaft hat selbstredend auch Einfluss auf die damit zusammenhängenden, nachgelagerten Betriebszweige.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben freigestellt</i>

	<p>Das hat der Gesetzgeber aber nicht mit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes bezweckt, so dass auch diesbezüglich ein Verstoß gegen den Schutzzweck der Norm vorliegt. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass sich eine Gesellschaft solche Auswirkungen nicht leisten, sondern ein dauerhafter Naturschutz nur durch die Verständigung mit den Betroffenen erfolgen kann</p>	
H. Precht	<p>Das geplante NSG im Bereich Trochel, ersichtlich auf der Übersichtskarte Nr, 34, erstreckt sich bis an die von unserem Betrieb bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen. Durch das jetzt schon in dem Bereich Trochel vorhandene FFH Gebiet beidseitig der Wiedau, das wiederum im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesforsten liegt, erfolgt die Räumung und Unterhaltung der Wiedau durch den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme nicht in dem jährlichen Zyklus wie alle anderen dem Verband zugehörigen Gewässer, sondern nur sehr unzureichend in unregelmäßigen Abständen alle paar Jahre mal und nur unter sehr langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden. Somit wird dort schon gegen die gesetzlichen Regelungen zur Gewässerunterhaltung in Deutschland, festgeschrieben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie in Niedersachsen im Niedersächsischen Wassergesetz zur Gewässerunterhaltung in §61 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz), verstoßen. Aufgrund der ausbleibenden Unterhaltung der Wiedau den Bereichen des Trochel kann die Entwässerung auf unseren angrenzenden Betriebsflächen nicht erfolgen, Dadurch fallen große Teile des Grünlandes und einige Ackerlandbereiche Zeitweise unter Wasser und stehen somit nicht zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb Kosten -durch Pachtzahlungen für Ländereien auf dem kein Erntegut (Heu, Silage, Mais, Getreide) gewonnen werden</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Es ist ein Unterhaltungsplan nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen Ein genereller mehrjähriger Rhythmus wird durch die Verordnung nicht gefordert. Vielmehr soll durch den Unterhaltungsplan sichergestellt werden, dass die Unterhaltung dem jeweiligen Bedarf in den Gewässerabschnitten entsprechend erfolgt. Dort, wo Schwerpunkte festgestellt werden, kann die Unterhaltung unter Beachtung des Artenschutzes auch jährlich oder sogar unterjährig mehrfach erfolgen.</i></p>

	<p>kann</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zahlungen an SVLFG, BG, allgemeine Versicherungen für Flächen die zeitweise nicht genutzt werden -Zahlungen an Wasser- und Bodenverbände für Unterhaltung der Gewässer im Oberlauf der Wiedau, obwohl ein Abfluss nicht gegeben ist -durch entgangene Verkäufe des Erntegutes -durch fehlende Nährstoffnachweisfläche -durch entsprechende Pflegemaßnahmen nach einer längeren Überschwemmung -Entsorgung des nicht als Futter verwertbaren Aufwuchses -Etc. <p>Weiter können durch die nicht den Cross-Compliance-Richtlinien entsprechende Bewirtschaftung, aufgrund der fehlenden Befahrbarkeit, Bußgelder der Landwirtschaftskammer erfolgen.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgt auf keiner gesetzlichen Grundlage und ist somit nicht rechtmäßig. Um die Vorgaben der Natura 2000 zu erfüllen, würden Schutzgebiete mit niedrigerem Status ausreichen. Ziel des NSG soll sein den vorhanden Zustand der Flächen zu erhalten. Der Ist-Zustand der landwirtschaftlichen Flächen wurde durch Nutzung der Landwirtschaft erreicht. Wird durch das NSG eine Veränderung der Bewirtschaftung erfolgen, werden sich die Flächen und damit die Flora und Fauna ebenfalls verändern und der Schutzgrund nicht mehr gegeben sein,</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Die landwirtschaftliche</i></p>
--	--	--

		<i>Nutzung ist unter Einhaltung bestimmten Auflagen weiterhin zulässig.</i>
§ 4 Abs. 4 fischereiliche Nutzung		
Anglerverband Niedersachsen	<p>Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der „ordnungsgemäßen sonstigen fischereilichen Nutzung“ im geplanten Naturschutzgebiet unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern. Dies entspricht der bereits heute und seit vielen Jahren gelebten, guten fachlichen Praxis der Angelfischerei.</p> <p>Die geplanten Bestimmungen des § 4(4) Nr. 2 sehen vor, dass im Rahmen der Fischereiausübung keine festen Angelplätze errichtet und neue Pfade geschaffen werden dürfen.</p> <p>a) Nach den Ausführungen des Begründungstextes (S. 20) sind mit festen Angelplätzen befestigte Plätze (bauliche Anlage) gemeint. Nicht gemeint sind demnach wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen.</p> <p>- Diese Regelung in Zusammenhang mit den Erläuterungen des Begründungstextes erscheint uns praxistauglich und angemessen, so dass wir dazu keine Bedenken haben.</p> <p>b) Nach den Ausführungen des Begründungstextes (S. 20) ist die Nutzung bestehender Trampelpfade zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Eine weitere Definition von Pfaden wird nicht gegeben.</p> <p>Der Begriff der „neuen Pfade“ ist nach unserer rechtlichen Einschätzung zu unbestimmt. Es lässt sich nicht klar erkennen, ob ein neuer Pfad erst dann vorliegt, wenn dieser als Zuwegung zu einem Gewässer regelmäßig genutzt wird und insofern eine Dauerhaftigkeit erlangt, oder schon dann, wenn ein Weg einmal beschritten wird. Äußerlich stellen sich beide Varianten mitunter als identisch dar. Auch nach nur einmaligem Betreten stellt sich eine Wegspur aufgrund der niedergedrückten Vegetation mitunter als erkennbarer Pfad dar.</p> <p>Das Verbot zur Anlage neuer Pfade, die erforderlich</p>	<p><i>In der Begründung wird folgende Klarstellung ergänzt: Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsauflistung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter.</i></p> <p><i>In diesem Fall können die bestehenden Pfade in dem</i></p>

	<p>werden, wenn bestehende und wenig begangene Pfade durch krautigen Bewuchs mitunter sehr schnell zuwachsen, kann in der Praxis schnell zu einem weitgehenden Betretungsverbot und damit zu einem Nutzungsausschluss führen. Kommen Fischereiberechtigte danach nicht mehr an Gewässer, ist die Ausübung von Nutzungsrechten ausgeschlossen bzw. erheblich eingeschränkt.</p> <p>Das daraus ggf. folgende absolute Betretungsverbot und der Nutzungsausschluss bedürfen der besonderen Rechtfertigung anhand des dargestellten Maßstabs der Erforderlichkeit im Lichte des jeweiligen gebietsbezogenen besonderen Schutzzwecks. Im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Betretungsrecht des Fischereiberechtigten aus § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG können nur besondere Gründe des Naturschutzes eine Einschränkung rechtfertigen. Zwar regelt § 10 Abs. 1 Satz 3 NdsFischG ausdrücklich, dass gesetzliche und behördliche Betretungsverbote davon unberührt bleiben Ein pauschales Betretungsverbot erscheint dennoch unzulässig. Denn Einschränkungen durch eine Schutzgebietsverordnung können nur soweit gehen, wie dies der – besondere – Schutzzweck der Verordnung erfordert. Der Ordnungsgeber strebt ein solches Betretungsverbot aber nicht an, wie der § 4(4) Satz 1 der NSG-VO klarstellt. Aufgrund der nicht hinreichender Bestimmtheit und Definition der „Schaffung neuer Pfade“, die ggf. zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung des Angelns führt, fordern wir eine Klarstellung, dass im Sinne der grundsätzlich bestehenden Betretungsrechte des Fischereiberechtigten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG Trampelpfade – unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 4 (1) Nr. 1 – bei Erfordernis neu angelegt werden dürfen</p>	<p><i>unbedingt erforderlichen Umfang auch freigeschnitten werden.</i></p>
LAVES	<p>Es wird sehr begrüßt, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei inklusive der Hege freigestellt</p>	<p><i>Die Nutzung von Arbeitsbooten ist ebenfalls freigestellt, wenn diese für die ordnungsgemäße Hege</i></p>

	<p>wird. Wie bereits zu dem Verbot unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 angemerkt, ist hierzu die gesonderte Freistellung für den Einsatz von Arbeitsbooten erforderlich</p>	<p><i>der Fließgewässer oder Teiche erforderlich ist. Zur Klarstellung wird dies in der Begründung ergänzt.</i></p>
<p>Dr. J. Müller-Scheessel</p>	<p>In der Wümme von der Lauenbrücker bis zur Rotenburger Grenze besitzt Herr Dr. Müller-Scheessel ein selbstständiges Fischereirecht. In dieser Eigenschaft betreibt er seit alters her eine Aalreuse an der Scheeßeler Mühle, die zwischen den beiden Mühlengebäuden angeordnet ist. Diese Reuse besteht aus einem offenen Kasten, welcher für Fischotter unschädlich ist. Die in dem Verordnungsentwurf festgelegte Freistellung in Bezug auf den Betrieb von ottersicheren Fischreusen ist zu eng gefasst, so dass diese Reuse nicht unter die dortige Beschreibung passt. Dies wäre entweder in der Verordnung zu ergänzen oder ihm wäre eine explizite Freistellung zum Betrieb dner Reuse zu erteilen oder es müsste klargestellt werden, dass die Reuse nicht unter die Naturschutzgebietsverordnung fällt, weil sie nicht in diesem liegt.</p> <p>Im Eigentum und in dem geplanten Naturschutzgebiet befindet sich der sogenannte Karpfenteich. Dieser Teich wird für die Anzucht von Nutzfischen wie z.B. Karpfen benutzt und ist z.B. regelmäßig durch Trockensetzung auszuwintern. Hierdurch könnte sich ein Konflikt mit der Forderung der größtmöglichen Schonung der Schwimmblattvegetation ergeben. Es wird daher eine Freistellung benötigt, dass der Teich wie bisher zur ordnungsgemäßen Fischwirtschaft betrieben werden kann. Dies beinhaltet insbesondere auch dessen regelmäßige Entschlammung und Entfernung von Schwimmblattvegetation. Ferner ist es für die ordnungsgemäße Teichwirtschaft notwendig, dass ausreichend Licht auf den Teich fällt und der Baumsaum entlang des Teiches nicht zu groß wird bzw. regelmäßig ausgelichtet wird. Auch muss die Fütterung der Fische</p>	<p><i>Da der Bereich zwischen den beiden Mühlengebäuden nicht im NSG liegt, wird die Nutzung der Aalreuse auch nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Es handelt sich um einen naturfernen Fischteich. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist freigestellt. Dabei ist die Wasser- und Schwimmblattvegetation <u>größtmöglich</u> zu schonen. Das bedeutet, dass alle für den Erhalt der Funktion des Fischteichs erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen dementsprechend durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ist freigestellt. Eine Einschränkung bezüglich der Fütterung der Fische im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung gibt es nicht.</i></p>

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle BRV</p>	<p>möglich bleiben.</p> <p>Mit dem § 4 Freistellungen (4) in den jeweiligen Verordnungsentwürfen wird die ordnungsgemäße Fischerei und Teichwirtschaft grundsätzlich freigestellt. Dieses beurteilen wir fachlich und rechtlich als wichtig bzw. notwendig. In den § 4 (4) 1.-3. werden jedoch weiterführende Beschränkungen und Verbote zur Fischerei dargestellt. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen bzw. zur Rechtsklarheit weisen wir auf folgenden Sachzusammenhang hin: Mit dieser Verordnung werden neben den Belangen der Angelfischerei auch die Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereirechtseigentümer (Fischereigenossenschaften) betroffen. Auch die Uferbetretung und Zuwegung im Gebiet ist für die Fischereiausübung mit der Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei sicherzustellen. Weiter stehen aus unserer Sicht konkrete Fragestellungen und klarer Regelungsbedarf bezüglich der Pflege und Unterhaltung von dem Hintergrund der fortschreitenden Verbuschung der Auen an. Dem Ordnungsgeber ist hierzu zu empfehlen mit dem jeweiligen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten in einer einvernehmlichen Regelung (gemeinsamer Pflegeplan) zu klaren und nachvollziehbaren Regelungen für Zuwegungen sowie für die Kulturlandschafts- und Gehölzpflege im Gebiet der Auen zu kommen.</p> <p>Zur Beschränkung der Reusenfischerei im § 4 (4) 3.: Die Reusenfischerei gilt im geplanten Schutzgebiet neben der Angelfischerei als historische Fischereiart und Fanggerät für die fischereiliche Hege. Verbote und Beschränkungen zu dieser Fischereiform sind somit grundsätzlich kritisch zu betrachten. Wir weisen hierzu auf folgenden Sachverhalt hin: Die aktive Reusenfischereiausübung in Niedersachsen steht nicht im Widerspruch mit der sehr positiven</p>	<p><i>Ein komplettes Zuwachsen der Ufer wird nicht angestrebt. In einigen Bereichen sollen beispielsweise Hochstaudenfluren entwickelt werden. Sollte es für die fischereiliche Nutzung erforderlich sein, können im Einzelfall auch Bäume/Büsche geringfügig zurückgeschnitten werden, so dass das Ufer teilweise bis ans Gewässer betreten werden kann. Darunter fällt auch das Freihalten von bereits bestehenden Angelplätzen und der Zuwegung dorthin, sofern diese außerhalb von LRT liegen. Bauliche Anlagen und stärkere Befestigungen sind von dem allgemeinen Bauverbot umfasst und somit nicht zulässig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 der NSG-VO).</i></p> <p><i>Der Fischotter ist eine Tierart des Anhanges II der FFH-Richtlinie, im besonderen Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt und der günstige Erhaltungszustand des Fischotters ist durch die Naturschutzgebietsausweisung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Reusennutzung wird weiterhin für erforderlich gehalten, um eine zusätzliche Gefährdung innerhalb des Gebietes für den Fischotter</i></p>
--	---	--

	<p>Entwicklung von Fischotterbestände in Niedersachsen. Dieses ist deutlich auch anhand der bestehenden Fischerei ohne Ottergitterregelung (z. B. Biosphärenreservat Elbtalaue, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) darzustellen. Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr in Deutschland. Dieses trifft mit besonderer Bedeutung wohl auch für das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im Landkreis Rotenburg/Wümme zu. Die bestehende Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung. Der Einbau von Ottergittern, welche vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische verhindert und das Verstopfen der Reusenkehlen sehr stark mit Treibgut (z. B. Plastikmüll, Laub, Aste, Kraut etc.) verursacht, hätte erhebliche Folgen für die praktische Funktionstüchtigkeit der Reusenfischerei. Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem Gebot zum überlagerten Otterschutz die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. "Allientnahme" Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben etc.) nicht gefährdet werden sollte (siehe auch Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung). Im § 4 (4) ist die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei und Teichwirtschaft somit grundsätzlich sicher zu stellen.</p>	<p><i>auszuschließen. Zudem ist bereits ein unbeabsichtigter Beifang eines einzelnen Fischotters ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der ohne weiterführende Ordnungsregelung geahndet werden kann. Im letzten Jahr sind bei Verkehrsunfällen zwei Fischotter zu Tode gekommen. Die Tendenz ist hier seit 2016 fallend.</i></p> <p><i>Invasive Arten können nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Sollte der Reuseneinsatz hier besonders wichtig bzw. sinnvoll sein, können diese nach vorheriger Abstimmung auch verwendet werden.</i></p>
<p>Fischereigenossenschaft Wümme (H.Peper)</p>	<p>Sehr geehrter Herr Dr. Lühring, verehrte Damen und Herren, die Fischereigenossenschaft Wümme wendet sich an Sie, als Naturschutzbehörde, mit der Besorgnis, dass der Inhalt des Verordnungstextes doch eine Beeinträchtigung der Angelfischerei bedeuten kann. Aus Ihrem Hause erreichte uns eine Aussage, dass die Angelfischerei durch die Naturschutzverordnung keine direkten Nachteile zu befürchten habe, das ist objektiv korrekt. Diese Botschaft wurde in Anglerkreisen</p>	<p><i>Ein komplettes Zuwachsen der Ufer wird nicht angestrebt. In einigen Bereichen sollen beispielsweise Hochstaudenfluren entwickelt werden. Sollte es für die fischereiliche Nutzung erforderlich sein, können im Einzelfall auch Bäume/Büsche geringfügig zurückgeschnitten werden, so dass das Ufer teilweise bis ans Gewässer betreten werden kann. Darunter fällt auch das Freihalten von bereits bestehenden Angelplätzen und der Zuwegung dorthin, sofern diese</i></p>

	<p>verbreitet und dankbar zur Kenntnis genommen. Dem gegenüber tauchten aber bei der Beurteilung des Verordnungstextes, im Zusammenhang mit der Verbuschung der Uferstreifen, Passagen auf, die geeignet sind, indirekt den Zugang zum Gewässer zu behindern und deshalb hinterfragt sein wollen und einer Abklärung bedürfen, um Auseinandersetzungen am Objekt, unter freiem Himmel, vorzubeugen. § 10 Nds. FischG. regelt den Zugang zum Fischgewässer folgendermaßen;,, Wer befugt ist, in einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, die Zuwege und Inseln sowie die Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerke betreten und die Zuwege befahren, soweit es für die Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist." Die Fischereigenossenschaft sieht sich in der Pflicht, für den gesetzlich verbrieften Zugang der Angler zum Fischereigewässer einzustehen. Sie ist von der Sorge bewegt, dass die kontinuierlich fortschreitende Verbuschung alsbald den ominösen 5-Meter-Uferstreifen total überwuchern wird. Diese Vermutung wird durch den Wortlaut in §3 (1)3 der Verordnung bestärkt, der die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern verbietet. Durch solche Einengung des Zuganges können die Angelfischer eine unnötige indirekte Behinderung und das Fischgewässer einen nachhaltigen Wertverlust erleiden. Die Fischereigenossenschaft vermag nicht einzusehen, dass es zweckdienlich ist, den Anglern solche Auflagen zuzumuten. Wir würden gerne die Nachricht vernehmen, daß solche Befürchtungen haltlos sind. Im Grunde ist doch durch die bisherige Praxis der Zugangsregelung zum Gewässer kein Nachteil für Flora und Fauna entstanden. Ein in sozialer Hinsicht ganz bedeutsamer Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass insbesondere Senioren die</p>	<p><i>außerhalb von LRT liegen. Bauliche Anlagen und stärkere Befestigungen sind von dem allgemeinen Bauverbot umfasst und somit nicht zulässig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 der NSG-VO).</i></p>
--	---	---

	<p>Angelfischerei als ihre Freizeitbeschäftigung erwähnt haben. Vermehrt wird nun von Senioren dahingehende Kritik geäußert, dass ihnen der Zugang an das Fischereigewässer, wegen zunehmenden Uferbewuchses mit Weidenbusch kaum noch möglich ist. Das ist bemerkenswert weil gerade den Senioren durch das Angeln eine Teilnahme am Leben in der Natur möglich ist, das ist zu fördern und zu pflegen.</p> <p>Eine kommunale Verordnung sollte nach unserem Dafürhalten nicht den Eindruck erwecken, den ausdrücklich im Gesetz geregelten Zugang der Fischer zum Gewässer einzuengen. Der Angler ist Naturschützer, er braucht vollen Zugang zum Gewässer um 1. angeln zu können und um 2. die ihm vom Gesetz und von der Satzung übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Angler halten die Augen offen, haben eine öffentlich kaum wahrgenommene Funktion in Natur und Landschaft, sie beaufsichtigen das Gewässer, auch die Landschaft und die Wege. Sie nehmen Auffälligkeiten wahr, kontrollieren die hergerichteten Laichbetten usw. Durch die routinierte Arbeit der Angler und die bisherigen Gepflogenheiten am Gewässer wurde das gestaltet, was jetzt schützenswert erscheint und geschützt werden soll.</p> <p>Der wuchernde Weidenbusch eignet sich nicht, den des Fischbesatzes wegen erwünschten Schatten in den Fluss zu werfen, es sollte versucht werden, an dafür geeigneten Stellen den Weidenbusch zu roden und dafür wohlgeleitene Erlen anzupflanzen. Der Ursprung der Gedanken für diese besondere Maßnahme ist in einem Fachgespräch in den Räumen des Amtes zu finden, das am 18. 12. 2019 stattfand.</p> <p>Der Vorstand der Fischereigenossenschaft Wümme hegt die Hoffnung, bei der Aufstellung der Schutzverordnung positive Beiträge einbringen zu können und Befürchtungen zerstreut zu finden.</p>	<p><i>Der gesetzlich geregelte Zugang zum Gewässer wird durch die Verordnung nur insofern eingeengt, dass dies ohne Schaffung neuer Pfade erfolgen soll. Nach derzeitiger Information gibt es solche Pfade in der Wümmeniederung nicht in erheblichen Umfang. Die Angler gehen vielmehr individuelle Wege, was auch weiterhin freigestellt ist.</i></p> <p><i>Es ist vorstellbar, dass Erlen in Abschnitten versuchsweise anstelle von Weiden gepflanzt werden können. Bei dem Fachgespräch waren hier allerdings Abschnitte an der Oste im Gespräch und nicht an der Wümme. In jedem Fall wäre eine Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Abschnitte erforderlich. Eine großflächige Entnahme von Weidengebüschen entlang der gesamten Wümme ist nicht zulässig.</i></p>
--	---	--

§ 4 Abs. 5 Jagdausübung

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg

Derzeit ist die Systematik dieses Absatzes nicht ersichtlich und bedarf m.E. einer Überarbeitung. Ich schlage daher folgende Systematik vor:

(5) Nr. 1 Freistellung Jagdausübung bis auf dunkelgrau markierte Bereiche

- a) Neuanlage....
- b) Fallenjagd
- c) Kirrungen

(5) Nr. 2 zusätzlich zu den vorherigen Punkten in den dunkelgrau markierten Bereichen

- a) Vorgaben Hundeeinsatz
- b) ausgenommen hiervon sind.....

§ 4 (5) Nr. 3 Anzeigepflicht für Kirrungen

Die derzeitige Pflicht jede Neuanlage einer KIRRUNG der zuständigen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen zieht m. E. einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für die UNB mit sich und steht mit dem zu erreichenden Ziel in keinem angemessenen Verhältnis. Ich bitte folgende Formulierung zu übernehmen: „die Anlage von KIRRungen in jagdgesetzlich vorgeschriebener Art und Weise und diese an dessen Standort keine gesetzlich geschützten Biotop beeinträchtigen.“

§ 4 (5) Hundeeinsatz im dunkelgrau markierten Bereich

Bei enger und genauer Auslegung der derzeitigen Formulierung dürfte die Umgebung von Brutplätzen nur zur Einzeljagd mit kurz angeleiteten Hunden betreten werden, eine Einzeljagd ohne Hund wäre nicht zulässig. Dieses ist m.E. durch den Ordnungsgeber nicht beabsichtigt. Daher müsste meiner Meinung nach der Passus folgendermaßen geändert werden: „....eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300m nur zur Einzeljagd betreten werden. Jagdhunde sind dabei an kurzer Leine zu

Dem Hinweis wird gefolgt und die Systematik wird in der Verordnung geändert.

Um zu überprüfen, ob sich an der Stelle keine geschützten Biotop befinden, ist die Anzeige erforderlich. Dies ist für den Jagdausübungsberechtigten nicht ohne weiteres zu erkennen. Hierzu reicht es auch aus, die Standorte der KIRRungen einmalig anzuzeigen. Sie können dann auch wiederkehrend an gleicher Stelle angelegt werden. Die Anlage von KIRRungen auf Ackerflächen ist in jedem Fall unbedenklich, weshalb eine Ergänzung in der Verordnung erfolgt, dass diese ohne Anzeigevorbehalt freigestellt ist.

Dem Hinweis wird gefolgt.

	führen; unberührt bleibt die Nachsuche“	
R. und S. Prüser	Als Jäger und Pächter der Gemeindejagd Hellwege bestehen wir ebenso auf die Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung laut § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs. Andernfalls wäre die Bejagung aufgrund des Betretungsverbots nicht möglich.	<i>Die ordnungsmäße Jagd ist unter Einhaltung bestimmten Vorgaben freigestellt. Das Betretensverbot gilt im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung nicht, weil die Freistellung der Jagdausübung als speziellere Regelung vorgeht.</i>
NLWKN	§ 4 Abs. 5 Ziffer 2 Die Regelung zum Schutz des Fischotters bitte ich um folgendes zu ergänzen: Eine Fallenjagd darf ... erfolgen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden,	<i>Dem Vorschlag wird folgendermaßen nachgekommen: Freigestellt ist die Fallenjagd nur mit Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine unverblendeten Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei Fallmeldern bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1b – ungenutzter Uferrandstreifen		
Dr. J. Müller-Scheessel	Weiterhin ist auch der geplante fünf Meter breite Gewässerrandstreifen an der Wümme nicht akzeptabel. Dadurch würden Herrn Dr. Müller-Scheessel 1,25 ha der Weidefläche entzogen, was einen nicht unerheblichen enteignungsgleichen Eingriff darstellt. Wertvoll ist diese Fläche vor allem dadurch, dass sie einen arrondierten Weidekomplex bildet. Arrundierte Flächen sind für die Mutterkuhhaltung wichtig, da man die Kühe dadurch unkompliziert von einer Weide auf die nächste bringen kann. Gewerbsmäßige Mutterkuhhaltung mit nicht arrondierten Flächen ist unwirtschaftlich, da das Einfangen der Tiere (man muss Mutter und Kalb immer zusammen fangen) und der Transport zur nächsten Weide, sehr aufwendig und mit einem hohen Risiko von Arbeitsunfällen behaftet ist. Insofern bestimmt die Größe der arrondierten Fläche die Anzahl der Mutterkühe, die man halten kann. Die Notwendigkeit eines Schutzstreifens an der Wümme unter den Bedingungen der	<i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter,</i>

	<p>nährstoffarmen, ökologischen Wirtschaftsweise ist für mich aber auch aus naturschutzfachlicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Anlässlich einer Flächenbegehung mit Herrn Schraa und Frau Nordhoff aus ihrem Hause im Sommer letzten Jahres konnte noch verdeutlicht werden, dass die angrenzenden Brachflächen des Landes aufgrund von Zeigerpflanzen viel nährstoffreicher als die Nutzflächen sind, wo ein Nährstoffentzug durch Beweidung oder Mahd stattfindet. Es ist an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass die Wiesen von Herrn Dr. Müller-Scheessel in der Wümmeniederung überhaupt nicht gedüngt werden, da ausreichend Nährstoffe bei Hochwasser auf die Flächen gespült werden. Auch die These, dass der Streifen als Wanderkorridor benötigt wird, ist nicht nachzuvollziehen. Ob der Streifen nun 1 Meter breit oder 5 Meter breit ist, erscheint vollkommen zweitrangig. Selbst der als so scheu beschriebene Fischotter geht regelmäßig unterhalb der Mühle auf Jagd und lässt sich auch durch menschliche Nähe nicht verscheuchen.</p> <p>Es fällt auch auf, dass Sie in ihrer Verordnung mit zweierlei Maß messen. Insbesondere die an die Wümme angrenzenden sehr intensiv gepflegten (und gedüngten) Gartenflächen in Scheeßel müssen keinen entsprechenden Schutzstreifen an der Wümme vorweisen. Wieso ist hier ein Wanderkorridor nicht notwendig? Hier wird eine fachlich nicht fundierte Ungleichbehandlung von Landwirten und Gartenbesitzern gesehen.</p> <p>Durch die Ausweisung eines Schutzstreifens an der Wümme und die Zerschneidung einer der Weiden durch die Auflage Grünland B müsste er zudem seine Weidezäune umsetzen, was mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Nicht geklärt ist dann auch die Wasserversorgung der Tiere, da das Wasser bislang mit Weidepumpen aus der Wümme entnommen wird und man den Schlauch zur Pumpe nicht über mehrere Meter</p>	<p><i>sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Sollte eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden können, sind Zäune entlang des Uferrandstreifens zu setzen. Hier ist ein Elektrozaun</i></p>
--	---	---

	<p>vom Ufer weg verlegt werden kann, ohne deren Saugleistung massiv einzuschränken.</p> <p>Ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen am Wehrkanal oberhalb und unterhalb der Mühle ist für mich neben den oben genannten Gründen auch aus ästhetischen, denkmalfachlichen Gründen vollkommen inakzeptabel. In unmittelbarer Nähe zur Mühle wird derzeit sogar die Uferkante mit dem Rasenmäher gemäht. Es ist mir ein großes Anliegen, dass das schöne, gepflegte Landschaftsbild in diesem Bereich erhalten bleibt. Ein Gewässerrandstreifen für die etwaige Wanderung von Landtieren macht am Wehrkanal auch keinen Sinn, da der Wanderkorridor durch das Mühlengebäude und die Straße sowieso unterbrochen wird und die Tiere die Möglichkeit haben, am anderen Wümmearm entlang zu wandern.</p>	<p><i>ausreichend.</i></p> <p><i>Wie in der Begründung auf S.22 erläutert können Viehtränken nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden</i></p> <p><i>Da die Flächen als Weide genutzt werden und nicht gedüngt werden, kann auf einigen Flächen eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</i></p>
<p>Samtgemeinde Bothel (mit Mitgliedsgemeinden)</p>	<p>Die Breite des freizuhaltenden Uferstreifens von 2,50m ist zu prüfen. Eine Unterscheidung zwischen der Breite der Randstreifen an der Wümme mit 5,00m und an den kleineren Zuflüssen von nur 2,50m ist nicht plausibel. Auch wenn moderne Landwirtschaft in der Lage ist, sehr präzise bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern vorzugehen, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass eine Abdrift bei leichtem Wind oder der Eintrag von Nährstoffen über den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu vermeiden ist.</p>	<p><i>Die Regelung wurde auf die durchschnittliche Größe der Gewässer abgestimmt, sodass die Wümme einen breiteren Uferstrandstreifen erhält als die kleineren Nebengewässer, wie die Rodau oder die Wiedau. Insbesondere da der Überschwemmungsbereich entlang der Wümme deutlich breiter ist als bei anderen Gewässern II. Ordnung, ist zur Verminderung von Sediment- und Nährstoffeinträgen ein breiterer Uferstrandstreifen fachlich erforderlich. Zudem wird die Breite von 2,50m entlang der Zuflüsse unter Berücksichtigung der Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter für ausreichend gehalten, um den Schutzzweck zu erreichen.</i></p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.</p>	<p>Zudem werden durch die Einrichtung von nicht zu betretenden Uferstrandstreifen große Flächen aus der aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen. Diese Uferstrandstreifen können nicht mehr geheut oder anderweitig genutzt werden und sind somit nur noch auf dem Papier Eigentum unserer Landwirte. Damit aber stellt</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums</i></p>

	<p>das Bewirtschaftungsverbot eine Enteignung zumindest aber einen enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Art. 14 GG dar. Dieser Eingriff übersteigt auch die Sozialverpflichtung aus dem Eigentum, denn wenn das Land in Ganze durch behördliche Vorgaben nicht mehr im Sinne der Eigentumsrechte des § 903 BGB genutzt werden kann ist der Eingriff nicht mehr durch die Sozialpflichtigkeitsklausel gedeckt. Damit aber ist er unverhältnismäßig und grundrechtswidrig. Er ist zu unterlassen. Die herrschende Rechtsprechung im Blick behaltend ist nach Einzelfall zu entscheiden, jedenfalls liegt in allen Fällen ein enteignungsgleicher Eingriff vor, der zu entschädigen ist. Wir bitten Sie daher, die betroffenen Flächen noch einmal hinsichtlich der Erforderlichkeit der Breite des Randstreifens zu prüfen und in Gespräche vor Ort einzutreten, um diese Problematik zu lösen.</p> <p>Auch für die Pächter einer Fläche mit Uferrandstreifen wird dieser wertlos, die Pacht wird jedoch in gleicher Höhe weiterhin fällig. Daher ist hier von Ihnen ein Ausgleich zu schaffen.</p>	<p><i>grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p>
Frau H. Berning	<p>Wir büßen außerdem durch die nicht mehr bewirtschaftbaren und damit aus einer Ertragserzielung herausfallenden Uferrandstreifen von fünf Metern eine erhebliche Nutzbarkeit unseres Eigentumes ein. Da ich mit meinen Grünlandflächen direkt an der Wümme gelegen bin, muss ich auf der gesamten Länge eine Beschränkung meiner Rechte hinnehmen. Dieses stellt aufgrund der in Ganze ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeit eine Enteignung dar, die sich in der nicht selbst gewählten vollständigen Nutzungseinschränkung der Eigentumsrechte des Art. 14 GG definiert. Daher ist auch diese Vorgabe Ihrer Verordnung rechtswidrig. Wir bitten</p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um einen Abschnitt von 150 Metern, der sich an der Wümme befindet und auch in diesem Abschnitt befinden sich an mehreren Stellen bereits Gehölze, so dass bereits der erforderliche Abstand zur Wümme eingehalten wird.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom</i></p>

	<p>Sie, von diesen Belastungen abzusehen. Auch verstößt dieses bereits gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die auf der anderen Wümmeseite gelegenen privat genutzten Wohnhäuser müssen in ihren bis an die Wümmen grenzenden Gärten keinen Abstand zu dem Gewässer halten, obwohl sie wie wir an der Wümmen liegen und diese Flächen daher ebenso in das Naturschutzgebiet aufzunehmen sind. Es besteht kein Unterschied in der Lage und daher muss auch dort die Naturschutzgebietsverordnung Anwendung finden.</p>	<p>31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden. Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein Vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</p>
<p>Realverband Postbleken</p>	<p>Zudem wird durch die nicht mehr bewirtschaftbaren und damit aus der Ertragserzielung herausfallenden Uferrandstreifen von fünf Metern eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit des Eigentumes herbeigeführt. Dieses verstößt bereits gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die auf der anderen Wümmeseite gelegenen privat genutzten Wohnhäuser</p>	<p>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein</p>

	<p>müssen in ihren bis an die "Wümme" grenzenden Gärten keinen Abstand zu dem Gewässer halten, obwohl sie wie wir an der Wümme liegen. und diese Flächen dann ebenso in das Naturschutzgebiet aufzunehmen sind. Es besteht kein Unterscheid in der Lage und daher muss auch dort die Naturschutzgebietsverordnung Anwendung finden. Es ist eine grundrechtswidrig Ungleichbehandlung diese Flächen auszunehmen und unsere Flächen die gleich geartet sind, bloß auf der anderen Wümmeseite liegen einzubeziehen." Daher unterliegt Ihre Verordnung einem Begründungsmangel, der zu Ihrer Unwirksamkeit führt.</p>	<p><i>vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Die Flächen sind eben nicht als gleichartig anzusehen, da es sich in dem einen Fall um gärtnerisch genutzte Flächen handelt und in dem anderen Fall um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird insoweit kein Begründungsmangel gesehen.</i></p>
<p>H.-J. Lünsmann</p>	<p>Herr Lünsmann bewirtschaftet 5 ha Grünland entlang der Wiedau, die von der Ausweisung des NSG betroffen wären. Durch das geplante Bewirtschaftungsverbot von 2,5 m entlang der Wiedau verlöre er ca. 2.200 m². Dies höre sich erst mal nach nicht viel an, tatsächlich ist aber der Flächenverlust aber wesentlich größer, da er begründet durch die vorgegebenen Arbeitsbreiten und dem Wendekreis seiner Maschinen Teilflächen nicht bewirtschaften kann, wenn er den Randstreifen einhalten würde. Verstärkt wird dieses Problem durch die Tatsache, dass ein Großteil der Überfahrten von seinen Flächen zur nächsten direkt an der Wiedau liegen, sodass er auf ein Befahren des Streifens zwingend abgewiesen ist, um seine Flächen überhaupt erreichen zu können.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte er auf die Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen und privaten Flächen entlang der Gewässer hinweisen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum er als Landwirt 2,5 m entlang der Wiedau nicht mähen, düngen, etc. dürfe, ein Gartenbesitzer aber bis auf 1 m an die Böschungsoberkante seinen englischen Rasen pflegen dürfe.</p>	<p><i>Sollte der Uferrandstreifen dazu führen, dass einzelne Flächen aufgrund ihrer geringen Breite nicht mehr bewirtschaftbar sind, dann kann eine Ausnahme von der Vorgabe beantragt werden. Ansonsten wird der Uferrandstreifen weiterhin für erforderlich gehalten. Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</i></p> <p><i>Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich</i></p>

		<i>jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i>
C. Gefke	Des Weiteren ist festzuhalten, dass mir durch die Ausweisung eines fünf Meter breiten Randstreifens eine erhebliche Fläche aus der Bewirtschaftung genommen wird. Diese Herausnahme kann ich mangels freier, zu pachtender Flächen nicht kompensieren. Damit erleide ich einen Verlust bezüglich des Ertrages und auch an Nachweisfläche, der unvertretbar ist. Ich fordere Sie daher auf, mich entweder aus der Kulisse herauszunehmen oder die Auflagen zu entschärfen oder mir den Verlust zu ersetzen.	<i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient als Wanderkorridor für den Fischotter sowie der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i>
H. Renken	Würde das Naturschutzgebiet ausgewiesen werden würden Randstreifen nicht mehr gepflegt und damit ist	<i>Der Schutzstreifen dient als Wanderkorridor für den Fischotter sowie der Reduzierung von Nährstoff- und</i>

	<p>von eine Verwilderung und Ausbreitung von Busch und Randgehölzen auszugeben, was zu weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen einerseits und andererseits zu einem kompletten Wandel des vorliegenden Gebietes führt</p>	<p><i>Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Ufergehölze sind zum Teil erwünscht. Es wird an anderen Stellen aber auch z.B. die Entwicklung von Hochstaudenfluren angestrebt. Ebenfalls ist es möglich z.B. bei extensiver Beweidung in Einzelfällen eine Ausnahme zuzulassen, so dass der Uferrandstreifen teilweise beweidet wird. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</i></p>
<p>H.-H. Hencken H. Röpke (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar))</p>	<p>Zudem büße ich durch die nicht mehr bewirtschaftbaren und damit aus meiner Ertragserzielung herausfallenden Uferrandstreifen von fünf Metern an der Wümme, wie in den Karten 47, 48 und 49 (Herr Röpke Karte 53) ausgewiesen, eine erhebliche Nutzbarkeit meines Eigentumes ein. Dieses stellt eine Enteignung, zumindest aber einen enteignungsgleichen Eingriff dar, der aufgrund seiner wirtschaftlichen Auswirkungen für meine Familie nicht hingenommen werden kann. Zudem verstößt Ihre Einteilung der Flächen bzw. die Ausweisung der Naturschutzgebietsflächen bereits gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die auf der anderen Wümmeseite gelegenen privat genutzten Wohnhäuser müssen in ihren bis an die Wümme grenzenden Gärten keinen Abstand zu dem Gewässer halten, obwohl sie wie wir an der Wümme liegen und diese Flächen dann ebenso in das Naturschutzgebiet aufzunehmen sind. Es besteht kein Unterscheid in der Lage und daher muss auch dort die Naturschutzgebietsverordnung Anwendung finden. Es ist eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung, diese Flächen auszunehmen und unsere Flächen, die gleich geartet sind, bloß auf der anderen Wümmeseite liegen einzubeziehen. Daher unterliegt Ihre Verordnung einem Begründungsmangel, der zu Ihrer Unwirksamkeit führt.</p>	<p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte</i></p>

		<i>Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</i>
J. Böschen	Zudem büße ich durch die nicht mehr bewirtschaftbaren und damit aus meiner Ertragserzielung herausfallenden Uferrandstreifen von fünf Metern eine erhebliche Nutzbarkeit meines Eigentumes ein. Da ich mit meinen Grünlandflächen direkt an der Wümme gelegen bin, muss ich auf der gesamten Länge eine Beschränkung meiner Rechte aus dem geschlossenen Pachtvertrag hinnehmen. Dieses verstößt bereits gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die auf der anderen Wümmeseite gelegenen privat genutzten Wohnhäuser müssen in ihren bis an die Wümme grenzenden Gärten keinen Abstand zu dem Gewässer halten, obwohl sie wie wir an der Wümme liegen und diese Flächen dann ebenso in das Naturschutzgebiet aufzunehmen sind. Es besteht kein Unterscheid in der Lage und daher muss auch dort die Naturschutzgebietsverordnung Anwendung finden. Es ist eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung, diese Flächen auszunehmen und unsere Flächen, die gleich geartet sind, bloß auf der anderen Wümmeseite liegen einzubeziehen. Daher unterliegt Ihre Verordnung einem Begründungsmangel, der zu Ihrer Unwirksamkeit führt. Ich zahle dann eine Pacht für eine Fläche, die ich gar nicht mehr nutzen kann. Dennoch bin ich an die Pachtverträge gebunden und muss den Pachtpreis mangels eines Sonderkündigungsrechtes oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zahlen. Für diesen Nachteil bitte ich eine Ausnahmereglung in die Verordnung aufzunehmen.	<i>Der Schutzstreifen dient als Wanderkorridor für den Fischotter sowie der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Ufergehölze sind zum Teil erwünscht. Es wird an anderen Stellen aber auch z.B. die Entwicklung von Hochstaudenfluren angestrebt. Ebenfalls ist es möglich z.B. bei extensiver Beweidung in Einzelfällen eine Ausnahme zuzulassen, so dass der Uferrandstreifen teilweise beweidet wird. In diesem Bereich befinden sich keine Wohnhäuser an der Wümme und es ist überall ein 5 Meter Uferrandstreifen einzuhalten. Die weitere intensive Mitbewirtschaftung des Uferrandstreifens ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i>
E. Wrede	Des Weiteren ist festzuhalten, dass mir durch die Ausweisung eines fünf Meter breiten Randstreifens eine erhebliche Fläche aus der Bewirtschaftung genommen	<i>Zwischen den genannten Flächen von Herrn Wrede und der Wümme befindet sich ein Flurstück der Gemeinde Hellwege, welches ca. 8 Meter breit ist. Es</i>

	wird. Diese Herausnahme kann ich mangels freier, zu pachtender Flächen nicht kompensieren. Damit erleide ich einen Verlust an Ertrag, der unvertretbar ist.	<i>befinden sich überwiegend Gehölze am Ufer.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2-6 – Freistellung landwirtschaftliche Bodennutzung		
J. Precht	Hiermit wird die Änderung des Flurstücks in der Gemarkung Hastedt, Flur 3, Flurstücksnummer 66 von der Einstufung E auf D laut der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach beantragt	<i>Herr Precht macht auf dem besagten Grundstück Pferdeheue. Es handelt sich um eine Fläche mit überwiegend Rohrglanzgras und eine weitere Bewirtschaftung steht dem Erhalt der Fläche nicht entgegen. Somit wird der Stellungnahme gefolgt und die Auflage geändert. Statt Auflage D wird jedoch die Auflage B verwendet, was aber auch im Sinne des Eigentümers ist. Auf allen vergleichbaren Flächen wird ebenfalls die Auflage in B geändert.</i>
R. Meyer	Auf den Flurstücken 29, 30, 69, 70, 72, 73, 74, 76, 77, tlw. 79, 81, Flur 35 in der Gemarkung Rotenburg müssen die E Auflagen zu B Auflagen umgestuft werden, da hier abgestimmte Pflegeprojekte wie das Beweidungsprojekt mit den Rotenburger Werken stattfinden bzw. die Flächen vom NABU gepflegt werden.	<i>Die Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und der Stellungnahme wird gefolgt. Sofern zukünftig eine Änderung des Umfangs der Projekte erforderlich wird, kann dies ebenfalls nach vorheriger Abstimmung erfolgen.</i>
A. Grobbrügge	Auf der Fläche (Flurstück 85, Flur 48, Gemarkung Rotenburg) befindet sich die Auflage E, welche dazu führt, dass Herr Grobbrügge seine Fläche im Prinzip nicht mehr nutzen kann. Die Fläche wird jedoch zweimal im Jahr gemäht, um Pferdeheue zu machen. Es ist zu überprüfen, ob eine Brachfläche wirklich gewünscht ist oder ob auch eine andere Auflage in Frage kommt. (VO-Karte Nr. 17, neben Acker)	<i>Die Fläche sieht gemäß den vorliegenden Luftbildern nicht ungenutzt aus. Eine Entwicklung zu einer Brachfläche wird nicht angestrebt und die Auflage wird somit zu A geändert. Eine Nutzung als Mähwiese für Pferdeheue ist somit weiterhin möglich.</i>
Vorsitzender der Interessengemeinschaft Vareler Heide e.V.	Die Schnuckenhaltung muss zum Zwecke der Landschaftspflege weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben	<i>Generell sind Pflegemaßnahmen die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt oder von ihr angeordnet sind, freigestellt. Die Flächen in der Vareler Heide gehören zudem überwiegend dem Landkreis Rotenburg (W). Die Fortführung der Schnuckenhaltung wird von den Regelungen der Verordnung nicht eingeschränkt und somit dauerhaft beibehalten.</i>
H. Meyer	Bezüglich des Naturschutzvorhabens „Wümmeniederung“	<i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von</i>

	<p>in der Gemarkung Stemmen hat Herr Meyer folgende Anmerkungen:</p> <p>Mit der Ausweisung der Naturschutzgebiete Ekemoor und Schneckenstiege wurden seitens der Grundstückseigentümer der Gemeinde Stemmen bisher erhebliche Vorleistungen erbracht. Eine Nutzungsuntersagung entlang der Gewässer bedeutet einen Eingriff in Eigentumsrechte und wäre somit zu entschädigen.</p> <p>In der Flur 3 Flurstück 107/0 und 108/0 wurden diese Grundstücke auf der Verordnungskarte als Grünland dargestellt. Das trifft nur teilweise zu. Im Agrarantrag 2019 sind insgesamt 1.3760 ha als Ackerland ausgewiesen und nur 0,5024 ha als Grünland.</p>	<p><i>Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Allgemein wird seitens des Landkreises eine Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung dahingehend gefordert, dass aus der Nutzung genommene Flächen ebenfalls berücksichtigt werden. Hier handelt es sich jedoch um Landesrecht. Eine fehlende Förderfähigkeit kann nicht dazu führen, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Einschränkungen reduziert werden.</i></p> <p><i>Nach Überprüfung im Feldblockfinder wird der Anregung gefolgt und die genannte Fläche als Acker dargestellt.</i></p>
J. Beckmann	<p>Am 16.Oktober 2019 hatte Herr Beckmann ein persönliches Gespräch mit Frau Nordhoff und Frau Mutke zum Schutzgebiet Wümme im Bereich Varel. Es bezog sich auf die Flurstück 42/4 bis 42/2 der Flur 1 in Scheeßel-Varel. Nach dem Gespräch war ich der Meinung, dass die von mir verpachteten Grünlandflächen weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können, unter Einhaltung entsprechender Abstände zum</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Grünlandflächen um Intensivgrünland, welches weiterhin intensiv ohne Auflagen bezüglich eines Mahdtermins oder der Düngemenge bewirtschaftet werden kann. Grünlanderneuerung als Über- oder Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren ist weiterhin freigestellt. Da die Flächen im FFH-Gebiet liegen und dieses vollständig gesichert werden muss, können die Flächen nicht aus</i></p>

	<p>Schutzgebiet Vareler-Heide. Wie ich nunmehr aus der VO-Karte Nr. 9 ersehe, sind die genannten Grünlandflächen weiterhin bis zur B75 als Naturschutzflächen erfasst. Mein Pächter, der diese Flächen viele Jahrzehnte bereits intensiv bewirtschaftet, möchte diese auch weiterhin uneingeschränkt nutzen können, d.h. auch von Zeit zu Zeit eine Graserneuerung durchführen. Insbesondere geht es hierbei um die Grünlandfläche 42/4 (von der Ackerfläche bis zur Grabenkannte 42/3). Ich möchte Sie bitten mindestens den Bereich vom Vareler Weg bis zur Grabenkannte und von der B75 bis zum derzeit vor der Heidefläche verlaufendem öffentlichen Weg (Vor den Metschenbrücken) aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Weiterhin möchte ich als Mitglied des Vorstandes der „Interessengemeinschaft Vareler Heide e.V.“ um Erlaubnis bitten, dass einmal jährlich auf dem Bewirtschaftungsgelände der Schäferei Benning, Weideland neben dem Schafstall, eine Benefizveranstaltung „Heidefrühschoppen“, die im August von ca. 10:00 bis 15:00 Uhr stattfindet, auch weiterhin durchgeführt werden darf. Dieses Anliegen wird auch die Gemeinde Scheeßel in ihrer Stellungnahme mit aufführen.</p>	<p><i>dem Schutzgebiet herausgenommen werden.</i></p> <p><i>Veranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Generell kann auch eine einmalige Zustimmung für wiederkehrende Veranstaltungen erteilt werden. Somit bleibt der Verwaltungsaufwand überschaubar und die Planungssicherheit erhalten.</i></p>
M. Müller	<p>Herr Müller ist Besitzer und Eigentümer des Hofes in der Ahauser Str. 3 in Hellwege. Der Betrieb besteht zu 37% aus Waldfläche, 58 % aus Wiesen und Ackerland, die verpachtet sind. Die Wiesen befinden sich alle in den Wümmewiesen an der Hellweger Schleuse (Flur 5, Flurstück 240/22, Flur 17, Flurstück 50/0, Flur 17, Flurstück 52/0) Die Hofstelle als solches besteht noch so, wie der Großvater ihn betrieben hat. Das heißt, es sind noch alle Gebäude vorhanden, die instandgehalten und gepflegt werden müssen. Gerade weil er durch den großen</p>	<p><i>Die Flurstücke 240/22 und 52 können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden. Auch das Flurstück 50 kann weiterhin bewirtschaftet werden, allerdings sind hier Vorgaben gemäß der Auflage A zu beachten. Bei diesem Flurstück handelt es sich um Extensivgrünland im Überschwemmungsgebiet und damit um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Für die einzuhaltenden Auflagen auf dieser Fläche wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Eine Reduzierung der Pachteinnahmen sollte es für alle drei</i></p>

	<p>Eichenbestand (größter Hofeichenbestand in Hellwege) und seiner Lage auch sehr prägend für das Dorfbild in Hellwege ist. Dies ist mit dem Gehalt eines Angestellten mit zwei Kindern nicht zu bewältigen. In nächster Zeit stehen Instandsetzungsarbeiten an den Nebengebäuden an, die mit großen Investitionen verbunden sind, für die ein Darlehen benötigt wird. Durch die Umwandlung der Flächen in den Wümmewiesen zum Naturschutzgebiet würde ein großer Teil der Pachteinahmen wegfallen und der Grundwert der Flächen würde auf null fallen. Diese würde natürlich bei der Höhe und Vergabe des Darlehens durch die Bank großen Einfluss haben und sich negativ darauf auswirken. Bis vor einigen Jahren war Familie Müller auch Besitzer einer Fläche auf dem Kreienhoop in den Ahauser Wümmewiesen, die durch die Umwandlung zum NSG an die NLG verkauft werden mussten. Wenn die Flächen in Hellwege jetzt auch noch wegfallen würden, wäre das ein Rückgang der Pachteinahmen (durch Umwandlung der Flächen zum NSG) von ca. 30%. Nun stellen Sie sich doch bitte mal vor, Sie hätten ein Haus gebaut, das voll finanziert ist und man würde Ihnen Ihr Gehalt um 30% kürzen. Oder Sie müssten große Sanierungsarbeiten am Haus durchführen und bräuchten Geld von der Bank. Die Flächen bestehen auch zum großen Teil aus Wald. Dieser Wald besteht hauptsächlich aus Kiefern, Fichten und Eichen und liegt in der Nähe zu den Wümmewiesen. Waldwirtschaft ist eine Generationsarbeit, das heißt, dass von der Arbeit erst die Kinder oder wahrscheinlich die Enkelkinder profitieren werden. In den letzten Jahren hat sich das Blatt aber leider gewendet. Ein Großteil des Eichenbestandes (tlw. über 100 Jahre alt) ist in den letzten Jahren stark geschwächt und abgestorben. Dieses begann nach der Regulierung des Wümmelaufes und der Errichtung der Sohlgleite in Hellwege, es liegt also nahe, dass durch diese Maßnahme der Grundwasserstand gefallen ist und den Rest haben die</p>	<p><i>Flächen nicht geben und auch der Wert der Flächen sollte durch die Naturschutzgebietsausweisung nicht sinken da die bisherige Wertschöpfung auch unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zu erreichen ist.</i></p> <p><i>Im Bereich der Flächen auf dem Kreienhoop ist derzeit kein NSG ausgewiesen.</i></p>
--	---	---

	<p>letzten beiden Sommer erledigt. Durch diesen akuten Wassermangel ist leider auch der Fichtenbestand so stark geschwächt worden, dass er ein Opfer des Borkenkäfers geworden ist. Dieser kleine Käfer hat innerhalb von nur Wochen das Kapital von Generationen zerstört, denn das Holz ist jetzt nichts mehr wert. Nach Rücksprache mit dem Förster würde die Entsorgung des Holzes ca. 1000-2000 Euro kosten. Dann wächst da aber noch kein neuer Wald. Die Aufforstungskosten für einen Mischwald würden ca. 2000-3000€ kosten. Der Bestand, den die Natur zerstört hat, ist die Arbeit von zwei Generationen und das kann auch durch Man-Power nicht wieder aufgeholt werden</p> <p>2.Stellungnahme: ich bin Eigentümer der Flächen Flur 5, Flurstück 240/22, Flur 17, Flurstück 50/0 und Flur 17, Flurstück 52/0. Die Fläche Flur 17, Flurstück 50/0, wurde dabei in Ihren Unterlagen als A-Fläche eingestuft. Da ich selber keine Landwirtschaft betreibe, sind diese Flächen seit 1983 verpachtet. Seit dieser Zeit, werden all drei Flächen vom gleichen Pächter intensiv bewirtschaftet. Bedingt durch die Witterung können diese Flächen im Normalfall also zwischen ein bis vier Mal im Jahr gemäht. Es gibt aber Jahre, in denen die Bewirtschaftung durch Nässe oder Trockenheit nicht möglich ist. In diesen Jahren kann es sein das die Flächen nur einmal, oder sogar gar nicht gemäht werden. Deshalb ist es schwer eine Fläche durch eine einmalige Begehung zu bewerten. Des Weiteren waren zum Zeitpunkt der Einstufung im Jahre 2003 die Bedingungen noch ganz anders als sie heute sind. Es gab noch zwei Staustufen in Hellwege, die zur Regelung des Wasserstandes eingesetzt wurden. Seit Einbau der Sohlgleite ist diese Regelung des Wasserstandes, wie es früher war, nicht mehr möglich und die Flora und Fauna hat sich verändert. Aus diesem Grunde bitte ich Sie die Einstufung der Fläche Flur 17, Flurstück 50/0 rückgängig zu</p>	<p><i>Bei diesem Flurstück handelt es sich um Extensivgrünland im Überschwemmungsgebiet und damit um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Für die einzuhaltenden Auflagen auf dieser Fläche wird neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Die Kartierung erfolgte 2017. Gegebenenfalls kann eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden, wenn dieser Biotoptyp auf dieser konkreten Fläche auch mit weniger strengen Auflagen erhalten werden kann.</i></p>
--	--	---

	machen.	
Dr. J. Müller-Scheessel	<p>Herr Dr. Müller-Scheessel bewirtschaftet derzeit einen landwirtschaftlichen Betrieb auf rund 56 ha Nutzfläche. Davon sind 10 ha Acker- und 46 ha Grünland. Der Betrieb wird nach Richtlinien des ökologischen Anbauverfahrens (BV1) und der Zusatzförderung Wasserschutz (BV3) bewirtschaftet. Korrespondierende Förderbeträge sind bewilligt. Bereits vor einigen Jahren war der Betrieb durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes Stellbachniederung durch den Landkreis betroffen. Auf einer 5,44 ha großen Wiese wurden u.a. Teilstücke mit der Auflage, die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni durchzuführen, ausgewiesen. Dies hat dazu geführt, dass die Fläche in ihrer Gesamtheit nicht mehr als Futterfläche für den Betrieb zur Verfügung steht, sondern einem örtlichen Landwirt zur Pferdeheugewinnung unentgeltlich überlassen werden musste. Ferner bewirtschaftete er für die Stiftung Naturschutz des Landkreises eine 2,9 ha große Fläche in Westervesede, die ebenfalls erst nach dem 15. Juni gemäht werden darf. Das dort gewonnene Heu wird an Pferdehalter verkauft. De facto stehen dem Betrieb also nur noch knapp 38 ha Grünland zur Verfügung, welches als Weide und zur Winterfuttergewinnung für eine zweiundzwanzig Kopf zählende Mutterkuhherde benötigt wird. Hinzu kommen Zuchtbullen und Färsen für die Direktvermarktung von Fleisch und zur Nachzucht. Es werden im Durchschnitt eines Jahres rund 40 Tiere gehalten. Wie aus der Tabelle und den beiliegenden Karten zu entnehmen ist (Anhang 30), liegt fast die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes, nämlich knapp 32 ha des Grünlandes, in dem geplanten Naturschutzgebiet. Auf 1,54 ha soll die Auflage Grünland A (§ 4 Absatz 6, Satz 3) und auf 14,53 ha die Auflage Grünland B (§ 4 Absatz 6, Satz 4) umgesetzt werden. Wiesenparzellen, die mit einer geringen Teilfläche ohne Sonderauflagen verblieben sind, müssen dabei so</p>	<p><i>Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</i></p>

	<p>behandelt werden, als wenn die Auflage für die gesamte Parzelle gilt, da eine separate Bewirtschaftung der kleinen Teilflächen aus technischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt für die Flächen Am Mühlenteich II und Jungferweide. Die Fläche Tiemann V lässt sich aufgrund seiner Gruppenstruktur ebenfalls nur als ganze Fläche bewirtschaften. Auf 0,03 ha wird quasi ein Nutzungsverbot durch die Auflage E (§ 4 Absatz 2, Satz 20) verhängt und 1,4 ha soll für einen Gewässerrandstreifen an der Wümme und am Bartelsdorfer Kanal aus der Nutzung genommen werden (§ 4 Absatz 6, Satz 1a.). Würde die Verordnung entsprechend umgesetzt, wäre dem Betrieb die Existenzgrundlage entzogen. Die Rinderhaltung müsste aufgegeben werden. Die Auflage Grünland B betrifft vor allem die bislang ertragreichsten Mähwiesen, die fast das gesamte Winterfutter liefern müssen, denn Kraftfutter oder Maissilage wird in dem Betrieb nicht verfüttert. Gras, welches erst ab dem 15. Juni gemäht werden darf, ist für die Rinderfütterung nicht mehr geeignet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass Mitte Juni meistens eine Schlechtwetterperiode einsetzt, so dass der Mähtermin dann sogar noch weiter nach hinten verschoben wird. Auch ein zweiter Schnitt, so er sich denn überhaupt lohnt, bringt nach der Erfahrung dann kaum noch einen nennenswerten Ertrag von noch dazu geringer Qualität. Würde die Auflage durchgesetzt, wären die Kühe abzuschaffen und in der Vergangenheit getätigten Investitionen würden entwertet. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die Naturschutzauflagen der Anspruch auf Förderung aus den Programmen BV1 und BV3 verloren geht. Herr Dr. Müller-Scheessel würde dann zwar alternativ eine Förderung aus dem Erschwernisausgleich bekommen, doch dieser wiegt die entgangene Förderung aus den alten Programmen bei Weitem nicht auf. Mutterkuhhaltung ist nur aufgrund der intensiven öffentlichen Bezuschussung wirtschaftlich.</p>	<p><i>durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräsern verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoptypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.</i></p> <p><i>Nach den hier vorliegenden Informationen (Besondere Dienstanweisung Antragsbearbeitung und Verwaltungskontrolle der flächenbezogenen Maßnahmen des EGFL und ELER) wird die Förderung nach BV 1 weiterhin gewährt, während BV3 durch die Beschränkung von einer Düngung mit 80 kg N/ha nicht mehr gewährt wird. Für BV 3 bekommt man 115 €/ha und für die Auflage nur 80 kg N/ha zu verwenden, wird ein Erschwernisausgleich von 132 €/ha gewährt.</i></p>
--	---	---

	<p>Nach einer Aufgabe der Rinderhaltung würden die Flächen wahrscheinlich nur noch einmal im Jahr gemulcht werden, da das Heu dieser Flächen auch für die anspruchsvollen Pferdehalter nicht geeignet ist bzw. sich nur schwer vermarkten lässt. Die kräuterreichen, nährstoffarmen Biotopflächen, welche sich durch meine bisherige zweischürige Bewirtschaftung ohne Düngung erst gebildet haben, würden dadurch zweifellos verschwinden, denn ein Nährstoffentzug würde nicht mehr stattfinden. Vielmehr wäre zu erwarten, dass sich ein schilfartiger Bewuchs auf den Flächen ausbreitet. Aus den genannten Gründen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingend von Sonderauflagen jeglicher Art frei zu halten. Die Auflage E auf der Fläche Am Mühlenteich I ist aufzuheben. Diese Fläche wird nach wie vor von genutzt und gemäht und es ist nicht ersichtlich und begründet, wieso dies jetzt nicht mehr geschehen darf. Es wurden auch ansonsten nur solche Privatflächen mit der Auflage E versehen, die nicht mehr als Landwirtschaftsflächen genutzt werden, sondern brach liegen.</p> <p>Auch bei den Weiden fällt überdies die Auflage Grünland B auf der Fläche "Miesners Weide" ins Gewicht, da auch hier das weiter oben in Bezug auf die Wiesennutzung bereits Geschriebene gilt. Auch wenn die Auflage besagt, man könne auf der Fläche schon vor dem 21. Juni zwei Weidetiere je Hektar halten, so ist es vollkommen unrealistisch, dies umzusetzen. Dies würde nämlich bedeuten, dass man die Herde trennen müsste, was aufwändig ist und immer die Gefahr birgt, dass die Tiere versuchen werden, Umzäunungen zu durchbrechen, um wieder Anschluss an die Hauptherde zu bekommen. Außerdem würden dann die dort stehenden Tiere nicht rechtzeitig gedeckt werden, da der Bulle ab Anfang Mai möglichst zügig alle Kühe decken soll, damit die Kälber im</p>	<p><i>Durch die Vorgaben der Verordnung wird sichergestellt, dass sich der Zustand der Flächen auf keinen Fall verschlechtert. Es kann auf einzelnen Flächen auch ausreichen, wenn bereits am 31. Mai die erste Mahd durchgeführt wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und im Vorfeld muss hierfür eine Ausnahme gemäß § 4 Abs.6 Satz 2 NSG-VO beantragt werden. Die Flächen von Herrn Müller-Scheessel wurden diesbezüglich schon überprüft und es kann eine mehrjährige Ausnahme in Aussicht gestellt werden, da sich die Flächen derzeit in einem guten Zustand befinden. Im Rahmen der Ausnahme wird ggf. ein Monitoring festgelegt.</i></p> <p><i>Auf der 0,11 ha großen Fläche befand sich während der Kartierung 2003 komplett und während der Kartierung 2017/2018 teilweise Schilf-Landröhricht. Es handelt sich dabei um ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop, dass zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei Miesners Weide um ein geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese), weshalb die Auflagen erforderlich sind. Im Einzelfall kann auch eine Ausnahme beantragt werden und es können geringfügig mehr Weidetiere auf die Fläche gestellt werden, wenn dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führt. Es ist zu prüfen, ob beispielsweise eine zeitlich begrenzte intensivere Beweidung mit dem Schutzzweck vereinbar ist, wenn dafür im Gegenzug zeitweise keine Beweidung mehr stattfindet.</i></p>
--	--	--

	<p>Februar/März zur Welt kommen und eine einheitliche Verkaufspartie für die Herbstauktion entsteht. Die Anschaffung eines weiteren Bullen speziell für die kleine Sonderherde ist nicht realistisch. Eine Änderung des Abkalbezeitraumes ist aus ökonomischen und arbeitstechnischen Gründen ebenfalls nicht möglich. Zudem würde bei sporadischer Beweidung auf der Fläche sehr viel überständiger Bewuchs verbleiben, der von den Tieren später nicht mehr aufgenommen wird. Um die Fläche dann nach dem 21. Juni wieder voll als Wiese nutzen zu können - die Hauptvegetationsperiode ist dann allerdings schon vorbei - wäre sie zunächst komplett zu mulchen. Schließlich würde Herr Dr. Müller-Scheessel durch die Auflagen den Förderanspruch aus den Programmen BV 1 und BV 3 verlieren. Insgesamt stehen ihm 16,8 ha an arrondierter Weidefläche zur Verfügung. Durch den Randstreifen würden mir 7,5 Prozent der Fläche entzogen und durch die Auflage Grünland B nochmals 16,7 Prozent, insgesamt also 24,2 Prozent. Entsprechend müsste die Mutterkuhherde um rund 5 Tiere abgestockt werden, wodurch die weitere Wirtschaftlichkeit dieses Betriebszweiges in Frage gestellt wäre. Das Weide/Wiese-Verhältnis würde dann auch nicht mehr passen. Herr Dr. Müller-Scheessel müsste daher auch 25 Prozent seiner Wiesenflächen anderweitig nutzen. Auch würde der Stall nicht mehr vollständig belegt werden können und in der Vergangenheit getätigte Investitionen wären obsolet.</p> <p>Gemäß Verordnung für den ökologischen Landbau ist den Weidetieren Weidegang zu ermöglichen, solange dies die Witterungs- und Bodenverhältnisse erlauben. Für den Betrieb bedeutet dies, dass die Tiere in der Regel bis Anfang Dezember auf der Weide sind. Eine Zufütterung mit Heu findet aber bereits ab Oktober statt, weil dann die Grasvorräte weitestgehend aufgebraucht sind und die Futterqualität des Aufwuchses nur noch gering ist.</p>	<p><i>Nach den hier vorliegenden Informationen (Besondere Dienstanweisung Antragsbearbeitung und Verwaltungskontrolle der flächenbezogenen Maßnahmen des EGFL und ELER) wird die Förderung nach BV 1 weiterhin gewährt, während BV3 durch die Beschränkung von einer Düngung mit 80 kg N/ha nicht mehr gewährt wird. Für BV 3 bekommt man 115 €/ha und für die Auflage nur 80 kg N/ha zu verwenden, wird ein Erschwernisausgleich von 132 €/ha gewährt.</i></p> <p>Aufgrund der auf dem Luftbild gezeigten Zerstörung der Grasnarbe ist nachgewiesen, dass die bisherige Zufütterung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fläche im Bereich der Futterraufe führt. Daher ist eine Beweidung in dem NSG nur ohne Zufütterung und Durchtreten der Grasnarbe erlaubt. Sollte der Betrieb tatsächlich deshalb nicht weiter als Öko-Betrieb weitergeführt werden können und dies zu einer</p>
--	--	---

	<p>Allerdings ist es dabei unvermeidlich, dass im Bereich der Futterraufen Trittschäden an der Grasnarbe auftreten. Diese Trittschäden entstehen bereits mit dem ersten Tag der Zufütterung, weil sich die Tiere bevorzugt in der Nähe der Futterraufe aufhalten und mit ihren scharfen Klauen die Grasnarbe sofort zerstören. Das gezeigte Luftbild (Anhang 31) stammt von November 2018. Die Grasnarbe um die Futterraufe ist durchgetreten, obwohl es wochenlang nicht geregnet hatte und der Boden vollkommen trocken war. Aus diesem Grund wird ein Konflikt mit § 4 Absatz 6, Satz 2c der Freistellung gesehen. Es wäre klarzustellen, dass Trittschäden im Umfeld einer Futterraufe akzeptiert werden. Wird diese Freistellung nicht erteilt, müssten die Tiere bereits ab Oktober in den Stall , was Konflikte mit der EU-Ökoverordnung zur Folge hätte und wegen der Stallfütterung und -entmistung auch einen erheblichen arbeitstechnischen Mehraufwand bedeuten würde. Die Einzelheiten können auf Nachfrage gerne weitergehend erläutern werden.</p>	<p>erheblichen Betroffenheit führen, kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern eine geeignete Fläche (artenarmes Intensivgrünland) vorhanden ist.</p>
<p>J. Cordes</p>	<p>Die Flurstücke 146/72, 71 und 70 der Flur 3, Gemarkung Stuckenborstel werden seit 40 Jahren intensiv genutzt und sollen auch weiterhin in dieser Nutzung bleiben. Auf der Fläche befinden sich nun aber Auflagen (B) und es sollte überprüft werden, ob die Auflagen auf der Fläche bleiben müssen, da es sich nie um eine extensiv genutzte Fläche gehandelt hat.</p> <p>Die Flurstücke 395/85, Flur 2 und 79/2, Flur 3 der Gemarkung Jeersdorf werden seit 4 Jahren als Mähwiese für den Demeter-Betrieb genutzt. Es befindet sich eine Abbruchkante auf der Fläche und der an der Wümme</p>	<p><i>Die Fläche wurde 2003 als Nährstoffreiche Nasswiese kartiert, also als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop. Dieses hätte nicht beseitigt werden dürfen und sollte durch die Auflagen in der Verordnung wiederhergestellt werden. Auf den Luftbildern (2002, 2008, 2015, 2018) kann diese Einstufung aber nicht bestätigt werden, sondern es sieht tatsächlich nach intensiver Nutzung aus. Aus dem Grunde kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche tatsächlich schon vor der Basiserfassung und durchgängig intensiv genutzt wurde. Die Auflage wird von der Fläche genommen.</i></p> <p><i>Die Fläche ist 2003 als Intensivgrünland eingestuft worden. In der neuen Kartierung 2017/2018 ist die Fläche nicht eindeutig einem Biotoptyp zugeordnet worden, sondern ein Mix aus nährstoffreicher</i></p>

	<p>liegende Teil ist deutlich nasser und durch andere Pflanzenarten gekennzeichnet. Gemäht wird nach dem von der LWK vorgegebenen phänologischen Termin, der aber deutlich vor dem durch die Verordnung geforderten 16.06. liegt. Gedüngt wird nach den Beschränkungen, die aufgrund des Demeter-Betriebes bestehen, jedoch mehr als die durch die Verordnung vorgegebenen 80 kg N/ha. Es werden in dem Bereich ca. 20 ha bewirtschaftet. Durch die Vorgaben, müsste die Fläche gesondert bewirtschaftet werden und vermutlich kann hier dann auch nur noch (Pferde-)Heu produziert werden.</p>	<p><i>Nasswiese, sonstigem Flutrasen, artenarmen Extensivgrünland in Überschwemmungsbereichen und artenarmen Extensivgrünland trockener Minderalböden. Überwiegend ist aber der Anteil des extensiven Grünlands, weshalb die dafür vorgesehenen Auflagen auf die Fläche gelegt werden. Diese sind unter dem Buchstaben A in der Verordnung zu finden, wodurch ab dem 31.5. gemäht werden darf.</i></p>
<p>Jürnshof GbR vertreten durch Berghaus, Duin und Kollegen</p>	<p>Die Beeinträchtigungen der Flächen der Mandantin greifen unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte der Mandantin ein. Sie stellen keine rechtmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Die Mandantin verfügt über keine vergleichbaren Flächen, diese sind eine Elementare Grundlage ihres landwirtschaftlichen Betriebs. Eine derart dramatische Einschränkung ihrer Flächenbewirtschaftung stellt für unsere Mandantin, insbesondere unter Berücksichtigung der klimatischen Entwicklungen, eine unzumutbare Härte dar. Die letzten zwei Sommer waren die schlechtesten Erntejahre der vergangenen Jahrzehnte und die betroffenen Flächen der Mandantin ein Garant dafür, die Futterversorgung aufrechtzuerhalten. Die Mandantin wird die Grundlage genommen, um ihre Tierbestände aufrechterhalten zu können. Sie hat ebenfalls ein Interesse daran die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und dementsprechend ihren Betrieb immer dahingehend ausgerichtet und etwaige Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen. In der Konsequenz der erheblichen Einschränkungen ihrer Futterbasis müsste sie Futter zukaufen und neue Flächen erwerben, die mit Mais für die Futterproduktion belegt werden würden. Zudem wäre die Konsequenz weniger Getreide anzubauen und somit die Fruchtfolge weiter zu mehr Maisanbau zu drängen, dies ist</p>	<p><i>Bei den Flächen der Mandantin handelt es sich neben Intensivgrünland und Acker auch um nährstoffreiche Nasswiesen (Auflage B, nach § 30 BNatSchG geschützt) und um eine Fläche, die in der Basiserfassung als mesophiles Grünland dargestellt war. Da diese Fläche überwiegend im Überschwemmungsgebiet liegt und somit unter die gesetzlich geschützten Biotope fällt, muss das mesophile Grünland wiederhergestellt werden (Auflage C) Ein Erhalt bzw. eine Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope, wird zumindest langfristig durch die Einhaltung der Vorgaben erreicht. In den ersten Jahren kann es bei langfristig zu intensiver Nutzung und insbesondere einer vorhergegangenen Narbenerneuerung erforderlich sein, im Einzelfall weiterführende Einschränkungen vorzusehen. Sollten bei einzelnen Flächen auch geringere Auflagen erforderlich für den Erhalt sein, kann eine Ausnahme erteilt werden. Da die Einschränkungen sich direkt aus dem Gesetz herleiten lassen, stellt der Regelungsinhalt der Verordnung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte dar.</i></p>

	<p>aber weder im Interesse der Mandantin, noch kann es im Interesse des Plangebers liegen, da durch Zwischenfruchtanbau die allgemeine Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Naturschutzes gefördert wird. Eine Ausweitung von weiteren Mais-Monokulturen kann nicht mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden und muss ausreichende Berücksichtigung bei der Planaufstellung finden. Die Mandantin wäre sodann mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha durch die Kategorisierungsbestimmungen der Naturschutzverordnung auf ihren Flächen betroffen. Die Folgekosten einer Flächenausweisung würden sich nach konservativer Berechnung auf rund 15.000 € im Jahr für die Mandantin belaufen, wobei die Entwertungen der Flächen noch gar nicht einberechnet sind. Diese sind nach der Ausweisung eines Naturschutzgebiets und dem unterfallen in eine der genannten Kategorisierungen nahezu unverkäuflich und lassen keine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung zu. Das Gras, welches von Naturschutzflächen geerntet wird, lässt sich nicht silieren, da es zu extremer Nacherwärmung im Silo neigt. Es kann also ausschließlich Heu geerntet werden, welches lediglich als Strukturfutter verwendet werden kann. Grassilage von Naturschutzflächen neigt zudem vermehrt zu Pilzbildung, welche die Gesundheit der gefütterten Tiere nachhaltig beeinträchtigt und weitere unabsehbare Folgekosten mit sich bringt. Die Mandantin hat das Flurstück 64/4, Flur 2 in der Gemarkung Hemsbünde mit einem über 30 Jahre laufenden Kredit in Höhe von 323.000 € vor bekannt werden der Ausweisungspläne erworben. Diese Fläche ist nach dem Entwurf mit 3,4 ha der Kategorie C und B unterlegen. Die Flächen werden nach der so geplanten Ausweisung betrieblich gar zu nutzlos, obwohl diese unter sehr hohen Marktpreisen hinzuerworben wurden. Die Flächen werden massiv entwertet und lassen sich nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche veräußern. Die</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Fläche mit Auflage C ist in der Basiserfassung als mesophiles Grünland dargestellt. Da diese Fläche überwiegend im Überschwemmungsgebiet liegt und somit unter die gesetzlich geschützten Biotope fällt, muss das mesophile Grünland wiederhergestellt werden.</i></p> <p><i>Die Fläche B ist eine nach §30 BNatSchG geschützte</i></p>
--	--	--

	<p>Mandantin müsste diese Fläche also für einen Zeitraum von 30 Jahren abbezahlen, wobei die Hälfte der Fläche nicht mehr für ihren Betrieb zu nutzen ist. Dies stellt einen existenzbedrohenden und unverhältnismäßigen Eingriff in den Betrieb unserer Mandantin dar, der in dieser Weise nicht durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt ist. Die Regelungen zu potentiellen Ausgleichszahlungen sind vollkommen unzureichend, um eine Kompensation auch nur im Ansatz zu gewähren. Es besteht kein gebundener Anspruch, die Höhe liegt ebenfalls im Ermessen und die Zahlungen könnten aus der vorgezeichneten Bandbreite aus sich heraus die Einschnitte in eine ordnungsgemäße Betriebsführung allenfalls nur rudimentär abfedern. Abschließend ist noch anzuführen, dass die Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung innerhalb des Naturschutzgebietes auch für sich unverhältnismäßig sind und eine Landwirtschaft verträgliche Bewirtschaftungsgrundlage nicht zulassen. Die auf den Karten markierten Grünlandflächen mit den Buchstaben A - D lassen gerade einmal einen Düngereintrag von max. 0 - 80 kg N/ha/Jahr zu, dies erscheint insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Düngeverordnung unverhältnismäßig. Diese wird in Zukunft ohnehin einen ausreichenden Schutz vor überhöhten Stickstoffeintrag gewährleisten und die betrieblichen Einschränkungen gleichmäßig verteilen. Zudem schränken die Regelungen zur Mahd eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Kategorien von A - D unverhältnismäßig ein und machen eine ausreichende Futtermittelversorgung für unsere Mandantin unmöglich. Die Lebensräume des FFH-Gebiets sind auch ohne die Aufnahme in eine Kategorisierung der Flächen unserer Mandantin hinreichend vernetzt, um eine auf Dauer ausreichende Genpool-Größe und den Genaustausch zu gewährleisten.</p>	<p><i>Nasswiese, die 1998 kartiert wurde. Der damalige Eigentümer wurde von der unteren Naturschutzbehörde 1998 über das bestehende geschützte Biotop informiert. Etwaige finanzielle Streitigkeiten müssten zivilrechtlich zwischen dem heutigen Eigentümer und dem damaligen Verkäufer entschieden werden. Der bloße Erwerb einer geschützten Fläche zu Intensivgrünlandpreisen kann nicht dazu führen, dass ein Anspruch auf die Fortsetzung der illegalen Nutzung besteht.</i></p> <p><i>Der Erschwernisausgleich wird vom Land Niedersachsen berechnet und soll die Minderung der Einnahmen, die durch die Erschwernis hervorgerufen werden, kompensieren.</i></p> <p><i>Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern. Die Düngeverordnung setzt nur Höchstmengen für intensiv nutzbare Flächen fest und führt dazu, dass die Bewirtschaftler flächenscharf den Verbleib des Düngers nachweisen müssen. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten auch außerhalb von Schutzgebieten seit langer Zeit strengere Vorgaben.</i></p> <p><i>Es geht bei der Beauftragung nicht um eine Vernetzung der Lebensräume des FFH-Gebiets, sondern um den Schutz der FFH-LRT und FFH-Arten sowie der gesetzlich geschützten Biotope. Der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes zum Zeitpunkt der Basiserfassung soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.</i></p>
K.-D. und S. Gerken	Bezugnehmend auf das informative Telefongespräch im	

	<p>Januar 2020 möchte Fam. Gerken wie vereinbart in schriftlicher Form Stellung nehmen. Es handelt sich um folgende Flurstücke; Wiese hinterm Haus Flur 2, Flurstück 380/28, Entwurfkarte des Landkreises Karte 12,/Eigentum Acker Flur 3, Flurstück 5/17, Entwurfkarte 13 /Eigentum Ackerland Flur 3, Flurstück 4/3, Entwurfkarte 13, in Bewirtschaftung (siehe Anhang 32 (drei Karten)) Fam. Gerken betreibt aktiv und hauptberuflich Landwirtschaft. Die Wiese hinter unserem Haus ist von je her intensiv genutztes Grünland. Seit 20 Jahren weidet Vieh auf diesem Standort, zur Zeit genutzt durch Pferde. Aus den veröffentlichten Karten wird entnommen, dass geplant ist diesen Bereich unter Naturschutz mit Auflagen (A+E) zu stellen. Hierfür gibt es keinen ersichtlichen Grund. -die Wümme macht in diesem Bereich einen großen Bogen und ist ca. 500 m entfernt, das Flurstück grenzt nicht an die Wümme -die Fläche ist nicht im Überschwemmungsgebiet -die Fläche unterliegt intensiver Nutzung, zur Zeit 1 Hannoveraner, 1 Shetlandpony, 1 Deutsches Reitpony -Tierhaltung (Pferdehaltung) hat spezielle Anforderungen an Weidehaltung, durch die Auflagen kann eine nutzungsgerechte Düngung nicht mehr gewährleistet werden (max. 80 kg N/ha ist so gering das sich dort Pflanzen -insbesondere das hoch giftige Jakobskreuzkraut- und andere Pflanzen die nicht für diese Tierart geeignet sind ansiedeln, desweiteren entspricht das einer Unterversorgung des Pflanzenbestandes (N-Bedarf ldt. LWK Empfehlungen für Grünland und Mähweiden 190 KG N/ha), dieser Nutzungsart unterliegt die Fläche -Fam. Gerken muss und möchte gewährleisten können dass Geilstellen zu jeder Jahreszeit kurzgehalten werden dürfen damit der Endoparasitendruck für das Tier geringgehalten wird, die Pferdeäpfel werden abgesammelt damit die ausgeschiedenen Parasiteneier nicht wieder mit</p>	<p><i>Die Wiese hinter dem Haus ist 2020 nochmals überprüft worden und der vordere Teil ist als Intensivgrünland erfasst worden. Da es sich nie um ein geschütztes Biotop gehandelt hat, war eine intensive Nutzung zulässig. Die Auflage A wird somit von der Fläche genommen. Der hinter Teil (Aufgabe E) ist ungenutzt und es handelt sich um ein geschütztes Biotop, welches durch die Auflage geschützt wird. Die Wiese liegt fast vollständig im ursprünglichen FFH-Gebiet und vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze. Dies gilt ebenfalls für die genannten Ackerflächen, weshalb diese Flächen nicht aus dem NSG genommen werden können.</i></p> <p><i>Maßgeblich ist der Verlauf der FFH-Grenze. Das Gebiet heißt zwar Wümmeniederung, jedoch sind auch alle Bestandteile des FFH-Gebiets zu sichern, die nicht im engeren Sinne zur Niederung gehören. Auch intensiv genutzte Flächen werden mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen, da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist.</i></p>
--	--	--

	<p>der Nahrung aufgenommen werden und so ein erneuter Lebenszyklus entsteht, das macht Fam. Gerken in den letzten Jahren mit Erfolg, es können weit weniger Medikamente zur Parasitenbekämpfung einsetzen als es sonst erforderlich wäre.</p> <p>- im Herbst muss es ebenfalls möglich sein die Narbe kurz zu halten, da sich sonst die Tipularlarven ungehindert entwickeln können - Larven fressen die Wurzeln der Pflanzen kaputt</p> <p>-Möglichkeit für Nachsaaten zur Erhaltung wertvoller Weidegräser, auch für Wildtierarten denn das Reh ist ein Selektierer und sucht schmackhafte junge Pflanzen,</p> <p>-um Schäden am Weideland zu vermeiden haben einen Winter-bzw. Schlechtwetterauslauf eingerichtet.</p> <p>Auf Nachfragen wird zu gesichert, das alle betroffenen Flächen weiter wie bisher genutzt werden können und das sich seitens des Landkreises an bestehenden Landschaftsschutzgebieten bzw. bereits ausgewiesenen FFH-Gebieten orientiert wurde. Die betroffenen Flächen sind nach den Informationen/Karten des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 31. 05. 2015, weder in dem einen noch in dem Gebiet kartiert. Die Fläche liegt zudem an einer komplett bebauten Straße. Es wird beantragt die Auflagen auf dieser Fläche zu entfernen und die Fläche nicht in die Kartierung für ein NSG ein zu tragen. In Betreff auf das aufgeführte Ackerland wird ebenfalls darum gebeten die Fläche aus dem Naturschutzgebiet heraus zu nehmen, da Fam. Gerken auch hier keinen Handlungsbedarf sieht. Die Fläche ist intensiv genutztes Ackerland, weit oberhalb der Wümme direkt an einem ausgebauten Wirtschaftsweg gelegen. Sie liegt nicht im Überschwemmungsgebiet. Sie ist bisher nicht in Kartierungen des FFH und Landschaftsschutz erfasst. Eine unter Schutzstellung hat bei allen Zugeständnissen aber doch erhebliche Einschränkungen. Wenn sich Richtlinien</p>	<p><i>Die Mahdhäufigkeit ist nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Nachsaaten sind weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Die Flächen befinden sich alle(bis auf kleine Streifen am Rand aufgrund der Ungenauigkeit der Abgrenzung des FFH-Gebiets) komplett im FFH-Gebiet.</i></p> <p><i>Die Ackernutzung ist weiterhin freigestellt, weshalb es sich auch nicht um meinen enteignungsgleichen Eingriff handelt.</i></p>
--	---	--

	<p>ändern die nicht in Handlungsvollmacht des Landkreises stehen, sind diese in aller Wahrscheinlichkeit aber von den Landwirten umzusetzen. Für die ordnungsgemäße Pflanzen- und Lebensmittelproduktion gehört eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis zwingend dazu, inklusive erforderlichem Pflanzenschutz und angepasster Nährstoffversorgung, (ohne bedarfsgerechter Düngung ist keine Bildung von Eiweiß und Stärke in der Pflanze möglich), speziell im Kartoffelanbau, der ein großes Standbein des Betriebes ist. Ein Naturschutzstatus ist, bei allem Respekt, einer materiellen Enteignung gleich zu setzen. Fam. Gerken hat bei allem Vorgehen Verständnis dass der Landkreis angehalten ist EU Vorgaben zu erfüllen (Itd. EU wäre sogar ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend), aber unter den oben genannten Vorgaben wird darum gebeten die Flächen aus dem Gebiet heraus zu nehmen. Fam. Gerken ist sehr daran gelegen die Natur zu erhalten und zu schützen, aber durch die Arbeit und Art der Bewirtschaftung ist es so geworden wie es jetzt ist und wie es die Wümmeniederung attraktiv für Mensch und Tier macht. Deshalb sind sie der Auffassung es kann auch weiterhin gut in ihrer Hand bleiben. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit direkt an die Wümme grenzende Flächen zu schützen incl. aller an die Wümme grenzenden Grundstücke. Oder tatsächlich die Kartierungen der Überschwemmungsgebieten oder alten FFH-Gebiete zu übernehmen.</p>	<p><i>Die Flächen sollen weiterhin der Hand von Fam. Gerken bleiben.</i></p> <p><i>Bei der Grenzfindung hat man sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebiets sowie an der vom NLWKN präzisierten Grenze des FFH-Gebiets orientiert.</i></p>
S. Gerken (telefonisch)	<p>Auf dem Flurstück 380/28, Flur 2, Gemarkung Jeersdorf ist ein Teil der Pferdeweide mit der Auflage E belegt. Das tatsächlich ungenutzte Teilstück des Flurstücks beginnt weiter südlich.</p>	<p><i>Die Abgrenzung der Auflage E wird an die örtlichen Begebenheiten angepasst und nach dem Luftbild von 2018 abgegrenzt. Die ursprüngliche Abgrenzung begründet sich auf eine nach §30 BNatSchG geschützte nährstoffreiche Nasswiese, die im Jahr 1991 erfasst worden ist. Da der überwiegende Teil des damaligen Biotops gar nicht mehr genutzt wird (angepasste Fläche mit Auflagen E) und eine Nutzung</i></p>

		<i>einer Nasswiese unter bestimmten Auflagen aber zulässig wäre, ist ein Nutzungsverbot unbegründet. Die bisher genutzte Fläche kann nun weiterhin genutzt werden.</i>
J.-F und H. Wicke	Herr Wicke bewirtschaftete zusammen mit meinem Vater einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb in Posthausen. Sie bewirtschaften ca. 50ha, davon ist die Hälfte Grünland. Ein Teil unserer Flächen liegen in den Wümmewiesen im besagten Gebiet wo ein NSG ausgewiesen werden soll. Der Betrieb ist zwingend angewiesen auf diese Flächen, da sie Futtergrundlage für unsere Bullen bilden. Es wird immer vom Erhalt der kleinbäuerlichen Landwirtschaft gesprochen. Das was hier durchgesetzt werden soll, bewirkt genau das Gegenteil. Der Betrieb könnte auf Dauer nicht bestehen und jungen Leuten wird die Zukunft als Landwirt genommen. Es steht einer knallharten Enteignung gleich, da die Flächen dann nicht mehr für uns nutzbar sind. Ausgleichsflächen sind in der Umgebung auch nicht vorhanden. Zudem würde es zu einer erhöhten Nitratfracht im Boden kommen, da Erntereste nicht mehr abgefahren werden dürfen. Nachweislich hat die intensive Nutzung von Grünland eine Senkung der Nitratauswaschung zur Folge. Flächen die brach liegen, sehen braun aus und blühen tut auch nichts. Da stellt sich die Frage, ob das gewollt ist. Sattgrüne Wiesen sehen gut aus und zudem wird CO2 durch grüne Blattmasse gebunden. Aus fachlicher Sicht ist die Ausweisung eines NSG nicht vertretbar.	<i>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist unter Beachtung bestimmter Vorgaben grundsätzlich freigestellt. Da keine Angaben zu den genauen Flächen gemacht werden, kann nicht überprüft werden, ob weitergehende Einschränkungen bestehen. Sollte dies der Fall sein, kann Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden. Es handelt sich nicht um einen enteignungsgleichen Eingriff.</i>
R. Wachtmann	Herr Wachtmann legt Einspruch ein, gegen die Planung des Naturschutzgebietes, insbesondere geht es hierbei um sein Flurstück 308, Flur3, Gemarkung Bothel. Das Grünland wird von ihm intensiv bewirtschaftet und ist für die Futtergewinnung für Milchkühe bestimmt. Bei einer evtl. Bewirtschaftungsauflage, sprich Schnittzeitpunkt, wäre das Futter für die Milchkühe ungeeignet. In seinen Augen ist das ganze Verfahren einer schleichenden	<i>Auf dem genannten Grünland sind keine Vorgaben bezüglich des Mahdzeitpunkts festgelegt, somit kann dort weiterhin Futter für Milchkühe produziert werden. Die Fläche kann nicht aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden, da sie überwiegend im FFH-Gebiet liegt, welches vollständig gesichert werden muss.</i>

	<p>Enteignung gleichzusetzen, weil das in seinem Besitz befindliche Grünland nicht mehr so bewirtschaften werden kann, wie er es gerne möchte. Er bittet um Überprüfung der Angelegenheit und bitten darum die o.g. Fläche aus den Planungen für das Naturschutzgebiet heraus zu nehmen.</p>																
<p>T. Schloh</p>	<p>Herr Schloh ist Eigentümer von ca. 11,35 ha intensiv genutztes Grünland in der Wümmeniederung.</p> <table border="0" data-bbox="689 411 1272 587"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Flur</td> <td>Flurstück</td> </tr> <tr> <td>Hellwege</td> <td>5</td> <td>9/1</td> </tr> <tr> <td>Hellwege</td> <td>17</td> <td>48/0</td> </tr> <tr> <td>Sottrum</td> <td>13</td> <td>7/0</td> </tr> <tr> <td>Sottrum</td> <td>13</td> <td>11/0</td> </tr> </table> <p>Derzeit werden diese Flächen von anderen Landwirten als Tauschflächen intensiv bewirtschaftet, im Gegenzug erhalte er Ackerflächen. Sollten diese Flächen vom Landschaftsschutz in Naturschutz umgewandelt werden, wird es in Zukunft Bewirtschaftungseinschränkungen geben. Auch wenn zurzeit gesagt wird, dass es keine Einschränkungen geben wird, glaubt er hier nicht an eine dauerhafte Garantie der derzeitige Bewirtschaftungsrichtlinien. Naturschutz hätte gravierende Konsequenzen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Er müsste seinen Tauschpartnern dann andere Flächen geben, die aber im Augenblick nicht zur Verfügung stehen. Dadurch wird er wirtschaftliche Nachteile haben. Durch die Einteilung in verschiedenen Klassen (Erhaltungszustand) auf einem Flurstück, ist die weitere Bewirtschaftung wirtschaftlich nicht mehr möglich. Die Bewertung der Erhaltungsklassen liegt ca. 15 Jahre zurück, hierbei handelt es sich also nicht um eine aktuelle Bewertung.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Hellwege	5	9/1	Hellwege	17	48/0	Sottrum	13	7/0	Sottrum	13	11/0	<p><i>Auf dem Flurstück 9/1 befand sich und befindet sich noch eine nährstoffreiche Nasswiese (geschütztes Biotop) und mesophiles Grünland, welches im Überschwemmungsgebiet liegt und damit ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Hier sind die Auflagen B und C einzuhalten, um den Schutz der Biotope sicherzustellen. Sollten bei einzelnen Flächen auch geringere Auflagen erforderlich für den Erhalt sein, kann eine Ausnahme erteilt werden. Auf dem Flurstück 48/0 kann ca. die Hälfte als Intensivgrünland bewirtschaftet werden. Die andere Hälfte ist mit den Auflagen B zu bewirtschaften, da sich hier gemäß der Basiserfassung ebenfalls eine nährstoffreiche Nasswiese befand, die z. T auch noch vorhanden ist. Auf dem Flurstück 7/0 ist im südlichen Bereich die Auflage C einzuhalten, weil sich hier der LRT 6510 befand, welcher wiederherzustellen ist. Überwiegend kann die Fläche jedoch intensiv bewirtschaftet werden. Das Flurstück 11/0 kann ebenfalls intensiv bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Beauftragt wurden nur Biotope die entweder zum Zeitpunkt der Basiserfassung gesetzlich geschützt waren und nicht beseitigt hätten werden dürfen oder Biotope, die zum Zeitpunkt der Aktualisierungskartierung gesetzlich geschützt waren. Dies entspricht dem auch außerhalb von FFH-Gebieten geltenden Verbot, gesetzlich geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören.</i></p>
Gemarkung	Flur	Flurstück															
Hellwege	5	9/1															
Hellwege	17	48/0															
Sottrum	13	7/0															
Sottrum	13	11/0															

	<p>Des Weiteren entsteht ein wirtschaftlicher Schaden durch einen Wertverlust und durch eine schlechtere Bewertung durch die Bank. Da der Spargelhof mit dem Gartencafé bereits eine touristische Anlaufstelle in Hellwege ist und dieser evtl. weiter ausgebaut werden soll, welches ja auch durch Raumordnungsplan gewünscht ist, gibt es dort auch gravierende Einschränkungen.</p> <p>Zitat: Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch Gäste, die z.B. auf den direkt an das NSG angrenzenden Höfen Urlaub auf dem Bauernhof machen und sich auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Der Umfang richtet sich nach dem bisher vorhandenen Maß. Diese Zitat bedeutet: die Anzahl an Spaziergängern in der Wümmeniederung darf nicht zunehmen. D.h. für Herrn Schloh den Betriebszweig Tourismus braucht er für seinen Hof nicht weiter verfolgen.</p> <p>Sollte der Nachfolger auf seinen Eigentumsflächen mit der Rindviehhaltung starten wollen, wird auch dies nicht mehr möglich sein. Dieses ist ein Eingriff in die freie Berufsausübung.</p> <p>Des Weiteren gibt es im Baurecht weitere Einschränkungen, wenn man in der Nähe von NSG Stallbauten errichten möchte.</p> <p>Es ist auch möglich, diese Wümmeflächen mit dem vorhandenen Landschaftsschutz dauerhaft zu sichern. Dieses wurde vom Ersten Kreisrat Herrn Lühring am 03.02.2020 bei der Veranstaltung in Scheeßel bestätigt. Deshalb lehnt er die Umwandlung in ein Naturschutzgebiet als unangemessen ab.</p> <p>Falls erforderlich wird er im Klageweg die notwendigen</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen sämtlich bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Der Umfang bezieht sich auf Gäste, die auf einem Ferienhof Urlaub machen und Flächen im NSG nutzen. Auf Spaziergänger im Gebiet bezieht sich das Zitat nicht. Hier ist auch kein Umfang erfasst worden.</i></p> <p><i>Eine Beweidung ist weiterhin erlaubt. Lediglich die Viehdichte wird auf den gesetzlich geschützten Biotopen beschränkt.</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung des NSG ergeben sich keinerlei weitere baurechtliche Einschränkungen, die sich auf Flächen außerhalb des NSG beziehen. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die</i></p>
--	---	---

	Gutachten beibringen.	<p><i>eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
H. Kruse und C. und D. Lohmann	<p>Eigentümer/Bewirtschafter des Flurs Nr.14 Flurstk. Nr. 9 am Rande des geplanten Naturschutzgebietes Sottrum, Fährhof. Ein Großteil der Grünlandfläche wird mit B eingestuft. Diese Grünlandfläche wird aktuell genutzt über einen Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag zur Grundfuttererzeugung des Milchviehbetriebes von Christian Lohmann. Falls dieses Naturschutzgebiet so wie geplant umgesetzt wird, wird der Grasaufwuchs auf diesem Land wertlos, da Heu mit wenig Nährstoffen auf einem Milchviehbetrieb wenig verfüttert wird. Davon würden die Kühe auf Dauer krank, da ihnen Energie- und Nährstoffe fehlen. Damit wird die Verpachtung schwierig, zumindest nur für einen erheblich verringert Preis möglich. Diesen Schaden ist er nicht bereit alleine zu tragen. Dafür muss ein Ausgleich geschaffen werden. Zudem wird der Wert als Fläche insgesamt erheblich verringert, bzw. fast wertlos. Bei einem Verkauf oder als Sicherheit würde noch nicht einmal mehr die Hälfte des jetzigen Wertes angenommen werden.</p>	<p><i>Es handelte sich nach der Basiserfassung bei der genannten Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese bzw. kleinflächig Flutrasen) Hier sind die Auflagen B einzuhalten, um den Schutz des Biotops sicherzustellen. Sollten bei einzelnen Flächen auch geringere Auflagen erforderlich für den Erhalt sein, kann eine Ausnahme erteilt werden.</i></p> <p><i>Als Ausgleich gibt es den Erschwernisausgleich gemäß EA-VO. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach</i></p>

	<p>Es ist auch unverständlich, warum diese Naturschutzgebiet mit den vielen Bewirtschaftungsvorschriften ausgewiesen werden muss, da doch auf Landesebene schon starke Bewirtschaftungseinschränkungen auf fast alle Flächen im Landkreis Rotenburg durch die Düngeverordnung entstehen. Damit ist dem Naturschutz wirklich schon genüge getan. Ein noch Mehr muss entschädigt werden, ist sicher nicht verfassungskonform und verstößt gegen den Art 14 GG und ist ohne Entschädigung auf jeden Fall unverhältnismäßig. Außerdem wird angezweifelt, dass die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Tiere und Pflanzen auf meiner Fläche vorhanden sind und überhaupt durch dieses Schutzgebiet geschützt werden können. Flächen die nicht mehr regelmäßig gemäht gedüngt und bei denen Buschholz geschnitten wird, verwachsen sich aus Erfahrung meistens genau mit den Pflanzen und Tieren die nicht geschützt werden wollten. Die zu schützenden brauchen meist die normale Bewirtschaftung als Hilfe um sich gegen die anderen Arten durchzusetzen. Zu dieser ganzen Problematik hat Herr Prof. Dr. Albrecht Mährlein schon 2016 ein Manuskript erstellt, in dem er sehr genau auf die Problematik der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzmaßnahmen eingeht. Er berechnet darin auch den Wertverlust der Flächen und den Einkommensverlust. Ich füge dieses Manuskript diesem Schreiben bei, und schließe mich ausdrücklich der Meinung von Herrn Prof. Dr. Albrecht Mährlein an und bitte darum die Argumente bei ihrer Entschlussfindung zu berücksichtigen (siehe Anhang Mährlein).</p>	<p><i>wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Auflagen sind zum Schutz der Biotope erforderlich und liegen deutlich unter den Vorgaben der Düngeverordnung. Im Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahme erteilt werden. Die Düngeverordnung setzt nur Höchstmengen für intensiv nutzbare Flächen fest und führt dazu, dass die Bewirtschafter flächenscharf den Verbleib des Düngers nachweisen müssen. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten auch außerhalb von Schutzgebieten seit langer Zeit strengere Vorgaben.</i></p> <p><i>Erschwernisausgleich wird gewährt.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen</i></p> <p><i>Das Manuskript von Herr Prof. Dr. Albrecht Mährlein wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Manuskript dem Land Niedersachsen bekannt ist und bei der Neufassung der EA-VO ebenfalls bewertet wurde.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle BRV	Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.901 ha. Wir gehen davon aus, dass Acker- und	<i>Die genaue Grenze ist den Verordnungskarten zu entnehmen. Es befinden sich auch Acker und</i>

	<p>Grünlandflächen, die sich im Randbereich des Geltungsbereiches befinden, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Für weitere Informationen zu rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen im geplanten Gebiet verweisen wir auf die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Albrecht-Thaer-Straße 6a, Bremervörde.</p> <p>Gemäß § 3 (1) 12 dürfen bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dazu merken wir an, auf bestehende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, mit den entsprechenden Wirtschaftsgebäuden und ggf. bestehenden Entwicklungsabsichten, Rücksicht zu nehmen. Wir sehen es als sinnvoll und notwendig an, mögliche Einschränkungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die o. g. landwirtschaftlichen Nutzflächen - insbesondere für Grünland - vorgesehen. Zunächst begrüßen wir die nach § 4 (6) freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt. Gemäß § 4 (6) wird die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben freigestellt.</p> <p><u>Ackerflächen</u></p> <p>Gemäß den Regelungen zu § 4 (6) Nr. 1 a) bis d) verweisen wir auf die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen der geltenden Düngerecht und des geltenden Pflanzenschutzrechts. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und</p>	<p><i>Grünlandflächen im Randbereich des NSG.</i></p> <p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es befinden sich im Regelfall keine derartigen Gebäude im Gebiet. Sofern im Einzelfall doch ein Gebäude im Geltungsbereich liegt und rechtmäßig errichtet und betrieben wird, ist dies gemäß § 4 Abs. 11 NSG-VO freigestellt. Außerhalb des NSG ändern sich die baurechtlichen Vorgaben nicht.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Düngung auf Ackerflächen ist mit Ausnahme der</i></p>
--	--	--

	<p>Ausführungsweise der Düngung, bitten wir diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen.</p> <p>Gleichzeitig bitten wir diesbezüglich um Sicherstellung, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen. Unter § 4 (6) Nr. 1a), 1c) und 1e) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlagen wir vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 1 d) ist eine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfallen von Bodensenken, -mulden und -rinnen untersagt. Diese Regelung ist obsuet, da auf Ackerflächen durch Pflügen, Grubbern, Eggen etc. eine regelmäßige Veränderung des Bodenreliefs entsteht.</p> <p>§ 4 (6) 1e: Diese Regelung erscheint uns nicht klar und eindeutig formuliert. Aus dieser Regelung geht nicht klar hervor, wer den Pufferstreifen anlegen und zu pflegen hat. Gilt der Pufferstreifen auch für angrenzende landwirtschaftliche Flächen, die ausserhalb des Geltungsbereiches liegen?</p> <p>Wir bitten um Sicherstellung, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.</p>	<p><i>Pufferstreifen/Uferrandstreifen komplett freigestellt.</i></p> <p><i>Es gibt auf Ackerflächen keine weitergehenden Vorgaben, die einen Ausgleich erforderlich machen.</i></p> <p><i>Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p> <p><i>Mit der Veränderung des Bodenreliefs sind keine kleineren Angleichungen von Unebenheiten gemeint, sondern z.B. die Verfüllung von großflächigen Bodensenken. Das Verbot gilt auch für Ackerflächen und bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Pflügen, Walzen, Striegeln und Schleppen.</i></p> <p><i>Wie in der Verordnung geschrieben, ist der Pufferstreifen kariert dargestellt auf den Verordnungskarten. Diese Pufferstreifen befinden sich komplett im Geltungsbereich des NSG. Eine Nutzung (z.B. Mahd) ist weiterhin freigestellt, aber nicht vorgeschrieben. Der Pufferstreifen kann auch brach fallen, sollte dies vom Bewirtschafter gewünscht sein und muss nicht gepflegt werden.</i></p> <p><i>Die Abgrenzungen sind vor Ort erkennbar und nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Sofern im Einzelfall eine Erkennbarkeit nicht vorliegt, kann zur Abgrenzung auf Wunsch ein Ortstermin vereinbart werden, bei dem die Abgrenzung erläutert und ggf. abgesteckt werden kann.</i></p>
--	--	--

	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummer 1 zulassen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes - Rechnung getragen werden.</p> <p><u>Grünlandflächen</u></p> <p>In § 4 (6) Nr. 3 d), 4 d), 5 d) und 6 d) sind zu beachtende Bestimmungen hinsichtlich der Düngung enthalten. Wir verweisen in Bezug auf die Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung, bitten wir diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen.</p> <p>Gleichzeitig bitten wir diesbezüglich um Sicherstellung, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichs- Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Unter § 4 (6) Nr. 3 a), 4 a), 5 a), 6 a) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlagen wir vor den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.</p> <p>Nach § 4 (6) Nr. 5 f) darf eine zweimalige Mahd im Jahr erfolgen, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen. Dazu merken wir an, das sje nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mähzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des</p>	<p><i>Die Vorgaben in der Verordnung orientieren sich an den Düngemengen, die zulässig sind ohne dass eine Änderung der Pflanzenartenzusammensetzung hervorgerufen wird. Eine Ausnahme ist in Einzelfällen möglich. Sollten bei Ausnahmen der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung Regelungen zur Düngung getroffen werden, werden diese im Rahmen der naturschutzfachlichen Möglichkeiten mit dem Eigentümer abgestimmt.</i></p> <p><i>Die weitergehenden Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig im Sinne der EA-VO.</i></p> <p><i>Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p> <p><i>Hierfür ist eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p>
--	--	---

	<p>Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, regen wir an, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z. B. Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummer 2 bis 6 zulassen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes - Rechnung getragen werden.</p>	
H. Cordes	<p>Meine Flurstücke . Gemarkung Hellwege Flur 1 Flurstück 41/2; 43/3; 43/5 vollarrondiert 4,38 ha Dauergrünland liegen vollständig im geplanten Naturschutzgebiet.</p> <p>Die zukünftige Einteilung in drei unterschiedliche Bewirtschaftungsvorgaben ist neben dem Umstand der Bewirtschaftungsvorgaben an sich eine unbillige Härte für mich als Eigentümer des derzeitig verpachteten Grünlandes. Es ist zu erwarten, dass der derzeitige Pächter, berechnete Überlegungen Richtung Sonderkündigungsrecht im laufenden Pachtvertrag vertieft. In jedem Fall erwarte ich, dass die Fläche im Rahmen der im Jahr 2023 anstehenden Neuverpachtung in Folge der Bewirtschaftungseinschränkungen, eine deutliche Anpassung des Pachtpreises nach unten mit sich bringt.</p> <p>Ein Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Naturschutzgebieten bringt regelmäßig deutliche Kaufpreisabschläge bis hin zur Unverkäuflichkeit mit sich. Dieser schleichende Preisverfall, deren Verhältnismäßigkeit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben sein muss ist für mich als Eigentümer bislang nicht erkennbar. "Bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 GG I 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu</p>	<p><i>Auf der genannten Fläche sind die Auflagen A und B einzuhalten. Die Auflagen B sind einzuhalten, da sich dort zum Zeitpunkt der Basiserfassung ein im Überschwemmungsgebiet gesetzlich geschützter Biototyp (sonstiger Flutrasen) befand. Die beiden Biotope hätten nicht zerstört werden dürfen. Es wird also nur die Art der Nutzung vorgeschrieben, die seit Entstehung der geschützten Biotope hätte durchgeführt werden müssen. Dort wo die Auflage A einzuhalten ist, befand sich ein nährstoffreicher Sumpf, der ebenfalls gesetzlich geschützt ist. Da der Eigentümer über dieses gesetzlich geschützte Biotop nicht informiert worden ist, wurde von einem kompletten Nutzungsverbot bzw. der Auflage E abgesehen und lediglich eine Extensivierung gemäß der Auflage A gefordert. Die Auflagen A und B sind, bis auf einen unterschiedlichen Mahdzeitpunkt bzw. die Beweidungsdichte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, identisch und es kann auch die gesamte Fläche einheitlich zu dem späteren Mahdzeitpunkt gemäht werden. Die Auflagen sind dementsprechend bereits im Rahmen der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten des Eigentümers festgelegt worden.</i></p>

	<p>bestimmen, muss der Gesetzgeber beiden Elementen des im Grundgesetz angelegten Verhältnisses von verfassungsrechtlich garantierter Rechtsstellung und dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung in gleicher Weise Rechnung tragen; er muss die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Aus diesem Grunde lege ich Widerspruch gegen den vorliegenden Planungsentwurf und die Verordnung ein.</p> <p>Im Nachgang zu meinem Widerspruch vom 31. 01.2020 teile ich Ihnen nach der Teilnahme an der Sitzung der Gemeinde Hellwege vom 12. 02.2020 für meine Flurstücke, Gemarkung Hellwege Flur 1 Flurstück 41/2; 43/3; 43/5 vollarrondiert 4,38 ha Dauergrünland mit, dass diese im Jahr 2009 ohne Hinweise auf Bewirtschaftungsauflagen etc. erworben wurden. Vermerke in den Grundbüchern sind selbstverständlich ebenfalls nicht vorhanden. Die intensive Grünlandnutzung in der Zeit vom Fj. 2011 bis einschließlich Herbst 2019 für die in Rede stehenden Flächen unterstreicht das Auflagen durch Querprüfungen aus den Agraranträgen für diese Flurstücke nicht vorlagen. Die zukünftige Einteilung in drei unterschiedliche Bewirtschaftungsvorgaben ist neben dem Umstand der Bewirtschaftungsvorgaben an sich eine unbillige Härte für mich als Eigentümer des derzeitig verpachteten Grünlandes. Auch aus diesem Grunde lege ich Widerspruch gegen den vorliegenden Planungsentwurf und die Verordnung ein.</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen sämtlich bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zum Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope ergibt sich direkt aus §30 BNatSchG.</i></p> <p><i>Sofern eine Bewirtschaftung in der vorgesehenen Form nicht sinnvoll erscheint, besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Eigentümers die weitreichendste Nutzungseinschränkung auf einer oder allen Flächen vorzusehen. Dies würde zu einer Erhöhung des Erschwernisausgleiches führen.</i></p>
Hans-Hinrich Willenbrock	<p>Hiermit lege ich, Hans-Hinrich Willenbrock, gegen die geplante Unterschutzstellung meiner Flächen in der Wümmeniederung vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet Widerspruch ein.</p> <p>Begründung</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte Unterschutzstellung der Wümmeniederung zum Naturschutzgebiet stellt für mich, meinen Betrieb und meine Familie eine nicht</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und</i></p>

	<p>überwindbare Härte dar. Die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen gefährden die Existenz meines 40ha großen Betriebes, der rein von der Flächenbewirtschaftung lebt. Da es sich bei meinen Flächen um Intensivgrünland handelt, sind mit den von Ihnen zu erwartenden Naturschutzeinschränkungen im Bereich Düngung, Pflanzenschutz, Erntezeitpunkt große Einkommenseinbußen zu erwarten, die ich nicht über andere Produktionsverfahren auffangen kann. Diese belege ich folgend im Weiteren. Des weiteren ergeben sich für mich große Einschränkungen im Bereich Tourismus, Naherholung, Fremdenverkehr und gewerbliche Vermietung. Da durch die Unterschutzstellung auch eine elementar wichtige Hoffläche von Ihnen beansprucht werden soll. Diese wird als Teil eines Seminarkonzeptes im Betrieb genutzt, wie zum Beispiel für Yoga, Gymnastik am Arbeitsplatz, Gesprächsrunden aber auch für Feriengäste zum Fußball spielen oder andere Freizeitaktivitäten. Dieser Flächenverlust kann durch keine Alternative ersetzt werden. Ich bitte Sie daher eindringlich auf die Unterschutzstellung für meinen Betrieb abzusehen. Diese Fläche wird seit langem als Zierrasten genutzt und ca. 25 Mal im Jahr mit dem Rasenmäher gemäht, damit diese Aktivitäten stattfinden können. Es ist nicht gerecht, dass die Zierrasen unserer Nachbarn nicht unter Schutz gestellt werden und ich meine Fläche ggf. verlieren muss. Diese Ungerechtigkeiten betreffen nicht nur meinen Betrieb, sondern auch viele Grundstücke auf der Ortsseite der Wümme in Hellwege! Es ist für mich nicht ersichtlich, wie Privatpersonen mit großen Zierrasenflächen aus der Unterschutzstellung ausgenommen werden und ich meine Zierrasenfläche verlieren muss, auf die ich auch im Gewerbebetrieb angewiesen bin. Dies ist nicht hinnehmbar und bedarf einer dringenden Revidierung ihrerseits.</p>	<p><i>Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Die Auflagen sind eigentümerunabhängig nur nach den Biotopkartierungen von 2003-2006 bzw. von 2017/2018 auf den jeweiligen zu schützenden Grünlandflächen festgelegt worden. Durch dieses systematische Vorgehen ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Sollten auf einzelnen Flächen gegebenenfalls auch weniger strenge Auflagen erforderlich sein, kann eine Ausnahme von den Nutzungsaufgaben erteilt werden. Die für Freizeitaktivitäten genutzte Fläche wurde bis auf einen Meter an die Wümme aus dem Naturschutzgebiet genommen, da sie mit gärtnerisch genutzten Flächen gleichzusetzen ist.</i></p>
--	---	--

	<p>Beweise: Aufführung der Einzelflächen mit Rentabilitätsberechnung I. Flur 18 Flurstück 48/4 Größe 841 74m² Gemarkung Hellwege Intensivgrünland Rentabilitätsberechnung bisher: Diese basiert auf der guten fachlichen Praxis mit 170kg N pro Hektar und auf den Erträgen unser bisher intensiv genutzten Flächen. 8,4174ha * 6 to Trockenmasse pro Hektar pro Jahr * 250/Trockenmasse Erlös = 12626,1 Erlös pro Jahr 12626,1/8,4174 = 1500 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr Von dem Erlös von 1500 Euro gehen sämtliche Kosten wie Düngung (400 Euro pro Hektar), Maschinenkosten (500 Euro pro Hektar), Beiträge und Lagerkosten (50 Euro pro Hektar) ab. So verleiht auf dieser Fläche ein Gewinn von ca. 550 Euro pro Hektar pro Jahr. Alternativ Berechnung mit Naturschutzaufgaben: Wenn die Düngung und die Extensivierungsmaßnahmen greifen, ergibt sich folgende zu erwartende Rechnung. Basierend auf 80 kg N pro Hektar und Mähtermin 15.06 jeden Jahres. Durch die zu erwartende Verschlechterung der Futterqualität wird diese Rechnung mit zu einem erwartenden Erlös von 200 Euro pro Tonne gerechnet. 8,4174ha * 3 to Trockenmasse pro Hektar pro Jahr * 200 Euro/ to Trockenmasse Erlös = 5050 Erlös pro Jahr 5050/8,4174 =600 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr Bei dieser extensiven Variante müssen Maschinenkosten (350 Euro pro Hektar), Düngung (150 Euro pro Hektar) und Beiträge und Lagerkosten (50 Euro pro Hektar) gerechnet werden. 600 Büro pro Hektar pro Jahr - 550 Euro Kosten pro Hektar pro Jahr ergeben einen Gewinn mit den Naturschutzaufgaben von 50 Euro pro Hektar/Jahr. Bei dieser Modellrechnung ergibt sich eine Differenz von ca. 500 Euro/Hektar/Jahr.</p>	<p><i>Auf dem genannten Flurstück befanden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope, die 2009 erfasst worden sind. Der Eigentümer ist über die beiden geschützten Biotope informiert worden, die dennoch aufgrund der Intensivierung zerstört worden sind. Die genannte intensive Nutzung war somit nicht zulässig.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Der Erschwernisausgleich wird vom Land Niedersachsen berechnet und soll die Minderung der Einnahmen, die durch die Erschwernis hervorgerufen werden, kompensieren.</i></p>
--	--	---

	<p>Diese Differenz von 500 Euro/Hektar/Jahr kann auf die Gesamtfläche hochgerechnet werden und ergeben einen Einkommensverlust von 4208,70 Euro für einen Betrieb und diese Fläche.</p> <p>2. Flur 16 Flurstück 43 Größe 44487m2 Gemarkung Hellwege Intensivgrünland Rentabilitätsberechnung bisher: Diese basiert auf der guten fachlichen Praxis mit 170kg N pro Hektar und auf den Erträgen unser bisher intensiv genutzten Flächen. 4,4487ha * 6 to Trockenmasse pro Hektar pro Jahr * 250 Euro/to Trockenmasse Erlös = 6673 Erlös pro Jahr 6673 Euro Erlös/4,448 7ha = 1500 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr 1500 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr - 950 Euro Kosten (vgl. siehe oben) pro Hektar pro Jahr =550 Euro/Hektar Gewinn. Auf die Gesamtfläche hochgerechnet ergibt sich ein Gewinn von 550 x 4,4487 = 2446,79 pro Jahr. Alternativ Berechnung mit Naturschutzaufwasen: Wenn die Düngung und die Extensivierungsmaßnahmen greifen, ergibt sich folgende zu erwartende Rechnung. Basierend auf 80 kg N pro Hektar und Mähtermin 15.06 jeden Jahres. Durch die zu erwartende Verschlechterung der Futterqualität wird diese Rechnung mit zu einem erwartenden Erlös von 200 Euro pro Tonne gerechnet. 4,4487ha * 3 to Trockenmasse pro Hektar pro Jahr * 200 Euro/ to Trockenmasse Erlös = 2669.22 Erlös pro Jahr 2669. 22 Euro Erlös/4,448 7ha = 600 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr 600 Euro Erlös pro Hektar pro Jahr - 550 Euro Kosten (vgl. siehe oben) pro Hektar pro Jahr =50 Euro/Hektar Gewinn. Diese Differenz von 500 Euro/Hektar/Jahr kann auf die Gesamtfläche hochgerechnet werden und ergeben einen Einkommensverlust von 2224,35 Euro für einen Betrieb und diese Fläche.</p>	<p><i>Auf dem genannten Flurstück befanden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope, die 2009 erfasst worden sind. Der Eigentümer ist über die beiden geschützten Biotope informiert worden, die dennoch aufgrund der Intensivierung zerstört worden sind. Die genannte intensive Nutzung war somit nicht zulässig.</i></p>
--	---	--

	<p>3 Flur 6 Flurstück 27/1 Größe 6976m2 Gemarkung Hellwege Intensivgrünland (Hofffläche)</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich um Intensivgrünland (Zierrasennutzung), die seit 2007 als Fläche für Naherholung, Seminaerausübung und den Fremdenverkehr genutzt wird. Die Familie vermietet Ferienhäuser und ein Wirtschaftsgebäude als Wochenendseminarraum. An 26 Wochenenden im Jahr finden zweitägige Seminare auf dem Betrieb statt. Ich erziele 400 Euro/Wochenende Erlös. Wenn diese Seminare aufgrund des Wegfalls dieser Fläche mir entgehen, verliere ich ca. 10400 Büro Einnahmen. Die Fläche ist ein Grund dafür, dass wir diese Seminare ausrichten können. Es finden dort Sport, Yoga, Gymnastik und Übungen am Arbeitsplatz statt. Aber auch nehmen die Teilnehmer von Kosmetik-, Haar- und Hautseminaren die Fläche bei gutem Wetter in Anspruch und schätzen diese nahe Erholungsfläche auch zum Spazieren gehen in Pausen von Seminaren. Diese Fläche ist elementar wichtig für das gesamte gewerbliche Konzept auf dem Betrieb und somit unverzichtbar. Die Fläche wird daher ordnungsgemäß gepflegt. Es ist aufgrund des Gleichheitsprinzips nicht zu ersehen warum diese Fläche in den Naturschutz überführt werden soll. Meine Nachbarn oder andere Zierraseneigentümer werden aus der Abgrenzung zum Naturschutzgebiet ausgenommen. Ist die Fläche eines wohlhabenden Anwohners mehr wert als ein Betrieb der wirtschaften muss? Gegen die Unterschutzstellung dieser Fläche protestiere ich vehement, da sie unverzichtbar für meinen Betrieb. Es ergeben sich aus den zu erwartenden Auflagen und dem entgangenen Nutzen Einkommenseinbußen von bis zu 16608 Euro pro Jahr. Diesen Einkommensverlust kann der Betrieb nicht auffangen. Bei einem Betriebsgewinn von 48000 Büro pro Jahr ist dies ein Drittel weniger Einkommen. Diese Differenz ist unter keinen Umständen anders auszugleichen! Ich fordere daher die Fläche: Flur 6</p>	<p><i>Die für Freizeitaktivitäten genutzte Fläche wurde bis auf einen Meter an die Wümme aus dem Naturschutzgebiet genommen, da sie mit gärtnerisch genutzten Flächen gleichzusetzen ist.</i></p>
--	--	---

	<p>Flurstück 27/1 aus dem geplanten Naturschutzgebiet auszugrenzen. Für die Flächen: Flur 16 Flurstück 43 und Flur 18 Flurstück 48/4 fordere ich die durch die Zertifizierung von A-E Zonen aus meinen Flächen zu entfernen. Unter diesen Umständen wäre eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung für den Betrieb möglich, die auch den Naturschutz und die Belange der Umwelt hinreichend berücksichtigt. Gerne freue ich mich mit Ihnen an einer gemeinsamen Lösung für die zukünftige Existenz des Betriebs zu arbeiten. Ich hoffe auf einen positiven Bescheid meines Widerspruchs und verbleibe freundlichst.</p>	
<p>U. Deul</p>	<p>Ich bewirtschafte in Jeersdorf einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser Betrieb befindet sich direkt am Rande des Naturschutzgebietes. Wir halten Schweine. betreiben eine Bullenmast und sind an einer Biogasanlage beteiligt. Unsere Flächen liegen mit einer Größenordnung von 2 % Hektar in dem von Ihnen geplanten Naturschutzgebiet. Eine Fläche von 0,74 Hektar ist gepachtet, eine Fläche von 1,34 Hektar steht in unserem Eigentum sowie eine weitere Fläche von 0,5 Hektar. Diese Flächen werden als Grünland bewirtschaftet.</p> <p>In meinem Fall, also dem durch Ihr geplantes Naturschutzgebiet betroffenen drei Flurstücken, verhält es sich so, dass Sie u. a. eine E-Kategorie ausgewiesen haben, damit aber ist diese Fläche nicht mehr zu bewirtschaften. Diese Fläche ist verpachtet. Daher werden wir dort, wegen der nicht mehr Bewirtschaftbarkeit im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die Pacht vermutlich einbüßen und damit auch die Pachteinahmen. Es wird voraussichtlich darauf hinauslaufen, dass diese Fläche brach liegen wird und für uns ein Verlust entsteht. Dieses nehmen wir nicht hin und bitten Sie, diese Fläche aus den Kategorien herauszunehmen. Denn so geht die Fläche vollständig verloren und würde zu Unland werden. Damit greifen Sie aber in einer Weise in unser Eigentum ein, die eine</p>	<p><i>Die Fläche wurde 2018 als Schilf-Landröhricht (gesetzlich geschützte Biotope) kartiert und zum größten Teil bereits 1991 als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. Es handelt sich bei der Auflage lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften und nicht um einen unverhältnismäßigen Eingriff. Somit hätte die Fläche seit mindestens 1991 zu keiner Zeit bewirtschaftet werden dürfen. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und</i></p>

	<p>Enteignung darstellt oder zumindest einer Enteignung gleichkommt. Ein solcher Eingriff muss aber verhältnismäßig sein, d. h. das Schutzgut muss unter den Maßnahmen die erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein müssen, zurücktreten können. Da diese Fläche überhaupt nicht mehr bewirtschaftbar ist und wir nur noch auf dem Papier das Eigentum haben, besteht ein enteignungsgleicher Eingriff der gerade nicht erforderlich ist, da gerade durch ein Landschaftsschutzgebiet die Vorgaben der beiden europäischen Richtlinien, der Natura-2000 und der FFH-Richtlinie, umgesetzt werden können. Geeignet ist die Verordnung auch nicht, da sie den Schutz der Pflanzen nicht herbeiführt, sondern eine vollkommene Veränderung der Fläche bedeutet. Die FFH-Richtlinie sieht aber mit dem Verschlechterungsgebot keine Veränderung des Zustandes in einem Maße vor, dass die festgestellten Pflanzen abwandern werden und andere Pflanzen sich ansiedeln werden. Dieses wird aber passieren. Zudem darf der Eingriff nicht derart stark ausfallen, dass die Fläche vollkommen entwertet wird. Durch die Nichtbewirtschaftungsmöglichkeit durch die Kartierung wird diese Fläche aber vollständig entwertet, da sie ja als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und genutzt wird. Sie weder als Bauland, noch anderweitig zu nutzen. Daher ist dieses ein vollkommen unverhältnismäßiger Eingriff in unser Grundrecht aus Art. 14. Zudem greifen Sie in unverhältnismäßiger Weise in unsere Berufsfreiheit ein. Sie untersagen mit Ihrer Einstufung in die entsprechenden Kategorien die Berufsausübung in einem solchen Maße, dass in wirtschaftlich vertretbarer Weise und insbesondere in tatsächlicher Weise die Fläche nicht mehr befahren und nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Dieses ist unverhältnismäßig und braucht nicht hingenommen zu werden. Wir bitten Sie daher, diese Fläche aus den Belastungskategorien herauszunehmen,</p>	<p><i>Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p>
--	--	---

	<p>sodass wir diese bzw. unsere Pächter weiterhin bewirtschaften können. Sollte dieses nicht möglich sein, so würden wir auch einen Tausch der Fläche mit einer benachbarten Fläche in Betracht ziehen. Eine solche wäre, sollte der Eingriff dennoch verhältnismäßig sein, was er nicht ist, durch den Gesetzgeber vorgesehen.</p> <p>Insbesondere dürfen wir Sie bitten, diese Flächen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen und das Naturschutzgebiet in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln bzw. es nur als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, entsprechend den Vorgaben der europäischen Richtlinien, da wir die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes sicherstellen müssen. Mein Sohn wird den Betrieb weiterführen und möchte Landwirt werden. Dieses ist er schon durch die tägliche Mithilfe und Mitarbeit. Sollten Sie aber ein solches Naturschutzgebiet einrichten, greifen Sie in seine Berufswahlmöglichkeit ein, da Sie unserem Betrieb die Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Der geplante neue Bullenstall würde auf Grund des Naturschutzgebietes voraussichtlich nicht gebaut werden können. Damit aber nehmen Sie unserem Betrieb jegliche Entwicklungsmöglichkeit und die zukünftige Konkurrenzfähigkeit. Damit greifen Sie nicht nur in meine Berufsfreiheit, sondern insbesondere die meines Sohnes ein. Wir bitten Sie daher, wie oben bereits geschrieben, nur ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Argumente sollten Sie in aller Ernsthaftigkeit betrachten, da es nicht um die Verhinderung eines Naturschutzgebietes an sich geht, denn selbstverständlich wollen wir auch eine intakte Natur, sondern es geht darum, auch unseren Beruf mit einem vernünftigen Einkommen zukünftig ausüben zu können. Wir wollen nicht Besucher der Abteilungen des Landkreises werden oder in andere Berufe hineingedrängt werden. Unser Hof besteht seit Generationen und dieses wollen wir weiterführen, sodass Sie weder rechtlich noch tatsächlich</p>	<p><i>Die Flächen liegen vollständig in der vom NLWKN präzisierten Grenze und größtenteils im FFH-Gebiet, welches hoheitlich zu sichern ist. Eine Herausnahme der Fläche ist somit nicht möglich.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem Flurstück 381/32 (1,34 ha) um eine intensiv genutzte Fläche, die auch weiterhin intensiv bewirtschaftet werden darf. Da sich direkt an der Wümme Auwald befindet, ist hier nicht einmal ein Uferrandstreifen einzuhalten. Das Flurstück 56 wurde 2018 zum größten Teil als nährstoffreiche Nasswiese (0,25 ha) und zu einem kleinen Teil als Schilf-Landröhricht (0,13 ha) (gesetzlich geschützte Biotop) kartiert. Hier sind die Auflagen B und E einzuhalten. Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen. Es handelt sich also lediglich um eine Konkretisierung der sowieso schon einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben.</i></p> <p><i>Der überwiegende Teil der Flächen im geplanten Naturschutzgebiet kann weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p>
--	---	--

die Befugnis haben uns dieses durch eine Beschränkung auf den Ist-Zustand, der zukünftig nicht mehr konkurrenzfähig sein wird, zu nehmen.

Ferner dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass an den Rändern unseres Grünlandes die Disteln wuchern. Selbstverständlich haben Disteln auch eine Daseinsberechtigung, jedoch sind sie für die Bewirtschaftung im Sinne einer auch durch das Bundesnaturschutzgesetz anerkannten auf landwirtschaftlichen Flächen nicht anzusiedeln. Die schon beobachtete sofortige Ausbreitung der Disteln, bei einem entsprechenden Mähverbot sowie der Ausbreitung anderweitiger Giftpflanzen, in unser zu gewinnendes Futter, wird zu einer erheblichen Einbuße in der Heugewinnung und damit in unserem Einkommen führen. Dieses können wir auch nicht durch Zukaufe auf Grund der ohnehin schon angespannten Futtersituation ausgleichen. Anderweitige Flächen stellen Sie als Ausgleich nicht zur Verfügung und sind auch in wirtschaftlich vertretbarer Nähe nicht zu finden. Daher fordern wir Sie auf, eine Ausnahme zuzulassen, dass die Futtergewinnung wie derzeit möglich, auch zukünftig stattfinden kann. Mit Ihrer Einstufung als Naturschutzgebiet, insbesondere mit der Ausweisung eines Randstreifens, der nicht gemäht werden darf, ist dieses zukünftig nicht mehr gewährleistet. Wir fordern Sie ferner auf, die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus dem Grunde zu unterlassen, dass eine erhebliche Wertminderung unseres Eigentumes eintreten wird. Zum einen reicht schon die Einstufung als Naturschutzgebiet, um die Kreditinstitute zu veranlassen, eine Wertminderung festzustellen. Diese würde sich auf die in Anspruch genommenen Darlehen, welche durch diese Fläche ebenfalls gesichert sind, auswirken. D. h. es würde über kurz oder lang ein Nachsicherungsanspruch der Kreditinstitute geltend gemacht werden, den wir aber mangels entsprechender Rücklagen nicht erfüllen können.

Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu

	<p>Anderweitige Flächen stehen uns nicht zur Verfügung. Insbesondere wenn ein weiteres Darlehen für die konkurrenzfähige Erweiterung des Betriebes durch den Bau eines Bullenstalles erforderlich sein wird, werden wir dieses Darlehen voraussichtlich nicht mehr erhalten oder nur zu deutlich schwierigeren Bedingungen. Wir fordern Sie eindringlich auf, daher von der Ausweisung eines Naturschutzgebietes abzusehen.</p> <p>Zum anderen wird auch eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke an sich eintreten, sodass wir weder den üblichen Kaufpreis erzielen werden, noch eine entsprechende Pacht erlösen werden. Zudem ist das Grundstück dann mit dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht belastet, sodass es in erheblicher Weise schwieriger sein wird, einen Käufer mit dem Angebot eines vertretbaren Kaufpreises zu finden. Daher entwerfen Sie unsere Flurstücke in nicht hinzunehmender Weise. Auch Altenteile werden darüber gesichert und auch das Baraltenteil wird durch den Ertrag des Hofes bestimmt. Sollten Sie ein Naturschutzgebiet tatsächlich umsetzen wollen, so greifen Sie in die Altersversorgung unserer Generationen ein. Dieses können wir keinesfalls hinnehmen, da die landwirtschaftliche Rente dermaßen klein ausfallen wird, dass wir auf das Baraltenteil angewiesen sind. Sonst degradieren Sie uns zu Sozialhilfeempfängern, obwohl wir ein Leben lang hart gearbeitet haben. Dieses kann weder rechtlich gewollt, noch tatsächlich Ihr Vorhaben sein.</p> <p>Zusammenfassend dürfen wir Sie daher auffordern und herzlichst bitten, Naturschutzgebiet nicht einzurichten. Sie greifen, wie oben dargestellt, in einem solchen Ausmaß sowohl in unsere Zukunft wie auch in unsere Grundrechte und die unserer Kinder ein, dass dieses nicht nur aus rechtlicher Sicht unverhältnismäßig ist, sondern auch menschlich nicht vertretbar. Daher appellieren wir an Ihren gesunden Menschenverstand, dass eine vernünftige</p>	<p><i>bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die bisher teilweise praktizierte Bewirtschaftung seit mindestens 1991 gegen geltendes Recht verstößt. Dies gilt unabhängig von der beabsichtigten Ausweisung des NSG.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein rechtswirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es muss der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt werden. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p>
--	--	---

	<p>Koexistenz zwischen der seit Jahrhunderten bestehenden Landwirtschaft und dem Schutz der Natur hergestellt werden muss. Dieses erreichen Sie aber nicht, indem Sie uns unsere Existenz dermaßen einschränken, dass eine zukünftige Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist. Sollte ein Landschaftsschutzgebiet nicht möglich sein, und auch die Herausnahme unserer Flächen aus dem Naturschutzgebiet nicht durchführbar, so bitten wir Sie wenigstens Ausnahmen zu schaffen und aus den Kartierungen im Sinne der Einstufung in die E-Kategorien herauszunehmen. Wir bitten Sie, sich vor Ort unsere Lage anzusehen und entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu schaffen. Insbesondere für den Bau unseres Bullenstalles bitten wir Sie um die Zusage, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen dagegen erhoben werden.</p>	<p><i>Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Außerhalb des NSG ändern sich die baurechtlichen Vorgaben nicht. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen.</i></p>
S. Dittmer	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Umwandlung der Wümmeniederung in ein Naturschutzgebiet gemäß der Verordnung von 2020 ein. Unsere gepachteten Flächen liegen in der Gemarkung Wohlsdorf. Es handelt um ca. 20ha. Wir nutzen die Flächen als Mähwiese für die Produktion von Pferdeheu, welches wir veräußern. Mit der Umwandlung in ein Naturschutzgebiet ergeben sich für uns starke Einschränkungen und Ernteauffälle und damit verbundene ausbleibende Einnahmen.</p> <p>Im Folgenden möchte ich die Einschränkungen kurz aufführen. Es besteht eine hohe Gefahr bezüglich der Neuansiedelung von giftigen Pflanzen, wie Z. B. das Jakobskreuzkraut. Was bedeutet, dass man das Heu nicht mehr als Futter nutzen kann, da wir für unser verkauftes Futter eine Produkthaftung gegenüber unserem Kunden haben. Gräben, die zur Entwässerung von anderen Flächen (nicht im Naturschutzgebiet) liegen, können nicht mehr geräumt werden. Was ggfs. Eine Verschlechterung/Ausbleiben der Ernte auf diesen Flächen</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Die Auflagen sind eigentümerunabhängig nur nach den Biotopkartierungen von 2003-2006 bzw. von 2017/2018 auf den jeweiligen zu schützenden Grünlandflächen festgelegt worden. Durch dieses systematische Vorgehen ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Für die Beseitigung von Jakobskreuzkraut können Ausnahmen von den Vorgaben in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung der Gewässer III Ordnung/Gräben ist</i></p>

	<p>zur Folge hat.</p> <p>Teilweise sind die Grünlandflächen, mit der Einführung des Naturschutzgebietes, nicht mehr zu erreichen, da die Zufahrten nicht mehr genutzt werden dürfen.</p> <p>Daher bitten wir Sie, die Wümmeniederung nicht in ein Naturschutzgebiet, sondern in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln.</p>	<p>freigestellt.</p> <p><i>Die Zufahrten können weiterhin genutzt werden und sämtliche Flächen können weiterhin von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
<p>J. Meyer</p>	<p>Ich bin Eigentümer des Flurstückes 84, Flur 48 der Gemarkung Rotenburg zwischen Lauenbrücker Weg und Jeersdorfer Weg. Die Fläche hat eine Größe von 1,79 ha und wird als landwirtschaftliche Fläche in Form von Grünland bewirtschaftet. Zudem beruht die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht einem aktuellen Stand. Die Kartierung wurde</p>	<p><i>Der Einwand ist hier nicht relevant, da die Fläche als Ackerfläche in der Verordnung dargestellt wurde und Herr Meyer die Nutzung als solche in seiner Stellungnahme bestätigt. .</i></p>

	<p>augenscheinlich in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende, extrem nasse und warme Jahre. Sie stellen in dieser Form Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von dem üblichen Zustand abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie damit verbundener erheblicher Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre ermittelten Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Zeiten begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre stellen einen solchen Normzustand aber gerade nicht dar, sondern sind Ausnahmeerscheinungen. Daher sind sie für die Heranziehung der Einstufung der Flächen nicht heranzuziehen und Ihre Einschätzung des Zustandes vor Ort ist fehlerhaft. Ich bitte Sie daher, meine Fläche über einen entsprechenden Zeitraum für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Einstufung erneut sachverständig begutachten zu lassen und sie solange von geplanten Vereinnahmungen durch ein Naturschutzgebiet freizustellen.</p> <p>Meine Fläche wird als Ackerfläche bewirtschaftet und ist verpachtet. Auf ihr werden Mais oder Getreide angebaut. Wie auf den von Ihnen erstellten Karten, deren Richtigkeit ich aber aufgrund der Einzeichnung von nicht mehr vorhandenen Gräben im Bereich Posthausen etc. ausdrücklich bestreite, zu ersehen ist, besteht zwischen meiner Fläche und den übrigen, für das Naturschutzgebiet vorgesehenen Flächen keinerlei natürlicher</p>	<p><i>Die Ackerfläche wurde aufgrund der Stellungnahme der Stadt Rotenburg (W.) bereits aus der Naturschutzgebietskulisse genommen</i></p>
--	--	--

Zusammenhang. Vielmehr ist sie von drei Seiten mit Straßen, dem Jeersdorfer Weg und dem Lauenbrücker Weg umgeben und grenzt an ein Gewerbegebiet. Ein natürlicher Zusammenhang, der etwa einen sich über mehrere Flurstücke erstreckenden Lebensraum für bedrohte Tiere oder einen Bewuchs mit seltenen Pflanzen gibt es nicht. Es ist eine einzelne Ackerfläche, die nicht von Natur umgeben ist. Daher sehe ich keinerlei Veranlassung und erst recht keinerlei rechtliche Grundlage, meine Fläche in die Kulisse des Naturschutzgebietes aufzunehmen. Vögel landen auf dieser auch nicht. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes sind nicht erfüllt. Sollten Sie die Fläche dennoch einbeziehen, so wird diese derart in ihrem Wert gemindert, dass sie für mich wertlos ist. Denn weder kann sich dann das Gewerbegebiet auf diese Fläche erstrecken, so dass ein möglicher Kaufpreis erheblich geschmälert wird, noch kann es dann aufgrund des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes frei am Markt gehandelt werden. Zudem haben Sie es mit Auflagen versehen, die es schon per se in seinem Wert herabsetzt. Sie nehmen mir damit den Gegenwart meines Eigentumes und entwerfen dieses in Ganze. Dieses ist eine Enteignung, die ich nicht hinnehmen werde und die rechtlich auch nicht durchsetzbar ist. Denn wie bereits aufgezeigt fehlt es an den Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Zudem ist der Eingriff in mein Eigentum derart schwerwiegend, dass ich die Fläche nicht mehr wie ein Eigentümer im Sinne des BGB nutzen kann. Einen solchen Eingriff sieht der Gesetzgeber als unverhältnismäßig, so dass er rechtswidrig ist. Zudem ist mein allgemeines Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 I GG verletzt, da ich mit der Fläche nicht mehr nach Belieben im Rahmen der Rechtsordnung verfahren kann und sie aufgrund des allgemeinen Störungsverbotes auch nicht für Feldbegehungen oder ähnliches nutzen kann. Ich bitte Sie

Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Ackerflächen würden weiterhin als Ackerflächen genutzt werden. Somit ergibt sich hier keine Wertminderung. Die jetzige Wertschöpfung kann auch nach Erlass der Verordnung uneingeschränkt erzielt werden.

daher, diesen Eingriff zu unterlassen und mein Flurstück aus dem Gebiet herauszunehmen. Ferner ist festzustellen, dass die Einrichtung eines Naturschutzgebietes auf diese Fläche auch aus dem Grunde keinen Sinn ergibt, dass unter der Fläche am Jeersdorfer Weg ein Stromkabel der EWE entlang führt. Das bedeutet, dass diese Fläche keinen dauerhaften Schutz ermöglicht, da es bei Wartungs- oder Sanierungsarbeiten zu einer Umarbeitung des Bodens kommen wird. Dadurch aber ist weder das allgemeine Störungsverbot noch der Erhalt der Natur an sich gewahrt. Eine Unterschutzstellung ist daher tatsächlich sinnlos. Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für meine Flächen. Hinzu tritt, dass die Fläche mit Grundschulden belastet ist. Da nun aber die vorbenannte Wertminderung einsetzt, sind diese Grundschulden nicht mehr hinreichend gesichert und es kann zu einem Nachsicherungsanspruch der Bank kommen. Zudem kann ich die Fläche nicht für weitere Darlehen als Sicherheit einsetzen, da sie als Naturschutzfläche durch die Kreditinstitute nur noch mit einem Minderwert bewertet wird. Ein solcher Eingriff in meine Eigentumsrechte des Art. 14 GG stellt aber ebenfalls eine Enteignung, zumindest jedoch einen enteignungsgleichen Eingriff dar, da ich nur über eine geringen Flächenanzahl verfüge und daher nur diese beleihen kann. Diese Rechtsausübung unterbinden Sie mit Ihrer Verordnung. Die Rechtsprechung sieht daher einen solchen Eingriff als unverhältnismäßig an, so dass dieser unterlassen werden muss. Sollte er dennoch zulässig sein, so ist das Grundstück von Ihnen aufzukaufen oder eine an den ohne die Belastungen gegebenen Marktpreisen orientierte Entschädigung zu leisten. Dieses fordere ich hiermit ein. Ich darf hinzufügen, dass weitere rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden, sollte keine beidseits befriedigende Lösung gefunden werden. Ich darf Sie daher

	<p>bereits jetzt zu Gesprächen auffordern. Ferner wird das über die Fläche gesicherte Altenteil entwertet. Denn die Wertminderung entwertet ebenfalls die Sicherheit des Altenteiles. Dieses kann nicht mehr wie verträglich vereinbart geleistet und durchgesetzt werden. Dieses ist ein erneuter Eingriff in meine Grundrechte, insbesondere mein Eigentumsrecht aus Art. 14 GG, welcher unter anderem aufgrund der vorhandenen geringen Anzahl der Flächen unverhältnismäßig ist. Auch aus diesem Grunde bitte ich Sie, meine Fläche aus der Kulisse herauszunehmen. Im Ergebnis muss ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und eine vernünftige Lösung, die im Einklang mit den Vorgaben der Natura-2000- und FFH-Richtlinie steht, zu finden. Ich bitte Sie daher abschließend vor der Beschreitung des Rechtsweges Sie, von diesen Belastungen meines Eigentums abzusehen.</p>	
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V Realverband Postbleken (ähnliche, leicht verkürzte Stellungnahme). H. Röpke (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar))</p>	<p>Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen dass der Verordnungsentwurf auf einer fehlerhaften Datenerhebung beruht. Die als Grundlage für diese Verordnung vorgenommenen Kartierungen liegen teilweise über zehn Jahre zurück und entsprechen daher nicht den aktuellen Verhältnissen. Insbesondere in den von Ihnen herangezogenen Jahren 2002/2003 gab es erhebliche Niederschläge, die dazu führten, dass Flächen nicht befahren oder gar gemäht werden konnten. Daher wurde der Einstufung der Flächen ein nicht der in einem zehnjährigen Mittel festgestellte durchschnittliche Zustand zugrunde gelegt, sondern die in diesen Jahren herrschende Ausnahmesituation. Auf Grundlage einer solchen Ausnahmesituation können aber keine langfristigen Grundrechtseingriffe erheblicher Art vorgenommen werden. Die Verordnungsbegründung sagt ferner aus, dass eine weitere Kartierung erst wieder in den Jahren 2017 und 2018 stattgefunden habe. Diese beiden Jahre waren aber erneut ungewöhnlich warme und</p>	<p><i>Die Basiserfassung erfolgte von 2003-2006 und dient als Grundlage der NSG-VO, da eine Verschlechterung der hier erfassten gesetzlichen Biotop und LRT nicht zulässig war. Die damals erfassten gesetzlich geschützten Biotop und LRT sind somit nach der NSG-VO nach besonderen Vorgaben zu bewirtschaften. Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Jahre 2002 und 2017 tatsächlich überdurchschnittlich viel Niederschlag (1.018 mm und 859 mm) aufwiesen. Die Jahre 2003 und 2018 (608</i></p>

	<p>feuchte Jahre. So beurteilt wetter. online diese Zeit wie folgt: "Nach sechs trockenen Jahren in Folge fiel 2017 wieder mehr Niederschlag als im langjährigen Mittel. Dabei war zunächst der Winter regional so trocken wie seit Jahrzehnten nicht mehr mit wenig Schnee. Der folgte dann teils noch im Frühling. Der Sommer startete trocken, wurde im Verlauf aber erneut unwetterträchtig. Auch Berlin blieb von Überflutungen nicht verschont. Am 29. Juni wurde dort mit fast 200 Liter pro Quadratmeter die größte Regenmenge an einem Tag gemessen. Der Herbst und frühe Winter zeigten sich dann ebenfalls häufiger nass. " Das Jahr 2018 war laut Wikipedia schreibt dazu: "Die Dürre und Hitze in Europa 2018 war eine Wetteranomalie mit unterdurchschnittlichen Regenmengen (Dürre), überdurchschnittlichen Temperaturen (auch Hitzewellen) und überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden, insbesondere im nördlichen und mittleren Teil Europas in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Waldbränden, Ernteaussfällen und weiteren Hitzeschäden. Wegen der hohen Temperaturen des Wassers einiger Flüsse wurden Kraftwerke abgeschaltet oder gedrosselt, und wegen niedriger Wasserstände wurde die Binnenschifffahrt teilweise eingestellt. Die in Teilen Europas herrschende außergewöhnliche Dürre bestand bis in den Spätherbst und die Adventswochen fort. In verschiedenen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich und der Schweiz sowie auch in ganz Europa brachte das Jahr 2018 neue Wärmerekorde. " "Der Sommer 2018 steht dem bisherigen Jahrhundertssommer 2003 in nichts nach: Er wird ähnlich warm, ähnlich sonnig und ähnlich trocken wie 2003. Was aber das Jahr 2018 noch extremer und einzigartig macht, ist die Betrachtung des Zeitraumes von April bis August. Durch den wärmsten April aller Zeiten und den wärmsten Mai aller Zeiten liegt dieser Fünfmonatszeitraum seit</p>	<p><i>mm und 586 mm) hingegen waren deutlich trockener, als das langjährige Jahresmittel von 789mm. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotop nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist bzw. einen gewissen Zeitraum überflutet war. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist auf intensiv genutzten Flächen vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p>
--	---	--

Beginn der Wetteraufzeichnungen deutlich (fast ein Grad) über dem des bisherigen Spitzenreiters, des Jahres 2003. ", so wetter. de. "Während bei der Temperatur die Abweichungen relativ einheitlich sind (die größten Abweichungen befinden sich eher in der Mitte Deutschland) und es deutschlandweit deutlich zu warm war, sieht das beim Niederschlag ganz anders aus. Hier gibt es extreme Unterschiede, die man regional kaum eingrenzen kann, da ein Großteil des Regens in Form von kleinräumigen, heftigen, gewittrigen Platzregen fiel und nicht in Form von gleichmäßigem "Landregen".

Diese Berichte zeigen, dass diese Jahre gerade nicht als Grundlage einer zukünftigen langfristigen Einstufung der Gebiete dienen können. Vielmehr ist eine Aussage über den durchschnittlichen Zustand der Flächen erforderlich, um daraus Beurteilungen der Gebiete vornehmen zu können. Es kann auch nicht das Elbhochwasser als Grundlage für die Bemessung der Flussbreite gewählt werden. Die Ergebnisse geben daher nicht den durchschnittlichen Bewuchs der Flächen an sowie ebenfalls nicht den durchschnittlichen Zustand der vorhandenen Natur. Aufgrund des starken und plötzlich auftretenden Regens standen die Flächen unter Wasser, so dass sich dort nachvollziehbarer Weise ein anderes Pflanzen- und Tierbild ergab, als es in den übrigen Jahren der Fall war. Jedoch ist es rechtlich unzulässig, Ausnahmestände als Grundlage für eine Rechtssetzung heranzuziehen und Grundrechtseingriffe erheblicher Qualität vorzunehmen.

Diese falsche Datengrundlage setzt sich in der Heranziehung nicht mehr stimmender Verordnungskarten fort. So zeigen die Karten Fehler, beispielsweise die Verordnungskarte Nr. 54. Sie enthält eine Grabendurchführung unter der BAB 1, welche seit Jahren nicht mehr vorhanden ist. Daher legen Sie einen Zustand Ihrer Bewertung der Flächen zugrunde, der fehlerhaft ist.

Die Hintergrundkarte "Amtliche Karte 1:500" wird vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erstellt und dient nicht als Grundlage für die Bewertung der Flächen bzw. für die Biotoptypenkartierung. Sie ist zwingend zu

	<p>Die hier beabsichtigten erheblichsten Grundrechtseingriffe dürfen aber nicht auf der Grundlage falschen Daten vorgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des vorgesehenen Verordnungsgebietes müssen wir darauf aufmerksam machen, dass Sie vielen Landwirten die Existenzgrundlage und damit die persönliche Zukunft nehmen. So umfassen Sie in einigen Fällen die Hofstellen direkt mit dem Naturschutzgebiet, so dass eine Weiterentwicklung und damit die Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe nicht mehr gegeben ist. Um dem Markt standhalten zu können, müssen die Betriebe auch über ein räumliches und wirtschaftliches Entwicklungspotential verfügen. Dieses schnüren Sie mit der Verordnung ab und den Hof auf seinem Jetzt-Zustand ein. Sie greifen damit aber in grundrechtsrelevanter Weise in die Berufsausübung der Betroffenen sowie in das Eigentum und das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Dieses hat zur Folge, dass eine Abwägung der verschiedenen Interessen vorgenommen werden muss und nur der Eingriff rechtmäßig ist, der der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Vorliegend jedoch haben Sie eine solche Abwägung im Einzelfall nicht vorgenommen, denn sonst hätten Sie von solchen Entscheidungen abgesehen. Einem Betrieb durch ein Naturschutzgebiet, das durch eine nicht europarechtlich erforderliche und nur untergesetzlich im kommunalen Bereich errichtete Satzung festgelegt werden soll die "Luft zum Atmen" abzuschnüren und damit die zukünftige Berufsausübung existenziell zu beschneiden, ist nicht verhältnismäßig. Daher ist Ihre Verordnung in den hier betroffenen Fällen grundrechtswidrig und damit nicht anzuwenden. Sollten Sie die Verordnung trotz unserer Hinweise tatsächlich umsetzen, so werden wir dieses im Rahmen der bereits erteilten Klageaufträge entscheiden</p>	<p><i>verwenden.</i></p> <p><i>Hofstellen liegen nicht im geplanten NSG. Allenfalls kann die Grenze des NSG sehr nahe an Hofstellen verlaufen, da diese an vor Ort erkennbare Grenzen gelegt werden muss und somit z.B. hinter dem Hof anfängt, wenn sich dort unmittelbar Grünlandflächen anschließen. Die Abgrenzung zwischen gärtnerisch genutzter Grundfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist häufig fließend. In Einzelfällen wurde die Grenze bereits korrigiert, wenn beispielsweise auf den Flächen direkt am Hof eine gärtnerische Nutzung stattfindet.</i></p> <p><i>Auf die Entwicklung der Hofstellen hat das geplante NSG nur insofern Auswirkungen, dass im geplanten Naturschutzgebiet nicht gebaut werden darf. Größtenteils befindet sich hier allerdings schon ein LSG, in dem bauliche Anlagen aller Art verboten sind. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen.</i></p>
--	---	---

feststellen lassen. Diese existenziellen Eingriffe sind auch bei den von Ihnen beabsichtigten Auflagen der späten Mahd und der Einschränkung in der Bekämpfung giftiger Pflanzen aufzuzeigen. So bedeutet die von Ihnen in den Aufgabengebieten der Kategorien A und höher vorgesehene verspätete Mahd, dass die ersten Schnitte nicht mehr getätigt werden können und unseren Landwirten dadurch ein Großteil des, auch aufgrund der Wetterlagen, dringend benötigten Grundfutters für die Tiere, insbesondere die Milchkühe fehlen, wird. Die Tiere können damit nicht mehr ausreichend versorgt werden und geben somit auch nicht mehr die entsprechende Milch. Von dieser Milch aber leben unsere betroffenen Landwirte und bestreiten ihren Lebensunterhalt. Weniger Milch durch weniger Futter bedeutet also weniger Geld zum Leben oder für die Betriebsentwicklung. Oder den Tierarzt. Die Familien müssen sich einschränken und die Kinder können keine, teure, Bildung mehr erhalten. Im Ergebnis also trifft Ihre Verordnung die Familien. Das aber ist nicht das Ziel des Naturschutzes und nicht das Ziel des natura-2000-Netztes. Daher sind solche existenziellen Eingriffe grundrechtswidrig und von Ihnen schon im Vorfeld des Verordnungserlasses herauszuarbeiten und von der Verordnung auszunehmen. Wir bitten Sie, diesen Hinweis aufzunehmen und umzusetzen. Für eine Mitarbeit stehen wir natürlich zur Verfügung. Auch für Betriebe, deren Existenz durch die Einschränkungen nicht sofort bedroht ist bedeuten Ihre Auflagen Einkommenseinbußen und eine erhebliche Wertminderung der Fläche. Ein Zukauf von Futter scheidet aufgrund der überhöhten Preise und des geringen Angebotes aus. Sollte dieses dennoch vorgenommen werden, so führt diese zu einer Belastung der Wirtschaftsbilanz und einer Erhöhung der Ausgaben, was ebenfalls die Familien trifft. Denn die mehr eingesetzten finanziellen Mittel müssen an anderer Stelle wieder eingespart werden. Das kann dann nur im

Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.

	<p>persönlichen Bereich oder zu Lasten der Betriebsentwicklung oder der Tiere gehen. Ein Zukaufzwang würde zudem eine Umweltbelastung ergeben, da das Futter mangels vorhandenen Angebotes in der Region aus entfernteren Gebieten herbeigeschafft werden muss. Dieser Transport würde die CO2-Bilanz erheblich belasten. Ergänzend ist auszuführen, dass sich in der täglichen Praxis die Vornahme des ersten Schnittes bzw. der Mahd an sich nicht nach kalendarisch festgelegten Daten richtet, sondern nach der Wetterlage. Das bedeutet, dass die jeweiligen Schnitte flexibel gehandhabt und von den erforderlichen Trockenperioden bestimmt werden. Damit aber ist die von Ihnen vorgenommene feste Datierung der Vornahmemöglichkeit vollkommen praxisfern und zeigt auf, dass Sie sich der Umsetzung der gewünschten Vorgaben in der fachlichen Praxis gar nicht bewusst sind. Wir erlauben uns daher, Ihnen diesen Hinweis für die Möglichkeiten einer praxisgerechten Umsetzung Ihrer Verordnung zu geben. Ferner bedeutet Ihre Verordnung eine Verschlechterung der regionalen Futterqualität. Der Energiegehalt, Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh Großteils eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Damit ist das Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen. Anders formuliert kann auch formuliert werden: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser, Berg an Biomasse produziert, der häufig einer "inferioren" Verwertung zugeführt werden muss. Diese Verschlechterung bedeutet wiederum, dass die Tiere weniger Milch geben oder nicht mehr entsprechend heranwachsen. Sie führt zu erneuten Mehrausgaben, die die Bilanzen der Betriebe belasten. Diese Grundrechtseingriffe stehen aber nicht im Verhältnis</p>	<p><i>Erschwernisausgleich wird gemäß der EA-VO Grünland gewährt.</i></p>
--	---	---

	<p>zu dem verfolgten Schutzzweck. Wir bitten Sie daher, von der Verordnung abzusehen oder diese zumindest intensiv zu überarbeiten. Zudem führt ein erforderlicher Zukauf zu einer Umweltbelastung durch den erhöhten CO₂-Ausstoß. Damit würde Ihre Verordnung unter anderem gerade Folgen auslösen, die sie verhindern wollen.</p> <p>Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust der Schnitte als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken wird, nimmt der Verkehrswert der betroffenen Flächen in einem erheblichem und außer Verhältnis, zu dem Schutzzweck, stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert des jeweiligen Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem diese Verhältnismäßigkeit übersteigenden Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Erlass Ihrer Verordnung erwächst, dass wiederum die Verkaufsmöglichkeiten beschränkt und damit ebenfalls zu einer Wertminderung führt, fordern wir Sie auf, die landwirtschaftlichen Flächen aus der Kulisse des Verordnungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in die Grundrechte rechtswidrig. Diese Wertminderung der Flächen führt weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Kreditinstitute prüfen werden, ob laufende Darlehen, welche über auf den Flächen liegende</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern)b und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015.</i></p>
--	---	---

	<p>Grundschulden gesichert sind, nachbesichert werden müssen. Es entsteht also ein Nachsicherungsanspruch der Kreditinstitute, der nicht in jedem Fall gedeckt werden kann. Damit aber bringen Sie unsere Betriebe in erhebliche Schwierigkeiten und sogar Existenznöte. Denn wenn keine Sicherheiten mehr vorhanden sind, muss der betreffende Betrieb Insolvenz anmelden. Diese Insolvenzen haben aber Sie mit Ihrer nicht erforderlichen Verordnung herbeigeführt. Wir dürfen die Frage stellen, ob das Ihr Ziel ist. Denn dieses Ziel ist in dem Natura-2000-Netz und auch nicht im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Daher dürfen wir an dieser Stelle auch noch einmal auf die uns bereits erteilten, aber noch nicht erfüllten Zusagen zurückkommen und Sie um deren Einhaltung bitten. Zudem werden die Altenteile vieler älterer Landwirtschaftsfamilien aus den Erträgen des jeweiligen Hofes gezahlt. Wenn aber der Hof nur noch geringere Erträge aufgrund Ihrer Verordnung erwirtschaften kann oder ganz aufgeben muss, können die als Rente dienenden Altenteile nicht mehr bedient werden. Damit geben Sie unsere Altenteiler der Existenznot preis. Die Rente aus der Berufsgenossenschaft fällt im Durchschnitt aber nicht derart aus, als dass diese Existenznot an anderer Stelle aufgefangen werden könnte. Damit führen Sie die ihr Leben lang harte Arbeit gewöhnten Menschen im wahrsten Sinne an den Bettelstab. Auch das ist nicht das Ziel von Natura-2000 und des Bundesnaturschutzgesetzes, und, das unterstellen wir an dieser Stelle, sicherlich auch nicht Ihr Ziel. Daher bitten wir Sie, Ihren Entwurf auch hinsichtlich dieser Problematik noch einmal zu überarbeiten und das Problem zu entschärfen.</p> <p>Zudem müssen wir Sie aus praktischen Gesichtspunkten darauf aufmerksam machen, dass Ihre manchmal "Tintenkleck"-artigen Einstufungen in verschiedene Belastungskategorien in der Praxis nicht umsetzbar sind. Denn</p>	<p><i>Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope, die zu erhalten sind. Alternativ hätte die gesamte Grünlandfläche mit der Auflage belegt werden können. Da jedoch nur die Flächen beauftragt</i></p>
--	--	--

	<p>diese kunstartigen, abstrakten Formen können technisch weder befahren noch ausgespart werden, so dass sie aus tatsächlichen Gründen einer Umsetzung nicht zugänglich sind. Behördliche Anordnungen, die aber in der Praxis nicht umgesetzt werden können, braucht der Bürger nicht zu befolgen. Sie sind per se unwirksam. Damit sind viele Ihrer Beschränkungseinstufungen unwirksam und nicht umzusetzen.</p> <p>Als weiteren Punkt müssen wir aufzeigen, dass bei aller derzeitigen Diskussion um diesen Themenbereich es tatsächlich so sein wird, dass unseren Landwirten durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung die notwendigen Flächen verloren gehen werden und damit die Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung in den Bewirtschaftungskreislauf einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für die Betriebe. Unsere Betriebe werden neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil haben, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass die Landwirtschaft nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden, leisten kann.</p> <p>Auch stellt sich die Frage, wie Sie sich eine artgerechte Tierhaltung bei einer Umsetzung Ihrer Verordnung vorstellen. Denn durch die Beschränkung der Beweidung auf höchstens zwei Weidetiere bis zu einem von Ihnen</p>	<p><i>werden sollten, auf denen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt erforderlich sind, wurde davon abgesehen, die Grünlandflächen vollständig zu beauflagen. In Einzelfällen können die Auflagen auch an anderer Stelle eingehalten werden, so dass eine praktischere Bewirtschaftung möglich ist. Hierfür ist eine Ausnahme zu beantragen und die Fläche muss vor Ort überprüft werden. Sollte es für den Bewirtschafter nicht möglich sein, die beauflagte Fläche vor Ort zu erkennen, kann ebenfalls ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen der Düngemenge sind für den Erhalt der geschützten Biotope erforderlich. Hierfür wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt</i></p> <p><i>Die Vorgaben zur Beweidungsdichte sind erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der gesetzlich geschützten Biotope sicherzustellen. Zudem erfolgt eine Beschränkung bis 31. Mai/21. Juni und in Relation</i></p>
--	--	---

	<p>festgelegten Termin verordnen Sie einen oder sogar zahlreiche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Ein Inkrafttreten Ihrer Verordnung würde bedeuten, dass die Tiere unserer Landwirte und dabei insbesondere die Kühe und Pferde nicht mehr artgerecht gehalten werden können. Die Tiere laufen üblicherweise auf den Weiden in Gruppen und haben eine Sozialstruktur in Form von Rangverhältnissen aufgebaut. Würden die vorgesehenen Einschränkungen der Beweidungsmöglichkeit umgesetzt, so würde dieses aber bedeuten, dass sie vor dieser Zeit, das heißt mindestens ein halbes Jahr lang, nicht artgerecht gehalten, sondern nur zu zweit die Weide belaufen können. Dieses verstößt gegen das Tierschutzgesetz, da eine artgerechte Haltung insbesondere nach den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Halten in der jeweiligen gewachsenen Gruppe vorsieht und keine Einzeltierhaltung gewünscht ist. So heißt es u. a. : "Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch die Haltungsform und ihre konkrete Ausgestaltung nur so wenig wie möglich behindert werden. In jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können. Sowohl bei Einzelhaltung als auch bei Gruppenhaltung ist auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde untereinander Rücksicht zu</p>	<p>zu der genutzten Fläche. Keineswegs wird es verboten, mehr als zwei Weidetiere auf einer ausreichend großen Fläche zu halten.</p> <p><i>Dies trifft lediglich zu, wenn die Fläche nur einen Hektar umfasst. Sollte durch die Auflagen nur eine Einzeltierhaltung möglich sein (bei einer Größe von 0,5 ha) ist zunächst der Eigentümer dafür verantwortlich, eine geeignete andere Fläche für seine Tiere zu finden. Im Einzelfall kann auch eine Ausnahme erteilt werden und die Viehdichte auf einzelnen Flächen erhöht werden, wenn die Erhöhung der Viehdichte zu keiner Verschlechterung der Fläche (z. B. Durchtreten der Grasnarbe) führt. Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p>
--	--	--

	<p>nehmen. Dies gilt auch für rasse-, alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede." Daher bestimmt § 2 I Nr. 1 BTierSchG: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,</p> <p>1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen," Damit ist aber die von Ihnen vorgegebene Tierhaltung von höchstens zwei Weidetieren pro Hektar tierschutzwidrig, da das erforderliche und insbesondere gewohnte Gruppgefüge nicht mehr erhalten werden kann. Sie ordnen an, sozial etablierte Gruppen auseinanderzureißen. Damit aber ordnen Sie einen Verstoß gegen die Richtlinien und gegen § 2 BTierSchG an, da das Tier nicht mehr seinen Bedürfnissen entsprechend und verhaltensgerecht auf der Weide untergebracht werden kann. Denn nur seine Gruppe ist verhaltensgerecht und ein alleiniges Verbleiben im Stall gerade nicht gewünscht. Noch eklatanter tritt der von Ihnen angeordnete Verstoß gegen das BTierSchG bei Flächen, die kleiner als ein Hektar sind hervor. Obwohl in der Gruppe durchaus mehr als zwei Pferde auf dieser Fläche gehalten werden können, muss durch Sie diese Gruppe auseinandergerissen und eine Einzeltierhaltung vorgenommen werden. Das ist in Gänze tierschutzwidrig. Gerade eine Einzeltierhaltung soll durch den Gesetzgeber unterbunden werden. Damit aber verstößt Ihre untergesetzliche Verordnung gegen Bundesrecht, so dass diese Normierung keinen Bestand haben wird.</p> <p>Zu erörtern ist auch, dass Sie mit der beabsichtigten Einteilung des Naturschutzgebietes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. So nehmen Sie die unseren landwirtschaftlichen Betrieben auf der anderen Wümmeseite gegenüber gelegenen Wohnhäuser trotz gleicher Ausgangssituation nicht in die</p>	<p><i>Häuser wurden ebenso wie die Hofstellen nicht in das NSG aufgenommen. Grundstücke, die einer gärtnerischen Nutzung unterliegen, wurden bis auf einem Meter ungenutzten Uferrandstreifen an der Wümme nicht mit in das Gebiet genommen. Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift</i></p>
--	--	---

	<p>Naturschutzgebietsverordnung auf. Dabei liegen die dortigen Anwohner ebenso wie unsere Landwirte in der Wümmeniederung. Warum Sie diese großflächig aussparen, unsere Landwirte aber mit nicht erfüllbaren Auflagen belasten ist unverständlich</p> <p>Auch sei noch einmal ausdrücklich auf die sich auf die ganze Region auswirkenden Folgen hingewiesen. Denn wenn größere landwirtschaftliche Betriebe ihre Einnahmen in einer landwirtschaftlich geprägten Region einbüßen, wirkt sich das auch auf die Kaufkraft der Region aus. Dies betrifft in der weiteren Folge auch die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche, die mangels Aufträgen ebenfalls Einkommenseinbußen erleiden werden und dann ebenfalls weniger Ausgaben vornehmen können. Als Ergebnis dieser Spirale wird die ganze Region und der Landkreis selbst unter den Folgen Ihrer Verordnung leiden und es wird einen wirtschaftlichen Abschwung geben.</p> <p>Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Ihre beabsichtigte Verordnung zu der Erreichung der Schutzziele des Natura-2000-Netzes nicht erforderlich ist. Zudem leidet diese Verordnung an derart vielen Mängeln, dass sie in dieser vorliegenden Form nicht beschlussfähig ist, da sie sofort gerichtlich "kassiert" werden würde. Sollten Sie trotzdem an der Verordnung festhalten, so ersehen Sie aus unserer Stellungnahme den immensen Handlungsbedarf, der für eine konsensfähige Lösung noch vorzunehmen ist. Wir dürfen Sie daher im Sinne eines beiderseits verfolgten Interesses an einer gesunden Natur und insbesondere des Interesses an der Wahrung der Rechte unserer Landwirte,</p>	<p><i>deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--	--

	<p>die trotz aller Vorurteile unsere Lebensmittel erzeugen, bitten, einen für alle vertretbaren Schutz der Wümmeniederung in den Blick zu nehmen und von der vorliegenden Verordnung Abstand zu nehmen.</p>	
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. Frau H. Berning Realverband Postbleken C. Gefke H.-H. Hencken J. Böschen H. Röpke (ähnliche Stellungnahme und Flächen waren nicht ermittelbar, deswegen kein Bezug zu den Flächen herstellbar)) E. Wrede A. Kracke</p>	<p>Jakobskreuzkraut Fernerhin ist schon jetzt ersichtlich, dass das Grünland der Kategorien A aufwärts durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz durch das bewachsen mit dem giftigen Jakobskreuzkraut wertlos werden wird. Denn in dem getrockneten Heu stellt das Jakobskreuzkraut eine tödliche Nahrung dar, die zu dem Verlust der betreffenden Tiere durch Versterben führen wird. So schreibt die Landwirtschaftskammer des Saarlandes: "Die Giftwirkung des Jakobs-Kreuzkrautes ist sehr beachtlich.. So werden Jungpflanzen von Tieren aus zum Teil Unwissenheit bei weideunerfahrenen Tieren und dazu fehlender Abschreckung durch Bitterstoffe abgefressen.. Die letalen Mengen für Nutztiere werden in der Literatur angegeben (SCHLEICH-SAIDFAR, 2008) mit 40 - 80 g Kreuzkrautfrischmasse pro kg Körpergewicht für Pferde, 140 g Frischmasse/ kg Körpergewicht für Kühe, 2 kg Frischmasse/kg Körpergewicht bei Schafen und bei Ziegen ist die tödliche Dosis bei 1, 25-4 kg 7 Frischmasse/ kg Körpergewicht. erreicht. Dies zeigt, dass Pferde am empfindlichsten auf die Giftwirkung des Jakobs-Kreuzkrautes reagieren. Bei längerer Aufnahme und hohen Anteilen von Kreuzkraut im Futter können diese Werte zweifellos erreicht werden. Problematisch ist vor allem die Tatsache, dass das Gift im Körper nicht, bzw. kaum, abgebaut, sondern immer weiter im Körper angereichert wird. Symptome zeigen sich erst nach Aufnahme größerer Giftmengen. Eine Vergiftung kann daher erst sehr spät, bei fortgeschrittener Erkrankung des Tieres, festgestellt werden. Heilungschancen sind damit so gut wie ausgeschlossen.. Die giftigen Pyrrolizidin-Alkaloide bleiben selbst im abgestorbenen Zustand im Heu sowie in der</p>	<p><i>Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden und Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Es gibt allerdings Hinweise, dass die wertvollen Grünlandflächen (artenreiches Feuchtgrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, mesophiles Grünland, Magerrasen) relativ resistent gegen Jakobskreuzkraut sind. Da es sich bei den durch die NSG-VO beauftragten Flächen, um diese Biotoptypen handelt, ist mit einer extremen Verbreitung von Jakobs-Kreuzkraut ohnehin nicht zu rechnen (vgl. "Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut Meiden-Dulden-Bekämpfen" (2017) LLUR und Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein). Sollte es auf einigen Flächen doch zu Problemen kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p>

	<p>Silage im Pflanzenmaterial enthalten. Jedoch werden die abschreckenden Bitterstoffe beim Trocknen oder Vergären in der Pflanze abgebaut, bzw. vom starken Geschmack und Geruch vom Heu und der Silage überdeckt. So werden die Tiere nicht mehr durch den schlechten Geschmack vom Verzehr abgehalten und sie nehmen es mit dem Futter ungehindert auf. Zudem besteht das Problem, dass eine Selektion bei Heu oder Silage nicht möglich ist und das im Mähgut befindliche Jakobs-Kreuzkraut in die Futterration gelangt. Zwar verringert sich der Giftgehalt im Heu etwas durch die entstehenden Bröckelverluste, doch bleibt das Vergiftungsrisiko weiterhin sehr hoch. Daher wird dringend davor gewarnt mit Jakobs-Kreuzkraut versetztes Futter an Tiere zu verfüttern. " Dieses ist keine Einzelfallmeinung, sondern kann im Zweifel tierärztlich unter Beweis gestellt werden. Wie Sie aber darauf kommen, das Jakobskreuzkraut sei für Tiere nicht giftig oder würde von diesen aussortiert, ist aus Sicht eines verständigen Durchschnittsbürgers nicht nachvollziehbar. So sind Ihre Auflagen gerade für die Futtergewinnung dienenden Grünflächen ebenfalls aus dem Blickwinkel eines verständigen durchschnittlich gebildeten Bürgers nicht verständlich. Sie ordnen damit einen erheblichsten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz an, der von dem Normadressaten nicht befolgt sein kann. Damit sind Ihre Beschränkungen der Kategorien A bis E für die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln rechtswidrig und damit nichtig, sollte Ihre Verordnung in Kraft gesetzt werden.</p>	
R. und S. Prüser	<p>Zum anderen besitzen wir eine Grünlandfläche von ca. 7,9 ha, die innerhalb des geplanten Gebiets liegt (Gemarkung: 032043, Flur 16, Flurstück 48 & 49). Diese Fläche ist langjährig verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die angegebene Kartierung (Karte 49 von 55) entstehen aus der Fläche fünf verschieden zu bewirtschaftende Teilflächen (u. a. mit den Buchstaben A,</p>	<p><i>Da es sich bei der mit E beauflagten Fläche um Rohrglanzgras handelt, ist die Auflage in B geändert worden. Somit sind auf den genannten Flurstücken die Auflagen B und A einzuhalten. Die beiden Auflagen unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Mahdzeitpunktes. Die Fläche kann ohne weitere Prüfung einheitlich zum späteren Mahdzeitpunkt</i></p>

	<p>B & E) Neben den verschiedenen Auflagen (bezüglich Düngung und Mahdzeiten der einzelnen Teilstücke) wird auch durch die "Zerstückelung der Fläche", die eine einheitliche und effektive Bewirtschaftung verhindert, eine ökonomische Bewirtschaftung durch den Landwirt nur noch schwer bis gar nicht möglich sein. Damit verliert die Pachtfläche an Attraktivität und wir erwarten infolgedessen eine sinkende Nachfrage bzw. sinkende Pachtpreise. Der in § 4 Abs. 7 Nr. 8 vorgesehene Erschwernisausgleich ist nicht ausreichend und wird den Wertverlust nicht in voller Höhe ausgleichen können. Wir bitten hier um eine vereinfachte und sinnvollere Kartierung unter Berücksichtigung der ökonomischen Bewirtschaftung und/oder um eine höhere bzw. angemessene Ausgleichszahlung. Wir stehen gern für ein Gespräch oder eine Besichtigung der Fläche vor Ort zur Verfügung, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Ferner wären wir ebenfalls dazu bereit, die gesamte Fläche zu einem marktüblichen Preis an die Naturschutzbehörde o.ä.:für Naturschutzprojekte zu verkaufen. Wenn diesbezüglich Interesse besteht, stehen wir auch hier gern jederzeit für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p><i>gemäht werden. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwernisausgleich würde sich sodann erhöhen. Gegebenenfalls ist auch eine Ausnahme möglich, so dass die Fläche bereits einheitlich am 1.6. gemäht werden kann.</i></p> <p><i>Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird vom Land Niedersachsen festgelegt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde aufgrund angrenzender Landesflächen an das Land Niedersachsen weitergeleitet. Das Land Niedersachsen hat Kaufbereitschaft signalisiert und bemüht sich um entsprechende Haushaltsmittel</i></p>
<p>S. Heitmann</p>	<p>Für die im hinteren Teil bewirtschaftete Fläche (Flurstück 51, Flur 1, Gemarkung Hellwege) haben wir durch die neuen Auflagen weniger Schnitte, weniger Ertrag, höhere Kosten durch Zukauf von Futter und keine freie Entscheidung bezüglich der Flächen. Der Verkehrswert wird durch die Auflagen deutlich niedriger, wodurch der Wert bei Verkauf oder Verpachtung sinkt. Desweiteren betreiben wir Urlaub auf dem Bauernhof, der bei Touristen sehr beliebt ist und die viel Wert auf gepflegte Landschaft an der Wümme legen. Spazieren gehen, Rad und Kanu fahren sind wichtige Bestandteile unserer Urlaubsgäste in Hellwege. Alles in allem sind mit jeder Änderung deutliche Einbußen für unseren Betrieb festzustellen!! Bitte sehen Sie deshalb von diesen Auflagen</p>	<p><i>Auf der Fläche befand sich ein nährstoffreicher Sumpf (gesetzlich geschützt). Da der Eigentümer über dieses gesetzlich geschützte Biotop nicht informiert worden ist, wurde von einem kompletten Nutzungsverbot bzw. der Auflage E abgesehen und lediglich eine Extensivierung gemäß der Auflage A gefordert. Die Auflagen sind dementsprechend bereits im Rahmen der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten des Eigentümers festgelegt worden.</i></p> <p><i>Spazieren gehen, Rad fahren und Kanu fahren ist weiterhin möglich.</i></p>

	und Änderungen ab.	
T. Bladauski	<p>Die Möglichkeit, Weidetiere weiterhin mit Wümmewasser zu trinken, begrüße ich ausdrücklich. Geändert werden müssen jedoch die geplanten Maßnahmen, dass Weidetiere im Winter nicht mit Heu gefüttert. jedoch von der Weide genommen werden sollen, sobald sich Trittschäden zeigen. Das Verbot der Heufütterung verunmöglicht Tierhaltern, die ausschließlich Weiden in NSG besitzen oder gepachtet haben, ihre extensiv gehaltenen Tiere zu behalten, denn im Winter ist eine Zufütterung angesichts kleinräumiger Weideflächen unabdingbar, ein Verbot tierschutzwidrig. Es schränkt außerdem zukünftige extensive Beweidungsprojekte z. B. der BSW - ob mit Wasserbüffeln, Heckrindern oder anderen Robustrinder-, pferde- oder schafressen - von vornherein ein, denn auch diese benötigen im Winter womöglich eine Zufütterung, wie durch das Verhungern nicht weniger Rinder im Rahmen verschiedener NABU-Beweidungsprojekte bewiesen wurde. Berücksichtigt wird bei dem vorgesehenen Verbot offensichtlich nicht, dass die Tiere der Vegetation durch Verstoffwechslung Energie entziehen, die sie zum Leben (für Bewegung, Zellstoffwechsel, Zellaufbau und -erneuerung) brauchen, und da sie sich nicht wie Wildtiere weiträumig auf Nahrungssuche begeben können, sondern mit dem Vorlieb nehmen müssen, was vor Ort wächst und infolge der Beweidung immer weniger Energie enthält, ist eine Zufütterung aus Tierschutzgründen notwendig. Um aber zu gewährleisten, dass im NSG-Gebiet keine Mästung von "überzüchteten" Hochleistungsrassen erfolgt, sollte man vielleicht vorgeben, dass ausschließlich heimisches Heu und Getreide im "Urzustand" (Hafer, Roggen, Weizen) verfüttert werden dürfen und keine hochenergetischen, "eingeflogenen" eiweißreichen Futtermittel wie Soja, industrielles Futter wie "Müsli" oder künstlich fermentiertes Futter wie Maissilage. Nota bene: Selbst für</p>	<p><i>Mit Trittschäden ist eine großflächige komplette Zerstörung der Grasnarbe gemeint. Kleinere Schäden werden im Rahmen der Beweidung toleriert. Es hat sich gezeigt, dass bei Zufütterung, um die Heuraufen großflächige Trittschäden entstehen. Dies ist insbesondere bei den gesetzlich geschützten Biotopen zu unterlassen. Sollten Offenbodenstellen naturschutzfachlich im Einzelfall erwünscht sein, kann eine Ausnahme erteilt werden. Ebenfalls kann eine Ausnahme der Zufütterung auf intensiv nutzbaren Flächen im Einzelfall erteilt werden.</i></p>

frei umherziehende Wildtiere kann durch den Kreisjägermeister eine Winterfütterung angeordnet werden - und es kann ja wohl eigentlich nicht sein, dass das Jagdrecht "humaner" bzw. tierwohlorientierter ist als das Naturschutzrecht! Das Verbot der Entstehung von Trittschäden erscheint mir unkritisch aus der Hochleistungs-Landwirtschaft mit industriell gepflegtem, monokulturellem hocheiweißreichen (neuseeländischem...) Weidelgras entnommen zu sein und muss aufgehoben werden. Dort sind Trittschäden unerwünscht, weil die Hochleistungsgrasnarbe aufreißt und dadurch unerwünschten, niedrigerenergetischen "Unkräutern" die Möglichkeit gegeben wird, einzufallen und sich anzusiedeln. Im Naturschutz jedoch ist m. E. gerade erwünscht, dass sich eine natürliche Vielfalt ansiedelt, und dafür sind Trittschäden sehr wichtig. Als ersten "Beweis" führe ich die Erwünschtheit von Wildschweinen an, die in den Landesforstenden Boden aufwühlen und so Naturverjüngungen des Waldes ermöglichen. Als zweiter "Beweis" kann meine eigene Ganzjahrespferdeweide mit Winterheu- und Haferfütterung an der Fintau dienen, auf der im Winterhalbjahr immer Trittschäden entstehen - die aber eine derjenigen Fintauwiesen mit der höchsten Pflanzenvielfalt darstellt und daher als Biotop registriert ist. Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um wohlwollende Prüfung meiner Einwände als naturnah in Lauenbrück aufgewachsene Bürgerin, bekennende Naturschutzaktivistin (z. B. als Obfrau für Naturschutz im Hegering Lauenbrück, BSW-Mitglied, als natur- und tierwohlorientierte Pferde-, Hunde-, Schaf- und Hühnerhalterin eines landwirtschaftlichen "Kleinstbetriebs") und auch beruflich an bestmöglicher Entwicklung der Kinder interessierter designierter Schulseelsorgerin in spe (vor dem beruflichen Hintergrund als u. a. im Lauenbrücker Schulwald geprägte

	Gymnasiallehrerin für Deutsch, Sport und Evangelische Religion sowie Fachberaterin der Regionalabteilung Lüneburg der Landesschulbehörde für den Schulsport im Landkreis Rotenburg)	
Frau H. Berning	<p>Ich bin Eigentümerin des in dem beabsichtigten Naturschutzgebiet liegenden Flurstückes 4/3 der Flur 3 der Gemarkung Jeersdorf (auf Karte 13 des Verordnungsentwurfes, s. Anhang 33) und des Flurstückes 141/1 der Flur 1 der Gemarkung Jeersdorf (auf Karte 12 des Verordnungsentwurfes, s. Anhang 33). Ich bin als direkte Anliegerin der Wümme im Kern durch Ihre geplante Verordnung betroffen und in mehrfacher Hinsicht in meiner Rechtswahrnehmung und -ausübung insbesondere meiner Grundrechte verletzt. Ich darf Ihnen meine Situation sowie die Auswirkungen schildern</p> <p>a) Flurstück 4/3 der Flur 3 der Gemarkung Jeersdorf (auf Karte 13 des Verordnungsentwurfes siehe Anhang 33): Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Acker, der nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird. Er grenzt weder an die Wümme noch an ein anderes fließendes oder stehendes Gewässer. Außerdem liegt die Fläche direkt an einem Wirtschaftsweg und deutlich höher als die Niederungsflächen an der Wümme. Sie ist somit kein Teil der Wümmeniederung und entsprechend nicht schützenswert. Ich beantrage deshalb diese Fläche nicht ins geplante Naturschutzgebiet aufzunehmen.</p> <p>Flurstück 141/1 der Flur 1 der Gemarkung Jeersdorf (auf Karte 12 des Verordnungsentwurfes, s. Anhang 33): Bei dieser Fläche handelt es sich um unser Hofgrundstück. Betroffen von den geplanten Schutzmaßnahmen ist die Mähwiese, die an der Wümme liegt. Dieses Grünland, das die halbe Hoffläche ausmacht, wird seit jeher (s. Anhang 34) nach guter fachlicher Praxis den Möglichkeiten entsprechend landwirtschaftlich genutzt. Dadurch ist dort überhaupt erst die typische Niederung mit ihren ökologischen Merkmalen entstanden. Diese Nutzung muss</p>	<p><i>Maßgeblich ist der Verlauf der FFH-Grenze. Das Gebiet heißt zwar Wümmeniederung, jedoch sind auch alle Bestandteile des FFH-Gebiets zu sichern, die nicht im engeren Sinne zur Niederung gehören. Auch intensiv genutzte Flächen werden mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen, da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist. Die Ackerfläche liegt im FFH-Gebiet und weist auch keine extreme Randlage auf, die eine Herausnahme der Fläche ermöglichen würde.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der Fläche teilweise um eine nährstoffreiche Nasswiese (Auflage B), welche bereits seit 1991 erfasst ist. Diese ist weiterhin zu erhalten. Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen. Der restliche Teil kann weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p>

	<p>aus mehreren Gründen weiterhin möglich bleiben: Die unter §4(6) Nr. 4e geplanten Einschränkungen der Mahd- und Weidezeiten bedeuten faktisch eine Stilllegung der Fläche für jeweils ein halbes Jahr. Direkt am Hof anschließend steht keine alternative Fläche für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung. In diesem Teil der Wümmeniederung macht sich seit einigen Jahren das invasiv wachsende Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) breit. Ohne bedarfsgerechtes und regelmäßiges Mähen (2-3mal jährlich) ist davon auszugehen, dass es sich auf die gesamte Fläche ausdehnt. Daraus folgend würden zum einen viele heimischen Arten und die bestehenden ökologischen Vernetzungen verdrängt, und andererseits wird das traditionelle und erhaltenswerte Ortsbild mit offenen Wiesen zwischen Jeersdorf und Scheeßel grundlegend verändert. Die Mahd- und Weidezeiten müssen deshalb weiterhin in Abhängigkeit von den aktuellen Wasser und Witterungsverhältnissen möglich bleiben und können sich nicht nach dem Kalender richten. Aus dem beigegeführten Lageplan (s. Anhang 33) wird der besondere, isolierte Aufbau des Hofes zwischen der Dorfstraße und der Wümme deutlich. Durch die Auflagen, die mit dem Naturschutz einhergehen, werden die zukünftigen Möglichkeiten einer Nutzung und Unterhaltung des sehr großen Hofgrundstücks z. B. für eine Pferde oder Mutterkuhhaltung unzumutbar eingeschränkt. Um dem Gedanken eines durchgehenden Schutzgebietes Rechnung zu tragen, sollte sich die Unterschutzstellung auf die unmittelbaren Uferbereiche beschränken, analog zu den bewohnten Grundstücken auf der anderen Wümmeseite.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Mahdhäufigkeit ist ohnehin nicht direkt eingeschränkt, sondern wird lediglich durch Vorgaben zur Düngung und Mahdzeitpunkt indirekt beeinflusst.</i></p> <p><i>Häuser wurden ebenso wie die Hofstellen nicht in das NSG aufgenommen. Grundstücke, die einer gärtnerischen Nutzung unterliegen, wurden bis auf einem Meter ungenutzten Uferrandstreifen an der Wümme nicht mit in das Gebiet genommen. Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein Vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z. B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p>
--	--	--

	<p>In meinem Fall, also dem durch Ihr geplantes Naturschutzgebiet betroffenen zwei Flurstücken, verhält es sich so, dass Sie diese u.a. in eine B-Kategorie eingestuft haben. Damit aber ist diese Fläche nicht mehr ordnungsgemäß zu bewirtschaften und sie scheidet als eine weitere Entwicklungsgröße des Hofes aus. Damit greifen Sie aber in einer Weise in unser Eigentum ein, die einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, da wir zukünftig von einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unseres Hofes insgesamt aufgrund der fehlenden Nutzbarkeit der Flächen absehen müssen. Da unser Hof nur noch über das begrenzte Areal an der Wümme verfügt, wäre eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung, die von unserer Familie beabsichtigt ist, durch Ihre Hand ausgeschlossen. Art. 14 GG und auch Art. 12 GG aber stellen für den Grundrechtsinhaber gerade sicher, dass auch die Berufswahl und Ausübung nicht in einem unverhältnismäßigen Maße und im Widerspruch zu der Rechtsordnung ausgeschlossen ist. Durch Ihre Verordnung nehmen sie uns unsere gesicherten Rechte. Diese Eingriffe sind daher rechtswidriger Natur und können keinen Bestand haben.</p> <p>Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust des ersten Schnittes durch die erst zulässige Mahd ab dem 31.05. eines Jahres als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken, nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichem und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Flächen um eine Ackerfläche und eine z.T. intensiv genutzte Fläche sowie ein seit 1991 bestehendes geschütztes Biotop. Die Ackerfläche und die intensiv genutzte Grünlandfläche können weiterhin als Acker bzw. intensiv bewirtschaftet werden. Die Auflage B befindet sich auf dem geschützten Biotop und es handelt sich lediglich um eine Konkretisierung der bereits vorhandenen Rechtsvorschriften und nicht um einen enteignungsgleichen Eingriff.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
--	--	---

Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem diese Verhältnismäßigkeit übersteigenden Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Erlass Ihrer Verordnung erwächst, das wiederum die Verkaufsmöglichkeiten beschränkt und damit ebenfalls zu einer Wertminderung führt, fordere ich Sie auf, meine Flächen aus der Kulisse des Ordnungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird. Zudem sind unsere Flächen aufgrund der durch ihre Verordnung hervorgerufenen Wertminderung nicht mehr in dem bisher üblichen Maße als Sicherheiten im Falle einer Darlehensaufnahme verfügbar. Dieses können wir ebenfalls nicht hinnehmen, dass Sie unser Eigentum herabqualifizieren. Zudem sinkt mangels zukünftig vorweisbarer Grundstückswerte unser allgemeines Rating. Das ist inakzeptabel.

Zusammenfassend dürfen wir Sie daher bitten, das Naturschutzgebiet nicht einzurichten. Sie greifen, wie oben dargestellt, in einem solchen Ausmaß sowohl in unsere Zukunft wie auch in unsere Grundrechte und die unserer Kinder ein, dass dieses nicht nur aus rechtlicher Sicht unverhältnismäßig ist, sondern auch menschlich nicht vertretbar. Daher appellieren wir an Ihren gesunden Menschenverstand, dass eine vernünftige Koexistenz zwischen der seit Jahrhunderten bestehenden Landwirtschaft und dem Schutz der Natur hergestellt werden muss. Dieses erreichen Sie aber nicht, indem Sie uns unsere Rechte in einer derart übermäßigen Weise

Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.

	<p>einschränken und verletzen. Sollte ein Landschaftsschutzgebiet nicht möglich sein, und auch die Herausnahme unserer Flächen aus dem Naturschutzgebiet nicht durchführbar, so bitten wir Sie, wenigstens Ausnahmen zu schaffen und uns aus den Kartierungen im Sinne der Einstufung in die B-Kategorie herauszunehmen. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich vor Ort unsere Lage anzusehen und entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu schaffen.</p>	
S. Rugen	<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken zu dem geplanten Naturschutzgebiet in Hellwege äußern. Ich betreibe einen Rinderzuchtbetrieb in Hellwege mit ca. 18 ha Grünland in der Wümmeniederung. Das entspricht 50% meiner Futtergrundlage für die Rinder. Bei den geplanten Nutzungseinschränkungen (Kartierung) kann ich den Betrieb nicht weiter führen.</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Ausnahmen sind im Einzelfall gegebenenfalls zulässig.</i></p>
Realverband Postbleken	<p>Eine Auflistung der betroffenen Flächen fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage bei. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sie für die aufgeführten Flächen ein derart belastendes Naturschutzgebiet vorsehen. Sie gehen mit Ihrer Einteilung eindeutig über die Flächen des Natura-2000-Gebietes hinaus und dehnen das Naturschutzgebiet in rechtswidriger Weise aus</p> <p>Bezüglich der Flächen mit den Auflagen der Kategorien A und B möchten wir ausführen, dass eine praktisch vernünftige und betriebswirtschaftlich vertretbare Bewirtschaftung somit ausscheidet- Denn wir können nicht B-Flächen aussparen um dann den früheren</p>	<p><i>Diverse in der Anlage genannten Flächen liegen nicht im NSG, weshalb die Anlage nicht beigefügt wird. Folgende Flächen liegen im NSG: Gemarkung Wohlsdorf Flur 8 Flurstücke 2/1 (Auflage A) und 10 (Auflage A), Flur 9 Flurstücke 34/3 (Auflage E, Acker, Wald) und 36 (Auflage B), Flur 10 Flurstück 48/3 (überwiegend im NSG, z.T. LRT 9190), Flur 11 Flurstück 12 (Auflage E). Die Flächen liegen alle im FFH-Gebiet. Bei der Grenzfindung wurde nicht in erheblichem Maße über die FFH-Grenze hinausgegangen.</i></p> <p><i>Keine der Flächen ist mit zwei verschiedenen Auflagen belegt. Eine praktische Bewirtschaftung ist somit gegeben. Die Auflagen wurden auf der Grundlage der Basiserfassung sowie der Aktualisierungskartierung je nach Biotoptyp festgelegt. Es wurden nur Flächen</i></p>

	<p>Mahdtermin der A-Flächen wahrzunehmen. Ihre Einteilung ist in der Praxis nicht durchführbar und willkürlich. Durch diese Einstufung verlieren wir mehrere Schnitte: Damit aber büßen wir außerordentlich große Mengen an notwendigem Futter ein, das wir auch nicht aufgrund der angespannten Marktsituation nachkaufen können. Sollte etwas verfügbar sein, so müsste dieses zu weit überhöhten Preisen aus entfernten Gebieten angefahren werden- was eine erhebliche CO₂-Freisetzung zur Folge hätte. Dieses kann wiederum nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wie bitten Sie daher hinsichtlich der Praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für die Flächen. Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unserer Betriebe entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für unsere Betriebe. Diese werden sich auf eine Summe in Höhe von 1. 211,13 pro Jahr belaufen, da wir diese dann anderweitig abgeben müssen und diese Abgabe zu bezahlen ist. Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden leisten können. Im Ergebnis dürfen wir Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und uns eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht</p>	<p><i>stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p>
--	--	---

	nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt gegen in unverhältnismäßig Weise unsere Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von diesen Belastungen unseres Eigentums und der bewirtschafteten Flächen abzusehen.	
C.-H. Behrens	Die in meinem Besitz befindlichen Grünlandflächen an der Rodau, Gemeinde Hastedt, wurden seit Generationen von Heu- bzw. Grassilage oder auch als Weide für Rindvieh genutzt. Um die Qualität des Erntegutes zu sichern, sollte weiterhin eine mehrmalige Schnittnutzung pro Jahr möglich sein. Andernfalls ist das Erntegut für die Rinderhaltung wertlos. Die Gräben zur Entwässerung der Flächen sollten weiterhin jährlich einmal geräumt werden.	<i>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 3 die Gewässerunterhaltung ebenfalls unter Beachtung bestimmter Vorgaben freigestellt. Da Herr Behrens die Flächen nicht näher benannt hat, konnte eine eingehendere Prüfung nicht erfolgen.</i>
R. Diercks	hiermit möchte ich als Grundstückseigentümer des Flurstückes Flur 5, Flurstück 002/001 gegen den Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" Einspruch erheben. Als Gründe führe ich an: Wertminderung unangemessene Einstufung der Grünlandfläche erhebliche Nutzungseinschränkung durch weitreichende Verbote und Zustimmungsabhängigkeit seitens der Naturschutzbehörde Zu allererst ist für mich als Eigentümer die Einstufung meines Flurstückes in die Kategorie "B" als geschütztes Biotop nicht nachzuvollziehen. Das Grünland wurde seit 1987 verträglich und auch schon Jahre zuvor von Landwirten aus der Region zur Futtergewinnung intensiv genutzt. Daher fordere ich die Ausweisung meines Flurstückes als rechtmäßig intensiv genutzte Grünlandfläche, für die die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 freigestellt ist. Im weiteren Verlauf möchte ich auf die verschiedenen Nutzungseinschränkungen basierend auf dem jetzigen Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet	<i>Flurstück 2/1 gibt es nicht. Es wird davon ausgegangen, dass Flurstück 2/3 der Gemarkung Hellwege gemeint ist. Es handelt sich um eine nährstoffreiche Nasswiese und um ein eingetragenes geschütztes Biotop, welches vollständig im FFH-Gebiet liegt. 2010 wurde der Eigentümer über das geschützte Biotop auf seiner Fläche benachrichtigt. Die Auflage B wird zum Schutz des Biotops beibehalten. Ausnahmen von der Auflage können im Einzelfall bewilligt werden, sofern sie nicht zu einer Beeinträchtigung des Biotops führen.</i>

eingehen und diese an Hand von Beispielen verdeutlichen. Seit 1987 wird das Grundstück durch Überfahrt des Nachbargrundstückes erreicht. Eine bestehende alte Brücke ist aus diesem Grund nicht erneuert worden. Für den Fall, dass eine Überfahrt über das Nachbargrundstück nicht mehr gestattet wird, ist es notwendig eine Zuwegung über den Mühlengraben zu schaffen. Dieser Neuerrichtung einer Brücke dürfte durch die Verordnung nicht widersprochen werden, da nur so eine Bewirtschaftung und Pflege durch den Eigentümer sowie Pächter weiterhin möglich ist. In Anbetracht der Einschränkung zur Mahd ginge der 1. Schnitt im Frühling verloren, was bei der derzeitigen Futterknappheit zu weiteren Einbußen und Engpässen führen würde. Die Fläche würde für den Pächter an Lukrativität und Attraktivität verlieren. Ich als Eigentümer wünsche mir jedoch eine weitere Bewirtschaftung der Fläche, die ich selber nicht leisten kann, um dem Entstehen von Ödland entgegenzuwirken. Im Falle einer Nutzung des Grünlandes als Weideland für Rinder würde die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" dieses Vorhaben massiv erschweren und behindern. Die Begrenzung auf 2 Tiere pro Hektar bis zum 21. Juni stellt eine Einschränkung dar, da somit das Abkalbedatum der auf diese Fläche bezogenen drei Rinder nicht in das Frühjahr anberaumt werden könnte und daher auf einen späteren Zeitpunkt im Sommer des Jahres verlegt werden müsste. Des Weiteren wäre laut Verordnung eine Zufütterung nicht gestattet. Da die Tiere jedoch möglichst viele Weidetage im Freien genießen sollen, ist ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Zufütterung unabdinglich. Durch die trockenen Sommer kann dies schon viel eher von Nöten sein als noch Jahre zuvor. Die Tiere sollen weiterhin in der freien Natur sein, müssen aber zugleich ihren Futterhaushalt decken können. Um die Futterstelle herum ist es sinnvoll, auch um ein beschädigen der

Die Neuerrichtung einer Brücke ist zunächst verboten. Sollte es keine andere Zuwegung geben kann eine Befreiung beantragt werden (unzumutbaren Belastung).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von der Begrenzung zuzulassen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der Vegetation nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch für das generelle Verbot der Zufütterung.

	<p>Grasnarbe zu verhindern, Trittschutz bspw. in Form von Stein- oder transportablen Gummipplatten auszulegen. Diese Maßnahme ist ebenfalls für die Klauengesundheit der Tiere von Bedeutung. Zudem ist es wichtig und laut Tierschutzverordnung vorgesehen Tieren, die im Freien gehalten werden, einen geeigneten Witterungsschutz zu bieten. Dieser müsste auf dem Weideland neu errichtet werden. Bei einer Ablehnung der Neuerrichtung eines Viehunterstandes seitens der Naturschutzbehörde wäre eine art- und tiergerechte Haltung schwer umzusetzen und das gesamte Vorhaben ineffektiv. Ich als Eigentümer könnte durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet und der Einstufung der Grünlandfläche in die Kategorie "B" nur noch eingeschränkt über die Geschehnisse und Nutzungsweisen meines Flurstückes entscheiden und wäre bei der Umsetzung meiner Absichten von einer anderen Instanz abhängig. Ich plädiere für die Einstufung meines Flurstückes als intensiv genutzte Grünlandfläche, wie es ebenfalls bei vielen umliegenden Flächen der Fall ist. Der Errichtung einer Zuwegung darf durch die Verordnung nicht widersprochen werden. Zudem ist mir wichtig, im Falle einer extensiven Beweidung der Fläche, einen angemessenen Witterungsunterstand für Weidevieh errichten zu dürfen. Die Zufütterung sollte angepasst an die klimatischen Bedingungen erlaubt sein und ein Gestalten dieser Fütterungsstelle entsprechend der Bedürfnisse der Tiere ebenfalls möglich sein.</p>	
H. Hoops	<p>Herr Hoops besitzt 20 ha Grünland in der Wümmeniederung, die verpachtet sind und seine Altersvorsorge darstellt. Falls das geplante Naturschutzgebiet mit strengeren Auflagen belegt wird, fallen die Pachtpreise. Durch eine extensive Bewirtschaftung würde der CO2-Haushalt reduziert. Herr Hoops fragt sich ob Beiträge für Bodenwasserverbände, Grundsteuer, Kammerbeiträge etc. trotz Einschränkungen weiter bezahlt werden müssen. Er schließt sich den</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind,</i></p>

	Stellungnahmen der Anderen an.	<p><i>entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die genannten Beiträge müssen weiterhin bezahlt werden, da eine Nutzung der Flächen weiterhin zulässig ist. Die aufgezählten Beiträge werden nicht vom Landkreis erhoben, so dass Aussagen zu der Höhe nicht möglich sind.</i></p>
H.-J. Lünsmann	<p>Des Weiteren möchte er sich gegen die Beschränkung der Düngemenge aussprechen. Schon bei zwei Schnitten im Jahr liegt der N-Bedarf von Grünland über dem in der Verordnung festgelegten Werten. Dies könne man zum Beispiel aus den aktuellen Tabellen der gesetzlich vorgeschriebenen Düngerbedarfsermittlung entnehmen. Eine Einschränkung der Düngung unterhalb des Bedarfs der Pflanzen bedeutet für jeden Landwirt weniger Ertrag - nicht nur mengenmäßig, sondern auch in Bezug auf die Qualität. Zusätzlich wird die Qualität auch noch durch den geplanten späten Mahdtermin negativ beeinflusst. Sollte also das NSG mit den vorgesehenen Einschränkungen für die Landwirtschaft - in seinem Fall die Grünlandwirtschaft - umgesetzt werden, werde er nicht nur eine geringere Ernte einfahren, sondern würde diese aufgrund der geringeren Qualität nicht mehr zum gleichen Preis verkaufen können. Er schätzt die Verluste auf 250 bis 300 € pro Hektar und Jahr. Außerdem stellt sich ihm die Frage, wo er mit der Gülle bleiben soll, die nicht mehr auf den Flächen ausgebracht werden darf. Hier würden weitere Kosten auf ihn zukommen, entweder weil er teuer neue Flächen dazu pachten müsste (die es kaum gebe), oder weil er Dritte dafür bezahlen müsste, dass sie im die Gülle abnehmen. Es erscheint ihm nicht verhältnismäßig, dass diese Verluste bzw. zusätzliche Kosten von ihm als Nutzungsberechtigten getragen werden müssten. Deshalb</p>	<p><i>Die Düngeverordnung setzt nur Höchstmengen für intensiv nutzbare Flächen fest und führt dazu, dass die Bewirtschafter flächenscharf den Verbleib des Düngers nachweisen müssen. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten auch außerhalb von Schutzgebieten seit langer Zeit strengere Vorgaben.</i></p> <p><i>Die Vorgaben in der Verordnung orientieren sich an den Düngemengen, die zulässig sind ohne dass eine Änderung der Pflanzenartenzusammensetzung hervorgerufen wird. Eine Ausnahme ist in Einzelfällen möglich.</i></p> <p><i>Für die Einschränkungen wird neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt. Die Höhe des Ausgleichs wird vom Land Niedersachsen festgelegt.</i></p>

	<p>sehe er sich gezwungen einen Ausgleich zu fordern. In diesem Zusammenhang möchte er auf den Vortrag von Herrn Dr. Albrecht Mährlein zum Thema Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzmaßnahmen hinweisen (Anhang Mährlein). Bei den von ihm bewirtschafteten Flächen handelt es sich ausschließlich um Pachtflächen. Er bezahle Pacht für die gesamte Fläche und glaubt kaum, dass sich seine Verpächter auf eine Minderung des Pachtpreises bzw. eine Angleichung an die tatsächlich nutzbare Fläche einlassen werden. Deutlich werde hier eine Wertminderung der Flächen, die sowohl Pächter als auch Eigentümer betrifft. Für diese Enteignung der Teilflächen und gleichzeitigen Wertminderung der Restflächen wäre seines Erachtens eine Entschädigung zu zahlen. Schließlich dürfe die Ausweisung von Naturschutzfläche zum Nutzen der Allgemeinheit nicht zu Lasten Einzelner erfolgen. Auch hierzu verweist er auch das Manuskript von Prof. Dr. Mährlein.</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i> <i>Es wird davon ausgegangen, dass dieses Manuskript dem Land Niedersachsen bekannt ist und bei der Neufassung der EA-VO ebenfalls bewertet wurde.</i></p>
<p>J. und R. Rudolph</p>	<p>Es ist beabsichtigt, das als Ackerfläche genutzte Grundstück Gemarkung Rotenburg, Flur 33, Flurstück 51/6 mit einer Größe von 5,9694 ha als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum von Frau Rudolph. In der Verordnung über das NSG heißt es in § 1 Abs. 2 u.a. "Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche. Die noch genutzten Grünlandbereiche weisen unterschiedliche Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten auf."</p>	<p><i>Maßgeblich ist der Verlauf der FFH-Grenze. Das Gebiet heißt zwar Wümmeniederung, jedoch sind auch alle Bestandteile des FFH-Gebiets zu sichern, die nicht im engeren Sinne zur Niederung gehören. Auch intensiv genutzte Flächen werden mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen, da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist. Die Ackerfläche liegt komplett im FFH-Gebiet.</i></p>

	<p>Das o.g. Grundstück gehöre nicht zum Auenbereich. Auen sind Uferlandschaften von Bächen bzw. Flüssen, deren Geländeformen und Lebensgemeinschaften vom Wechsel zwischen niederer und hoher Wasserführung geprägt werden. Sie stehen als Teil der Flusslandschaft in permanentem Austausch mit dem Fluss selbst und seinem Einzugsgebiet.</p> <p>Sowohl Topographie als auch Bodenart (reiner Sandboden) zeigen, dass die Ackerfläche noch nie vom Wümmen-Hochwasser betroffen war und künftig werden wird und sich völlig von der umgebenden Auenlandschaft unterscheidet. Besonders schützenswerte Arten seien nicht vorhanden. Die festgesetzte Überschwemmungsgrenze umfahre sinnvoll die Ackerfläche. Daran sollte sich auch die Naturschutzgebietsgrenze orientieren. Es wird gefordert, das Flurstück 51/6 der Flur 33 in der Gemarkung Rotenburg aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p>	
E. von Elling	<p>Die Wiesen nicht mehr Düngen zu dürfen (oder sehr eingeschränkt) heiße sie verwildern und werden nicht mehr so gepflegt wie all die Jahre zuvor. Dies bedeute weniger Ertrag, weniger Qualität und nicht die Menge an Futtermittel. Außerdem verlören die Flächen an Wert. Man würde sehr eingeschränkt und bestraft auf seinen Flächen. Es solle ja nicht überdüngt werden, aber so, dass es wirtschaftlich Sinn gibt. So seien sie nicht damit einverstanden.</p>	<p><i>Für die geschützten Biotop/LRT sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn eine stärkere Düngung zu keiner Beeinträchtigung der Vegetation führt.</i></p>
G. Becker	<p>Eigentumsflächen von Frau Becker in der Gemarkung Hellwege sind von der geplanten Naturschutzgebietsausweisung betroffen (siehe Anhang 35):</p>	<p><i>Es handelt sich bei allen beauftragten Flächen um geschützte Biotop bzw. um geschützte Biotop, die beseitigt worden sind. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach</i></p>

	<p>Flur 5, Flurstücke 45 (0,9887 ha), 47 (1,2834 ha), 6/1 (4,4213 ha) (siehe VO-Karte 47)</p> <p>Flur 17, Flurstücke 55 (5,6510 ha), 57 (1,0020 ha), 61 (4,0477 ha) (siehe VO-Karte 47 und 48)</p> <p>Flur 6, Flurstück 6/1 (2,4833 ha) (siehe VO-Karte 49)</p> <p>Außerdem befinden sich zwei privat genutzte Flächen im geplanten Naturschutzgebiet: Dorfstraße 15, Hellwege (ca. 0,25 ha), Dorfstraße 11, Hellwege (ca. 0,8 ha) (siehe VO-Karte 48)</p> <p>Insgesamt handelt es sich etwa um 20 ha Fläche. Gegen die geplante Unterschutzstellung der Wümmeniederung legt Frau Becker Widerspruch ein. Durch die o.g. Maßnahme werden meine wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange erheblich eingeschränkt. Ohne ihre Zustimmung würde zugunsten des Naturschutzes über 20 ha ihres Eigentums verfügt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es entstehen erhebliche Einschränkungen der Bewirtschaftung der Grünlandflächen nach § 3 des Verordnungsentwurfs sowie im Rahmen der Kartierung A, B, C und D auf o.g. Flächen. Dadurch entstehen Einkommenseinbußen (Pacht), die nicht entschädigt werden. 2. Durch die absolute Unterschutzstellung von 5 m Randstreifen an der Wümme - bei ca. 600 m Uferlänge - kann eine Fläche von ca. 3000 m² in keiner Weise mehr genutzt werden. Dies bedeutet praktisch eine Enteignung, da die Eigentumsrechte eingeschränkt werden. Eine Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen. 3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung ist zwar freigestellt (s. § 4 Absatz 3 der Verordnung), wird aber durch naturschutzrechtliche Auflagen erheblich verteuert. 	<p><i>der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Dies entspricht dem seit langer Zeit geltenden Verschlechterungsverbot innerhalb von FFH-Gebieten sowie dem auch außerhalb von FFH-Gebieten geltenden Verbot, gesetzlich geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben. Für die einzuhaltenden Auflagen auf diesen Flächen wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Mehrkosten entstehen höchstens durch die Aufstellung eines Unterhaltungsplans, welcher allerdings gemäß des Leitfadens Artenschutz- und Gewässerunterhaltung sowieso zu erstellen ist.</i></p>
--	---	---

	<p>Als Eigentümerin ist sie nicht bereit, diese erhöhten Gewässerkosten zu bezahlen.</p> <p>4. Wegen der hohen Einschränkungen und strengen Auflagen durch den Naturschutz wird der Grundstückswert erheblich gemindert und ein Verlauf der Flächen fast unmöglich - was einer Enteignung gleichkomme.</p> <p>5. Eine Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen würde zu den jetzigen Bedingungen nicht mehr möglich sein, was zu Einkommenseinbußen führt.</p> <p>Im privat genutzten Bereich würden sowohl das Dorf Hellwege linksseitig der Wümme als auch speziell ihre Eigentumsrechte der Grundstücke Dorfstr. 15, Dorfstr. 11 sowie Bremer Damm Nr. 32 und 34. Nicht nachvollziehbar sei die Grenzziehung über die genannten privat genutzten Grundstücke. Neben den in der Verordnung festgelegten Einschränkungen müsse besonders die absolute Unterschützstellung des Uferstreifens von 5 m hervorgehoben werden. Eine Nutzung ist nicht möglich. Dies bedeute praktisch eine Enteignung ihres Eigentums. Aus diesem Grund fordert Frau Becker die Verlegung der Grenze auf den markierten Grundstücken (siehe Anhang 35 Verordnungskarten 48 und 49, grüne Markierungen) an die Wümme.</p> <p>Grundsätzlich möchte Frau Becker feststellen, dass die o.g.</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Zudem wird noch einmal darauf hingewiesen, dass seit mehreren Jahren eine rechtswidrige Form der Bewirtschaftung vorliegt. Etwaige Pachterwartungen sind insoweit nicht an Intensivgrünlandpreise, sondern an vergleichbar zu bewirtschaftende Flächen anzulehnen.</i></p> <p><i>Es handelt sich um Grünlandflächen und nicht um gärtnerisch genutzte Flächen, weshalb eine Grenzverlegung nicht erfolgt. Die im Anhang dargestellten "privat genutzten" Flächen in der Dorfstraße werden als Pferdeweide genutzt.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung</i></p>
--	--	--

	<p>Flächen sich mehr als 100 Jahre in Kultur befinden und seit mindestens 50 Jahren durch ihren landwirtschaftlichen Betrieb und im privaten Bereich in dem heutigen Zustand bewirtschaftet werden. Seit dieser Zeit würden die Grünlandflächen mehr oder weniger intensiv und nachhaltig genutzt, d. h. gedüngt, notwendige Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt, mehrmals gemäht, sodass entsprechende Futtererträge gewonnen werden können.</p> <p>In diesem Zeitraum habe sich eine ganz bestimmte Artenvielfalt von Flora und Fauna entwickelt, die die Wümmeniederung prägt. Deshalb erübrige sich eine strengere Naturschutzregelung.</p> <p>Eine Sicherstellung des FFH-Gebietes könne auch durch eine Landschaftsschutzverordnung erreicht werden. Eine erfolgreiche landwirtschaftliche Bewirtschaftung könne so erhalten bleiben. Diese Tatsache würde nach Aussage des Staatssekretärs Frank Doods vom Umweltministerium Hannover bestätigt (s. Land & Forst vom 03.01.2020).</p>	<p><i>bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
M. Troue	<p>Ich bin Eigentümerin der genannten Flächen (Flur 4, Flurstück 12 / Karte 45) und habe von meinem Pächter Herrn Jens Rugen gestern erfahren, dass die Grundstücke für das geplante Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“ vorgesehen sind. Herr Rugen würde durch diese Maßnahme Einschränkungen erfahren, die für seinen Betrieb nicht hinnehmbar wären. Aus diesem Grunde lege ich gegen die Maßnahme Einspruch ein. Ich persönlich gehe davon aus, dass die Flächen einen Wertverlust erfahren würden und frage Sie, wer für die Kompensationszahlung zuständig ist. Ich kann nicht verstehen, dass ich als Eigentümerin der Flächen von Ihnen nicht informiert wurde.</p>	<p><i>Auf der genannten Fläche befand sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung ein gesetzlich geschütztes Biotop. In diesem Bereich ist die Auflage B einzuhalten. Es handelt sich allerdings nur um ca. 0,1 ha von 1,08 ha Gesamtgröße.</i></p> <p><i>Es kann neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden.</i></p> <p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse und Internet informiert. Außerdem fanden im Vorfeld Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden</i></p>

		<i>statt. Eine Ermittlung der nicht ortsansässigen Personen ist in § 14 NAGBNatSchG nicht vorgesehen.</i>
J. Rugen	<p>Ich bewirtschafte die auf Karte 45 markierte Fläche (Flur 4, Furststück 12). Eigentümer der Fläche ist Frau Monika Troue, Streitheide 42, 28844 Weyhe. Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung als Naturschutzgebiet ein. Die hier angegebene Grünlandfläche wird seit ca. 45 Jahren von mir oder meinem Vater bewirtschaftet. Die Wiese dient als Futtergrundlage für meinen Milchviehbetrieb. Besonders wegen einer neuerlichen, wahrscheinlich in Kraft tretenden Düngeverordnung kann ich eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung nicht akzeptieren. Das auf der Karte mit b (blau) markierte Teilstück ist bei der Düngung auf 80kg /ha N zu reduzieren und auch Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr ausgebracht werden (siehe Anhang 36). Hier wird der Ertrag an Menge und Qualität sinken. Eine Mahd ist hier erst ab dem 15. Juni zugelassen. Wenn der Teil der Wiese, der keinen Beschränkungen unterliegt, wie gewöhnlich ca. Mitte Mai gemäht wird, werden Tiere in dem Teil der Fläche Schutz suchen der später gemäht werden darf. Hier sehe ich eine große Gefahr für die Tiere. Ich frage mich außerdem, wie die Bewirtschaftung dieses Teilstücks in die Praxis umzusetzen ist. Die Gefahr sich bei der Bewirtschaftung strafbar zu machen, weil man die Grenze des blau markierten Teils nicht genau einhält, ist sehr groß. Ich möchte Sie daher bitten, die Gesamtfläche nicht als Naturschutzgebiet auszuweisen. Was ich den Unterlagen nicht entnehmen konnte, ist, wie das mit den Entschädigungen für das Naturschutzgebiet geregelt ist? Hier bitte ich Sie mir mitzuteilen, wie die Einschränkungen für mich als Bewirtschafter der Fläche, kompensiert werden.</p>	<p><i>Auf der genannten Fläche befand sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung ein gesetzlich geschütztes Biotop. In diesem Bereich ist die Auflage B einzuhalten. Es handelt sich allerdings nur um ca. 0,1 ha von 1,08 ha Gesamtgröße.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Grenze nach der jeweiligen Nutzung wird nicht exakt eingemessen. Bei Unsicherheiten bzgl. des Grenzverlaufs kann ein Vor-Ort Termin durchgeführt werden und der Verlauf gekennzeichneten werden.</i></p> <p><i>Für weitergehende Auflagen wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt</i></p>
B. Rechten	<p>Ich bin Eigentümer des Flurstückes 13/00, Flur 4, der Gemarkung Hassendorf. Dieses bewirtschafte ich als Grünland im Nebenerwerb. Es handelt sich um eine Weide</p>	<p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr</i></p>

	<p>in Größe von 1,2 Hektar. Für mich wirft sich zunächst die Frage auf, auf welcher Datengrundlage Sie ein Naturschutzgebiet errichten wollen. Die Jahre 2002, 2003, 2017 und 2018 waren derart nasse Jahre, dass diese nicht als Grundlage für erhebliche Grundrechtseingriffe herangezogen werden können. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, also die Feststellung der Schubwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Flächen, sind diese in einem herkömmlichen Zustand zu beurteilen. Sie sind gerade nicht in Ausnahmesituationen zu bewerten. Zudem stellt sich die Frage, welcher Gutachter dieses in welchem Zeitraum untersucht hat. Laut Ausführungsverordnung des Naturschutzgesetzes muss dieses über einen längerfristigen Zeitpunkt geschehen. Dieses ist nicht ersichtlich. Die sehr nassen und warmen Jahre bedeuteten, dass wir die Flächen nicht entsprechend befahren und auch nicht entsprechend bewirtschaften und mähen konnten. Daher schossen zu diesen Zeiten selbstverständlich die sich üblicherweise nicht ansiedelnden Pflanzen und sie gehen anscheinend von einem falschen Zustand des Geländes aus. Anderes sind die Einstufungen nicht zu verstehen. Ich habe meine Fläche mehrfach abgesucht, kann aber keinen Unterschied zwischen der nicht in eine B-Kategorie eingestuften Teilfläche und der übrigen Fläche finden, daher kann dieses von Ihnen nur ein Versehen sein. Ich bitte Sie daher die B-Beeinträchtigung meiner Fläche herauszunehmen und eine normale, der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung zu ermöglichen. Diese Ausweisung der B-Kategorie kann ich so auch gar nicht umsetzen, da dieser "Tintenklecks" auszusparen oder befahrbar ist. Dieses kann ich in der Praxis überhaupt nicht umsetzen. Daher ist mangels Praxistauglichkeit Ihrer Ausweisung die Verordnung unwirksam zumindest in dem Gesichtspunkt der Ausweisung meiner Fläche mit einer B-Kategorie unwirksam. Ich darf Sie darauf aufmerksam</p>	<p><i>gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Jahre 2002 und 2017 tatsächlich überdurchschnittlich viel Niederschlag (1.018 mm und 859 mm) aufwiesen. Die Jahre 2003 und 2018 (608 mm und 586 mm) hingegen waren deutlich trockener, als das langjährige Jahresmittel von 789mm.</i></p> <p><i>Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiesen ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich</i></p> <p><i>Es handelt sich um ein überwiegend intensiv genutzte Fläche, auf der sich 2003 ein seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen befand. Dieser ist derzeit nicht mehr vorhanden, aber hätte aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes nicht zerstört werden dürfen. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p>
--	---	--

	<p>machen, dass ich auf dieser Fläche durchgängig mehrere Schnitte Heu ernte, also dass ich meinen landwirtschaftlichen Betrieb, den ich im Nebenerwerb ausübe, führen kann. Mit Ihrer Einschränkung der späten Mahd und der eingeschränkten Düngung kann ich diese Fläche kaum mehr nutzen, sodass in erheblicher Weise und in unverhältnismäßiger Weise in mein Eigentum eingreifen. Denn wie oben bereits aufgezeigt, fehlt es für ihre Naturschutzgebietsverordnung an einer Ermächtigungsgrundlage bzw. den Voraussetzungen. Nicht nur meine wirtschaftliche Einbuße muss ich dann verkraften, sondern die Tiere auch noch einen seltene Futterqualität, da aufgrund der späteren Schnitte sich über die Jahre andere Pflanzen ansiedeln, das Gras verholzt und der Energiegehalt der Pflanzen sinkt. Damit ist es als Futter für Milchkühe nicht mehr geeignet. Ich frage mich, wie Sie das in Ihre Abwägungen abzüglich der Eigentumseingriffe eingestellt haben. Denn wenn ich etwas dazu kaufen muss, so muss ich horrenden Preise zahlen, falls auf dem Markt überhaupt bei den derzeitigen Wetterlagen etwas angeboten wird, was ich noch erwerben kann. Damit aber bedeutet das für die Tiere, dass die Futtergrundlage gar nicht mehr sichergestellt ist. Ich weiß also nicht, ob ich die Tiere dann noch halten kann. Da sie bei mir aber m. E. nach gut und auch artgerecht gehalten werden, stellt sich die Frage, was dann mit diesen passieren soll. Diese Frage müssten Sie mir beantworten.</p> <p>Ich darf Sie diesbezüglich auch darauf aufmerksam machen, dass einerseits gefordert wird, dass die Tiere in einer Weidehaltung gehalten werden, sie also einen artgerechten Auslauf bekommen. Wenn Sie aber einen Teil der Fläche mit derartigen Auflagen versehen, dass nur zwei Weidetiere pro Hektar die Flächen belaufen können, so ist eine artgerechte Haltung ja vollkommen ausgeschlossen. Dieses widerspricht dem Tierschutzrecht</p>	<p><i>Gegebenenfalls ist es möglich die Auflage auf der Fläche zu verlegen, um eine praktikablere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Ausnahme zu beantragen.</i></p> <p><i>Es handelt sich um eine beauflagte Fläche von lediglich ca. 0,09 ha auf einer Fläche von insgesamt 1,13 ha. Somit kann 1 ha weiterhin intensiv bewirtschaftet werden. Mit erheblichen Einbußen ist nicht zu rechnen.</i></p> <p><i>In diesem Falle kann die beauflagte Fläche bis zum</i></p>
--	---	--

	<p>wesentlich. Ich bitte Sie um Erklärung, warum eine Naturschutzgebietsverordnung, die untergesetzlich ist, d. h., also noch nicht mal eine Landesverordnung, sondern eine kommunale Verordnung darstellt, das Bundesnaturschutzgesetz aushebeln darf. Dieses ist mir nicht erklärbar. Auch rechtlich finde ich dafür keine Begründung. Ich bitte Sie daher meine Beschränkungen von der Fläche zu nehmen, sodass ich die Tiere auch im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz artgerecht halten kann.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, wie verhält es sich mit dem Trinken der Tiere. Sie legen in Ihrer Verordnung fest, dass aus den Oberflächengewässern kein Wasser mehr abgeschöpft werden darf. Wie aber sollen denn dann die Tiere vernünftig getränkt werden, denn sämtliche Tränken funktionieren doch nur dadurch, dass Oberflächenwasser bzw. Wasser aus den entsprechenden Gräben oder Kanälen oder auch der Wümme selbst für das Trinken gewonnen wird. Da Sie diese Wasserentnahme untersagen, können die Tiere nicht mehr vernünftig getränkt werden. Dieses ist tierschutzrechtlich auf keinen Fall vertretbar und daher ist Ihre Verordnung unwirksam. Sie verstößt gegen Bundesrecht und damit hat sie keine rechtliche Relevanz.</p> <p>Zudem hängt mit der Minderung des Ertrages also der Ertragskomponente und der Futterqualität der Wert meiner Fläche. Sie greifen damit in erheblicher Weise in mein Eigentum ein, da Sie mir einen finanziellen Schaden durch die Naturschutzgebietsausweisung zufügen. Ich fordere Sie daher auf, mir eine anderen Fläche zur Verfügung zu stellen, die ich in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise erreichen kann und auf der ich meine Tiere entsprechend artgerecht halten kann, und sie nicht wertgemindert ist. Denn ich benötige diese Fläche in ihrem vollen Wert, da möglicherweise Darlehen mit einer entsprechenden Sicherheit angestrebt werden. Zudem</p>	<p><i>21.6 ausgezäunt werden und anschließend mit beweidet werden. Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Trinken von Vieh auf der Weide ist freigestellt. Der behauptete Verstoß gegen Bundesrecht wird von hier aus nicht gesehen. Die Verordnung trifft eine speziellere Regelung als der generelle wasserrechtliche Gemeingebrauch. Somit ist kein Verstoß gegen höherrangiges Recht erkennbar.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragte Fläche bereits durch das Gesetz geschützt war und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung wiederherzustellen und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften ist, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
--	--	--

	<p>kann ich dann aus diesem Ertrag nicht mehr meine Rente bestreiten oder aufbessern. D. h., ich erleide nicht nur einen heutigen Verlust, sondern auch einen zukünftigen Verlust, in dem ein Teil meiner Rente entfallen wird. Das werde ich nicht hinnehmen. Diese Rente wird sich dann ja aus der Verpachtung des Grundstückes ergeben oder aus der Ansparung der Beträge, die ich jetzt aus meinem landwirtschaftlichen Betrieb erziele. Wenn beides nicht mehr vorhanden ist oder nur noch wertgemindert, dann kann ich später nicht mehr über eine ausreichende Rente verfügen, was ein weiterer Eingriff in meine Grundrechte ist. Dieser Eingriff ist aber keinesfalls verhältnismäßig. Verhältnismäßig sind nur solche Eingriffe, die auch erforderlich geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sind, es scheitert schon an der Voraussetzung der Erforderlichkeit, da Sie eine solche Naturschutzgebietsverordnung ja gar nicht ausweisen müssen, denn es reicht ja auch nach den EU-Vorgaben ein Landschaftsschutzgebiet. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 23 BNatSchG gar nicht dargelegt. Ich darf Sie daher alles Betrachtend auffordern, meine Fläche aus etwaigen Auflagen herauszunehmen. Sollte dieses nicht möglich sein, mir eine Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen. Ich darf Sie zuvor aber bitten, von der Ausweisung eines Naturschutzgebietes abzusehen und ein milderes Landschaftsschutzgebiet einzurichten, was eine vernünftige Bewirtschaftung und vor allem auch eine Erhaltung der Natur, denn nur dieses ist ja das Ziel der FFH-Richtlinie, beinhaltet.</p>	
C. Gefke	<p>Ich bewirtschafte zusammen mit meiner Frau in Brockel einen landwirtschaftlichen Betrieb. Wir halten Milchvieh und sind mit den Flurstücken 64/2, Flur 2, 61/2, Flur 2, 62/2, Flur 2, 405/82, Flur 2, 227/82, Flur 2, 77/1, Flur 2, 79/2, Flur 2, 88/2, Flur 2, 80/2, Flur 2 und 63, Flur 2, von Ihrem geplanten Naturschutzgebiet betroffen. Sie sehen</p>	<p><i>64/2, §30 2017 und 2000 GNR benachrichtigt 61/2, 2000 GNR benachrichtigt 63, (63/2))62/2, 2000 GNR benachrichtigt 405/82, nicht vorhanden 227/82, nicht vorhanden 77/1, nicht vorhanden</i></p>

	<p>für unsere Grünlandflächen die Einstufungen in die Kategorien A und B vor. Als Bewirtschafter von durch das geplante Naturschutzgebiet betroffenen Flächen sind wir durch den voraussichtlichen Wegfall eines Großteiles der Futtergrundlage für unser Milchvieh und den von Ihnen geplanten Uferandstreifen in einem erheblichen Ausmaß getroffen. Die für unseren landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Grundvoraussetzungen, nämlich verfügbare Flächen, die sowohl in der Qualität als auch in der Menge das Futter für die von uns für unseren Lebensunterhalt zu versorgenden Tiere werden durch Ihre Verordnung in Frage gestellt und es zeichnen sich erhebliche finanzielle Verluste und berufliche Einschränkungen ab. Dieses können wir weder aus betrieblicher, noch aus persönlicher Sicht akzeptieren. Sie stellen zwei grundlegende Säulen unseres Lebens in Frage: unseren Beruf und unser Einkommen. Daher kann die geplante Verordnung in ihrer beabsichtigten Form keine Zustimmung erhalten. Wir als Landwirte leben von und mit der Natur und wenn diese nicht intakt ist, spüren wir dieses als erste. Dass Sie plötzlich unseren Beruf, den wir intensiv erlernt oder sogar studiert haben und unsere Kenntnisse in Frage stellen und uns unsere Arbeit und unser Auskommen nehmen wollen, um eigene, gar nicht der Allgemeinheit dienende Ziele durchzusetzen ist weder nachvollziehbar noch darf dieses geschehen. Daher fordere ich Sie auf, von Ihrem Vorhaben abzusehen und eine konsensfähige Lösung für alle Betroffenen zu finden.</p> <p>Zudem gehen Sie von einer falschen Tatsachengrundlage aus.</p> <p>Die Karten sind in Teilbereichen nicht auf dem aktuellen Stand, sondern schlicht falsch. So ist beispielsweise in der Karte Nr. 54 eine Grabendurchführung unter der BAB 1</p>	<p><i>79/2, GI 88/2, nicht vorhanden 80/2, GNR/GMS Basiserfassung--> B Einige der Flurstücke konnten nicht gefunden werden. Die Flurstücke 64/2, 61/2, 62/2 und 63/2 sind mit B beauftragt, da es sich geschützte Biotop handelt (nährstoffreiche Nasswiese) über die die Eigentümer 2000 und 2018 benachrichtigt worden sind. Das Flurstück 79/2 darf weiterhin intensiv bewirtschaftet werden und bei dem Flurstück 80/2 handelte es sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung ebenfalls um eine nährstoffreiche Nasswiese, die zu erhalten ist (Auflage B). Sollten auf den Flächen gegebenenfalls auch weniger strenge Auflagen erforderlich sein, kann eine Ausnahme von den Nutzungsaufgaben erteilt werden.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Die Auflagen sind eigentümerunabhängig nur nach den Biotopkartierungen von 2003-2006 bzw. von 2017/2018 auf den jeweiligen zu schützenden Grünlandflächen festgelegt worden. Durch dieses systematische Vorgehen ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotop und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Die Hintergrundkarte "Amtliche Karte 1:500" wird vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erstellt und dient</i></p>
--	--	---

	<p>eingezeichnet, die nicht mehr existiert. Somit legen Sie einen falschen Zustand Ihrer Bewertung unserer Flächen zugrunde. Sie arbeiten also auf einer falschen Datengrundlage. Da Ihre Verordnung aber zu erheblichen Grundrechtseingriffen führt muss diese auf einer richtigen und aktuellen Grundlage basieren. Dieses ist vorliegend nicht der Fall. Damit ist Ihre Verordnung nichtig und auf der erstellten Grundlage nicht ausführbar.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende extrem nasse und überwarme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. So beurteilt wetter. online diese Zeit wie folgt: "Nach sechs trockenen Jahren in Folge fiel 2017 wieder mehr Niederschlag als im langjährigen Mittel. Dabei war zunächst der Winter regional so trocken wie seit Jahrzehnten nicht mehr mit wenig Schnee. Der folgte dann teils noch im Frühling. Der Sommer startete trocken, wurde im Verlauf aber erneut unwetterträchtig. Auch Berlin blieb von Überflutungen nicht verschont. Am 29. Juni wurde dort mit fast 200 Liter pro Quadratmeter die größte Regenmenge an einem Tag gemessen. Der Herbst und frühe Winter zeigten sich dann ebenfalls häufiger nass." Das Jahr 2018 war laut Wikipedia schreibt dazu: "Die Dürre und Hitze in Europa 2018 war eine Wetteranomalie mit unterdurchschnittlichen Regenmengen (Dürre), überdurchschnittlichen Temperaturen (auch Hitzewellen) und überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden, insbesondere</p>	<p><i>nicht als Grundlage für die Bewertung der Flächen bzw. für die Biototypenkartierung. Sie ist zwingend zu verwenden.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p>
--	--	---

im nördlichen und mittleren Teil Europas in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Waldbränden, Ernteaussfällen und weiteren Hitzeschäden. Wegen der hohen Temperaturen des Wassers einiger Flüsse wurden Kraftwerke abgeschaltet oder gedrosselt, und wegen niedriger Wasserstände wurde die Binnenschifffahrt teilweise eingestellt. Die in Teilen Europas herrschende außergewöhnliche Dürre bestand bis in den Spätherbst und die Adventswochen fort. In verschiedenen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich und der Schweiz sowie auch in ganz Europa brachte das Jahr 2018 neue Wärmerekorde. "Der Sommer 2018 steht dem bisherigen Jahrhundertssommer 2003 in nichts nach: Er wird ähnlich warm, ähnlich sonnig und ähnlich trocken wie 2003. Was aber das Jahr 2018 noch extremer und einzigartig macht, ist die Betrachtung des Zeitraumes von April bis August. Durch den wärmsten April aller Zeiten und den wärmsten Mai aller Zeiten liegt dieser Fünfmonatszeitraum seit Beginn der Wetteraufzeichnungen deutlich (fast ein Grad) über dem des bisherigen Spitzenreiters, des Jahres 2003. "so wetter. de. "Während bei der Temperatur die Abweichungen relativ einheitlich sind (die größten Abweichungen befinden sich eher in der Mitte Deutschland) und es deutschlandweit deutlich zu warm war, sieht das beim Niederschlag ganz anders aus. Hier gibt es extreme Unterschiede, die man regional kaum eingrenzen kann, da ein Großteil des Regens in Form von kleinräumigen, heftigen, gewittrigen Platzregen fiel und nicht in Form von gleichmäßigem "Landregen". In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmestände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht

	<p>aber auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Jahren begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre sind nicht tauglich für die Beurteilung und Einstufung der Flächen. Somit gehen Sie in der Beurteilung der Flächen von einem Zustand aus, der für eine zu erheblichen Grundrechtseingriffen führenden Verordnung nicht als Grundlage geeignet ist. Wir fordern Sie daher auf, eine Neubewertung der Flächen vorzunehmen.</p> <p>Die von Ihnen mit den Kategorien A und B versehenen Grünlandflächen sind die Futtergrundlage unseres Betriebes. Nun beabsichtigen Sie, uns diese streitig zu machen, was erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben und sich auch auf unsere persönlichen Lebensverhältnisse und den Familienfrieden niederschlagen würde. Wir bitten Sie daher, uns aus diesem von Ihnen geschaffenen Problem zu helfen.</p> <p>Bei einer durch die verspätete Mahd erheblich eingeschränkten Bewirtschaftung durch die Einstufung der Flächen in A und B-Kategorien nehmen Sie uns die Möglichkeit, unsere Flächen mit einem Nutzen für unseren Hof zu bewirtschaften. Auch die Bewirtschaftung kostet Geld und muss daher mehr einbringen, als durch sie ausgegeben wird. Bei nur noch der Hälfte des üblichen, in die betriebswirtschaftlichen Positionen eingestellten Betrages als Einkommen aus der Fläche rentiert sich eine Bewirtschaftung nicht mehr. Das heißt, durch die Einschränkung belastet diese Fläche unser betriebswirtschaftliches Ergebnis und sie wird fast wertlos. Dadurch aber vermindert sich auch das bereits durch die Wetterlagen und die sich dezimierenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen geringe Futterangebot weiter. Da wir aber unsere Tiere ernähren</p>	<p><i>Da es sich um bereits gesetzlich geschützte Biotop handelt, sind die Auflagen lediglich eine Konkretisierung der schon geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Für beauftragte Grünlandflächen kann Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden.</i></p>
--	---	--

	<p>müssen geraten wir in die Bedrängnis, zukünftig den Betreib ohne Spielraum für eine umweltgerechte Weiterentwicklung oder ökologische Projekte, die kostspielig sind, führen zu können. Das wiederum heißt, dass Ihre Verordnung im Ergebnis das Gegenteil einer Förderung des Umweltschutzes zur Folge haben wird, da für solche Maßnahmen außerhalb der betriebswirtschaftlichen Betrachtung dann das Geld fehlt. Ferner wird die Qualität des Futters durch die späten Mahdtermine sinken. Sowohl der Energiegehalt als auch der Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Griffinger formuliert kann man auch sagen: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der nicht selten einer inferioren Verwertung zugeführt werden muss. Es wird also auch hier eine finanzielle Belastung auf mich und meine Frau zukommen. da ich hochwertiges Futter mit einem hinreichenden Energiegehalt benötige. Dieser Einschnitt in meine Berufsfreiheit des Art. 12 GG, sie beschränken nicht nur in zeitlicher Hinsicht mein berufliches Handeln, sondern auch in finanzieller Hinsicht ist unverhältnismäßig, da Sie mit einer milderer Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzziele der europäischen Richtlinien umsetzen können. Es mangelt also bereits an der Erforderlichkeit des Eingriffes. Ich bitte Sie auch aus diesem Grund, sich eine andere Lösung für den Naturschutz zu überlegen und sachgerechte Erwägungen zu treffen.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass Ihre Belastungsausweisungen in der täglichen Praxis nicht umsetzbar sind. So können die</p>	<p><i>Die genannten und vorhandenen (einige nicht gefunden) Flurstücke sind komplett beauftragt. Der</i></p>
--	---	--

	<p>von ihnen geschaffenen und nicht der Realität des Zustandes der Weiden entsprechenden abstrakten Schutzformen der verschiedenen Kategorien nicht eingehalten werden. Es ist tatsächlich unmöglich, solche abstrakten Formen wie die "Tinten klekse" bei der Mahd mit unseren Maschinen zu befahren oder zu umfahren. Daher scheitert Ihre Gebietsausweisung an dem Praxisbezug und nur solche Vorgaben könne rechtswirksam Bestand haben, die auch tatsächlich umgesetzt werden können. Andere braucht der Bürger nicht zu befolgen, da sie per se unwirksam sind.</p> <p>Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu zu erhöhten Kosten für unseren Betrieb. Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden leisten können.</p> <p>Im Ergebnis darf ich Sie als erheblich betroffener Landwirt, Ehemann und Familienvater eindringlichst auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen meiner bzw. unserer Rechte abzusehen und mir und meiner Familie eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt in unverhältnismäßiger Weise gegen unsere</p>	<p><i>Einwand ist demensprechend in diesem Fall nicht relevant. Hierbei wird deutlich, dass es sich um eine abgewandelte und ergänze Standard-Stellungnahme handelt.</i></p> <p><i>Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern.</i></p>
--	---	--

	Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von diesen Belastungen unseres Eigentums und der der bewirtschafteten Flächen abzusehen	
M. Kregel	Hiermit möchte ich Einspruch zum geplanten Naturschutzgebiet in Brockel geben. Ich bewirtschafte in Brockel Ackerflächen in der Flur 2, die Flurstücke Nr. 119/2, 121/2, 121/3, 50 und 51. Diese Ackerflächen liegen selber nicht! !! im geplanten Naturschutzgebiet. An diesen Flächen sind Baumreihen vorhanden, die einfach früher in die FFH-Gebiete aufgenommen wurden. Man erzählte uns damals dass es keine Einschränkungen damit gäbe. Da aber jetzt die Baumreihen unter Naturschutz gestellt werden sollen, habe ich ernste Bedenken. Die Baumreihen sind als Landschaftselement bereits ausreichend geschützt und es bedarf keiner weiteren Verschärfung! Im Naturschutzgebiet gelten Dünge-u. Pflanzenschutzauflagen- /abstandsregeln. Ich fühle mich als Landwirt unverhältnismäßig eingeschränkt, da ich keine Entschädigung dafür bekomme und mal wieder auf den Kosten sitzen bleibe. Auch muss ich dann Mindererträge und vor allen Dingen erhebliche Wertminderung der Flächen hinnehmen. Da mir bekannt ist, das die FFH-Gebiete von damals, fast 1 zu 1 übernommen wurden, bitte ich Sie die Sachlage noch einmal zu überprüfen und Ich hoffe das Sie die Baumreihen nicht unter Naturschutz nehmen, damit ich weiterhin ohne weiteren Einschränkungen, die Flächen bewirtschaften kann.	<i>Die Baumreihen sind Bestandteil des FFH-Gebiets welches vollständig zu sichern ist und werden somit auch in das NSG aufgenommen. Die Ackerflächen liegen nicht im NSG und es sind demensprechend dort keinerlei Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Lediglich die Baumreihen/Gehölze sind zu erhalten. Dies gilt, wie bereits von Herrn Kregel geschildert, bereits auf Grundlage der Cross Compliance Regelungen. Abstandsregelungen zu dem NSG sind nicht vorgesehen.</i>
H. Renken	Ich bin Eigentümer des Flurs Nr. 13 Flurstück Nr. 19/0 am Rande des geplanten Naturschutzgebietes Sottrum, Fährhof. Das Stück wird mit A eingestuft. Diese Fläche wird derzeit zur Grundfuttererzeugung genutzt, welches an die hiesigen Berufskollegen der Milchviehwirtschaft vertrieben wird. Für uns bedeutet es, dass wir unsere natürlich im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger nicht mehr wie geplant ein- und sinngemäß in dem natürlichen	<i>Dort wo die Auflage A einzuhalten ist, befand sich überwiegend ein nährstoffreicher Sumpf, der gesetzlich geschützt ist. Da der Eigentümer über dieses gesetzlich geschützte Biotop nicht informiert worden ist, wurde von einem kompletten Nutzungsverbot bzw. der Auflage E abgesehen und lediglich eine Extensivierung gemäß der Auflage A gefordert. Die Auflagen sind dementsprechend bereits im Rahmen</i>

	<p>Kreislauf umsetzen können. Wir müssten uns um anderweitige Möglichkeiten umschauen, wie zum Beispiel das Veräußern des Düngers, welches jedoch wiederum Wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen würde, kümmern. Wird dieses Naturschutzgebiet wie geplant umgesetzt, würden wir mit einer stetigen Mangelernährung der Pflanzen und dem Boden, eingeschlossen dessen Biodiversität, Schaden zufügen. Die Grundfutterqualität ist somit nicht mehr auf einem solchen Niveau zu halten und Ertragseinbußen müssen hingenommen werden. Ob diese Schäden langfristig tragbar sind, ist nicht abschätzbar, zumal eine ökologische Vielfalt, wie sie derzeit besteht, nur durch das Mitwirken der Landwirtschaftlichen intensiven Nutzung geführt hat. Weiterhin wird intensiv darauf geachtet, dass der Bodenzustand auf einem optimalen Niveau gehalten wird, durch dessen Beprobung im vierjährigem Takt, was ebenfalls schon intensiver erfolgt, als die Vorschriften besagen. In der heutigen Zeit sind wir Landwirte immer mehr darauf bedacht und auf eine immer höhere Bewirtschaftungsqualität der Böden, durch zum Beispiel bodenschonende Nutzung der Flächen, einzusetzen. Es ist also nicht notwendig einen Plan (Naturschutzgebiet) zwanghaft über Nutzer und Eigentümer zu stülpen und diese in ihrer Freiheit maßgebend und zeitlos einzuschränken und sie damit auch einhergehend finanziell einzuschränken, was wiederum zu Konsequenzen der Bewirtschaftungsqualität führt. Maßgebend müssen wir mit einer deutlichen Wertverminderung des Verkehrswertes der Flächen ausgehen, wenn diese Gebiete diese Art von Grundeintragung erleiden. Falls es zu einer Verpachtung kommt muss man hier ebenfalls mit einem Verlust rechnen. Wer oder wie soll dieser Wert ausgeglichen werden oder müssen wir von einer Teilzwangsenteignung ausgehen, die</p>	<p><i>der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten des Eigentümers festgelegt worden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die</i></p>
--	---	---

	<p>hingenommen werden muss?</p> <p>Warum muss man überhaupt ein Naturschutzgebiet ausweisen, wenn mit einem Landschaftsschutzgebiet, welches der EU rechtlich genüge getan ist, ausgeschrieben werden?</p> <p>Wir sind nicht bereit diesem Plan zur Grundbucheintragung und der einhergehenden landschaftlichen Änderung und damit auch der finanziellen Benachteiligung Folge zu leisten, wenn dies nicht klar und sinngemäß zu begründen ist, da maßgeblich die Eigentümer und unter anderem die Bewirtschafter das absolute Nachsehen davontragen ohne dass sie in der geringsten Art und Weise einen Ausgleich und oder Ersatz für den zu erleidenden Schaden bekommen. Diese Willkür ist nicht nachvollziehbar und ebenso wenig tragbar.</p>	<p><i>Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
A. Fitschen	<p>Ich bin Eigentümerin von landwirtschaftlichen Flächen, welche ich in Karten farblich markiert habe und als Anlage dieser Stellungnahme beifüge (siehe Anhang 37). Die Flächen sind derzeit verpachtet. Zudem beruht die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht einem aktuellen Stand. Die Kartierung wurde augenscheinlich in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber</p>	<p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen</i></p>

	<p>aus dem durchschnittlichen Mittel fallende, extrem nasse und warme Jahre. Sie stellen in dieser Form Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von dem üblichen Zustand abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmestände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie damit verbundener erheblicher Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre ermittelten Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Zeiten begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre stellen einen solchen Normzustand aber gerade nicht dar, sondern sind Ausnahmeerscheinungen. Daher sind sie für die Heranziehung der Einstufung der Flächen nicht heranzuziehen und Ihre Einschätzung des Zustandes vor Ort ist fehlerhaft. Ich bitte Sie daher, meine Fläche über einen entsprechenden Zeitraum für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Einstufung erneut sachverständig begutachten zu lassen und sie solange von geplanten Vereinnahmungen durch ein Naturschutzgebiet freizustellen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass unter einer Fläche eine Wärmeleitung einer Biogasanlage verläuft. Den Verlauf der Leitung habe ich in der Anlage kenntlich gemacht. Das bedeutet, dass diese Fläche keinen dauerhaften Schutz</p>	<p><i>zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotop nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Bei der Fläche handelt es sich um artenarmes Extensivgrünland, welches teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt und in diesem Bereich auch gesetzlich geschützt ist. Da Wartungs- und</i></p>
--	---	---

	<p>ermöglicht, da es bei Wartungs- oder Sanierungsarbeiten zu einer Umarbeitung des Bodens kommen wird. Dadurch aber ist weder das allgemeine Störungsverbot noch der Erhalt der Natur an sich gewahrt. Eine Unterschutzstellung ist daher tatsächlich sinnlos. Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für meine Flächen.</p> <p>Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust des ersten Schnittes durch die erst zulässige Mähet ab dem 15. 06. eines Jahres als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichstem und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist.</p> <p>Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem diese Verhältnismäßigkeit übersteigenden Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Erlass Ihrer Verordnung erwächst, dass wiederum die Verkaufsmöglichkeiten beschränkt und damit ebenfalls zu einer Wertminderung führt, fordere ich Sie auf, meine</p>	<p><i>Sanierungsarbeiten nicht jedes Jahr durchgeführt werden und hierfür auch nicht die ganze Fläche umbrochen wird, ist eine Unterschutzstellung mit den Bewirtschaftungsauflagen weiterhin zielführend.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder,</i></p>
--	--	---

	<p>Flächen aus der Kulisse des Verordnungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird. im Ergebnis muss ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und eine vernünftige Lösung, die im Einklang mit den Vorgaben der Natura-2000- und FFH-Richtlinie steht, zu finden. Ich bitte Sie daher von diesen Belastungen meines Eigentums abzusehen.</p>	<p><i>Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p>
<p>K. Holsten</p>	<p>Eigentumsfläche: Gemarkung Everinghausen, Flur 3, Flurstück 23</p> <p>Die Wümmeniederung in seiner jetzigen Ausprägung in Natur und Landschaft hat sich maßgeblich durch den Einfluss des Menschen entwickelt. Hier sind insbesondere die land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Nutzungen zu nennen, wie sie in den letzten Jahrhunderten vorgenommen worden sind. Diese Nutzungen in Verbindung mit den jeweiligen Boden-, Wasser und Geländebeziehungen haben dazu geführt, dass sich eine besondere Flora und Fauna gebildet, erhalten und weiterentwickelt hat. So wie die Wümmeniederung jetzt vorzufinden ist, d.h. der Status, der im gesellschaftlichen Konsens für erhaltens- und schützenswert gehalten wird, ist ohne einen besonderen Schutzstatus - ohne besondere Ge- und Verbote entstanden. Konkreter: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, in der Intensität wie sie in den letzten Jahren praktiziert worden ist, hat die Biotope und Lebensraumtypen entstehen lassen. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass große Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche abweichend von der aktuellen Nutzungsintensität mit massiven Einschränkungen überzogen werden sollen.</p> <p>1. Flächenbewirtschaftung: In der Kartierung werden Bewirtschaftungseinheiten z. T. sehr kleinräumig in unterschiedlichen Grünlandtypen dargestellt. Das bedeutet für die Praxis, dass auf einer</p>	<p><i>Auf der Fläche befand sich teilweise der LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese", welcher durch Intensivierung zerstört worden ist. In diesem Bereich ist die Auflage C einzuhalten. Auf dem restlichen</i></p>

	<p>Wiese oder Weide bis zu vier, in meinem Fall zwei unterschiedliche Bewirtschaftungen vorgeschrieben werden. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar und wie die bisherige Bewirtschaftung zeigt auch nicht notwendig. Zurzeit wird die Fläche nach guter fachlicher Praxis, sowie nach gesetzlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben bewirtschaftet. Es erfolgen mehrere Schnitte pro Jahr, oder die Fläche wird während der Vegetationszeit beweidet. Bei Wegfall dieser und weiterer Flächen dieses Pächters ist dieser in seiner Existenz gefährdet.</p> <p>2. Pflanzenschutzmaßnahmen Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen sind nach guter fachlicher Praxis zum Erhalt einer nutzbaren Grasnarbe zeitweise notwendig.</p> <p>3. Düngung Eine bedarfsgerechte Düngung, erfolgt auch im zeitigen Frühjahr und auch über die vorgeschlagenen 60, bzw. 80 kg N/ha/Jahr hinaus.</p> <p>4. Beweidung und Mahd Die Mahd findet je nach Wetterlage auch vor dem 31. Mai statt und der Zeitraum zwischen den Schnitten beträgt dann auch mal weniger als 10 bis 12 Wochen. Außerdem werden mehr als 2 Schnitte geerntet. Die ganzjährige Beweidung zur Vegetationszeit mit mehr als 2 Weidetieren je Hektar ist in dem zukünftig zugestandenen Zeitraum nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass die Flächen für die Landwirte wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll genutzt werden können, d.h. eine Bewirtschaftung ist dann reine Landschaftspflege.</p> <p>5. Finanzielle Schäden Der Pächter wird unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung in Zukunft die Pacht in der vereinbarten Höhe nicht mehr zahlen wollen. Für</p>	<p><i>Flurstück ist die Auflage A einzuhalten, da sich hier teilweise die Biotoptypen "nährstoffreicher Sumpf" und "Rohrglanzgras-Landröhricht" befanden, welche aufgrund des gesetzlichen Schutzes ebenfalls nicht hätten zerstört werden dürfen.</i></p> <p><i>Beide Auflagen haben denselben Mahdtermin und unterscheiden sich lediglich in der vorgeschriebenen Düngemenge (60 kg N und 80 kg N pro ha). Es kann auf der gesamten Fläche auch die geringere Düngemenge eingebracht werden.</i></p> <p><i>Zum Schutz der Artenzusammensetzung sind Pflanzenschutzmittel verboten. Im Einzelfall kann ggf. eine Ausnahme zugelassen werden.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen der Düngemenge sind für den Erhalt der geschützten Biotope/LRT erforderlich. Hierfür wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt</i></p> <p><i>Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Mahd auf zwei Schnitte pro Jahr beschränkt, um eine ausreichend lange Wachstumsphase zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt zu gewährleisten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen und sich selbst aussäen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall</i></p>
--	--	--

	<p>landwirtschaftliche Pächter ist die Fläche mit den geplanten Auflagen wertlos. Dadurch sinkt der Wert der Fläche stark. Was die freie Nutzung durch den Eigentümer oder Pächter angeht, kann man von einer teilweisen Enteignung sprechen.</p> <p>Fazit</p> <p>Es ist in besonderer Weise zu bedenken, dass die heute vorgefundenen Biotope unter der bisherigen Bewirtschaftungsweise entstanden sind! Aus oben genannten Gründen bin ich mit der Ausweisung unserer Fläche als Naturschutzgebiet nicht einverstanden.</p>	<p><i>bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Eine stärkere Düngung oder intensivere Nutzung allgemein ist bereits jetzt verboten. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
<p>T. Görlich und W. Dittrich</p>	<p>Wir sind gemeinsame Eigentümerinnen des Flurstückes 135/1, Flur 1 Gemarkung Jeersdorf, sowie des Flurstückes 390/71, Flur 2, Gemarkung Jeersdorf</p> <p>Das Flurstück 135/1, Flur 1 Gemarkung Jeersdorf, besteht aus einer Hofstelle mit zu der Wümme angrenzender Grünfläche. Das Flurstück 390/71, Flur 2, Gemarkung Jeersdorf ist eine verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Weidefläche und zur Futtergewinnung unter anderem als Mähweide landwirtschaftlich durch einen dritten Landwirt genutzt wird. Unser Hof, der ein Vollhof ist, befindet sich bereits seit Generationen in Familieneigentum. Er wurde über Jahrhunderte gepflegt und sorgsam für die nächste Generation erhalten. Mit den dazugehörigen Flächen wurde ebenso sorgsam umgegangen und es erstaunt nicht, dass heute ein Zustand herrscht, der den hier heimischen Tieren und Pflanzen eine wertvolle Heimat ist. Nur durch die Zweckbestimmung der landwirtschaftlichen Nutzung, durch die diese Hege und Pflege ermöglicht wurde konnte über Jahrhunderte das vorhandene Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenvielfalt erhalten bleiben. Wäre es ein Gewerbe- oder Wohngebiet geworden, so hätte die Natur nicht erhalten werden können. Die Vereinbarkeit von Natur und Landwirtschaft hat die Erhaltung aber ermöglicht. Unsere Vorfahren haben versucht, immer im</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass das Flurstück 135/3 gemeint ist (Hof mit Grünlandfläche direkt an der Wümme). Hier kann der überwiegende Teil des Grünlands weiterhin intensiv genutzt werden (ca. 1,3 ha). Im südlichen Teil befand sich ein nach § 30 geschütztes Biotop von 1991, über das der Eigentümer informiert worden ist (ca. 0,4 ha). Hier ist die Auflage B einzuhalten. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p> <p><i>Das Flurstück 390/71 kann weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Die einzige weitergehende Einschränkung ist somit die Einhaltung des Uferrandstreifens, da die Auflage B lediglich die aus dem gesetzlichen Biotopschutz resultierenden Vorgaben konkretisiert.</i></p>

	<p>Einklang mit der Natur zu leben und die verschiedenen Lebensbedürfnisse sowohl des Bodens wie der Tierwelt zu respektieren. Der Broterwerb der Landwirtschaft konnte daher, wie heute ersichtlich, in respektvollem Maße in die vorgegebene Landschaft integriert werden und diese Flächen somit Bestandteil der Ernährungsgrundlage der Region werden, ohne die natürlichen Verhältnisse zu zerstören. Zudem gelang es, das kulturelle Leben in diesen Naturraum zu integrieren und es darf mit Stolz erklärt werden, dass unser Hof zu den drei Gründungshöfen des heutigen Jeersdorf gehört. Aus dieser Geschichte heraus ist daher Ihre Absicht, durch die Einrichtung des Naturschutzgebietes die Landschaft und Natur sowie damit einhergehend das gesellschaftliche Leben verändern und sogar zerstören zu wollen nicht nachvollziehbar. Denn eine solche Veränderung der Natur, der persönlichen Lebensumstände unserer Pächter sowie der unsrigen durch erhebliche Wertminderungen und die Zerstörung gewachsenen gesellschaftlichen Lebens wird unabdingbar durch die geplante Verordnung und insbesondere durch die Anordnung der verschiedenen Bewirtschaftungskategorien und der vollkommenen Einschränkung der über Jahrhunderte vorgenommenen Bewirtschaftung erfolgen.</p> <p>Daher geht der von Ihnen mit der Verordnung beabsichtigte Schutz auch vollkommen an den Vorgaben der europäischen Natura 2000- und FFH-Richtlinie vorbei. Diese besagen, dass ein definierter Schutz herzustellen ist, sie geben aber gerade nicht vor, dass dieser Schutz ausschließlich durch das schärfste nationale Schwert der Einrichtung von Naturschutzgebieten zu erfolgen habe. Vielmehr kann dieser Schutz auch im Rahmen der Etablierung von Landschaftsschutzgebieten sowie sogar durch den Vertragsnaturschutz erfolgen. Es ist daher unverständlich und gerade dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches</i></p>
--	---	--

	<p>widersprechend sowie den bestehenden natürlichen Verhältnissen in äußerstem Maße abträglich, die Landschaft durch die Einrichtung eines Naturschutzgebietes verändern zu wollen. Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie, dass gerade keine Veränderung der bestehenden natürlichen Verhältnisse vorsieht, sondern die Erhaltung des jetzigen Zustandes wird damit auf den Kopf gestellt. Wir dürfen Sie daher auffordern, anstatt des Naturschutzgebietes ein mit der FFH-Richtlinie korrespondierendes Landschaftsschutzgebiet mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des öffentlichen Rechtes wahren Maßnahmen einzurichten und eine diesbezügliche Verordnung zu entwerfen. Diese Verhältnismäßigkeit ist in unserem Fall durch die von Ihnen vorgesehen Eingriffe aus folgenden Gründen nicht gewahrt:</p> <p>Sie beschränken die Beweidung unserer Flächen, insbesondere des Flurstückes 135/1, Flur 1, Gemarkung Jeersdorf entgegen der durch das Naturschutzgesetz vorgesehenen Gleichrangigkeit von Landwirtschaft und Naturschutz durch die Ausweisung einer Fläche der B-Belastungskategorie. Dieses bedeutet für die Beweidung unseres Grünlandes zum einen, dass nur noch eine eingeschränkte Anzahl an Tieren, nämlich zwei Weidetiere, die Weide in der Weidesaison bis zum 21.06. eines Jahres belaufen kann. Damit zwingen sie die Bewirtschafter unserer Flächen, die seit Jahren zusammenlebende Pferdegruppe auseinanderzureißen. Das Sozialgefüge innerhalb dieser Gruppe, welches sich mühevoll herausgebildet hat wird durch die getrennte Beweidung zerstört. Die Tiere können nicht mehr in ihrem</p>	<p><i>Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Es handelt sich um ein benachrichtigtes geschütztes Biotop von 1991 für dessen Schutz die Regelung zur Viehdichte erforderlich ist. Der überwiegende Teil der Fläche darf weiterhin intensiv beweidet werden, somit kann entweder bis zum 21.6 das geschützte Biotop abgetrennt werden oder es können auf die gesamte Fläche 3-4 Weidetiere gestellt werden.</i></p>
--	---	--

	<p>herausgebildeten und gewohnten Gruppenzusammenhang auf die Flächen. Jedem auch nur ansatzweise mit der Tierhaltung verbundenen und um die sozialen Regeln wissenden Menschen sträuben sich bei ihrer Vorschrift die Nackenhaare. Gerade das Gegenteil Ihrer Vorgabe wird für eine naturnahe und artgerechte Pferdehaltung gelehrt. Weder tierschutzrechtlich noch wissenschaftlich sind ihre Vorgaben haltbar und bedeuten klare Rechtsverstöße. Sie provozieren durch Ihre Verordnung neue Rangordnungskämpfe und somit erhebliche Verletzungen der Tiere. Damit sind Sie Verursacher erheblicher ordnungsrechtsrelevanter Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Einen Wertungsvorrang des Bundesnaturschutzgesetzes vor dem Tierschutzgesetz sieht der Gesetzgeber aber gerade nicht vor. Durch das Bundesnaturschutzgesetz dürfen keinesfalls Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gesetzlich normiert werden. Daher ist Ihre Vorschrift der Zwei-Weidetierhaltung rechtswidrig und wird in einem Normenkontrollverfahren "kassiert" werden. Wir fordern Sie daher zu der Vermeidung weitergehender rechtlicher - und medialer- Schritte auf, die Einstufung der Fläche zugunsten einer artgerechten Tierhaltung abzuändern und diese artgerechte Tierhaltung in der entsprechenden Gruppenhaltung ganzjährig wie bisher üblich zu ermöglichen. Zudem zwingen Sie die Bewirtschafter, den "überschüssigen" Teil der Tiere bis zum 21. 06. eines Jahres wiederum nicht artgerecht im Stall zu behalten. Pferde legen aber in der freien Natur etwa vierzig Kilometer oder mehr am Tag zurück. Dieses natürliche Bewegungsverhalten durch eine "Naturschutz"-Verordnung zu unterbinden ist erneut tierschutzwidrig. Auch diesbezüglich fordern wir Sie auf, die ausgewiesene Flächeneinstufung abzuändern und ein entsprechendes artgerechtes Bewegungs- und Herdenverhalten zuzulassen. Sie sehen auch keinerlei Ausgleichsflächen vor,</p>	<p><i>Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben. Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p>
--	--	--

	<p>die wenigstens annähernd die geschilderte Problematik in tierschutzrechtlicher Hinsicht beheben könnten. Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die erheblichen Folgen für die Landwirtschaft hin. Es ist bereits jetzt für die Landwirte kaum möglich, Grünlandflächen zu bekommen. Wenn nun plötzlich wegen Beschlusses des Naturschutzgebietes die vorhandene Nutzung nicht mehr bzw. nur stark eingeschränkt möglich ist, was in diesem Fall ja viele Flächen beträfe, wird die für die Menschen wichtige Landwirtschaft durch den Naturschutz immensen Schaden erleiden. Es besteht die Gefahr, dass viele Landwirte ihren Hof wirtschaftlich nicht weiterbetreiben können und letzten Endes ihre Existenz verlieren. Erschwerend hinzu kommt die Belastung durch den letzten heißen Sommer, durch den die Futtergewinnung sowieso bereits eingeschränkt ist. Für dieses Flurstück führt Ihre Verordnung mit dieser unter 3. 2. Aufgezeigten erheblichen Beweidungseinschränkung zu einem immensen Wertverlust unserer Flächen. Wir erleiden also durch Ihre Hand einen erheblichen finanziellen Schaden, der sich in einem sinkenden Pachtpreis, einem geminderten Verkaufspreis der Flächen, die noch durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht verstärkt wird, und einer erheblichen Minderung des Beleihungswertes dieser Flächen äußert. Zudem wird unser Rating bei den Kreditinstituten sinken, da wir durch wertgeminderte Flächen geringere Sicherheiten vorweisen können. Dieses werden wir nicht hinnehmen. Für uns gilt der Grundsatz, dass wir durch und mit der Natur leben. Das bedeutet aber keinesfalls, dass wir durch fremde Eingriffe von außen unser Eigentum schmälern lassen und obendrein Tierschutzgesetzverletzungen in erheblichster Form angeordnet werden und eine Natur- und Landschaftsveränderung stattfindet, die heimische Tierarten und Pflanzen verdrängt. Zudem erfährt unser Eigentum eine erhebliche Wertminderung, da die</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen</i></p>
--	--	---

	<p>Grünlandflächen nicht mehr zu dem gewöhnlichen Gebrauch nutzbar sind und sich auch für Kinder gefährliche Giftpflanzen ausbreiten. Das bedeutet, dass unsere Pächter, eine Familie mit Kindern, dort nicht mehr in einem gewöhnlichen Maße und wie verträglich vereinbart wohnen können. Damit führt ihre Verordnung zu Vertragsverletzungen im Innenverhältnis und Minderungsansprüchen bezüglich der Pacht "des Flurstückes 135/1, Flur 1 Gemarkung Jeersdorf. Diese Pacht dient aber unserem Lebensunterhalt und versetzt uns in die Lage, unseren Kindern eine Ausbildung für einen guten Lebensweg zu ermöglichen. Bei einer Pachtminderung wird dieses nicht mehr zweifelsfrei möglich sein. Das bedeutet, dass Ihre Verordnung soziale Ungerechtigkeiten hervorruft und sie diese auf dem Rücken unserer Kinder ausfragen. "Das hat der Gesetzgeber mit der Möglichkeit der Einrichtung von Naturschutzgebieten nicht beabsichtigt. Dieser von Ihnen zu vertretene Unverhältnismäßigkeit ist daher wieder von Ihnen abzuhelpfen. Wir fordern Sie auch aufgrund dieser weitreichenden Konsequenz auf, die Belastungen herauszunehmen und ein verträgliches Zusammenleben mit der Natur unter Beibehalt der bisherigen Grundstückswerte zu ermöglichen. Sollte es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommen müssen, so sind die entsprechenden Beweisantritte vorgesehen. Sie sehen im Ergebnis, dass Ihre Verordnung den Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes in vollkommen unverhältnismäßigem Ausmaß sprengt und dieses rechtlich nicht haltbar ist. Sie verkehren damit das Naturschutzrecht in sein Gegenteil. Das Naturschutzrecht ist gerade kein absolutes Recht. Dieses aber sind unsere Grundrechte. Daher können nur solche Eingriffe in rechtmäßiger Weise vorgenommen werden, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dafür muss der jeweilige Eingriff</p>	<p><i>zusammen. Da die beauflagten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Bei Ausbreitung von Giftpflanzen können auf Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel verboten sind, für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel eine Ausnahme beantragt werden. Eine mechanische Beseitigung (ausreißen, ausstechen) ist weiterhin zulässig. Auf dem Großteil der Flächen ist ohnehin die bisherige Bewirtschaftung weiterhin zulässig.</i></p>
--	--	---

erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Da es das mildere Mittel des Landschaftsschutzgebietes gibt ist Ihre Verordnung bereits gar nicht erforderlich. Der durch ein FFH-Gebiet vorgesehene Schutz kann auch in weniger eingriffsrelevanten Formen erreicht werden. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist" nicht gewahrt, da derart weit gehende Eingriffe in subjektiv-öffentliche Rechte und insbesondere unsere Grundrechte vorgenommen werden, das die bestehende Gemeinwohl-Verschuldung in Ganze überschritten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht nicht vor, das das Privateigentum wertlos werden darf, Lebensmodelle der betroffenen Familien zerstört werden und in wesentlichste Grundrechte unserer Kinder eingegriffen werden kann. Zudem sieht es keinesfalls vor, dass Verstöße gegen das Tierschutzgesetz staatlich angeordnet werden können und Kinder in Lebensgefahr durch sich ansiedelnde Giftpflanzen wie das Jakobskreuzkraut gebracht werden. Wir sind als Verpächterinnen aus dem Pachtvertrag verträglich verpflichtet, einen rechtlich ordnungsgemäßen Zustand der Flächen zu gewährleisten. Daher muss auf diesen verpachteten Flächen die rechtliche Möglichkeit einer ordnungs- und vertragsgemäßen Nutzung im Rahmen des Pachtzweckes möglich sein. Sofern Ihre Verordnung beschlossen werden würde, könnten wir diesen Vertragszweck nicht mehr gewährleisten und der Pachtvertrag würde gekündigt werden können. Die Pachtflächen wären zum einen aus den oben genannten Gründen des Verbotes artgerechter Tierhaltung nicht mehr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung geeignet wie auch ein Wohnen nicht mehr ordnungsgemäß möglich wäre. Durch das Verbot- Pflanzenschutzmittel zumindest gegen die Ausbreitung von Giftpflanzen einsetzen zu dürfen kann ein direkter Kontakt der Kinder mit diesen Giftpflanzen oder die orale Aufnahme durch kindliches

Eine mechanische Beseitigung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) ist auch auf der Fläche mit der Auflage B weiterhin zulässig. Eine Ausbreitung von Jakobskreuzkraut aufgrund der Auflagen in der Verordnung ist aber ohnehin nicht zu erwarten.

Verhalten nicht ausgeschlossen werden. Das geht in einem häuslichen Umfeld nicht, da die Kinder und deren Freunde sich in einem gewissen Rahmen im Freien frei bewegen. Daher kann durch ihre Verordnung die gewöhnliche Gefahrenabwehr nicht mehr gewährleistet werden und ein Bewohnen mit Kindern wird unmöglich. Sie greifen damit nicht nur in unser Eigentum des Art. 14 GG, sondern auch in die Gesundheit und das Aufwachsen der Kinder ein. Diese Eingriffe verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I GG, welches die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ohne Verletzung Rechte Dritter schützt, und in der vorzunehmenden Abwägung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn Ihre Verordnung ist nur eine Satzung einer Kommune, die ohne europarechtliche Erforderlichkeit ein Naturschutzgebiet beinhaltet. Eine solche untergeordnete Satzung darf niemals die Grundrechte Betroffener verletzen, sofern mildere Maßnahmen möglich sind oder durch andere Regelungen die Grundrechtsverletzung verhindert werden kann. Da der Schutz der Natura 2000-Gebiete auch durch ein milderer Landschaftsschutzgebiet erreicht werden kann und Ausnahmeregelungen für die Bekämpfung gefährlicher Pflanzen den Schutzzweck der Natura-2000-Richtlinie nicht beeinträchtigen, sondern höherrangige Güter wie das Recht auf Leben, welches sogar in der Genfer Menschenrechtskonvention seinen Niederschlag findet und auch der Tierschutz nach dem Bundestierschutzgesetz geschützt werden ist die vorliegende Verordnung unverhältnismäßig. Wir fordern Sie somit auch in diesem Zusammenhang auf, die Einstufung unserer Flächen zurückzunehmen sowie Ausnahmeregelungen für uns zu erlassen und das gewöhnliche Leben weiterhin zu ermöglichen.

Für unser weiteres Flurstück 390/71, Flur 2, Gemarkung Jeersdorf würde Ihre Verordnung ebenfalls eine

	<p>Wertminderung bedeuten. Diese ergibt sich aus der eingeschränkten Mahd, die sich durch die Ertragskomponente in der Berechnung des Pachtpreises auswirkt. Da erst ab dem 15.06. eines Jahres geheut werden dürfte, würde zukünftig nur noch eine geringere Pacht erzielt werden können. Die geplante Aufbesserung einer zukünftigen Rente durch die Erzielung des ortsüblichen Pachtpreises kann nun ad acta gelegt werden. Zudem wird das Flurstück durch die gefallene Ertragswertkomponente sowie die eingeschränkte Ausbringung von Stickstoff und die Verortung in einem Naturschutzgebiet mit seinen zahlreichen "Betretungs-, Bau, und Nutzungsbeschränkungen und das darauf lastende naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes weniger wert. Seine Funktion als Sicherungsfläche im Rahmen von Darlehen kann ebenfalls nur noch bedingt erfüllt werden "und aufgrund der Wertverringerung wird unser allgemeines Rating hinsichtlich möglicher Kreditvergaben herabgestuft.</p> <p>Ferner bestreiten wir, dass unsere Flächen die normativen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturschutzgebietes im Sinne des § 23 BNatSchG erfüllen. Sie sind weder schutzwürdig noch schutzbedürftig iSd § 23 BNatSchG, sondern vielmehr in Ganze durch § 26~BNatSchG zu erfassen. Weder ist erforderlich, die Beweidung einzuschränken, noch die Mahd und schon gar nicht, Giftpflanzen die Möglichkeit der Ausbreitung zu geben. Auch durch die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 I Nr. 1 BNatSchG können Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Daher erwecken Sie durch die Verknüpfung des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten in § 2 Ihrer Verordnung sowie der Begründung den unzulässigen Eindruck, es wäre nur der Schutz über eine</p>	<p><i>Auf der Fläche sind kein Mahdtermin und keine Düngemenge vorgegeben. Der Einwand ist somit nicht relevant. Es handelt sich hierbei um eine leicht abgewandelte Standard-Stellungnahme.</i></p> <p><i>Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen</i></p>
--	--	--

	<p>Naturschutzgebietsverordnung möglich. Dieses ist nicht der Fall.</p> <p>Wir fordern Sie auf, die Gutachten vorzulegen, die nachweisen, dass unsere Flurstücke die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach § 26 BNatSchG erfüllen. Wir fordern Sie auf nachzuweisen, dass auf unserem Flurstück das Neunauge oder die Bekassine oder andere geschützte Arten oder Pflanzen vorkommen und sich entsprechende Lebensräume über dieses Gebiet erstrecken. Ein solches Gutachten liegt nicht vor, ist aber für den erheblichsten Eingriff in unsere Grundrechte erforderlich.</p> <p>Wir bestreiten, dass bei den teilweise sogar über zehn Jahre alten Kartierungen schützenswerte Arten oder Pflanzen auf unserem Grundstück festgestellt wurden und diese ausschließlich durch einen Schutz nach § 26 BNatSchG im Sinne der FFH-Richtlinie erhalten werden können. Vielmehr ist zu bemerken, dass gerade in den beiden Jahren 2002/2003 erhebliche Niederschläge vorkamen und diese dazu führten, dass Flächen aufgrund von Nässeansammlungen nicht befahren und gemäht werden konnten. Daher wurde der Bewertung der Flächen ein nicht dem durchschnittlichen Zustand entsprechender Ausnahmezustand zugrunde gelegt, welcher aber für eine naturschutzfachliche Bewertung vollkommen ungeeignet ist. Sie selbst erklären in der Verordnungsbegründung, dass eine weitere Kartierung erst wieder in den Jahren 2017 und 2018 stattgefunden hat. Diese beiden Jahre aber ergänzen die Jahre 2002 und 2003, es waren erneut außergewöhnlich warme und feuchte Jahre. Wetter. online schreibt dazu: "Nach sechs trockenen Jahren in Folge fiel 2017 wieder mehr Niederschlag als im langjährigen Mittel. Dabei war zunächst der Winter regional so trocken wie seit Jahrzehnten nicht mehr mit wenig Schnee. Der folgte dann teils noch im Frühling. Der</p>	<p><i>auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die</i></p>
--	--	---

	<p>Sommer startete trocken. wurde im Verlauf aber erneut unwetterträchtig. Auch Berlin blieb von Überflutungen nicht verschont. Am 29. Juni wurde dort mit fast 200 Liter pro Quadratmeter die größte Regenmenge an einem Tag gemessen. Der Herbst und frühe Winter zeigten sich dann ebenfalls häufiger nass. " Das Jahr 2018 war laut Wikipedia schreibt dazu: "Die Dürre und Hitze in Europa 2018 war eine Wetteranomalie mit unterdurchschnittlichen Regenmengen (Dürre), überdurchschnittlichen Temperaturen (auch Hitzewellen) und überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden, insbesondere im nördlichen und mittleren Teil Europas in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Waldbränden, Ernteaussfällen und weiteren Hitzeschäden. Wegen der hohen Temperaturen des Wassers einiger Flüsse wurden Kraftwerke abgeschaltet oder gedrosselt, und wegen niedriger Wasserstände wurde die Binnenschifffahrt teilweise eingestellt. Die in Teilen Europas herrschende außergewöhnliche Dürre bestand bis in den Spätherbst und die Adventswochen fort. In verschiedenen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich und der Schweiz sowie auch in ganz Europa brachte das Jahr 2018 neue Wärmerekorde." "Der Sommer 2018 steht dem bisherigen Jahrhundertssommer 2003 in nichts nach: Er wird ähnlich warm, ähnlich sonnig und ähnlich trocken wie 2003. Was aber das Jahr 2018 noch extremer und einzigartig macht, ist die Betrachtung des Zeitraumes von April bis August. Durch den wärmsten April aller Zeiten und den wärmsten Mai aller Zeiten liegt dieser Fünfmonatszeitraum seit Beginn der Wetteraufzeichnungen deutlich (fast ein Grad) über dem des bisherigen Spitzenreiters, des Jahres 2003." so wetter. de. "Während bei der Temperatur die Abweichungen relativ einheitlich sind (die größten Abweichungen befinden sich eher in der Mitte Deutschland) und es deutschlandweit deutlich zu warm</p>	<p><i>Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Die hier beauflagte Fläche ist ein benachrichtigtes geschütztes Biotop von 1991 und unabhängig von den genannten Kartierungen erfasst worden. Die Unterlagen wurden dem damaligen Eigentümer zugeschickt. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.</i></p>
--	---	--

	<p>war, sieht das beim Niederschlag ganz anders aus. Hier gibt es extreme Unterschiede, die man regional kaum eingrenzen kann, da ein Großteil des Regens in Form von kleinräumigen, heftigen, gewittrigen Platzregen fiel und nicht in Form von gleichmäßigem "Landregen". Dieses bedeutet, dass Sie in Jahren mit außergewöhnlichen Wetterlagen kartiert haben. Dadurch aber spiegeln die Ergebnisse nicht den durchschnittlichen Bewuchs der Flächen und den durchschnittlichen Zustand der Natur wieder. Aufgrund des starken plötzlich fallenden Regens standen die Flächen unter Wasser, so dass sich dort nachvollziehbarer Weise ein anderes Pflanzen- und Tierbild ergab, als es in den dazwischenliegenden Jahren der Fall war. Es ist aber rechtlich unzulässig, Ausnahmezustände als Grundlage für die Rechtssetzung heranzuziehen und aufgrund solcher ungewöhnlichen Wetterlagen derart schwerwiegende Einschnitte in die Grundrechte vorzunehmen. Dieses ist unverhältnismäßig und rechtswidrig. Sie können auch kein Naturschutzgebiet wegen seltener Tiere in einem Zoo einrichten, um dort die Lebensgrundlage des Eisbären zu schützen. Zudem bedeutet schutzwürdig, dass eine Gefährdung der naturschutzfachlichen Wertigkeit im Falle einer unbeschränkten Nutzung gegeben wäre. Es wird aber an keiner Stelle der Verordnungserarbeitung dargelegt, warum gerade die bisher durchgeführte Nutzung, die ja schon aufgrund der ausschließlichen Pferdehaltung beschränkt erfolgt, nicht den Anforderungen an den durch die Natura-2000- und FFH-Richtlinie gewünschten Schutz genügt. Wir fordern Sie daher auch diesbezüglich auf, das Gutachten vorzulegen, dass die Einstufung unserer Flächen als schutzbedürftig und den Nachweis der entsprechenden Tierarten oder Pflanzen im Verhältnis zu durchschnittlichen, ortsüblichen Wetterlagen erbringt.</p> <p>Zudem fordern wir Sie unter folgendem Aspekt auf, die</p>	<p><i>Es handelt sich in diesem Falle um eine 0,4 ha große</i></p>
--	--	--

	<p>Einstufung der Flächen zurück- und unser Gebiet aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen: Wie soll dieser "Tintenklecks" der B-Belastungskategorie in der Praxis von der Bewirtschaftung der übrigen Fläche ausgenommen werden? Welche technischen Hilfsmittel oder Gerätschaften stellen Sie uns zur Verfügung, dass wir diese willkürlichen Grenzen in ihren illustren Formen bei der Mahd einhalten können? Diese Form der Ausweisung geht an der Praxis vorbei. Selbst bei einer rechtlichen Begründetheit Ihres Vorhabens könnte die Ausweisung nicht umgesetzt werden, da die" Form mit Maschinen nicht befahrbar ist und daher die gezeichneten Grenzen nicht eingehalten werden können. Ihr Vorschlag ist für die Praxis untauglich. Ihre in Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der von Ihnen erstellte Verordnungsentwurf nicht erforderlich ist, da es zu der Umsetzung der Schutzziele der Natura-2000- und FFH-Richtlinie mit der Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes mildere, aber gleich effektive Mittel gibt. Zudem ist Ihre Verordnung nicht geeignet, den Schutzzweck sowie das Schutzziel umzusetzen, da sie in der Praxis nicht ausführbar ist und Verstöße gegen höherrangige Bundesgesetze beinhaltet. Ferner verstoßen Ihre in der Verordnung für uns vorgesehenen Eingriffe in eklatanter Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie nehmen eine fast vollständige Entwertung unserer Flächen sowie unseres Vollhofes vor und greifen in unsere Grundrechte aus Art. 14 GG und Art.2 i GG ohne jeglichen Ausgleich ein. Somit ist Ihre Verordnung abzulehnen und wir fordern Sie auf, unsere Flächen bis auf einen möglichen fünf-Meter-breiten Randstreifen aus dem Verordnungsentwurf sowie den Verordnungskarten herauszunehmen, zumindest aber eine Herabstufung der B-Belastungskategorie vorzunehmen und Ausgleichsflächen sowie Zahlungen für die tierschutzgerechte Weidehaltung und den</p>	<p><i>Fläche die bereits am Rande der Grünlandfläche liegt. Einer gesonderten Bewirtschaftung steht somit nichts im Wege.</i></p> <p><i>Für die beauflagte Fläche wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt.</i></p>
--	--	--

	bevorstehenden Wertverlust vorzunehmen.	
A. und C. Thilo	<p>Ich darf als Pächter der oben benannten Hofstelle sowie landwirtschaftlichen Grünlandfläche Stellung zu der von Ihnen geplanten Naturschutzgebietsverordnung nehmen. Das Flurstück 135/1, Flur 1 Gemarkung Jeersdorf besteht aus einer Hofstelle mit zu der Wümme angrenzender Grünfläche. Neben der Hofstelle halten wir auf dieser Fläche Pferde und nutzen sie als Futtergrundlage. Der von uns gepachtete Hof sowie die dazugehörigen Flächen gehören zu den drei Gründungshöfen von Jeersdorf. Er besteht daher seit Jahrhunderten und seit dieser Zeit wird die vorhandene Natur landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund des stetigen Einklanges mit der Natur befindet sich die Landschaft in einem äußerst guten Zustand und ist jeden Tag mit ihrer klaren Luft und dem leuchtenden Grün eine wahre Freude. Allerdings konnte die Natur nur in ihrem Zustand erhalten werden, da die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Hege und Pflege der Flächen das tägliche Brot bestimmte. Zudem ist der Hof ein gewachsener Teil des gesellschaftlichen Lebens, der ohne die enge Verbindung zu der Natur und den Tieren sowie nun zu den Pferden nicht entstanden wäre. Wir möchten daher die Landschaft und Natur in ihrem jetzigen Zustand bewahren und uns auch an unserer Pferdehaltung erfreuen. Wir legen viel Wert auf eine artgerechte Tierhaltung und einen respektvollen Umgang zu den Geschöpfen. Nun wollen Sie diese naturhistorische und kulturgeschichtliche Amorphität durch eine von keinem gewollte Verordnung zerstören und die erhaltene Natur verändern. Und uns die artgerechte Pferdehaltung unmöglich machen. Dieses stößt nicht nur auf erheblichen Widerstand, sondern ist auch rechtlich nicht durchsetzbar. Bevor es allerdings in die gerichtliche Auseinandersetzung einmündet dürfen wir Sie bitten, von dem Erlass der Verordnung abzusehen oder unsere Flächen aus dem geplanten Verordnungsgebiet herauszunehmen. Sollte</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass es sich um das Flurstück 135/3 handelt (Hof mit Grünlandfläche direkt an der Wümme). Hier kann der überwiegende Teil des Grünlands weiterhin intensiv genutzt werden (ca. 1,3 ha). Im südlichen Teil befand sich ein nach § 30 geschütztes Biotop von 1991, über das der Eigentümer informiert worden ist (ca. 0,4 ha). Hier ist die Auflage B einzuhalten.</i></p>

	<p>beides nicht möglich sein, so bitten wir Sie, für die Weiterführung unserer Pferdehaltung, die Bewirtschaftung unserer Pferdeweide und für ein unbekümmertes Aufwachsen unserer Kinder Ausnahmen zu gewähren.</p> <p>Warum die Verordnung in ihrer jetzigen Erscheinungsform in rechtsmissbräuchlicher Weise erlassen werden würde begründen wir wie folgt:</p> <p>Weder die Natura-2000- noch die FFH-Richtlinie sehen den zwingenden Erlass von Naturschutzgebietsverordnungen vor. Es gibt keine europarechtliche Norm, die Ihnen vorgibt, ausschließlich dürfe der Schutz unserer Flächen durch ein Naturschutzgebiet geregelt werden. Vielmehr sind sowohl die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes mit der entsprechenden Norm des § 23 BNatSchG wie auch der Individualschutz durch Vertragsnaturschutz wählbar. Daher unterliegen Sie einem Ermessens Fehlgebrauch, die schärfste Waffe für die Umsetzung der Richtlinien zu wählen. Diese Waffe, sie ist eine solche, da sie in dem vorliegenden Fall zerstört und nicht schützt, ist daher rechtlich nicht erforderlich, um den durch die europäischen Vorgaben definierten Schutz zu gewährleisten. Dieses wurde bereits durch zahlreiche andere Gebiete, in welchen eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu der Umsetzung von Natura-2000 gewählt wurde gezeigt. Lediglich Sie selbst wollen diese Waffe entgegen der ratio, die eine solche Entscheidung neben der Rechtssicherheit begründen sollte wählen. Das aber ist ein schlechter Grund, um die Grundrechte aller Betroffenen zu beschneiden, Existenzen zu vernichten, kulturgeschichtliche Werte und soziale Gemeinschaften zu zerstören sowie gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen. Rechtlich ist diese Verordnung also nicht erforderlich. In unserem Fall würde Ihre Verordnung bedeuten, dass wir unsere Pferde nicht mehr artgerecht halten können. Sie</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete</i></p>
--	--	--

	<p>laufen auf den Weiden in Gruppen und haben eine Sozialstruktur in Form von Rangverhältnissen aufgebaut. Da es sich um mehr als drei Pferde handelt können diese in ihrer artgerechten Sozialstruktur erst ab dem 22. 06. eines Jahres ihrem artgerechten Verhalten entsprechend die Flächen beweiden. Das bedeutet aber, dass sie vor dieser Zeit, das heißt ein halbes Jahr lang nicht artgerecht gehalten, sondern nur zu zweit die Weide belaufen können. Dieses verstößt gegen das Tierschutzgesetz, da eine artgerechte Haltung nach den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Halten in der jeweiligen gewachsenen Gruppe vorsieht und keine Einzeltierhaltung gewünscht ist. So heißt es u.a. : "Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die sozialen Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch die Haltungsform und ihre konkrete Ausgestaltung nur so wenig wie möglich behindert werden. In jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können. Sowohl bei Einzelhaltung als auch bei Gruppenhaltung ist auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde untereinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für rasse-alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede. " Daher bestimmt § 2 I Nr. 1 BTierSchG: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen</p>	<p><i>hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Es handelt sich um benachrichtigtes geschütztes Biotop von 1991 für dessen Schutz die Regelung zur Viehdichte erforderlich ist. Der überwiegende Teil der Fläche darf weiterhin intensiv beweidet werden, somit kann entweder bis zum 21.6 das geschützte Biotop abgetrennt werden oder es können auf die gesamte Fläche 3-4 Weidetiere gestellt werden</i></p> <p><i>Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p>
--	--	---

Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,"
Damit ist aber die von Ihnen vorgegebene Tierhaltung von höchstens zwei Weidetieren pro Hektar tierschutzwidrig, da das erforderliche und insbesondere gewohnte Gruppengefüge nicht mehr erhalten werden kann. Sie ordnen an, sozial etablierte Gruppen auseinanderzureißen. Damit aber ordnen Sie einen Verstoß gegen die Richtlinien und gegen § 2 BTierSchG an, da das Tier nicht mehr seinen Bedürfnissen entsprechend und verhaltensgerecht auf der Weide untergebracht werden kann. Denn nur seine Gruppe ist verhaltensgerecht und ein alleiniges verbleiben im Stall gerade nicht gewünscht. Noch eklatanter tritt der von Ihnen angeordnete Verstoß gegen das BTierSchG bei Flächen, die kleiner als ein Hektar sind hervor. Obwohl in der Gruppe durchaus mehr als zwei Pferde auf dieser Fläche gehalten werden können, muss durch Sie diese Gruppe auseinandergerissen und eine Einzeltierhaltung vorgenommen werden. Das ist in Gänze tierschutzwidrig. Gerade eine Einzeltierhaltung soll durch den Gesetzgeber unterbunden werden. Damit aber verstößt Ihre untergesetzliche Verordnung gegen Bundesrecht, so dass diese Normierung keinen Bestand hat. Auch in unserem Fall legen sie mit der Kategorie B Ihrer Verordnung eine unter einen Hektar große Fläche fest, die dann nicht in der gewohnten Gruppenhaltung, sondern sogar in Einzeltierhaltung beweidet werden muss. Dieses ist der eben beschriebene klare Rechtsverstoß, der Ihre Verordnung in Bezug auf unsere Fläche unwirksam werden lässt. Wir fordern Sie daher auf, von dieser Eingruppierung in die schlechte B-Kategorie für unsere Fläche abzusehen.

3

Ferner dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass durch Ihre geplanten Beschränkungen der von den Flächen zu gewinnende Heuertrag erheblich geringer

Die Fläche hätte seit dem Entstehen des geschützten

ausfallen wird. So erlauben Sie die Mahd auf unserer mit der Kategorie B belasteten Fläche erst ab dem 15. Juni eines Jahres. Zu diesem Zeitpunkt aber ist der erste Schnitt unter normalen Bedingungen schon längst "unter Dach und Fach" und das Futter für einen Teil des kommenden Winters gewonnen. Sollten Sie tatsächlich die Mahd erst zu diesem späten Zeitpunkt erlauben, so würde diese Menge an Heu verloren gehen und müsste zugekauft werden. Ein solcher Zukauf ist aber aufgrund der aktuellen Wetterlagen kaum mehr möglich und sollte dieses doch der Fall sein nur zu harrenden Preisen. Daher fordern wir Sie auf, diesen viel zu späten Mahdtermin wieder in den vernünftigen Zeitpunkt Anfang oder Mitte Mai zu verlegen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen unabdingbar die tatsächlich entstehenden Mehrkosten unbürokratisch ersetzt werden. Andernfalls zwingen Sie die Pferdehalter dazu, die Tiere abgeben zu müssen. Das bedeutet wieder einen erheblichen Eingriff in das Eigentum des Art. 14 GG sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Art. 2 I GG-, der keinesfalls verhältnismäßig zu den in diesem Fall diesen Grundrechten untergeordneten Naturschutz ist. Zudem wird eine solche Lösung erheblichen sozialen Unfrieden bringen, der letztlich auf die Urheber der Verordnung zurückfallen wird. Zumal bekanntermaßen selbst Pferdehalter unter Ihnen vorhanden sind. Umso unverständlicher ist ein solcher Entwurf, der letztlich die Natur und das soziale Miteinander beeinträchtigen und schädigen und nicht schützen wird. Wir bitten Sie daher, für dieses Problem eine differenzierte Lösung zu finden. Des Weiteren wird die Qualität des Futters mit jedem späteren Schnitt abnehmen. Das bedeutet, dass die Tiere nur noch minderwertige Nahrung erhalten, Magenfüller ohne Nährstoffe, so dass auf lange Sicht auch aus diesem Grunde Futter dazu erworben werden muss. Bezüglich dieser entstehenden Mehrkosten, die nicht gedeckt sind

Biotops (spätestens seit der Benachrichtigung an den Eigentümer) in der durch die NSG-VO vorgegebenen Form bewirtschaftet werden müssen, um das gesetzlich geschützte Biotop zu erhalten. Es handelt sich zudem lediglich um eine Fläche von 0,4 ha und erhebliche wirtschaftliche Einbußen sind somit nicht zu erwarten. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben.

	<p>dürfen wir Sie bitten, diese zu ersetzen. Hinsichtlich der langfristigen Folgen dürfen wir auf den vorlaufenden Punkt verweisen. Die Schnittzeitpunkte sind auch nicht durch Sie mittels eines Kalenders festlegbar, sondern das Wetter und der Wuchs bestimmen den Schnitt. Sofern Sie der Ansicht sind, alleine eine kalendarische Bestimmung würde den Mahdzeitpunkt angeben, so ist dieses völlig praxisfern und zeigt, dass der Verordnungsentwurf nicht entsprechend überdacht wurde. Als Schulnote hieße es glatt "Am Thema vorbei". Denn zum einen muss selbstverständlich eine Trockenperiode bestehen und der Boden muss befahrbar sein. Daher ist eine ausschließlich kalendarische Bestimmung untauglich und wenn es nach dem von Ihnen festgelegten Termin drei Wochen regnet, aber zuvor drei Wochen gutes Wetter herrschte. Verlieren Sie nicht nur einen Schnitt, sondern mehrere. Dieses hat erhebliche finanzielle und qualitative Folgen. Es wäre wünschenswert, könnten Sie den Verordnungsentwurf in solchen Punkten mit Fachleuten aus der täglichen Praxis überarbeiten.</p> <p>Zudem wird Ihre Verordnung dazu führen, dass sich auf unserer mit B kategorisierten Fläche Giftpflanzen wie das Jakobskreuzkraut ausbreiten werden. Damit aber bringen Sie die dort weidenden Tiere, egal ob Pferde oder Rinder oder Milch- oder Mutterkühe, in eine gegen das Bundestierschutzgesetz verstoßende Todesgefahr. Denn entgegen Ihrer Behauptung können die Tiere nicht in jedem Fall die Pflanzen unterscheiden und werden diese je nach Futterangebot mitfressen. Insbesondere jüngere unerfahrene Pferde werden diese Pflanzen nicht selbstredend aussortieren. Sollten diese giftigen Pflanzen in das getrocknete Heu geraten, so können die Tiere dieses Pflanzen von herkömmlichem heu nicht mehr unterscheiden, da die Bitterstoffe verschwinden. Sie werden die Giftpflanzen als normales heu mitfressen und</p>	<p><i>Die Vorgabe von festen Mahdterminen ist erforderlich, um die Erhaltung sämtlicher Biotoptypen zu gewährleisten. Zudem muss eine entsprechende Regelung hinreichend bestimmt sein, so dass keine Alternative zur Vorgabe von festen Mahdterminen besteht. In Einzelfällen kann auch eine frühere Mahd zulässig sein. Dies gilt insbesondere für Jahre, in denen die Vegetation bereits weit fortgeschritten ist. In solchen Situationen besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.</i></p> <p><i>Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut dränierten Boden mit Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Es gibt allerdings Hinweise, dass die wertvollen Grünlandflächen (artenreiches Feuchtgrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, mesophiles Grünland, Magerrasen) relativ resistent gegen Jakobs-kreuzkraut sind. Da es sich bei den durch die NSG-VO beauftragten Flächen, um diese Biotoptypen handelt, ist mit einer extremen Verbreitung von Jakobs-Kreuzkraut ohnehin nicht zu rechnen (vgl. "Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut Meiden-Dulden-Bekämpfen" (2017) LLUR und Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein). Sollte es</i></p>
--	---	--

	<p>sterben. Damit aber ordnen Sie den qualvollen Tod von Tieren durch die Einschränkung der Bewirtschaftungsweise an. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss daher gegen solche Giftpflanzen weiterhin erlaubt bleiben. Wir bitten Sie daher, für unsere B-Fläche eine entsprechende Regelung vorzusehen und die Einschränkung abzuändern bzw. die Kategorisierung herauszunehmen. Denn durch die beschränkte Gesamtgröße unserer Flächen sind wir auf dieses Heu angewiesen und können es uns nicht erlauben, Ballen zu verschenken. Weiterhin müssen wir Sie auf die Folgen der Giftpflanzen für unser Kind und die geplanten weiteren Kinder aufmerksam machen. Wir können unser Kind zukünftig nicht mehr naturnahe und unbesehen aufwachsen lassen, sondern müssen dieses und seine Freunde von der Natur fernhalten. Denn es ist in dem alltäglichen Tagesablauf nicht ausgeschlossen, dass durch kindliche Unvernunft oder einen unglücklichen Unfall Giftpflanzen "von der Hand in den Mund wandern". Dieses Risiko konnte aufgrund der bisher möglichen Verhinderung der Ausbreitung dieser Pflanzensorten auf ein vertretbares Maß reduziert werden, sollte jedoch Ihre Verordnung umgesetzt werden, so würde eine Ausbreitung nicht mehr eingedämmt werden können. Es wird dann nicht auszuschließen sein, dass auch auf normal bewirtschaftbaren Flächen diese Pflanzenart auftreten wird und in Kinderhände gerät. Daher bitten wir Sie eindringlichst auch aus diesem Grunde, die B-Kategorie auf unserer Fläche zu entnehmen und das Risiko zu entschärfen. Als Eltern möchten wir nicht, dass unser Kind nur aufgrund einer Naturschutzmaßnahme stirbt oder organische Behinderungen erleiden wird.</p> <p>Zudem möchten wir Ihnen noch einmal die allgemeine Problematik der Landwirtschaft mit Ihrer Verordnung aufzeigen. Da derzeit bereits Grünlandflächen rar sind, können in der überwiegenden Zahl der Fälle keine</p>	<p><i>auf einigen Flächen doch zu Problemen kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p>
--	--	--

anderweitigen Flächen ohne Beschränkungen erworben werden. Die Beschränkungen aber bedeuten vielfach einen erheblichen Einschnitt in die Betriebsführung und die weitere Existenz der Höfe. Denn auch Futter ist zu vertretbaren Preisen gerade nicht mehr zu erwerben und der Zukauf in den benötigten Mengen müsste aus weit entfernten Regionen erfolgen. Dieses kann finanziell nicht geleistet werden. Die Folge ist, dass zahlreiche Höfe werden schließen müssen und die Zukunftsperspektive der jungen Generation zerplatzt. Eine Betriebsumstellung wird in den seltensten Fällen möglich sein. Zudem werden die Flächen weniger wert und dieser Wert wird nicht ausgeglichen, obwohl es das Eigentum der Landwirte ist. Dieses kann nicht nachvollzogen werden. Sie bringen mit Ihrer Verordnung Lebensmodelle zum Einsturz und Familien in Schwierigkeiten. Und die Mehrheit der betroffenen Bürger gegen sich auf. Das kann nicht das Ziel eines Naturschutzgebietes sein.

Wir bitten Sie ebenfalls, das Betretungsrecht der vorgesehenen Flächen zu ändern. Denn es kann nicht sein, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter plötzlich an unserem Gartenzaun stehen, obwohl wir diese Fläche gepachtet haben und damit über das Hausrecht verfügen. Sie schränken damit die Privatsphäre in äußerstem Maße ein und dieses lehnen wir entscheiden ab. Wir dürfen auf unser ebenfalls grundrechtliches geschütztes Recht auf Privatsphäre aus Art. 2 GG hinweisen und auf das aus dem Pachtverhältnis erwachsene Hausrecht. Wir können weder ein Interesse Ihrerseits an unserem Privatleben noch eine Störung des ebensolchen aus Naturschutzgründen erkennen. Daher lehnen wir diese Regelung entscheiden ab und fordern Sie nachdrücklich auf, die unantastbare

Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Zudem wird dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt.

Die bisher geltenden Bestimmungen zum Betreten werden nur insofern geändert, dass das Betreten der freien Landschaft für Personengruppen, die nicht unter die Freistellung nach § 4 NSG-VO fallen, verboten ist. Sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere wird der Unteren Naturschutzbehörde kein über die allgemeinen Rechte hinausgehendes Betretensrecht eingeräumt.

	<p>Privatsphäre außer bei Fällen des Gefahrenverzuges neu und rechtskonform zu regeln. Der Naturschutz steht nicht über der grundrechtlich geschützten Intimssphäre. Diese aber beginnt spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem Sie das Hausrecht brechen und auf unsere Liegestühle zu steuern. Zudem können Sie den Beginn der Intimssphäre nicht mittels einer untergesetzlichen Verordnung steuern. Die Stellungnahme weiterführend bestreiten wir, dass die von uns gepachtete Fläche die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturschutzgebietes im Sinne des § 23 BNatSchG erfüllt. Die erforderliche Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit Isd § 23 BNatSchG ist nicht gegeben. Dagegen kann auch durch die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 26 I Nr. 1 BNatSchG die Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Bisher liegen keine Gutachten vor, die die Erforderlichkeit des Schutzes durch ein Naturschutzgebiet für unsere Fläche beweisen. Wir bitten Sie, dieses Gutachten vorzulegen, damit wir als betroffene Ihr Ansinnen nachvollziehen können. Die als Grundlage für diese Verordnung vorgenommenen Kartierungen liegen teilweise über zehn Jahre zurück. Wir bestreiten daher, dass der Schutz ausschließlich nach § 26 BNatSchG erfolgen kann. Schon die Ausgangslage der erhobenen Daten ist zweifelhaft. Denn gerade in den entscheidenden Jahren 2002/2003 gab es erhebliche Niederschläge, die dazu führten, dass Flächen nicht befahren oder gar gemäht werden konnten. Daher wurde der Einstufung der Flächen ein nicht dem in einem zehnjährigen Mittel durchschnittlicher Zustand zugrunde gelegt, sondern der in diesen Jahren herrschende Ausnahmezustand. Auf einem solchen Ausnahmezustand können aber keine langfristigen Grundrechtseingriffe erheblicher Art vorgenommen werden. Die Verordnungsbegründung sagt</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p>
--	---	--

aus, dass eine weitere Kartierung erst wieder in den Jahren 2017 und 2018 stattgefunden habe. Diese beiden Jahre waren aber erneut ungewöhnlich warme und feuchte Jahre. So beurteilt wetter. online diese Zeit wie folgt: "Nach sechs trockenen Jahren in Folge fiel 2017 wieder mehr Niederschlag als im langjährigen Mittel. Dabei war zunächst der Winter regional so trocken wie seit Jahrzehnten nicht mehr mit wenig Schnee. Der folgte dann teils noch im Frühling. Der Sommer startete trocken, wurde im Verlauf aber erneut unwetterträchtig. Auch Berlin blieb von Oberflutungen nicht verschont. Am 29. Juni wurde dort mit fast 200 Liter pro Quadratmeter die größte Regenmenge an einem Tag gemessen. Der Herbst und frühe Winter zeigten sich dann ebenfalls häufiger nass. " Das Jahr 2018 war laut Wikipedia schreibt dazu: "Die Dürre und Hitze in Europa 2018 war eine Wetteranomalie mit unterdurchschnittlichen Regenmengen (Dürre), überdurchschnittlichen Temperaturen (auch Hitzewellen) und überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden, insbesondere im nördlichen und mittleren Teil Europas in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Waldbränden, Ernteaussfällen und weiteren Hitzeschäden. Wegen der hohen Temperaturen des Wassers einiger Flüsse wurden Kraftwerke abgeschaltet oder gedrosselt, und wegen niedriger Wasserstände wurde die Binnenschifffahrt teilweise eingestellt. Die in Teilen Europas herrschende außergewöhnliche Dürre bestand bis in den Spätherbst und die Adventswochen fort. In verschiedenen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich und der Schweiz sowie auch in ganz Europa brachte das Jahr 2018 neue Wärmerekorde. " "Der Sommer 2018 steht dem bisherigen Jahrhundertssommer 2003 in nichts nach: Er wird ähnlich warm, ähnlich sonnig und ähnlich trocken wie 2003. Was aber das Jahr 2018 noch extremer und einzigartig macht,

Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.

ist die Betrachtung des Zeitraumes von April bis August. Durch den wärmsten April aller Zeiten und den wärmsten Mai aller Zeiten liegt dieser Fünfmonatszeitraum seit Beginn der Wetteraufzeichnungen deutlich (fast ein Grad) über dem des bisherigen Spitzenreiters, des Jahres 2003. ", so wetter. de. "Während bei der Temperatur die Abweichungen relativ einheitlich sind (die größten Abweichungen befinden sich eher in der Mitte Deutschland) und es deutschlandweit deutlich zu warm war, sieht das beim Niederschlag ganz anders aus. Hier gibt es extreme Unterschiede, die man regional kaum eingrenzen kann, da ein Großteil des Regens in Form von kleinräumigen, heftigen, gewittrigen Platzregen fiel und nicht in Form von gleichmäßigem "Landregen". Diese berichte zeigen, dass diese Jahre gerade nicht als Grundlage einer zukünftigen langfristigen Einstufung der Gebiete dienen können. Vielmehr ist eine Aussage über den durchschnittlichen Zustand der Flächen erforderlich, um daraus Beurteilungen der gebiete vornehmen zu können. Es kann auch nicht das Elbhochwasser als Grundlage für die Bemessung der Flussbreite gewählt werden. Die Ergebnisse geben daher nicht den durchschnittlichen Bewuchs der Flächen an sowie ebenfalls nicht den durchschnittlichen Zustand der vorhandenen Natur. Aufgrund des starken und plötzlich auftretenden Regens standen die Flächen unter Wasser, so dass sich dort nachvollziehbarer Weise ein anderes Pflanzen- und Tierbild ergab, als es in den übrigen Jahren der Fall war. Jedoch ist es rechtlich unzulässig, Ausnahmezustände als Grundlage für eine Rechtssetzung heranzuziehen und Grundrechtseingriffe vorzunehmen. Ferner stellt sich ebenfalls die wieder praktische Frage, wie denn Ihre Einstufung umgesetzt werden soll. In der Praxis kann die von Ihnen vorgesehene B-kategorie weder befahren noch ausgespart werden. Diese kunstartige Form kann mit den uns zur Verfügung stehenden Maschinen

	<p>nicht befahren werden. Daher kann Ihre Einteilung in der Praxis nicht umgesetzt werden. Aus diesem einfachen Grund bitten wir Sie, die Kategorie herauszunehmen, da im öffentlichen Recht von dem Adressaten keine nicht ausführbaren Maßnahmen verlangt werden können. Die Anordnung muss auch in praktischer Hinsicht ausführbar sein. Dieses ist hier nicht gegeben. Daher ist die vorgesehene Einteilung in diesen variablen Formen unwirksam. Eine Befolgung kann daher von Ihnen nicht verlangt werden. Das Ergebnis lautet daher, dass Ihr Verordnungsentwurf nicht erforderlich, nicht geeignet und auch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Der Verordnungsentwurf ist nicht erforderlich, da es zu der Umsetzung der Schutzziele der Natura-2000- und FFH-Richtlinie mit der Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes ein milderes, aber gleich effektive Mittel gibt. Auch ist Ihre Verordnung nicht geeignet, den Zweck sowie das Schutzziel der Richtlinien umzusetzen, da sie in der Praxis nicht ausführbar ist und Verstöße gegen höherrangige Bundesgesetze beinhaltet. Insbesondere aber verstoßen Ihre in der Verordnung zu unseren Lasten vorgesehene Eingriffe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher bitten wir Sie, von der Verordnung abzusehen und geeignetere Mittel, die weniger Eingriffe beinhalten und tatsächlich die Natur und die gewachsene Sozialstruktur erhalten in Betracht zu ziehen. Vorliegend bauen Sie einen weder rechtlich haltbaren noch gesellschaftlich langfristig durchsetzbaren Widerspruch zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf. Wir bitten Sie hilfsweise, zumindest eine Herabstufung der mit B bezeichneten Fläche vorzunehmen und Ausgleichszahlungen für die tierschutzgerechte Weidehaltung und den Heuverlust vorzunehmen sowie unsere Intimsphäre zu wahren.</p>	<p><i>Die hier beauftragte Fläche ist ein benachrichtigtes geschütztes Biotop von 1991 und unabhängig von den genannten Kartierungen erfasst worden. Die Unterlagen wurden dem damaligen Eigentümer zugeschickt. Die Fläche kann alternativ auch auf gesamter Fläche den Vorgaben der Auflagen „B“ entsprechend bewirtschaftet werden, sofern die vorgesehene unterschiedliche Bewirtschaftung in der Praxis Probleme hervorruft. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwernisausgleich würde sich sodann erhöhen.</i></p> <p><i>Es handelt sich in diesem Falle um eine 0,4 ha große Fläche die bereist am Rande der Grünlandfläche liegt. Einer gesonderten Bewirtschaftung steht somit nichts im Wege. Für weitergehende Auflagen kann Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland beantragt werden.</i></p>
F. Böschen	Ich bin Landwirt und bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes als	<i>Die genaue Lage der Flächen ist mit den Angaben nicht zu ermitteln.</i>

	<p>Grünland. Diese Flächen befinden sich im Bereich Posthausen in der Nähe der Straße "Auf der Meente" oberhalb des Amtmannsweidegrabens bis direkt an die Wümme. Es handelt sich hierbei um Flächen in einer Größe von etwa sechs Hektar. Diese unterfallen sowohl der Kategorie A und B für Grünland der geplanten Verordnung als auch den generellen Einschränkungen für Grünland.</p> <p>Die Landwirtschaft ist in Form der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG zulässig und sogar für die Erhaltung der betreffenden Gebiete erforderlich.</p> <p>Ferner handelt es sich bei den hier betroffenen Flächen gerade nicht um Fließgewässer, Waldkomplexe oder sonstige aufgezählte Schutzräume. Auch die Nr. 5 der geplanten Verordnung trifft nicht zu. Denn die Flächen werden intensiv genutzt und es befinden sich dort weder gefährdete noch seltene Arten. Auch leben dort weder Fischotter noch sonstige genannte Lebewesen. Daher sind die Flächen weder schutzbedürftig noch schutzwürdig. Ich bitte Sie daher, meine Flächen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Diesbezüglich ist auch auszuführen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht ihrem aktuellen, durchschnittlichen Zustand. Sie begründen daher Ihre geplante Verordnung auf einer bereits historischen, nicht mehr aktuellen Grundlage als auch auf Ausnahmeständen, die weder naturwissenschaftlich noch rechtlich haltbar sind. Die Verordnung weist nicht den aktuellen Zustand der Gebiete aus. Denn die Kartierung wurde in den Jahren 2002 und 2003 und 2078/18 vorgenommen. Diese waren aus dem durchschnittlichen Mittel fallende äußerst nasse und warme Jahre mit plötzlichem Starkregen, was erhebliche</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Es ist nicht Ziel der Verordnung, bisher rechtmäßig genutzte Flächen brach fallen zu lassen.</i></p> <p><i>Die Auflagen A und B deuten darauf hin, dass sich hier geschützte Biotop befinden oder befanden.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall</i></p>
--	--	--

	<p>Auswirkungen auf die Flächen hatte. So konnten in diesen Jahren die Flächen nicht durchgängig befahren und gemäht werden, so dass sich dort eine andere Vegetation ansiedelte, als ortsüblich ist und dem durchschnittlichen Flächenzustand entspricht. Somit kommen Sie plötzlich zu der Ausweisung von uns belastenden Kategorien der Sorten A bis E, die gerade nicht dem naturwissenschaftlichen Zustand der Flächen entsprechen und uns wirtschaftlich hart treffen Ausnahmezustände können aber weder rechtlich noch wissenschaftlich Grundlage für derart weitgehende Einschränkungen meiner Grundrechte sowie der Grundrechte meiner Frau und meiner Kinder sein. Denn auch diese sind unmittelbar durch die Einkommens- und Wertverluste sowie die Einschränkung von Eigentum und Berufsausübung verletzt.</p> <p>In meinem vorliegenden Fall befinden sich auf den von mir bewirtschafteten Flächen drei verschiedene, sich abwechselnde Kategorien. So stufen Sie unter anderem meine Flurstücke zunächst in eine B-Kategorie ein, um dann eine A-Kategorie auszuweisen und dann wieder in einen B-Kategorie zurückzukehren. Damit aber machen Sie eine vernünftige, der guten fachlichen Praxis und der tatsächlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung unmöglich. So kann ich die A-Fläche mit ihrem Mahdtermin ab dem 31. 05. eines jeden Jahres gar nicht anfahren, da ja zuvor die B-Kategorien mit dem späteren Termin des 15. 06. eines Jahres verhindern. Das bedeutet, Ihre Einteilung ist in der Praxis gar nicht umsetzbar. Sie geht am täglichen Leben vorbei. Ihre Verordnung muss sich aber insbesondere bezüglich der Eingriffe in unsere Rechte aus Art. 2 I, 12, Art. 14 GG an der täglichen Praxis, dem wirklichen Leben orientieren. Sie darf gerade unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zu dem Ergebnis führen, dass eine Enteignung stattfindet und wir unser Eigentum nicht mehr entsprechend dem</p>	<p><i>keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich</i></p> <p><i>Da die genaue Lage der Flächen nicht zu ermitteln ist, kann nur eine generelle Erklärung abgegeben werden: Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Vorgaben sind im Einzelfall</i></p>
--	---	--

	<p>BNatSchG nutzen und unseren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch Ihre aber an der Praxis vorbeigehende Einteilung der Flächen greifen Sie mit der Verhinderung der ersten Schnitte, die sich nach der Wetterlage und nicht nach Kalenderdaten richten derart in unsere Grundrechte ein, dass Sie durch nicht ausführbare Beschränkungen und nicht umsetzbarer Erlaubnisse einen grundrechtswidrigen Eingriff vornehmen. Sie entwerfen durch die Setzung dieser Einteilung unser Eigentum, indem Sie es in der täglichen Praxis wirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen und damit der Zweck des Eigentums, nämlich das Dienen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes entfällt. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen erlauben aber Eingriffe in wesentliche Grundrechte grundsätzlich nicht. Solche Eingriffe können nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass eine entsprechende Abwägung im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung positiv zugunsten der Einschränkungen ausfällt. Vorliegend scheidet die positive Beurteilung des Grundrechtseingriffes schon an der Erforderlichkeit der Maßnahmen. Zum einen haben Sie nicht nachgewiesen, dass gerade unsere Flächen schutzbedürftig und schutzwürdig sind, zum anderen ist die harte Ausweisung einer Schutzgebietszone und damit die Untersagung der Bewirtschaftung unserer Flächen in einem übermäßigen Umfang bereits nicht erforderlich, da das Schutzziel der Natura-2000-Gebiete durch den Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen möglich ist. Ich darf diesbezüglich auf die vergleichbaren Vorhaben in Winsen oder im Landkreis Verden verweisen. Durch Ihre für die Praxis nicht tauglichen Einteilungen und Untersagungen sowie die erheblichen Auswirkungen für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe überschreiten Sie zudem die Grenze der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Denn</p>	<p><i>möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet</i></p>
--	---	---

ich muss meinen Beruf des Landwirtes auch weiterhin ausüben können. Vergleichbare Flächen ohne die von Ihnen beabsichtigten Einschränkungen sind aber vor Ort nicht vorhanden und Sie stellen keine landeseigenen Ausgleichsflächen zur Verfügung. Damit aber werde ich mangels im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftbarer Flächen in absehbarer Zukunft meinen Beruf nicht mehr derart ausüben können, dass ich meine Familie durch diesen ernähren kann. Damit kommen Ihre Einschränkungen einem schleichenden Berufsverbot gleich. Dieses ist in weder durch die Vorgaben der Natura-2000-Richtlinie gewollt, noch ist dieses das Ziel einer Naturschutzgebietsverordnung nach dem BNatSchG. Daher sind die Regelungen Ihrer Verordnung in dem von Ihnen vorgestellten Entwurf unverhältnismäßig und damit Ihre Verordnung auf meinen Einzelfall bezogen unwirksam. Ihre Einstufungen der von mir bewirtschafteten Flächen bedeuten zum einen durch den späten Schnitt eine erheblich verschlechterte Futterqualität. Der Energiegehalt, Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh Großteils eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Damit ist das Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Griffiger formuliert kann man auch sagen: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der häufig einer "inferioren" Verwertung zugeführt werden muss. Zudem büße ich durch den Verlust des kompletten ersten Schnittes der Heuernte durch die in die Belastungskategorien A und B mit einer Mahd erst ab dem 31 .05. eines Jahres bzw. aufgrund der in der Praxis nicht einzuhaltenden unterschiedlichen Befahrbarkeiten erst ab dem 15. 06. eines Jahres möglichen Mahd auf einem Gebiet von ca. vier Hektar

ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.

	<p>erhebliches Einkommen ein. Dieses ist ohne Ausgleich nicht hinnehmbar und eine schwere wirtschaftliche Entwertung der Flächen. Ich beantrage daher schon hier, den Verlust ersetzt zu bekommen und einen entsprechenden Ausgleich.</p> <p>Ferner bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust des ersten Schnittes durch die erst zulässige Mahd ab dem 15. 06 eines Jahres als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichstem und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem erheblichstem Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht erwächst, das aufgrund der eingeschränkten Verkaufbarkeit der Flächen auch eine Wertminderung zur Folge hat fordere ich Sie auf, meine Flächen aus der dem Verordnungsgebiet herauszunehmen oder zumindest Ausnahmen in der Bewirtschaftung zu veranlassen.</p> <p>Ich fordere Sie auch aus den nachfolgenden weiteren Gründen auf, meine Flächen aus dem geplanten Naturschutzgebiet zu entlassen:</p>	<p><i>Es wird Erschwernisausgleich gehen der EA-VO Grünland gewährt, der bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land</i></p>
--	--	---

	<p>Da meine Flächen mit ihrer oberen Längsseite direkt an die Wümme grenzen habe ich nicht nur den fünf Meter breiten Randstreifen zu wahren, durch den ich noch weitere Flächenverluste in meiner Heuernte und damit in meinem Einkommen hinnehmen muss, sondern es wachsen auch Giftpflanzen in meine Heuernte. Mit Giftpflanzen vermengtes Heu kann ich aber wegen der darin wohnenden Todesgefahr für die Tiere nicht mehr verkaufen. Daher habe ich nicht nur durch die späte Mahd und den Randstreifen, sondern insbesondere auch durch die sich willkürlich ausbreitenden Giftpflanzen erhebliche Nachteile in meiner Bewirtschaftung und meinem zu erwartenden Einkommen. Da ich aber mit meinem Einkommen auch meine Familie ernähre ist diese Einbuße keinesfalls hinnehmbar. Durch die Ausbreitung u.a. des Jakobskreuzkrautes verliere ich meine Einkommensgrundlage aus diesen Flächen. Dieses verstößt außerordentlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ich beantrage daher, meine Flächen aus der Naturschutzgebietsverordnung zu entlassen oder zumindest Ausnahmeregelungen zu gewähren, die eine ordnungsgemäße Mahd nach den mit dem Naturschutz zu vereinbarenden Regeln der guten fachlichen Praxis ermöglichen. Ich bin nicht bereit, durch unsinnige und rechtlich unverhältnismäßige Maßnahmen meine wirtschaftliche Existenz beeinträchtigen zu lassen. Die monetären Auswirkungen der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes sind für uns folgende: Bisher konnten wir die Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften. Das heißt, wir konnten fünf Schnitte gewinnen und mit bis zu 170 kg N / h aus organischen Düngern düngen. Zudem konnten wir die Flächen verhältnismäßig günstig pachten. Die Grassilage und das Heu konnten wir mit bisher 71 je h zu einem Preis in Höhe</p>	<p><i>Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p> <p><i>Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit gut drainierten Boden mit Vegetationslücken aus. Diese sind überwiegend auf Weiden zu finden und können auch auf extensiv genutzten Mähwiesen entstehen. Es gibt allerdings Hinweise, dass die wertvollen Grünlandflächen (artenreiches Feuchtgrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, mesophiles Grünland, Magerrasen) relativ resistent gegen Jakobs-kreuzkraut sind. Da es sich bei den durch die NSG-VO beauftragten Flächen, um diese Biotoptypen handelt, ist mit einer extremen Verbreitung von Jakobs-Kreuzkraut ohnehin nicht zu rechnen (vgl. "Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut Meiden-Dulden-Bekämpfen" (2017) LLUR und Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein). Sollte es auf einigen Flächen doch zu Problemen kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Annahme allenfalls bei rechtmäßig intensiv genutzten Flächen zutrifft. Diese sind auch weiterhin weder von der Düngung noch von der Anzahl der Schnitte her beschränkt. Andere Flächen, die einen gesetzlichen Schutzstatus haben, dürfen auch heute nicht in dem geschilderten Umfang bewirtschaftet werden.</i></p>
--	--	---

	<p>von 150,00 /t verkaufen. Mit der Ausweisung Ihres Schutzgebietes wird der Ertrag auf ca. 2,5 t/h sinken. Zudem wird die Qualität schlechter, da zunehmend Binsen, Seggen, Quecken und Ampfer sowie andere für das Vieh oder die Pferde untaugliche Gräser und Kräuter das Bild bestimmen werden. Der Marktwert wird sinken und voraussichtlich nur noch 100,00 / t betragen. Die Markterlöse reduzieren sich somit auf 282 / h. Die 80 kg Stickstoff können durch 16 m3 Wirtschaftsdünger abgedeckt werden, somit fehlen die monetären Vorteile von 18 m3 Wirtschaftsdünger. Ferner steigt der Bewirtschaftungsaufwand, da die Flächen mit den Belastungen ungünstig unterteilt sind. Er beträgt lt. KTBL für die Futterernte von 126 /h auf 179 /h, also auf 53 /h. In der Summe wird ein Verlust in Höhe von 615 / h anfallen. Dieser wird nicht kompensiert werden können. Im Ergebnis darf ich Sie daher auffordern, meine Flächen aus der Kulisse der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen. Zum einen sind meine Flächen nicht schutzwürdig, zum anderen sind durch die von Ihnen beabsichtigten Auflagen die Flächen nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftbar. Ich verliere einen Teil meines Einkommens. Dieses wird zu Lasten meiner Frau und meiner Kinder gehen und steht außer Verhältnis zu den mit der FFH-Richtlinie beabsichtigten Zielen der Nichtverschlechterung des Zustandes der Flächen. Zudem findet eine derartige Wertminderung statt, dass ich diese zukünftig weder zu einem angemessenen Kaufpreis verkaufen noch beleihen kann. Auch meine Bonität für Darlehen nimmt ab. Sollte eine Herausnahme der Flächen aus der Gebietskulisse nicht möglich sein, so beantrage ich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis aus den oben genannten Gründen.</p>	
R. Intemann	Ich selber bewirtschaftete einen Milchviehbetrieb mit einem Grünlandanteil von ca. 38ha. 7,41ha dieses Grünlandes	<i>284/1: 1,3 ha intensiv, 0,09 ha GNF (Auflage B, 2018 kartiertes § 30 Biotop, 2019 benachrichtigt</i>

	<p>liegen in dem geplanten Naturschutzgebiet. Hiervon befinden sich wiederum ca. 5,21ha in meinem Eigentum. Betroffen sind folgende Flurstücke im Eigentum: Bothel Flur 3, Flst. 284/1, 310. 294/1, 327; Brockel Flur 2, Flst. 69/1; Pachtflächen: Bothel Flur 3, Flst. 628/311, 289/3. 291/2, 661/294 Das heißt fast 20% meines für die Futternutzung dringend benötigten Grünlandes kann ich nach dem Entwurf des Naturschutzgebietes zukünftig nicht mehr zur Fütterung meiner Milchkühe heranziehen. Dieses hat tierschutzrechtliche Hintergründe. Zwar obliegen die Flächen nicht vollständig einer der verschärften Restriktionen, jedoch sind die Flächenkartierungen so individuell und abstrakt, dass eine normale flächige Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Sehr erschrocken war ich, als ich mir die wirtschaftlichen Konsequenzen für meinen Betrieb ausgerechnet habe. Zum besseren Verständnis möchte Ihnen ebenfalls mitteilen, dass mein Betrieb erst im letzten Jahr erheblich in die Milchviehhaltung investiert hat. Da Abschreibungslaufzeiten von 30 Jahren in der Milchviehhaltung keine Seltenheit sind, habe ich mir erlaubt auch den mir laut dieser Planung, für das NSG, in Erwartung stehenden Schaden über diesen Zeitraum zu berechnen. Eine detaillierte Übersicht finden Sie in der Anlage 1 als Übersicht (siehe Anhang 38). Hier können Sie den mir zu erwartenden Schaden in Höhe von rund 240.000 entnehmen. Hierin ist der Wertverlust des Verkehrswertes auf heutigem Stand einmalig enthalten. Zwar habe ich aus der Kreisverwaltung des öfteren entnommen, dass seitens der Banken keine Wertberichtigungen zu erwarten seien, jedoch haben mir alle Sparkassen und Volksbanken aus unserer Region etwas Gegenteiliges berichtet. Dass eine fehlende Besicherung zu einem schlechteren Ranking führen kann ist denke ich klar. Eine genaue monetäre Bemessung habe ich nicht durchgeführt, dass dieses bei Investitionen im</p>	<p><i>310 intensiv, ca. 0,5 ha 294/1 und 289/3 und 291/2 : gemeinsam bewirtschaftet intensiv ca. 1,7 ha, 0,8 ha B Auflage, GNR, § 30 2019 benachrichtigt. Sehr gut unterschiedlich bewirtschaftbar 69/1 komplette § 30 GNR benachrichtigt 2018, 1 ha 628/311 intensiv ca. 0,3 ha 661/294 intensiv 0,7 ha Von den 7,41 ha sind ca. 4,5 ha auch weiterhin intensiv bewirtschaften. Lediglich ca. 1,9 ha sind mit B beauftragt worden. Hierbei handelt es sich um drei geschützte Biotope über die der Eigentümer 2019 bzw. 2018 informiert worden ist. Hier handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung der sowieso schon einzuhaltenden Regelungen. Ein Bestandsschutz kann sich aus einer fortgesetzten rechtswidrigen Bewirtschaftung nicht ergeben. Die beigefügte Rechnung ist somit nicht relevant.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor,</i></p>
--	--	---

	<p>landwirtschaftlichen Bereich im siebenstelligen Bereich durchaus gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben kann möchte ich an dieser Stelle trotzdem nochmals betonen! Sollten Sie Fragen zu den Berechnungen haben, so bin ich gerne bereit diese zu erläutern. Bei Eingriffen in das Eigentumsrecht ist laut Rechtsprechung immer die Verhältnismäßigkeit zu sehen. Diese kann ich aufgrund der Schadenshöhe bezogen auf die Flächengröße nicht erkennen. Ein weiterer Punkt ist meine Unsicherheit bezüglich der Pachtflächen. Sollte einer meiner Verpächter evtl. ein Flurstück veräußern wollen, so würde wahrscheinlich das Land Niedersachsen sein Vorkaufsrecht ausüben und ich würde somit die Fläche unwiederbringlich verlieren. Aufgrund eines im vergangenen Jahr vorliegenden Falls in der Gemeinde Scheeßel, ist diese Gefahr durchaus als real einzustufen. Der daraus mir entstehende Schade wäre natürlich noch um ein vielfaches höher! Die fehlende Futtergrundlage müsste ich dann wahrscheinlich mit Silomais kompensieren. Dass dieses gerade im Landkreis Rotenburg gewünscht ist, dass anstatt, das vorhandene Grünland zu nutzen, der Maisanbau lieber weiter ausgedehnt werden soll, überrascht mich schon sehr. Vergangene Diskussionen habe ich anders wahrgenommen. Folglich würde sich dann der Rapsanbau bei mir natürlich auch reduzieren. Die Imker, mit denen ich jahrelang gute Kooperationen pflege, würde ich dann gerne an Sie verweisen, wenn ich in Zukunft leider weniger Rapsfläche zur Verfügung stellen kann. Ein weiterer Rückgang auch einiger Wildbienen und Hummelarten hat der Rückgang des Rapsanbaus natürlich auch zur Folge. Dass angesichts der derzeitigen Diskussion über das Insektensterben der Landkreis die Interessen verfolgt dieses weiter zu Beschleunigen erschließt sich mir ebenso wenig. Die sogenannte Krefelder Studie ist sicherlich ein Begriff. Hieran ist übrigens sehr gut abzulesen, dass nach</p>	<p><i>insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht wird vom Land Niedersachsen ausgeübt und die Entscheidung wird im Einzelfall getroffen. Es muss eine Begründung vorliegen, warum der Erwerb der Fläche für Naturschutzzwecke zwingend erforderlich ist. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p>
--	--	--

	<p>Ausweisung von Naturschutzflächen im Einzugsbereich der Studie, es einen deutlichen Einbruch der Insektenpopulation gab. Allein vor dem Hintergrund ist die Sinnhaftigkeit eines Naturschutzgebietes deutlich zu hinterfragen! Ein Grund der besonderen Kartierung und der geplanten Bewirtschaftungsauflagen soll ja laut Ihrer Auskunft die Erhaltung der Biodiversität sein. Als Naturfreund freue ich mich über diese Artenvielfalt, die sich gerade wegen meiner über 30jährigen intensiven Nutzung des Grünlandes etabliert hat. In den Natura 2000 Richtlinien steht sehr deutlich, dass der momentane Zustand geschützt und erhalten werden soll. Durch eine Nutzungsänderung, wie in Ihrem Entwurf des NSG vorgesehen, kommt es aber unausweichlich zu gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Flora und Fauna! Damit widerspricht der Entwurf dem geltendem EU-Recht. Eine Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der garantierten negativen Auswirkungen zu dem evtl. positivem Nutzen kann ich auch in diesem Fall nicht erkennen. Ein Landschaftsschutzgebiet würde den seitens der EU gewünschten Effekt hingegen eher erzielen. Abschließend möchte ich mich noch auf den §15 des Bundesnaturschutzgesetz berufen. Hier heißt es im Absatz 3: "Bei der Inanspruchnahme von fand- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen." Dieser Grundsatz muss meiner Auffassung nach auch bei Schutzgebietsausweisungen deutliche Beachtung finden. Ein großes Problem in Deutschland stellt schließlich auch der tägliche Flächenverbrauch dar. Das Ziel der Bundesregierung den täglichen Verbrauch in wenigen Jahren auf unter 30ha zu drücken, scheint angesichts der Tatsache, dass der Wert im Moment bei fast 80ha liegt,</p>	<p><i>Es sind die FFH-LRT zu erhalten, die zum Zeitpunkt der Basiserfassung 2003-2006 vorhanden waren. Dies wird durch die Verordnung umgesetzt. Dies entspricht dem seit langer Zeit geltenden Verbot, gesetzlich geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin</i></p>
--	---	---

	<p>schon kaum noch zu erreichen. Durch das so geplante NSG würde sich der Flächenverbrauch weiter steigern, so dass der Landkreis Rotenburg damit nicht nur gegen EU-Richtlinien, sondern zusätzlich gegen Bundesrichtlinien verstoßen würde. Daher würde ich es sehr begrüßen wenn Sie sich entscheiden würden unsere wertvolle Umwelt und Landschaft zu erhalten und damit von den Planungen eines NSG zwangsläufig absehen.</p>	<p><i>erwünscht und unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben freigestellt.</i> <i>Die Ausweisung des NSG trägt nicht zu einer Erhöhung des Flächenverbrauchs bei. Die Beschränkung der Nutzungsintensität einzelner Flächen ist nicht als Flächenverbrauch einzustufen. Der Bau von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist im NSG verboten, somit trägt das NSG eher zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bei.</i></p>
<p>H-H. Hencken</p>	<p>Ich bewirtschafte zusammen mit meinem Sohn einen Bio-Milchviehbetrieb in Hellwege. Insgesamt bewirtschaften wir Flächen in einer Größe von ca. 240 ha. Davon sind ca. 53 ha Ackerflächen und 187 ha Grünland. 120 ha befinden sich in den Wümmewiesen, darunter bereits Flächen des Landes, die durch die Pachtverträge mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen versehen sind. Etwa 35 ha der Wümmeflächen würden Ihrer Verordnung unterfallen. Unseren Betrieb sowie die Flächen finden Sie unter anderem auf den Verordnungskarten 47 bis 52.</p> <p>Für uns bedeutet Ihr Vorhaben der Ausweisung des Naturschutzgebiets mit den beinhalteten extremen Auflagen der Kategorien A bis E einen betriebswirtschaftlichen und politischen Schlag ins Gesicht. Wir erzeugen Bio-Milch und wirtschaften auf der Grundlage eines naturschonenden Umganges mit den uns zur Verfügung stehenden Flächen. Da wir bereits Grünlandflächen mit erheblichen Auflagen für die zusätzliche, aber geringere Futtergewinnung gepachtet haben, können wir es uns aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr leisten unabdingbar notwendige Erträge, sowie die Qualität unseres Futters zu verlieren. Dieses wird aber durch Ihre Verordnung der Fall sein. Denn durch die begrenzte Mahd der Flächen, sowie die geringere Ausbringungsmöglichkeit von Dünger, wird zum einen die von den Flächen zu gewinnende Futtermenge sinken und</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p>

auch deren Qualität. Mit diesem wenigen qualitativ geringwertigen Heu können unsere Kühe aber keine hochwertige Bio-Milch mehr geben, was Einnahmeneinbußen zur Folge haben wird. Das heißt, wir werden weniger Geld für unseren Betrieb, für uns und aber auch für eine ökologischere Lebensweise zur Verfügung haben. Eigentlich sollen die Menschen biologisch gewonnene Produkte aus Gründen des Umweltschutzes und der Gesundheit kaufen. Durch Ihr Naturschutzgebiet ist aber gerade die Produktion solcher hochwertiger Bio-Milch nicht mehr in einem für eine Existenzsicherung notwendigen Umfang möglich. Das heißt, Sie unterbinden gerade die biologisch gewonnene, regionale Milcherzeugung und stärken die konventionellen Konzerne. Das ist uns nicht verständlich. Ferner beabsichtigen wir, alsbald den Hof in der Generationenfolge zu übergeben. Eine solche Übergabe ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Hofnachfolger eine berufliche Zukunft hat und mit den erzeugten Produkten am Markt bestehen kann. Durch Ihre Verordnung aber wird nicht nur die berufliche Zukunft meines Sohnes in Frage gestellt, sondern auch das Bestehen unseres Hofes am Markt und das Bestehen der regional erzeugten Bio-Milch am Markt gegenüber weltweit agierenden Großkonzernen.

Letztlich hat Ihre Verordnung damit auch sehr persönliche Auswirkungen, die bis in bestehende Partnerschaften hineinreicht. Denn letztlich ist ein sicherer Beruf auch Grundlage privater Beziehungen und es steht in Frage, wie sich diese bei einem nun ins Auge gerückten Zwang zu einer möglichen Betriebsaufgabe weiterentwickeln wird. Sie werden durch Ihre Verordnung unsere Verhältnisse zerrütten. Dieses können wir nicht akzeptieren.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen

Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden

	<p>nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende extrem nasse und überwarme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. So beurteilt wetter. online diese Zeit wie folgt: "Nach sechs trockenen Jahren in Folge fiel 2017 wieder mehr Niederschlag als im langjährigen Mittel. Dabei war zunächst der Winter regional so trocken wie seit Jahrzehnten nicht mehr mit wenig Schnee. Der folgte dann teils noch im Frühling. Der Sommer startete trocken, wurde im Verlauf aber erneut unwetterträchtig. Auch Berlin blieb von Überflutungen nicht verschont. Am 29. Juni wurde dort mit fast 200 Liter pro Quadratmeter die größte Regenmenge an einem Tag gemessen. Der Herbst und frühe Winter zeigten sich dann ebenfalls häufiger nass. " Über das Jahr 2018 schreibt Wikipedia dazu: "Die Dürre und Hitze in Europa 2018 war eine Wetteranomalie mit unterdurchschnittlichen Regenmengen (Dürre), überdurchschnittlichen Temperaturen (auch Hitzewellen) und überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden, insbesondere im nördlichen und mittleren Teil Europas in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Waldbränden, Ernteaufschlägen und weiteren Hitzeschäden. Wegen der hohen Temperaturen des Wassers einiger Flüsse wurden Kraftwerke abgeschaltet oder gedrosselt, und wegen niedriger Wasserstände wurde die Binnenschifffahrt teilweise eingestellt. Die in Teilen Europas herrschende außergewöhnliche Dürre bestand bis in den Spätherbst und die Adventswochen fort. In verschiedenen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich und der Schweiz sowie auch in ganz Europa brachte das Jahr 2018 neue Wärmerekorde."</p>	<p><i>Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p>
--	---	--

Wetter. de schreibt: "-Der Sommer 2018 steht dem bisherigen Jahrhundertsommer 2003 in nichts nach: Er wird ähnlich warm, ähnlich sonnig und ähnlich trocken wie 2003. Was aber das Jahr 2018 noch extremer und einzigartig macht, ist die Betrachtung des Zeitraumes von April bis August. Durch den wärmsten April aller Zeiten und den wärmsten Mai aller Zeiten liegt dieser Fünfmonatszeitraum seit Beginn der Wetteraufzeichnungen deutlich (fast ein Grad) über dem des bisherigen Spitzenreiters, des Jahres 2003. "

"Während bei der Temperatur die Abweichungen relativ einheitlich sind (die größten Abweichungen befinden sich eher in der Mitte Deutschland) und es deutschlandweit deutlich zu warm war, sieht das beim Niederschlag ganz anders aus. Hier gibt es extreme Unterschiede, die man regional kaum eingrenzen kann, da ein Großteil des Regens in Form von kleinräumigen, heftigen, gewittrigen Platzregen fiel und nicht in Form von gleichmäßigem "Landregen". In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht aber auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre sind nicht tauglich für die Beurteilung und Einstufung der Flächen. Somit gehen Sie in der Beurteilung meiner Flächen von einem Zustand aus, der für eine zu erheblichen Grundrechtseingriffen führenden Verordnung nicht als Grundlage geeignet ist. Wir fordern Sie daher auf, eine Neubewertung der Flächen vorzunehmen.

Wie oben bereits vorgetragen, stellen unsere Grünlandflächen das Herzstück unseres Betriebes für die Milchviehhaltung dar. Wir brauchen diese Flächen unabdingbar für die Erzeugung unseres Futters, sowohl in der notwendigen Menge, als auch in der erforderlichen Qualität. Ohne diese Menge und Qualität können wir unsere Kühe nicht mehr so ernähren, dass sie qualitätsvolle Milch in ausreichender Menge geben und wir werden unseren Betrieb schließen müssen. Eine Umstellung auf einen anderen Betriebszweig scheidet aus, da wir ein Bio-Betrieb sind und nicht einfach wechseln können. Zudem bestehen zahlreiche Finanzierungen, so dass wir nicht über hinreichende Geldmittel oder anderweitige Voraussetzungen verfügen. Unsere Grünlandflächen werden von Ihnen in die Kategorien A, B und C eingeteilt, so dass wir von unseren bisherigen drei bis vier Schnitten mindestens zwei einbüßen werden. Dieses kann unser Betrieb nicht verkraften. Wir können kein Futter aus südlichen Gegenden einkaufen, da uns für die überhöhten Preise nicht nur das Geld fehlt, sondern wir sind ein regionales Produkt, das auch den Nachweis der regionalen Futtererzeugung erbringt. Zudem verschlechtert sich durch einen langen Transport die CO₂-Bilanz. Vor Ort aber ist das Angebot begrenzt und es gibt weder Ausweichflächen noch ein ausreichendes Futterangebot in der erforderlichen Qualität. Das bedeutet, dass wir zu wenig qualitativ hochwertiges Futter haben werden. Das Futter bringt einen Energiegehalt von 6,2 Megajoule. Der zweite Schnitt liegt etwa bei fünf Megajoule. Bei Ihrer Planung werden diese Werte nicht mehr erreicht. Sowohl der Energiegehalt als auch der Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist, als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe

	<p>sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Griffiger formuliert kann man auch sagen: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der nicht selten einer inferioren Verwertung zugeführt werden muss. Wir bitten Sie, uns aus dem von Ihnen geschaffenen Problem zu helfen. Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für unsere Flächen.</p> <p>Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust des ersten und sogar zweiten Schnittes durch die erst zulässige Mahd ab dem 15.06. eines Jahres als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichem und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem diese Verhältnismäßigkeit übersteigenden Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Erlass Ihrer Verordnung erwächst, dass wiederum die Verkaufsmöglichkeiten beschränkt und damit ebenfalls zu</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis</i></p>
--	--	--

	<p>einer Wertminderung führt, fordere ich Sie auf, meine Flächen aus der Kulisse des Ordnungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird. Der Wertverlust der Flächen senkt den derzeitigen Kaufpreis um rund Zweidrittel. Das ist ein rechtswidriger Eingriff in unser Grundrecht aus Art. 14 GG. Zudem eröffnen Sie eine weitere Problematik. Zudem eröffnen Sie eine weitere Problematik. Unsere Flächen dienen als Sicherheiten für aufgenommene Darlehen. So haben wir unter anderem vor kurzem in einen Melkroboter und einen neuen Stall investiert. Bei der eintretenden Wertminderung werden die Darlehensgeber einen Nachsicherungsanspruch geltend machen, den wir nicht bedienen können. Das heißt, Ihre Verordnung führt uns auf direktem Wege in die Insolvenz. Das ist in einem außerordentlichen Maße grundrechtswidrig. Von dem dadurch gegen Ihren Arbeitgeber entstehenden Schadensersatzanspruch ganz zu schweigen. Daher ist dieser Eingriff nicht hinnehmbar und wir werden nötigenfalls den Rechtsweg gegen Ihre Eingriffe beschreiten.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, wie Ihre Verordnung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Bundestierschutzgesetz umgesetzt werden soll. Unsere Milchkühe und Trockensteher befinden sich zeitweise auf der Weide. Da Sie aber in den Kategorien A, B und C vorsehen, dass diese Tiere nur noch bis zu einem bestimmten Datum zu zweit pro Hektar laufen dürfen, ergeben sich Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Dieses sieht vor, dass die Tiere artgerecht in Gruppen gehalten werden sollen. Eine solche Gruppenhaltung wird von Ihnen untersagt. Zudem sollen die Tiere aus Gründen des Tierwohls auf der Weide gehalten werden, soweit dieses möglich ist. Auch dieses unterbinden Sie. Sie zwingen uns also, gegen das Tierschutzgesetz und das Tierwohl zu</p>	<p><i>zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern)b und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p> <p><i>Die Auflagen zur Viehdichte sind für den Erhalt der geschützten Biotope erforderlich. Im Einzelfall kann auch eine Ausnahme erteilt werden und die Viehdichte auf einzelnen Flächen erhöht werden.</i></p> <p><i>Für die Einhaltung der Tierschutzgesetze unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange ist der Eigentümer verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anpassung des Tierbestandes an die verfügbare Fläche erforderlich.</i></p>
--	---	--

	<p>verstoßen, um Ihre Verordnung einzuhalten. Insbesondere dann, wenn Ihre mit den Belastungen ausgewiesenen Flächen innerhalb anderer Flächen liegen, so dass diese belasteten Flächen kleiner als ein Hektar sind. Dort darf dann nur ein Tier gehalten werden. Es stellt sich die Frage, ob dieses gewollt sein kann. Jedenfalls ist das Bundestierschutzgesetz als Bundesgesetz Ihrer Verordnung vorrangig, so dass Ihre Vorgabe der Haltung von zwei Weidetieren unwirksam ist.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass Ihre Belastungsausweisungen in der täglichen Praxis nicht umsetzbar sind. So können die von ihnen geschaffenen und nicht der Realität des Zustandes der Weiden entsprechenden abstrakten Schutzformen wie beispielsweise der "Tintenkleks" auf Blatt 52 der Verordnungskarten, der verschiedenen Kategorien nicht eingehalten werden. Es ist tatsächlich unmöglich, solche abstrakten Formen bei der Mahd zu befahren oder zu umfahren. Daher scheitert Ihre Gebietsausweisung an dem Praxisbezug und nur solche Vorgaben könne rechtswirksam Bestand haben, die auch tatsächlich umgesetzt werden können. Andere braucht der Bürger nicht zu befolgen, da sie per se unwirksam sind.</p> <p>Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes</p>	<p><i>Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope, die zu erhalten sind. Alternativ hätte die gesamte Grünlandfläche mit der Auflage belegt werden können. Da jedoch nur die Flächen beauftragt werden sollten, auf denen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt erforderlich sind, wurde davon abgesehen, die Grünlandflächen vollständig zu beauftragen. In Einzelfällen können die Auflagen auch an anderer Stelle eingehalten werden, so dass eine praktischere Bewirtschaftung möglich ist. Hierfür ist eine Ausnahme zu beantragen und die Fläche muss vor Ort überprüft werden. Sollte es für den Bewirtschafter nicht möglich sein, die beauftragte Fläche vor Ort zu erkennen, ist ebenfalls ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren. Die Flächen können alternativ auch insgesamt den Vorgaben der jeweils strengsten Auflagen entsprechend bewirtschaftet werden, sofern die vorgesehene unterschiedliche Bewirtschaftung in der Praxis Probleme hervorruft. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwernisausgleich würde sich sodann erhöhen.</i></p> <p><i>Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern.</i></p>
--	---	---

	<p>und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für unseren Betrieb. Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden, leisten können.</p> <p>Im Ergebnis darf ich Sie daher aus Existenzangst eindringlichst auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und uns eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt in unverhältnismäßiger Weise gegen unsere Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von diesen Belastungen unseres Eigentums und der bewirtschafteten Flächen abzusehen.</p>	
U. Heitmann	<p>Meine Flurstücke, Gemarkung Bothel Flur 3 Flurstück 267/2 sowie 277/3 liegen komplett im geplanten Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach". Die zukünftige Einteilung in verschiedenen Bewirtschaftungsvorgaben (in unserem Falle Kategorie B+C) und die damit einhergehenden Einschränkungen sind für mich nicht akzeptabel, geschweige hinnehmbar. Des Weiteren halte ich es für ein absolutes Ding der Unmöglichkeit, dass man über diesen Vorgang lediglich aus der Presse erfährt und der Landkreis Rotenburg Wümme es nicht anstandshalber für nötig erachtet, die Grundstückseigentümer schriftlich über dieses Vorhaben zu informieren. Die Art Ihres Vorgehens untermauert einmal mehr, dass Sie billigend in Kauf</p>	<p><i>Auf den Flurstücken befindet sich ein nach § 30 geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese, auf 267/2 tlw. und 277/3 vollständig), über das Herr Heitmann 1999 informiert worden ist. Auf der restlichen Fläche des Flurstücks 267/2 befand sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung außerdem ein weiteres geschütztes Biotop sowie mesophiles Grünland. Da mesophiles Grünland ab einer Flächengröße von über einem Hektar unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Fläche) fällt, hätte die Fläche nur mit einer Genehmigung in Intensivgrünland umgewandelt werden dürfen. Hier ist die Auflage C einzuhalten. Neben der vorgeschriebenen Auslegung der</i></p>

	<p>nehmen, die Grundstückseigentümer zum Zwecke des Naturschutzes zwanghaft zu enteignen. Nicht zuletzt ist die Ausschreibung eines Naturschutzgebietes nicht einmal das geforderte Maß der EU. Ein Landschaftsschutzgebiet mit erheblich geringeren Einschränkungen sowie auch erheblich geringeren wirtschaftlichen Schäden wäre absolut deckend mit den Vorgaben der EU zur Erhaltung der Landschaftsstruktur/-lebensräume. Weitere Gründe für den Widerspruch gegen Ihren Entwurf liegen daher ganz eindeutig auf der Hand:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Erhebliche Kaufpreisabschläge bis Unverkäuflichkeit -Die Einschränkungen unserer Souveränität/Hoheit auf unserem Eigentum -Einschränkungen unserer Freizeittätigkeiten auf unserem Eigentum - Der Verlust meiner Sicherheiten gegenüber Bankinstitute zur Erlangung von Fremdkapital - Das Absterben der Flora und Fauna die durch meine Art der Bewirtschaftung entstanden ist <p>Aus genannten Gründen lege ich Widerspruch gegen ihren Planungsentwurf samt Verordnungen ein, mein Eigentum in ein geplantes Naturschutzgebiet einzuteilen. Sollten sie weiter an ihrer derzeitigen Planung festhalten, werden wir uns vorbehalten, den Rechtsweg ein zu leiten.</p>	<p><i>Verordnungsunterlagen samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurden im Vorfelde in allen Samtgemeinden Informationsveranstaltungen durchgeführt.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt</i></p>
--	--	---

		wird. Die Artenvielfalt (Flora und Fauna) wird sich auf den Flächen durch die Einhaltung der Auflagen wahrscheinlich erhöhen.
E. Hencke	<p>Ich bin Eigentümerin der oben genannten Flurstücke (Flurstück 77/8, Flur 2, Gemarkung Everinghausen, Ackerland; Flurstück 36/3, Flur 4, Gemarkung Everinghausen, Ackerland; Flurstück 32/3, Flur 4, Gemarkung Everinghausen, Grünland und Ackerland; Flurstück 28/2, Flur 4, Gemarkung Everinghausen, Ackerland; Flurstück 10/5, Flur 3, Gemarkung Everinghausen, Ackerland und Gehölz). Diese sind alle im Bereich Everinghausen gelegen. Es handelt sich sowohl um Ackerland wie auch um Grünland. Diese Flächen sind verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Es stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit das von Ihnen geplante Naturschutzgebiet auf einer sachlichen Datengrundlage basiert. Ausweislich Ihrer Begründung zu dem Naturschutzgebiet haben Sie in den Jahren 2002 und 2003 sowie 2017 und 2018 entsprechende Kartierungen vorgenommen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass, wie erforderlich, eine gutachterliche Feststellung durch Sachverständige, die unabhängig sind, vorgenommen wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solches Gutachten unsere Flächen, also die oben genannten Flurstücke in der Gemarkung Everinghausen als schutzwürdig und schutzbedürftig eingestuft hat. Uns liegt ein solches Gutachten nicht vor und Sie haben dieses auch nicht ausgelegt. Als Betroffene haben wir jedoch das Recht, die Bewertung unserer Flächen einzusehen. Wir bitten Sie, uns dieses Gutachten kostenfrei zu übersenden. Fernerhin ist festzustellen, dass die von Ihnen benannten Jahre, Ausnahmejahre in wetterlicher Hinsicht darstellen. Sowohl 2002 wie 2003 hat es außerordentlich viel geregnet. Zudem war es sehr warm. Der Regen fiel sturzartig. Dieses sind Wetterphänomene, die nicht einem</p>	<p>77/8: Wohnhaus nicht im NSG 36/3 Acker (freigestellt, vollständig im FFH-Gebiet) 32/3 Acker (freigestellt) und NSR gewesen deshalb A (vollständig im FFH-Gebiet) 28/2 Acker freigestellt (überwiegend im FFH-Gebiet) 10/5 Acker freigestellt (überwiegend im FFH-Gebiet)</p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p>

	<p>herkömmlichen Jahresablauf entsprechen. Daher waren in den damaligen Zeitpunkten Ihrer vermeintlichen Kartierungsmaßnahmen die Flächen nicht durchgängig befahrbar, so dass sich nach diesseitiger Ansicht Inselbildungen an Pflanzen ergaben, die aufgrund der Nichtmöglichkeit einer Mahd wuchsen. Daher sind sie von einem Zustand ausgegangen, der nicht dem durchschnittlich Herkömmlichen entspricht. Für eine grundrechtsrelevante Rechtssetzung müssen Sie aber Zeiträume zugrunde legen, die einen repräsentativen Mittelwert darstellen. Sie können keine Ausnahmesituationen Grundrechtsangriffen zugrunde legen. Damit aber können Sie keine grundrechtsrelevante Rechtssetzung begründen. Ihre Verordnung basiert daher schon nicht auf einer rechtskonformen Ausgangssituation. Wir bitten Sie daher schon aus diesem Grund, unsere Flächen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Wir bitten Sie zuallererst, anstatt das Naturschutzgebiet ein Landschaftsschutzgebiet einzurichten oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen zu erwägen. Sicherlich ist es nicht so, dass die Landwirtschaft gegen einen Naturschutz ist, denn die Landwirtschaft lebt ja mit und von der Natur. Daher sind auch Vertragsnaturschutzmaßnahmen nicht nur denkbar, sondern werden bereits umgesetzt.</p> <p>Meine Flächen werden durch Ihre Zuordnungen in Belastungskategorien der Stufen A und B in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. So dürfen die von uns eingesetzten Pächter nicht mehr, wie herkömmlich, nach der guten fachlichen Praxis wirtschaften, sondern müssen erhebliche Einschnitte in der Heuernte verkraften. Mit der Festsetzung der Mahd erst am 15.06. in der Kategorie B verlieren unsere Pächter erhebliche Mengen an Heu, die sich natürlich auch in ihrem Einkommen niederschlagen. Das Einkommen aber wird die Pachtzahlungen bestreiten. Weniger Einkommen</p>	<p><i>Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland und Ackerflächen aus dem Gebiet nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Es handelt sich lediglich um eine Grünlandfläche mit der Auflage A. Dort wo die Auflage A einzuhalten ist, befand sich ein nährstoffreicher Sumpf, der ebenfalls gesetzlich geschützt ist. Da der Eigentümer über dieses gesetzlich geschützte Biotop nicht informiert worden</i></p>
--	--	---

	<p>bedeutet geringere Pachtpreise. Das heißt Sie greifen in die Wertigkeit unserer Grundstücke in finanzieller Hinsicht ein, so dass wir zukünftig nicht mehr mit entsprechenden Pachten rechnen können. Dieses können wir selbstredend nicht hinnehmen, da uns dann weniger Geld zum Leben zur Verfügung stehen wird. Zudem greifen Sie in die Wertigkeit des Futters ein. Es kann nur noch minderwertiges Futter dauerhaft geerntet werden, da mit jedem späteren Schnitt sich der Bewuchs verändern wird. Es wird holziger, es wird weniger, der Geschmack wird sich verändern. Dieses Heu ist nicht mehr für Milchviehbetriebe geeignet. Auch dieses wirkt sich auf den Pachtpreis aus, da keine Qualitätsfuttergrundlage mehr geboten werden kann. Zudem wird weniger wachsen, da Sie ja die Düngung einschränken. Mit einem Wert von 80 kg N/ha/Jahr kann das Gras nicht mehr wie gewöhnlich wachsen. Auch daraus ergibt sich ein Minderertrag in der erzielbaren Menge. Das heißt Sie greifen in nicht nur unerheblichem Maße in unser Eigentum ein, in dem Sie ihm den objektiven Wert nehmen. Die Wertigkeit einer Fläche setzt sich, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, aus verschiedenen Komponenten zusammen. Dazu zählt auch die Ertragswertkomponente. Da Sie jedoch durch Ihre Auflagen einen geringeren Ertrag fordern, sinkt der Wert durch eine geringere Ertragswertkomponente. Auch werden wir diese Flächen nicht mehr in gewohnter Weise als Sicherheiten den Banken stellen können. Die Banken haben auf Nachfrage bereits angekündigt, einen Minderwert zugrunde zu legen. Das heißt die Beleihbarkeit unseres Eigentumes sinkt durch Ihre Vorschriften. Sie sind also dafür verantwortlich, dass unsere zukünftige finanzielle Lage sich verschlechtern wird. Denn auch das allgemeine Rating wird sinken, da die als Sicherheit dienenden Flächen als minderwertig eingestuft werden. Wir bitten Sie daher, einen Ausgleich für diesen Minderwert zu schaffen. Bitte zahlen Sie uns den zu</p>	<p><i>ist, wurde von einem kompletten Nutzungsverbot bzw. der Auflage E abgesehen und lediglich eine Extensivierung gemäß der Auflage A gefordert. Die restlichen Flächen sind Ackerflächen. Die Auflagen sind dementsprechend bereits im Rahmen der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten des Eigentümers festgelegt worden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der</i></p>
--	---	--

	<p>erwartenden Minderwert in seiner Differenz zu dem derzeitigen Wert aus. Die entsprechenden Kontodaten werden wir Ihnen benennen. In Zahlen bedeutet dieses, dass nach der Ausweisung zum Naturschutzgebiet ein Wertverlust von etwa 1,50 € pro Quadratmeter Acker und 1,00 € pro Quadratmeter Grünland zu erwarten sein wird. Damit hätten wir einen Wertverlust in Höhe von 41.750,00 zu verkraften. Diese Zahlen ergeben sich aus folgender Berechnung: 19. 500qm x 1,50 /qm = 29. 250,00 bei Ackerland und bei Grünland 12.500qm x 1,00 /qm = 12. 500, 00 . Dieses ergibt zusammen 41. 750,00 Wertverlust. Hinzu kommt noch ein nicht mehr bewirtschaftbarer und damit auch sich im Pachtpreis niederschlagender 5m bzw. 2,50m breiter Randstreifen, der einen Totalverlust bedeutet. Dieser Totalverlust wird auch einen Totalverlust an Pacht nach sich ziehen. Das heißt bei einer Weiterverpachtung wird diese Fläche abgezogen werden. Diese Fläche wird für uns als Eigentümer in Ganze wertlos. Das können wir selbstredend nicht hinnehmen. Wir dürfen Ihnen unser Unverständnis erklären: Einen Verlust von mindestens 41. 750,00 nur durch eine Verordnung und nicht nachvollziehbare Maßnahme, die durchaus durch ein milderes Mittel verhindert werden könnte, führen nicht zu einer Begeisterung diesseits. Die Flächenpacht dient als Rente und ich finanziere aus diesen Beträgen meinen täglichen Lebensunterhalt. Meine landwirtschaftliche Rente ist derart klein, dass diese keinesfalls zum Leben reicht, von 300,00 kann man nicht im Monat leben. Daher benötige ich unabdingbar die Pacht für mein tägliches Leben. Da diese Pacht aber durch Ihre Verordnung zukünftig geringer ausfallen wird, werde ich auch nur noch geringere Summen für mein tägliches Leben zur Verfügung haben. Ich weiß nicht, wie ich dann mein Leben gestalten soll. Derzeit ist es schon mit allen Nebenkosten und Lebensmitteln sehr knapp. Sollten wir die Flächen aus</p>	<p><i>Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Lediglich eine der Ackerflächen liegt an der Wümme, hier ist jedoch der Uferrandstreifen Eigentum eines Wasserverbandes, so dass der Uferrandstreifen bereits jetzt über 20 Meter breit ist und das Ufer von Gehölzen gesäumt ist. Eine Einschränkung ist somit durch die Regelung nicht gegeben.</i></p> <p><i>Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, deren Nutzung freigestellt ist. Eine Verringerung der Pachteinnahmen ist nicht zu erwarten. Die jetzige Wertschöpfung kann auch nach Erlass der Verordnung uneingeschränkt erzielt werden.</i></p>
--	---	---

	<p>einer Verpachtung herausnehmen und wieder eigenbewirtschaften, so fehlen uns dafür die erforderlichen technischen Gerätschaften. Diese können wir aufgrund des dann nicht vorhandenen Geldes und auch aufgrund der nicht mehr in ausreichendem Maße vorhandenen Beleihbarkeit der Flächen, da Sie diese ja durch das Naturschutzgebiet abwerten, auch nicht anschaffen. Das heißt Sie eröffnen für uns einen Teufelskreis, aus dem wir dann nicht mehr herauskommen. Ich weiß nicht, wie ich dann zukünftig leben soll.</p> <p>Ihre Einteilungen mit den Kategorien A und B sind auch in der Sache nicht nachvollziehbar. Die Flächen befinden sich in einem einheitlichen Zustand. Warum setzen Sie daher verschiedene Kategorien an, die auch noch unterschiedlich erhebliche Auswirkungen haben, wobei eine nicht besser als die andere ist, sondern beide ja wesentlich die Lage verschlechtern. In der täglichen Bewirtschaftung durch unsere Pächter können diese verschiedenen Kategorien nicht eingehalten werden. Es läuft also daraus hinaus, dass die schlechteste Kategorie mit dem spätesten Mahdzeitpunkt dann die Bewirtschaftung bestimmt. Daher nützen die besseren Einstufungen dann auch nichts. Dieses ist vollkommen unverständlich. Insbesondere ist dieses unverständlich, da das Schutzziel der Natura -2000-Gebiete gar nicht solche Einschränkungen unserer Grundrechte der Artikel 2 Abs. 1 und 14 vorsehen.</p> <p>Es ist zu bemerken, dass nur durch die jetzige jahrhundertelange Bewirtschaftung das aktuelle Landschaftsbild erzeugt wurde. Nur dadurch ist die Wümmeniederung in ihrem derzeitigen Zustand erhalten worden. Wenn aber zukünftig, wie ja bereits bei dem Vergleich von Landschaftsschutzgebieten zu Naturschutzgebieten in unmittelbarer Nähe zu beobachten ist, eine Verdrängung von Pflanzen stattfinden</p>	<p><i>Es ist nicht ersichtlich auf welche Flächen sich der Einwand bezieht, da auf den genannten Flurstücken lediglich die Auflage A einzuhalten ist.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Selbst Jakobskreuzkraut ist z.B. für den Nachtfalter Blutbär (Tyria jacobaeae) als Futterpflanze für die Rauben sehr bedeutsam.</i></p>
--	---	--

	<p>wird, die Sie allerdings befürworten, dann stellt sich die Frage, ob dieses die Natur ist, die dort natürlicherweise vorhanden ist. Denn weder Disteln noch Brennnesseln stellen einen Artenreichtum dar. Der Artenreichtum und insbesondere auch die Futtergrundlage für die ganzen Kleinlebewesen, wie Vögel etc. wird doch durch gerade einen luftigen und in seinem Bestand kurz gehaltenen Boden ermöglicht. Weder Disteln, noch Büsche, noch Birken, noch Brennnesseln und schon gar nicht das für die Tiere gefährliche Jakobskreuzkraut bedeuten, dass eine Artenvielfalt vorhanden ist. Dieses wurde auch durch Biologen bereits bestätigt.</p> <p>Ferner darf ich Sie hinsichtlich Ihrer Informationspolitik ansprechen. Wir werden überhaupt nicht hinreichend informiert, welche Absichten Sie haben, wann welche Einwendungen möglich sind, oder wann welche Ausgleiche zu erhalten sind. Ich bin nicht Eigentümerin eines Handys oder verfüge über die Kenntnisse, mich im Internet zu bewegen. Dies müssen meine Kinder für mich unternehmen. Ich kann aber nicht jeden Tag von meinen Kindern fordern, das Internet nach Bekanntmachungen bezüglich der Wümme zu durchforsten. Daher kann es nicht sein, dass Sie mich nicht postalisch anschreiben, was mit meinem Eigentum geschieht. Schließlich ist es mein Eigentum und gehört nicht dem Land oder steht irgendwelchen Naturschutzgebetsideen zur Verfügung. Auch wenn ich selbstverständlich bereit bin, dem Gemeinwohl mit meinem Eigentum zu dienen, so habe ich trotzdem den Anspruch, über Eingriffe gerade in dieses Grundeigentum informiert zu werden. Sie können nicht von mir verlangen, dass ich als gehbehinderte Dame mich jeden Tag im Internet bewege oder mir solche Informationen durch meine Kinder beschaffen kann. Ich bitte Sie daher, mich zukünftig rechtzeitig über etwaige Entwicklungen schriftlich zu informieren.</p>	<p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse informiert. Außerdem fanden im Vorfelde Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt. Sämtliche Unterlagen waren gut sichtbar für Jedermann im Internet einsehbar.</i></p> <p><i>Insbesondere für Menschen mit körperlichen Einschränkungen ist die Informationsgewinnung im Internet ein praktikables Mittel. Die Pflicht, sich in angemessenen Abständen über Neuerungen zu informieren, besteht jedoch auch in diesem Fall</i></p>
--	---	---

	<p>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet hat auch in den Randbereichen erhebliche Auswirkungen. So planen wir auf unserer Hofstelle im Ortskern von Everinghausen den Neubau eines Wohnhauses. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden hier erhebliche Probleme bei der Erteilung der Baugenehmigung erwartet werden. Diese Mehrkosten können wir aber aufgrund unserer finanziellen Mittel nicht leisten. Das heißt Sie schränken nicht nur die Landwirtschaft ein, sondern auch den normalen Wohnhausbau. Dieses ist gerade bezüglich Immission und Emission zu beachten. Insbesondere, da unsere Hofstelle nur 200m vom Naturschutzgebiet entfernt liegt.</p> <p>Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass sich die Samtgemeinde an der Ausweisung des Naturschutzgebietes finanziell beteiligen muss. Daher besteht die Gefahr, dass die Samtgemeinde die Grundsteuer A anheben wird. Damit aber würden, ohne dass wir dieses wollen, Unkosten auf uns zukommen, die wir möglicherweise nicht mehr stemmen können. Das heißt Sie greifen derart in unsere wirtschaftliche und tatsächliche Existenz ein, dass wir nicht mehr am normalen Leben teilnehmen werden können, da uns einfach durch die erhöhten Kosten das Geld fehlen wird. Da Sie das Naturschutzgebiet ja wünschen, wäre es nur recht und billig, wenn Sie die erhöhten Kosten auch dann an die Gemeinde abführen würden. Wir als Grundstückseigentümer können und wollen diese erhöhten Kosten nicht tragen. Entsprechende rechtliche Maßnahmen werden wir daher auch einleiten, sollte die Verordnung zustande kommen. Zudem werden die Kosten für die Gewässerunterhaltung steigen, insbesondere die Räumung wird teurer werden, da sie diese ja mit Auflagen versehen. Da wir diese voraussichtlich ja nicht über den Pachtpreis, der ja sinkt, umlegen werden können, werden</p>	<p><i>uneingeschränkt fort.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Es ist nicht ersichtlich, warum der Samtgemeinde erhebliche Kosten durch das NSG entstehen</i></p> <p><i>Mehrkosten entstehen höchstens durch die Aufstellung eines Unterhaltungsplans, welcher allerdings gemäß des Leitfadens Artenschutz- und Gewässerunterhaltung bereits zur Einhaltung des Artenschutzes zu erstellen ist.</i></p>
--	---	--

wir auch diese zu stemmen haben. Im Ergebnis sehen Sie, dass erhebliche finanzielle Unkosten auf uns zukommen, die keinesfalls dem Naturschutz dienen können, denn wenn uns weniger Geld zur Verfügung steht, können wir auch in anderen Bereichen keine umweltschützenden Maßnahmen unterstützen oder gar ein Elektrofahrzeug anschaffen. Somit nützt die Ausweisung des Naturschutzgebietes gerade nicht der Natur, sondern durch die erheblichen Einbußen werden Maßnahmen in anderen Bereichen unterbunden, da einfach dort das Geld nicht mehr verfügbar ist, welches ja nun für die erhöhten Unkosten durch das Naturschutzgebiet ausgegeben werden muss. Ein Naturschutzgebiet, das nach den EU-Richtlinien gar nicht erforderlich ist.

Noch einmal auf den rechtlichen Aspekt eingehend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir nicht ersehen können, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei den Eingriffen in unser Grundrecht unter Artikel 2 Abs. 1 sowie 14 gewahrt ist. Sie greifen in derartiger Weise in unser Eigentum ein, dass wir dieses nicht mehr entsprechend den grundrechtlich geschützten Rechten ausüben können. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass das Eigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dieses bedeutet aber nicht, dass Sie uns unser Eigentum, welches seit Jahrhunderten von Generation zu Generation weitergegeben wurde, einfach derart mindern können, dass dies erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für uns hat. Da muss man sich doch die Frage stellen, ob man den Naturschutz in seiner von Ihnen betriebenen Form denn überhaupt unterstützen kann. Im Ergebnis verstößt daher Ihre Verordnung gegen sämtliche rechtlichen Grundsätze und verfügt gar nicht über eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Wir bitten Sie daher, unsere Flächen aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir entsprechende Ausnahmen zu erlassen, die uns ein

Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, deren Nutzung weiterhin freigestellt ist. Somit handelt es sich nicht um einen unverhältnismäßigen Eingriff.

	<p>normales Weiterleben und auch eine normale Weiterbewirtschaftung unser Pächter ermöglichen. Sie sollten die wirtschaftlichen Dinge im Blick behalten, da auch andere Bereiche von dieser Verordnung betroffen sind. Wir hoffen, auf Ihr Verständnis und darauf in Gespräche mit Ihnen zu kommen.</p>	
<p>J. Bösch</p>	<p>Ich bewirtschafte zusammen mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Nähe der Autobahnabfahrt Posthausen an der BAB 1, auf dem Dodenberg. Wir sind dabei nicht nur von Beruf, sondern mit Leib und Seele Landwirte und haben unseren Betrieb bereits von unseren Eltern übernommen. Unser Betrieb besteht seit Jahrhunderten und wir möchten diesen auch in die zukünftigen Generationen tragen. Mit der von Ihnen geplanten Errichtung des Naturschutzgebietes würden Sie diese Möglichkeit aber auf lange Sicht zerstören, da wir unter den von Ihnen gesetzten Bedingungen nicht mehr in tatsächlicher Hinsicht wie auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht wirtschaften können. Sie haben meinen Hof von drei Seiten mit dem geplanten Naturschutzgebiet umgeben und meine als Grünland und Acker bewirtschafteten Flächen in die Kartierung des Naturschutzgebietes aufgenommen. Meine sich auf Karte 55 der Verordnungskarten befindlichen Grünlandflächen haben Sie in die negativen Kategorien A und B eingeteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sie für meine Flächen ein derart belastendes Naturschutzgebiet vorsehen und mich mit meinem Betrieb vollkommen "einkeilen". Sie gehen mit Ihrer Einteilung eindeutig über die Flächen des Natura-2000-Gebietes hinaus und dehnen das Naturschutzgebiet in rechtswidriger Weise aus.</p> <p>Zudem gehen Sie von einer vollkommen überholten und falschen Tatsachengrundlage aus. So ist in Ihrer der Verordnung als Bestandteil beigefügten Verordnungskarte Nr. 54 eine Grabendurchführung unter der BAB 1, welche</p>	<p><i>Die Naturschutzgebietsgrenze geht in einem Bereich deutlich über die FFH-Grenze hinaus (ca. 1 ha), weil sich hier ein Bestand des LRT 9190 (Bodensaure Eichenwälder) befindet. Ansonsten wurde die Grenze lediglich an Nutzungsgrenzen gelegt. Die Einbeziehung des LRT ist aufgrund der FFH-Richtlinie geboten.</i></p> <p><i>Die Hintergrundkarte "Amtliche Karte 1:500" wird vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erstellt und dient nicht als Grundlage für die Bewertung der Flächen</i></p>

	<p>in Richtung unseres Ackers führt seit Jahren nicht mehr vorhanden. Daher legen Sie einen Zustand Ihrer Bewertung unserer Flächen zugrunde, der falsch ist. Damit ist deutlich, dass Sie auf einer falschen Datengrundlage arbeiten und die Verordnung damit unwirksam ist. Solche Grundrechtseingriffe wie von Ihnen geplant dürfen nur auf einer stimmenden aktuellen Datengrundlage erfolgen. Außerdem bestreite ich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 BNatSchG gegeben sind. So handelt es sich bei meinen Flächen nicht um Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zudem ist ein besonderer Schutz nicht aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich. Es ist weder aus der Verordnung noch aus der Begründung der Verordnung ersichtlich, das insbesondere die hier betroffenen, meine-, Flächen die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen. Daher haben Sie in rechtswidriger Weise meine Flächen für ein Naturschutzgebiet vorgesehen. Ich fordere Sie auf, diesen von Ihnen begangenen Rechtsfehler abzustellen und die Flächen aus der Kulisse des Naturschutzgebietes herauszunehmen.</p> <p>Ich darf hierzu vergleichend auf das Urteil des BVerwG vom 21. Dezember 2017, Az. 4 CN 8. 16 verweisen. Die Behörde muss aufgrund hinreichender Untersuchungen und Ermittlungen in der Lage sein, die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten nachzuweisen. Der Bestandsbewertung sind einerseits sowohl vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur als auch eine aktuelle Bestandserfassung vor Ort zu Grunde zu legen. Für meine Flächen liegt eine solche aktuelle und hinreichende Bestandsbewertung nicht vor, Nachweise sind diesbezüglich nicht erbracht, so dass diese als nicht schützenswerter Raum aus der</p>	<p><i>bzw. für die Biotoptypenkartierung. Sie ist zwingend zu verwenden.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p> <p><i>Eine Befreiung kann erst beantragt werden, wenn die Verordnung in Kraft ist und kann auch nur gewährt</i></p>
--	--	---

	<p>Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen ist. Sollte eine Herausnahme nicht möglich sein, so bin ich auf diesen Flächen gemäß § 67 BNatSchG von den Auflagen der Verordnung zu befreien. Einen entsprechenden Antrag stelle ich hiermit. Für meine Flächen weder eine ausreichende Relevanzprüfung noch eine ausreichende Konfliktanalyse durchgeführt. Diesbezüglich ist weiterhin auszuführen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende äußerst nasse und warme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Jahren begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre sind nicht tauglich für die Beurteilung und Einstufung der Flächen.</p> <p>In meinem Fall haben Sie zum einen meine Hofstelle</p>	<p><i>werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zudem muss eine FFH-Verträglichkeit gegeben sein. Dies wird vom Antragsteller in seiner Stellungnahme nicht ausreichend begründet. Es handelt sich insoweit um eine Standard-Stellungnahme, die vermutlich vom Landvolk vorbereitet wurde. Diese ist in der Tabelle mehrfach in leicht abgeänderter Form enthalten. Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Da die Hofstelle nicht im Gebiet liegt, sind</i></p>
--	--	--

	<p>dreiseitig umschlossen. Zum anderen handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Grünland- und Ackerflächen. Die Grünlandflächen sind mit den Einstufungen A und B sowie der Grundaufgabe belegt.</p> <p>Zunächst ist bezüglich meines Hofes festzustellen, dass Sie mir, meinem Sohn und den zukünftigen Generationen mit der Umschließung jegliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Sie nehmen mir und meiner Familie in Gänze jegliche Möglichkeit, den Betrieb zukünftig den Marktverhältnissen anzupassen, umzustrukturieren, neu zu bauen oder weitere Flächen für den Hof zu erschließen. Damit aber knebeln Sie mich und meine Familie in den jetzigen Entwicklungsstand und nehmen die wirtschaftliche Zukunftsperspektive. Dabei ist es in den heutigen Zeiten wichtiger denn je, sich den Marktverhältnissen auch in baulicher Hinsicht anpassen und den Betrieb entsprechend führen zu können. Damit schließen Sie für unsere Familie eine zukünftige Konkurrenzfähigkeit am Markt in Gänze aus. Durch die Vorgabe, jegliche Störung des Gebiets zu unterlassen, das Bauverbot wie auch das eingeschränkte Bewirtschaftungsgebot überschreiten Sie die europäische Vorgabe des bloßen Verschlechterungsverbotes bei Weitem und nehmen uns die Möglichkeit, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft unseren Betrieb zukunftsfähig führen zu können. Dieses ist ein gravierender Eingriff in Art. 2 II GG, Art. 12 GG und Art. 14 GG, der bei einer Abwägung des Schutzzweckes Ihres Naturschutzgebietes und unserer Grundrechte, es sind ja auch diejenigen meines Sohnes als Landwirt und meiner Frau betroffen, nicht mehr verhältnismäßig ist. Die untergesetzliche Landesnorm Ihrer Verordnung, muss bei dieser Stärke des Eingriffes, der einer Berufsausübungseinschränkung und einer Enteignung gleichkommt zurücktreten. Daher können Sie die unseren Hof umgebenden Flächen nicht in die</p>	<p><i>Umstrukturierungen weiterhin möglich. Zudem besteht durchaus die Möglichkeit, die Hofstelle nach Nordosten zu erweitern. Dies ist schon jetzt einzige Seite des Hofes, wo eine Erweiterung ohne Gehölzentfernung möglich ist, da sich hier eine Ackerfläche befindet. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung der am Hof und im NSG liegenden Acker- und Intensivgrünlandflächen ist freigestellt. Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
--	--	---

	<p>Naturschutzgebietsausweisung einbeziehen, sondern müssen unserem Hof "Luft zum Atmen" lassen. Wir dürfen diesbezüglich auf das Bundesnaturschutzgesetz selbst sowie die einschlägige Rechtsprechung verweisen. Daher ist Ihre Verordnung insoweit, als sie die uns einkeilenden Flächen einbezieht nichtig. Wir bitten Sie, dieses zu berücksichtigen und die Flächen um unseren Hof herum aus der Kulisse herauszunehmen. Hinsichtlich unseres Ackers zur rechten Hand des Hofes Richtung BAB 1 befinden sich unter diesem Strom- und Wasserleitungen. Das bedeutet, dass Sie das Naturschutzgebiet über Versorgungsleitungen errichten wollen, die aber jeder Zeit zugänglich sein und bleiben müssen. Sowohl bei Notfällen wie auch bei Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten muss ein Zugang zu diesen Leitungen gewährleistet sein. Daher kann das Störungsverbot der NSG-Verordnung nicht eingehalten werden und die natürlichen Verhältnisse sind gerade durch die Erdarbeiten in einem Wandel begriffen. Das Schutzziel des Naturschutzgebietes kann daher nicht eingehalten werden. Wir bitten Sie daher, mindestens die Hälfte des Ackers aus der Verordnung herauszunehmen, da der Schutz in faktischer Hinsicht seines tatsächlichen und rechtlichen Sinns entbehrt. Ebenso verhält es sich mit den Ackerflächen auf der Karte Nr. 54 der Verordnungskarten unterhalb der BAB 1. Hier verlaufen unter den Ackerflächen die Gasleitungen der "Nordstream". Da der Boden bei Wartungsarbeiten oder Schadensfällen wieder aufgerissen werden muss, ist ein entsprechender Naturschutz nicht gewährleistet. Für einen wirkungsvollen Naturschutz muss der Boden in seinem Zustand erhalten werden. Die Bauarbeiten jedoch zerstören die Bodenstruktur und die Erdschichten. Damit aber kann das Schutzziel der ultima ratio des Naturschutzgebietes nicht gewahrt geschweige denn erreicht werden. Daher entbehrt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf diesen Flächen der gesetzlichen</p>	<p><i>Da das FFH-Gebiet vollständig zu sichern ist, werden auch intensiv genutzte Flächen mit in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen. Die Ackerflächen liegen überwiegend im FFH-Gebiet und der LRT 9190 ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit mit in das NSG aufzunehmen.</i></p> <p><i>Unterhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen sind freigestellt.</i></p>
--	--	--

	<p>Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung. Diese Flächen sind daher herauszunehmen.</p> <p>Bezüglich unserer Grünlandflächen verhält es sich so, dass Sie diese mit den Auflagen der Kategorien A und B versehen haben. Eine praktisch vernünftige und betriebswirtschaftlich vertretbare Bewirtschaftung scheidet somit aus. Denn wir können nicht B-Flächen aussparen, um dann den früheren Mahdtermin der A-Flächen wahrzunehmen. In praktischer Hinsicht läuft es daher in Gänze auf den späteren Mahdtermin hinaus, so dass Ihre unterschiedliche Einteilung hinfällig ist. Mit dieser Einteilung aber nehmen Sie uns nicht nur den ersten, sondern auch noch den zweiten Schnitt. Damit aber büßen wir in erheblicher Weise Futter ein, dass wir auch nicht aufgrund der angespannten Marktsituation nachkaufen können. Sollte etwas verfügbar sein, so müsste dieses zu weit überhöhten Preisen aus entfernten Gebieten angefahren werden, was eine erhebliche CO2-Freisetzung zur Folge hätte. Dieses kann wiederum nicht im Sinne des Naturschutzes sein. Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für meine Flächen. Da sich meine Flächen in der Belastungszone der Kategorien A und B befinden ist die Wirtschaftlichkeit der Flächen in einem groben Maße eingeschränkt. Dies bedeutet zum einen durch den späten Schnitt insbesondere auf den mit B gekennzeichneten Flächen erst ab dem 15. 06. eines Jahres eine erheblich verschlechterte Futterqualität. Der Energiegehalt, Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh Großteils eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Damit ist das Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Anders formuliert kann man</p>	<p><i>Auf der Karte 55 befindet sich lediglich eine mit A beauflagte Fläche zwischen mit B beauflagten Flächen. Die Fläche ist klar abgrenzbar und ca. 0,9 ha groß und befindet sich sehr nahe an der Hofstelle. Daher ist eine Bewirtschaftung unabhängig von den mit B beauflagten Flächen möglich. Der Einwand ist dementsprechend in diesem Fall nur teilweise relevant. Hierbei wird deutlich, dass es sich um eine abgewandelte und ergänzte Standard-Stellungnahme handelt.</i></p> <p><i>Zum Erhalt der geschützten Biotope sind die Auflagen erforderlich. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.</i></p>
--	---	---

	<p>auch formulieren: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der häufig einer "inferioren" Verwertung zugeführt werden muss. Da ich dann Futter dazu kaufen muss, dieses aber nur zu äußerst überhöhten Preisen zu erhalten ist, habe ich schließlich keinen Gewinn mehr aus den betroffenen Flächen, sondern zahle noch dazu. Dieses ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlich auf gesunden Beinen stehenden Landwirtschaft nicht leistbar. Sie fügen mir und meiner Familie erheblichen finanziellen Schaden zu, der nicht hinnehmbar ist. Zudem büße ich durch den Verlust der ersten Schnitte der Heuernte durch die in die Belastungskategorien A und B mit einer Mahd erst ab dem 31.05. eines Jahres bzw. aufgrund der in der Praxis nicht einzuhaltenden unterschiedlichen Befahrbarkeiten erst ab dem 15.06. eines Jahres möglichen Mahd auf einem Gebiet von ca. vier Hektar erhebliches Einkommen ein. Dieses ist ohne Ausgleich nicht hinnehmbar und eine schwere wirtschaftliche Entwertung der Flächen. Ich beantrage daher schon hier, den Verlust ersetzt zu bekommen. Diese Ernteverluste durch die spätere Mahd bedeuten in Zahlen bei einem Ertrag von 8, 77 dÜHa einen Gesamtverlust in Höhe von 1.384,78 pro Hektar pro Jahr. Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch den Verlust des ersten Schnittes durch die erst zulässige Mahd ab dem 15. 06. eines Jahres als auch die Nährstoffverwertungskomponente aufgrund der eingeschränkten Düngerausbringung in Höhe von nur 80 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr sinken nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichstem und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der</p>	<p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt, der bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p>
--	---	--

	<p>Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem völlig außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße herabgemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem diese Verhältnismäßigkeit übersteigenden Maße gemindert: ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht mit dem Erlass Ihrer Verordnung erwächst, dass wiederum die Verkaufsmöglichkeiten beschränkt und damit ebenfalls zu einer Wertminderung führt, fordere ich Sie auf, meine Flächen aus der Kulisse des Verwaltungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird. Diese Wertminderung wird für die in unserem Eigentum stehenden 21 ,7 ha, davon 11,7 ha Ackerland und 9,78 ha Grünland bei einem Wertverlust von 1,00 bei Acker und 0,50 bei Grünland einen Gesamtwertverlust in Höhe von 224. 400,00 betragen. Da unsere Flächen als Sicherheiten für Darlehen dienen, ist dieser Wertverlust, der gegenüber den Kreditinstituten auszugleichen ist nicht hinnehmbar. Sie führen uns durch Ihre Verordnung in die Insolvenz. Zudem werden das Altenteil meiner Frau und das meine aus dem durch den Hof erwirtschafteten Betrag bemessen werden. Da durch Ihre Verordnung der Ertrag sinken wird, können wir nicht mehr mit einer entsprechenden Altersversorgung rechnen. Die landwirtschaftliche Rente fällt aber derart gering aus, dass ich und meine Frau damit nicht die alltäglichen Kosten bestreiten können. Daher sind wir auf die Zahlung eines angemessenen Altenteiles angewiesen. Durch Ihre Verordnung werden wir damit nicht in erwarteter Weise rechnen können. Sie nehmen uns damit einen Teil unserer wohlverdienten Altersruhe und wir</p>	<p><i>Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p>
--	---	--

wissen nicht, wie wir im Alter leben sollen. Wir haben alle Zeit des Lebens hart gearbeitet und uns ein angemessenes Altenteil verdient. Daher bitten wir Sie, von diesem Naturschutzgebiet abzusehen und ein Landschaftsschutzgebiet mit geringeren Belastungen einzurichten. Wir bitten Sie, unsere und die von uns bewirtschafteten Flächen aus der Schutzkulisse herauszunehmen und die Beschränkungen in der Bewirtschaftung zurückzunehmen. Sie bestrafen uns, obwohl wir diese Flächen bereits von unseren Großeltern übernommen haben und immer im Sinne einer guten fachlichen Praxis gewirtschaftet haben. Diese Bestrafung ist nicht hinzunehmen, da sie gegen das Empfinden aller billig und gerecht denkenden verstößt und auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundgesetzes. Sie dürfen unsere Rente nur beschränken, wenn in einem entsprechenden Verhältnis zu diesem Eingriff stehende Gründe vorliegen. Dieses ist mit der kommunalen Satzung, der es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt und die mangels Erforderlichkeit und Verstoßes gegen den gesetzgeberischen, sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Willen fehlt, nicht der Fall.

Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für unseren Betrieb. Diese werden sich auf eine Summe in Höhe von 1. 211,13 pro Jahr belaufen, da wir diese dann anderweitig abgeben müssen und diese Abgabe zu bezahlen ist. Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig

Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern.

	<p>entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden leisten können.</p> <p>Im Ergebnis darf ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und uns eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt gegen in unverhältnismäßiger Weise unsere Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von diesen Belastungen unseres Eigentums und der der bewirtschafteten Flächen abzusehen</p>	
H. Lange	<p>Ich wende mich in meiner Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet (NSG) Wümmeniederung direkt an Sie beide, da ich mit meinem landwirtschaftlichen Flächen überproportional von dieser Maßnahme betroffen bin. Zunächst möchte ich Ihnen gern einige Informationen zu mir und meinem Milchviehbetrieb geben, damit Sie meine Situation besser nachvollziehen können. Mein Name ist Heiner Lange und ich habe vor über 30 Jahren den landwirtschaftlichen Betrieb meiner Eltern übernommen und seitdem kontinuierlich ausgebaut. Heute bewirtschafte ich eine Gesamtfläche von 90 Hektar, die sich in 45 Hektar Ackerland und 45 Hektar Grünland aufteilt. Durch die Bewirtschaftung der Flächen werden täglich 145 Tiere versorgt. Das von mir bewirtschaftete Grünland liegt nahezu komplett im Gebiet des geplanten NSG Wümmeniederung. Durch die geplante Maßnahme sehe ich meine Existenz sehr stark bedroht. Wie ich zu dieser Feststellung komme werde ich Ihnen im Folgenden darlegen.</p> <p>Die Kartierung der Flächen erfolgte auf Basis der Jahre 2002/2003 und 2016. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Jahre 2002 und 2003 außergewöhnlich viel Niederschlag hatten und daher keine geeignete Grundlage</p>	<p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind</i></p>

	<p>darstellen können. In den online abrufbaren Karten ist leider nicht zu erkennen welche schutzwürdigen Arten auf meinen betroffenen Flächen vorhanden sind, die die Einstufung erklären. Ich nehme an, dass Sie über entsprechende Gutachten verfügen und mir diese als Nachweis für Ihre Einstufung gern zur Verfügung stellen?</p> <p>In der Anlage dieses Anschreibens finden Sie vier Karten der Wümmeniederung auf denen ich meine derzeit bewirtschafteten Flächen gekennzeichnet habe. In gelblich habe ich die Flächen gekennzeichnet, die ich vom Land gepachtet habe und bereits heute extensiv bewirtschafte. Es sind 20 ha, die ich für die Gewinnung von Pferde- und Rinderheu nutze. In grün und lila habe ich die Flächen gekennzeichnet, die ich intensiv bewirtschafte. Die grünen Flächen haben eine Größe von 9,5 ha und sind mein Eigentum. Die in lila gekennzeichneten Flächen sind 15,5 ha groß und gepachtet (siehe Anhang 39). Den Ertrag dieser Flächen benötige ich als Grassilage für meine Tiere. Die Einstufungen auf diesen Flächen führen zum Beispiel zu einem verspäteten ersten Schnitt, welcher eine drastische Senkung der Futterqualität bedeutet, Je später der erste Schnitt durchgeführt wird, desto weniger Energie, Protein und Verdaulichkeit weist das Futter auf und wird für Milchkühe sowie Mast- und Zuchtrinder als nicht verwertbar eingestuft. Durch die stark reduzierte Düngung wird sich der Ertrag der Flächen langfristig deutlich reduzieren und nicht mehr für die Ernährung meiner Tiere ausreichend sein, sodass ich Futter dazu kaufen muss! Der wirtschaftliche Schaden durch die eingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen lässt sich momentan nur schätzen. Durch Minderertrag, Zukauf von Futter und die überbetriebliche Entsorgung der Gülle gehe ich jährlich von einem wirtschaftlichen Verlust von ca. 20.000 EUR aus! An dieser Stelle möchte ich nur kurz den Verlust meines Vermögens erwähnen. Alle Flächen, also auch mein Eigentum, werden deutlich durch das geplante</p>	<p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den</i></p>
--	---	--

	<p>Naturschutzgebiet am Wert verlieren. Auch dieser Schaden ist immens. Der Bodenrichtwert der Flächen wird deutlich fallen und damit auch mögliche Verkaufspreise. Ein Landwirt kann die Flächen im Alter als eine Art Rente nutzen. Er verpachtet die Flächen und generiert dadurch eine Pachtzahlung. Die Flächen in einem möglichen Naturschutzgebiet sind aber nur noch zu sehr geringen Werten oder gar nicht mehr zu verpachten, sodass die Pachtzahlungen und damit ein Teil der Altersvorsorge fehlen.</p> <p>Sehr geehrte Frau Mutke, sehr geehrte Frau Schuldt, bitte sagen Sie mir doch wie dieser immense wirtschaftliche Schaden ausgeglichen werden kann und wie ich meinen Betrieb zukünftig noch bewirtschaften soll? Gibt es seitens des Landkreises Ausnahmen, die ich für mich und meinen Betrieb in Anspruch nehmen kann? Ich würde mich freuen, wenn Sie mich auf meinen Betrieb besuchen und wir uns vor Ort über die Thematik austauschen.</p> <p>Ich bin mir bewusst, dass ich als Eigentümer von Flächen gewisse Einschränkungen im Sinne der Allgemeinheit hinnehmen muss. Allerdings ist das geplante "Naturschutzgebiet Wümmeniederung" aus meiner Sicht ein enteignungsgleicher Eingriff auf meine Flächen. Ich habe keine freien Verfügungsmöglichkeiten mehr über mein Eigentum und muss Vorkaufsrechte einräumen! Hierfür müssen seitens des Landkreises Ausgleichsmaßnahmen erfolgen und diese fordere ich auch ein. Bemerkenswert ist auch, dass von dieser Maßnahme nicht alle direkten Fläche an der Wümme betroffen sind. Wie kann es sein, dass Gärten, die direkt an die Wümme grenzen aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert sind? Der Landkreis Rotenburg Wümme sollte diese Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern ändern, um glaubwürdig zu bleiben. Zusammenfassend möchte ich gern sagen, dass</p>	<p><i>jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen. Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird</i></p> <p><i>Die Eigentumsflächen von Herrn Lange sind überwiegend intensiv genutzt und können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p>
--	--	--

	<p>ich gern im Einklang mit der Natur Futter für meine Tiere erzeugen möchte und so eine Chance habe meinen Betrieb weiterzuführen. Mit den Einschränkungen eines Naturschutzgebietes sehe keine Chance für das Fortbestehen meines Betriebes.</p>	<p><i>Für die beauftragten Flächen wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie mit dem gesetzlichen Biotopschutz vereinbar sind. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die gesetzlichen Biotope derzeit noch in einem guten Zustand befinden und auch geringere Auflagen ausreichend sind, um diese zu erhalten. Dies ist auf einigen Pachtflächen auf Verordnungskarte 47 der Fall und wurde Herrn Lange im persönlichen Gespräch erläutert.</i></p> <p><i>Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Bei Gärten handelt es sich im Regelfall um deutlich kleinere Flächen und eine Einschränkung greift deutlich stärker in das Privatleben ein als dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall ist. Weiterhin ist im Rahmen der Abwägung die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Bei bebaubaren Flächen liegt der Grundstückspreis um ein vielfaches über dem Preis einer intensiv nutzbaren Fläche. Zudem handelt es sich um bereits gestörte Bereiche, so dass davon auszugehen ist, dass z.B. der Fischotter diese lediglich schnell durchquert und sich seine Ruheplätze außerhalb der Ortschaften sucht.</i></p>
--	--	---

	<p>Im persönlichen Gespräch bat Herr Lange um eine Überprüfung der Flurstücke 60 und 61 der Flur 17, Gemarkung Hellwege. Hier wurden die Flächen z.T. mit den Auflagen A und B belegt, obwohl die Flächen seit 30-40 Jahren intensiv bewirtschaftet werden (Verordnungskarte 48).</p> <p>Zudem fragte er nach einer mit E beauflagten Fläche und warum diese nicht mehr zu nutzen sei (38/1, Flur 5 Gemarkung Hassendorf).</p>	<p><i>Die Auflage A ist einzuhalten, da sich dort ein nährstoffreicher Sumpf zum Zeitpunkt der Basiserfassung befand. Insgesamt handelt es sich um einen feuchteren Bereich, der auf dem Luftbild von 2002 gut zu erkennen ist.</i></p> <p><i>Die Auflage B begründet sich auf einem seggen-, -binsen-, - oder hochstaudenreichem Flutrasen, der zur Zeit der Basiserfassung vorhanden war. Dieser ist auf den Luftbildern von 2002 und 2008 auch noch gut zu erkennen, weshalb die Auflage beibehalten wird. Dies entspricht dem auch außerhalb von FFH-Gebieten geltenden Verbot, gesetzlich geschützte Biotop erheblich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören.</i></p> <p><i>Es handelt sich um einen nährstoffreichen Sumpf und somit um ein geschütztes Biotop. Da der Eigentümer über das geschützte Biotop nicht informiert worden ist, wird die Auflage in A geändert (entspricht dem grundsätzlichen Vorgehen).</i></p>
H. Röpke	<p>Ich bewirtschafte zusammen mit meiner Familie einen Milchviehbetrieb in Sottrum. Ich und meine Frau arbeiten in Vollzeit auf dem Betrieb. Wir haben drei Kinder. Unser Betrieb besteht seit fünf Generationen und wir wollen ihn an unsere Kinder weitergeben.</p> <p>Wir haben 100 Milchkühe, 60 Mutterkühe und eine entsprechende Nachzucht. Wir bewirtschaften insgesamt etwa 70 ha Dauergrünland. Davon liegen 30 ha in einer Entfernung von ca. 30 Kilometer und 40 ha in Hofnähe, wovon 30 ha in das Naturschutzgebiet fallen sollen. Das heißt, dass die Existenz durch die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes mit den beinhalteten Auflagen gefährdet ist und insbesondere der Hofnachfolger keine Aussichten mehr haben wird, kostendeckend oder sogar gewinnbringend zu wirtschaften. Daher wenden wir uns an Sie mit der eindringlichen Bitte, unseren Betrieb nicht</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotop und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen</i></p>

	<p>zu zerstören und von der Ausweisung des Gebietes abzusehen. Zumindest müssen die Auflagen zurückgenommen werden, da wir so nicht weiterleben können. Unser Betrieb besteht seit Jahrhunderten und die nächste Generation ist bereit. Landwirt zu werden. Auch diese Bereitschaft ist aufgrund der angespannten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage nicht selbstverständlich. Nun wollen Sie mit der Verordnung Einschränkungen für unseren Betrieb erlassen, die eine Lebensfähigkeit zerstören. Dieses sorgt nicht nur für Unfrieden in der Familie, sondern zerstört sämtliche Zukunftspläne unserer Familie. Durch Ihre Verordnung zerrütten Sie unsere Verhältnisse. Dieses können wir nicht akzeptieren. Wie oben bereits vorgetragen, stellen unsere Grünlandflächen das Herzstück unseres Betriebes für die Milchvieh- und Mutterkuhhaltung dar. Wir brauchen diese unabdingbar für die Erzeugung unseres Futters sowohl in der notwendigen Menge als auch in der erforderlichen Qualität. Ohne diese Menge und Qualität können wir unsere Kühe nicht mehr ernähren und der Betrieb muss schließen. - Eine Umstellung auf einen anderen Betriebszweig scheidet aus, da wir nicht über hinreichende Geldmittel und anderweitige Voraussetzungen verfügen. Bei normaler, der guten fachlichen Praxis und damit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechender Bewirtschaftung erzielen wir fünf Schnitte pro Jahr. Der Ertrag liegt dabei bei 110 dt TM/ha. Bei dem nach Ihrer Verordnung überbleibenden einen Schnitt erreichen wir noch einen Wert von lediglich 40 dt TM/ha. Das ist nicht akzeptabel geschweige denn, das man mit den dadurch entstehenden Auswirkungen leben kann. Es muss also unabdingbar eine Änderung Ihrer Verordnung erfolgen.</p>	<p><i>lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
E. Wrede	<p>Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Posthausen. Die Fläche befindet sich oberhalb der BAB 1 direkt am Amtmannsweidegraben. Es handelt sich um die Flurstücke 86/1, Flur 19, 86/3, Flur 19, 95/3, Flur 19, 96/1,</p>	<p><i>86/1 Acker 86/3, 96/1, 144/5 Fläche Intensivgrünland 95/3 tlw Intensivgrünland, tlw. A da nährstoffreicher Sumpf zum Zeitpunkt der Basiserfassung</i></p>

	<p>Flur 19, 144/5, Flur 19. Die Flächen sind Ackerland auf der linken Seite des Amtmannsweidegrabens in der Größe von einem Hektar sowie Grünland auf der rechten Seite mit einem "Zipfel" auf der linken Seite in der Größe von 2,5 Hektar. Das Grünland ist unter anderem mit einer Einstufung der Kategorie A versehen.</p> <p>Zudem beruht die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht einem aktuellen Stand. Die Kartierung wurde augenscheinlich in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende, extrem nasse und warme Jahre. Sie stellen in dieser Form Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von dem üblichen Zustand abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie damit verbundener erheblicher Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre ermittelten Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Zeiten begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre stellen einen solchen Normzustand aber gerade nicht dar, sondern sind Ausnahmeerscheinungen. Daher sind sie für die Heranziehung der Einstufung der Flächen nicht heranzuziehen und Ihre Einschätzung des Zustandes vor Ort ist fehlerhaft. Ich bitte Sie daher, meine Fläche über einen entsprechenden Zeitraum für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Einstufung erneut sachverständig begutachten zu lassen und sie solange von geplanten</p>	<p><i>Die Basiserfassung erfolgte von 2003-2006 und dient als Grundlage der NSG-VO, da eine Verschlechterung der hier erfassten gesetzlichen Biotop und LRT nicht zulässig war. Die damals erfassten gesetzlich geschützten Biotop und LRT sind somit nach der NSG-VO nach besonderen Vorgaben zu bewirtschaften.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotop nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst</i></p>
--	---	---

	<p>Vereinnahmungen durch ein Naturschutzgebiet freizustellen. Die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen bedeutet für mich eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und sowohl die Ertragswertkomponente durch das Verbot des Grünlandumbruches sowie des Zustimmungsvorbehaltes der Grünlanderneuerung sinkt, nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Denn durch die Belastungen der Naturschutzgebietsverordnung wird der Wert meines Eigentumes in einem außer Verhältnis zu der Sozialpflichtigkeit des Eigentumes stehenden Maße gemindert, dass der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da nach Inkrafttreten der Verordnung zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht erwächst, das aufgrund der eingeschränkten Verkaufbarkeit der Flächen auch eine Wertminderung zur Folge hat fordere ich Sie auf, meine Flächen aus der dem Ordnungsgebiet herauszunehmen oder zumindest Ausnahmen in der Bewirtschaftung zu veranlassen.</p> <p>Ferner begrenzt die Ausweisung der Grünlandfläche unter anderem mit der Kategorie A die Bewirtschaftung in einer Weise, dass wir keinen Nutzen mehr daraus ziehen können. So nehmen Sie uns den oder sogar je nach Wetterlage die ersten Schnitte und die Unkosten der Mahd übersteigen im Ergebnis voraussichtlich den Ertrag. Damit entwerten Sie die Flächen für uns komplett. Dies</p>	<p><i>formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Grünlandumbruch bzw. -erneuerung durch Pflügen und Fräsen ist in FFH-Gebieten für Bezieher von Direktzahlungen der EU unabhängig von dem NSG verboten. Über- und Nachsaaten sind freigestellt. Der Anzeigevorbehalt wurde auf Intensivgrünland aus der NSG-VO genommen.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es wird der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern)b und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz. Am Hauptlauf der Wümme besteht das Vorkaufsrecht aufgrund einer gesonderten Verordnung ohnehin bereits seit 2015. Diese Verordnung könnte durch das Land Niedersachsen auch jederzeit erweitert werden.</i></p> <p><i>Dort wo die Auflage A einzuhalten ist, befand sich ein nährstoffreicher Sumpf, der ebenfalls gesetzlich geschützt ist. Da der Eigentümer über dieses gesetzlich geschützte Biotop nicht informiert worden ist, wurde von einem kompletten Nutzungsverbot bzw. der Auflage E abgesehen und lediglich eine Extensivierung gemäß der Auflage A gefordert. Die Mahd kann ab</i></p>
--	--	--

	<p>stellt eine Enteignung, zumindest aber einen enteignungsgleichen Eingriff im Sinne des Art. 14 GG dar. Dieser Eingriff ist im Verhältnis zu dem erstrebten Schutzzweck unverhältnismäßig und damit rechtlich unwirksam. Wir bitten Sie daher aufgrund dieses Verstoß gegen den grundgesetzlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Belastungen unserer Fläche herauszunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für unsere Flächen. Auch die Qualität des Futters wird durch den späten Mahdtermin sinken. Dadurch aber sinkt der Verkaufspreis, da es nicht mehr für Milchviehbetriebe oder Jungvieh geeignet ist. Sowohl der Energiegehalt als auch der Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Griffiger formuliert kann man auch sagen: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der nicht selten einer inferioren Verwertung zugeführt werden muss. Es wird also auch hier durch den Mindererlös eine finanzielle Belastung auf mich zukommen. Dieser Einschnitt in meine Berufsfreiheit des Art. 12 GG, sie beschränken nicht nur in zeitlicher Hinsicht mein berufliches Handeln, sondern diese auch in finanzieller Hinsicht ist, unverhältnismäßig. Sie können mit einer milderer Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzziele der europäischen Richtlinien umsetzen und benötigen dafür nicht die Ausweisung eines scharfen Naturschutzgebiets. Damit mangelt es also bereits an der Erforderlichkeit des Eingriffes. Ich bitte Sie auch aus</p>	<p><i>dem 31.05 erfolgen, somit kann weiterhin Heu auf der Fläche produziert werden und es handelt sich nicht um einen enteignungsgleichen Eingriff.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu</i></p>
--	---	---

	<p>diesem Grund, sich eine andere Lösung für den Naturschutz zu überlegen und eine kompromissfähige Lösung zu finden. Im Ergebnis muss ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und eine vernünftige Lösung, die im Einklang mit den Vorgaben der Natura-2000- und FFH-Richtlinie steht, zu finden. Ich bitte Sie daher abschließend, von diesen Belastungen meines Eigentums abzusehen.</p>	<p><i>werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Es handelt sich in den meisten Fällen lediglich um eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
<p>J.-C. Otten</p>	<p>Gemäß § 28 Absatz I des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebe ich folgende Stellungnahme ab: Durch Ausweisung eines Teils des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" als Naturschutzgebiet bin ich direkt von dieser beabsichtigten Maßnahme in der Gemarkung Hellwege mit folgenden Eigentumsflächen betroffen: 1. Flur 6-Flurstückl65 =6,5454 ha 2. Flur 6-Flurstückl66 =2,5921 ha 3. Flur 17- Flurstück 54/0 = 6,7845 ha Gegen die geplante Unternaturschutzstellung der Wümmeniederung lege ich Widerspruch ein. Durch die o. g. Maßnahme werden meine wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange erheblich eingeschränkt. Ohne meine Zustimmung wird zu Gunsten des Naturschutzes über fast 16 ha meines Eigentums verfügt! Begründung: 1. Erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung der Grünlandflächen nach § 3 des Verordnungsentwurfs sowie im Rahmen der Kartierung A, B, C, D, auf o.g. Flächen. Dadurch entstehen Einkommenseinbußen (Pacht), die nicht entschädigt werden. 2. Durch die absolute Unterschutzstellung von 5 m Randstreifen an der Wümme - bei ca. 1800 m Uferlänge kann eine Fläche von ca. 9000 m2 in keiner Weise genutzt werden. Dies bedeutet praktisch eine Enteignung, da die</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Flurstücke 548/165 und 549/166 gemeint sind. Das Flurstück liegt nur zum Teil im NSG (ca. 1,7 ha), so dass auch nicht 16 ha von Herrn Otten im geplanten NSG liegen.</i></p> <p><i>Einschränkungen sind z.T auf zwei Grünlandflächen vorhanden. Hier befanden sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung geschützte Biotope (Flutrasen), weshalb eine extensive Nutzung erforderlich ist (Auflage B). Dem Bewirtschafter wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt.</i></p> <p><i>Der Uferstreifen von 5m Breite ist lediglich an der Wümme einzuhalten, somit sind ca. 1200 m betroffen. Am kleinen Streek ist ein Abstand von 2,5 Meter einzuhalten, was aufgrund der Gehölze am Ufer</i></p>

	<p>Eigentumsrechte eingeschränkt werden. Eine Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen.</p> <p>3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung ist zwar freigestellt (s. § 4, Absatz 3 der Verordnung), wird aber durch naturschutzrechtliche Auflagen erheblich verteuert. Als Eigentümer bin ich nicht bereit, diese erhöhten Gewässerkosten für den Naturschutz zu bezahlen.</p> <p>4 Wegen der hohen Einschränkungen und strengen Auflagen durch den Naturschutz wird der Grundstückswert erheblich gemindert und ein Verkauf der Flächen fast unmöglich - was einer Enteignung gleichkommt.</p> <p>5. Eine Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen wird zu den jetzigen Bedingungen kaum noch möglich</p>	<p><i>bereits jetzt der Fall sein sollte. Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind keine enteignungsgleichen Eingriffe, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (BVerwG, vom 31.01.2001). Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse würde erst dann vorliegen, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums vorliegt (BVerwG, vom 17.01.2000). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Mehrkosten entstehen höchstens durch die Aufstellung eines Unterhaltungsplans, welcher allerdings gemäß des Leitfadens Artenschutz- und Gewässerunterhaltung bereits zur Einhaltung des Artenschutzes zu erstellen ist.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu</i></p>
--	--	---

	<p>sein! (Einkommenseinbußen)</p> <p>Im privat genutzten Bereich beeinträchtigt der vorgesehene Naturschutz das Dorf Hellwege linksseitig der Wümme sowie speziell meine Eigentumsrechte des Grundstückes Viehweg 3. Neben den in der Verordnung festgelegten Einschränkungen muss besonders die absolute Unterschutzstellung des Uferstreifens von 5 m hervorgehoben werden. Eine Nutzung ist nicht möglich. Dies bedeutet praktisch eine Enteignung meines Eigentums. Große Bauchschmerzen habe ich auch damit, dass ich zukünftig keine Investitionen mehr auf meinen Betrieb durchführen kann, wie eine Erweiterung meines Nahwärme Projekts. Da es mir ohne weiteres abgelehnt werden kann, weil ich direkt am Naturschutzgebiet liege.</p>	<p><i>bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Da sich das Ufer sehr nahe an der Hofstelle befindet und die Grünlandfläche hier sehr schmal wird, kann eine Ausnahme vom einzuhaltenden ungenutzten Uferstreifen für einen kleinen Bereich in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Die Ausweisung des NSG wirkt sich nicht auf außerhalb liegende Hofstellen aus. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p>
M. Prüser	<p>Mit der Ausweisung des NSG "Wümme" bin ich, Manfred Prüser, nicht einverstanden. Zwei meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dauergrünland) liegen in dem geplanten Naturschutzgebiet "Wümme" in der Gemarkung Hassendorf. Es handelt sich um die folgenden Flächen: Gemarkung Ahausen, Flurstück 41, Flur 11 Gemarkung Hassendorf, Flurstück 30/3, Flur 3 und Flurstücke 7 und 8 der Flur4.</p> <p>Durch die weitergehende Unterschutzstellung der</p>	<p><i>Flurstück 41: teilweise Flutrasen während Basiserfassung, jetzt als Extensivgrünland im Überschwemmungsgebiet nach § 30 BNatSchG geschützt → Auflage A</i> <i>Flurstück 30/3 liegt nicht im NSG</i> <i>Flurstück 7: Flurstück war zum Zeitpunkt der Basiserfassung nährstoffreiches Großseggenried (NSG), jetzt intensiv → Auflage A</i> <i>Flurstück 8: als nährstoffreiche Nasswiese zum Zeitpunkt der Basiserfassung kartiert, jetzt intensiv → Auflage B</i></p> <p><i>Bei den Flächen handelt es sich um geschützte</i></p>

	<p>genannten Flächen über ein LSG hinaus würde eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zum Zwecke der Gewinnung von hochwertigen Futtermitteln für Wiederkäuer stark eingeschränkt bis unmöglich werden. Dies hätte eine totale Entwertung der Fläche zur Folge, was quasi einer Enteignung gleich kommt. Wenn der Landkreis in der Gemarkung Hassendorf außerhalb des potentiellen zukünftigen NSG "Wümme" Flächen zum Tausch anbieten würde, könnten die oben genannten Flächen unter erweiterten Schutz gestellt werden. Von der persönlichen Betroffenheit abgesehen, würden viele Familienbetriebe in unserer Region, bei denen zwei oder sogar drei Generationen von der Landwirtschaft leben, Ihre Existenzgrundlage verlieren, wenn sie die Flächen nicht mehr entsprechend landwirtschaftlich nutzen dürfen. Des Weiteren wird die in den letzten Jahrzehnten immer weiter zunehmende Versiegelung von Flächen und der dadurch hervorgerufene Flächenschwund durch die Einrichtung dieses NSG weiter angeheizt. Immer mehr Menschen müssen von immer weniger bewirtschafteten Flächen ernährt werden. Diese Entwicklung wird durch die Einrichtung des NSG "Wümme" weiter verschärft. Die Landschaft der Wümmeniederung mit ihren Naherholungsgebieten, vielen Wander- und Radwegen ist durch Bewirtschaftung entstanden. Wird eine Bewirtschaftung extrem eingeschränkt, so geht diese Vielfalt verloren. Aufgrund der genannten Punkte bitte ich darum, von einer Ausweisung des NSG "Wümme" abzusehen.</p>	<p><i>Biotope, die zum Zeitpunkt der Basiserfassung vorhanden waren und nicht hätten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Dementsprechend wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p>
<p>J. Buthmann</p>	<p>Hiermit nehme ich Stellung zur Ausweisung des NSG entlang der Wümme in der Gemarkung Hssendorf. Ich bin dort mit 1,6 ha als Eigentümer direkt an der Wümme betroffen!</p> <p>Ich befürchte durch das NSG eine deutliche Wertminderung meiner Fläche, durch die Einschränkung der Düngung und des Mahdtermins, des Pflanzenschutzes"</p>	<p><i>Es handelt sich um ein geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese, Flutrasen), für dessen Erhalt die Auflage B erforderlich ist. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist. Der Uferrandstreifen wird seit längerem auf dem Flurstück bereits eingehalten (Luftbilder 2015 und</i></p>

	<p>und des Uferrandstreifens entlang der Wümme. Durch diese Beschränkung. Der Düngung und des Mähtermines ab dem 15. Juni sehe ich keine Chance, die guten Futtergräser für meine Rinder dort zu etablieren. Momentan nutze ich die Fläche und mähe ca. 3-4 mal im Jahr!</p> <p>Sollten die Einschränkungen durch das NSG so durchgesetzt werden, gehe ich davon aus, dass drastische finanzielle Einbußen für meinen Betrieb entstehen und ich Voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, diese Fläche überhaupt noch zu bewirtschaften! Dieses kann nicht das Ziel der Behörde sein! Es sollte über ein LSG mit nicht so vielen Einschränkungen für die Bewirtschafter nachgedacht werden.</p>	<p>2018), weshalb hier ein weiteres geschütztes Biotop (Schilf-Landröhricht, Aktualisierungskartierung 2017) entstanden ist, dessen Bewirtschaftung aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes auch unabhängig von der NSG-Ausweisung nicht zulässig ist.</p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
G. Fricke	<p>Hiermit lege ich Widerspruch für meine eigenen bzw. gepachteten Flächen ein (s. Kartenausschnitt Seite 26-28 (siehe Anhang 40).</p> <p>Meine Familie und ich betreiben den Hof als Nebenerwerbslandwirt seit über 100 Jahren. Seit 1980 betreiben wir eine Mutterkuhherde mit 15 - 22 Muttertieren, die im Natursprung auf der Weide gedeckt werden. Die männlichen Jungtiere werden zum Herbst verkauft, die weiblichen bleiben teilweise zur Nachzucht im Bestand. Der Gesamtbestand beläuft sich auf ca. 45</p>	

	<p>Tiere im Durchschnitt. Die Anzahl des durchschnittlichen Gesamtbestandes haben wir in den letzten 15-20 Jahren nicht wesentlich verändert und planen dieses auch für die Zukunft nicht. Die Tiere werden von uns je nach Witterungslage von April bis November/Dezember auf der Weide gehalten. Die Muttertiere mit ihren Kälbern werden traditionell am 01 Mai ausgetrieben. Die Rinder beginnen ihren Weidegang je nach Witterungslage schon im April. Die Kälber des jeweiligen Jahrganges werden meist Mitte Oktober von den Muttertieren abgenommen und verkauft bzw. aufgestallt. Fast während des gesamten Jahres erfolgt eine Zufütterung mit Stroh für die Verdauung der Tiere, ab Herbst auch mit Heu oder Silage. Die Grasnarbe wird höchstens im Umkreis von ca. 1,5 m des Rondells bei schlechtem Wetter zertreten. Im Stall während der Wintermonate werden die Tiere mit Heu, Grassilage und Stroh sowie einen ganz geringen Teil Maissilage gefüttert. Die Grünlandflächen unseres Betriebes betreiben wir seit mehr als 30 Jahren in extensiver Bewirtschaftung auf Grundlagen des NAU-Programms bzw. GEL. Dieses hat nun anscheinend dazu geführt das unsere gesamten Flächen im NSG mit den Buchstaben A-C ausgewiesen wurden und dadurch noch höhere Anforderungen an uns gestellt werden. Dieses sehen wir als Ungerecht an gegenüber denen die jhre Flächen intensiv bewirtschaftete haben und erst jetzt mit Auflagen behaftet werden, währen man uns mit den zusätzlichen Auflagen eine erhebliche Erschwernis aufbürdet, die wir für die Weiterführung unseres Betriebes als Existenz bedrohlich sehen.</p> <p>Durch die Beweidung der Fläche mit nicht mehr als 2 Weidetieren pro ha bis zum 21. Juni müssten wir einen Großteil der Tiere jetzt weitaus länger im Stall behalten und somit</p> <p>1. eine Trennung der Herde vornehmen.</p> <p>Daraus folgt, dass der Zeitpunkt des Natursprungs sich nach hinten verschiebt und sich der Verkaufsgewinn durch</p>	<p><i>Es hat sich gezeigt, dass bei Zufütterung, um die Heuraufen großflächige Trittschäden entstehen. Dies ist insbesondere bei den gesetzlich geschützten Biotopen zu unterlassen. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme von dem Verbot der Zufütterung erteilt werden (z.B. Zufütterung auf artenarmen Intensivgrünland).</i></p>
--	--	--

	<p>die spätere Geburt und das niedrigere Gewicht schmälert.</p> <p>2. einen viel höheren Vorrat an Futter- und Einstreu vorrat vorhalten. Die Futtermenge, welche wir überwiegend auf unseren außerhalb des NSG gelegenen Wiesen und Weiden - die ca. die Hälfte unserer gesamten Grünlandfläche ausmachen und alle nach dem NAU-Programm bewirtschaftet werden - erwirtschaften reicht hierfür bzw. für einen längeren Stallaufenthalt nicht aus. Alternativ müssten wir die Tiere auf die für die Mahd (und ich weise darauf hin das der Madtermin für Flächen aus dem NAU-Programm auch frühestens um den 26. Mai liegt) vorhergesehenen Flächen bringen und die Weiden im Naturschutzgebiet für die Winterfuttergewinnung nutzen, was aber nur unter erschwerten Aufwendungen möglich ist, da diese Flächen zum größten Teil ausschließlich zur Weidehaltung und nicht zur Futtergewinnung genutzt wurden und eine Bewirtschaftungen mit modernen Maschinen auf Grund des Untergrundes nicht gegeben ist. In jeden Fall fehlt uns somit voraussichtlich ein Schnitt an Futter. Eine weitere Erschwernis bzw. Mehrarbeit ergibt sich durch den geforderten, verbreiterten Randstreifen. Für die alljährlichen Mähung der Wiedau muss der Zaun jetzt im Herbst aufgenommen und im Frühjahr wieder hergestellt werden, da der Bagger auf Grund des verbreiterten Randstreifens, jetzt nicht mehr so dicht an die Wiedau ranfahren kann wie bisher um über den Zaun hinwegzugreifen. Bei den Draht handelt es sich um einen Stacheldraht mit Strom der in festeingebohrten bzw. eingeschlagenen Pfählen liegt und unsere Weiden auf beiden Seiten auf einer Länge von ca. 2 km umgibt. Zukünftig muss diese Arbeit auch an anderen Stellen außerhalb des NSG ausgeführt werden.</p> <p>Wir sind grundsätzlich für den Schutz der Natur und sehen NSG als sinnvoll an, können aber nicht verstehen warum Menschen wie wir, die sich bemüht haben die Natur ihren</p>	<p><i>In Einzelfällen kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein.</i></p> <p><i>Bei der orange gefärbten Fläche handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland, welches ohne Einschränkungen beweidet werden kann. Die mit B beauflagten Flächen sind lediglich 0,3 bzw. 0,45 ha groß und können bis zum 21.6. ausgezäunt werden und anschließend mitbeweidet werden. Die im südlichen Bereich befindliche Fläche ist zum Zeitpunkt der Basiserfassung und 2017 als nährstoffreiche Nasswiese kartiert worden. Auf dieser Fläche erscheint die Erteilung eine Ausnahme möglich, da sich die Fläche in den letzten 10 Jahren anscheinend nicht verschlechtert hat. Die nördlich gelegene beauflagte Fläche ist zum Zeitpunkt der Basiserfassung als Rohrglanzgrasfläche kartiert und 2017 als Intensivgrünland eingestuft worden.</i></p> <p><i>Die gelb markierte Fläche ist 2006 und 2017 als mesophiles Grünland eingestuft worden. Hier kann bis zum 31 Mai eine Beweidung mit max. 2 Weidetieren /ha erfolgen, also mit 4-5 Weidetieren auf der gesamten Fläche. Anschließend kann die Anzahl der</i></p>
--	---	---

	<p>Lauf zu lassen und seit mehr als 30 Jahren unsere Weiden ohne Pestizide und Kunstdünger bearbeiten noch durch weitere Auflagen gegängelt werden müssen. Daher wünschen wir uns eine Ausnahmeregelung für die Beweidung der Flächen ab 01. Mai. (orange gekennzeichneten Flächen) bzw. ab Anfang April für die Rinder, (gelb gekennzeichneten Flächen) und eine Mahd nach dem 26. Mai für die rosa gekennzeichneten Flächen.</p>	<p><i>Weidetiere erhöht werden. Auch hier kann aufgrund des noch vorhandenen Biotops eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden. Ähnliches gilt für die südlichste der rosa gefärbten Flächen, auf der sich nach wie vor ein geschütztes Biotop befindet. Auf der nördlichen mit B beauflagten Fläche hingegen befand sich zur Zeit der Basiserfassung ein geschütztes Biotop, welches 2018 nicht mehr festgestellt werden könnte. Somit steht fest, dass die bisherige Nutzungsintensität gegen das Verbot, ein gesetzlich geschütztes Biotop erheblich zu beeinträchtigen, verstößt. Hier ist eine Mahd erst ab dem 16.6 zulässig. Die nicht beauflagte rosa gefärbte Fläche kann bereits direkt nach dem 26.05 oder früher gemäht werden.</i></p>
<p>H. Wöbse</p>	<p>Ich bin Bewirtschafter von folgenden Flächen Hassendorf, Flur 5, 34/14 Pachtfläche Hassendorf, Flur 5, 38/1 Pachtfläche Sottrum, Flur 13, 34 Pachtfläche Hellwege, Flur 19, 72/1 Pachtfläche Hellwege, Flur 19, 77 Pachtfläche Hellwege, Flur 19, 78 Pachtfläche Sottrum, Flur 13, 12 Eigentum Diese Grünlandflächen werden zurzeit Intensiv zur Silage Gewinnung genutzt und betragen 1/3 meiner gesamt Grünlandfläche die als Grundlage meiner Milchviehfütterung dient. Falls dieser Verordnungsentwurf wie geplant umgesetzt wird fällt die Futtergrundlage für die Milchviehfütterung weg da nicht qualitativ hochwertiges Futter auf extensives Grünland erzeugt werden kann. Durch den späten Schnitt und reduzierter Düngung verändert sich die Gräser Zusammensetzung negativ und führt zu geringeren Inhaltstoffen in der Grassilage.</p>	<p><i>Bei den Flurstücken 24/14 und 38/1 handelt es sich nach Aktualisierungskartierung um artenarmes Extensivgrünland (Auflage A), welches zum Zeitpunkt der Basiserfassung noch als Intensivgrünland eingestuft worden ist. Für diese Flächen können Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben in Aussicht gestellt werden. Die Flurstücke 72/1, 77 und 78 sind unbeauflagt und können weiterhin intensiv bewirtschaftete werden. Das Flurstück 34 wurde zum Zeitpunkt der Basiserfassung als nährstoffreiche Nasswiese kartiert und bei der Aktualisierungskartierung als Extensivgrünland im Überschwemmungsgebiet erfasst. Es handelt sich in beiden Fällen um geschützte Biotope und die Auflage A ist zum Erhalt einzuhalten. Die Eigentumsfläche (Flurstück 12) ist als seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zum Zeitpunkt der Basiserfassung gesetzlich geschützt gewesen. Durch Intensivierung ist das Biotop beseitigt worden, weshalb die Auflage B hier zwingend einzuhalten ist.</i></p>

	<p>Es besteht die Gefahr durch Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts das der komplette Aufwuchs nicht zu Nutzen ist da dieses für Tiere Giftig ist. Außerdem wird durch die Verordnung die Stickstoffmenge reduziert so dass ich die anfallenden Nährstoffe gegeben falls abgeben muss. Dadurch entsteht mir ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden auf Dauer und es entsteht ein hoher Wertverlust für die Flächen dieses kommt einer Enteignung nahe. Bei dem heutigen starken Voranschreiten von Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke, wie Siedlungs- und Verkehrsflächen und Zunahmen von Waldgebieten, muss es zwingende Gründe geben gute landwirtschaftliche Flächen durch Erklärung zu Naturschutzgebieten auch der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Diese liegen hier nicht vor. Es gibt keine Vorschrift, weder auf europäischer Ebene noch nationales Recht, die zwingend vor gibt meine Bewirtschaften Flächen in Naturschutzgebiet um zu wandeln. Damit ist dies eine alleinige politische Entscheidung. Diese bin ich nicht bereit alleine wirtschaftlich zu tragen. Diese Flächen werden durch die Umwandlung zum Naturschutzgebiet wertlos und werfen mit Verordnung beginn weniger Ertrag und qualitatives schlechteres Futter ab. Dieses muss beides Entschädigt werden. Zudem fehlt die Fläche dem Betrieb für Futtermittelversorgung der Milchkühe und durch die reduzierte N Ausbringung als Dungfläche dafür muss eine Ersatzfläche angeboten werden die normal bewirtschaftet werden kann.</p>	<p><i>Sollte es auf einigen Flächen zu Problemen mit Jakobskreuzkraut kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu</i></p>
--	--	---

	<p>Es ist auch unverständlich, warum dieses Naturschutzgebiet mit den vielen Bewirtschaftungsvorschriften ausgewiesen werden, da doch auf Landesebene schon starke Bewirtschaftungseinschränkung auf fast allen Flächen im Landkreis Rotenburg durch die Düngeverordnung entstehen damit ist dem Naturschutz wirklich schon genüge getan.</p> <p>Ein noch mehr muss entschädigt werden ist sicher nicht Verfassung konform und verstößt gegen den Art 146G ist ohne Entschädigung auf jeden Fall unverhältnismäßig.</p> <p>Mir ist auch unerschlossen wie die einzelnen Flächen eingestuft wurden (A B usw.). Außerdem wird angezweifelt das die in dem Verordnungsentwurf auf geführten Tiere und Pflanzen auf meiner Fläche vorhanden sind und überhaupt durch dieses Schutzgebiet Geschützt werden können.</p> <p>Flächen die nicht mehr regelmäßig gemäht, gedüngt und bei denen Buschholz geschnitten wird, verwachsen sich aus Erfahrung meistens genau mit den Pflanzen und Tieren die nicht geschützt werden sollen. Die zu schützenden brauchen meist die normale Bewirtschaftung als Hilfe um sich gegen die anderen Arten durchzusetzen. Gem.§ 32 BNatschG würde auch ein Vertragsnaturschutz den Anforderungen des Gebietsschutz genügen. Diesen könnte man auch pro Fläche anpassen und damit unerwünschte Verbuschung und Verdrängungen der schützenswerten Arten entgegen wirken, ohne Pauschal</p>	<p><i>bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Düngeverordnung setzt nur Höchstmengen für intensiv nutzbare Flächen fest und führt dazu, dass die Bewirtschafter flächenscharf den Verbleib des Düngers nachweisen müssen. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten auch außerhalb von Schutzgebieten seit langer Zeit strengere Vorgaben.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt.</i></p> <p><i>Grundlage sind die Kartierungen (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung), welche auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (W.) zu finden sind.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p> <p><i>Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen.</i></p>
--	--	---

	<p>alles unter Naturschutz zu stellen. Zudem wären dann die Beschränkungen in der Bewirtschaftung nicht so hoch so dass die Flächen nicht alle der Landwirtschaft entzogen würden. Somit natürlich auch weniger finanzielle Einbußen für Landeigentümer und Pächter. Dadurch würde nicht nur eine Seite die Kosten tragen wie es bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet entsteht und zwar nur auf Kosten der Bewirtschafter und Eigentümer. Und das ohne zwingende Vorschrift allein durch Politische Entscheidungen! Gerade im Bereich Sottrum könnte die Gemeinde als Ausgleichfläche für die Bebauung Flächen in der Wümmeniederung erwerben und extensiv bewirtschaften lassen, so dass andere bewirtschaftete Flächen nicht mehr zur Anpflanzung genutzt werden müssen. Dies sind zwingende Argumente gegen die Verordnung.</p>	<p><i>Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000- Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p> <p><i>Dieses Vorgehen wird, sofern Verkaufsbereitschaft der Eigentümer besteht, grundsätzlich befürwortet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass als Ausgleichsfläche nur solche Flächen in Betracht kommen, die derzeit rechtmäßig intensiv bewirtschaftet werden und somit aufwertungsbedürftig sind. Auch aus Sicht des Landkreises besteht Interesse an dem Erwerb von entsprechenden Flächen, um sie naturschutzfachlich zu entwickeln.</i></p>
<p>J. Gerken</p>	<p>Bezug nehmend auf die von Ihnen im Entwurf vorgelegte Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" nehme ich aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Abänderung der von Ihnen vorgesehenen Eingriffe Stellung: Ich bewirtschafte ca. 4,5 ha Grünlandflächen in Scheeßel, Ortsteil Jeersdorf. Diese werden sich in Gänze in dem Naturschutzgebiet befinden. Das Naturschutzgebiet wird sich direkt an meinen Stall anschließen, so dass die Fläche keinen Abstand zu meinem Hof wahr und ich die Kälber nicht mehr unbesehen weiden lassen kann. Zunächst möchte ich hierzu ausführen, dass ich und auch die restlichen Landwirte in dem geplanten Gebiet die Flächen und die Natur, die dort gegeben ist, erst zu dem gemacht haben, was nun dort vorzufinden ist. Wir haben einen Kälberstall auf der Hofstelle, an welchem Grünland angrenzt. Eine später geplante Nutzung durch meinen</p>	<p><i>Die sich an den Hof anschließende Grünlandfläche kann weiterhin intensiv genutzt werden und die Kälber können weiterhin auf der Fläche weiden.</i></p>

	<p>Sohn wäre durch das geplante Naturschutzgebiet nicht möglich. Außerdem befinden sich auf der Hofstelle ebenso meine Schweineställe, die mithin ebenso direkt an das geplante Naturschutzgebiet angrenzen würden. Die Gefahr der Afrikanischen Schweinepest tritt damit näher an unseren Betrieb und insbesondere unseren Schweinestall heran. Eine Ansteckungsgefahr ist dadurch gegeben.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sie für meine Flächen ein derart belastendes Naturschutzgebiet vorsehen und mich mit meinem Betrieb vollkommen "einkeilen". Sie gehen mit Ihrer Einteilung eindeutig über die Flächen des Natura-2000-Gebietes hinaus und dehnen das Naturschutzgebiet in rechtswidriger Weise aus. Diesbezüglich ist weiterhin auszuführen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Diese waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende äußerst nasse und warme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Jahren begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre sind nicht tauglich für die</p>	<p><i>Durch die Ausweisung des NSG wird eine Ansteckung mit der Afrikanischen Schweinepest nicht wahrscheinlicher. Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist unter Beachtung bestimmter Vorgaben freigestellt. Größtenteils beziehen sich die Einschränkungen auf die Jagd auf Wasserfederwild.</i></p> <p><i>Der Betrieb wird in keiner Weise eingekellt, sondern lediglich die Grünlandfläche am Betrieb in das NSG einbezogen. Die Fläche liegt vollständig im FFH-Gebiet und im LSG Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg. Eine bauliche Entwicklung in diesen Bereich hinein ist somit bereits nach derzeit geltendem Recht ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur</i></p>
--	--	--

	<p>Beurteilung und Einstufung der Flächen.</p> <p>In meinem Fall würde das Naturschutzgebiet direkt an der Hofstelle angrenzen. Zum anderen handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Grünlandflächen. Die Grünlandfläche ist mit den Grundaufgaben der Verordnung belegt. Zunächst ist bezüglich meines Hofes festzustellen, dass Sie mir, meinem Sohn und den zukünftigen Generationen mit der Angrenzung jegliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nehmen. Sie nehmen mir und meiner Familie in Gänze jegliche Möglichkeit, den Betrieb zukünftig den Marktverhältnissen anzupassen, umzustrukturieren, neu zu bauen oder weitere Flächen für den Hof zu erschließen. Damit aber knebeln Sie mich und meine Familie in den jetzigen Entwicklungsstand und nehmen die wirtschaftliche Zukunftsperspektive. Dabei ist es in den heutigen Zeiten wichtiger denn je, sich den Marktverhältnissen auch in baulicher Hinsicht anpassen und den Betrieb entsprechend führen zu können. Damit schließen Sie für unsere Familie eine zukünftige Konkurrenzfähigkeit am Markt in Gänze aus. Durch die Vorgabe, jegliche Störung des Gebiets zu unterlassen, das Bauverbot wie auch das eingeschränkte Bewirtschaftungsgebot überschreiten Sie die europäische Vorgabe des bloßen Verschlechterungsverbot bei Weitem und nehmen uns die Möglichkeit, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft unseren Betrieb zukunftsfähig führen zu können. Dieses ist ein gravierender Eingriff in Art. 2 GG, Art. 12 GG und Art. 14 GG, der bei einer Abwägung des Schutzzweckes Ihres Naturschutzgebietes und unserer Grundrechte, es sind ja auch diejenigen meines Sohnes als Landwirt und meiner Frau betroffen, nicht mehr verhältnismäßig ist. Die untergesetzliche Landesnorm Ihrer Verordnung, muss bei dieser Stärke des Eingriffes, der einer Berufsausübungseinschränkung und einer Enteignung</p>	<p><i>Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Die einbezogene Grünlandfläche liegt im LSG. Somit ist dort eine Bebauung ohnehin nicht zulässig.</i></p>
--	--	---

gleichkommt zurücktreten. Daher können Sie die unseren Hof umgebenden Flächen nicht in die Naturschutzgebietsausweisung einbeziehen, sondern müssen unserem Hof "Luft zum Atmen" lassen. Wir dürfen diesbezüglich aus das Bundesnaturschutzgesetz selbst sowie die einschlägige Rechtsprechung verweisen. Daher ist Ihre Verordnung insoweit, als sie die von uns bewirtschafteten Flächen einbezieht nichtig. Wir bitten Sie, dieses zu berücksichtigen und die Flächen an unseren Hof aus der Kulisse herauszunehmen. Wie bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für meine Flächen. Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und diese durch die Verordnung an Wert verlieren und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht auf den Flächen lastet, nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichen und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist verletzt. Ich fordere Sie mithin aus, meine Flächen aus der Kulisse des Verordnungsgebiets herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird.

Ferner verstoßen. Sie mit .der beabsichtigten Einteilung des Naturschutzgebietes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. So nehmen Sie meinen Betrieb in die belastende Verordnung auf, die aber auf der anderen Wümmeseite gelegenen Wohnhäuser werden trotz gleicher Ausgangssituation nicht in die Schutzkulisse einbezogen Dabei liegen die dortigen Anwohner ebenso wie wir in der Wümmeniederung; Dieses ist

Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen Auf der Fläche sind lediglich die allgemeinen Grünlandauflagen einzuhalten. Eine Wertminderung ist somit nicht zu erwarten.

Die Hofstelle samt gärtnerisch genutzter Fläche liegt ebenso wie die Wohnhäuser nicht im geplanten NSG.

	<p>unverständlich. Im Ergebnis darf ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen meiner Rechte abzusehen und meiner Familie eine sichere Zukunft zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt in unverhältnismäßiger Weise gegen unsere Grundrechte. Daher bitte ich Sie, von diesen Belastungen abzusehen.</p>	
<p>Peters und Peters GbR</p>	<p>Wir bewirtschaften in Stemmen einen landwirtschaftlichen Betrieb und sind mit der Ausweisung der Kategorie B, C und E auf den von uns gepachteten und bewirtschafteten Flächen von Ihrem geplanten Naturschutzgebiet erheblich betroffen. Unsere Flächen befinden sich auf den Karten 1 bis 3 Ihrer Verordnungskarten. Als Bewirtschafter von durch das geplante Naturschutzgebiet betroffenen Flächen sind wir durch den voraussichtlichen Wegfall eines Großteiles der Futtergrundlage für unser Jungvieh und den von Ihnen geplanten Uferrandstreifen in einem erheblichen Ausmaße getroffen. Unsere Jungrinder decken ihren Futterbedarf zu 90 % mit Grassilage und Heu. 26,5 ha von den 61,5 ha Grünland unseres Betriebes wären von möglichen Auflagen betroffen. Die für unseren landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Grundvoraussetzungen, nämlich verfügbare Flächen, die sowohl in der Qualität als auch in der Menge das Futter für die von uns heranzuziehenden Jungtiere werden durch Ihre Verordnung in Frage gestellt und es zeichnen sich erhebliche finanzielle Verluste und berufliche Einschränkungen ab. Dieses können wir weder aus betrieblicher, noch aus persönlicher Sicht akzeptieren. Sie stellen zwei grundlegende Säulen unseres Lebens in Frage: unseren Beruf und unser Einkommen. Daher kann die geplante Verordnung in ihrer beabsichtigten Form keine Zustimmung erhalten.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer in Frage zu stellenden</p>	<p><i>Eine genaue Zuordnung der Flächen ist leider nicht möglich. Insbesondere Pachtverhältnisse können nicht von Amts wegen ermittelt werden.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden</i></p>

	<p>Datengrundlage basiert. So weisen die benannten Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende extrem nasse und überwarme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht oder nur teilweise gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht aber auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Jahreszeiten begutachten müssen. Wir fordern Sie daher auf, eine Neubewertung der Flächen vorzunehmen. Wie bereits oben angerissen, stellen die von Ihnen mit den Kategorien B, C und E versehenen Grünlandflächen die Futtergrundlage unseres Betriebes dar. Wir bitten Sie daher, uns aus dem von Ihnen geschaffenen Problem zu helfen.</p> <p>Bei einer kaum mehr möglichen Bewirtschaftung durch die Einstufung in eine E-Kategorie nehmen Sie uns jegliche Möglichkeit, die gepachtete Fläche mit einem Nutzen für unseren Betrieb zu halten. Das heißt, durch die Einschränkung belastet diese Fläche unser betriebswirtschaftliches Ergebnis und sie wird in Ganze wertlos. Dadurch aber vermindert sich auch das bereits durch die Wetterlagen und die sich dezimierenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen geringe Futterangebot weiter. Da wir aber unsere Tiere ernähren</p>	<p><i>Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich</i></p> <p><i>In dem Bereich wurden einige E Auflagen durch B Auflagen ersetzt, da es sich um Rohrglanzgrasflächen handelt oder handelte, die bewirtschaftet werden können. Da dies flächendeckend im gesamten Gebiet erfolgte, ist davon auszugehen, dass auch Pachtflächen des Betriebes Peters davon betroffen waren.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw.</i></p>
--	--	---

	<p>müssen geraten wir in die Bedrängnis, zukünftig den Betrieb ohne Spielraum für eine umweltgerechte Weiterentwicklung oder ökologische Projekte, die kostspielig sind, führen zu können. Führen zu müssen. Das heißt, dass Ihre Verordnung im Ergebnis das Gegenteil einer Förderung des Umweltschutzes zur Folge haben wird, da für solche Maßnahmen außerhalb der betriebswirtschaftlichen Betrachtung dann das Geld fehlt. Es stellt sich auch die tatsächliche Frage eines Futterzukaufes. Dieser bedeutet aber finanziellen Mehraufwand, der letztlich auch auf dem Rücken unserer Familie ausgetragen werden wird. Wir bitten Sie daher hinsichtlich der praktischen Ausführung Ihrer geplanten Verordnung zu einem Ortstermin und um die Abänderung der Auflagen für unsere Flächen.</p> <p>Auch die Qualität des Futters wird durch die späten Mahdtermine sinken. Sowohl der Energiegehalt als auch der Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nur schwer verwertbar einzustufen ist. Es wird also auch hier eine finanzielle Belastung auf uns zukommen, da wir hochwertiges Futter mit einem hinreichenden Energiegehalt benötigen. Dieser Einschnitt in unsere Berufsfreiheit des Art. 12 GG, sie beschränken nicht nur in zeitlicher Hinsicht unser berufliches Handeln, sondern auch in finanzieller Hinsicht ist unverhältnismäßig, da Sie mit einer milderer Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzziele der europäischen Richtlinien umsetzen können. Es mangelt also bereits an der Erforderlichkeit des Eingriffes. Wir bitten Sie auch aus diesem Grund, sich eine andere Lösung für den Naturschutz zu überlegen und sachgerechte Erwägungen zu treffen.</p>	<p><i>um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotop und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt.</i></p>
--	--	---

	<p>Ferner ist schon jetzt ersichtlich, dass das Grünland der Kategorien B, C und E aufwärts durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz, der auch bei einer biologischen Wirtschaftsweise erlaubt ist, durch das Bewachsen mit dem giftigen Jakobskreuzkraut wertlos werden wird. Denn in dem getrockneten Heu stellt das Jakobskreuzkraut eine tödliche Nahrung dar, die zu dem Verlust der betreffenden Tiere durch Versterben führen wird.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass Ihre Belastungsausweisungen in der täglichen Praxis nicht umsetzbar sind. So können die von ihnen geschaffenen und nicht der Realität des Zustandes der Weiden entsprechenden abstrakten Schutzformen der verschiedenen Kategorien nicht eingehalten werden. Es ist tatsächlich unmöglich, solche abstrakten Formen bei der Mahd mit unseren Maschinen zu befahren oder zu umfahren. Daher scheitert Ihre Gebietsausweisung an dem Praxisbezug und nur solche Vorgaben könne rechtswirksam Bestand haben, die auch tatsächlich umgesetzt werden können. Andere braucht der Bürger nicht zu befolgen, da sie per se unwirksam sind. Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für unseren Betrieb.</p> <p>Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren können. Im Ergebnis dürfen wir Sie aus dem Blickwinkel, noch ein</p>	<p><i>Sollte es auf einigen Flächen zu Problemen mit Jakobskreuzkraut kommen, ist eine mechanische Bekämpfung (ausreißen, ausstechen oder auch eine späte Mahd während Vollblüte) möglich und in Einzelfällen können auch Ausnahmen von den landwirtschaftlichen Auflagen für die Bekämpfung von Jakobskreuzkraut in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope, die zu erhalten sind. Alternativ hätte die gesamte Grünlandfläche mit der Auflage belegt werden können. Da jedoch nur die Flächen beauftragt werden sollten, auf denen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt erforderlich sind, wurde davon abgesehen, die Grünlandflächen vollständig zu beauftragen. In Einzelfällen können die Auflagen auch an anderer Stelle eingehalten werden, so dass eine praktischere Bewirtschaftung möglich ist. Hierfür ist eine Ausnahme zu beantragen und die Fläche muss vor Ort überprüft werden. Sollte es für den Bewirtschafter nicht möglich sein, die beauftragte Fläche vor Ort zu erkennen, ist ebenfalls ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren. Die Fläche kann alternativ auch auf gesamter Fläche den Vorgaben der strengsten Auflagen entsprechend bewirtschaftet werden, sofern die vorgesehene unterschiedliche Bewirtschaftung in der Praxis Probleme hervorruft. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwernisausgleich würde sich sodann erhöhen. Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern.</i></p>
--	---	---

	<p>langes Leben als Landwirt vor uns zu haben, eindringlichst auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und uns und unserer Familie eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt in unverhältnismäßiger Weise gegen unsere Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von diesen Belastungen unseres Eigentums und der der bewirtschafteten Flächen abzusehen</p>	
<p>C. Lünsmann</p>	<p>Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in Stemmen, die als Grünland bewirtschaftet werden und die ich zu der Futtergewinnung für einen Jungviehbetrieb, der Peters & Peters GbR in Stemmen, verpachtet habe. Ad eins ist für mich nicht verständlich warum Sie trotz der europäischen Vorgaben der Natura-2000-Richtlinie und der FFH-Richtlinie ein Naturschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes einrichten wollen. Die europäischen Richtlinien sehen nicht vor, dass ausschließlich die Ausweisung eines Naturschutzgebietes für die Erreichung der Schutzziele erforderlich ist. Unsere landwirtschaftlichen Flächen befinden sich im seit dem Jahr 1940 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet und wurden in den letzten Jahrzehnten durch die Familie Lünsmann bewirtschaftet. Sie wurden neben dem Getreideanbau insbesondere für die Grundfuttererzeugung des Milchviehbetriebes genutzt. Der aktuelle, besondere Zustand der Flächen ist das Ergebnis hieraus. Dem Verordnungsentwurf zum geplanten Naturschutzgebiet ist auf den Luftbildern 1 bis 3 zu entnehmen, dass die Grünlandflächen weitestgehend mit den Buchstaben B, C und E kategorisiert werden. Unter der Berücksichtigung einer langjährigen guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung dieser Flächen ist anzumerken, dass eine für uns so bedeutsame Erhaltung des Ist-Zustandes unter den geplanten</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre. Das jetzige LSG ist deutlich vor der Festlegung der FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Dementsprechend sind die FFH-Belange in den Verordnungen auch nicht berücksichtigt worden, weshalb diese in keinem Fall ausreichen, um das FFH-Gebiet zu sichern.</i></p>

	<p>Umständen nicht umzusetzen ist. Eine Änderung des jetzigen Zustandes, wie zum Beispiel das Ackern auf Grünland oder eine Nutzungsintensivierung ist nicht geplant. Vielmehr soll auch zukünftig ausreichend Grundfutter mit angemessenem Aufwand erzeugt werden können. Eine Nutzungsbefugnis ab dem 15. Juni oder gar 15. September eines jeden Jahres stellt in Bezug auf die Befahrbarkeit der Flächen und Futtermittelverwertung eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar. Durch das voraussichtlich sehr kurze Zeitfenster zur Grundfutterbergung kann es auf den Flächen zu erheblichen Schäden durch die Erntemaschinen kommen. Bedingt durch den späten Zeitpunkt wird es sehr rohfaserreiches, verpilztes Futter sein, welches nicht zur Verfütterung geeignet ist. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung bietet das ausgewiesene Gebiet im derzeitigen Zustand auch jagdlich eine sehr interessante Fläche. Die abwechslungsreiche Zusammenstellung von intensiven und extensiven Grünland, Ackerland, Wald und Wasser ist ein idealer Bereich für Hochwild und Niederwild. In der Vergangenheit durchgeführte Ernten haben gezeigt, dass nicht ein kalendarisches Datum, sondern vielmehr ein an die phänologischen Gegebenheiten angeglichener Erntezeitpunkt praktikabel ist. Die Zerstückelung der Grünlandflächen gemäß der Kategorien B, C und E hat ferner eine zunehmende Beunruhigung des Wildes zur Folge. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit einzelner Teilstücke durch die sich unterscheidenden Mahdtermine stark eingeschränkt. Die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen hat eine nicht unerhebliche Wertminderung der Flächen zur Folge. Durch den Ertragsverlust des ersten Schnittes, insbesondere des bislang intensiv bewirtschafteten Grünlandes und der eingeschränkten Düngerausbringung von max. 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nimmt der Verkehrswert im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßig stark ab.</p>	<p><i>In dem Bereich wurden einige E Auflagen durch B Auflagen ersetzt, da es sich um Rohrglanzgrasflächen handelt oder handelte, die bewirtschaftet werden können. Da dies flächendeckend im gesamten Gebiet erfolgte, ist davon auszugehen, dass auch Pachtflächen des Betriebes Lünsmann davon betroffen waren.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauflagten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch</i></p>
--	---	--

	<p>Die betroffenen Flächen werden durch über 3 km Wümmeflusslauf begrenzt.</p> <p>Im auszuweisenden Uferrandstreifen wird keine Nutzung erlaubt sein, was einen Nutzungsverlust von 16.650 m² Fläche zur Folge hat. Erfahrungen im Bereich der Wümme haben gezeigt, dass sich das Schwarzwild sehr gerne im humosen Uferrandstreifen aufhält. Neben verstärktem Wildschaden auf den Nutzflächen ist darüber hinaus von einer Zerstörung der Böschungskante auszugehen. Da der Wert der Flächen nach Inkrafttreten der Verordnung in einem erheblichen Maße gemindert ist und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht besteht, bitten wir die Flächen aus dem Verordnungsgebiet herauszunehmen oder zumindest Ausnahmen in der Bewirtschaftung zu veranlassen. Etwa die Hälfte meiner im Eigentum befindlichen Flächen ist von der geplanten Naturschutzgebietsverordnung in der Wümmeniederung betroffen. Eine Aufrechterhaltung der örtlichen Bedingungen ist mir ein großes Anliegen. Anhand einer Vor-Ort-Besichtigung möchte ich Ihnen gerne von unseren Absichten berichten und an einer gemeinsamen Lösung unter der Berücksichtigung von Eigentümer, Bewirtschafter und Naturschutz arbeiten.</p>	<p><i>unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum. Die ordnungsgemäße Jagd ausübung auf Schwarzwild ist im Uferrandstreifen freigestellt.</i></p>
H. Schröder	<p>Im Folgenden möchte ich Stellung nehmen zu dem oben genannten Vorhaben des Landkreises. Zunächst merke ich an das die Informationsart ihrer Behörde sehr zu wünschen übrig lässt, bei der Art starken Einschränkungen der Eigentümer wäre ein persönliches Anschreiben sicherlich die richtige Variante gewesen. Ich bin Eigentümer von zwei Grundstücken in denr</p>	<p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse und Internet informiert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Außerdem fanden im Vorfeld Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt. Auch zu diesen wurde in den Zeitungen sowie im</i></p>

	<p>Wümmeniederung. Welche ich Ihnen auf den Luftbildern Karte 47 und 48 farblich markiert hab (siehe Anhang 41). Diese Flächen sind mit den Buchstaben B und C kartiert worden. Die einzelnen Bewirtschaftungsaufgaben brauche ich Ihnen an dieser Stelle denke ich nicht erläutern. Diese wiederum haben aber zur Folge das meine Pächter die Flächen nicht mehr in bisheriger Art und Weise bewirtschaften können wie es seit Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Durch die stark eingeschränkte Stickstoff Düngung werden die Erträge wie auch die Qualität des Aufwuchses massiv zurückgehen. Durch den späteren Mähtermin ergibt sich zwangsläufig eine Reduzierung der Nutzungsintensität. Der Aufwuchs kann durch die geringere Verdaulichkeit nur noch als Pferdeheu verwendet werden. Für meine Pächter hat das zur Folge, dass diese Flächen zur Grundfuttergewinnung für Ihre Tiere nur noch sehr bedingt genutzt werden können. Für mich als Eigentümer stellt sich die Frage, ob und wie lange, diese die Pacht in der vereinbarten Höhe zahlen können, wenn Sie derart in ihrem Wirtschaften eingeschränkt werden. Spätestens nach Ablauf des Pachtvertrages ist damit zu rechnen, das diese verständlicher Weise den Pachtzins reduzieren möchten, bzw. sogar müssen um ihren Betrieb finanziell nicht zu gefährden. Für mich als mittlerweile Rentner ist dieser aber in meine Finanzplanung meines Rentnerlebens fest mit eingeplant. Zumal ich auch feste Kosten wie Gebühren und Steuern als Eigentümer zu entrichten habe. Ich hab selbst in meiner aktiven Zeit als Landwirt auf diesen Flächen gewirtschaftet und kenne diese dadurch sehr genau. Mir ist auch nicht klar wieso diese jetzt auf einmal besonders geschützt werden müssen. Ich kann mir nicht erklären warum die Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein soll, wie gehabt, denn wenn es schützenswerte Gräser oder Kräuter auf den Flächen gibt, dann sind diese doch erst aufgrund der bisherigen Art der Bewirtschaftung dort</p>	<p><i>Internet eingeladen.</i></p> <p><i>Bei der mit B beauftragten Fläche wurde sowohl während der Basiserfassung als auch während der Aktualisierungskartierung als nährstoffreiche Nasswiese kartiert. Bei der mit C beauftragten Fläche handelt es sich um mesophiles Grünland. Die Auflagen sind zum Schutz der Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) erforderlich. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungsaufgaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Erhalt des Biotoptyps trotzdem gewährleistet wird.</i></p> <p><i>Es wird dem Bewirtschafter neben der Basisprämie Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt.</i></p>
--	--	---

	<p>angesiedelt. Es wäre doch eher Kontraproduktiv jetzt die Bewirtschaftung zu ändern und so diese Pflanzen zu gefährden. Wenn wie oben beschrieben die Flächen eventuell nicht mehr bewirtschaftet und somit nicht mehr verpachtet werden können, käme für mich ein Verkauf der Flächen in Betracht. Aber auch hier ist mit massiven Einbußen zu rechnen. Denn wer kauft so eine Fläche die quasi nicht genutzt werden kann? Somit sind diese Flächen quasi unverkäuflich. Nicht nutzbar aber Steuern und Beiträge dürfen wir weiterhin wie bisher bezahlen. Ich finde es ist ein Unding was Sie als Behörde uns Bürgern hier zumuten. Als Beispiel werden die Beiträge für den Wasserverband steigen, weil diese Gutachten erstellen müssen, wie Sie die Gräben zukünftig Räumen dürfen, diese Kosten werden natürlich umgelegt auf die Grundstückseigentümer. Ähnlich ist es bei Grundsteuern zu erwarten, die steigen werden, um erhöhte Kosten für Wegeunterhaltung oder Neubau von Brücken wieder rein zu bekommen. Hier sieht ihre Verordnung besondere Materialien vor die selbstverständlich teurer sind. Schnell kostet ein Projekt das doppelte. Ich möchte Sie hiermit ausdrücklich bitten die Notwendigkeit des Naturschutzgebietes und deren Verordnung zu überdenken. Diese führt zu massiven Benachteiligung der betroffenen Bürger, ohne erkennbare Erforderlichkeit. Denn es ist definitiv möglich die Anforderungen der EU das FFH Gebiet zu sichern, auch mit einem Landschaftsschutzgebiet. Welches wir im Übrigen schon seit dem 6. 04. 1937 haben.</p>	<p><i>Die Flächen sind weiterhin nutzbar.</i></p> <p><i>Mehrkosten entstehen höchstens durch die Aufstellung eines Unterhaltungsplans, welcher allerdings gemäß des Leitfadens Artenschutz- und Gewässerunterhaltung bereits zur Einhaltung des Artenschutzes zu erstellen ist.</i></p> <p><i>Die Wegeunterhaltung mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material ist freigestellt. Verhindert werden soll die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen. Es ist nicht mit erheblichem Mehrkosten zu rechnen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche</i></p>
--	---	--

		<p><i>Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Das jetzige LSG ist deutlich vor der Festlegung der FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Dementsprechend sind die FFH-Belange in den Verordnungen auch nicht berücksichtigt worden, weshalb diese in keinem Fall ausreichen, um das FFH-Gebiet zu sichern.</i></p>
<p>Tietjen Hellwege GbR</p>	<p>Im Folgenden möchten wir Stellung nehmen, zu dem oben genannten Vorhaben des Landkreises. Zunächst merken wir an, dass die Informationsart ihrer Behörde sehr zu wünschen übrig lässt, bei der Art starken Einschränkungen der Eigentümer sowie Bewirtschafter der Flächen im geplanten Gebiet wäre ein persönliches Anschreiben sicherlich die richtige Variante gewesen. Zumal Bürger die nicht im Landkreis wohnen quasi nur die Chance haben durch Mund zu Mund Informationen überhaupt zu erfahren dass es ein solches Vorhaben gibt.</p> <p>Wir, das sind Andre und Jürgen Tietjen, bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Form einer GbR, der Tietjen Hellwege GbR. Die Eigentumsflächen der natürlichen Personen werden von der GbR bewirtschaftet. Desweiteren bewirtschaftet die Tietjen Hellwege GbR diverse Pachtflächen und auch Flächen die in verschiedenster Zusammenarbeit mit bzw. für andere Betriebe bewirtschaftet wird. Alle Flächen die für den Betrieb in den genannten Punkten von Bedeutung sind, haben wir auf den Luftbildkarten 46 bis 50 farblich</p>	<p><i>Neben der Auslegung samt ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden wurde über das Ausweisungsverfahren über die Presse und Internet informiert. Außerdem fanden im Vorfeld Informationsveranstaltungen in allen Samtgemeinden statt.</i></p>

markiert (siehe Anhang 42). Wie für unsere Region typisch, halten wir als Futterbaubetrieb Milchkühe mit männlicher und weiblicher Nachzucht um eine höhere Wertschöpfung von den eher "leichten Böden der Region" zu ermöglichen. Um die Futtergrundlage für unsere Tiere sicherstellen zu können, sind wir auf die Flächen in der Wümmeniederung angewiesen. Hier ist auch zu bedenken das es in Hellwege ansonsten kaum Grünland gibt, denn in den 70er Jahren wurde der Truppenübungsplatz der Bundeswehr eingerichtet. Das bis Dato hier vorhandene Grünland steht den Betrieben nicht mehr zur Verfügung. Erwähnenswert ist hier auch das diese Flächen auch schon aus der Produktion genommen wurden und so ein Teil zum Natur und Umweltschutz beitragen. Weitere Grünlandflächen wurden umgewandelt und werden als Ackerland genutzt. All diese Flächen stehen heute als Grünland nicht mehr zur Verfügung, das Grünland konzentriert sich in Hellwege bis auf wenige Restflächen ausschließlich auf die Wümmeniederung, dies zur Erklärung warum diese Flächen gerade für den Ort Hellwege so sehr von Bedeutung sind.

Jürgen Tietjen hat im Dezember 2014 eine Baugenehmigung für einen Boxenlaufstall für 129 Kühe eingereicht, der auch nach einer Bearbeitungszeit von ca. 3,5 Jahren genehmigt wurde. Dieses Projekt ist als Zukunft des Betriebes anzusehen und steht aktuell in der Schwebe weil plötzlich die Futtergrundlage durch die geplanten Auflagen im geplanten Naturschutzgebiet nicht mehr sichergestellt ist. Wird dieser Stall nicht gebaut bedeutet das die Aufgabe der Viehhaltung, bzw. des ganzen Betriebes da zukünftige Anforderungen an Tierwohl. Lager von Nährstoffen sowie weitere Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können. Das bedeutet aber nicht nur den Verlust von 2 Arbeitsplätzen auf dem Betrieb, sondern etwa 10 Arbeitsplätzen im Vor- und Nachgelagerten Bereich. Diese Auswirkungen ihrer Verordnung sollten Sie

	<p>sich durchaus bewusst sein. Kommen wir jetzt zu der Kartierung der Flächen. Welche in den Jahren 2003 bis 2006 stattgefunden haben soll. Frage warum gab es nicht anschließend eine Information an die Eigentümer über die Ergebnisse? Da es ja mit Sicherheit Dokumentiert ist welche Pflanzen oder Lebewesen zu der entsprechenden Einstufung geführt hat, wären wir Ihnen Dankbar wenn Sie uns diese zumindest für unsere betroffenen Flächen entsprechend zukommen lassen könnten. Zudem benannten Zeitraum ist anzumerken das 2002 ein extrem Nasses Jahr gewesen ist. (1200ml Niederschlag von Dezember 2001 bis Dezember 2002). Hieraus resultiert das einige Flächen nicht in dem Umfang genutzt werden konnten wie es sonst üblich war. Das hat zur Folge das ein Falsches Bild entsteht, wenn zum Beispiel in 2003 die Einstufung vorgenommen wurde. Dieser Verdacht bestätigt sich wenn man sich als ortskundiger Landwirt mal etwas genauer mit der Kartierung beschäftigt. Das Selbe Phänomenen zeigt sich bei der Aktualisierung der Karten in 2017 / 2018. 2017 war wieder ein sehr Niederschlagsreiches Jahr. Zufall oder Absicht das gerade hier Aktualisiert wurde? Selbst in bei einer Kartierung in 2018 bot sich kein übliches Bild. Durch das extrem Feuchte Vorjahr wurden zum einen Grünlandnarben geschädigt, es konnte der letzte Schnitt im Herbst nicht geerntet werden, weil die Flächen nicht befahrbar waren. So wurden diese Flächen entweder im zeitigen Frühjahr 2018 gemulcht bzw. der Aufwuchs erst im Sommer 2018 wieder gemäht. Das hat natürlich Folgen für eine Kartierung und Einstufung der Flächen, mit Sicherheit kann hier gesagt werden. dass dies nicht das übliche Bild der Flächen wiedergibt. Auf Nachfrage an einen Mitarbeiter ihrer Behörde wurde erklärt, dass der Zustand aus 2003 bis 2006 als Basis gilt und erhalten werden soll. Hierzu ist es höchst interessant, dass nach dieser Kartierung in Hellwege eine Schleuse und somit die Möglichkeit entfernt</p>	<p><i>Die Basiserfassung erfolgte von 2003-2006 und dient als Grundlage der NSG-VO, da eine Verschlechterung der hier erfassten gesetzlichen Biotope und LRT nicht zulässig war. Die damals erfassten gesetzlich geschützten Biotope und LRT sind somit nach der NSG-VO nach besonderen Vorgaben zu bewirtschaften. Die Basiserfassung sowie die Aktualisierungskartierung, sind auf der Internetseite des Landkreises zu finden sind.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p>
--	---	--

	<p>wurde, den Wasserstand in der Wümme zu Regulieren. Die Schleuse wurde durch eine Sohlgleite ersetzt. (Eingezeichnet auf Luftbildkarte 49). Die Sohlgleite hat den deutlichen Effekt das, dass Wasser ungehindert abfließen kann. Durch den nachweislich niedrigen Wasserstand in der Wümme sinkt dieser auch in den anderen Gräben. Und somit ist auch der gesamte Grundwasserstand in der Wümmeniederung abgesenkt, dass hat selbstverständlich Folgen für die Zusammensetzung der Pflanzenarten auf den Flächen. Hier wird also von öffentlicher Seite der Wasserstand gesenkt, und von dem Bewirtschafter verlangt die Pflanzen zu erhalten, was von Natur aus gar nicht möglich ist. Im Übrigen ist der Wasserstand auch im Umland abgesenkt. Ackerflächen die 3 bis 5 km entfernt von der Wümme entfernt sind. sind seit dem Bau der Sohlgleite deutlich trockener geworden. Selbiges gilt für die Wälder. Das zeigt doch klar was dieses öffentliche Projekt für Auswirkungen hat. Bei der Betrachtung der Karten fällt schnell auf. dass Flächen des Landes Niedersachsen (wir bewirtschaften auch einige dieser Flächen) nicht Kartiert worden sind. Auf Nachfrage wurde seitens eines Mitarbeiters ihrer Behörde gesagt, dass seitens des Landes dieser Wunsch geäußert wurde, weil diese Flächen durch die Pachtverträge entsprechend reglementiert sind. Da stellt man sich wirklich die Frage wo nach geht es hier? Gleichberechtigung doch mit Sicherheit nicht. Zum einen wird hier kein Privateigentümer gefragt, zum anderen möchte ich auch nicht das meine Flächen Kartiert und Eingestuft werden. Die Aussage das Intensiv genutzte Flächen weiterhin so genutzt werden können, wird schon damit zu Nichte gemacht, das fast alle Flächen in Privatbesitz Kartiert wurden. Diese derzeitige Kartierung bzw. Einstufung der Flächen wird zu einer massiven Veränderung der derzeitigen Nutzung führen. Zu den Buchstaben: Unsere Betroffenen Flächen sind meist in B und C eingestuft. Was</p>	<p><i>Eine Sohlgleite wird im Normalfall so geplant, dass es nicht zu einer Änderung des Wasserstandes kommt.</i></p> <p><i>Es ist von hier aus nicht bekannt, dass der Wasserstand durch die Errichtung der Sohlgleiten gesunken sein soll. Bereits im vorherigen Absatz hat Herr Tietjen auf die klimatischen Änderungen hingewiesen, die nicht vor Ort beeinflusst werden können. Es wird insoweit von dem Bewirtschafter nicht die Wiederherstellung eines nicht in seiner Macht stehenden Ursprungszustandes verlangt, sondern lediglich eine an die Vegetation angepasste Bewirtschaftung.</i></p> <p><i>In einem ersten Schritt ist zu unterscheiden zwischen intensiv nutzbaren Flächen und so genannten Pflegeflächen. Der NLWKN verfügt im geplanten Naturschutzgebiet ausschließlich über Pflegeflächen. Ähnlich verhält es sich bei Flächen, die vom Landkreis betreut werden. Für intensiv nutzbare Flächen im öffentlichen Eigentum, die häufig vom Domäneamt des Landes Niedersachsen verpachtet werden, enthält die Verordnung dieselben Regelungen wie bei rechtmäßig intensiv genutzten Flächen von Privatpersonen. Es gelten jeweils die grundlegenden Auflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2. Da die Privatflächen ohne weitergehende Einschränkung ebenfalls nicht dargestellt sind (ohne Schraffur),</i></p>
--	---	---

	<p>zur Folge hat das diese Flächen nicht mehr wie seit Jahrzehnten üblich Anfang / Mitte Mai zum ersten Mal gemäht werden können. Die Verordnung schreibt hier den Frühesten Termin mit 31 .Mai bzw. 15 Juni vor. Ein solch später Termin hat einen hohen Rohfasergehalt und niedrigen Energiegehalt zur Folge. Die Verdaulichkeit des Futters nimmt ab. Solch ein Futter lässt sich nur noch sinnvoll als Pferdeheu einsetzen. Die Frage ist nur wo soll dieses Ganze Heu hin vermarktet werden? Aktuell werden auch alle Pferde im Landkreis versorgt, also wohin mit dem zusätzlichen Futter? Das Gebiet umfasst insgesamt 2901ha der Grünlandanteil davon ist mir nicht genau bekannt, wird aber den größten Anteil an der Gesamtfläche haben. Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 80 bzw. 60kg pro ha und Jahr. Diese extreme Reduzierung hat zur Folge das zum einen der Proteingehalt im Futter sinkt. Zum anderen die Futtermenge pro ha abnehmen wird.</p> <p>Hier ein Beispiel: Grünland 4 Nutzung 245kgN Bedarf 90dt TM Ertrag pro ha und Jahr Grünland 2 Nutzung 100kg N Bedarf 5 5dt TM Ertrag pro ha und Jahr (Zahlen aus der Düngebedarfsermittlung) "Stickstoff ist der Motor der Pflanze" er wird zum Proteinaufbau in den Zellen der Pflanze benötigt und fördert somit das Massenwachstum. was hinsichtlich CO2 Bilanz usw. nicht außer Acht gelassen werden sollte. Faktisch ergibt sich alleine aus den Punkten Mähtermin und Düngung schon das das Futter was dort in Zukunft produziert wird nicht mehr für die Rindviehhaltung zu gebrauchen sein wird. Wo soll das Futter herkommen? Soll etwa 30 km entfernt vom Hof Fläche zugepachtet werden? Wer kommt für die extrem höheren Transportkosten auf? Der niedrigere Rohproteingehalt kann durch Sojaschrot ausgeglichen werden. Doch verursacht das höhere Kraftfutterkosten pro Tier und ist es wirklich gewollt das hier Flächen Brach liegen 2 km vom Hof entfernt und dafür</p>	<p><i>erfolgt hier keine unterschiedliche Darstellung. Die Pflegeflächen des Landes und übrigens auch des Landkreises sind für den Naturschutz zweckgebunden und enthalten über die Pachtverträge Auflagen zur Bewirtschaftung. Auf diesen Flächen sind in der Verordnung keine über § 4 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 hinausgehenden Auflagen erforderlich. Die Auflagen der Pachtverträge gehen meist über die in der Verordnung für andere Flächen gleichen Typs vorgesehenen Auflagen hinaus. Das Ziel der Verpachtung ist hier nicht nur der Erhalt des Referenzzustandes, sondern die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes. Hierzu erfolgt regelmäßig eine Begutachtung von Fachpersonal vor Ort.</i></p> <p><i>Die Privatflächen wurden beauftragt, wenn es sich um derzeit vorhandene oder bereits zerstörte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt. Damit wurden bereits vorhandene gesetzliche Vorgaben lediglich über die NSG-VO konkretisiert. Rechtmäßig intensiv genutzte Flächen von Privatpersonen können auch weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p>
--	--	--

	<p>wird in Brasilien Regenwald gerodet um Futter für die hiesige Lebensmittelproduktion anzubauen? Ist das wirklich so gewollt und im Sinne des Natur- und Umweltschutzes? Stichwort Gülle. Im Rahmen der Düngeverordnung ist es erlaubt 170kg N aus Wirtschaftsdüngern auszubringen. Bei den Auflagen mit 60 / 80 kg N pro ha reduziert sich die Menge um 100 kg pro ha. Nimmt man bei Rindergülle 4kg N pro Kubikmeter an macht das eine Reduzierung um 25m³ pro ha. Mal 30ha kommt man auf 750m³ die Abgegeben werden müssen in andere Regionen. Bei Kosten von angenommen 10 Euro pro m³ ergibt das 7500 Euro pro Jahr. Durch diese Verordnung verschärft sich die Nährstoffproblematik noch zusätzlich, weil die Fläche künstlich reduziert wird.</p> <p>Weitere Punkte sind das Ausbessern von Wildschäden und die Nachsaat der Flächen nur auf Antrag. Das sind Standardmaßnahmen der guten Fachlichen Praxis und müssen in Zukunft unter hohem Bürokratischen Aufwand genehmigt werden. Beide Maßnahmen haben zum Ziel eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten bzw. wiederherzustellen um unerwünschten Kräutern wie Ampfer oder Hahnenfuss keine Chance zu bieten. Gelingt das nicht so breiten sich diese Arten aus. In Verbindung mit den späten Mähterminen werden diese Arten wie auch das giftige Jakobskreuzkraut zu Blüte gelangen und sich massiv ausbreiten. Die Möglichkeit der Bekämpfung durch chemischen Pflanzenschutz wird durch das Verbot in der Verordnung auch genommen. Es entsteht hier quasi die Möglichkeit seitens der Naturschutzbehörde indirekt aus der Nutzung zu nehmen. Ein extremer Eingriff in die Rechte der Eigentümer! Zu Erklärung ein Beispiel: Eine Fläche wird von Wildschweinen aufgesucht die Narbe zerstört. Der Antrag auf Wiederherstellung und Nachsaat wird seitens der Behörde abgelehnt, es siedelt sich Jakobskreuzkraut an und verbreitet sich. Die Folge die Fläche ist zum einen durch Unebenheit sowie durch den</p>	<p><i>Für die geschützten Biotope sind die angegebenen Düngemengen erforderlich, um eine Veränderung in der Artenzusammensetzung zu verhindern. Die Düngeverordnung setzt nur Höchstmengen für intensiv nutzbare Flächen fest und führt dazu, dass die Bewirtschafter flächenscharf den Verbleib des Düngers nachweisen müssen. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten auch außerhalb von Schutzgebieten seit langer Zeit strengere Vorgaben.</i></p> <p><i>Der Zustimmungsvorbehalt für das Ausbessern von Wildschäden und Fahrspuren auf den Flächen mit Auflagen A-D wird aus der NSG-VO genommen. Hierbei ist zu beachten, dass auch kleine Grünlanderneuerungen mit Über- und Nachsaat weiterhin einer Zustimmung bedürfen und lediglich mechanische Ausbesserungen, wie Andrücken der Grasnarbe, freigestellt werden. Diese Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Über- und Nachsaaten sind auf Intensivgrünlandflächen freigestellt. Der Anzeigevorbehalt wurde auf Intensivgrünland aus der NSG-VO genommen. Auf den mit A-D beauftragten Flächen ist dies nicht möglich, da hier nur bestimmtes Saatgut verwendet werden kann, weshalb ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich ist. Sofern das entsprechende Saatgut genutzt wird, wird jedoch jede Zustimmung auch erteilt.</i></p> <p><i>Zustimmungsvorbehalt bedeutet, dass im Regelfall zugestimmt wird. Die Behörde kann jedoch Regelungen bei der Ausführung (wie die Verwendung</i></p>
--	---	--

	<p>Besatz an Giftpflanzen nicht mehr nutzbar und muss liegen gelassen werden. Ist das das Ziel ihrer Behörde??? Allgemein stellt sich die Frage zur Kartierung, wenn hier denn wirklich schützenswerte Pflanzen sind. dann sind diese ja aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung da und haben diese auch überlebt, warum soll diese dann plötzlich geändert werden? Kann diese Veränderung nicht auch schädlich für die Zusammensetzung der Pflanzen sein? Letzteres ist bereits auf Landesflächen zu beobachten. Hier nimmt die Gräservielfalt ab, unerwünschte Kräuter und Moose breiten sich aus. hier untersucht man bereits ob man durch früheres und häufigeres Mähen, sowie durch Wiedereinführung der Düngung auf den ausgelaugten Böden (Jahrelange Nutzung ohne Düngung führen dazu) dem entgegenwirken kann. Frage: Müssen dieselben Fehler erneut gemacht werden, oder kann man die Erfahrungen anderer sinnvoll nutzen? Besonders beim Buchstaben E welcher zur Folge hat das erst ab 15 September gemäht werden darf, wird die Kartierung mehr als fragwürdig, wenn Bereiche damit markiert sich die bisher 4 mal im Jahr gemäht wurden. Wenn die Pflanzen das überlebt haben, macht es mit Gesunden Menschenverstand doch keinen Sinn diese Bereichen jetzt quasi aus der Produktion zu nehmen, was meines Erachtens sogar schädlich für die Pflanzen sein wird. Finanzziel sind wir dahingehend betroffen, dass zu erwarten ist das für die Flächen im geplanten Naturschutzgebiet der Verkehrswert sinken wird. Bei angenommen 1 Euro pro m² sind das 10.000 Euro pro ha was durchaus vorsichtig kalkuliert ist. Bei unserer Eigentumsfläche von ca. 12 ha entspricht das ein Verlust von 120.000 €. Zudem ist nicht geklärt was die Grundschulden betrifft. Denn wenn der Verkehrswert nicht entsprechend vorhanden ist, kann auch die Grundschuld nicht mehr entsprechend eingetragen und beliehen werden. Das kann für laufende Finanzierungen</p>	<p>eines bestimmten Saatgutes) treffen.</p> <p><i>Die Auflagen stellen sicher, dass die geschützten Biotope erhalten bleiben und sich nicht schleichend verschlechtern. Sollte eine Erhaltung auch mit geringeren Auflagen möglich sein, dann können Ausnahmen zugelassen werden.</i></p> <p><i>Hier wird anschaulich erläutert, warum die Pflegeflächen des Landes Niedersachsen nicht über den Pachtvertrag hinaus in der Verordnung beauftragt werden. Sofern es entsprechende Flächen im Privateigentum gibt, können solche Nutzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit dem Landkreis abgestimmt werden. Durch engmaschige Beobachtungen kann flächenscharf die für den Erhalt der Vegetation optimale Nutzung festgelegt werden.</i></p> <p><i>Die Auflage E wurde auf Flächen gelegt, wenn es sich hier um Sumpfflächen oder Röhrichflächen (ausgenommen Rohrglanzgrasflächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind) handelt bzw. handelte.</i></p> <p><i>Da es sich bei der mit E beauftragten Fläche vom Herrn Tietjen (Karte 49) um Rohrglanzgras handelt, ist die Auflage dementsprechend bereits im Rahmen der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten von Herrn Tietjen in „B“ geändert worden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen</i></p>
--	--	--

	<p>aber ganz besonders für zukünftige Investitionen und deren Finanzierungen zum Problem werden. Unser Betrieb bewirtschaftet etwa 50 ha Fläche in der Wümmeniederung in den Gemarkungen Ahausen, Hassendorf, Hellwege und Sottrum. Etwa 30 ha davon werden intensiv genutzt. In einem Bericht von Prof. Dr. Albrecht Mährlein, den ich Ihnen im Anhang gerne zur Verfügung stelle (siehe Anhang Mährlein) ist auf Seite 8 in einer Beispielrechnung aufgeführt dass ein Verlust durch die Extensivierung von 850 pro ha und Jahr entsteht. Das ergibt bei 30ha ein Einkommensverlust von 25500 Euro. In einem weiteren Praxisbeispiel geht man dort davon aus. dass durch die Extensivierung wie oben bereits erläutert die Qualität der Grassilage deutlich abnimmt. Dadurch reduziert sich die Milchleistung pro Kuh von 10, 000kg auf 7. 000kg. Hierdurch entsteht eine Differenz von 990 pro Tier (3000kg Milch * 0,33 pro kg Milch) zieht man die eingesparten Kosten hiervon ab, so bleibt dennoch ein Verlust des Deckungsbeitrages von angenommen 500 Euro pro Tier. Wie Anfangs erwähnt liegt eine Baugenehmigung für 129 Kühe vor. Somit ergibt sich eine Mindereinnahme von jährlich 645006. Ich denke das zeigt ausdrücklich genug wie sehr unser Betrieb existenziell von diesem Vorhaben des Landkreises betroffen sein wird.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen für alle Bürger, könnten aus meiner Sicht zum Problem werden, weil in dem Gebiet keine Masten errichtet werden dürfen. Es ist lediglich die unterirdische Verlegung möglich, insofern die Start und Endpunkte Außerhalb des Gebietes liegen. Vorhandene Leitungen dürfen Instandgehalten werden. Soweit alles in Ordnung doch wer weiß was uns die Zukunft bringt, vor 30 Jahren hat auch keiner an Internet, Glasfaser etc. Gedacht. Es ist nicht auszuschließen dass es noch einmal solch eine Entwicklung geben wird, die heute noch nicht erkennbar ist. Aber dann wäre es nicht möglich entsprechende Leitungen zu verlegen bzw. nur durch extrem hohen</p>	<p><i>zusammen. Da die beauflagten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Es wird bei dem Beispiel davon ausgegangen, dass die komplette Produktion auf den beauflagten Flächen nicht verwendet werden kann. Herr Mährlein schreibt auf derselben Seite, dass es auf einzelbetriebliche Verhältnisse ankommt. Eine allgemeingültige Rechnung ist somit nicht möglich und es ist auch nicht davon auszugehen, dass auf den beauflagten Flächen gar kein Futter mehr produziert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Manuskript dem Land Niedersachsen bekannt ist und bei der Neufassung der EA-VO ebenfalls bewertet wurde.</i></p> <p><i>Für die Errichtung von Masten z.B. für Hochspannungsleitungen sowie für unvorhersehbare Entwicklungen können Befreiungen beantragt werden. Da solche Masten im öffentlichen Interesse aufgestellt werden, sind die Voraussetzungen im Regelfall gegeben. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich, da sowohl hinsichtlich des Maststandortes als auch der mit der Aufstellung verbundenen Bautätigkeiten umfassende Prüfungen erforderlich sind. Deutliche Mehrkosten entstehen hierdurch nicht, da vor der Aufstellung der Masten in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die ebenso</i></p>
--	--	--

	<p>Aufwand der für Versorgungsunternehmen für ein recht kleines Dorf wie Hellwege dann finanziell nicht dargestellt werden kann. Hellwege würde hierdurch in der Entwicklung von der Außenwelt abgeschnitten.</p> <p>Desweiteren ist mit weiteren Kostensteigerung für Gebühren und Steuern zu rechnen. So werden die Grabenräumarbeiten durch eventuelle Auflagen teurer und die Kosten über den Verband an die Eigentümer der Grundstücke umgelegt.</p> <p>Wege und Brückenbauprojekte werden deutlich teurer, weil besondere Materialien verwendet werden müssen. Die entstehenden Mehrkosten wird die Gemeinde vermutlich über die Grundsteuer an die Bürger weiterleiten.</p> <p>Weidetierhaltung: In der Verordnung wird mehrfach von 2 Weidetieren pro ha gesprochen. Hier fehlt aus fachlicher Sicht doch der G V- Schlüssel, (1 GV Großvieheinheit bedeutet 500kg Lebendgewicht) Aus der aktuellen Formulierung wäre es möglich maximal 2 Hühner pro ha zu halten, aber auch zwei Elefanten, Rinder oder Pferde. Welches so in keinem Verhältnis der Größen bezüglich Futteraufnahme und Nährstoffanfall zutrifft.</p> <p>Ungeklärt bleibt auch inwieweit sich Verordnungen seitens Land, Bund oder EU auf die Vereinbarungen auswirken. Insektenschutzpaket oder Agrarpaket nur mal als aktuelle Beispiele. Es hilft uns recht wenig wenn wir mit Ihnen als Behörde des Landkreises über Verbote und deren Aufhebung verhandeln. diese Einigung dann aber in Zukunft von höherer Stelle in Frage gestellt wird. Zudem ist auch zu Bedenken das auch außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes mit Einschränkungen zu rechnen sein könnte. Als Beispiel TA Luft. Wie verhalten sich</p>	<p><i>wie die Befreiung im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgeprüft wird, ist unabhängig von der Schutzgebietsausweisung bereits jetzt durchzuführen.</i></p> <p><i>Zu erhöhten Kosten kommt es allenfalls durch den geforderten Unterhaltungsplan, der allerdings aufgrund des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung bereits zur Einhaltung des Artenschutzes aufzustellen ist.</i></p> <p><i>Die Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material freigestellt. Verhindert werden soll die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen. Es ist nicht mit erheblichem Mehrkosten zu rechnen</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt: Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den Flächen weiden. Der Begriff „Weidetiere“ ist an die Erschwernisausgleichsverordnung angepasst. Es ist grundsätzlich zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-</i></p>
--	--	---

	<p>Grenzwerte in der Nähe solcher Gebiete für landwirtschaftliches Bauen, gewerbliches Bauen oder die Veränderung oder Erschließung neuer bzw. bestehender Wohngebiete?</p> <p>Wir möchten Sie hiermit ausdrücklich bitten die geplante Verordnung zu überdenken. Eine Sicherung des FFH Gebietes wie es von der EU gefordert wird ist ausdrücklich auch mit einem Landschaftsschutzgebiet möglich. Das wurde von mehreren Anwälten und auch vom Staatssekretär Frank Doods vom Umweltministerium in Hannover bestätigt. Im Landkreis Verden wurde die Wümmeniederung ebenfalls durch ein Landschaftsschutzgebiet gesichert. Fraglich ist doch auch warum eine Naturlandschaft geschützt werden soll wenn es sich ganz klar um eine Kulturlandschaft handelt. Die Wümmeniederung ist so, wie sie sich heute präsentiert eindeutig von Menschenhand geschaffen und nicht sich selbst überlassen worden. Schützenswerte Pflanzen und Tiere konnten sich nur aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen ansiedeln. Ein Landschaftsschutzgebiet besteht im Übrigen bereits seit dem 6. April 1937 für die Niederung unterhalb Rotenburg. Fakt ist auch das sich die Bewirtschaftung nicht wesentlich verändert hat. Im Gegenteil positiv für den Naturschutz einige Flächen ca. 800ha sind bereits in Besitz der öffentlichen Hand und werden teils auch von uns extensiv bewirtschaftet. Gerade in der Region Hellwege ist doch die aktuelle Vielfalt von Brache, über extensive bis intensive Bewirtschaftung hervorzuheben. Hiermit wird sogar nach außen geworben für Touristikzwecke und andere.</p> <p>Abschließend bleibt uns zuzusagen das wir einige Punkte angesprochen und dargestellt haben, in denen hoffentlich deutlich wird, wie unverhältnismäßig stark wir als Eigentümer, als Bürger und als Landwirtschaftlicher Betrieb betroffen sind. Ja sogar in neben den finanziellen Aspekten und denen des freien Handels wird man sogar in</p>	<p><i>Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Richtig ist, dass eine Unterschutzstellung von FFH-Gebieten als LSG ausnahmsweise ausreichend sein kann.</i></p> <p><i>Hierfür ist jedoch eine Einzelfallprüfung der Gebiete, der zu schützenden Bestandteile und der Konfliktträchtigkeit vorzunehmen. Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
--	---	---

	<p>der Berufsfreiheit eingeschränkt. Wir würden uns freuen wenn man sich unserer Bedenken zu Herzen nimmt und so einige Punkte in der Verordnung nochmal überdenkt. Gern sind wir bereit etwas für den Naturschutz zu machen, jedoch darf es nicht sein das einzelne hier extrem benachteiligt werden. Hier wäre ein Finanzieller Ausgleich durch Tauschflächen, Flächenkauf oder Ausgleichszahlungen wie es zum Beispiel in der Kohleindustrie auch praktiziert wird wünschenswert. Gern sind wir auch bereit uns gemeinsam vor Ort die Flächen anzusehen und über die aus unserer Sicht teilweise zweifelhafte Kartierung der Flächen zu erläutern. Zudem wäre hier die Verwendung aktueller Karten und nicht jene aus 2003 bis 2006 wünschenswert, denn diese sind nicht mehr als aktuell zu bezeichnen.</p>	<p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt. Generell besteht seitens des Landkreises Interesse an dem Flächenerwerb im FFH-Gebiet. Dies kann sowohl durch den Ankauf von Flächen als auch über Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Über intensiv nutzbare Flächen, die als Tauschflächen geeignet sind, verfügt der Landkreis derzeit nicht.</i></p>
<p>M. Kuhlmann</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der gekennzeichneten Karten muss ich feststellen, das rund 11,45 ha Eigentumsflächen und 13,17 ha Pachtflächen, welche von mir dauerhaft bewirtschaftet werden, von den Maßnahmen der Verordnung betroffen sind. Bei einer gesamten Betriebsfläche von rund 132 ha, wovon bereits 7 ha als rotes Gebiet eingestuft und 5 ha Landesfläche (ohne Düngung mit Mähtermin ab 01.06.) sind., wird das Ausmaß der Betroffenheit und des wirtschaftlichen Eingriffs in meinen Betrieb deutlich. Dieses vorausgeschickt lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch gegen die o.g. Verordnung ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt und behalte mir ausdrücklich vor im nachfolgenden Verfahrensverlauf diesen weiter, auch und gegebenenfalls durch Hinzuziehung von Gutachtern, zu begründen. Ich habe im Vertrauen auf die umfängliche Nutzungsmöglichkeit meiner Flächen in den vergangenen Jahren umfangreiche Investitionen in meinem Betrieb vorgenommen. Zur Erhaltung meines aktuellen Viehbestandes benötige ich sowohl die aktuell maximale Ausweisung meines Betriebes mit GVE, als auch die</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften</i></p>

	<p>bisherige Futtermenge und Futterqualität meiner Flächen. Durch Reduzierung des Düngeranteils, sowie zeitlich verschobene und reduzierte Mähtermine, wird dieses zukünftig nicht mehr der Fall sein. Im Falle einer Reduzierung meines Viehbestandes (Fortfall von GVE) oder/und der gleichzeitigen Einschränkung meiner Futterproduktionsmöglichkeit droht mir der wirtschaftliche Niedergang meines Betriebes. Weiterhin kann es dann dazu kommen, dass ich meine nach Baukonzepten der N LG erstellten Stallungen nicht mehr wirtschaftlich nutzen kann. Mir droht der Fortfall der Kapitaldienstfähigkeit, der Wertverlust meiner in Art und Größe nicht mehr nutzbaren Betriebsgebäude und somit der Verlust meiner wirtschaftlichen Existenz. Ich sehe den Vertrauens- Schutz für mein wirtschaftliches Handeln auf der Grundlage der mir seinerzeit bekannten Normen und Gesetze nicht mehr als gegeben an. Meine betroffenen Flächen verlieren an Wert. Aus der Karte Nr. 54 ist klar ersichtlich, dass mein Betriebshof komplett weniger als 1 KM von der geplanten Grenze des NSG entfernt ist. Somit droht mir hier ein Verbot der weiteren Errichtung von Bauten und der Fortentwicklung meines Betriebes in baulicher und technischer Sicht. Bereits durch die bestehenden Gasleitungen und die BAB AI sind meine Möglichkeiten derart eingeschränkt, dass eine anderweitige Entwicklung meines Betriebshofes nicht möglich ist.</p> <p>Weiterhin werde ich durch die NSG Ausweisung gezwungen im Umfang von aus meiner Sicht mehr als 100 TEUR in neue Technik zur Gülleausbringung zu investieren. Mein neuwertiger und moderner Melkstand kann nicht mehr wirtschaftlich ausgelastet werden. Die allgemein in Aussicht gestellte Entschädigung für die Einschränkungen in der Bewirtschaftung meiner Flächen führt keinesfalls zu einem Ausgleich für die Art und den Umfang des Eingriffs</p>	<p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die abdriftmindernde Technik gemeint ist. Diese wird nicht gefordert, sondern es wird lediglich die Möglichkeit geboten bei Nutzung dieser Technik einen geringeren Abstand zu Gewässern einzuhalten.</i></p> <p><i>Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird vom Land Niedersachsen berechnet.</i></p>
--	--	--

	<p>in meinen Betrieb und mein Eigentum. Vielmehr droht mir eine Totalblockade für die weitere Betriebsentwicklung. Ich habe eine landwirtschaftliche Fachausbildung und würde unter normalen Umständen den Betrieb noch mindestens weitere mehr als 30 Jahre persönlich fortführen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Wümmeniederung eine seit Jahrhunderten von Menschen geschaffene Kulturlandschaft ist. Grundsätzlich stehe ich Ihnen für einen weiteren Dialog zur Verfügung, um eine für meinen Betrieb nachvollziehbare und wirtschaftlich tragfähige Regelung zu suchen und zu finden.</p>	
<p>Bruns und Sohn GbR</p>	<p>Wir bewirtschaften in Sottrum einen 124 ha großen, intensiven Milchviehbetrieb mit Färsenaufzucht und Bullenmast. 6 ha Grünland (entspricht 11% des gesamten Grünlands) liegen im geplanten Schutzgebiet. Davon liegen 3, 11 ha mit der Auflage B = 80 kg/N und späte Nutzung im geplanten Schutzgebiet. Die Flächen liegen in der Flur Sottrum, Flur 13, Flurstück 16/0, 17/0 und 18/0, mit der Auflage B und in der Flur Hellwege, Flur 19, Flurstück 75, und 71/1. Da auf diesen 3, 11 ha kein Futter mehr für intensive Tierzucht gewonnen werden kann, sondern nur noch Heu, welches nur noch als Einstreu genutzt werden kann, entsteht ein Schaden von rund 2.900 durch Gülleabgabe und Futterzukauf.</p> <p>3, 11 ha mit Auflage B= 80 N x 3, 11 =248, 8 N ohne Auflagen = 170 N x 3, 11 = 528. 7 N Differenz: 279, 9 N Rindergülle enthält 4% N pro m3 -280 N : 4 N = 70 m3 Rindergülle 70 m3 abzugebende Rindergülle kosten ca. 10 /m3 = 700,00</p> <p>50 GJ NEL x 25€ =1. 250,00 abzügl. Variabler Kosten450,00</p>	<p><i>Die Auflage B wurde auf den Flurstücken 16, 17 und 18 überprüft und in A geändert. Somit kann bereits ab dem 31.5 gemäht werden. Es handelte sich um einen Flutrasen und mittlerweile um artenarmes Extensivgrünland im Überschwemmungsgebiet (beides geschützte Biotope). Eine Wiederherstellung des Flutrasens ist unwahrscheinlich, weshalb im Rahmen der Abwägung zu Gunsten des Eigentümers die Auflage für Extensivgrünland (A) festgelegt wurde.</i></p> <p><i>Es wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO gewährt. Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird vom Land Niedersachsen festgelegt.</i></p>

	<p>=700,00 je ha x 3, 11 ha =2. 177,00 zzgl. Gülleabgabekosten von700.00 =2. 877,00</p> <p>Da auf unserem Betrieb ein jährlicher Schaden von ~ 2.900 entsteht, wobei die Wertminderung des Grund und Bodens noch nicht berücksichtigt ist, sehe ich die Naturschutzgebietsausweisung als nicht verhältnismäßig an.</p> <p>Die Wümmeniederung ist seit Jahrhunderten Kulturlandschaft und würde durch die Naturschutzausweisung ihre jetzige Vielfalt verlieren. Es entsteht ein extensives Grünland, mit geringer Artenvielfalt, Schilf und Binsen.</p> <p>Mein Fazit für unseren Betrieb:</p> <p>1. Flächentausch 1 zu 1 in einem Umkreis von fünf km der Betriebsstätte</p> <p>2. ohne Naturschutzauflagen.</p> <p>Die FFH ausgewiesenen Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet ohne Bewirtschaftungsauflagen ausweisen.</p> <p>Da hiermit der jetzige Zustand erhalten bliebe.</p>	<p><i>Extensives Grünland weist eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als Intensivgrünland.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftungsauflagen resultieren überwiegend aus dem gesetzlichen Schutz der Biotope, weshalb auch in einem LSG die gleichen Auflagen gemacht werden müssten.</i></p>
Botheler Milch KG	<p>Die Botheler Milch KG bewirtschaftet einen intensiven Milchviehbetrieb. Im Jahr 2016 wurde erst ein neuer Stall ausgesiedelt und bezogen. Für die Futter- und Güllenachweisflächen wurden auch die Flächen in dem zukünftigen Naturschutzgebiet herangezogen und bringen jetzt unsere Kalkulation durcheinander.</p> <p>Im Folgenden werden wir die einzelnen Flächen die eine A, B,C,D oder E Auflage bekommen haben und bei uns in der Bewirtschaftung sind erläutern:</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im</i></p>

	<p>Stockforth's Weg Gemarkung Rotenburg, Flur 35, Flurstück 164/001 Nutzungsart Grünland Größe: 0,94 ha Diese Fläche ist seit über 10 Jahren gepachtet und wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie B eingestuft. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den späten Schnitttermin ab dem 15.06 die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung der letzten 10 Jahre. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 80 kg N/ha zukünftig = 90 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 18 m³ Gülle/ha oder ca. 17 m³ Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca. 50g/kgTM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 1300 kg Soja. DieckhofTs Wiese Gemarkung Rotenburg, Flur 35, Flurstück 58 und Flurstück 57/1</p>	<p><i>Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Bei der auf der eingezeichneten Fläche handelt es sich um das Flurstück 24. Nach der Basiserfassung ist die Fläche eine nährstoffreiche Nasswiese (geschütztes Biotop) und der größte Teil ist schon seit 1992 eine eingetragenes § 30 Biotop. Auf den Luftbildern ist zwischen 2008 und 2012 eine Nutzungsintensivierung zu erkennen. Bei der Fläche handelt es sich um ein geschütztes Biotop, das nicht hätte zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Dementsprechend wurde die Auflage B vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führt.</i></p> <p><i>Auch hier handelt es um ein seit 1998 eingetragenes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese) welches zwischen 2008 und 2012 intensiviert worden ist.</i></p>
--	--	--

	<p>der letzten 12 Jahre. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Des Weiteren wurde die kleine Fläche mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsauflagen versehen, die uns eine wirtschaftliche Nutzung kaum möglich macht. Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig auch hier Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 80 kg N/ha (bzw. 60 kg N/ha) zukünftig = 90 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 18 m³ Gülle/ha oder ca. 14 m³ Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kg TM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 1100 kg Soja</p> <p>An der Rodau Gemarkung Hastedt, Flur 3, Flurstück 49 Nutzungsart Grünland Größe: ca 0,75 ha</p> <p>Diese Fläche ist seit vielen Jahren gepachtet und wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie E eingestuft. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den sehr späten Schnitttermin die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung der letzten Jahre. Wahrscheinlich wurde die Kartierung der Flächen im Jahr 2016 durchgeführt. In diesem außerordentlich nassen Jahr haben wir diese Fläche nur immer Sommer bewirtschaftet, um nicht zu große Flurschäden zu verursachen. In den letzten beiden Jahren war wieder eine normale</p>	<p><i>Ursprungszustandes führen.</i></p> <p><i>Ggf. ist eine Ausnahme bzgl. des Mahdtermins auf der Fläche mit der Auflage B möglich, um eine einheitliche Bewirtschaftung zu ermöglichen. Die Fläche kann alternativ auch auf gesamter Fläche den Vorgaben der stärksten Einschränkung entsprechend bewirtschaftet werden, sofern die vorgesehene unterschiedliche Bewirtschaftung in der Praxis Probleme hervorruft. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwerenausgleich würde sich sodann erhöhen</i></p> <p><i>Die Fläche ist 2018 als geschütztes Biotop (Hochstaudensumpf) kartiert worden. Zum Erhalt der wertgebenden Vegetation sind die Nutzungsvorgaben der Auflage „E“ vorgegeben worden. Nach Abwägung ist die Auflage B auf dieser Fläche zielführender, weshalb die Auflage geändert worden ist.</i></p>
--	---	---

	<p>Bewirtschaftung möglich. Diese Auflagen haben zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 60 kg N/ha zukünftig = 110 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 22 m³ Gülle/ha oder ca. 16 m³ Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kg TM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 1000 kg Soja.</p> <p>Schrankoh Gemarkung Hastedt, Flur I, Flurstück 132/2 Nutzungsart Grünland Größe: 0,50 ha</p> <p>Diese Fläche wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie B eingestuft. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den späten Schnitttermin ab dem 15.06 die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung der letzten Jahre. Auch hier wurde wahrscheinlich die Kartierung der Flächen im Jahr 2016 durchgeführt. In diesem außerordentlich nassen Jahr haben wir diese Fläche nur immer Sommer bewirtschaftet, um nicht zu große Flurschäden zu verursachen. In den letzten beiden Jahren war wieder eine normale Bewirtschaftung möglich. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig</p>	<p><i>Die Fläche ist 2018 als geschütztes Biotop (sonstiger Flutrasen) kartiert worden. Zum Erhalt der wertgebenden Vegetation sind die Nutzungsvorgaben der Auflage „B“ einzuhalten.</i></p>
--	--	---

	<p>Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 80 kg N/ha zukünftig = 90 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 18 m3 Gülle/ha oder ca. 9 m3 Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kg TM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 700 kg Soja.</p> <p>Scheele's Wischhof Gemarkung Hastedt, Flur I, Flurstück 122/1 Nutzungsart Grünland Größe: 0,50 ha Diese Fläche wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie A eingestuft. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den späten Schnitttermin ab dem 31.05 die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung. Auch hier wurde wahrscheinlich die Kartierung der Flächen im Jahr 2016 durchgeführt. In diesem außerordentlich nassen Jahr haben wir auch diese Fläche nur immer Sommer bewirtschaftet, um nicht zu große Flurschäden zu verursachen. In den letzten beiden Jahren war wieder eine normale Bewirtschaftung möglich. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 80 kg N/ha zukünftig = 90 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 18 m3 Gülle/ha oder ca. 9 m3 Gülle weniger auf dieser Fläche.</p>	<p><i>Die Fläche ist bei der Basiserfassung als Extensivgrünland kartiert worden. Da sie unter einem Hektar groß ist, ist sie rechtmäßig intensiviert worden, weshalb die Auflage von der Fläche genommen wird.</i></p>
--	--	---

	<p>Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kg TM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 700 kg Soja.</p> <p>Bullenseeparkplatz Gemarkung Hastedt, Flur I, Flurstück 118/6 Nutzungsart Grünland Größe: 1,00 ha</p> <p>Diese Fläche wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie A eingestuft. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den späten Schnitttermin ab dem 31. 05 die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung der letzten Jahre. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann.</p> <p>Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung-80 kg N/ha zukünftig = 90 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 18 m³ Gülle/ha oder ca. 18 m³ Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kg TM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 1400 kg Soja.</p> <p>Wiedauwiese</p>	<p><i>Die Fläche wurde bei der Aktualisierungskartierung als Extensivgrünland eingestuft und soll deshalb extensiv bewirtschaftete werden. Die Auflagen unter A können mitunter sehr streng sein und gegebenenfalls sind andere Auflagen ebenfalls ausreichend, um die Fläche in dem kartierten Zustand zu erhalten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls kann eine Ausnahme mit anderen Nutzungsaufgaben erteilt werden.</i></p>
--	--	--

	<p>Gemarkung Rotenburg, Flur 38, Flurstück 47, 46/1 und 48 Nutzungsart Grünland Größe: 4,67 ha Diese Fläche wird von uns intensiv mit 4 Schnitten pro Jahr und einer bedarfsgerechten Düngung bewirtschaftet. Diese Fläche wurde in die Kategorie C und zum Teil B eingestuft. Die B Fläche ist ein 28 a Biotop auf den wir schon länger Bewirtschaftungsauflagen haben und damit klar kommen. Auf ca 1,75 ha haben wir eine C Auflage. Wir befürchten das durch die verringerte Düngung und den späten Schnitttermin ab dem 31.05 auf dieser Fläche die Grasnarbe sich stark verändern wird gegenüber der jetzigen Nutzung der letzten 15 Jahre. Dieses hat zur Folge, dass der Aufwuchs nicht mehr für unsere Kühe genutzt werden kann. Auf der C Fläche wurden die letzten Jahre auch, immer wenn die Schadschwelle für Unkräuter überschritten war, eine Herbizidmaßnahme durchgeführt.</p> <p>Wirtschaftliche Betrachtung: Durch die verringerte Düngung müssen wir zukünftig Nährstoffe abgeben: 170 kg N/ha erlaubte organische Düngung - 60 kg N/ha zukünftig = 110 kg N/ha die abgegeben werden müssen. Dies entspricht ca. 22 m3 Gülle/ha oder ca. 38,5 m3 Gülle weniger auf dieser Fläche. Durch den Späten Schnitttermin wird sich der Rohproteingehalt in dem Gras von ca 180 g/kg TM (siehe DLG Tabelle) auf ca 80 g/kgTM absenken. Das benötigte Rohprotein muss dann mit Sojaschrot ergänzt werden. Bei einem angenommen Grasertrag von 60dt/ha TM müssen wir dann pro ha 1400 kg Sojaschrot dazukaufen um das geringere Protein auszugleichen. Bei dieser Fläche wären das ca. 2450 kg Soja.</p> <p>Zusammenfassung: Insgesamt sind von den A, B, C, D und E Auflagen bei uns 7,5 ha betroffen. Das heißt wir müssen zukünftig ca 150 m3 jährlich mehr Gülle abgeben. Bei angenommen Abgabekosten von 15 €/m3 entstehen hierbei schon jährlich Kosten von 2250 €. Des Weiteren muss das</p>	<p><i>Das Flurstück 47 kann bis auf einen sehr kleinen Bereich (ca. 800 m²) weiterhin intensiv genutzt werden. Bei dem Flurstück 46/1 handelt es sich um einen Graben. Auf dem Flurstück 48 sind die Auflagen B und C einzuhalten, da es sich hier um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope handelt, welche 2018 (mesophiles Grünland) und 1992 (nährstoffarme Nasswiese, früheres 28 a Biotop)) erfasst worden sind.</i></p> <p><i>Es können im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben zugelassen werden.</i></p>
--	--	--

fehlende Rohprotein durch Soja (aus fragwürdigem Anbau aus Brasilien) als Ausgleich dazu gekauft werden. Bei angenommenen Kosten von 350 /t und einer Menge von 10,4 t entstehen hierbei Kosten von 3640 jährlich. Andere Kosten, wie zum Beispiel den Grundfütterersatz habe ich hierbei noch gar nicht einkalkuliert. Durch die verschiedensten Düngungsauflagen und Schnittterminen macht es uns die Einhaltung der Regeln in der Praxis massiv Probleme, da wir im Normalfall zwischen dem 7.5 und dem 12.5 den ersten Schnitt auf allen Flächen durchführen. Zukünftig müssen wir dann auf einzelnen Flächen ab dem 31. 5, bei anderen Flächen ab dem 15.06 und wieder bei anderen Flächen ab dem 15.09 den ersten Schnitt durchführen. Genauso betrifft dies die unterschiedliche Düngung. Auch eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde bei Ausbesserung von Wildschäden ist sehr praxisfremd, da diese wöchentlich auftreten und schnell beseitigt werden müssen, um die Futterqualität nicht negativ zu beeinflussen. Durch unsere landwirtschaftliche Ausbildung sind wir in der Lage die Schäden selbst zu begutachten und erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Bürokratie steht dabei in keinem Verhältnis mehr zu dem Naturschutzzweck, den diese Auflagen bezwecken sollen. Die aufgezählten Flächen waren nur die mit A, B, C, D und E Auflagen. Insgesamt sind bei der Botheler Milch KG 1,25 ha Ackerland und ca. 37 ha Grünland betroffen von dem geplanten Naturschutzgebiet. Das sind etwa 40 % des gesamten Grünlandes der Botheler Milch KG und damit ein erheblicher Anteil der Futtergrundlage. Alle Flächen sind in den beiliegenden Karten eingezeichnet. Wir befürchten, dass bei einer Ausweisung zukünftig weitere Auflagen von Seiten des Landes und/oder des Bundes (z. B. das in Diskussion stehende Insektenschutzprogramm) uns in der Bewirtschaftung weiter einschränken werden. Als ganz großes Problem sehen wir den Uferrandstreifen

Der Zustimmungsvorbehalt für das Ausbessern von Wildschäden und Fahrspuren auf den Flächen mit Auflagen A-D wird aus der NSG-VO genommen. Hierbei ist zu beachten, dass auch kleine Grünlanderneuerungen mit Über- und Nachsaat weiterhin einer Zustimmung bedürfen und lediglich mechanische Ausbesserungen, wie Andrücken der Grasnarbe, freigestellt werden. Diese Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.

Über- und Nachsaaten sind auf Intensivgrünlandflächen ohne Anzeigevorbehalt freigestellt. Der Anzeigevorbehalt wurde auf Intensivgrünland aus der NSG-VO genommen. Auf den mit A-D beauftragten Flächen ist dies nicht möglich, da hier nur bestimmtes Saatgut verwendet werden kann, weshalb ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich ist.

	<p>an der Rodau und Wiedau von 2,50 m. Auf diesem Streifen werden dann zukünftig verschiedenste Unkräuter sich breit machen (z. B. Jakobskreuzkraut, Disteln usw.) und in die Grünlandflächen wachsen und Probleme bei der Tiergesundheit machen werden. Ausserdem haben wir im Jahr 2016 für 150.000 einen Güllewagen angeschafft, mit dem es möglich ist bis auf 1 m von der Böschungskante zielgenau Wirtschaftsdünger abzulegen. Diese Investition hätten wir mit dem Wissen nicht machen brauchen, wenn wir jetzt 2,5 m Abstand halten sollen. Uns würde helfen den Abstand auf 1 m, bei Wirtschaftsdüngerausbringung und Mahd, zu verkürzen. Mineraldünger und Pflanzenschutz werden schon jetzt größere Abstände eingehalten. Insgesamt sind an Rodau und Wiedau bei uns ca. 3570 laufende Meter betroffen. Da es von der Europäischen Union keine gesetzlichen Vorgaben für eine Ausweisung eines Naturschutzgebietes gibt, würden wir eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes favorisieren, dass Naturschutz mit deutlich weniger Bürokratie erlauben würde.</p>	<p><i>Der Uferrandstreifen ist erforderlich, um Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer zu verringern. Zudem dient er diversen Arten als wertvoller Lebensraum. Die Ausbringung von Dünger bis einen Meter an die Wiedau und Rodau ist somit nicht möglich.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlichen Vorgaben resultieren aus dem gesetzlichen Biotopschutz und müssten in einem Landschaftsschutzgebiet ebenfalls eingehalten werden.</i></p>
<p>H. Wulf</p>	<p>Insgesamt muss die Schutzbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Frage gestellt werden, weil diese zum Teil seit Jahrzehnten intensiv bei uns genutzt wurden und erst dadurch den heutigen Zustand haben. Bei mir sind 9,31 ha Grünland von dem geplanten Naturschutzgebiet betroffen. Folgende Flächen sind betroffen: Gemarkung Hastedt Flur 1 Flurstück 114/5 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 60 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 36 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 37 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 38 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 57/1 Gemarkung ROW Flur 35 Flurstück 58</p>	<p><i>Hier handelt es bei den Flurstücken 57/1 und 58 um ein seit 1998 eingetragenes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese) welches zwischen 2008 und 2012 intensiviert worden ist. Dementsprechend wurde die Auflage B vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führt. Ansonsten können alle weiteren Grünlandflächen weiterhin intensiv genutzt werden. Einzuhalten ist</i></p>

	<p>Durch die Ausweisung des Gebietes ergibt es für mich folgender Wertverlust meiner Flächen durch die verschiedensten Auflagen (Ertragswertkomponente, Düngernachweiskomponente, Beleihungswert usw. werden deutlich sinken): derzeitiger Wert von intensivem Grünland: ca. 20.000 /ha</p> <p>Wert nach Ausweisung des Gebietes. ca. 5.000 /ha</p> <p>Wertverlust: 15,000 /ha</p> <p>Diese betroffenen Flächen sind auch Teil einer Absicherung von Fremdkapital (Grundschuld). Wer kommt bei Wertverlust und evtl. Anpassung der Beleihungsgrenze dafür auf (eingeschränkte Drittverwendungsmöglichkeit)? Was passiert mit laufenden Verbindlichkeiten, wenn die Bank den Wertverlust mit einpreist? Das nächste Problem ist, dass unser landwirtschaftliche Betrieb sich zukünftig dann in unmittelbarer Nähe zu dem Naturschutzgebiet (< 100 m) befindet. Ich befürchte, dass zukünftige Betriebsentwicklungen (z. B. Tierwohlställe o. a.) dann nicht mehr möglich sein werden, wenn das NSG so dicht an den Betrieb herankommt. Gerade auf Hinblick der zukünftigen landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung ist hierbei eine Verhältnismäßigkeit nicht bewahrt.</p>	<p><i>allerdings der ungenutzte Uferrandstreifen von 2,5 Metern.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p>
K. Heinecke	<p>Im Folgenden beziehe ich mich auf folgende Flächen: Zimmermann - Im Langenhoh Flur I Flurstück-Nr. 132/2</p> <p>Zimmermann - Bei den Hehwiesen Flur I Flurstück-Nr. 10/8</p> <p>Schnuckenheide Flur I Flurstück-Nr. 118/6</p> <p>Insgesamt sind 5,37ha Grünland betroffen. Die Flächen befinden sich seit Jahrzehnten im Familien besitzt und haben ihren heutigen hohen Wert sowie ihren guten Zustand erst durch die intensive Nutzung erlangt</p>	<p><i>Ein Teil des Flurstücks 132/2 (0,6 ha) ist 2018 als geschütztes Biotop (sonstiger Flutrasen) kartiert worden. Zum Erhalt der wertgebenden Vegetation sind die Nutzungsvorgaben der Auflage „B“ einzuhalten.</i></p> <p><i>Das Flurstück 10/8 liegt überwiegend nicht im NSG. Der im NSG liegende Teil ist zu einem kleinen Teil mit B beauftragt, da sich hier ein Schilflandröhricht befand, welches nicht hätte zerstört werden dürfen.</i></p> <p><i>Das Flurstück 118/6 wurde bei der Aktualisierungskartierung als Extensivgrünland</i></p>

	<p>können. Die Schutzbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Flächen muss somit als Ganzes infrage gestellt werden. Die negativen Auswirkungen der Ausweisung des Naturschutzgebietes auf die Vermögenslage sind markant. Wir gehen davon aus, dass der Wert der Flächen erheblich zurückgehen wird. Wir betreiben selbst keine aktive Landwirtschaft, mehr, sondern sind als Kommandist an der Botheler Milch KG beteiligt. Unsere Flächen sind mit ihrem Vermögenswert in die Botheler Milch KG übergegangen und wir werden prozentual nach dem Wert der Vermögenslage am Gewinn beteiligt. Dieser Gewinn wird durch die Ausweisung stark verringert. Die Flächen sind somit ausschlaggebend für unser Einkommen und damit auch unsere Lebensgrundlage, zudem baut auch die Alterssicherung auf die Flächen auf. Altenteilsrechte und Kredite werden fast immer grundbuchlich, d.h. mit dem Wert bestimmter Flächen, abgesichert. Die Flächen sind zudem Teil einer Absicherung von Fremdkapital (Grundschuld). In diesem Zusammenhang drängen sich mir folgende Fragen auf: Wer kommt für die Folgen auf, wenn eine Bank einem Landwirt, dessen Vermögenswert sich durch eine Naturschutzmaßnahme stark verringert hat, aufgrund des Verlustes an Sicherheiten und des dadurch geminderten Beleihungswertes die Kreditverträge kündigt? Wer zahlt höhere Kreditzinsen, die anfallen, weil ein Kreditnehmer von der Bank schlechter geratet wird? Viel wichtiger für mich allerdings ist die Frage: " Wer ersetzt mir die fehlende Lebensgrundlage sowie meine Rente?"</p>	<p><i>eingestuft und soll deshalb extensiv bewirtschaftet werden. Die Auflagen unter A können mitunter sehr streng sein und gegebenenfalls sind andere Auflagen ebenfalls ausreichend, um die Fläche in dem kartierten Zustand zu erhalten. Dies ist zu prüfen und gegebenenfalls kann eine Ausnahme mit anderen Nutzungsaufgaben erteilt werden.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p>
Familie Weber	<p>Stellungnahme zu Flurstück 135/4 und (135/3 Eigentümer Fam. Köster) der Flur 35 der Gemarkung Rotenburg Auf diesen Flurstücken befindet sich zurzeit ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich hierbei um den gesetzlichen Biotoptyp "Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese". Mit Schreiben vom 05. 12. 2014 wurde ein Teil des Flurstück 135/4 aus dem</p>	

	<p>Verzeichnis herausgenommen und wird seitdem für eine Streuobstwiese genutzt. Darüber hinaus werden seit nun mehr als 4 Jahren die Flurstücke 135/3; 135/4; 130 und 131 von dem Schäfer Marco Hörmann aus Rotenburg-Borchel in den dafür vorgegebenen Richtlinien erfolgreich beweidet. Ein Schäfer ist auf intakte und zugängliche Beweidungsflächen angewiesen. Eine geplante Ausweitung des Naturschutzgebietes im Rahmen der Wümmeniederung ist vorstellbar, aber die Nutzung der Flächen für eine Beweidung durch Schafe wie auch die Nutzung/Betretung der im Schreiben vom 05.12.2014 ausgewiesenen Fläche für die Streuobstwiese muss in unseren Augen gewährt bleiben. Ein generelles Betretungs- und Nutzungsverbot führt in kurzer Zeit zu einer Verbuschung der gesamten Flächen. Bei der Übernahme dieser Flurstücke im Jahr 2012 hat das Schilfgras über 2 Meter hoch gestanden und ein Durchkommen war unmöglich. Seggen, Binsen und Hochstauden wie auch andere Feuchtpflanzen waren nicht mehr zu sehen und wurden unterdrückt. Auch Tiere wie Fasane, Rallen und Raubvögel waren verschwunden da diese freie und beweidete Flächen benötigen. Wir betroffenen Grundstückseigentümer übernehmen dabei Verantwortung für unser Handeln und wollen unser Tun im Einklang mit der Natur ausüben. Wir werden uns daher stets an den Erfordernissen des Naturschutzes richten. Vermehrte Sichtungen von Z.B. Eisvögeln, Ringelnattern und Fledermäusen, lassen uns annehmen, dass die Landschaft durch uns keinen Schaden nimmt. Wir Grundstückseigentümer beantragen hiermit eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung für die weitere Nutzung, wie oben beschrieben, der zuvor genannten Flurstücke.</p>	<p><i>Die Streuobstwiese befindet sich nicht im NSG. Eine Beweidung mit Schafen ist weiterhin zulässig und wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass bis zum 21.6 eine Beweidung nur mit zwei Weidetieren/ha durchgeführt werden darf. Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den Flächen weiden. Hierbei ist zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird. Weitergehende Ausnahmen können beantragt werden, sobald die Verordnung in Kraft getreten ist.</i></p>
L. Oetjen	<p>Ich bin der Eigentümer des Flurs 3, Flurstück 42 und Pächter des Flurs 3, Flurstück 41 im geplanten Naturschutzgebiet. Mit den Nutzungsaufgaben im oben</p>	<p><i>Auf den Flurstücken sind zum Teil die Auflagen A und B einzuhalten, da sich hier gemäß der Basiserfassung verschiedene gesetzlich geschützte Biotope</i></p>

	benannten Verordnungsentwurf bin ich nicht einverstanden und lege hiermit Widerspruch dagegen ein.	<i>(nährstoffreicher Sumpf, Flutrasen) befanden. Diese sind durch die intensive Nutzung zerstört worden und es wird lediglich die Nutzung festgelegt, die seit der Basiserfassung hätte erfolgen müssen. Dementsprechend wurden die Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen.</i>
C. Schlobohm	<p>Von dem unter Betreff genannten Vorhaben bin ich gemäß der beigefügten Verordnungskarte 54 als Eigentümer der dort ausgewiesenen Ackerfläche (siehe Anlage 2) betroffen. Eine unter Naturschutzstellung dieser Fläche lehne ich ab, da diese Fläche m. E. keine naturschutzrelevanten Aspekte erfüllt und auch zukünftig nicht erfüllen wird'. Als Ackerfläche ist sie weder ein Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten noch kann der Landwirt als Pächter auf eine normale ackerbauliche Bewirtschaftung verzichten. Ich bitte Sie daher auf die unter Naturschutzstellung dieser Fläche zu verzichten.</p> <p>Sollten Sie dem nicht entsprechen, so bitte ich Sie um eine schriftliche Begründung: warum gerade eine solche Fläche unter Naturschutz gestellt werden soll? Wie der betroffene Landwirt (Pächter) oder ich (Eigentümer) dann entsprechend entschädigt werden? Wie es sich verhält, wenn der bestehende Ackerstatus aufgegeben werden sollte, dieser jedoch später wieder hergestellt werden soll; gibt es dann automatisch Verbote bzw.-Einschränkungen?</p>	<p><i>Die Landkreise haben die Aufgabe die FFH-Gebiete vollständig hoheitlich zu sichern, weshalb auch eine Herausnahme von Intensivgrünland und Ackerflächen aus dem Gebiet nicht möglich ist. Eine Entschädigung ist nicht erforderlich, da die Fläche auch weiterhin als Ackerfläche genutzt werden kann.</i></p> <p><i>Der Ackerstatus kann im Rahmen eines Antrages auf Grünlandumbruch auf eine Dauergrünlandfläche außerhalb des FFH-Gebietes verlegt werden, die dann beackert werden darf. Wenn die Fläche keinen Ackerstatus mehr hat, dann handelt es sich um Dauergrünland und ein erneuter Umbruch ist nicht mehr zulässig. Für Bezieher von Direktzahlungen der EU ist in einem FFH-Gebiet die Umwandlung von Grünland in Acker auch unabhängig von der NSG-VO grundsätzlich verboten („umweltsensibles Dauergrünland“).</i></p>
H. J. Dodenhof	<p>Gegen die geplanten Nutzungsaufgaben lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine Flächen :</p> <p>Everinghausen Flur 3 ; Flurstück 42 Everinghausen Flur 3 ; Flurstück 34</p>	<p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu</i></p>

		<p>werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Bei dem Flurstück 42 handelt es sich um ein in der Basiserfassung noch vorhandenes geschütztes Biotop (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen), weshalb hier die Auflage B einzuhalten ist. Das Flurstück 34 kann weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</p>																												
B. Otten	<p>Einspruch zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet Wümmeniederung Meine Flächen :</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13</td> <td>10</td> <td>1,249 ha</td> <td>Eigentum</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>8</td> <td>1,3673 ha</td> <td>Eigentum</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>21</td> <td>2,0665 ha</td> <td>Eigentum</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>22</td> <td>1,066 ha</td> <td>Eigentum</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>12</td> <td>1,216 ha</td> <td>Pachtfläche</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>39</td> <td>2,236 ha</td> <td>Pachtfläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das sind die einzigen Grünlandflächen, die unser Betrieb mit 110 Kühen hat. Also sind wir auf Erträge unbedingt angewiesen. Wenn Sie Naturschutz meinen machen zu müssen, dann sollten Sie die Flächen rauskaufen und ersetzen. Sonst vernichten Sie Existenzen. Wenn Sie Insektenschutz machen wollen, sollten sie das Mobilfunknetz ausschalten, so die Erkenntnisse.</p>	Flur	Flurstück			13	10	1,249 ha	Eigentum	14	8	1,3673 ha	Eigentum	14	21	2,0665 ha	Eigentum	14	22	1,066 ha	Eigentum	14	12	1,216 ha	Pachtfläche	13	39	2,236 ha	Pachtfläche	<p>Die landwirtschaftlichen Flächen können grundsätzlich unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin genutzt werden. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Auf den Flurstücken 10 und 21/22 befand sich zum Teil zum Zeitpunkt der Basiserfassung ein Flutrasen (geschütztes Biotop), deshalb ist hier die Auflage B einzuhalten. Die Flurstücke 8, 12 und 39 können weiterhin intensiv genutzt werden. Die Naturschutzgebietsausweisung trägt trotz vorhandenem Mobilfunknetz zum Insektenschutz bei.</p>
Flur	Flurstück																													
13	10	1,249 ha	Eigentum																											
14	8	1,3673 ha	Eigentum																											
14	21	2,0665 ha	Eigentum																											
14	22	1,066 ha	Eigentum																											
14	12	1,216 ha	Pachtfläche																											
13	39	2,236 ha	Pachtfläche																											
CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel	<p>Die Besonderheit, die Schutzbedürftigkeit, des geplanten Naturschutzgebietes ist bereits in den 1940er Jahren erkannt und das Gebiet 1942 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Im Zuge der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ((FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist das Gebiet der Wümmeniederung als FFH-Gebiet ausgewiesen worden. Seit nunmehr fast</p>																													

	<p>achtzig Jahren haben die Grundeigentümer, vornehmlich landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, den bestehenden Schutzstaus respektiert und die Flächen zurückhaltend - der Natur Vorrang gebend - bewirtschaftet. Die Einwohner der Gemeinde Scheeßel, welche die Wümmeniederung als Naherholungsräum kennen und nutzen, gehen ebenfalls sehr respektvoll mit diesem Naturraum um. Die Pflanzen- und Tierwelt hat in den zurückliegenden fast achtzig Jahren keinen Schaden genommen, sie hat sich prächtig entwickelt. Seit der Ausweisung der Wümmeniederung als FFH-Gebiet sind die Bestrebungen wildlebenden Tieren und Pflanzen mehr Raum zu geben intensiviert worden. Auch die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe haben den Naturwert der Wümmeniederung erkannt und sich im Hinblick auf die Bewirtschaftung ihrer Flächen zu Einschränkungen bereit erklärt. Sollte die Wümmeniederung, wie geplant als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe weitere, existenzgefährdende, Einschränkungen vorhersehbar. Bereits heute ist deutlich auf den im Besitz des Landkreises befindlichen Flächen, auf denen keine erwerbsmäßige Nutzung stattfindet, erkennbar, dass eine Verschilfung der Uferzonen begonnen hat. Die Ausbreitung der Schilfflächen verändert den Uferbereich/ die Uferzone der Wümme in stark negativer Form. Die verschilften Flächen werden von Schwarzwild gerne, wegen der für die Jagdpächter äußerst schlechten Erreichbarkeit und Einsehbarkeit, als Rückzugsort angenommen. Im Hinblick auf die sich in den letzten Wochen in Richtung Deutschland ausbreitende und für die hiesigen Schweinemastbetriebe existenzgefährdende Afrikanische Schweinepest muss alles unternommen werden damit eine Verschilfung der Uferbereiche verhindert wird. Durch den von der Kreisverwaltung und dem Kreistag zu erstellenden bzw. zu beschließenden Landschafts-Managementplan werden weitere, heute</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist auch im Uferbereich freigestellt.</i></p> <p><i>Der Managementplan ist derzeit nicht drittverbindlich und entfaltet somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Er bietet als Fachplan die Grundlage für eine Entwicklung des Gebietes auf freiwilliger Basis. Lediglich die zwischenzeitlich zerstörten LRT und § 30 Biotopie müssen wiederhergestellt werden. Dies erfolgt</i></p>
--	--	---

	<p>noch nicht bekannte Bewirtschaftungsverbote/ Bewirtschaftungseinschränkungen ausgesprochen werden. Künftige Benutzungsverbote sowie die bereits im Verordnungsentwurf enthaltenen Einschränkungen der Bewirtschaftung der Flächen führen unmittelbar zu einer Wertminderung derselben und Wertverlust bei den Grundeigentümern. Für die landwirtschaftlichen Betriebe führt dieser Umstand zu einer Reduzierung des Betriebsvermögens, einen aus der Sicht der CDU-Fraktion Scheeßel ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum, welches nach Artikel 14 Grundgesetz besonders geschützt ist. Hier ist zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe bereits heute, die unter Schutz gestellten Flächen nicht vollumfänglich bewirtschaften können, die Betriebe seit fast acht Jahrzehnten dem Naturschutz Vorrang einräumen und wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen. Ein finanzieller Ausgleich für den Wertverlust sind die von den landwirtschaftlichen Betrieben zu beantragenden Erschwerniszuschläge nicht. Eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung der in Rede stehenden Flächen ist mit Blick auf die zurzeit sehr angespannte wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe nicht akzeptabel. Wie bereits erwähnt, wird die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes entlang der Wümme auch von den Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde in vielfältiger Weise als Naherholungsraum genutzt. Der respektvolle Umgang der Einwohner/ Einwohnerinnen unserer Gemeinde mit dem Naturraum Wümmeniederung ist eine seit fast achtzig Jahren geübte und gängige Praxis. Es ist in keiner Weise erkennbar, dass die Nutzung der durch das geplante Naturschutzgebiet verlaufenden Trampet- und Wanderpfade irgendwelche negativen Auswirkungen auf das Leben der wildlebenden Tieren und Pflanzen in dem geplanten Schutzgebiet haben. Das Gegenteil ist hier der Fall, obwohl der Mensch den Naturraum Wümmeniederung sowohl für betriebliche und</p>	<p><i>jedoch nicht auf Grundlage des Managementplanes, sondern im Einzelfall durch eine Wiederherstellungsverfügung.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits ohne entsprechendes Ausweisungsverfahren durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen.</i></p> <p><i>Wander- und Freizeitwege können weiterhin genutzt werden.</i></p>
--	--	--

	<p>für Erholungszwecke nutzt, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten neue Tierarten angesiedelt, hat sich der Bestand an wildlebenden Tieren und Pflanzen positiv entwickelt. Da der Verordnungsgeber zu den vorgenannten Aspekten in seinem Entwurf keine Angaben macht, aus der FFH-Richtlinie nur pauschale Schutzgründe in den Entwurf der Verordnung übernommen hat, keine besonders unter Schutz stehenden wildlebenden Tiere und Pflanzen. konkret benennt, fehlt dem Verordnungsgeber eine wirkliche Rechtfertigung zur Verschärfung des Schutzstatus der Wümmeniederung. Es ist kein Grund erkennbar, warum der bewährte Status "Landschaftsschutzgebiet" verändert werden soll, die gesellschaftliche Erwartung, dass durch eine "Unter-Schutz-Stellung" Verbesserungen erzielt werden, ist im jetzigen Landschaftsschutzgebiet Wümmeniederung bestens erfüllt</p>	<p><i>Es werden im Schutzzweck sämtliche im NSG signifikant vorkommende LRT und FFH-Arten benannt. In der Begründung werden zudem weitere schützenswerte und bedrohte Tier- und Pflanzenarten aufgezählt.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Das LSG ist deutlich vor der Festlegung der FFH-Gebiete ausgewiesen worden. Dementsprechend sind die FFH-Belange in der Verordnung auch nicht berücksichtigt worden, weshalb diese nicht ausreichen, um das FFH-Gebiet zu sichern.</i></p>
--	---	---

<p>CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel</p>	<p>In den zur Verfügung stehenden Karten ist erkennbar, dass der Bereich des geplanten NSG auch zahlreiche Hofstellen und in einem erheblichen Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Weide- und Ackerflächen umfasst.</p> <p>Aus der Sicht der CDU-Fraktion kann es nicht der Wille des Verordnungsgebers sein, notwendige Entwicklungen auf den Hofstellen durch den Einbezug derselben in das NSG zu verhindern. Im Verordnungsentwurf fehlt es hier an Erläuterungen und Erklärungen, warum der Grenzverlauf teilweise bis an Stallungen und andere privat genutzte Flächen heranreicht. Grünlandflächen, die bis an die Wümme heranreichen werden durch die Grundstücksinhaber bereits heute zurückhaltend, extensiv, bewirtschaftet. Sie setzen sich massiv dafür ein, dass eine Ausbreitung des Schilfbewuchses im Bereich des Ufersaumes verhindert wird. Aus der hiesigen Sicht ist dies ein wichtiger und richtiger Ansatz um die Randbereiche der Wümme in der heutigen Form zu erhalten. Eine Ausbreitung der Schilfzonen muss unbedingt verhindert werden. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt bedauerlicherweise nicht die bisher zum Schutz des Landschaftsbildes unternommen Anstrengungen der Grundeigentümer und anderer Initiativen, z. B. des Angelvereins. Die Nutzbarkeit von Flächen wird durch die NSG-Ausweisung in unnötigerweise eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Ebenso wird in NSG-Flächen die dringend notwendige Bekämpfung invasiver Pflanzen, z. B. Jakobskreuzkraut, sehr stark erschwert bzw. erfordert unnötige bürokratische Aufwände. Im Fall der Wümmeniederung im Bereich der Gemeinde Scheeßel, die sowohl Landschaftsräum als Kulturraum ist, muss der Schutzgedanke nicht durch eine Politik des Verbotens oder Untersagens sondern durch eine Politik des Miteinanders erreicht werden. Einen ausreichenden und für alle Beteiligten hinnehmbaren Schutz, kann im vorliegenden Fall aus der Sicht der CDU-Fraktion in</p>	<p><i>Hofstellen liegen nicht im NSG. Die Grenze wurde an Nutzungsgrenzen gelegt. Wenn eine Weide direkt hinter einem Gebäude oder an einem Garten anfängt, liegt auch die Grenze des NSG am Gebäude, da sie in der Örtlichkeit klar erkennbar sein muss. Dies ist bei einer Durchschneidung von einheitlich genutzten Grünlandflächen, die häufig an die Hofstellen angrenzen, nicht gewährleistet. Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauftragt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT</i></p>
--	---	---

	<p>Scheeßel auch durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erzielt werden. Der Verordnungsgeber hat hier die Möglichkeit für alle betroffenen Grundeigentümer befriedigende Regelungen zu schaffen. Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Scheeßel lehnt mit Blick auf die vorgenannten Argumente den vorgelegten Verordnungsentwurf zur Ausweisung der Wümmeniederung im Bereich der Gemeinde als Naturschutzgebiet ab und beantragt an dieser Stelle, die Kreisverwaltung aufzufordern, im Gebiet der Gemeinde Scheeßel in den bestehenden Grenzen die Flächen weiterhin als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen</p>	<p><i>handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig über die eigentlichen Niederungsbereiche hinaus im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
K. Lankenu	<p>Ich möchte in diesem Schreiben meine Stellungnahme zum geplanten NSG Wümmeniederung abgeben. Das geplante NSG würde zu 100% meine Grünlandeigentumsflächen betreffen! Ich sehe mich daher in der durchaus sehr schwierigen Situation, meinen kleinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb erfolgreich weiterführen zu können. Nach Durchsicht der geplanten Verordnung sehe ich mich einer nicht tragbaren Einschränkung meines betrieblichen Handelns ausgesetzt. Zum einen betrifft dieses die in der Verordnung geplanten unterschiedlichen Mahdterminen. Aus den als Anlage</p>	<p><i>Bei den Flächen handelt es sich um derzeit vorhandenes Extensivgrünland bzw. um geschützte Biotope. Die Flächen haben sich seit der Basiserfassung positiv entwickelt und ggf. ist ein früherer Mahdtermin mit dem Erhalt der Biotoptypen vereinbar. Hierfür ist eine Ausnahme von den landwirtschaftlichen Vorgaben zu beantragen.</i></p>

	<p>beigefügten Übersichtskarten ist zu entnehmen, dass für meinen Betrieb einmal §4 Absatz 6 Nr. 3 (in den Karten mit Buchstabe A gekennzeichnet) Anwendung findet, und für Teilflächen §4 Absatz 6 Nr. 4 (in den Karten mit Buchstabe B gekennzeichnet) gleichfalls in Anwendung gebracht wird. Dies würde bedeuten ich darf eine Teilfläche zum 31. Mai und den nächsten Teil erst ab dem 15. Juni mähen. Dieses Vorgehen bedeutet eine wirtschaftliche nicht tragbare Erschwernis. Dies würde auch bei einer späteren Betriebsaufgabe mit angestrebter Verpachtung weitere negative Einflüsse haben. Auch die in der Verordnung geplanten Zustimmungsbefürchtungen Arbeiten wie das Ausbessern und beseitigen von eventuellen Fahrspuren und das Nachsähen der Grasnarbe bedeuten eine weitere Verschlimmerung der sowieso schon sehr hohen Bürokratie. Aufgrund der Größe meines Betriebs und der daraus resultierenden Tatsache, dass ich auf die Unterstützung von Lohnunternehmern für die Ausführung gewisser Arbeiten angewiesen bin, werde ich unter der oben genannten Tatsache, der unterschiedlichen Mahdtermine, nochmals mehr befürchten müssen nicht mehr durch Lohnunternehmer bedient werden zu können.</p> <p>Des weiteren befürchte ich durch die Einrichtung des NSG Wümmeniederung einen dramatischen Wertverlust meiner Grünlandflächen. Denn sollte ein Weiterführen des Betriebs durch die Vorgaben der Verordnung zum NSG unmöglich werden und auch eine Verpachtung deswegen ausscheiden, wird auch eine adäquate Veräußerung fast unmöglich. Dieses belastet mich sehr und ich frage mich wer für einen entsprechenden Ausgleich aufkommt</p>	<p><i>Die Flächen können alternativ auch auf gesamter Fläche zum späteren Mahdtermin 16.06. gemäht werden, sofern die vorgesehene unterschiedliche Bewirtschaftung in der Praxis Probleme hervorruft. Sofern diese Nutzung dauerhaft erfolgen soll, kann eine entsprechende Einzelanordnung erfolgen. Der Erschwernisausgleich würde sich sodann erhöhen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird</i></p>
--	---	--

<p>H. Sackmann</p>	<p>Ich teile mit, dass mehrere meiner Flächen von der Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes betroffen sind. Meine Flächen befinden sich in Sottrum Flur 13 Flurstück 24/2 zur Größe von 1,75 ha und Flur 13 Flurstück 25 zur Größe von 0,62 ha. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ackerland und sie werden intensiv genutzt. Auch meine Fläche in Everinghausen Flur 3 Flurstück 31 zur Größe von 1,61 ha ist davon betroffen. Bei dieser Fläche handelt es sich um Grünland und wird ebenfalls intensiv genutzt, bzw. vier- bis fünfmal im Jahr gemäht. Alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet sind augenscheinlich in einem sehr guten Naturzustand. Ich bin dringend auf die obigen Flächen angewiesen und wehre mich ausdrücklich gegen die Ausweisung des neuen Naturschutzgebietes. Vorsorglich lege ich hiermit Widerspruch oder das sonst zulässige Rechtsmittel gegen die neue Ausweisung ein.</p>	<p><i>Bei den Flurstücken 24/2 und 25 der Flur 13 der Gemarkung Sottrum handelt es sich eine Ersatzfläche für die Umwandlung einer anderen Dauergrünlandfläche und somit um ordentliches Dauergrünland. Die Fläche hat keinen Ackerstatus und eine Umwandlung in Acker ist gemäß der NSG-VO nicht zulässig.</i></p> <p><i>Ein Teil des Flurstücks 31 ist ein geschütztes Biotop (seggen, -binsen, - oder hochstaudenreichem Flutrasen), weshalb hier die Auflage B einzuhalten ist. Das Biotop ist auf dem Luftbild 2018 klar zu erkennen und sollte auch vor Ort gut abgrenzbar sein. Die übrigen Flächen sowie der nicht geschützte Flächenteil können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p>
<p>K. und J. Schröder</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Flurstücks 63 der Flur 14 in der Gemeinde Scheeßel. Diese landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche befindet sich in der Nähe der Wümme, in der Wümmeniederung. Das Grünland wurde von Jeher für die Weidehaltung unserer Tiere genutzt. Diese Möglichkeit würde uns durch diese Maßnahme genommen. Wir benötigen die Fläche aber für die gesamte Weidesaison für unsere Tiere. Sollte das Vorhaben so umgesetzt werden, werden wir gezwungen, unsere Tierhaltung aufzugeben.</p> <p>Aus diesem Grunde legen wir Einspruch gegen diese Maßnahme ein.</p>	<p><i>Es handelt sich um intensiv genutztes Grünland und eine Beweidung ist ganzjährig ohne Zufütterung und/oder Zerstörung der Grasnarbe weiterhin zulässig.</i></p>
<p>H.H. und K. Küsel</p>	<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb in der Gemeinde Hellwege, unser Ackerland ist verpachtet und auf den Wümmewiesen betreiben wir Heuwerbung.</p> <p>Wir möchten darum bitten, die Ausweisung des Naturschutzgebietes zu überdenken und folgende Punkte - die sowohl uns persönlich als auch die Allgemeinheit betreffen - hierzu hervorbringen:</p>	

	<p>Das Flurstück Flur 6, Flurstücknummer 168/8 wurde im Entwurf als Fläche der Kategorie B zugeordnet. Diese Einstufung zieht eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung nach sich, sodass wir dieser Kategorisierung und der Ausweisung in ein Naturschutzgebiet widersprechen.</p> <p>Unser Hofgrundstück wird derzeit als Pension genutzt und die weitere betriebliche Entwicklung ist für uns derzeit noch nicht abzusehen. Denkbar wäre ein Angebot zu schaffen, dass auch eine Unterbringung von Tieren einschließt, wie beispielsweise bei dem Konzept "Bett & Box" (Urlaub für Reiter mit eigenem Pferd). Durch das unmittelbar an das Hofgrundstück angrenzende Naturschutzgebiet wäre eine Genehmigung der erforderlichen Stallbauten praktisch nicht möglich.</p> <p>Der Ortskern in Hellwege ist geprägt von gewachsenen Hofsteilen, die sich zeitgemäß; und zukunftsorientiert weiterentwickeln müssen um den ständig neuen Auflagen des Tierschutzes gerecht zu werden. Des Weiteren stehen Nutzungsänderungen und Instandhaltungen der alten Gebäude an um den Charakter des Ortes zu erhalten. Bei den zu erwartenden Einschränkungen im Baurecht durch die Erschaffung eines Naturschutzgebietes werden die erforderlichen Genehmigungen sowohl für den Erhalt der Gebäude als auch für die betrieblichen Weiterentwicklungen sehr schwierig oder gar nicht umsetzbar. Die Existenz diverser kleiner und mitteiständischer Betriebe wird hierdurch gefährdet.</p> <p>Aus diesen Gründen bedeutet das bisher als Entwurf vorgelegte Naturschutzgebiet einen großen Werfverlust, der von der Gesellschaft ausgeglichen werden muss.</p> <p>In den Unterlagen zum geplanten Naturschutzgebiet wird an verschiedenen Stellen auf das Ziel verwiesen, das eine weitere Entwässerung zu verhindern ist. Die Ersetzung der Schleusen in Bereich Unterstedt bis Hellwege durch Sohlgleiten hat den Wasserstand im gesamten Bereich um</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass das Flurstück 550/167 gemeint ist. Die Auflage B ist hier einzuhalten, da es sich zum Zeitpunkt der Basiserfassung um ein geschütztes Biotop (Flutrasen) gehandelt hat, welches nicht hätte zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Die vorgesehenen Auflagen führen im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. Die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unabhängig von der Wahl der Schutzkategorie sowie den Verordnungsinhalten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sohlgleiten dienen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie</i></p>
--	---	--

	<p>ca. einen Meter abgesenkt. Mit den Schleusen konnte der Wasserstand so reguliert werden, dass das Wasser in allen Gräben gehalten werden konnte. In den heißen und trockenen Sommern 2018 und 2019 sind die Gräben erstmalig trocken gelaufen - hier haben die Maßnahmen zum Naturschutz die Landschaft einschließlich Flora und Fauna negativ beeinflusst.</p> <p>Die Wümmeniederung ist eine über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft, an die sich Flora und Fauna angepasst haben. Das Vorkommen vieler seltener und bedrohter Tierarten spricht dafür, dass bereits heute die Ländereien naturnah bewirtschaftet werden. Eine weitere Einschränkung der Nutzung würde keine nachweisliche Verbesserung für die Natur bedeuten. Wir hoffen, dass Sie unsere o.a. Argumente und Hinweise in die weitere Bewertung zur Notwendigkeit der Ausweisung des Naturschutzgebietes einbeziehen.</p>	<p><i>und sind erforderlich um die Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder herzustellen. Eine Sohlgleite wird im Normalfall so geplant, dass es nicht zu einer Änderung des Wasserstandes kommt. Die in den Jahren 2018 und 2019 beobachteten niedrigen Wasserstände sind vorrangig witterungsbedingt.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
W. Delventhal	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante oben genannte Gebiet. Die Ausweisung des Gebiets hat für meinen landwirtschaftlichen Betrieb in Worth erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen in finanzieller und arbeitswirtschaftlicher Sicht. Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um intensiv geführten Grünlandbestände. Als mir damals das jetzige FFH-Gebiet von Herrn Jürgen Cassier vorgestellt wurde, wurde uns versichert, dass dieses Gebiet keine Auswirkungen auf</p>	

	<p>meine Betrieblichen Entwicklungen haben wird. Durch die preislichen und politischen Rahmenbedingungen musste sich mein Betrieb dem Markt anpassen. Dieses habe ich auch Erfolgreich umgesetzt. Der letzte Schritt war der Bau der Biogasanlage. Dieses Vorhaben wurde 2009 umgesetzt. Das Bauvorhaben wurde unter anderem auch von der Unteren Naturschutzbehörde begleitet und genehmigt. Wir mussten sogar eine UVP-Vorprüfung durchführen. Der Unteren Naturschutzbehörde war das FFH-Gebiet Rodau und Wiedau bekannt und wo die jetzt ausgezeichneten Biotope mit den Buchstaben A-B-C-D-E sich befinden. Im Bauantrag wurde sogar Gras als einer der Energieträger angegeben. Eine kurze Anfrage hätte hier gereicht und ich hätte die Grünlandflächen für die Biogasanlage mitgeteilt. Dieses erfolgte leider nicht. Im Jahr 2011 erfolgte der nächste Bauantrag. Wieder wurde der Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde positiv beschieden. Von Biotopen wieder keine Erwähnung. Im Jahr 2012 dann der dritte Antrag als Bimsch-Genehmigung. Auch hier wurde kein Hinweis auf spätere Einschränkungen gegeben. Ein Satz noch zu den Vorort-Begehungen. Diese wurden nur allgemein in der Presse bekannt gegeben. Uns wurde kein Termin für die Begehung auf unseren Flächen mitgeteilt, Auch wurde nichts über den Istzustand und deren spätere Auswirkungen auf unsere Bewirtschaftung mitgeteilt. Woher sollten wir wissen, worauf es bei der Bewirtschaftung ankommt. Dementsprechend sehen die gekennzeichneten Flächen heute auch aus. Diese wurden über Jahre nachgesät und intensiv genutzt. Die Flächen sind für die wirtschaftliche Lage der Biogasanlage sehr wichtig. Dort werden pro Jahr 4-5 Schnitte geerntet und es wird auch entsprechend nach gesetzlichen Vorschriften gedüngt. Im letzten Herbst wurden uns auf einmal die ganzen Biotope mitgeteilt. Gefühlt haben wir jetzt 27 Biotope und noch zusätzlich die Biotope von den</p>	<p><i>Die für die Nutzung der Biogasanlage bewirtschafteten Flächen sind nicht Bestandteil eines Bauantrags und werden somit auch nicht geprüft. Die Prüfung, ob ausreichend Flächen vorhanden sind, erfolgt sowohl hinsichtlich des Futter- als auch des Nährstoffbedarfs durch die Landwirtschaftskammer.</i></p> <p><i>Es werden an einem Tag diverse Flächen kartiert und eine Vorankündigung bei jedem Eigentümer mit genauem Datum ist nicht leistbar. Das generelle Betreten wurde gemäß § 39 NAGBNatSchG durch ortsübliche Bekanntmachung angekündigt. Der überwiegende Teil der Flächen von Herrn Delventhal wurde (neben der Basiserfassung) in den Jahren 2017/2018 erfasst. Es wurden mehrere geschützte Biotope kartiert, über die der Eigentümer 2019 eine Benachrichtigung erhielt. Die in den Karten (siehe Anhang 43) dargestellten und beauftragten Flächen sind überwiegend noch in dem gleichen Zustand wie zu der Basiserfassung bzw. den gleichen Biotoptypen zuzuordnen. Die östlichste auf</i></p>
--	---	--

	<p>Verpächtern. Zu dem Zeitpunkt wussten wir nicht einmal von der Existenz dieser Biotope Sollte es trotzdem zu den aufgezeigten Beschränkungen kommen, möchte ich dieses entsprechend vergütet bekommen. Der geringere Ertrag, die Einschränkung der organischen Düngung und die höhere Arbeitsbelastung möchte ich entsprechend vergütet bekommen. Diese wird von mir Jahr für Jahr neu berechnet, da der Futterpreis und die Abgabe von Biogassubstrat jährlich schwankt. Bitte teilen Sie mir den Rechnungsempfänger mit. Ich möchte auch nicht irgendeinen Antrag stellen, wo ich nur eine Verlustminderung bekomme. Die Unterschutzstellung ist ja im Interesse der Gesellschaft und muss aus meiner Sicht auch entsprechend vergütet werden. Von der Wertminderung meiner Flächen ganz zu schweigen.</p>	<p><i>der Karte 23 dargestellten Fläche ist mit B beauflagt, da sich hier im südlichen Teil 2017 eine Brache befand, weshalb die Fläche nach § 29 BNatSchG geschützt war. Die Fläche ist in der Basiserfassung als Intensivgrünland kartiert und wurde auch gemäß dem Luftbild von 2018 genutzt. Die Auflagen sind dementsprechend bereits im Rahmen der Abwägung im möglichen Rahmen zu Gunsten des Eigentümers festgelegt worden.</i></p> <p><i>Auf der Karte 24 wurde die westlichste Fläche als geschütztes Biotop (Rohrglanzgras-Landröhricht) kartiert, welches 2017 aufgrund von Intensivierung nicht mehr vorhanden war. Hier ist die Auflage B einzuhalten.</i></p> <p><i>Die mit E beauflagte Fläche wurde 2017 als Schilf-Landröhricht kartiert. Für deren Erhalt ist die Nutzungseinschränkung erforderlich. Auf der Karte 37 befand sich auf der mit B und C beauflagten Fläche z.T der LRT 6510 "magere Flachlandmähwiese" (Auflage C), der durch Intensivierung verschwunden ist und wiederherzustellen ist. Auf der restlichen Fläche befindet sich ein seit 1999 eingetragenes geschütztes Biotop (Auflage B). Für die beauflagten Flächen wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt. Der Antrag ist bei der Landwirtschaftskammer zustellen und die Höhe wird vom Land Niedersachsen berechnet.</i></p>
Gemeinde Hellwege	<p>In der Gemeinde Hellwege gibt es noch einige landwirtschaftliche Höfe, die entweder als Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe betrieben werden. Durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes in der Wümmeniederung und den damit einhergehenden Einschränkungen sind einige Betriebe mit Milchviehhaltung, die auf die Gewinnung von Grasfutter angewiesen sind, so stark betroffen, dass sie in ihrer</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben grundsätzlich freigestellt. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Um dem</i></p>

	<p>Existenz gefährdet sind. Besonders hart betroffen ist ein Hof, der sich der ökologischen Landwirtschaft verschrieben hat.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde können diesen Betrieben erst konkrete Auflagen gemacht werden, nachdem ein Management-Plan für die Wümmeniederung erarbeitet ist, in dem die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes angemessen berücksichtigt worden sind. Die Eigentümer der landwirtschaftlichen Betriebe müssen ohne Zweifel finanzielle Einbußen nach dem Inkrafttreten der NSG-Verordnung hinnehmen. Aus Sicht der Gemeinde werden die Einnahmeverluste mit den vorgesehenen Sätzen der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünflächen nicht ausreichend vergütet. Der Landkreis sollte sich dafür einsetzen, dass die Sätze angemessen erhöht werden.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde anstelle der Schleuse 5 eine Sohlgleite in die Wümme eingebaut. Bei der Vorstellung des Vorhabens versprach das NLWKN, vertreten durch den damaligen Leiter der Betriebsstelle Verden, dass die Auswirkungen auf den Wasserstand und auf die Flora und</p>	<p><i>geltenden Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist nach der Basiserfassung eine Aktualisierungskartierung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Somit ist vielen Eigentümern eventuell nicht bewusst, dass die Fläche nicht rechtmäßig intensiv genutzt wird. Sofern eine Verschlechterung eingetreten ist, wurden auf den jeweiligen Flächen Auflagen vorgesehen, die im Regelfall zu einer Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen. Da es sich bei den beauftragten Flächen überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, sofern naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Die Maßnahmen, die im Managementplan enthalten sind, sind grundsätzlich freigestellt.</i></p> <p><i>Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird vom Land Niedersachsen berechnet.</i></p> <p><i>Eine Wiederherstellung wird von dem Bewirtschafter nicht verlangt, sondern lediglich eine angepasste Bewirtschaftung. Daher ist der Wasserstand zunächst unerheblich. Eine Sohlgleite wird im Normalfall so geplant, dass es nicht zu einer Änderung des</i></p>
--	---	---

	<p>Fauna in der Wümmeniederung im Bereich der Gemeinde Hellwege im Nachgang evaluiert werden. Diese Evaluation hat bis heute nicht stattgefunden. Aus Sicht der Gemeinde Hellwege ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die ökologischen Verhältnisse in der Wümmeniederung verändert haben. Die Gemeinde Hellwege fordert deshalb, dass Einschränkungen der Bewirtschaftungsbedingungen für das Grasland in der Wümmeniederung erst dann verordnet werden, wenn die Auswirkungen der Sohlgleite auf die Wümmeniederung bekannt sind.</p>	<p><i>Wasserstandes kommt. Die in den Jahren 2018 und 2019 beobachteten niedrigen Wasserstände sind vorrangig witterungsbedingt.</i></p>
<p>J. Wahlers und Dr. H.-G. Wagner</p>	<p>Im von Ihnen geplanten NSG „Wümmeniederung“ bewirtschaften wir, teils seit mehreren Jahrzehnten (!), großflächig überwiegend wurzelechtes Dauergrünland als Weideflächen. Diese Beweidung ist nachweislich vorwiegend naturschutzfachlich motiviert und durch eine seinerzeit von Ihnen selbst schriftlich ausgesprochene Befürwortung einer Ganzjahresbeweidung auch dokumentierbar. Bei diesen Flächen handelt es sich unter anderem einerseits um noch vor ca. fünfzehn Jahren, also deutlich nach Aufnahme der „Wümmeniederung“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der EU-Kommission, als Acker genutzte, heute jedoch von Ihnen als Grünland erfasste, in das geplante NSG zu inkludierende Flächen wie umgekehrt bereits seit Jahrzehnten als Dauergrünland genutzte Teilflächen, die in topografisch entsprechender (weil direkt angrenzender) Lage vorhanden sind, von Ihnen aber nicht in das Schutzgebiet aufgenommen werden. Zwar beabsichtigen Sie, die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßig intensiv genutzten Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 Ihres Verordnungsentwurfs freizustellen. Was eine „intensive“ Nutzung in einem Naturschutzgebiet angesichts absehbar weiter zu verschärfender Düngeregelungen allerdings beispielsweise sein soll, erklären Sie nicht. Bei der von Ihnen weiterhin</p>	<p><i>Der Begriff „wurzelecht“ ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig definiert. Gemeint dürfte eine lange Zeit intakte Grasnarbe ohne mechanische Grünlanderneuerung sein. Geläufig ist der Begriff nur im Zusammenhang mit Hochmoor.</i></p> <p><i>Die Auflagen, welche auf Intensivgrünland einzuhalten sind, sind im § 4 Abs. 6 Nr. 2 enthalten. Nach diesen Vorgaben ist Intensivgrünland also zu nutzen. Sofern die Vorgaben sowie weitere sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Anforderungen (z. B. Düngeverordnung) eingehalten werden, ist die</i></p>

	<p>freigestellten „rechtmäßig intensiven Grünlandnutzung“ gelten angeblich zunächst auf allen Grünlandflächen ebenfalls die unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 genannten Auflagen für Ackerflächen. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist demnach der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...]18 i. V. m. § 15 Direktzahlungen Durchführungsgesetz handele es sich bei den Grünlandflächen im NSG nämlich um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort (also in Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Die NSG-Verordnung“ (...) konkretisiere „diese Bestimmung, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde. Zudem wird der Geltungsbereich des Verbotes um diejenigen Betriebe erweitert, die keine Agrarförderprämie erhalten. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sei allerdings die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind nach vorheriger Anzeige bei der</p>	<p><i>Nutzung rechtmäßig.</i></p> <p><i>Die Regelungen sind bekannt. Durch die Vorgaben der Verordnung wird der Geltungsbereich auch auf Betriebe ausgeweitet, die keine Direktzahlungsempfänger sind.</i></p>
--	---	--

	<p>zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient angeblich der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. In welchem prozentualen Anteil dabei ertragreiche Futtergräser anstelle von blütenreichen Begleitarten, die für eine Förderung insektenreicher Grünländer unabdingbar sind, hierbei jedoch zu begrenzen sind, erörtern Sie nicht. Auf diese Weise jedoch ist eine künftige schleichende Grünlandintensivierung auch weiterhin möglich. Eine Beweidung ist laut Ihres Verordnungs-Entwurfs nur auf trittfesten Standorten, d. h. auf nicht grundwassernahen Standorten und ohne Zufütterung sowie ohne ein Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Solche Standorte aber sind in einer Flussaue naturgemäß eher selten bzw. auf die Randlagen begrenzt, die jedoch von Ihrem Schutzgebiets-Entwurf nur teilweise erfasst werden. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung der Weidetiere (z. B. 3 bis 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. „Es handelt sich spätestens dann um eine unzulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere vorhanden ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird“. Hierbei bleibt unberücksichtigt, ob das Futtermaterial (z. B. eine rundballengepresste Heusilage) in einem „ersten“ Schnitt vor Beginn der eigentlichen Beweidung auf der Fläche selbst gewonnen wurde und ergo keine „Zufütterung“ stattfindet. Zudem bleibt die Möglichkeit einer naturschutzfachlich unbedingt erwünschten Beweidung von grundwassernahen neophytengeprägten Brachestadien von Feucht- und Nasswiesen z. B. mit Dominanz des Drüsigen Springkrautes (Impatiens glandulifera) oder gar Kanadischer Goldrute (Solidago</p>	<p><i>Diese Freistellung gilt nur für bereits artenarmes Intensivgrünland, weshalb eine Vorgabe bezüglich des Saatguts nicht erforderlich ist. Eine schleichende Intensivierung sollte dementsprechend nicht eintreten.</i></p> <p><i>Es gibt auch in der Flussaue diverse Flächen, die in den trockenen Monaten trittfest sind. Der Geltungsbereich des FFH-Gebietes geht in Teilen deutlich über die eigentliche Wümmeniederung hinaus. In diesen Bereichen ist häufig trittfester Mineralboden anzutreffen.</i></p> <p><i>Da auch dieses Futtermaterial an einer Stelle verfüttert wird und es somit zu Trittschäden kommt, handelt es sich auch in diesem Fall um Zufütterung.</i></p> <p><i>Ausnahmen sind im Einzelfall generell möglich. Sollte die Beweidung aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht sein, kann diese in Aussicht gestellt werden. Gegebenenfalls kann die Maßnahme auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme freigestellt sein. Entsprechende Beweidungsprojekte werden begrüßt</i></p>
--	---	--

	<p>canadensis) fachlich völlig unbegründet unberücksichtigt.</p> <p>Ebenso darf getrost bezweifelt werden, ob heutige artenarme Hochstaudenbrachen (z. B. mit Rohrglanzgras-Dominanz) südlich der Brücke der L 130 über die Wümme am Nordrand von Scheeßel / Jeersdorf), die erst in den vergangenen 30 bis 40 Jahren aus ehemals artenreichem wurzelechten Dauergrünland durch Nutzungsaufgabe entstanden, naturschutzfachlich erwünscht sein sollten. In Ihren 55 zum Verordnungsentwurf gehörenden Karten werden diese Flächen zumindest teilweise mit der Signatur „E“ belegt. Hierzu heißt es in Ihrem Verordnungsentwurf, dass hier „ausschließlich eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist“ (§ 4 Abs. (2) Nr. 20). Abgesehen davon, dass absehbar ist, dass eine solche Mahd nicht regelmäßig erfolgen wird und deshalb eine weitere Verbrachung und damit floristisch-faunistische Verarmung von Ihnen mit Ihren Regelungen festgeschrieben wird, widerspricht eine solche Auflage den Forderungen der EU-Kommission nach Wiederherstellung und Entwicklung artenreicher Grünländer. Diese hatte erst im vergangenen Jahr bemängelt, dass Deutschland „vor allem aufgrund von nicht nachhaltigen Agrarpraktiken“ es zugelassen habe, dass sich der Zustand dieser LRT „an verschiedenen Standorten erheblich verkleinert (habe) oder gänzlich verschwunden (sind). Zudem hat es Deutschland versäumt, den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zu überwachen und eine angemessene rechtliche Garantie zu ihrem Schutz bereitzustellen³³. Dringend empfohlen sei vor diesem Hintergrund auch die Lektüre von Fallbeispielen, die die EU-Kommission zusammengestellt hat. Es bleibt in Ihrem Verordnungsentwurf ungeklärt, wie und wo Sie bis wann dieser Verpflichtung im von Ihnen</p>	<p><i>und gern von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich begleitet.</i></p> <p><i>Bei den Flächen, die in der Karte mit einem E gekennzeichnet sind, handelt es sich um Röhrichte und verschiedene Staudenfluren, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Nutzung dieser Fläche als reguläre Grünlandfläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und langfristig zur Zerstörung der geschützten Flächen. Auch Brachflächen stellen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum dar.</i></p> <p><i>Sollte eine Entwicklung einiger Flächen bspw. in magere Flachlandmähwiesen möglich und vom Eigentümer gewünscht sein, ist dies nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde freigestellt. Sämtliche im Managementplan festgelegte Maßnahmen sind ebenfalls freigestellt.</i></p>
--	---	---

geplanten Schutzgebiet nachkommen wollen, wenn nicht eben gerade auf solchen Brachen. Am Jeersdorfer Waldweg stellt sich zudem die Frage, warum unmittelbar an flußnahe Grünlandflächen angrenzende kleinere Ackerflächen aus dem Schutzgebiet ausgeschlossen bleiben sollen. Angesichts der Tatsache, dass auf der anderen (= westlichen) Straßenseite fast ausschließlich intensiv genutzte, größere Ackerflächen angrenzen und fachlich die zusätzliche Ausweisung eines Pufferstreifens, wie zuvor dargelegt, unabdingbar gefordert ist. Die Anlage von Mieten ist laut Ihrer Begründung auf Grünlandflächen im Naturschutzgebiet ebenso verboten, da diese durch längere Lagerung die Grasnarbe an den Lagerstandorten zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darunter seien sowohl Futter- als auch Festmistmieten zu fassen. Auf welcher wissenschaftlichen Basis eine „unzerstörte Grasnarbe“ das von Ihnen protegierte oberste fachliche Ziel sein sollte, bleibt allerdings unbegründet. Auf die in der gängigen Fachliteratur wiederholt festgehaltene spezielle Bedeutung von „Rohbodenfreilegungen“ für zahlreiche Pionierarten der verschiedensten systematischen Gruppen^{35, 36} oder die allgemeine Bedeutung von „Störungen“ für die Biodiversität (Intermediate Disturbance Hypothesis IDH sensu Conell 1978³⁷) gehen Sie nicht einmal ansatzweise ein. Auch im geplanten NSG ist das von Ihnen ausgeschlossenen „Durchtreten der Grasnarbe“ essentielle Voraussetzung für kurzlebige Pionierarten ebenso feuchter Rohböden einer Flussaue wie randlicher trockener Sandböden, die heutzutage nur noch regelmäßig in den „Roten Listen gefährdeter Arten“ zu finden sind, kaum noch jedoch in der freien Landschaft. Hierzu zählen auf unseren Weideflächen beispielsweise schon heute die Sumpfquendel (*Peplis portula*), die Borstige Schuppenbinse (*Isolepis setacea*), das Mäuseschwänzchen (*Myosurus minimus*), entlang

Die Ackerflächen liegen nicht im FFH-Gebiet und sind an sich betrachtet weder schutzwürdig noch schutzbedürftig.

Bei der Anlage von Mieten steht die Fläche keinen Arten zur Verfügung, da sich dann hier eine Miete befindet. Zudem erfolgt durch die Anlage von Mieten ein erheblicher Nährstoffeintrag, der zu einer Eutrophierung der Fläche und somit zu einer Verdrängung der Vegetation führen kann.

Damit ist eine größere Zerstörung der Flächen bis hin zu reinen "Matschflächen" gemeint. Geringfügige Trittschäden oder auch Trampelpfade fallen nicht darunter. Diese sind bei Extremwetterlagen auch zumindest zeitweise nicht zu verhindern.

	<p>trockener Trampelpfade unserer Weidetiere die Frühe Nelkenschmiele (<i>Aira caryophyllea</i>), das Deutsche Filzkraut (<i>Filago germanica</i>) oder die Vogelfuß-Wicke (<i>Ornithopus perpusillus</i>) und Viele andere mehr. Faunistische Beispiele könnten ebenso aufgelistet werden (z. B. Dünen-Sandlaufkäfer <i>Cicindela hybrida</i>) oder Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>). Ebenso treten entlang tradierter Weidepfadsysteme unserer Weidetiere weitere seltene Arten anderer systematischer Gruppen (z. B. Sternlebermoose der Gattung <i>Riccia</i>, Laubmoose der Gattung <i>Philonotis</i> oder <i>Physcomitrium</i> etc.) zahlreich auf. Dieser Bedeutung von Rohbodenfreilegungen, „durchtretenen Grasnarben“ oder „Störungen“ schenken Sie keinerlei wissenschaftlich adäquate Aufmerksamkeit.</p>	
<p>A. Kracke</p>	<p>Ich bewirtschafte landwirtschaftliche Flächen in dem vorgesehenen Naturschutzgebiet. Wir sind ein mutterkuhhaltender Betrieb im Aufbau. In dem vorgesehenen Naturschutzgebiet liegen derzeit 50% meiner landwirtschaftlichen Flächen. Wir benötigen von den Grünlandflächen 3 Schnitte pro Jahr und haben einen Düngbedarf von 170 kg N/ha/Jahr.</p> <p>Ich habe unsere betroffenen Flächen in einer Karte farblich markiert, welche ich als Anlage dieser Stellungnahme beifüge (siehe Anhang 44).</p> <p>Die Fläche 1 ist nach den zwei extrem heißen Sommern zwingend mit einer Neuansaat zu versehen (siehe Anhang 44).</p>	<p><i>Es handelt sich um geschützte Biotope bzw. mesophiles Grünland, auf denen die Auflagen B, C und E einzuhalten sind. Eine Düngung von 170kg N/ha/Jahr ist somit nicht möglich Die Vorgaben in der Verordnung orientieren sich an den Düngemengen, die zulässig sind ohne das eine Änderung der Pflanzenartenzusammensetzung hervorgerufen wird. Eine Ausnahme ist in Einzelfällen möglich. Sollten bei Ausnahmen der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung Regelungen zu Düngung getroffen werden, werden diese im Rahmen der naturschutzfachlichen Möglichkeiten mit dem Eigentümer abgestimmt.</i></p> <p><i>Auf der Fläche 1 befinden sich zwei nährstoffreiche Nasswiesen und mesophiles Grünland. Eine Neueinsaat ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Bei der Neueinsaat ist eine bestimmte Saatgutmischung zu verwenden. Die weitergehenden Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig im Sinne der EA-VO.</i></p>

	<p>Diesbezüglich ist weiterhin auszuführen, dass die Planung des Naturschutzgebietes auf einer fehlerhaften Datengrundlage basiert. So weisen die Flächen nicht nur keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus, sondern auch die Kartierung der Flächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Ihren Angaben zufolge wurde die Kartierung in den Jahren 2002 und 2003 sowie in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. Dieses waren aber aus dem durchschnittlichen Mittel fallende äußerst nasse und warme Jahre. Sie stellen Ausnahmeerscheinungen dar. In diesen nassen Jahren konnten die Flächen nicht gemäht werden und es entstand ein anderer, von der Norm abweichender Bewuchs. Solche Ausnahmezustände können Sie aber nicht für den Erlass einer Rechtsverordnung sowie Grundrechtseingriffe heranziehen. Für grundrechtsrelevante Eingriffe muss in rechtlicher Hinsicht auf einen durchschnittlichen Zustand abgestellt werden, der einem über mehrere Jahre entsprechenden Mittelwert entspricht. Sie hätten daher die Flächen in verschiedenen Jahren zu verschiedenen Jahren begutachten müssen. Die von Ihnen herangezogenen Jahre sind nicht tauglich für die Beurteilung und Einstufung der Flächen.</p> <p>Die betroffenen Grünlandflächen sind mit den Grundaufgaben der Verordnung belegt. Eine praktisch vernünftige und betriebswirtschaftlich vertretbare Bewirtschaftung scheidet somit aus. Dies bedeutet zum einen durch den späten Schnitt insbesondere auf den mit B gekennzeichneten Flächen erst ab dem 15.06. eines Jahres eine erheblich verschlechterte Futterqualität. Der Energiegehalt, Proteingehalt und die Verdaulichkeit gehen stark zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh Großteils eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark</p>	<p><i>Maßgeblich für die Einstufungen der Grünlandflächen bei den Kartierungen sind die vorkommenden Pflanzenarten und nicht, ob die Flächen in dem Jahr gemäht worden sind oder nicht. Wenn einmal auf der Fläche eine Pflanzenartenzusammensetzung vorhanden war, die einem geschützten Biotop entspricht, ist dieses zu erhalten und eine Zerstörung durch Intensivierung ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Kartierung ist somit unerheblich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen zwischen 2003 bis 2006 und 2017 respektive 2018 auch gerade deshalb repräsentativ sind, weil sie verschiedene Extreme aufzeigen. Auf artenarmen Intensivgrünlandflächen entstehen im Normalfall keine gesetzlich geschützten Biotope nur weil die Fläche einmal nicht gemäht worden ist. Für eine Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland oder mageren Flachlandmähwiese ist vielmehr in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung erforderlich.</i></p> <p><i>Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Teilweise sind diese aber während der Basiserfassung 2003-2006 erfasst worden und im Laufe der Jahre durch Intensivierung zerstört worden. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt, stellen die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften dar.</i></p>
--	--	---

	<p>extensivierten Flächen. Damit ist das Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Anders formuliert kann man auch formulieren: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der häufig einer „inferioren“ Verwertung zugeführt werden muss.</p> <p>Da ich dann Futter dazu kaufen muss, dieses aber nur zu äußerst überhöhten Preisen zu erhalten ist, habe ich schließlich keinen Gewinn mehr aus den betroffenen Flächen, sondern zahle noch dazu. Dieses ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlich auf gesunden Beinen stehenden Landwirtschaft nicht leistbar. Sie fügen mir und meiner Familie erheblichen finanziellen Schaden zu, der nicht hinnehmbar ist.</p> <p>Außerdem führen verspätete Schnitttermine neben dem drastischen Rückgang der Futterqualität (stark verminderte Verdaulichkeit, stark verringerter Energie und Proteingehalt) auch dazu, dass das Futter für unsere Milchkühe insbesondere in der Zucht nicht verwertbar ist. Dies führt u.a. dazu, dass für unsere eigenen Kälber nicht genügend Milch produziert wird. Diese Folgen werden durch eine Vernässung der Flächen, das Unterlassen von Pflegearbeiten und ein Düngungsverbot noch verschärft. Die typischen Folgen von Extensivierungsaufgaben sind in der Regel eine Vernässung. Dies führt wiederum zu Einschränkungen bei der Befahrbarkeit, Trittfestigkeit, Verzögerung der Erwärmung und Entwicklung im Frühjahr sowie die Zunahme unerwünschter und giftiger Bestandsbilder. Das Futter von vernässten Flächen ist für Rinder /Kühe nicht geeignet. Somit wären wir zu einer mangelhaften Tierernährung regelrecht gezwungen, wenn kein Ausgleich durch uns geschaffen werden würde, welcher wiederum finanziellen Mehraufwand bedeutet.</p> <p>Im Übrigen bedeutet die Einrichtung des Naturschutzgebietes mit seinen Auflagen eine erhebliche</p>	<p><i>Für weitergehende Auflagen wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt</i></p> <p><i>Es ist nicht ersichtlich, warum die einzuhaltenden Auflagen zu einer Vernässung der Flächen führen</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der</i></p>
--	--	--

	<p>Wertminderung der Flächen. Da sich der Wert der Fläche aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt und diese durch die Verordnung an Wert verlieren und zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht auf den Flächen lastet, nimmt der Verkehrswert meiner Flächen in einem erheblichen und außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehenden Maße ab. Der bei jeder Grundrechtsbeeinträchtigung zu beachtende und vor allem zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist verletzt. Ich fordere Sie auf, meine Flächen aus der Kulisse des Verwaltungsgebietes herauszunehmen. Denn in dieser Form ist Ihr Eingriff in meine Grundrechte rechtswidrig, was auch rechtlich durchzusetzen sein wird.</p> <p>Des Weiteren gehen uns durch die Beschränkung in der Stickstoffausbringung Flächen verloren und damit Möglichkeiten, den im Rahmen unseres Betriebes entstehenden Stickstoff zu Gunsten des Graswachstumes und einer guten Humusbildung einbringen zu können. Dieses führt nicht nur zu einer Verminderung des Ertrages, da die Versorgung des Bodens mit ausreichend Nährstoffen nicht mehr gewährleistet ist, sondern auch zu erhöhten Kosten für unseren Betrieb. Wir haben neben dem geringeren Ertrag und der minderen Futterqualität auch noch den Nachteil, den anfallenden Stickstoff kostenpflichtig entsorgen zu müssen. Dieses wird insbesondere langfristig dazu führen, dass wir nicht mehr wirtschaftlich produzieren und nur noch geringere Steuerzahlungen, die dem Landkreis dann fehlen werden leisten können. Im Ergebnis darf ich Sie daher auffordern, von den erheblichen Beeinträchtigungen unserer Rechte abzusehen und uns eine vernünftige Existenz sowie eine sichere Zukunft der nächsten Generation zu belassen. Ihre Verordnung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und verstößt gegen in unverhältnismäßiger Weise unsere Grundrechte. Daher bitten wir Sie, von</p>	<p><i>Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen im Regelfall bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust.</i></p> <p><i>Die Flächen liegen im FFH-Gebiet, welches vollständig zu sichern ist. Eine Herausnahme aus der Gebietskulisse ist deshalb nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen der Düngemenge sind für den Erhalt der geschützten Biotope erforderlich. Hierfür wird Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Grünland gewährt</i></p>
--	--	---

	diesen Belastungen unseres Eigentums und der bewirtschafteten Flächen abzusehen.	
§ 4 Abs. 7 – Freistellung Forstwirtschaft		
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	<p>Ich bitte die Regelung des Punkt 1.5 des Unterschutzstellungserlasses dahingehend zu berücksichtigen, dass die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung erweitert wird.</p> <p>§ 4 Freistellungen (7) Nr. 1 Zitat: „ Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG.....auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben“ Es besteht keine Notwendigkeit, Regelungen des USE auf Nicht-LRT-Flächen anzuwenden, da diese nach EU-Recht einen geringeren Schutzstatus genießen. Es wird anerkannt, dass u.U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Unter dem Buchstaben a) wird die Holzentnahme und Pflege auf den Zeitraum 01.08. bis 28.02. begrenzt. Der in der Begründung aufgeführte Hinweis auf das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist nicht geeignet, um eine derart strikte und pauschale Regelung zu begründen. Im Unterschutzstellungserlass sind derart zeitliche Beschränkungen ausschließlich innerhalb von Waldflächen mit wertbestimmenden LRT und Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen) der einzelnen Tierarten (Spechte oder Fledermäuse) und hier nur in den jeweiligen Altholzbeständen vorgesehen. Eine Ausweitung dieser Regelung auf die gesamte Waldfläche ist nur im begründeten Einzelfall möglich und erfordert eine nachvollziehbare und stichhaltige Begründung, die derzeit</p>	<p><i>Die Freistellung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung umfasst alle für deren Ausübung erforderlichen Maßnahmen. Unabhängig davon ist die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gemäß NSG-VO ohnehin freigestellt.</i></p> <p><i>Die Vorgaben ergeben sich aus dem Schutzzweck.</i></p> <p><i>Die Holzentnahme ist nach vorheriger Anzeige außerhalb des genannten Zeitraums ebenfalls möglich. Nach Möglichkeit soll die Holzentnahme jedoch vor Beginn der Brut- und Setzzeit erfolgen. Der Anzeigevorbehalt ist erforderlich, um bei bekanntem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten bzw. brütenden Vogelarten vorsorglich Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen zu können.</i></p>

	<p>nicht gegeben ist. Unter dem Buchstaben d) wird die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten gefordert. Ich weise darauf hin, dass der Unterschutzstellungserlass für die Waldflächen mit wertbestimmenden LRT einen Anteil von bis zu 20 % nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt! Warum eine derartige Regelung im vorliegenden VO-Entwurf für alle Waldflächen formuliert wird, ist nicht nachzuvollziehen, ein Hinweis hierauf fehlt in der Begründung völlig. Diese Regelung geht auch über den für die NLF gültigen LÖWE-Erlass hinaus, welcher das Abwachsen von gesellschaftsfremden Baumarten bis zur Zielstärke vorsieht. (Beispielsweise darf eine Fichte solange weiterwachsen, bis sie einen Durchmesser in Brusthöhe „BHD“ von 50 Zentimetern (Zielstärke) erreicht hat). Aus diesem Grund bitte ich die entsprechende Regelung vollständig zu löschen oder entsprechend zu begründen.</p> <p>Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des</p>	<p><i>Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist lediglich zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden. Die Vorgabe bleibt somit deutlich hinter den Forderungen in den LRT zurück.</i></p> <p><i>Durch die allgemeinen Vorgaben kommt es nicht zu einer Entwicklung von LRT. Diese dienen lediglich einer naturverträglichen Forstwirtschaft. Für eine Entwicklung von LRT wären deutlich strengere Auflagen erforderlich.</i></p>
--	---	--

	<p>Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.</p> <p>Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</p> <p>Innerhalb der Begründung auf S. 29 4. Absatz wird darauf verwiesen, dass die vorhandenen Wege grundsätzlich für die Beibehaltung der bisherigen ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung ausreichen. Der in dieser Regelung etablierte Zustimmungsvorbehalt wird seitens des Verordnungsgebers dadurch begründet, dass u.a. hierdurch eine naturschutzfachlich nicht wünschenswerte, uneingeschränkt mögliche weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung verhindert werden soll.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht (TöB und Eigentümer!) ist diese Sichtweise und Begründung höchst problematisch, da durch eine Einschränkung für den Ausbau der Wegeinfrastruktur indirekt die Nutzung eingeschränkt werden soll. Durch die Verordnung werden bereits andere direkt wirkende Regelungen etabliert um die quantitative und qualitative Ausstattung des Schutzgebietes zu erhalten.</p> <p>Daher bitte ich aus den zuvor genannten Gründen diese Regelung entsprechend dem Unterschutzstellungserlass ausschließlich auf Waldflächen mit wertbestimmenden</p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um einen Zustimmungsvorbehalt. Das bedeutet, wenn dem Wegebau/-neubau aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht, wird eine Zustimmung erteilt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um Regelungen beispielsweise zu Bauzeit und eingesetztem Material treffen zu können. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Wegebau ohnehin um einen Eingriff, der zumindest eine Benennungsherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderlich macht. Diese wird durch die Zustimmung ersetzt.</i></p>
--	---	---

	<p>LRT zu beschränken.</p> <p>§ 4 (7) Nr. 3 a) bb) Belassen von 6 Habitatbäumen pro ha LRT</p> <p>Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird für die Waldflächen mit den wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B/C eine Belassung von 6 Habitatbäumen je ha beim Holzeinschlag und bei der Pflege gefordert. Dieses wird innerhalb der Begründung durch die Annahme gestützt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Fledermausarten fast ausschließlich in den Laubwäldern sowie den gewässerbegleitenden Wäldern im Schutzgebiet vorzufinden seien. Aus diesem Grund werden vom Verordnungsgeber FuR und LRT-Flächen hinsichtlich der Vorhaltung an Habitatbäumen gleichgestellt. Diese Auffassung widerspricht den im Leitfaden des MU und ML getroffenen Vorgaben hinsichtlich der Definition der FuR und führt zu einer deutlichen quantitativen Erweiterung der Habitatbäume. Dieses resultiert vor allem daraus, dass nach Definition des MU und ML (Leitfaden) es sich bei den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten um alle Altholzbestände des FFH bzw. VS-Gebietes handelt, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und als solche für die im USE genannten Fledermaus- und Spechtarten geeignet sind (Tabelle Leitfaden). Bei der Ausweitung dieser Vorgaben auf die gesamte LRT-Fläche wird die gesamte Fläche ungeachtet ihres Alters berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte daher die Regelungen des Leitfadens entsprechend umzusetzen.</p> <p>§ 4 (7) Nr. 3, 4 und 5 sowie Detailkarten: Gesamterhaltungszustand Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu</p>	<p><i>Gemäß dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ sind Altholzbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche und andere Laubbäume geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bechsteinfledermaus. Dementsprechend wurde die Vorgabe 6 Altholzbäume als Habitatbäume zu erhalten für die entsprechenden LRT aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Regelung bezieht sich explizit auf Altholzbäume, also auf bereits vorhandene Altholzbestände.</i></p> <p><i>Die Vorgaben aus dem Walderlass beziehen sich generell auf die Fläche eines Eigentümers. Um hinreichend bestimmte Vorgaben festzulegen, ist es erforderlich, die einzelnen Polygone mit Wald-LRT in</i></p>
--	---	--

	<p>bewerten. Die Bewertung dieser Einzelpolygone wird im darauffolgenden Bearbeitungsschritt zu einem Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT zusammengefasst. Gemäß Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die Erhaltungszustände grundsätzlich nicht auf einzelne Forstabteilungen oder einzelne Polygone der Kartierung.</p> <p>Sie stellen ausschließlich einen Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet dar. Entscheidend ist der Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die Abbildung der Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Aus diesem Grund bitte ich die Karten, sowie die jeweiligen Passagen in der Verordnung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>§ 4 (7) Nr. 5 Erhaltungszustand der LRT 91D0 und 91E0 Die LRT 91D0 und 91E0 weisen laut SDB den Gesamterhaltungszustand B auf. Da nur Bewirtschaftungsauflagen für den aktuell vorhandenen Gesamterhaltungszustand definiert werden dürfen und eine mögliche zukünftige Entwicklung hierbei unbeachtet bleibt, sind die hier getroffenen Regelungen für den Erhaltungszustand A zu streichen.</p>	<p><i>den Verordnungskarten darzustellen. Um eine Verschlechterung der Wald-LRT zu verhindern, ist es zudem erforderlich die einzelnen LRT in dem Zustand zum Zeitpunkt der Basiserfassung zu sichern. Lediglich in großen Waldbeständen eines einzelnen Eigentümers ist es möglich z.B. den Erhaltungszustand einer LRT-Waldfläche zu verschlechtern, wenn der Erhaltungszustand einer anderen LRT-Waldfläche in gleichem Umfang verbessert wurde und somit der Gesamterhaltungszustand mindestens gleich bleibt.</i></p> <p><i>Die Anteile an Flächen mit den Erhaltungszuständen A, B und C sind entsprechend der Basiserfassung zu erhalten. Demensprechend sind auf Flächen mit dem Erhaltungszustand A auch besondere Vorgaben einzuhalten.</i></p>
--	--	---

	<p>§ 4 (7) Nr. 6 Aufnahme des LÖWE-Erlasses in VO Im Anschreiben zum Leitfaden weisen MU und ML darauf hin, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) formulierten Öffnungsklausel nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Seitens der NLF wird die Aufnahme von LÖWE-Erlass-Regelungen abgelehnt, da eine naturschutzfachliche Notwendigkeit nicht gesehen wird. Zudem wird eine Doppelregelung von bereits bestehenden und etablierten LÖWE-Erlass-Regelungen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung als nicht zielführend betrachtet.</p> <p>Ich bitte daher um Streichung der betreffenden Regelungen.</p> <p>Karten: Gesamterhaltungszustand sowie Darstellung Vogelschutzgebiet</p> <p>Ich bitte einerseits wie zuvor bereits in unserer Anmerkung zu § 4 (7) Nr. 3, 4, 5 geschildert, um Übernahme und Darstellung des Gesamterhaltungszustandes der wertbestimmenden LRT in die Verordnungskarte. Andererseits bitte ich in der Übersichtskarte um Darstellung der EU-Vogelschutzgebietskulisse, da die jeweiligen Erhaltungsziele sich nur auf die entsprechenden Schutzgüter der Natura2000-Gebietskulisse beziehen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>Im Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ wird darauf hingewiesen, dass für Landeswaldflächen die Anforderungen des LÖWE-Erlasses, die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden können.</i></p> <p><i>In den Verordnungskarten ist dargestellt, wo welche Auflagen einzuhalten sind. Im Vogelschutzgebiet sind generell überwiegend die gleichen Vorgaben einzuhalten wie im restlichen Schutzgebiet. Lediglich die Vorgaben zu Jagd gehen darüber hinaus. Dieser Bereich ist in den Verordnungskarten dunkelgrau markiert und deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet.</i></p>
<p>Dr. J. Müller-Scheessel</p>	<p>Entsprechend der beiliegenden Tabelle (Anhang 45) sind knapp 6,38 ha der Forstflächen durch das Naturschutzgebiet betroffen. Die Einstufung weiterer Eigentumsflächen mit dem Lebensraumtyp 91EO ist fehlerhaft und deswegen ist diese Einstufung, wie weiter unten noch ausgeführt wird, aus der Verordnungskarte</p>	<p><i>Grundsätzlich sind Maßnahmen zu Verkehrssicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO in der Zeit vom 01.Oktober bis zum 28. Februar freigestellt</i> <i>Im Wald ist darüber hinaus gesetzlich festgelegt, dass die Verkehrssicherungspflicht nur eingeschränkt gilt. Waldtypische Gefahren sind von etwaigen</i></p>

	<p>wieder zu entfernen. Entsprechend der unten gezeigten Karte (siehe Anhang 46) werden zwei der Waldstücke am Bienenzaun (Westerwiesenweg) mit den Auflagen aus Waldtyp 9190 und Waldtyp 9110 versehen. Dies bedeutet u.a., dass ich einen mehr oder weniger umfangreichen Bestand an Habitatbäumen auf den Waldstücken vorhalten muss. Unbeachtet bleibt dabei die Tatsache, dass der Bienenzaunweg sehr stark von Spaziergängern frequentiert wird und diese auch regelmäßig das recht offene Waldstück betreten und davon auch nicht abgehalten werden können. (wer soll das durchsetzen?). Es führen sogar Pfade durch den Wald. Daher sieht Herr Dr. Müller-Scheessel einen starken Konflikt mit den Regeln zur Verkehrssicherungspflicht. Für die auszuweisenden Habitatbäume muss diese daher auf die Untere Naturschutzbehörde bzw. den Landkreis Rotenburg übergehen oder er muss durch den Landkreis explizit von der Verkehrssicherungspflicht freigestellt werden oder es muss ihm gestattet werden, das Waldstück einzuzäunen, damit es nicht mehr betreten werden kann</p> <p>Der alte Baumbestand in dem Garten auf der gezeigten Karte (Anhang 47) ist mit 91EO bezeichnet und als Gebiet abgegrenzt. Es soll sich angeblich also um einen Auwald mit Erle, Esche und Weide handeln. Bei dem Baumbestand handelt es sich allerdings nicht um einen Wald, sondern um einen Baumsaum, der sich entlang der Wümme zieht. Schon von daher ist die Ausweisung fehlerhaft. Es kommen zwar vereinzelt Eschen und Erlen vor, dominant sind aber Eichen, ergänzt durch Roteiche, Platane, Edelkastanie, Linde, Hainbuche, Robinie, Tuja, Fichte, Mammutbaum und Rhododendron. Weidenbäume kommen auf dem Grundstück gar nicht vor. Da die Fläche auf Grund eines gleichmäßigen Wasserstandes auf Grund der Stauhaltung nie überschwemmt wird, handelt es sich auch definitionsgemäß nicht um Auwald. Insofern ist auch</p>	<p><i>Spaziergängern an vorhandenen Wegen hinzunehmen. Allgemein ist das Einzäunen des Waldes außerhalb von Schutzgebieten nur nach Maßgabe des § 31 NWaldLG zulässig. Das Belassen von Habitatbäumen rechtfertigt eine Einzäunung nicht. Da außerhalb der Wege ein Betretensverbot für Jedermann gilt, könnten sich illegal aufhaltende Spaziergänger im Schadensfalle auch nicht auf die Verkehrssicherungspflicht berufen.</i></p> <p><i>Dem Einwand wird gefolgt und die Zuordnung zum LRT wird aufgehoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Galeriewäldern gemäß § 3 Abs. 1 Nr.: 3 verboten ist.</i></p>
--	--	---

die Zuordnung zum Lebensraumtyp 91EO falsch. Herr Dr. Müller-Scheessel soll in seinem Garten Habitatbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall vorhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre dies unverantwortlich und auch ein erheblicher Eingriff in den Privatbereich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Garten der einzige im Bereich der Wümme ist, der mit solchen Auflagen belastet werden soll, obwohl auch in anderen Gärten alte Bäume stehen. Insofern liegt hier eine Ungleichbehandlung der Flächeneigentümer vor. Da es sich um einen privat genutzten Garten handelt, besteht auch keine Veranlassung, von der Entwicklung hin zu einem Auwald auszugehen. Aus den genannten Gründen ist die Zuordnung der Gartenbäume als Wald und zu 91EO aufzuheben.

Auch bei der Fläche auf dem Werder (siehe Anhang 48) handelt es sich eindeutig nicht um Wald bzw. Auwald, sondern um einen Baumsaum entlang der Wümme, der noch dazu starke Lücken von teilweise 50 Metern aufweist. Schon anhand von Luftbildern ist zu erkennen, dass der ausgewiesene Waldstreifen sogar das bislang genutzte Grünland überdeckt. Da die Fläche auf Grund eines gleichmäßigen Wasserstandes durch die Stauhaltung nie überschwemmt wird, handelt es sich auch definitionsgemäß nicht um Auwald. Insofern ist auch hier die Kategorie 91EO falsch. Insbesondere im süd-östlichen Teil soll sich auch kein Wald entwickeln dürfen, da hier der Wehrkanal zur Wasserkraftanlage hin verläuft und es notwendig ist, diesen Kanal intensiv zu pflegen, insbesondere regelmäßig zu entschlammen, um ihn vor Verlandungen zu schützen. Das Entschlammen des Kanals muss mittels Bagger vom Ufer her erfolgen. Der Uferbereich muss von daher frei zugänglich bleiben. Schließlich gehört die Wehrkanalseite des Werder optisch mit zu der historischen Garten- und Parklandschaft, die

Der LRT 91EO (Erlen- und Eschen-Auwald) muss nicht zwingend zeitweise überflutet werden. Ausreichend ist ein zeitweiser hoher Grundwasserstand, der hier gegeben sein dürfte. Der LRT wurde in der Basiserfassung von 2003 kartiert und die Abgrenzung entspricht dem Verlauf des Waldrandes auf dem Luftbild von 2002. Sollte es erforderlich sein einen kleinen Teilbereich des südlichen Ufers freizuhalten, um den Wehrkanal zu unterhalten, ist dies von der Freistellungsregelung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung freigestellt.

	unbedingt zu erhalten ist.	
F. Brockmann	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Einbeziehung meiner Grundstücke Flurstück 3 und Flurstück 22 der Flur 11 von Wohlsdorf in das geplante Naturschutzgebiet "Wümmeniederung". Bei meinen Eigentumsflächen handelt es sich um Wirtschaftswaldflächen, die auch in Zukunft nach Wald- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen genutzt werden sollen und müssen. Allein die Eindämmung der konkurrenzstarken Traubenkirsche ist, wie Ihnen durch das Forstamt Rotenburg sicher bekannt ist, eine unabdingbare Maßnahme zur Erhaltung und Förderung der heimischen Holzarten. Zum anderen würde mir durch die Einschränkungen der Naturschutzbestimmungen eine Bewirtschaftung nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nicht möglich sein und somit zu wirtschaftlichen Einbußen führen. Diese müssten mir dann von Ihrer Seite entschädigt werden. Darüber hinaus habe ich persönlich größte Bedenken, ob die Umwandlung der "Wümmeniederung" in ein Naturschutzgebiet einen positiven Effekt für Flora und Fauna hat. Denn schon bei der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind von Ihrer Seite so unglückliche Entscheidungen getroffen worden, dass die wohl gutgemeinten Ziele nicht nur nicht erreicht wurden, sondern sich leider ins Gegenteil verkehrt haben. So bewirkte die Rückvernässung der Flächen in der "Wümmeniederung" im Bereich Wohlsdorf die Zerstörung dieses gesamten Lebensraumes. Als seinerzeit die Einschränkungen der Schnittnutzung und der Wasserführung bekannt gegeben wurden, wies ich die ausführenden Stellen bei einer Versammlung darauf hin, dass es sich bei den Niederungsflächen nicht um Naturflächen sondern vielmehr um Kulturflächen handele und nur die regelmäßige Mahd und insbesondere die geregelte Wasserführung diesen wunderbaren Lebensraum für Brut- u. Zugvögel und auch für seltene</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Das Flurstück 3 liegt nicht im geplanten NSG. Bei dem Flurstück 22 handelt es sich überwiegend um Kiefernwald armer, trockener Sandböden. Zu einem kleinen Teil befindet sich der LRT 9190 auf dem Flurstück. Hier sind besondere Vorgaben zum Erhalt des LRT einzuhalten (§ 4 Abs. 7 Nr. 4). Die Fläche liegt im FFH-Gebiet, welches vollständig gesichert werden muss. Eine Herausnahme ist somit nicht möglich. Traubenkirsche kann und sollte als invasive Art weiterhin uneingeschränkt entnommen werden.</i></p> <p><i>Für weitergehende Einschränkungen zum Schutz der LRT gibt es Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO Wald.</i></p>

	<p>Pflanzen wie Sumpfdotterblume, Iris, Schwertlilie, Seggengräser u.s.w. überhaupt ermöglichte. Die regelmäßige Mahd hielt das überaus konkurrenzstarke Schilfgras, welches heute die Flächen dominiert, im Zaum. Dieser wertvolle Lebensraum ist durch ungünstige Maßnahmen nun leider zerstört. Diese negativen Veränderungen zu beobachten und hinnehmen zu müssen macht mich als naturverbundenen Menschen betroffen. Als Empfehlung möchte ich anregen sich von ihrer Seite doch zunächst um die Wiederherstellung des verlorenen Lebensraumes "Wümmeniederung" zum Wohle von schützenswerten Pflanzen und Tieren zu bemühen, bevor Sie das Projekt Naturschutzgebiet gegen den Widerstand der betroffenen Grundstückseigentümer durchsetzen wollen!</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen weiterhin freigestellt. Ziel der Verordnung ist nicht, sämtliche Flächen brach fallen zu lassen, obwohl auch Brachflächen für viele Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Um ihre Bedeutung als Lebensraum für Bodenbrüter zu erhalten, ist eine extensive Nutzung der Grünlandflächen erforderlich.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 8 - Freistellung Naturschutzmaßnahmen</p>		
<p>H. Harmsen</p>	<p>Das Flurstück 10/1, Flur 2 von Scheeßel wird voll von dem neuen Ausweis erfasst. Da hier mit Genehmigung der Bezirksregierung Lüneburg 1984 ein Amphibien-Laichgewässer angelegt habe, möchte Herr Harmsen auf jeden Fall den Zugang zum Teich bis zum Ufer der Wümme für seine Beobachtungen und Arbeiten erhalten. Der Teich und die nahe Wümme haben vermutlich 2013 die Brut eines Eisvogel-Paares in einer Wand hier veranlasst, wobei Herr Harmsen dieses einmalige Erlebnis sehr nah verfolgen konnte und teilweise auch vom hiesigen Tierfilmer Günther Wiese aufgenommen wurde. Ferner hat der NABU im Rahmen der BINGO-Stiftung 2016 eine Brutwand für den Eisvogel in einer kleinen Steilwand etwa 75 m bis zur Wümme angelegt. Leider wurde diese Hilfe bisher nicht angenommen. Vorsorglich hatte Herr Harmsen aber bereits 2013 Herrn Rahlfs (Amt für Naturschutz) anlässlich einer Besichtigung des Grundstücks auf eine weitere größere Steilwand in unmittelbarer Nähe der alten angesprochen, die nun wieder mit dem NABU im Spät-Herbst diesen Jahres</p>	<p><i>Die vorgenommenen Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Die Hege der Teiche ist gemäß § 4 Abs. 4 freigestellt. Ebenfalls sind sämtliche Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes, sofern diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, freigestellt. Die genannten Maßnahmen für den Eisvogel können also wie geplant durchgeführt werden. Einer Herausnahme des Teiches aus dem Schutzgebiet ist dafür nicht erforderlich.</i></p>

	geplant wird. Die Zustimmung für diese Maßnahme in einer Breite von etwa 6 m wurde seinerzeit von Herrn Rahlfs grundsätzlich erteilt. Hierzu muss aber auch die Zustimmung wegen des FFH-Gebiets vorliegen, was durch Herausnahme der auf der Karte 9 in ROT verzeichneten Teilfläche eine Lösung wäre. (siehe Anhang 49)	
§ 4 Abs. 11 – Freistellung bestehende behördliche Genehmigungen		
Samtgemeinde Fintel	<p>Das Gebiet der 44. Flächennutzungsplanänderung „Waldfriedhof Lauenbrück“ (siehe Auszüge aus dem Flächennutzungsplan- Anhang 26) der Samtgemeinde Fintel befindet sich fast vollständig im ausgewiesenen Gebiet. Die für die Bestattung ausgewählten Bäume und Plätze wären somit nicht mehr zu nutzen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung des Waldfriedhofs weiterhin uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>Die vorhandene Ableitung von der Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück am Alten Kirchweg/Verlängerung Schmiedeberg (siehe beigefügte Pläne – Anhang 27) sowie die Trasse der vorhandenen Abwasser-Druckrohrleitung (Zuleitung) im Bereich zwischen dem „Alten- und Pflegeheim Wümmetal“ und der ARA in Lauenbrück sind zu sichern. Ebenfalls ist der Betrieb der ARA dauerhaft sicherzustellen (Stichwort: Ammoniak- und Stickstoffeintrag usw.).</p>	<p><i>Es liegt eine FFH-Vorprüfung für den Waldfriedhof vor, die die Verträglichkeit des Projekts mit dem FFH-Gebiet bestätigt. Die Nutzung kann somit weiterhin erfolgen.</i></p> <p><i>Die Anlagen können gemäß der bestehenden Baugenehmigung und Einleitungserlaubnis weiterhin genutzt und unterhalten werden.</i></p>
Dr. J. Müller-Scheessel	Herr Dr. Müller-Scheessel betreibt eine Wasserkraftanlage an der Mühle. Rein wasserrechtlich bedeutet dies die Aus- und Wiedereinleitung von Wasser, was unter ein generelles Verbot in der Naturschutzverordnung fällt. Auch wenn die Anlage selbst nicht im Naturschutzgebiet liegt, grenzt sie doch bislang unmittelbar an dieses an. Herr Müller-Scheessel benötigte daher die Klarstellung, dass die Anlage unter der Naturschutzverordnung wie bisher weiter betrieben werden kann, weil sei z.B.unter § 4	<i>Die Wasserkraftanlage fällt, sofern sie im Rahmen der bestehenden Erlaubnis bzw. Genehmigung betrieben wird, unter die Freistellung nach § 4 Abs. 11 und kann weiterhin betrieben werden.</i>

	Absatz 10 fällt oder weil sie nicht in dem Naturschutzgebiet liegt.	
Begründung Kap. 4 (S. 11 f.) – Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit		
Anglerverband Niedersachsen	<p>Im Begründungstext zur NSG-Verordnung werden Gefährdungen der Wümme und ihrer Nebengewässer in nicht hinreichend genauem Maße beschrieben.</p> <p>Als wesentliche Gefährdungsfaktoren werden ausschließlich „nicht ausreichende Gewässerrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge“ genannt. Als allgemeine Gefährdungsfaktoren werden Entwässerung und zu intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Auenbereichen, intensive forstwirtschaftliche Nutzung unter Verwendung von Nadelgehölzen und auf der anderen Seite (...) Nutzungsaufgabe von artenreichen Grünlandflächen und Sukzession von nutzungsabhängigen Flächen genannt.</p> <p>Der Verordnungsgeber erkennt hier offenbar wesentliche Gefährdungsfaktoren für die Schutzzwecke und den Erhaltungszustand der Wümmeniederung nicht. Ohne eine klare Beschreibung und Benennung dieser Gefährdungsfaktoren können nach unserer Einschätzung keine fundierten und auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele ausgerichteten Managementpläne erarbeitet und umgesetzt werden.</p> <p>- Wir bitten daher folgende Punkte in die Beschreibung der Gefährdungen (Kap. 4 Begründungstext) mit aufzunehmen:</p> <p>- Die Wümme ist im Bereich der Scheeßeler Mühle durch die dort bestehenden Wehranlagen und die Wasserkraftanlage erheblich in ihrer ökologischen Durchgängigkeit beeinträchtigt. Dadurch ergeben sich insb. erhebliche Beeinträchtigungen der Wanderfischarten Flussneunauge und Meerneunauge, deren günstiger Erhaltungszustand zu sichern oder wiederhergestellt werden muss. Das gilt ebenso für die übrigen charakteristischen Fischarten des LRT 3260, zu denen</p>	<p><i>Die in der Begründung genannten Beeinträchtigungen sind lediglich beispielhaft und sehr allgemein gehalten. Sie sind nicht abschließend aufgeführt und dienen nicht als überwiegende Grundlage für den Managementplan.</i></p> <p><i>Die genannten Punkte werden verkürzt in der Begründung ergänzt.</i></p>

	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>), Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>), Döbel (<i>Squalius cephalus</i>), Gründling (<i>Gobio gobio</i>), Bachschmerle (<i>Barbatula barbatula</i>) u. sowie die in der Nds. Artenschutzstrategie für die Wümme genannten höchst prioritären und prioritären Arten Lachs, Meerforelle, Bitterling und Aalquappe zählen. Eine besondere Bedeutung erlangt dieser Punkt vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen 25 Jahren nahezu alle weiteren ca. 20 Querbauwerke in der Wümme entfernt bzw. fischdurchgängig gestaltet wurden und somit der Standort in Scheeßel einer umfassenden Öffnung des Flusssystemes Wümme für Wanderfische entgegensteht. So sind z. B. die hervorragend geeigneten und von den Angelvereinen und dem Unterhaltungsverband im oberen Wümmegebiet angelegten Laichhabitats (Kiesbänke) von den schwimmschwachen anadromen Fluss- und Meerneunaugen aufgrund der nicht passierbaren Wehranlage in Scheeßel nicht zu erreichen. Somit fallen große und herausragend geeignete Reproduktionsräume für diese Arten im NSG aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des neuartigen Erlensterbens sind in den vergangenen 20 Jahren große Teile des gewässerbegleitenden Erlenbestandes abgestorben. Die uferstabilisierende, lebensraumbildende und temperaturregulierende Wirkung dieser Gehölzbestände ist somit auf großen Strecken der Wümme nicht mehr vorhanden. Infolgedessen treten vermehrt Uferabbrüche, gewässerinterne Sedimenteinträge, stärkere Verkrautungen und Aufwärmungen des Gewässers auf, die insb. den Erhaltungszustand des LRT 3260 erheblich beeinträchtigen. - Eine der erheblichsten Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Naturschutzgebietes sehen wir in der 	
--	--	--

	<p>fortschreitenden Entkopplung der Wümme vom Talraum sowie der massiven Sohlen- und Breitereosion des Flusslaufes. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Austrocknungen der gewässerabhängigen Landökosysteme im Talraum (z. B. Altarme), zu einer erheblich eingeschränkten Überflutungsdynamik (die insb. für Auenfischarten und die laterale Vernetzung essentiell wichtig sind) sowie zu massiv erhöhter Sedimentfracht, die wertgebende Sohlstrukturen des Flusses überdeckt. Alle diese Faktoren beeinträchtigen den Erhaltungszustand des NSG in vielfältiger Weise und schädigen insbesondere die Lebensbedingungen der Fischfauna.</p> <p>Im Rahmen des Modellprojekt Wümme wurde diese Problematik für den Bereich der Wümme zwischen Rotenburg und Hellwege bereits 2007 umfassend beschrieben und mit Lösungs- und Maßnahmenvorschlägen versehen (Hafen-City Universität Hamburg 2007*), ohne dass dieses offenbar Eingang in die naturschutzfachliche Beschreibung und Bewertung der Wümmeniederung gefunden haben. Zur Veranschaulichung dieser Problematik geben wir im Auszüge aus dieser Studie und einer Studie der Hafen-City Universität (2006) wieder (siehe Anhang 50)</p>	
Begründung Kap. 5 (S. 12 f.) – Entwicklungsziele		
<p>Anglerverband Niedersachsen (stark verkürzt, da kein wirklicher Bezug zu der NSG-VO)</p>	<p>Zu den im Kap. 5 des Erläuterungstextes dargestellten Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschläge haben wir diverse Ergänzungsvorschläge für Maßnahmen für Fließ- und Stillgewässer sowie .die Entwicklung gewässertypischer Erlensäume gemacht.</p>	<p><i>Es handelt sich um eine Begründung für eine NSG-VO und nicht um einen Managementplan. Diese Ausführungen gehen deutlich über den Zweck einer Begründung hinaus. Die Maßnahmen können nicht über eine Verordnung umgesetzt werden.</i></p>